Digitized by Google

Z 37
4° 18/16

Alter Bestand

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Sechszehnter Jahrgang.

1826.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

vom

Jahre 1826 enthaltenen Verfügungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
	A. Verfügungen der höhern Behörden, und zwar			
	a. der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.			
d. 31. Dezbr. 1825.	Der verbotene Debit des litterarischen Konversationsblatts	4	25	43
	b. des Königl. Ministeriums des Innern.			
d. 20. Dezbr.	Die Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Kriegsministeriums .	3	14	23
	c. der Herren Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Lottum.			
d. 15 Oktbr. 1826.	Die für die Gewerbschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke geprägten Ausbeute-Thaler betreffend	45	202	753

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
	d. Des Königl. Finanzministeriums.			
d. 27 Dezbr. 1825.	Bekanntmachung wegen Kreditirung der Branntweinsteuer	7	47	99
	e. des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.			
d. 14. Juli 1826.	Wegen der Arrestschläge auf die von der Königl. Polnischen Zentral-Liquidationskommission festgestellten Privatforderungen . . .	33	168	569
	f. der Königl. Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.			
d. 27. Dezbr. 1825	Verwaltungsansprüche an das Preußische Gebiet von Erfurt und Blankenhain . . .	2	8	13
d. 2 Mai 1826	Die Frist zur Anmeldung der Ansprüche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.	20	113	357
	g. der Hauptverwaltung der Staatsschulden.			
d. 20. März	Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen betreffend . . .	18	104	317
d. 12. April	Betrifft die Erhebung der Valuta von ausgeloosten Staatsschuldscheinen . . .	18	105	319

Die

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 28. Mai 18.6.	Die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig betreffend . . .	26	145	469
d. 2 Septbr.	Wegen Ausreichung neuer Zinskupons Series II. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen .	39	187	675
d. 7. Novbr.	Die Ausreichung der neuen Zinskupons Series V. zu Staatsschuldscheinen betreffend . .	49	215	805
	h. der Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.			
d. 4. Dezbr. 1825	Staatsschuldschein-Prämienziehung . .	1	1	1
d 4. Jan. 1826.	Die achte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine	5	31	55
d. 6. Juli	Wegen der präkludirten Staatsschuldschein-Prämien der 9ten Ziehung	30	157	533
	B. Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts			
d. 7 Dezbr. 1825.	Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat .	2	2	2
	C. Verfügungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.			
d. 19. Jan. 18.6.	Die Ausbildung tüchtiger Schäfer . .	4	26	43

 Das

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 22 Januar 1826.	Das Sortiren der Schaafheerden durch Herrn Wagner	5	32	57
d. 28. Januar	Der Betrieb des Aushebungsgeschäfts der Ersatzmannschaften	7	48	101
d. 5. März	Der Plan des Herrn Wagner zu Bereisung und Sortirung der feinen Schäfereien . .	11	72	186
d. 16. April	Betrifft die Ablieferung der Verlagsartikel an die Königl. Bibliotheken	18	106	320
d. 30. Mai	Der bevorstehende Provinzial-Landtag . .	23	129	417
d. 26. Juni	Bedingungen, unter welchen die Hauptbank zur Erleichterung der Wollproducenten, Fabrikanten und des Handelsstandes in Ostpreußen. Darlehne auf Wolle beim Bankokomtoir in Königsberg geben wird	27	148	485
d. 29. Septbr.	Wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften . . .	42	195	715
d. 26. Oktbr.	Die Mühlengesetzgebung in Ostpreußen . .	44	108	743
d. 28. Oktbr.	Die Aufhebung des Verbots, auf der Universität Tübingen zu studiren	45	203	754
d. 1. Novbr.	Das Sortiren der Schaafe durch Herrn Wagner betreffend	45	204	754

Die

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 2. Novbr. 1826.	Die Ernennung eines Zensors der katholisch-geistlichen Schriften betreffend . . .	46	207	765
d. 15. Novbr.	Ueber die mit dem Seidenbau angestellten Versuche	48	213	798
	D. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg.			
d. 14. Febr.	Die Termine zur Prüfung der Kandidaten betreffend	8	52	123
d. 29. März	Die Jubelfeier des Pfarrer Stern in Grabowen betreffend	14	86	253
d. 28. April	Die Besetzung der Superintendentur des Gumbinnenschen Kreises	19	109	341
d. 19. Juli	Die Aufnahme neuer Seminaristen in das Königl. Seminar in Karalene betreffend .	30	160	537
d. 17. Aug.	Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Seminar und in die Erziehungsanstalt zu Karalene .	36	—	637
d. 2. Novbr.	Den von den gelehrten Schulamtskandidaten vor ihrer Anstellung in einem Gymnasio zu ertheilenden Unterricht betreffend	47	210	781
d. 15 Novbr.	Wegen einiger zu evangelischen Prediger-Stellen geprüften Kandidaten der Theologie . .	49	216	809

Datum.	Gegenstand.	No des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
	E. Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums in Gumbinnen.			
d. 19 Juli 1826.	Die abgeänderte Geschäftsverwaltung der hiesigen Königl Regierung betreffend . . .	30	158	534
	F. Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen,			
	und zwar			
	a. der vereinten Abtheilungen.			
d. 24. Dezbr 1825.	Paßertheilung an fremde Handelsjuden . .	2	10	15
d.22 Septbr. 1826.	Die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze .	40	191	692
	b. der ersten Abtheilung, jetzt Abtheilung des Innern.			
d. 20. Dezbr. 1825.	Die Veränderungen bei der Arzneitaxe . .	2	9	15
d. 20 Dezbr	Nachforschung über den Aufenthalt des Kondukteurs Würing	3	16	26
d. 21. Dezbr.	Ausbruch der Schaafräude in den Gütern Koßlau und Roseggen	3	17	27
d. 24. Dezbr.	Die Vertilgung des Hausschwamms . .	1	6	7

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 27. Dezbr 1825.	Die Annahme von Königl.-Polnischer Seits ausgewiesenen Vagabonden	3	18	27
d. 29. Dezbr.	Die Resultate der Landgestütsanstalt in den Jahren 1824 und 1825	2	11	15
d. 8. Jan. 1826.	Ein giftiges Färbematerial betreffend . .	12	18	217
d. 10. Jan.	Wegen einer verlornen Gnadengehaltsanweisung	5	34	58
d. 12. Jan.	Wegen vakanter Pfarr- und Predigerstellen .	5	35	58
d. 17. Jan.	Die Heranziehung der Handwerksgesellen und Burschen zum Militairdienst betreffend .	9	61	148
d. 25. Jan.	Räude unter den Schaafen in Stooßnen betreffend	7	50	103
d. 27 Jan.	Eine Kirchen- und Hauskollekte für die in Deutsch-Neukirch abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude	6	40	71
d. 1. Febr.	Strafe für unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften betreffend . .	8	54	124
d. 9. Febr.	Die als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren betreffend	9	62	150
d. 10. Febr.	Betrifft die Verpflegungs-Zuschußgelder für die in der Besserungsanstalt in Tapiau detenirten Vagabonden	9	63	150
d. 12 Febr.	Eine Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Neustadt-Fraustadt	10	68	175

Ein-

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 15 Febr. 1826.	Einziehung der Accise-Bonifikationen . .	9	64	150
d. 16. Febr.	Betrifft die Frist, binnen welcher Eltern von sieben Söhnen den Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk anmelden müssen . . .	9	66	151
d. 1. März	Die Einrichtung einer Prüfungskommission für die zum Einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen	11	76	196
d. 1. März	Die Ermäßigung des Porto für Soldatenbriefe betreffend	12	79	218
d. 9. März	Kollekte zum Besten der Bibelgesellschaft .	11	77	208
d. 12. März	Diebstahl in der Kirche in Wallerhen betreffend	12	82	226
d. 14. März	Die Herabsetzung des Agio von den in Golde zu entrichtenden Wittwen-Kassenbeiträgen betreffend	15	90	265
d. 16. März	Das Rubriziren der Berichte und Eingaben betreffend	13	85	238
d. 19. März	Wegen der Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Fähranstalten . .	14	88	256
d. 23. März	Das kriegsrechtliche Urtheil gegen den Kanonier Weitkuhn	15	91	266
d. 26. März	Empfehlung von zwei Abhandlungen des Herrn Regierungs- und Schulraths v. Türk .	16	96	281

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 28. März 1826	Die bösartige und ansteckende Klauenseuche unter den Schaafen	15	92	266
d. 30. März	Die Organisation der Departements-Prüfungskommissien betreffend	15	93	267
d. 3. April	Die Eröffnung des Sommerlehrkursus im Hebammeninstitut	15	94	268
d. 9. April	Die in der Moldau und Wallachei ausgebrochene Pest	16	98	282
d. 9. April	Die im vorjährigen Ersatztermine berücksichtigten jungen Leute	17	102	302
d. 10. April	Wegen Räumung und Auskrautung der Wasserzüge	16	100	283
d. 16. April	Wegen Anstellung von Kreisthierärzten . .	17	103	302
d. 29. April	Die Bevölkerung des Gumbinnenschen Regierungsbezirks betreffend	19	112	344
d. 30. April	Betrifft die Erhebung der Kollektengelder .	19	111	343
d. 30. April	Betreffend die Verbrechertabellen . . .	20	114	359
d. 6. Mai	Lebenslängliche Bewilligung der Zulage für die Inhaber der Militairehrenzeichen und des eisernen Kreuzes	23	130	417

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 7. Mai 1826.	Den diesjährigen Remonteankauf betreffend .	20	115	359
d. 7. Mai	dito dito dito .	21	118	373
d. 7. Mai	dito dito dito .	22	125	393
d. 7. Mai	Empfehlung des vom Prediger Mrongovius herausgegebenen deutsch-polnischen Wörterbuchs	21	117	373
d. 10. Mai	Die Erfordernisse zur Prüfungsanmeldung der Medizinalpersonen	21	119	375
d. 15. Mai	Die polizeilichen Maaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden	21	122	381
d. 17. Mai	Begräbnißplätze betreffend	22	124	393
d. 17. Mai	Den entsprungenen Verbrecher Mathias Kurpiewsky aus dem Dorfe Kurpiewsky, Bereich Ostrolenka im Königreich Polen, betreffend .	21	—	388
d. 24. Mai	Eine Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten Kirche	23	131	418
d. 25. Mai	Die gegenseitige Abschoßfreiheit zwischen den diesseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana betreffend	23	132	418
d. 27. Mai	Die approbirten Hebammen betreffend . .	25	139	446
d. 3. Juni	Neu entstandene Etablissements betreffend .	25	141	449

Be

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung	Seitenzahl.
d. 4. Juni	Bestimmung des Schlußtermins zu Anmeldung der einjährigen Freiwilligen . . .	24	137	436
d. 7. Juni	Eine Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar . . .	25	142	450
d. 9. Juni	Wegen der von den Pfarrern zu führenden Pfarr-registranden	30	159	536
d. 13. Juni	Die Empfehlung eines Schulbuchs betreffend .	25	143	450
d. 23. Juni	Das Abdeckereiwesen betreffend . . .	28	152	502
d. 24. Juni	Die Habhaftwerdung des Verbrechers Kurpiewsky betreffend	27	149	487
d. 28. Juni	Der günstige Erfolg der Schutzpockenimpfungen im Jahre 1825	29	156	516
d. 30 Juni	Betreffend die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks an Eltern von sieben Söhnen .	27	151	488
d. 20. Juli	Eine Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Kommunalschulhauses in der Stadt Pudwitz, Großherzogthums Posen . . .	32	164	558
d. 23. Juli	Die Revision der Regierungsbibliothek . .	31	161	545
d. 31 Juli	Die Pockenkrankheit der Schaafe . .	31	162	545

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 3 August 1826.	Empfehlung der Reliefserdkugeln, Landcharten rc. des Mechanikus Kummer in Berlin betreffend	34	170	588
d. 4. August	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Gymnasiengebäude in Tilsit	34	172	591
d. 5. August	Wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten	34	171	588
d. 5 August	Belehrung über den Milzbrandt . . .	32	165	559
d. 6. August	Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Marienkirche zu Liegnitz	35	174	611
d. 7. August	Die Habhaftwerdung des aus dem Gefängnisse zu Suwalken im Königreich Polen entsprungenen Loosmanns Kallinowski und Ossewski .	35	—	626
d. 7. August	Die Vorsichtsmaaßregeln wegen der im Königreich Polen ausgebrochenen Pocken unter den Schaafen	32	166	561
d. 7. August	Wegen Anordnung einer Schlachtschau . .	32	167	561
d. 7. August	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg . .	35	175	612
d. 10. August	Eine Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude im Dorfe Griesstädt, Regierungsbezirks Merseburg .	35	176	612

Wegen

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 15. Aug. 1826.	Wegen Maaßregeln zur Verhütung übertriebener Werthsbestimmungen bei Versicherungen gegen Feuersgefahr in Privatassekuranzanstalten .	35	177	613
d. 1. Septbr.	Das Verbot des Abledderns milzbrandkranker Thiere	38	186	664
d. 3. Septbr.	Die Zahlung der Zinsen von den im Königreiche Polen an Stelle der Hypothekenschatz-Obligationen ausgegebenen neuen Anerkenntnisse .	36	180	636
d. 4. Septbr.	Maaßregeln gegen die Verbreitung der Schaafpocken	36	181	637
d. 7. Septbr.	Eine Prämie für entdeckte vorsätzliche Brandstiftung	37	183	649
d. 10. Septbr.	Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der im Jahre 1807 zerstörten Kirche der St. Georgengemeinde der Lauenburger Vorstadt zu Colberg .	39	188	676
d. 20. Septbr.	Die Einsendung der monatlichen Marktpreistabellen	39	189	676
d. 22 Septbr.	Wegen der mit Approbation versehenen Hebammen	41	192	707
d. 29. Septbr.	Der Winterlehrkursus im Hebammen-Bildungsinstitute hieselbst	41	193	708
d. 6. Oktbr.	Betrifft die diesjährigen Jahrmärkte in Rhein und Lötzen	41	194	708

Die

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 14. Oktbr. 1826.	Die Habhaftwerdung eines Deserteurs betreffend	43	197	731
d. 22. Oktbr.	Das Aufhören der Pest in der Moldau und Wallachei	44	200	745
d. 26 Oktbr.	Das im Königreiche Polen ergangene Verbot wegen des Verkaufs von Schiffsgefäßen preußischer Unterthanen an dortige Einwohner betreffend	45	206	755
. 30. Oktbr.	Wegen Aufhebung des Verbandes zur Laudlieferung an Roggen und Hafer, behufs der Militairverpflegung	44	201	751
d. 2. Novbr.	Der Amtsblattbedarf für das Jahr 1827 .	46	209	768
d. 7. Novbr.	Wegen Theilnahme der Ostpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses in Tapiau	46	208	766
d. 14. Novbr.	Die Anfertigung der Populationslisten für das Jahr 1826	47	211	785
d. 15. Novbr.	Wegen Benutzung der Regierungsbibliothek .	47	212	785
d. 16 Novbr.	Die für das Jahr 1827 Allerhöchst befohlne Ausstellung vaterländischer Fabrikate . .	49	2.7	809
d. 20. Novbr.	Die Wiederhabhaftwerdung des Deserteurs Johann Julius Schinz betreffend . .	50	221	823

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung	Seitenzahl.
d. 21 Novbr. 1826.	Die Einziehung liquider Forderungen an die Regierungs=Hauptkasse vor dem Jahresschlusse 1826 betreffend	49	218	810
d. 2. Dezbr.	Wegen eines Bildnisses des Kronprinzen Königl Hoheit	52	225	843
d. 4. Dezbr.	Die Jahrmarktnachweisung für das Jahr 1828 betreffend	50	222	823
	c. der zweiten Abtheilung, jetzt Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.			
d. 22. Novbr 1825.	Verpachtung der Domaine Lyk durch Submission	3	15	24
d. 16. Dezbr.	Kontrolle des zu den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen bei Gumbinnen kommenden ländlichen Mahlwerks	1	3	2
d. 18 Dezbr.	Nutzbauholz=Verkauf	1	4	4
d. 22 Dezbr	Veräußerung des Domainenguts Groß=Ußballen	1	5	6
d 24. Dezbr.	Fernerer Debit einiger Sorten noch vorhandenen Stempelpapiers	1	7	8
d. 31. Dezbr.	Die Berichtigung der Pacht für Forstgrundstücke	3	19	27
d. 3. Januar 1826.	Einige Russisch=Polnischen Zollämtern ertheilte Ausfertigungsbefugnisse	2	12	16

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 9. Januar 1826	Die Verlegung des diesjährigen Jahrmarkts in Lötzen	3	20	28
d 10 Januar	Die Verlegung des diesjährigen Jahrmarkts in Ruß	3	21	28
d.10 Januar	Die Verpachtung der Königl. Domaine Grumbkowkaiten	3	22	28
d.10 Januar	Die Vieh- und Pferdemärkte in Lyk betreffend	5	33	58
d 18. Januar	Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten	5	36	59
d 20. Januar	Die an die Regierungs-Hauptkasse abzusendenden Gelder	4	27	45
d.25. Januar	Die fernere Ablieferung der zum Wittwenunterstützungs- und Gratifikationsfonds fließenden Stempelstrafantheile	5	37	61
d.28. Januar	Die Auszahlung der den Mühlenbesitzern zustehenden Freiholz-Entschädigungsgelder .	6	41	72
d.30. Januar	Die bei der zehnten Ziehung herausgekommenen Prämienschein-Nummern und Prämien .	8	53	123
d. 1. Februar	Die Wildprettstaxe für mehrere Forsten des hiesigen Regierungsbezirks	8	59	139
d. 6. Februar	Verpachtung der Fischereien bei Ruß . .	7	49	102
d. 6. Februar	dito dito dito .	8	55	124
d. 6. Februar	dito dito dito .	9	60	147

Die

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 10. Febr. 1826.	Die Verpachtung der Domaine Skomatzko durch Submission	8	56	125
d. 10. Febr.	dito dito dito .	11	73	189
d. 10 Febr.	dito dito dito .	14	87	253
d. 14. Febr.	Die Diäten der Feldmesser . . .	10	69	175
d. 15. Febr.	Die den Mühlenbesitzern zustehende Freiholz-Entschädigungsgelder	9	65	151
d. 18. Febr.	Verpachtung der Königl. Domaine Königsfelde betreffend	11	74	191
d. 25 Febr.	Wegen Benutzung des Angerapp-Flusses zur Holzflöße	18	107	321
d. 3. März	Die Verpachtung des Domainenguts Kuckerneese	11	75	194
d. 3. März	dito dito dito .	12	80	224
d 3 März	dito dito dito .	13	84	237
d. 4. März	Die Verpachtung des Domainenvorwerks Groß-Ußballen	12	81	225
d 16. März	Die Einsendung der Bauvorschläge und Anschläge	12	83	227
d. 22. März	Die Legitimation der in Abwesenheit des Meisters auf Baustellen arbeitenden Zimmer- und Maurergesellen betreffend	14	89	257
d. 27. März	Betreffend den Handel mit Leinsaamen . .	16	97	281

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No der Verfügung.	Seitenzahl.
d 12 April 18 6.	Aufforderung an diejenigen, welche auf Unterstützung zum Besuch der technischen Gewerbschule in Berlin Anspruch machen . .	16	101	284
d. 13. April	Bestimmung des Maaßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine . . .	18	103	327
d 18 April	Betrifft die direkte Beförderung der Korespondenz in dem zum Königl. Provinzial-Steuerdirektorate in Königsberg übergegangenen Verwaltungszweigen an dieses . . .	19	1.0	342
d. 5. Mai	Die Abänderung der im Kalender zu verschiedenen Jahrmärkten bestimmten Termine betreffend	21	120	378
d. 10. Mai	Die Verpachtung der Domaine Lötzen betreffend	20	116	361
d. 10. Mai	Betrifft die Verpachtung der Domaine Skomatzko	21	121	378
d. 10. Mai	dito dito dito .	22	126	395
d. 10. Mai	dito dito dito .	23	133	419
d. 14. Mai	Die Verpachtung der Domaine Königsfelde .	22	127	398
d. 18. Mai	Die Verpachtung der Domaine Brakupönen .	23	135	421
d. 22. Mai	Betrifft die Quittungen über die an die Forstkassen bezahlten Gelder	23	134	421
d. 25 Mai	Die Ablösung der kleinen Domanialrenten betreffend	25	138	445

Die

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 30 Mai 1826.	Die Verpachtung der Domaine Drygallen .	24	136	434
d. 30. Mai	dito dito dito .	25	140	446
d. 30. Mai	dito dito dito .	26	147	470
d. 20. Juni	Die vom 1sten Juli d. J. ab, werthlos werdenden Zinskupons der Series III. No 7. von Staatsschuldscheinen betreffend . . .	26	146	470
d. 26. Juni	Die Verpachtung der Domaine Göritten durch Submission	29	154	513
d. 27 Juni	Die Korrespondenz der Behörden in Dienstsachen mit den Bureaus der Regierung betreffend	29	155	516
d. 28. Juni	Die Belobnng des Berittschulzen Brosehl, wegen der baldigen Löschung des Brandes in der Juraschen Forst	27	150	488
d. 4. Juli	Wiederholung einiger im diesjährigen Amtsblatte enthaltenen Verordnungen . . .	28	153	502
d. 17. Juli	Ausbietung des Domainenguts Enzuhnen Antheil 1., zum Verkauf und zur Verpachtung	32	163	557
d. 31. Juli	Die Verpachtung der Domaine Lötzen . .	33	169	570
d. 4. August	Die Verpachtung der Domaine Drygallen betreffend	34	173	591
d. 15. August	Die Verpachtung der Domaine Brakupönen und der Propination	35	178	613

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 15. August 1826.	Wegen Verpachtung des Domainenguts Kuckerneese	36	179	635
d. 15 August	dito dito dito .	37	182	648
d. 15. August	dito dito dito .	38	184	662
d. 6. Septbr.	Die Nachsuchung der Gewerbscheine zu ermäßigten Sätzen betreffend	38	185	663
d. 19. Septbr.	Ausgebot des Domainenguts Enzuhnen .	42	196	716
d. 21. Septbr.	Die Lizitazionstermine zum Brennholzverkauf in der Oberförsterei Brödlaucken . . .	40	190	691
d. 14. Oktbr.	Die Berechtigung der umherziehenden Krämer aller Art betreffend	44	199	744
d. 30. Oktbr.	Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten betreffend	48	214	799
d. 1. Novbr.	Die Führung der Untersuchungen wegen der Gewerbsteuervergehungen ausländischer unbefugter Hausirer betreffend	45	205	755
d. 20 Novbr.	Verkauf und Verpachtung der Domaine Kuckerneese betreffend	50	220	821
d. 20 Novbr.	dito dito dito .	51	223	833
d. 20. Novbr.	dito dito dito .	52	224	841
d. 27. Novbr.	Lieferung der Geldbeutel für die Regierungs-Hauptkasse	49	219	811

G. Be

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
	G. Bekanntmachungen und Verfügungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektorats.			
d. 24. Januar 1826.	Bekanntmachung des Herrn Geheimen Finanzraths Landmann wegen des Antritts seines Amts als Provinzial-Steuerdirektor . . .	5	—	61
d. 16. Febr.	Die Steuervergütung für den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein . .	8	57	128
d. 2. April	Erinnerung an die Vorschriften für die Hefenbereitung aus Maische	15	95	268
d. 16 Mai	Die in den Brauereien erforderlichen Waagen	21	123	381
d. [illegible]. Mai	Gattungen des Stempelpapiers und ihr Gebrauch	22	128	400
d. 3. August	Wegen der Kautionsdokumente . . .	33	—	574
d. 3. August	dito dito . . .	34	—	593
d. 3 August	dito dito . . .	35	—	616
d. 17. Novbr	Wegen Beschränkung der Branntweinbereitung aus Maische vermittelst der Destillation auf die 14stündige Brennzeit eines Tages .	47	213	787
d. 19. Dezbr.	Wegen Entrichtung der Abgaben von den Kommunikationsanlagen pro 1827 . . .	52	—	844
	H. Verfügungen des Königl. Oberlandesgerichts von Litthauen.			
d. 21. Dezbr. 1825.	Absendung des Sträflinge zu den Strafarbeiten in Ragnit und Angerburg . . .	2	13	17

Die

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Nr. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 6. Januar 1826.	Die Verwendung der Stempel zu den Grund- und Kontraktsakten	3	23	31
d. 14. Januar	Die Holzdiebstahls-Untersuchungen . .	4	28	45
d. 24. Januar	Betrifft: die Verpflegungskosten für die in das Gefängniß in Angerburg abzusendenden Sträflinge	7	51	104
d. 28. Januar	Der ehemalige Kreisrichter Schlesier darf als Mandatar der Partheien praktisiren . .	6	42	72
d. 3. Febr.	Die Verpflegung der zu Forstarbeiten verurtheilten Holzdiebe	6	43	72
d. 3. Febr.	Die Verpflegungs- und Transportkosten für die in die Strafanstalt in Ragnit abzusendenden Verbrecher	8	58	131
d. 16. Febr.	Die Instrumente, mit welchen Holzdiebstähle begangen werden	10	70	176
d. 20. Febr.	Das reservirte Porto in Steuerstrafprozessen betreffend	10	71	176
d. 22. März	Betreffend die Bearbeitung der Geschäfte des vereinigten adl. Neuhoffschen Kreisgerichtes durch den Stadtrichter Skrodzki in Oletzko .	14	—	257

Be-

Datum.	Gegenstand.	Nr des Stücks.	Nr der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 12. April 1826.	Betrifft die zu erwartende Deklaration des Edikts wegen Aufhebung des Mühlenzwanges und das bis dahin zu beobachtende Verfahren .	16	—	284
d. 12. April	Die Einreichung von Liquidationen über von polnischen Behörden durch deren Requisitionen oder Insinuazionen verursachte Kosten .	19	—	346
d. 25. April	Wegen Ersparung an Schreibmaterialien und die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders betreffend	18	—	328
d. 25. April	Offizianten der Königl Regierung, und namentlich Schullehrer, sollen ohne vorherige Anzeige an die vorgesetzten Behörden nicht zum Arrest gebracht werden	20	—	365
d. 9. Mai	Den Gewehrgelder-Ersatz betreffend . .	21	—	382
d. 17. Mai	Die Gerichte sollen sich in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde ankömmt, an das Medizinalkollegium der Provinz wenden . . .	23	—	424
d. 18. Mai	Betrifft die von den Gerichten vierteljährlich einzusendenden Listen der vorgefallenen Verbrechen	23	—	425

We-

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 23. Mai 1826.	Wegen des Verfahrens bei Aufgabe und resp. Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei welchen Porto reservirt wird . .	23	—	425
d. 30. Mai	Wegen Berechnung der Geldstrafen bei den Gerichten	24	—	437
d. 30. Mai	Wegen Berechnung der Kosten und des Werthstempels in Injuriensachen . . .	25	—	451
d. 16. Juni	Betreffend die Berechnung des erkannten Spezial-Indults	26	—	472
d. 16 Juni	Die Verrechnung der fiskälischen Strafen betreffend	27	—	489
d. 27. Juni	Wegen Einlieferung der Sträflinge in die Strafanstalt zu Angerburg	28	—	503
d. 27. Juni	Betrifft die Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer wegen der ältern Sportulreste	31	—	548
d. 25. Juni	Ueber die richtige Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers . .	32	—	561
d. 1. August	Wegen Einverleibung des Dorfs Baltruschelen, Kirchspiels Kussen, zum Gerichtskreise des Amts- und Stadtgerichts Pillkallen . .	34	—	594
d. 8. August	Wegen Ablieferung und Verbuchung der Stempelstrafen	34	—	594

Die

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
d. 8. August 1826.	Die höhern Orts angeordneten Stempelvisitationen betreffend	35	—	616
d. 8. August	Wegen Erhebung und Kontrollirung der allgemein eingeführten Kassenquote . . .	36	—	638
d. 25 August	Die Abführung der aufkommenden Stempelstrafgelder	36	—	639
d. 5. Septbr.	Betrifft die bisher stattgefundene Erstattung des vorgeschossenen Portos	38	—	664
d. 22 Septbr.	Die Vereinigung des adl. Guts Rumeiten mit dem Königl Amts- und Stadtgerichte Angerburg	40	—	693
d. 3. Oktbr.	Wegen der Strafanstalt in Ragnit . .	43	—	732
d. 15. Oktbr.	Betreffend die Untersuchung wegen Gewerbsteuer-kontravention gegen ausländische Hausirer .	43	—	732
d. 24. Oktbr	Belobung einiger Dorfsgerichts-Mitglieder im Darkehmenschen Kreise	45	—	757
d. 7. Novbr.	Wegen der subsidiarischen Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Tragung der Criminalkosten in Untersuchungssachen gegen unvermögende Verbrecher	47	—	785
d. 5. Dezbr.	Wegen der Vollständigkeit der portofreien Rubriken	50	—	823
d. 6. Dezbr.	Betreffend die Generalprozeßtabellen . .	50	—	824

I. Be,

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	No. der Verfügung.	Seitenzahl.
	I. Bekanntmachung des Königlichen General-Kommandos des 1sten Armeekorps.			
d. 14. Septbr. 1826.	Wegen der eingegangenen freiwilligen Beiträge zur bessern Ausrüstung der resp. Landwehr-Bataillons und Eskadrons	38	—	659
	K. Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.			
d. 1. Juni	Die Kostenvorschüsse und Zahlungen bei Regulirung und Separationen betreffend . .	25	144	451
	L. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.			
d. 6. Januar	Verkauf der Stallkasernen in Darkehmen .	3	24	31
d. 16. Febr.	Die Vergütigung für Körnerlieferungen in die Magazine betreffend	9	67	152
d. 16 Juni	Wegen Lieferung der zu den diesjährigen Uebungen der Kavallerie und reitenden Artillerei des Königl. ersten Armeekorps bei Heiligenbeil erforderlichen Verpflegungs-Naturalien . .	25	—	452
d. 22. Juli	Wegen Anschaffung des Bedarfs an Rauchfutter für das erste Armeekorps pro 1827 . .	33	—	578

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 1.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.
(Jahrg. 1825.)

Ein und Zwanzigstes Stück:

Nr. 978. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August 1825. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Nr. 979. Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdammes im Regierungsbezirke Frankfurt erhoben werden soll, vom 30sten November 1825.

Nr. 980. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1825., wegen der Verwaltungsansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

Verfügungen der höhern Behörden.

Nr. 1. Staatsschuldschein-Prämienziehung.

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Nr. 2. Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat.

Das Generalpostamt hat einen „Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat" ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen inn- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber, auf den Grund der von den Post- und Ortsbehörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Kurier- und Estaffettengeldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämtliche preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind rc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7ten Dezember 1825.

Generalpostamt.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 3. Kontrolle des zu den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen bei Gumbinnen kommenden ländlichen Mahlwerks. II.

Die Ausführung der im Regulativ zur Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Gumbinnen, Beilage zum 47sten Stücke des Amtsblatts für 1821. Nr. 96. §. 20. Seit 649., angeordneten Kontrolle des zu den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen kommenden Landgemahls fand damals keine Schwierigkeiten, indem sie sich nur auf das zu der Königschen Wassermühle und der zu selbiger gehörigen Hültswindmühle vor dem Tilsiter Thore kommende Landgemahl beschränkte und bei der erstern sich die Königl. Steuerwaage befand.

Wenn

Wenn jedoch späterhin nach der Bekanntmachung im 37sten Stücke des Amtsblatts für 1822. Nr. 89. Seite 539. auch die bei der Stadt stehenden 3 Windmühlen, als des rc. Wagenbüchler vor dem Darkehmer, des rc. Lambrücker vor dem Goldaper Thore und des rc. Kapeller am Pillkallenschen Wege zur besondern Kontrolle gezogen worden sind, folglich jene Vorschriften in Absicht des Landgemahls auch auf diese Mühlen angewendet werden mußten, die bei der Königschen Wassermühle befindlich gewesene Steuerwaage aber, wie dem Publikum aus der Benachrichtigung im 43sten Stücke des Amtsblatts für 1823. Nr. 88. Seite 644. bekannt ist, aufgehoben, und eine anderweitige Waageanstalt in der Stadt dem Rathhause gegen über eingerichtet worden ist: so sind wir darauf bedacht gewesen, die vorgeschriebenen Maaßregeln in Absicht der Kontrolle des auf den gedachten Mühlen zu fördernden Landgemahls, so viel es die Umstände erlauben, zu erleichtern, und wird zu diesem Behufe mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums Folgendes für die ländlichen Mahlgäste und Besitzer der bereits angeführten unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Die Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, wie sie in dem bereis angezogenen §. 20. Seite 649. des Amtsblatts für 1821. enthalten sind, namentlich von den Worten:

„Bevor dasselbe zur Mühle gebracht werden kann rc.“

bis zu den Worten:

„zum Registerbelage zurückbehalten wird, verfahren“

werden hiedurch für aufgehoben erklärt, und treten dagegen folgende an ihre Stelle:

„Jeder Landbewohner ist verpflichtet, ehe er sein Getreide zur Mühle bringt, zu diesem Behufe sich eine Bescheinigung des Ortsvorstandes zu verschaffen, worin Datum, Wohnort, Namen des Eigenthümers, Menge und Art des Getreides deutlich verschrieben seyn müssen. Mit dieser Bescheinigung versehen, kann er das Getreide in den weiterhin §. 23. bestimmten Stunden auf geradem Wege zur Mühle bringen und dem Müller unter Aushändigung der Bescheinigung übergeben, auch das Fabrikat gleichmäßig, jedoch unter Zurücklassung der Bescheinigung, aus der Mühle ohne Weiteres zurück nehmen.

Der Müller ist verpflichtet, über alles zur Mühle kommende Landgemahl zweitägig bei der Steuerwaage unter Ablieferung der Bescheinigungen der Ortsvor-

stände die vorgeschriebenen Mahlfreizettel zu lösen und solche gleichmäßig nach dem Abgange des Fabrikats aus der Mühle der Waageexpedition zurück zu stellen.

Ist ein Bewohner klassensteuerpflichtiger Orte zum Transport des Getreides nach den mehrgedachten Mühlen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung des Ortsvorstandes nicht versehen, so muß er mit dem Getreide auf geradem Wege zur Steuerwaage kommen, selbiges dort zur Revision gestellen und den geordneten Freizettel darauf lösen, eben so auf der geraden Steuerstraße zur Mühle passiren, und dem Müller den Freizettel mit dem Getreide übergeben, worauf weiterhin damit, wie bereits vorgeschrieben worden ist, verfahren wird, und der ländliche Mahlgast mit dem Gemahl ohne Weitrres nach seiner Heimath passiren kann.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, falls der Mahlgast mit dem Gemahle wieder die Stadt passiren sollte, dabei das im Regulativ §. 7. für den Durchgang vorgeschriebene Verfahren Statt finden muß."

Von diesen Vorschriften kann nicht weiter abgegangen werden.

Gumbinnen, den 16ten Dezember 1825.

Nr. 4. Nutz-Bauholzverkauf. II. 1558. Novbr.

Es soll das auf den zur Veräusserung bestimmten Forstterrains im Klein-Meutzer Reviere der Oberförsterei Kruttinnen stehende Nutz-Bauholz, bestehend in

5	Stück	Eichen	à	40	Fuß	lang,	14	Zoll	stark,		
12	„	„	à	36	„	„	13	bis	15	Zoll	stark,
34	„	„	à	36	„	„	10	„	12	„	„
11	„	„	à	36	„	„	7	„	9	„	„
1	„	„	à	34	„	„	14	Zoll	stark,		
27	„	„	à	30	„	„	13	bis	16	Zoll	stark,
45	„	„	à	30	„	„	11	„	12	„	„
118	„	„	à	30	„	„	8	„	10	„	„
13	„	„	à	30	„	„	5	„	7	„	„
4	„	„	à	24	„	„	11	„	13	„	„
13	„	„	à	24	„	„	8	„	10	„	„
8	„	„	à	15 bis 20	Fuß	lang,	9	bis	10	Zoll	stark,

Summa 291 Stück Eichen,

4 Stück

8	Stück	Kiehnen-Balken	à 45	Fuß	lang,	12	bis	15	Zoll stark,
8	„	„ „	à 42	„	„	12	„	16	„ „
34	„	stark Bauholz	à 40	„	„	12	„	15	„
7	„	„ „	à 40	„	„	10	„	11	„ „
34	„	„ „	à 36	„	„	11	„	14	„ „
44	„	ordinair Bauholz	à 36	„	„	9	„	10	„ „
6	„	klein Bauholz	à 36	„	„	6	„	7	„ „
1	„	stark Bauholz	à 35	„	„	11 Zoll stark,			
16	„	„ „	à 30	„	„	12	bis	14	Zoll stark,
47	„	mittel Bauholz	à 30	„	„	9	„	10	„ „
75	„	klein Bauholz	à 30	„	„	12	„	20	„ „
3	„	„ „	à 20	„	„	12	„	18	„ „
6	„	kurz Bauholz	à 18 bis 24	Fuß	lang,	8	bis	11	Zoll stark,
62	„	Kiehnen-Bohlstam	à 30	Fuß	lang,	4 Zoll stark,			
139	„	Kiehnen-Lattstam	à 24 bis 30	Fuß	lang,	2	bis	3	Zoll stark,

Summa 496 Stück Kiehnen-Bauholz,

durch öffentliche Lizitation mit Zugrundlegung der genehmigten Forsttaxe meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist der Lizitationstermin auf den 30sten Januar k. J. und folgende Tage Vormittags um 9 Uhr vor dem Forstinspektor Eckert in der Oberförsterei Krauinnen anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Jeder, der die erforderliche Zahlungssicherheit nachweiset, wird zum Gebote gelassen, und bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die Genehmigung des Zuschlags erfolgt, welchen der Lizitationskommissarius zu ertheilen authorisirt ist, wenn die bestehende Forsttaxe ge- oder überboten wird; bei den Geboten unter dem Taxwerthe bleibt der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten.

Der Oberförster Kleckel ist angewiesen, den Kauflustigen vor dem Termine, wenn sie sich bei ihm melden, die genannten Hölzer vorzuweisen.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1825.

Am

Nr. 5. Veräusserung des Domainengrts Groß-Uschballen. U. 2087. Dezbr.

Unter Vorbehalt der höhern Genehmigung wird das Domainenvorwerk Groß-Uschballen hiedurch zum Verkaufe durch Lizitation ausgeboten.

Das Vorwerk liegt unmittelbar bei Stallupönen, enthält

188	Morgen	58 □Ruthen	Acker,
2	„	130 „	Garten,
103	„	108 „	Wiesen,
87	„	26 „	Hütung,
14	„	146 „	Hof-, Baustellen, Teichen, Graben und Straßen,

Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preußischen Maaßes.

Sämtliche Pertinenzien sind entweder guter oder vorzüglicher Qualität.

Ausser den Sommer- und Wintersaaten und den Feuerlöschgeräthschaften ist kein Königliches Inventarium darauf vorhanden.

Das Gut wird zum freien Eigenthume verkauft, und übernimmt der Käufer, ausser sämtlichen Kommunal- und Sozietätslasten, den Leistungen an die Kirche, Geistlichkeit und Schule, die Wege- und Brückenunterhaltung, eine jährliche Grundsteuer von 55 Rthlr. und zur Mitbestreitung der Patronatslasten jährlich 8 Rthlr. zu zahlen.

Kauflustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kaufbedingungen und Gutskarten zur Einsicht täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vorlegen.

Wer das Gut selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten v. Labrupere in Stallupönen wenden.

Der Lizitationstermin ist vor dem Regierungsrathe Schwink auf den 25sten Februar k. J. Nachmittags im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt. Jeder Kauflustige, welcher zur Acquisition von Grundstücken berechtigt ist, und im Termine selbst den Nachweis eines zureichenden Vermögens führen und zureichende Sicherheit für die bestimmte Zahlung der ersten Hälfte des Kaufgeldes vor der auf den 1sten Junius k. J. anberaumten Gutsübergabe bestellen wird, soll gern zum Gebot zugelassen werden.

Da die Zuschlagsertheilung aber dem Königlichen Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten wird, bleibt jeder Bietende bis zur erfolgenden Entscheidung des gedachten Ministeriums an sein Gebot gehalten.

Gumbinnen, den 22sten Dezember 1825.

Das

Das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam theilt Folgendes über Vertilgung des Hausschwammes mit: Nr. 6. Vertilgung des Hausschwamms. I. 1446. Dezbr.

Bei der Reparatur einer Kirche, deren ziemlich neues Holzwerk vom Schwamme befallen war, hat sich ein Mittel zur Tilgung desselben bewährt, welches sich auch nach chemischen Prinzipien ganz zu diesem Zwecke eignet und seitdem noch in mehreren Fällen mit Erfolg versucht ist. Dies ist das unter dem Namen Sublimat bekannte Quecksilbersalz (Hydrargyrum muriaticum corrosivum,) ein Gift für alles Organische, folglich auch für Vegetabilien, bei dessen Anwendung es nur darauf ankommt, alle zur Schwammerzeugung geeignete Stellen der Gebäude davon durchdringen zu lassen, und so den Keim zu neuen Anwüchsen des Schwammes zu zerstören. Bei den bisherigen Versuchen wurde ein Quentchen Sublimat in destillirtem oder Regenwasser aufgelöst und dann mit einem Pfunde frischen Kalkwassers unter beständigem Umschütteln vermischt. Wo mit dieser Mischung alle Theile des Holzwerks bestrichen und getränkt wurden, wurde der Schwamm vollständig getilgt. Wo indessen noch einzelne Theile der umgebenden Fundamentalerde und des Holzes von der Sublimatauflösung nicht durchdrungen sind, da kann den Schwamm sich leicht wieder erzeugen.

Es kommt also nur auf die sorgfältige Anwendung und das Bestreichen aller Stellen, die irgend Schwamm erzeugen können, mit der Sublimatauflösung an, um des Erfolges gewiß zu seyn.

Da das Kalkwasser den Sublimat zersetzt, so würde eine Auflösung desselben in destillirtem Wasser vielleicht noch wirksamer seyn. Sehr nöthig aber ist es, *zugleich* für Entfernung des feuchten Bauschuttes unter den Dielen und für Luftzug in den mit Schwamm befallenen Gebäuden zu sorgen. Auch ist wohl zu beachten, daß das Sublimat ein gefährliches Gift für Menschen und alle Thiere ist, daß also die Anwendung desselben zur Tilgung des Hausschwammes nur zuverlässigen und vorsichtigen Personen anvertraut, und das zur Aufbewahrung der Mischung bestimmt gewesene Gefäß zerschlagen und vergraben werden muß, wie denn auch die Zimmer, in welchen vieles Holzwerk damit bestrichen ist, nicht sogleich bezogen werden dürfen.

Wir überlassen, von dem hier angegebenen Mittel Gebrauch zu machen, beauf-

tragen aber zugleich die Herren Kreis-Baubediente, selbiges in vorkommenden Fällen anzuwenden und über den Erfolg Bericht zu erstatten.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1825.

Nr. 7
Fernerer Debit einiger Sorten noch vorhandenen alten Stempelpapiers.
II.

In Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Februar v. J. im 8ten Stücke des Amtsblatts für 1824., unter Nr. 12., gereicht dem Publikum zur Nachricht, daß nach der Bestimmung des Königlichen Generaldirektoriats der Steuern vom 9ten d. M. das zum Theil bei den Stempeldepots annoch vorhandene ältere, allein mit dem schwarzen Stempel in der Mitte des Bogens versehene Stempelpapier zu 8, 16 und 20 guten Groschen, auch ferner noch, bis zu dessen gänzlicher Aufräumung, als zu 10, 20 und 25 Sgr. gültig debitirt werden wird.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1825.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußisch groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts am 18ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr verkauft oder verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und können sie die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren.

Angerburg, den 2ten Dezember 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es befinden sich im hiesigen Kreise, und zwar

a. im Dorfe Obboyen vier Bauerhöfe von $2\frac{1}{2}$ und 3 Hufen kulmisch;
b. im Dorfe Drosdowen sieben Bauerhöfe von 2, $2\frac{1}{2}$, 3 und $3\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
c. im Dorfe Zerspienten sieben Bauerhöfe von $2\frac{1}{2}$ und 3 Hufen kulmisch;
d. im Dorfe Gurra drei Bauerhöfe von 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
e. im Dorfe Dziubiellen zwei Bauerhöfe von 2 Hufen kulmisch;
f. im Dorfe Pianken ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
g. im Dorfe Gutten ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
h. im Dorfe Suchawolla ein Bauerhof von $2\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;

i. im Dorfe Gurken vier wüste köllmische Höfe von ungefähr 1 und $1\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;

k. im Dorfe Czyborren drei wüste köllmische Höfe von ungefähr $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;

l. im Dorfe Klein-Brzosken ein wüster köllmischer Hof von ungefähr 4 Hufen kulmisch;

welche dem Fiskus angehören und gegen billige Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen.

Die Bauerhöfe sind sämtlich, grösstentheils gut, bebaut, und befinden sich auf denselben auch einige Inventarienstücke.

Erwerbslustige können sich an jedem Mittwoch und Sonnabend bei dem unterzeichneten Landrathamte mit ihren Anträgen melden, alsdann die Bedingungen vernehmen, auch den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und ihres Vermögens führen.

Johannsburg, den 9ten Dezember 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Verschiedene wegen Abgabenreste pro 1825. abgepfändete Gegenstände, als

1. eine bedeutende Quantität Getreide, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen,
2. eine Quantität Flachs,
3. Betten, Leinen und sonstiges entbehrliches Haus- und Wirthschaftsgeräth,
4. entbehrliche Pferde und mehreres Jungvieh,
5. eine Quantität von 800 Zentner sehr gut gewonnenes Heu, welche auf der Jägerischker Wiese sich befindet,

sollen den 20sten und 21sten Januar k. J. meistbietend gegen baare Bezahlung im landräthlichen Bureau in Tilsit von Vormittags um 10 Uhr ab verkauft werden; welches bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 15ten Dezember 1825.

Der Landrath
Dreßler.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich auf den 18ten Januar k. J. einen Lizitationstermin zum öffentlichen Verkaufe des Königlichen Re-

zepturhauses in Tollmingkehmen in loco anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und der Anschlag, auch vor dem Termine, zu jeder Zeit in meiner Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Stallupönen, den 14ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Nachstehend benannte, im Intendanturkreise Lyk belegene Bauergüter sollen im Termine den 21sten Januar k. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zum Eigenthume verliehen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

1. der ehemalige Hof des Johann Rynio zu Rosinsko, mit einem Flächeninnhalte von 101 Morgen 156 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

1. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Soeden von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III Im Kirchspiele Ostrokollen:

1. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

1. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Adam Gutthold ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
3. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
4. der ehemalige Hof des Mathias Kaleyka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
5. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
6. der ehemalige Hof des Jakob Gusko ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die vorbenannten Höfe sind zum Theile noch gut bebaut, und die mehresten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbslustige können, um die Bedingungen zu erfahren, vor dem zur Austhuung bestimmten Termine jeden Montag und Sonnabend im Geschäftslokale des Unterzeichneten

ten, wo auch am 21sten Januar k. J. der Termin abgehalten werden wird, sich melden.

Lyk, den 16ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Vom 1sten Januar k. J. ab werden jeden Montag, als am Markttage, die auf Domainenzinsreste abgepfändeten Effekten, bestehend in Betten und Hausgeräthen aller Art, Vieh, Pferden rc. auf dem Platze vor der hiesigen Königlichen Kreiskasse öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft; welches Kaufliebhabern hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Lyk, den 24sten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Den 18ten Januar k. J. soll im Forstreviere Buylien eine Parthie Nutz- und Brennholz-Eichen auf dem Stamm meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Eichen sind numerirt und können zuvörderst, wenn es gewünscht wird, von den Kaufliebhabern in Augenschein genommen werden, weshalb diejenigen sich bei dem Herrn Förster Neumann in Buylien, woselbst am Terminstage auch die Zusammenkunft seyn wird, zu melden haben.

Wenn die Taxe erreicht wird, so wird der Zuschlag sofort ertheilt. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und werden Kaufliebhaber hiezu zahlreich eingeladen.

Goldap, den 24sten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Julius bis ultimo Dezember d. J. wird vom 20sten Januar k. J. ab durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem gewöhnlichen Lokale, in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, gegen Einlieferung des Kupons No. 36., erfolgen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 20sten Dezember 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Si-

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Johanna Roggusch, welche wir am 5ten Dezember d. J. bei dem Schaarwerksfreien Köhler zu Konradswalde, Domainenamts Waldau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge richten, solche im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Dezember 1825.

Königlich Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Johanna Roggusch ist 54 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus der Stadt Kreutzburg gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittlern Mund, unvollständige Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht deutsch und hat Sommersprossen im Gesichte.

Der wegen Diebstahls in Untersuchung gestandene Jude Schepsel Moses hat Gelegenheit gefunden, dem Transporteur von Szameitkehmen, beim Dorfe Schaaken, zu entspringen.

Sämtliche wohllöbliche Polizeibehörden und die Gensdarmerie ersuchen wir ergebenst, auf diesen Menschen geneigtest zu vigiliren, ihn ihm Betretungsfalle zu arretiren und uns dingfest zu überliefern.

Tilsit, den 28sten Dezember 1825.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Signalement.

Namen: Schepsel Moses. Stand: Jude. Wohnort: Gaußien in Rußland. Religion: mosaisch. Alter: 27 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase und Mund: mittelmäßig. Bart: braun. Kinn: behaart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. Sprache: deutsch, polnisch und ebräisch; als Kennzeichen dient, daß er blatternarbig ist.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 2.

Gumbinnen, den 11ten Januar 1826.

Verfügnungen der höhern Behörden.

Des Königs Majestät haben durch die im 21sten Stücke der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten d. M. zur Erledigung der Verwaltungsansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813. an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

Nr. 8. Verwaltungsansprüche an das preußische Gebiet von Erfurt u. Blankenhain.

1. daß alle Diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungsansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2. daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3. daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien

festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablaufe gleichfalls die Präklusion eintreten soll, und

4. daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerialbehörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle Diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Anthei an der Herrschaft Blankenhain noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1sten November 1813. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, spätestens bis zum 15ten Mai des künftigen Jahres 1826. bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikationsdokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1. Unter den bei diesem Liquidationsverfahren zu berücksichtigenden Verwaltungsrückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813. verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital- Staats- und Provinzialschuld betreffende, Ansprüche bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2. Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurückzuweisen.

3. Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestim-

stimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Resteinnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidationsverfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Ermittlung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Die vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nunmehr erlassenen Veränderungen der Arzneitaxe pro 18²⁵⁄₂₆ sind heute an die Kreisphysiker zur Aushändigung an die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks versandt worden, und es finden die neuen Preise der Medikamente, so weit solche eine Abänderung erlitten haben, vom heutigen Tage ab Anwendung.

Nr. 9. Veränderungen bei der Arzneitaxe. I. 1365. Dezbr.

Gumbinnen, den 20sten Dezember 1825.

Es ist die Anordnung getroffen worden, daß denjenigen ausländischen handeltreibenden Juden, welche über das Nebenzollamt Eydkuhnen eingehen und von demselben ihre definitive Zollabfertigung erhalten, von demselben dann auch zugleich mit Geleitscheinen und Pässen versehen werden sollen.

Nr 10. Paßertheilung an fremde Handelsjuden. I. u. II. 2359. Novbr.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1825.

Nach der uns von dem Herrn Landstallmeister rc. v. Burgsdorf mitgetheilten Abfohlungs- und Beschälungstabelle sind im Jahre 1824. in dem hiesigen und dem Königsbergschen Regierungsbezirke

Nr 11. Resultate der Landgestütsanstalt in den Jahren 1824. und 1825. I. 2682. Dezbr.

	8,611	Stuten durch Landgestütsbeschäler, und ausserdem
	289	Stuten durch Hauptgestütsbeschäler und Probierhengste
überhaupt .	8,900	Stuten tragend geworden.

 Von

Von diesen sind noch 7,648 Füllen am Leben, und hievon treffen 6,255 auf den hiesigen Regierungsbezirk. Im Jahr 1825. sind im hiesigen Regierungsbezirke durch 183 Landgestütsbeschäler auf 80 Stationen
9,607 Stuten, und im Bezirke der Königsbergschen Regierung durch 67 Landgestütsbeschäler auf 50 Sationen
3,216 Stuten

überhaupt . 12,823 Stuten gedeckt worden.

Ausserdem aber sind noch 294 Stuten durch Hauptgestütsbeschäler und Probierhengste gedeckt worden.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die im 2ten Stücke des diesjährigen Amtsblaats Seite 20. enthaltene Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gumbinnen, den 29sten Dezember 1825.

Nr. 12. Einige Russisch-Polnischen Zollämtern ertheilte Abfertigungsbefugnisse. II. 198. Jan.

Nach einer von dem Kaiserlich-Russischen Finanzministerium unterm 14ten v. M. d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung dürfen die nachstehend benannten Gegenstände:

	(Vom Pfunde in Silber.)	
Flanell, schwarzer	— Rub.	25 Kop.
Kamlot, Etamine, Rips, Rasch, Bomb.', glatte, schwarze .	— „	50 „
Merinos und wollene Kaschemire, wie auch Barege, einfarbig schwarz und schwarze Rattine	1 „	— „
Kasimir und Drap de dames, schwarzer, und dergleichen Tücher *) ohne Bordure	1 „	— „
Kaplin, schwarzer	1 „	— „
Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben	2 „	— „
Weiße und schwarze Glanzhandschuhe für Mannspersonen .	1 „	— „

bis zum $\frac{1}{13}$ten März d. J. durch die Zollämter zu Polangen und Jurburg (Geor-

*) Tuche (draps) so wie Doppel-Kasimire sind in die Einfuhrerlaubniß, einer spätern Erläuterung des Finanzministers nach, nicht mit einbegriffen.

gen-

genburg) auf der Preußischen Landesgränze gegen den benannten, besonders bestimmten Zoll in Rußland eingeführt werden.

Ferner haben die in den Woiwodschaften Augustowo und Podlachien auf der Russischen Gränze befindlichen Zollämter 2ter Klasse die Anweisung erhalten, die aus Rußland eingehenden, nach Preußen bestimmten rohen Felle als Transitogut zu expediren.

Dem handel- und verkehrtreibenden Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Das Königliche Inquisitoriat hieselbst, die Königlichen Kreis-Justizkommissionen zu Lyk und Ragnit und sämtliche Untergerichte des Departements werden hiedurch angewiesen, vor Absendung der Sträflinge in die Strafanstalten zu Ragnit oder Angerburg, nach §. 561. der Kriminalordnung, den Annahmebefehl des unterzeichneten Oberlandesgerichts nachzusuchen und vor Empfang desselben die Gefangenen nicht abzuliefern, widrigenfalls bei verweigerter Annahme die Transportkosten dem Gericht zur Last fallen.

Nr. 13. Absendung der Sträflinge zu den Strafanstalten in Ragnit und Angerburg. 471.

Insterburg, den 21sten Dezember 1825.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

Nr. 115,526. Litt. A. über 400 Thlr. und

Nr. 34,303. Litt. G. über 25 Thlr.,

zur Kämmereikasse des Magistrats zu Lötzen im Regierungsbezirke von Gumbinnen gehörig, bei der am 3ten April 1822. zu Lötzen ausgebrochenen großen Feuersbrunst angeblich mit verbrannt sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Lötzen alle diejenigen, welche an die so oben bezeichneten Papiere, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1sten Julius 1826., spätestens aber in

in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Massow auf den 6ten September 1826. Vormittags 10 Uhr auf dem Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Ciborovius, Sembeck und Theremin vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die oben bezeichneten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 10ten November 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Julius bis ultimo Dezember d. J. wird vom 20sten Januar k. J. ab durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem gewöhnlichen Lokale, in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, gegen Einlieferung des Kupons No. 36., erfolgen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 20sten Dezember 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Verschiedene wegen Abgabenreste pro 1825. abgepfändete Gegenstände, als

1. eine bedeutende Quantität Getreide, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen,
2. eine Quantität Flachs,
3. Betten, Leinen und sonstiges entbehrliches Haus- und Wirthschaftsgeräth,
4. entbehrliche Pferde und mehreres Jungvieh,
5. eine Quantität von 800 Zentner sehr gut gewonnenes Heu, welche auf der Jägerischker Wiese sich befindet,

sollen den 20sten und 21sten Januar k. J. meistbietend gegen baare Bezahlung im land-

landräthlichen Bureau in Tilsit von Vormittags um 10 Uhr ab verkauft werden; welches bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 15ten Dezember 1825.

Der Landrath
Dreßler.

Die wegen Domainenabgaben pro 1825. im Kirchspiele Willkischken abgepfändeten entbehrlichen Gegenstände, als Pferde, Kühe, Jungvieh, Schaafe, Schweine und Gänse, eine bedeutende Quantität Flachs, Betten, und anderes Haus- und Wirthschaftsgeräth, sollen im Termine den 19ten Januar d. J. Morgens von 10 Uhr ab im Kirchdorfe Willkischken öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schreitlaugken, den 2ten Januar 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Den 16ten und 19ten d. M. werden mehrere Pfandstücke hier feilgeboten werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Goldap, den 6ten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich auf den 18ten Januar k. J. einen Lizitationstermin zum öffentlichen Verkaufe des Königlichen Rezepturhauses in Tolmingkehmen in loco anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und der Anschlag, auch vor dem Termine, zu jeder Zeit in meiner Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Stallupönen, den 14ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Nach-

Nachstehend benannte, im Intendanturkreise Lyk belegene Bauergüter sollen im Termine den 21sten Januar k. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zum Eigenthume verliehen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

1. der ehemalige Hof des Johann Rynis zu Roslasko, mit einem Flächeninnhalte von 101 Morgen 156 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

1. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Soeden von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III. Im Kirchspiele Ostrokollen:

1. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

1. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Adam Guttbold ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
3. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
4. der ehemalige Hof des Mathias Kalepka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
5. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
6. der ehemalige Hof des Jakob Gusko ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die vorbenannten Höfe sind zum Theile noch gut bebaut, und die mehresten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbslustige können, um die Bedingungen zu erfahren, vor dem zur Austhuung bestimmten Termine jeden Montag und Sonnabend im Geschäftslokale des Unterzeichneten, wo auch am 21sten Januar k. J. der Termin abgehalten werden wird, sich melden.

Lyk, den 16ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Vom

Vom 1sten Januar k. J. ab werden jeden Montag, als am Markttage, die auf Domainenzinsreste abgepfändeten Effekten, bestehend in Betten und Hausgeräthen aller Art, Vieh, Pferden ꝛc. auf dem Platze vor der hiesigen Königlichen Kreiskasse öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft; welches Kaufliebhabern hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Lyk, den 24sten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Mehrere dem hiesigen Kreiseinsassen für rückständige Domainengefälle abgepfändete Gegenstände, als Getreide, Leinenzeug, Betten, Flachs, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth ꝛc. sollen jeden Sonnabend vor meiner Wohnung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige einladet

der Domainenintendant
Gettkandt.

Insterburg, den 8ten Januar 1826.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Peter Markstatis, welchen wir bei dem Wirthe Vogel zu Szillenberg, Landrathamts Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben am 27sten d. M. entlaufen und hat sich noch eines Diebstahls schuldig gemacht.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Dezember 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Peter Markstatis ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Schaa-

Schaaken bei Tilsit gebürtig, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat mehrere Narben von angeblichen Blessuren am rechten Fuße und an der linken Hand.

Dem aus Zechau in Mecklenburg-Strelitz gebürtigen Fleischergesellen Christian Friedrich Theodor Krüger ist sein am 27sten Dezember v. J. hier zuletzt visirtes Wanderbuch d. d. Neu-Strelitz den 10ten September v. J. auf dem Wege von hier nach Insterburg verloren gegangen; welches dem Publikum zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht wird.

Der rc. Krüger hat dato einen neuen Paß erhalten.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1826.

Der Magistrat.

Personalchronik.

Der ehemalige Unterrezeptor Intendant Bluhm zu Nassawen ist vom 1sten Oktober v. J. ab als Rendant der Kreiskasse zu Goldap an Stelle des in den Ruhestand versetzten Kreisraths Friedrich angestellt, die bisherigen Unterrezepturen zu Nassawen und Tollmingkehmen aber sind aufgehoben worden.

Der Kandidat der Theologie Karl Torno hat die erledigte Kantor-Organisten- und zweite Lehrstelle bei der Stadtschule in Stallupönen erhalten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Bernhard Julius von Sanden ist zum Referendarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 3.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1826.

Verfügungen der höhern Behörden.

Die Departements des Kriegesministeriums bedienen sich unter den in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung

„Kriegesministerium. Allgemeines Kriegsdepartement" oder

„Kriegesministerium. Militair-Oekonomiedepartement."

Nr. 14. Die Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Kriegsministeriums.

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen blos die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und dem gemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegsministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das konkurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein grosser Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt, so werden alle Diejenigen, welche mit den Departements des Kriegesministeriums in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hiedurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegsministeriums die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können.

Berlin, den 20sten Dezember 1825.

Ministerium des Innern.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 15. Verpachtung der zur Domaine Lyk gehörigen Güter und Pertinenzien durch Submission. II. 2041. Novbr.

Die bei der Stadt Lyk, im landräthlichen Kreise gleiches Namens, 23 Meilen von Königsberg und 14 Meilen von Insterburg belegene Domaine Lyk wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838. durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Lyk, dem Nebenvorwerke Neuendorf und dem ehemaligen Etablissement Wilhelmsberg, in der Brau- und Brennerei, in dem Getränkeverlage der zwangsdebitpflichtigen Krüge des ehemaligen Amtsverwaltungbezirks Lyk und in der Fischerei in dem zum Pachtinnbegriffe gehörigen 30 Seen.

1. Das Domainengut Lyk enthält

895	Morgen	114	Ruthen	preußisch	an	Acker,
269	=	136	=	=	=	Feldwiesen,
399	=	72	=	=	=	jährlichen Wiesen,
17	=	132	=	=	=	Baum- und Gekochgärten,
947	=	129	=	=	=	Hütung,
91	=	128	=	=	=	Unland.

2. Das Nebenvorwerk Neuendorf enthält

688	Morgen	39	Ruthen	preußisch	an	Acker,
185	=	65	=	=	=	Feldwiesen,
327	=	103	=	=	=	jährlichen Wiesen,
5	=	118	=	=	=	Gärten,
109	=	41	=	=	=	Hütung,
9	=	112	=	=	=	Hof- und Baustellen,
104	=	71	=	=	=	Unland.

Ausserdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften ausserhalb der Gränzen für die Schäferei.

3. Das Etablissement Wilhelmsberg aber enthält

176 Morgen 46 Ruthen preußisch,

und ist größtentheils als Weide zu benutzen.

Ausser mehrerem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräthe, ist an lebendigem Königlichen Inventarium vorhanden:

ad 1.

ad 1. auf dem Vorwerke Lyk:

44 Stück Kühe,
2 " Bullen,
15 " Jungvieh,
6 " Zugochsen,
8 " Pferde,
15 " Schweine.

ad 2. auf Neuendorf:

1400 Stück Schaafe,
6 " Zugochsen,
8 " Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch:

ad 1. auf Lyk:

362½ Scheffel Roggen,
67 " Gerste,
296½ " Hafer,
8 " Buchweitzen,
7 " Erbsen.

ad 2. auf Neuendorf:

206 Scheffel Roggen,
59⅞ " Gerste,
135 " Hafer,
7½ " Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch, des größeren Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem abgehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Stechern zu Lyk wenden.

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Kontraktserfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr. und kann in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde niedergelegt werden. Qua-

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 13ten Februar 1826. dem Herrn Regierungsrath Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre, jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 15ten Februar k. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königllichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 22sten November 1825.

Nr. 16. Nachforschung über den Aufenthalt des Kondukteurs Würing. I. 1404. Dezbr.

Ein gewisser Regierungskondukteur Würing hat im Jahre 1823. vom Stettiner Postamte einen Vorschuß erhoben, welchen die Königliche Regierung zu Frankfurt an der Oder zwar vorläufig erstattet hat, aber vom ꝛc. Würing wieder einklagen will. Da aber der jetzige Aufenthalt des ꝛc. Würing unbekannt ist, so fordern wir in Gemäßheit der Requisition der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder vom 1sten d. M. sämtliche Königliche Landrathämter des hiesigen Regierungsbezirks auf, über den Aufenthalt des ꝛc. Würing Nachrichten, vorzüglich von den Feldmessern, die in ihren Kreisen beschäftiget sind, einzuziehen, und uns binnen 3 Wochen vom Erfolge eine Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 20sten Dezember 1825.

Nach

Nach der bei uns eingegangenen Anzeige ist die Räude unter den Schaafen in den Gütern Koßlau und Rosoggen, Sensburgschen Kreises, ausgebrochen, und das Erforderliche der Vorschrift gemäß angeordnet worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1825.

Nr. 17. Ausbruch der Schaafräude in den Gütern K.. lau und Rosoggen. I.

Es sind öfter Fälle vorgekommen, daß diesseitige Gränzbehörden Vagabonden, welche Königlich-Polnischer Seits über die Landesgränze gewiesen sind, ohne die dazu nach Artikel 21. der Kartelkonvention vom 25sten Mai 1816. vorgeschriebenen Beweismittel, und ohne vorher gegangene, gleichfalls vorgeschriebene Benachrichtigung angenommen haben, wodurch diesseits Belästigung der Königlichen Kassen und anderweite Beschwerden ganz unnütz herbeigeführt werden.

Die an der Gränze bestellten Polizeibehörden werden daher in Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25sten v. M. hiedurch gemessenst und bei Vermeidung der in Uebertretungsfällen von ihnen zu tragenden Kosten angewiesen, die von den Kaiserlich-Russischen oder Königlich-Polnischen Behörden ihnen zugesandten Vagabonden ꝛc. nicht anders anzunehmen, als wenn die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen genau beobachtet werden, sonst aber dergleichen Ausgewiesene sofort zurück zu weisen.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1825.

Nr. 18. Die Annahme von Königlich-Polnischer Seits ausgewiesenen Vagabonden. I. 1365. Dezbr.

Um die bedeutenden Reste bei den Spezialforstkassen an Pacht für Zeitpachtgrundstücke zu beseitigen, ist es nothwendig, aufs Genaueste auf die Befolgung der Pachtbedingungen zu halten, und sind demnach die Oberförstereien dato angewiesen, denjenigen Pächtern, welche die Pachtbedingung ad 5. nicht erfüllen und nicht bis zum 1sten April k. J. die Pacht einzahlen, die Benutzung der Pachtgrundstücke nicht weiter zu belassen, sondern solche nach Ablauf dieses Termins sofort auf Gefahr der Pächter anderweitig zur Lizitation zu stellen; im Unterlassungsfalle die Oberförster selbst zur Vertretung des Pachtbetrags angehalten werden sollen.

Nr. 19. Die Berichtigung der Pacht für Forstgrundstücke. II. 1557. Dezbr.

Indem wir den Zeitpächtern von Forstgrundstücken diese Bestimmung bekannt machen, machen wir dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß sie, ausser dem Verluste des Pachtgrundstücks, bei nicht erfolgter Einzahlung der Pacht bis zum 1sten April jeden Jahres, verpflichtet bleiben, den durch die neue Verpachtung etwa entstehen-

henden Ausfall während der Dauer der Pachtperiode der Forstkasse zu ersetzen, und solcher von ihnen ohne Weiteres eingezogen werden wird.

Gumbinnen, den 31sten Dezember 1825.

Nr. 20. Die Verlegung des diesjährigen ersten Jahrmarkts in Lötzen. II. 1106. Janr.

Nach dem diesjährigen Kalender treffen die beiden ersten Vieh- und Jahrmärkte in Lötzen und in Rhein auf den 30sten und 31sten d. M. zusammen.

Es ist daher genehmigt worden, daß der Lötzensche Jahrmarkt statt auf den 30sten und 31sten d. M. schon auf den 16ten und 17ten d. M. gehalten werden darf, und wird das handeltreibende Publikum hievon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1826.

Nr. 21. Die Verlegung des diesjährigen ersten Jahrmarkts in Ruß. II. 845. Janr.

Der erste diesjährige Jahrmarkt fällt in Heidekrug und Ruß gleichzeitig auf den 6ten Februar d. J. zusammen.

Zum Beßten des hiebei betheiligten Publikums haben wir daher bestimmt, daß der Jahrmarkt in Heidekrug am 6ten Februar d. J. und der in Ruß am 20sten Februar d. J. abgehalten werde.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1826.

Nr. 22. Verpachtung der Königlichen Domaine Grumbkowkaiten durch Lizitation.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Pillkallenschen Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird von Trinitatis 1826. ab durch Lizitation zur anderweiten Verpachtung auf zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., ausgeboten.

Der Lizitationstermin ist auf den 15ten März d. J. im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungsrathe Schwink anberaumt. Zum Gebote wird jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst die unten stipulirte Kaution niederlegt, zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt und sich bis zur Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem die Zuschlagsertheilung allein vorbehalten ist, an sein in der Lizitation abgegebenes Gebot gebunden hält, gern zugelassen werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Girrälischken mit dem Nebenvorwerke Jägerswalde, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält inkl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen und Weideterrains

an

an Acker . . .	1093	Morgen	21	□Ruthen,	
„ Feldwiesen . .	237	„	125	„	
„ jährlichen Wiesen	536	„	—	„	
„ Roßgärten . .	65	„	166	„	
„ Gärten . .	46	„	154	„	
„ Weiden . .	1512	„	10	„	
„ Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- und Baustellen ꝛc. . . .	136	„	111	„	
Summa	3628	Morgen	47	□Ruthen	preußisch.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Nebenvorwerke Jägerswalde enthält

an Acker . . .	957	Morgen	140	□Ruthen,	
„ Feldwiesen . .	354	„	—	„	
„ jährlichen Wiesen	586	„	150	„	
„ Weiden . .	695	„	110	„	
auch eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen, an Roß- und Kälbergärten	91	„	43	„	
„ Gärten . . .	29	„	174	„	
„ Hof- und Baustellen, Graben, Wasserbehälter, Wegen, Plantagen und Unland . .	129	„	111	„	
Summa	2844	Morgen	94	□Ruthen	preußisch.

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pillkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, sechs Meilen von Tilsit und acht Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen aus strengem fruchtbaren Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig, die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabflusse fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen theils flach und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm-, theils Wiesengrund. Zur Kultivirung dieser sämtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weitzen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist, ausser dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brennereigeräthe, den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Behr in Pillkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Hauptvorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten inkl. Milchbude, so wie für Girrälischken inkl. Jägerswalde.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für den ganzen Wirthschaftskomplexus auf 2000 Thlr. festgesetzt; für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Thlr.; für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Thlr.

Um den Pachtbewerbern die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, sollen von dem für die zwölf Jahre jährlich abgegebenen Pachtgebote die beiden ersten Jahre, also pro $18\frac{26}{28}$, nur $\frac{2}{3}$, für die beiden folgenden Jahre, also pro $18\frac{28}{30}$, nur $\frac{3}{4}$ gezahlt und darnach der Kontrakt ausgefertigt werden.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1826.

Wir

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

In Gemäßheit des von Sr. Exzellenz dem Herrn Justizminister erlassenen Reskripts vom 5ten Dezember v. J. werden sämtliche Untergerichte des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiedurch angewiesen, sofort alle Grund- und etwanige Kontraktsakten vorlegen zu lassen und für Verwendung der Kontraktsstempel zu den in denselben aufgenommenen Verträgen, ohne Rücksicht wie lange die Regulirung der Hypotheken sich noch verzögern dürfte, mit Strenge zu sorgen, indem nach §. 12. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. sofort mit dem Abschlusse des Vertrages die Verpflichtung eintritt, den Stempel einzuziehen und zu dem Vertrage zu verbrauchen, da die Verwendung des Stempels von der Regulirung der Hypothekenbücher und von der Eintragung des Vertrages in dieselbe keinesweges abhängig ist.

Nr. 23. Die Verwendung der Stempel zu den Grund- und Kontraktakten. 1593.

Innerhalb 2 Monaten wird über die Befolgung dieser Verfügung bei 1 Rthlr. Strafe Anzeige erwartet.

Insterburg, den 6ten Januar 1826.

Verfügungen der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.

In dem am 13ten Dezember v. J. zum Verkaufe der beiden vor dem Insterburger Thore zu Darkehmen belegenen Königlichen Stallkasernen, welche auf 838 Rthlr. taxirt sind, abgehaltenen Lizitationstermine ist kein annehmbares Gebot erfolgt, weshalb zu dem Verkaufe der bemerkten Gebäude ein neuer Lizitationstermin auf den 13ten Februar d. J. im Königlichen Landrathamte zu Darkehmen angesetzt ist, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Nr. 24. Verkauf der Stallkasernen in Darkehmen.

Die Genehmigung des Königlichen Militairökonomie-Departements bleibt vorbehalten.

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Julius bis ultimo Dezember d. J. wird vom 20sten Januar k. J. ab durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem gewöhnlichen Lokale, in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Vormittags von

9 bis 12 Uhr, gegen Einlieferung des Kupons No. 36., erfolgen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 20sten Dezember 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Mehrere im Kirchspiele Wischwill wegen rückständiger Domainengefälle pro 1825. abgepfändete Sachen, bestehend in Vieh, Pferden, Schaafen und Schweinen, ferner in Leinenzeug und Betten, verschiedenem Hausgeräthe und Getreide, sollen im Termine den 26sten Januar d. J. Vormittags von 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen im Kirchdorfe Wischwill öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Ragnit, den 7ten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Verschiedene wegen rückständiger Abgaben abgepfändete Gegenstände, als Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schweine, Füllen und gegen 100 Stück halbveredelte Schaafe, Kupfer und Zinn rc. werden im Termine den 27sten Januar d. J. Vormittags am hiesigen Markte an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Johannsburg, den 10ten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Vom 1sten Januar k. J. ab werden jeden Montag, als am Markttage, die auf Domainenzinsreste abgepfändeten Effekten, bestehend in Betten und Hausgeräthen aller Art, Vieh, Pferden rc. auf dem Platze vor der hiesigen Königlichen Kreiskasse öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft; welches Kaufliebhabern hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Lyk, den 24sten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Es

Es sollen mehrere wegen rückständiger Domainenabgaben abgepfändete Gegenstände, als Vieh, Pferde, Schweine, Schaafe, Kleider, Betten, Leinenzeug, Haus- und Wirthschaftsgeräth und auch einige Getreidevorräthe,

Mittwoch den 18ten Januar und Donnerstag den 19ten Januar d. J. } im Kirchdorfe Lasdehnen,

Sonnabend den 21sten Januar und Montag den 23sten Januar d. J. } in der Stadt Pillkallen,

Montag den 7ten Februar und Dienstag den 8ten Februar d. J. } im Kirchdorfe Kussen,

Montag den 13ten Februar im Kirchdorfe Mallwischken

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Pillkallen, den 7ten Januar 1826.

Der Intendant
Behr.

Mehrere wegen rückständiger Domainenabgaben pro 1825. abgepfändete Gegenstände, besonders Heu, Vieh und Pferde sollen jeden Montag auf dem Marktflecken zu Lappienen verkauft werden.

Montag den 16ten Januar d. J. wird damit der Anfang gemacht.

Da besonders eine Quantität Vieh- und Pferdeheu abgepfändet ist, welches an den Auktionstagen nicht füglich verkauft werden kann, so wird bemerkt, daß Kauflustige sich auch an jedem beliebigen Tage im ehemaligen Intendanturamte Seckenburg melden können.

Seckenburg, den 9ten Januar 1826.

der Domainenintendant
Wolff.
im Auftrage des Herrn Landraths
des Niederungschen Kreises.

Mehrere abgepfändete Gegenstände für rückständige Domainenzinsreste, als Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth rc. sollen jeden Freitag als am Wochenmarkte, vor meiner Wohnung öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Lötzen, den 13ten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Es sollen auf höhere Veranlassung vom Jodekrandter Hochmoore, Ibenhorster Forst, nahe bei Ruß

78 Morgen 150 □Ruthen preußisch und
58 „ 110 „ „

und zwar die erste Parzelle im Ganzen, dagegen aber die letzte Parzelle in 12 Abschnitten im Wege einer öffentlichen Lizitation veräussert oder vererbpachtet werden. Sodann soll auch ein Stück Vorland von 11 Morgen 10 □Ruthen preußisch, hart am Rußstrome bei Ruß belegen, auf 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 3ten März d. J. um 10 Uhr Vormittags im Forstdiensthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten angesetzt. Es wird Jeder zum Gebote zugelassen werden, der die erforderliche Sicherheit im Termine nachzuweisen im Stande ist, und der Bestbietende bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Entscheidung darüber erfolgt. Nachgebote werden nicht angenommen, und sollen die Veräusserungs- und Zeitpachtsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Die Grundsteuer, der Erb- und Zeitpachtskanon, so wie die Kauf- und Erbstandsgelder, müssen in baarem Gelde bezahlt werden.

Dinglauken, den 9ten Januar 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regierung zu Gumbinnen soll das zur Königlichen Oberförsterei Nassawen gehörige, im Goldapschen Kreise belegene Unterförsteretablissent Budweitschen, wozu 96 Morgen 125 □Ruthen preußisch Ländereien und Wiesenwachs gehören, samt den im besten Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden öffentlich veräussert werden.

Die Veranschlagungssätze inkl. Gebäudewerth sind folgende:

1. im Falle eines Verkaufs:
a. an jährlicher Grundsteuer 6 Thlr.,
b. an Kaufgeld 973 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.,
2. im Falle der Vererbpachtung:
a. an jährlicher Grundsteuer 6 Thlr.,
b. an jährlichem Kanon 24 Thlr.,
c. an Erbstandsgeld 542 Thlr. 1 Sgr.

Hie-

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 9ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterei Nassawen anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Es wird jedoch Niemand zum Gebote zugelassen, der nicht entweder notorisch als zahlungsfähig bekannt ist, oder seine Zahlungsfähigkeit durch gesetzlich glaubwürdige Atteste darthun kann.

Der Pluslizitant bleibt so lange an sein Gebot gebunden, bis die Entscheidung der höhern Behörde darüber eingeht.

Die Bedingungen, unter denen die Veräusserung Statt findet, werden im Termine bekannt gemacht und können auch zuvörderst in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Etablissement vorher in Augenschein nehmen wollen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Bock zu Nassawen wenden.

Goldap, den 10ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zur Oberförsterei Nikolaiken gehörige Waldwärter-Etablissement Herzwichsruhe, unweit der Stadt Rhein, veräussert werden. Es gehören hiezu überhaupt 59 Morgen 106 □Ruthen an Ländereien inkl. 72 Morgen 13 □Ruthen Wiesen. Zur öffentlichen Ausbietung dieses Etablissements steht ein Lizitationstermin auf den 2ten Februar d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Mälzenbräuers Herrn Dreyer in Rhein an, welches Kauflustigen und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, aber auch vor dem Termine hier eingesehen werden können.

Johannsburg, den 13ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

N a ch-

der in dem Monate Dezember 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Meier Kuschel	Bakalarzewo.	Vagabond	76	5	2	schwarz	breit	schwarz	braun	lang	breit
2	Abraham Hirsch	Bakalarzewo.	Vagabond	67	5	6	braun	hoch	schwarz	grau	stark	breit
3	Przekop Bolzybn	Siberien	Vagabond	65	5	6	braun	bedeckt.	braun	grau	lang	breit
4	Kath. Bolzybn geb. Ulsem.	Bromberg	Vagabondin	44	5	—	blond	hoch	blond	blau	stumpf	breit
5	Elias Salomon	Wyßayn	Vagabond	18	4	8	braun	frei	braun	grau	klein	gewöhnlich.
6	Jankel Leib	Wyßayn	Vagabond	14	4	6	braun u. kraus	bedeckt.	blond	grau	klein	gewöhnlich.
7	Behr Scholm	Wyßayn	Vagabond	29	5	4	braun	bedeckt.	braun	braun	spitzig	gewöhnlich.
8	Abrah. Moskowitz	Polen	Vagabond	22	5	3	braun	niedrig	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
9	David Leibowitz	Polen	Vagabond	20	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	grau	länglich.	breit

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
gelblich	läng- lich.	läng- lich.	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 23. Dezbr. 1825.	— —
braun	läng- lich.	lang	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 23. Dezbr.	— —
röth- lich.	rund	lang	gesund	unter- setzt.	am Finger der linken Hand ein kleines Ge- wächs.	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 27. Dezbr.	— —
—	gespal- ten.	rund	gesund	mittel- mäßig.	auf der Stirn drei Narben.	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 27. Dezbr.	— —
im Ent- stehen.	rund	oval	roth	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 7. Dezbr.	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 20. Dezbr.	— —
blond	oval	oval	gesund	mittel- mäßig.	auf dem rech- ten Fußblatte eine Narbe u. etwas pocken- narbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 24. Dezbr.	— —
—	oval	oval	bleich	mittel- mäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 17. Dezbr.	— —
—	oval	läng- lich.	bleich	klein	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 17. Dezbr	— —

10.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
10	Israel Joseph	Polen	Vagabond	32	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
11	Schlom Hirsch	Kalwary in Polen.	Vagabond	28	5	3	blond u. kraus.	frei	grau	blau	lang	gewöhnlich.
12	Anton Kesicwiz	unbekannt	Vagabond	30	5	6	blond	bedeckt	blond	blau	gekrümmt.	gewöhnlich.
13	Jos. Petrawitsch	Krassak bei Tauroggen.	Vagabond	22	5	4	braun	hoch	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
14	Andreas Kudonowski.	Liviats in Rußland.	Vagabond	56	5	1	braun	hoch	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
15	Mathes Adomowitz.	Krakin in Rußland.	Vagabond	30	5	1	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
16	Joses Klimatis	Wislauken	Vagabond	46	5	6	braun	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
17	Jankel Markus Kleinschmidt.	Wyßtyten	Vagabond	53	5	3	schwarzbraun.	frei	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
18	Hirsch Levin .	Szczuczyn in Polen.	Betteljude	51	5	6	braun	hoch u. frei.	braun	blau	lang	gewöhnlich.
19	Chaim Markus	Szczucyn in Polen.	Betteljude	33	5	5	braun	schmal	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
20	Abraham David	Filipowo	Betteljude	42	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	grau	krumm lang.	groß
21	Abraham Jankel	Filipowo	Betteljude	26	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	klein, spitzig.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz	behaart.	oval	gesund	schlank	— —	Grajewo	Landr. A. Rößel.	d. 24. Dezbr. 1825.	— —
gelblich	behaart.	länglich.	gesund	stark	fein blatternarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 19. Dezbr.	— —
rasirt	länglich.	länglich.	gesund	schlank	im Gesichte kleine Warzen	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 19. Dezbr.	— —
im Entstehen.	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 14. Dezbr.	— —
braun	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	am Kopf einige Wunden.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 14. Dezbr.	— —
Backenbart.	rund	länglich.	bleich	mittelmäßig.	das linke Auge ist krank.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 14. Dezbr.	— —
rasirt	rund	länglich.	gesund	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 17. Dezbr.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 19. Dezbr.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Johannsburg.	Landr. A. Lötzen.	d. 29. Dezbr.	— —
gelblich.	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Johannsburg.	Landr. A. Lötzen.	d. 29. Dezbr.	— —
lang	behaart.	länglich.	gelb	mittelmäßig.	zwei krumme Finger an der linken Hand	— —	Magistrat Goldap.	d. 11. Dezbr.	— —
schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	fein pockennarbig und am rechten Daumen fehlt das erste Glied.	— —	Magistrat Goldap.	d. 15. Dezbr.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
22	Anna Joßotis	Ruden in Polen.	Vagabondin	20	—	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich.
23	Jankel Meyer.	Neustadt	Vagabond	15	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	breit	gewöhnlich.
24	Abraham Meyer	Neustadt	Vagabond	12	—	—	blond	bedeckt	blond	braun	klein	gewöhnlich.
25	Josas Warsilowski.	Kirrehlen	Vagabond	35	5	5	schwarz	niedrig	braun	braun	klein	gewöhnlich.
26	Michael Sawitzki	Schnarogen in Rußland.	Vagabond	30	5	—	braun	bedeckt	blond	braun	spitzig	gewöhnlich.
27	Levin Scheps	Wyßayn	Vagabond	28	5	2	braun	bedeckt	schwarz	schwarz	gebogen.	klein
28	Mosel Fischel	Wirballen	Vagabond	35	4	10	schwarzbraun.	flach	blond	grau	klein	aufgeworfen.
29	Hirsch Jankel	Wyßayn	Vagabond	17	5	3	braun	bedeckt	schwarz	grau	gebogen.	gewöhnlich.
30	Jankel Eisek, auch Jakov Isaak.	Szczuczyn	Betteljude	60	5	3	dunkelroth.	frei	blond	grau	spitzig	gewöhnlich.
31	Abraham Nischnowitz, auch Eduard Krzisanowski.	Okurwo	Vagabond	23	5	5	braun	frei	braun	grau	stark	gewöhnlich.
32	Jankel Leib .	Wyßtyen	Vagabond	15	5	—	blond	hoch	blond	braun	lang u. dick.	mittelmäßig.
33	Hirsch Levin .	Neustadt	Vagabond	30	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
—	breit	oval	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 2. Dzbr. 1825.	— —
—	spitzig	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 8. Dzbr.	— —
—	oval	oval	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 8. Dzbr.	— —
braun	breit	rund	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 15. Dzbr.	— —
braun	oval	rund	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 15. Dzbr.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Polizeipräsidium Königsberg.	d. 20. Dzbr.	— —
schwarzbraun.	behaart.	rund	gesund	schwächlich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg.	d. 23. Dzbr.	— —
—	länglich.	länglich.	blaß	schlank	— —	Stallupönen.	Landr. A. Insterburg.	d. 23. Dzbr.	— —
lang u. [illegible]	behaart.	oval	blaß	mittelmäßig.	— —	Czarnowki	Magistrat Bialla.	d. 22. Dzbr.	— —
—	rund	oval	gesund	schlank	— —	Wincenta	Magistrat in Johannsburg	d. 30. Dzbr.	— —
—	rund	rund	bleich	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Dzbr.	— —
röthlich	spitzig	länglich.	bleich u. gesund.	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Dzbr.	— —

Personalchronik.

Der bisherige Konrektor August Benjamin Schweiger ist zum Rektor bei der höhern Bürgerschule in Insterburg und der bisherige interimistische Lehrer Karl Brauns zum dritten Lehrer bei der Stadtschule in Pillkallen berufen.

Der Gensdarmen-Unteroffizier Friedrich Wilhelm Anders ist als Justizwachtmeister bei dem Kreis-Justizamte Oletzko angestellt.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 4.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1826.

Verfügungen der höhern Behörden.

Nr. 25. Den verbotenen Debit des litterarischen Konversationsblatts.

Die Unwahrheit der in dem litterarischen Konversationsblatte vom 15ten Dezember d. J. enthaltenen Behauptung:

daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königlichen-Preußischen Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige allgemein bekannte, unter Autorität der Königlichen Kalenderdeputation für das Jahr 1825. herausgegebene historisch-genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des litterarischen Wochenblattes nur als eine geflissentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hiedurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bernstorff.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 26. Die Ausbildung tüchtiger Schäfer.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 20sten Dezember 1824. mache ich bekannt, daß noch mehrere Stellen zu dem Mitte Mai d. J. beginnenden neuen Lehrkursus

tus für Schäferlehrlinge in Frankenfelde bei Wriezen an der Oder offen sind.

Jeder der Herrn Gutsbesitzer, der einen Schäfer zum Unterrichte nach Frankenfelde schicken will, wird daher bis längstens ult. Februar d. J. dessen Aufnahme bei der Administration in Frankenfelde schriftlich nachsuchen, weil später Anträge unberücksichtigt bleiben würden.

Um zugleich manchen vorgekommenen Mängeln vorzubeugen, und damit das nützliche Institut in der kurzen Lehrzeit auch gehörig brauchbare Subjekte ausbilden kann, wird es angemessen seyn, bei der Wahl der Lehrlinge sorgsamer darauf zu sehen, daß ihnen auch die gehörige Lust zur Schaafzucht inwohne, daß sie die ersten praktischen Kenntnisse bereits besitzen, mithin in einer Schäferei schon gedient haben, sowohl Gedrucktes als Geschriebenes vollständig lesen und etwas schreiben können, besonders aber genug Fassungsgabe haben, dem theoretischen Unterrichte folgen zu können, um ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Dann müssen die Leute völlig gesund und von ansteckenden Krankheiten befreit seyn, weil die Administration Kranke sogleich wieder nach Hause schicken müßte.

Ferner wird es für die Lehrlinge vortheilhaft seyn, wenn die Herrn Gutsbesitzer die Geldunterstützung, welche sie ihnen während des Lehrjahres geben, auf einmal an die Administration von Frankenfelde portofrei einsenden, die sich zu deren successiven Auszahlung durch ihren Rendanten an die Lehrlinge und Aufsicht über die zweckmäßige Anwendung des Geldes bereit erklärt hat.

Hinsichts der Kleidung der Schäfer wird diesen noch empfohlen, die nöthigen starken leinenen Hosen, Schürzen und wollenen Jacken mitzubringen, weil sie sie sonst dort theurer und weniger haltbar ankaufen müssen.

Uebrigens haben sich im vorigen Jahre mehrere gebildete Personen zur Aufnahme in Frankenfelde gemeldet, mußten aber abschläglich beschieden werden, da für sie dort keine eigene Wohnungen vorhanden sind, daselbst auch überhaupt nur Personen Aufnahme finden können, die alle Arbeiten zu übernehmen bereit und geeignet sind, die jeder Schäferknecht verrichten muß, und Ausnahmen und Vorzüge hiebei nicht Statt finden können.

Königsberg, den 19ten Januar 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Ver-

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Um die unmittelbare Einnahme der Regierungs-Hauptkasse gründlich zu kontrolliren, finden wir uns veranlaßt, die Königliche Untergerichte, Landrathsämter, Magisträte, Forstinspektionen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter hiemit aufzufordern und anzuweisen, jederzeit, wenn sie Gelder ausser dem Etat einnehmen, welche zur unmittelbaren Vereinnahmung an die Regierungs-Hauptkasse gelangen müssen, namentlich fiskalische Strafen, Stempelstrafen, Defekte, Rückzahlungen, überhobene Militair- und Zivilpensionen und Wartegelder, Gnadengehalte, zurückzuerstattende Gebühren und Transportkosten, Unterstützungsgelder ꝛc. an die Regierungs-Hauptkasse einsenden, im Falle sie nicht durch unsere spezielle Verfügung hiezu bereits angewiesen wurden, uns gleichzeitig von der Absendung solcher Gelder unter der Bemerkung ihrer Beträge und Bezeichnung der verschiedenen Arten, zu welchen sie gehören, Anzeige zu machen, damit die Regierungs-Hauptkasse sogleich zu deren Vereinnahmung angewiesen werden kann.

Nr. 27. Die an die Regierungs-Hauptkasse abzusendenden Gelder. II 1276. Novbr.

Ganz unstatthaft ist es übrigens, daß, wie es bisweilen geschieht, dergleichen Gelder unmittelbar der Regierung eingeschickt werden. Die zur Einnahme der Regierungs-Hauptkasse fließenden Gelder müssen stets der Kasse selbst überschickt und der Regierung muß nur, wie oben verordnet worden, gleichzeitig davon Anzeige gemacht werden.

Gumbinnen, den 20sten Januar 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Um die vielfältigen Beschwerden der Königlichen Regierung über die Verzögerung der Holzdiebstahls-Untersuchungen und der Rückgabe der ausgefüllten Holzdefraudations-Nachweisungen zu erledigen, erhalten die mit der Bearbeitung dieses Geschäfts beauftragten Gerichte folgende Anweisungen:

Nr. 28. Die Holzdiebstahlsuntersuchungen. 2367.

1. Der Forstrichter ist schuldig, in den ersten acht Tagen nach Eingang der Defraudationsnachweisungen, die Vorladung der Angeschuldigten zu verfügen und dafür Sorge zu tragen, daß die Behändigung der Vorladungen in den nächstfolgenden 14 Tagen erfolge. Da zu den Vorladungen Formulare gebraucht werden müssen, so kann die Entschuldigung einer hiebei vorgefallenen Verzögerung mit dem Andrange anderer Geschäfte nicht als gültig anerkannt. sondern es soll jede Verzögerung unfehlbar mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe geahndet werden.

 2. Gleich

2. Gleich nach abgehaltenem Termine müssen die Verzeichnisse ausgefüllt, es muß nämlich in den wirklich beendigten Sachen das Erkenntniß nachgetragen, bei den etwa in seltenen Fällen unbeendigt gebliebenen Sachen aber in den betreffenden Kolonnen bemerkt werden, daß sie unbeendigt geblieben sind.
3. So ausgefüllt, werden dem Forstamte binnen 14 Tagen nach abgehaltenem Forstgerichts-Tage, bei gleicher Ordnungsstrafe die Verzeichnisse remittirt, mit dem Ersuchen, dem Gerichte einen, mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehenen Auszug, die rückständig gebliebenen Sachen enthaltend, zu übersenden. Nach Anleitung dieses Auszugs wird sodann wegen Fortgangs der Sache das Nöthige verfügt und nach Beendigung aller darin verzeichneten Untersuchungen, der Auszug ausgefüllt und den Forstämtern remitirt.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht erwartet, daß die Gerichte durch die pflichtmäßige Befolgung dieser Anordnungen, fernern Beschwerden über die Verzögerung dieses Geschäftszweiges vorbeugen werden.

Insterburg, den 14ten Januar 1826.

Bekanntmachung des Landstallmeisters.

Zur Konsignirung der durch Königliche Landbeschäler pro 1826. zu bedeckenden Landstuten sind folgende Termine angesetzt worden, als:

Tag der Konsignirung der Stuten.	Durch den Stallmeister und Major rc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 1. Febr.	. . . .	Weedern Vorm. .	Juckeln Vorm.
d. 2. „	Puspern Vorm. .	Buylien Vorm. .	Lappöhnen Vorm.
d. 3. „	Kattenau Vorm. „	Grünweitschen Vorm.	Marstall Insterburg.
d. 4. „	Kussen Vorm. „	Tollmingkehmen Nachm.	daselbst.
d. 6. „	Laschehnen Vorm. .	Szittkehmen Vorm.	Saalau und von hier in das Ostpreußische Regierungsdepartement.

den

Tag der Konsignirung der Stuten.	Durch den Stallmeister und Major rc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 7. Febr.	Lesgewangminnen Vorm	Kassuben Nachm.	
d. 8. "	Grauden Vorm.	Göritten Vorm.	
d. 9. "	Toussainen Vorm	Sodargen Vorm.	
d. 10. "	Birjohlen Vorm.	Dörschkehmen Vorm.	
d. 11. "	Willkischken Vorm.	Kunnigischken Nachm.	
d. 13. "	Schillgallen Vorm.	Szardehlen Vorm.	
d. 14. "	Kukerneese Vorm.	Grumbkowkaiten Vorm.	
d. 15. "	. . . .	Szamaitkehmen Vor.	
d. 16. "	. . . .	Mallwischken Nachm.	
d. 18. "	. . . .	Stannaitschen Vorm.	
d. 20. "	. . . .	Plicken Nachm.	
d. 21. "	Hohenwiese Vorm.	Nemmersdorf Vorm.	
d. 22. "	Neukirch Vorm.	Königsfelde Vorm	
d. 23. "	Groß-Brittanien Vorm.	Angerapp Vorm.	
d. 24. "	Linkuhnen Vorm.		
d. 25. "	Birkenwalde Vorm.	Angerburg Vorm.	
d. 27. "	Margen Vorm.	Jurgaitschen Vorm.	
d. 28. "	Ostwethen Vorm.		
d. 1. März	Szileitschen Vorm.	Gudwallen Vorm.	
d. 2. "	Brakupönen Vorm.	Gudwallen Vorm.	
d. 3. "	Szirgupönen Vorm.		
d. 4. "	Danzkehmen Vorm.		
d. 6. "	Trakehnen Vorm.		

Sämtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschälstationen befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur all-

allgemeinen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringen und dabei bemerken zu wollen, daß da, wo einzelne Beschäler zu stehen kommen, jetzt keine Konsignationstermine angesetzt sind, sondern die Stuten bei der ersten Revisionsreise der Gestütoffizianten verzeichnet werden sollen.

Trakehnen, den 13ten Januar 1826.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Nr. 29. Die Veräusserung der Domaine Klein Kronau.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Klein Kronau, welches nach dem Vermessungsregister des Kondukteurs Johann vom Jahre 1799.

an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen,
« Wiesen	333	«	151	«
« Gärten	6	«	55	«
« Wald	182	«	155	«
« Roßgärten . . .	6	«	30	«
« Weide	18	«	155	«
« Unland, Wege und Graben	42	«	155	«
« Hof- und Baustellen .	7	«	128	«
überhaupt	1024	Morgen	58	□Ruthen,

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen preußisch Flächenmaaßes enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Junius 1826. ab entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtrechten veräussert oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 16ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung und nur, wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Falle des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld 7735 Rthlr. 20 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im

Falle

Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder wird zum Gebote gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt ist, die so schnell als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitationstermine ⅓ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Die Lizitationsbedingungen sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, so wie der Veräusserungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 30. Die Veräusserung der Domaine Kroplainen.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Kroplaien, welches

an Ackerland	. . . .	574	Morgen	124	□Ruthen,
„ Wiesen	. . . .	104	„	17	„
„ Gartenland	. . . .	3	„	161	„
„ Weideland	. . . . . .	528	„	51	„
„ Dorfsanger, Wege und Dämme	.	10	„	40	„
„ Waldland	. . . . . .	143	„	155	„
überhaupt		1365	Morgen	8	□Ruthen

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 □Ruthen preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Junius 1826. ab mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigenthums-

thums- oder Erbpachtsrechten veräussert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Ausserdem werden mit dem Vorwerke als Attinenz zu demselben zur Veräusserung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt: die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen kulmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Falle des Verkaufs als der Vererbpachtung, die auf den mit zu veräussernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitationstermin wird auf den den 15ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine Kauf- oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebote gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sein Gebot bleibt jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt, die so schnell als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes der Sicherheit wegen entweder in Staatspapieren oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der Veräusserungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Falle der Veräusserung als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Mehrere wegen rückständiger Domainenabgaben pro 1825. abgepfändete Gegenstände, besonders Heu, Vieh und Pferde sollen jeden Montag auf dem Marktflecken zu Lappienen verkauft werden.

Montag den 16ten Januar d. J. wird damit der Anfang gemacht.

Da besonders eine Quantität Vieh- und Pferdeheu abgepfändet ist, welches an den Auktionstagen nicht füglich verkauft werden kann, so wird bemerkt, daß Kauflustige sich auch an jedem beliebigen Tage im ehemaligen Intendanturamte Seckenburg melden können.

Seckenburg, den 9ten Januar 1826.

der Domainenintendant
Wolff,
im Auftrage des Herrn Landraths
des Niederungschen Kreises.

Mehrere abgepfändete Gegenstände für rückständige Domainenzinsreste, als Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth ꝛc. sollen jeden Freitag als am Wochenmarkte, vor meiner Wohnung öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Lötzen, den 13ten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Nachstehende, wegen rückständiger Domainenabgaben abgepfändete Gegenstände, als

180 Scheffel Weizen,
500 Scheffel Roggen,
100 Scheffel große Gerste und
400 Scheffel Hafer,

sollen in Insterburg im Termine den 8ten Februar d. J. in dem Geschäftslokale

des Domaineneintendanten Herrn Gerkandt an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Darkehmen, den 20sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Burchard.

Wenn das Königliche hohe Finanzministerium die Veräusserung des zur Königlichen Padrojenschen Forst gehörigen, jedoch ausser den Gränzen derselben belegenen Terrains von 255 Morgen 42 □Ruthen des bedeutenden Mindergebots wegen nicht genehmigt hat: so soll dieses Terrain und zwar in folgenden Abschnitten, als:

1.	Ein Abschnitt zwischen den Dörfern Dirsen, Medukallen und Kaschelen belegen, von	70 Morgen	25 □Ruthen,
2.	Ein Abschnitt zwischen den Dörfern Degehnen, Medukallen und Bublaucken belegen, von . . .	135 "	83 "
3.	Ein Abschnitt zwischen den Dörfern Antargen und Bublaucken belegen, von	14 "	50 "
4.	Ein Abschnitt zwischen den Dörfern Groß-Warkau, Schunkarehlen und Bessen belegen, von . . .	32 "	114 "
5.	Ein Abschnitt zwischen den Dörfern Kneifen und Skerdienen, von	2 "	100 "
	Summa .	255 Morgen	42 □Ruthen,

auf 3 Jahre, pro 1826. bis inkl. 1828., zur Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Hiezu habe ich einen Lizitationstermin auf den 2ten Februar d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Padrojen anberaumt und bemerke, daß die Lizitationsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen.

Zum Gebot wird Niemand gelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, oder seine Zahlungsfähigkeit durch ein landräthliches Attest nachweiset.

Insterburg, den 5ten Januar 1826.

Der Forstinspektor
Eckert.

Zur

Zur einjährigen Verpachtung pro 1826. der zum bisherigen Unterförsteretablissement Rieden der Alt-Johannsburgschen Forst gehörigen Ländereien, als

35	Morgen	21	□Ruthen	Acker,
24	"	159	"	Wiesen und
2	"	61	"	Unland,

Summa . 62 Morgen 61 □Ruthen,

stehet ein Lizitationstermin auf den 15ten Februar d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Geschäftszimmer der hiesigen Forstinspektion an, in welchem auch die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Dies wird Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht.

Johannsburg, den 17ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Dem Gutsbesitzer Herrn Amtmann Käsewurm aus Ballgarden sind in der vergangenen Woche die Knechte

1. Christoph Bringmonns, geboren in Weßeningken, 22 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, dunkele Haare,
2. Karl Stern, gebürtig aus Lobellen, 24 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, blonde Haare,
3. Friedrich Thiel, geboren bei Pillupönen oder Oletzko, 24 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, dunkele Haare,

ohne weitere Veranlassung fortgelaufen.

Die resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf diese Personen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Schreitlaugken, den 13ten Januar 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Der

Der unten näher signalisirte Häusling Ludwig Piontkowski, welcher bei dem Gutsbesitzer Herrn Krummhaar zu Groß-Schleuse in den Probedienst untergebracht worden, ist am 16ten d. M. aus demselben entlaufen, wobei er sich obenein noch eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit schädlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten Januar 1826.

Königlich Ostpreußisches Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Ludwig Piontkowski ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch, aus dem adlichen Gute Sokoldßen bei Angerburg gebürtig, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, breite Nase und breiten Mund, rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, brünette Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat zwei Narben von Schußwunden am linken Arm.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 5.

Gumbinnen, den 1ten Februar 1826.

Verfügungen der höhern Behörden.

Nr. 31. Die achte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine betreffend.

Von der am 3ten Januar 1825. angefangenen achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich

„zu 135 Rthlr."

1	9934	9	38660	17	134000	25	262729
2	10634	10	40222	18	144424	26	264035
3	10670	11	40346	19	185363	27	266208
4	13086	12	57931	20	189218	28	288901
5	17230	13	57954	21	216145	29	290416
6	21026	14	101559	22	216536		
7	35141	15	109262	23	218641		
8	37120	16	111316	24	262114		

„zu 18 Rthlr."

1	2407	14	8059	27	17407	40	21832
2	2709	15	8475	28	17657	41	21995
3	3700	16	8763	29	18101	42	22531
4	4307	17	8972	30	18102	43	22544
5	4805	18	9085	31	18247	44	22545
6	5138	19	10295	32	18300	45	23516
7	5151	20	11394	33	21030	46	23543
8	5154	21	12251	34	21044	47	25702
9	6097	22	12254	35	21414	48	34146
10	6685	23	13167	36	21514	49	35558
11	7336	24	13413	37	21667	50	35914
12	7382	25	14548	38	21668	51	37353
13	8013	26	16692	39	21714	52	37382

	37819	96	86466	139	156374	182	222987
54	38398	97	86870	140	160256	183	223839
55	38695	98	87811	141	161545	184	224687
56	42663	99	87943	142	163502	185	228179
57	43132	100	92347	143	163801	186	228945
58	43510	101	92358	144	169671	187	231021
59	43585	102	93457	145	171060	188	231023
60	43839	103	96838	146	172112	189	231258
61	44101	104	102286	147	174948	190	231516
62	48100	105	102382	148	175857	191	231968
63	48936	106	103774	149	175953	192	231986
64	49424	107	104107	150	176161	193	234410
65	51794	108	104306	151	176164	194	235231
66	52769	109	104904	152	176431	195	236370
67	52873	110	108276	153	184123	196	236942
68	53455	111	110197	154	184960	197	236943
69	55884	112	111203	155	185069	198	236944
70	56373	113	116239	156	185359	199	245131
71	56401	114	116408	157	185362	200	248585
72	57922	115	122473	158	189390	201	252130
73	57923	116	123793	159	189398	202	252504
74	57930	117	124474	160	189602	203	260645
75	57950	118	124655	161	200282	204	261023
76	64126	119	125236	162	201105	205	262689
77	65276	120	125243	163	201194	206	262845
78	65372	121	126490	164	203209	207	263267
79	67109	122	126554	165	205476	208	264046
80	67290	123	127489	166	205479	209	267162
81	68576	124	128786	167	206808	210	274848
82	72140	125	129130	168	214612	211	275530
83	73972	126	129351	169	214674	212	275531
84	74905	127	130476	170	216327	213	277196
85	76966	128	134281	171	216944	214	279302
86	80100	129	134795	172	217739	215	280361
87	80704	130	137713	173	217742	216	283111
88	81254	131	140839	174	218008	217	288863
89	82327	132	141799	175	218670	218	290627
90	82797	133	141833	176	219032	219	290647
91	83549	134	142871	177	219034	220	291491
92	84246	135	154723	178	220479	221	292739
93	84497	136	154856	179	221476		
94	85463	137	156138	180	222115		
95	85849	138	156311	181	222151		

bis zum 3ten d. M. bei der Staatsſchuldſcheinprämien-Vertheilungskaſſe weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24ſten Au-

guſt

gust 1820. und dem Innhalte der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . 7893 Rthlr.
nach Abzug des Kurswerths der dem Prämienfonds von den 29 Prämien zu 135 Rthlr. zu gewährenden 2900 Rthlr. Staatsschuldscheine von 89 Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825 von zusammen . . . . 2697 Rthlr.

mit . . . . 5196 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hiedurch zur Kenntniß der Prämienscheininhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Hauptkassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und ausserdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4ten Januar 1826.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kaiser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:
(gez.) W. C. Benecke.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 32. Das Sortiren der Schaafheerden durch Herrn Wagner betreffend.

Es kann seyn, daß der Herr Philipp Wagner in Kurzem seinen Aufenthalt in der hiesigen Gegend nehmen, und sich vorzüglich damit beschäftigen wird, seine Schaafheerden nach der Feinheit der Wolle zu sortiren.

Die Bedingungen, unter denen derselbe das Sortiren übernimmt, sind, daß er für jedes Hundert Schaafe 1 Rthlr. baar, und freie Fuhre von einem Gute zum andern erhält.

Dieses mache ich den Besitzern feiner Schaafheerden mit dem Ersuchen bekannt, wenn sie unter den hier gedachten Bedingungen ihre feinen Schaafe sortiren lassen wollen, solches bei Angabe der Größe ihrer zu sortirenden Schaafheerden des baldig-

ßen mir anzuzeigen, damit, wenn der Herr Wagner hier eintrifft, demselben der Plan, nach dem er seine Reise einzurichten hat, übergeben werden kann.

Königsberg, den 22sten Januar 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 33. Die Vieh- und Pferdemärkte in Lyk betreffend. II. 858. Jan.

Der mehreren Bequemlichkeit des Publikums wegen wird hiedurch bestimmt, daß die Vieh- und Pferdemärkte in Lyk vom 1sten Januar 1826. ab, nicht gleichzeitig an den Jahrmarktstagen, sondern jedesmal Mittwoch vor denselben abgehalten werden sollen, wonach die handeltreibende Klasse sich zu richten hat.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1826.

Nr. 34. Wegen einer verlornen Gnaden-Gehaltsanweisung. I. 1758. Dezbr.

Dem Invaliden Unteroffizier Andreas Kosolowitz, vormals von der ersten Invaliden-kompagnie ist seine Gnadengehalts-Anweisung vom 7ten August 1825., Inv.-Kat. Nr. II. Litt. A. Fol. 68. K. Nr. 7. über Vier Rthlr. 10 Sgr. auf die Königliche Steuerkasse in Angerburg vom 1sten September 1825. ab lautend, abhänden gekommen. Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs mit derselben, machen wir dies hiedurch bekannt, und fordern denjenigen, der sie finden sollte, zur sofortigen Einsendung auf.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1826.

Nr. 35. Wegen vakanter Pfarr- und Predigerstellen. I. 2419.

Es sind in dem hiesigen Regierungsbezirke mehrere geistliche Stellen, zu deren Verwaltung die Kentnisse der polnischen Sprache erforderlich ist, erlediget, namentlich:

1. die zweite Predigerstelle zu Bialla, mit einem Einkommen von 438 Rthlr. 21 Sgr.;
2. die zweite Predigerstelle zu Ostrokollen, im Lykschen Kreise, mit einem Einkommen von 568 Rthlr. 20 Sgr.;
3. die zweite Predigerstelle in Kalinowen, desselben Kreises, mit einem Einkommen von 410 Rthlr.;
4. die Pfarrstelle zu Groß-Stürlack, im Lötzenschen Kreise, mit einem Einkommen von 331 Rthlr. 4 Sgr.;

5. die

5. die Pfarrstelle zu Rosengarten, im Angerburgschen Kreise, unter dem Patronat des Herrn Generals, Reichsgrafen von Lehndorf auf Steinort, mit einem Einkommen von 457 Rthlr. 15 Sgr.;
6. die Pfarrstelle zu Neuhof, im Lötzenschen Kreise, mit einem Einkommen von 461 Rthlr. 4 Sgr., unter dem Patronat des adlichen Gutsbesitzers auf Neuhof.

Predigtamts-Kandidaten, welche eine oder die andere dieser Stellen anzunehmen geneigt sind, werden hiedurch aufgefordert, sich resp. bei der unterzeichneten Regierung und den genannten Patronen zu melden. Es muß jedoch hiebei noch bemerkt werden, daß ein großer Theil des Einkommens der Stellen in Acker und Naturalien bestehet, die vor mehreren Jahren nach höhern Preisen, als die gegenwärtigen, abgeschätzt sind.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1826.

Nr. 36. Die Verpachtung der Königlichen Domaine Göritten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Stallupöner Kreise gelegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und von da ab zur anderweiten Verpachtung auf zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., zur Lizitation gestellt.

Den Lizitationstermin wird der Herr Regierungsrath Schwink am 3ten April d. J. im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, und wird jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, die stipulirte Pachtkaution von 1200 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, zum Gebote gerne zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot, bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums, gehalten. Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten und Schäferei, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen. Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält

826 Morgen 172 □Ruthen preußisch Acker,
220 „ 5 „ „ Feldwiesen,
34 „ — „ „ jährliche Wiesen,

14 Mor-

47 Morgen	86 □Ruthen	preußisch		Gärten,
972 =	67 =	=		Hütung,
79 =	123 =	=		Hof-, Baustellen, Graben, Teichen, Unland ꝛc.,
Summa 2180 Morgen	93 □Ruthen	preußisch.		

Das Vorwerk Schäferei enthält

445 Morgen	— □Ruthen	preußisch	Acker,
4 =	15 =	=	Gärten,
145 =	28 =	=	jährliche Wiesen,
230 =	— =	=	Feldwiesen,
462 =	48 =	=	Hütung,
71 =	176 =	=	Hof-, Baustellen, Brücher, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1358 Morgen	87 □Ruthen	preußisch.	

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden; zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen gut. Die Aecker der Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodengattungen oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter.

In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat größtentheils denselben Boden wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Auf dem Vorwerke Göritten ist das herrschaftliche Wohnhaus und bei demselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königliches Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe und den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der Königlichen Regierung vom Oberregistrator Herrn Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten v. Labruyère in Stallupönen wenden.

Um

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der für die auf zwölf Jahre jährlich zu bietenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur $\frac{2}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{3}{4}$ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831. ab die volle gebotene Pachtsumme gezahlt und der Kontrakt demnach ausgefertigt werden.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1826.

Nr. 37. Die fernere Ablieferung der zum Wittwen-, Unterstützungs- u. Gratifikations-Fonds fließenden Stempelstrafantheile an die hiesige Haupt-Kasse für Rechnung der Provinzial-Steuerkasse zu Königsberg betreffend. II. 3079. Jan.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, Herrn Geheimen Finanzrath Landmann zu Königsberg, ist beschlossen worden, daß vom Anfange dieses Jahres ab auch fernerhin alle nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Wittwenunterstützungs- und Gratifikationsfonds fließenden Strafantheile aus Stempelstrafen für Rechnung der Provinzial-Steuerkasse an unsere Hauptkasse gesendet werden sollen, welche über jede einzelne Post einen Depositenschein ausfertigen, und solchen der Provinzial-Steuerkasse zusenden wird, welche hienächst die Quittung über den Betrag an die Behörde oder den Beamten, von welchem die Absendung geschehen ist, befördern wird.

Den sämtlichen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welche nach dem Stempelgesetze vom 7ten März 1822. §. 30. befugt und verpflichtet sind, Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen, machen wir diese Einrichtung hiedurch bekannt, mit der Aufforderung: bei jeder Zusendung von dergleichen Strafantheilen an unsere Hauptkasse, uns gleichzeitig unter Angabe des Betrages davon Anzeige zu machen, indem die Hauptkasse ohne unsere Anweisung die Beträge nicht zur Einnahme stellen kann.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

In Gefolge der durch das 52ste Stück des vorjährigen Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß gekommene hohen Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 17ten Dezember v. J. benachrichtige ich die sehr geehrten Behörden, und die bei der Verwaltung der indirekten Steuer interessirten Einwohner des Regierungsbezirks Litthauen, ganz ergebenst, daß ich das mir Allerhöchst anvertraute Amt eines Provinzial-Steuerdirektors mit dem 1sten Februar d. J. antreten werde.

Die

Die zu meinem Geschäftskreise gehörigen Anträge und Mittheilungen bitte ich von diesem Tage ab gefälligst an meine Person richten, und unter der Aufschrift:

„An das Provinzial-Steuerdirektorat zu Königsberg,"

an mich gelangen lassen zu wollen.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Nr. 38. Die Veräußerung der Domaine Klein Kronau betreffend.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Klein Kronau, welches nach dem Vermessungsregister des Kondukteurs Johann vom Jahre 1799.

an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen,
= Wiesen	333	=	151	=
= Gärten	6	=	55	=
= Wald	182	=	155	=
= Roßgärten	6	=	30	=
= Weide	18	=	155	=
= Unland, Wege und Graben	42	=	155	=
= Hof- und Baustellen .	7	=	128	=
überhaupt	1024	Morgen	58	□Ruthen,

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen preußisch Flächenmaaßes enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Junius 1826. ab entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräussert, oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 16ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung und nur, wenn kein Kauf- und Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Falle des Verkaufs ist das mindeste Kauf-

Kaufgeld 7735 Rthlr. 20 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder wird zum Gebote gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt ist, die so schnell als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandgeldes, entweder in Staatspapieren oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Die Lizitationsbedingungen sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, so wie der Veräusserungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 39. Die Veräußerung der Domaine Kroplainen betreffend.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Kroplainen, welches

an Ackerland	. . . . . .	574	Morgen	124	□Ruthen,
= Wiesen	. . . . . .	104	=	17	=
= Gartenland	. . . . . .	3	=	161	=
= Weideland	. . . . . .	528	=	51	=
= Dorfsanger, Wege und Dämme	.	10	=	40	=
= Waldland	. . . . . .	143	=	155	=
	überhaupt	1365	Morgen	8	□Ruthen,

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 □Ruthen preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Junius 1826. ab mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jachtgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigen-

thums- oder Erbpachtsrechten veräussert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Ausserdem werden mit dem Vorwerke als Attinenz zu demselben zur Veräusserung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt: die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen kulmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Falle des Verkaufs als der Vererbpachtung, die auf den mit zu veräussernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitationstermin wird auf den den 15ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine Kauf- oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebote gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sein Gebot bleibt jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt, die so schnell als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes der Sicherheit wegen entweder in Staatspapieren oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der Veräusserungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Falle der Veräusserung als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Bei

Bei der am 2ten d. M. stattgefundenen Ausloosung sind Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr. aufgerufen worden. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum nachstehend mitgetheilt. Die baare Einlösung dieser Schulddokumente nimmt den 20sten Januar d. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgefahren werden. Zur Empfangnahme der Valuta ist es erforderlich, die ausgeloosten Originalobligationen, mit der Quittung des Inhabers versehen, und die dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 37. ab, an die mit der Auszahlung beauftragte städtische Kriegs-Kontributionskasse abzuliefern.

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Magistrat Königliche Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung der am 2ten Januar 1826 ausgeloosten Königsbergschen Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr.

Nr. 616.	Nr. 2806.	Nr. 5455.	Nr. 8802.	Nr. 11068.	Nr. 12243.	Nr. 14930.
= 661.	= 3094.	= 6196.	= 9590.	= 11421.	= 12972.	
= 2116.	= 3334.	= 7066.	= 9770.	= 11436.	= 13709.	
= 2170.	= 3430.	= 7455.	= 9779.	= 11920.	= 13801.	
= 2226.	= 3548.	= 7971.	= 10219.	= 12010.	= 14262.	
= 2642.	= 5310.	= 8637.	= 11030.	= 12126.	= 14745.	

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Brücke über den Pissafluß in Stannaitschen wird, bei dem jetzt bevorstehenden Neubau, abgebrochen. Bis zur Wiederherstellung kann bei Frostwetter über das Eis, an der Brücke, auf- und abgefahren werden. Bei Thauwetter finden leichte Fuhrwerke, auf dem linken Pissaufer über Sodeiken, ihren Weg nach Gumbinnen. Schweres Fuhrwerk und Lastwagen müssen aber von Insterburg alsdann ihre Straße auf Pötschkehmen, Gerwischkehmen und Gumbinnen nehmen.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1826.

Der Landrath
v. Lynker.

Mehrere abgepfändete Gegenstände für rückständige Domainenzinsreste, als Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth ꝛc. sollen jeden Freitag als am Wochenmarkte, vor meiner Wohnung öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Lötzen, den 13ten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Da in dem am 21sten d. M. zur eigenthümlichen Verleihung mehrerer Bauerhöfe angestandenen Termin sich keine Annehmer eingefunden hatten, welche die würklich billige Bedingungen eingehen wollten, so ist zur eigenthümlichen Verleihung, oder auch zur Verpachtung der nachstehend benannten Bauergüter, ein anderweiter Termin auf den 25sten Februar d. J. im Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumt worden, zu welchem Akquisitions- und Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

a. der ehemalige Hof des Johann Rynio zu Rosinsko, von 101 Morgen 156 □Ruthen preußisch,

b. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

a. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Sdeden, von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III. Im Kirchspiele Ostrokollen:

a. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

a. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

b. der ehemalige Hof des Adam Guttbold zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

c. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

d. der ehemalige Bauerhof des Mathias Kaleyta zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

e. der

e. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

f. der ehemalige Hof des Jakob Gusko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, und die mehrsten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbs- und Pachtlustige können, um die Bedingungen zu erfahren, vor dem zur Austhuung oder Verpachtung anberaumten Termine, jeden Montag und Sonnabend sich im Geschäftslokale des Unterzeichneten melden.

Lyk, den 22sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Chlebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bemrennik in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Hakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

10. der

10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

11. der des Andreas Begeß in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,

12. der des Samuel Besalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen $15\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes,

13. der des Friedrich Sammusch in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen $124\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes,

14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,

15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen $164\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes,

16. der des Adam Wedelewski in Staßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

17. der des Matheas Bajorin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826. ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 26sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Es soll das zur Oberförsterei Kruttinnen gehörige disponible Unterförster-Etablissement Klein-Maitz auf mehrere Jahre verzeitpachtet werden. Es gehört hiezu ein Wohnhaus, eine Scheune, ein Stall, sämtlich in gutem Zustande, und 65 Morgen 69 □Ruthen Ländereien inkl. 5 Morgen 69 □Ruthen Unland.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung steht auf den 22sten k. M. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Kruttinnen an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wer die Pachtstücke nicht kennt und solche vorher besehen will, kann sich deshalb beim Herrn Oberförster Klekel in Kruttinnen melden.

Johannsburg, den 24sten Januar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Den 21sten Januar d. J. ist vom Gute Pastelgsnen der Nachtwächter Jons Pawlowski fortgelaufen, und hat eine Axt und 1 Paar Stiefel entwendet.

Pawlowski hat früher in Paskallwen gedient, ist 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hager, hat blondes Haar, und ein langes bleiches Gesicht. Er spricht deutsch, polnisch und litthauisch.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Bedeckung hieher transportiren zu lassen.

Schreitlaugken, den 24sten Januar 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Dem jüdischen Handlungsgehülfen Kasper Mendel Friedländer aus Zempelburg ist sein, Anfangs Dezember v. J. beim Magistrate Goldap auf 6 Monaten ausgestellter Paß, nebst seinem Taufscheine, am 18ten d. M. in den Gränzen des Kirchdorfs Gonsken, Oletzkoschen Kreises, verloren gegangen. Solches wird zur Verhütung etwanniger Mißbräuche hiemit bekannt gemacht.

Lyk, den 25sten Januar 1826.

Der Magistrat.

Der

Der durch Steckbriefe am 25sten November v. J. verfolgte Häusling Johann Franz Seidler ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten Januar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbriefe vom 17ten d. M. verfolgte Häusling Ludwig Piontkowski ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten Januar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen zweiten Prediger Gross in Kalinowen ist das erledigte Pfarramt zu Groß-Rosinsko, Johannsburgschen Kreises, verliehen.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Kreutzberger ist vom Magistrate zu Gumbinnen zum zweiten Lehrer an der Knabenstadtschule berufen und die Vokation von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 6.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(Jahrgang 1826.)

Erstes Stück:

Nr. 981. Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31sten Dezember 1825.

Nr. 982. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 40. Die katholische Kirchen- und Hauskollekte für die zu Deutsch-Neukirch abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude. I. 1344. Jan.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude die Ausschreibung einer katholischen Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Es werden demnach die Herren Landräthe, Magistrâte und die katholische Geistlichkeit aufgefordert, diese Kollekte in ihrem Bereiche halten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge an die zur Einziehung instruirte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hieselbst bis zum 1sten April d. J. sub rubro herrschaftl. Kollektensachen einzusenden, uns aber gleichzeitig den Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1826.

Nr. 41. Die Auszahlung der den Mühlenbesitzern zustehenden Freiholz-Entschädigungsgelder betreffend. II. 3314. Jan.

Den Mühlenbesitzern, welche jährliche Freiholz-Entschädigungsgelder aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erhalten haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß die jedesmalige Auszahlung derselben nicht eher veranlaßt werden kann, als bis sie sich durch ein der Regierung einzureichendes Attest des betreffenden Gerichts legitimiren, daß sie zur Erhebung der gedachten Gelder berechtigt sind, und nicht etwa von ihren Gläubigern Beschlag darauf gelegt ist.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 42. Der ehemalige Kreisrichter Schlesier darf als Mandatar der Partheien praktiziren. 630.

Sämtliche Gerichte des Distrikts der Kreis-Justizkommission zu Lyk werden hiedurch benachrichtiget, daß durch das Reskript des hohen Justizministeriums vom 6ten d. M. dem ehemaligen Kreisrichter Schlesier zu Oletzko gestattet worden ist, bei den Untergerichten, die in Oletzko und in der Nachbarschaft ihren Sitz haben, als Assistent und Mandatar der Partheien gegen die Gebühren eines Justizkommissarius zu praktiziren.

Insterburg, den 28sten Januar 1826.

Nr. 43. Die Verpflegung der zu Forstarbeiten verurtheilten Holzdiebe. 638.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz:

Es ist von dem Königlichen Finanzministerium in Uebereinstimmung mit dem Chef der Justiz der Grundsatz: daß die Verpflegung der in Folge des Gesetzes vom 7ten Junius 1821 zu Forstarbeiten, statt der Gefängnißstrafe, verurtheilten Holzdiebe, auf den Werth von zwei Pfunden Brodt für jeden Verurtheilten berechnet werden soll, im Allgemeinen festgestellt, und das Erforderliche dieserhalb an die Regierungen erlassen worden.

Nach der Anzeige des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Litthauen wird dieser Grundsatz von dem Königlichen Oberlandesgerichte nicht gehörig befolgt, sondern die obgedachte Verpflegung auf 5 Sgr. täglich bestimmt, welches mit dem gegenwärtig dort üblichen Tagelohn und dem gesunkenen Preise der Lebens-

mit-

mittel nicht in Verhältniß stehe. Das Kollegium wird daher angewiesen, sich genau an den oben erwähnten Grundsatz zu halten.

Berlin, den 13ten Januar 1826.

Der Justizminister
(gez.) G. v. Dankelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Insterburg.
wird den Gerichten zur Befolgung mitgetheilt.

Insterburg, den 3ten Februar 1826.

Verfügungen der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.

Nr. 44. Verkauf der Stallkasernen in Darkehmen.

In dem am 13ten Dezember v. J. zum Verkaufe der beiden vor dem Insterburger Thore zu Darkehmen belegenen Königlichen Stallkasernen, welche auf 838 Rthlr. taxirt sind, abgehaltenen Lizitationstermine ist kein annehmbares Gebot erfolgt, weshalb zu dem Verkaufe der bemerkten Gebäude ein neuer Lizitationstermin auf den 13ten Februar d. J. im Königlichen Landrathamte zu Darkehmen angesetzt ist, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Die Genehmigung des Königlichen Militairökonomie-Departements bleibt vorbehalten.

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

Nr. 115,526. Litt. A. über 400 Thlr. und
Nr. 34,303. Litt. G. über 25 Thlr.,

zur Kämmereikasse des Magistrats zu Lötzen, im Regierungsbezirke von Gumbinnen gehörig, bei der am 3ten April 1822. zu Lötzen ausgebrochenen großen Feuersbrunst angeblich mit verbrannt sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Lötzen alle diejenigen, welche an die so oben bezeichneten Papiere, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1sten Julius 1826., spätestens aber

in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Massow auf den 6ten September 1816 Vormittags 10 Uhr auf dem Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Ciborovius, Sembeck und Theremin vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen; widrigenfals sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die oben bezeichneten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin den 10ten November 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Bei der am 2ten d. M. stattgefundenen Ausloosung sind Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr. aufgerufen worden. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum nachstehend mitgetheilt. Die baare Einlösung dieser Schulddokumente nimmt den 20sten Januar d. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgefahren werden. Zur Empfangnahme der Valuta ist es erforderlich die ausgeloosten Originalobligationen, mit der Quittung des Inhabers versehen, und die dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 37. ab, an die mit der Auszahlung beauftragte städtische Kriegs-Kontributionskasse abzuliefern.

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung der am 2ten Januar 1826 ausgeloosten Königsbergschen Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr.

Nr. 616.	Nr. 2806.	Nr. 5455.	Nr. 8802.	Nr. 11068.	Nr. 12243.	Nr. 14930.
= 661.	= 3094.	= 6196.	= 9590.	= 11421.	= 12972.	
= 2116.	= 3334.	= 7066.	= 9770.	= 11436.	= 13709.	
= 2170.	= 3430.	= 7455.	= 9779.	= 11920.	= 13801.	
= 2226.	= 3548.	= 7971.	= 10219	= 12010.	= 14262.	
= 2642.	= 5310.	= 8637.	= 11030.	= 12126.	= 14745.	

Das

Nr. 45. Die Veräußerung der Domaine Kraplainen betreffend.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Kraplainen, welches

an Ackerland	574	Morgen	124	□Ruthen,
= Wiesen	104	=	17	=
= Gartenland	3	=	161	=
= Weideland	528	=	51	=
= Dorfsanger, Wege und Dämme .	10	=	40	=
= Waldland	143	=	155	=
überhaupt	1365	Morgen	8	□Ruthen,

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 □Ruthen preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Junius 1826. ab mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräussert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Ausserdem werden mit dem Vorwerke als Attinenz zu demselben zur Veräusserung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt: die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen kulmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Falle des Verkaufs als der Vererbpachtung, die auf den mit zu veräussernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitationstermin wird auf den den 15ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine Kauf- oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebote gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sei-

Gebot bleibt jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt, die so schnell als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes der Sicherheit wegen entweder in Staatspapieren oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der Veräusserungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Falle der Veräusserung als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 46. Die Veräußerung der Domaine Klein Kronau betreffend.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königliche Domainenvorwerk Klein Kronau, welches nach dem Vermessungsregister des Kondukteurs Johann vom Jahre 1799.

an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen,
„ Wiesen	333	„	151	„
„ Gärten	6	„	55	„
„ Wald	182	„	155	„
„ Roßgärten	6	„	30	„
„ Weide	18	„	156	„
„ Unland, Wege und Graben	42	„	155	„
„ Hof- und Baustellen	7	„	128	„
überhaupt	1024	Morgen	58	□Ruthen,

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen preußisch Flächenmaaßes enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Junius 1826. ab entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräussert, oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 16ten März d. J. in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkaufe, dann even-

eventualiter zur Erbverpachtung und nur, wenn kein Kauf- und Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Falle des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld 7735 Rthlr. 20 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Ausserdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräussernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder wird zum Gebote gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt ist, die so schnell als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandgeldes, entweder in Staatspapieren oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Die Lizitationsbedingungen sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, so wie der Veräusserungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Brücke über den Pissafluß in Stannaitschen wird, bei dem jetzt bevorstehenden Neubau, abgebrochen. Bis zur Wiederherstellung kann bei Frostwetter über das Eis, an der Brücke, auf- und abgefahren werden. Bei Thauwetter finden leichte Fuhrwerke, auf dem linken Pissaufer über Sodeiken, ihren Weg nach Gumbinnen. Schweres Fuhrwerk und Lastwagen müssen aber von Insterburg alsdann ihre Straße auf Pörschkehmen, Gerwischkehmen und Gumbinnen nehmen.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1826.

Der Landrath
v. Lynker.

Das

Das dem landesherrlichen Fiskus für rückständige Domainenzinsgefälle zugefallene ehemalige Jakob Piontecksche Bauergut im Dorfe Langowen, Kirchspiels Oletzko, bestehend aus 37 Morgen 124½ □Ruthen preußischen Maaßes, soll anderweitig untergebracht werden. Pacht- oder Kauflustige werden daher aufgefordert, sich bis zum 27sten Februar d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathamts einzufinden. Die nähern Bedingungen, unter welchen das Gut zur Bewirthschaftung überlassen werden soll, werden alsdann bekannt gemacht werden.

Oletzko, den 31sten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Es soll das im Dorfe Czukten, Kirchspiels Czychen, gelegene ehemalige Samuel Wilczopolskische Bauergrundstück von 50 Morgen 44 □Ruthen preuß. Maaßes, welches dem landesherrlichen Fiskus für rückständige Domainenabgaben zugefallen, anderweitig untergebracht werden. Alle diejenigen, welche dieses Grundstück als Eigenthum zur Bewirthschaftung nehmen oder pachten wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 4ten März d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathamts zu melden, um über die Annehmungsbedingungen das Nöthige verhandeln zu können.

Oletzko, den 31sten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Am 16ten, 17ten, 18ten und 20sten d. M. jedesmal Vormittags 9 Uhr werden hieselbst mehrere Pfandstücke meistbietend zum Verkaufe gestellt werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Goldap, den 1sten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Da in dem am 21sten d. M. zur eigenthümlichen Verleihung mehrerer Bauerhöfe angestandenen Termin sich keine Annehmer eingefunden hatten, welche die wirklich billige Bedingungen eingehen wollten, so ist zur eigenthümlichen Verleihung, oder auch zur Ver-

Verpachtung der nachstehend benannten Bauergüter, ein anderweiter Termin auf den 25sten Februar d. J. im Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumt worden, zu welchem Akquisitions- und Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

a. der ehemalige Hof des Johann Rynio zu Rosinsko, von 101 Morgen 156 □Ruthen preußisch,

b. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

a. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Sdeden, von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III. Im Kirchspiele Ostrokollen:

a. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

a. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

b. der ehemalige Hof des Adam Gutthold zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

c. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

d. der ehemalige Bauerhof des Mathias Kaleyta zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

e. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

f. der ehemalige Hof des Jakob Gusko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, und die mehrsten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbs- und Pachtlustige können, um die Bedingnngen zu erfahren, vor dem zur Austhuung oder Verpachtung anberaumten Termine, jeden Montag und Sonnabend sich im Geschäftslokale des Unterzeichneten melden.

Lyk, den 22sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Chlebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bembennek in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Hakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
11. der des Andreas Begell in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,
12. der des Samuel Besalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen $15\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes,
13. der des Friedrich Sammusch in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen $124\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes,
14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,
15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen $164\frac{2}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes,
16. der des Adam Wedelewski in Staßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

17.

17. der des Matheas Bajorin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826. ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 26sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Der im Amtsblatte No. 4 Seite 51. und 52. angekündigte Verkauf mehrerer Sorten Getreide zum 8ten Februar d. J. in Insterburg soll noch ausgesetzt werden; welches hiemit zur Kenntniß der resp. Kaufliebhaber gebracht wird.

Darkehmen, den 29sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Burchard.

Höherer Bestimmung zu Folge, soll eine in der Warnenschen Forst, Belaufs Schakummen, belegene holzleere Forstblöße von 38 Morgen magdeburgisch, welche nach ihrer Lage und Bodengüte sich zum Ackerbau eignet, inkl. 1 Morgen Wiesenbruch, im Wege der öffentlichen Lizitation zur Veräusserung gestellt werden.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

1. im Falle eines Verkaufs

a. an jährlicher Grundsteuer	2 Rthlr.	15 Sgr.
b. „ Kaufgeld	201 „	10 „

2. im Falle der Vererbpachtung

a. an jährlicher Grundsteuer	2 Rthlr.	15 Sgr.
b. „ jährlichem Kanon	10 „	— „
c. „ Erbstandsgeld	21 „	14 „

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 2ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in

in der Oberförsterei zu Warnen anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Für Liebhaber, welche das Terrain zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, ist der Unterförster Müller zu Schakummen angewiesen, die Veräusserungsfläche vorzuzeigen.

Es werden nur Zahlungsfähige zum Gebot zugelassen, und bleibt der Pluslizitant bis dahin an sein Gebot gebunden, bis die Entscheidung der höhern Behörde darüber eingeht.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können auch zuförderst in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Goldap, den 31sten Januar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Das Unterförster-Etablissement zu Gollubien, zur Oberförsterei Nassawen gehörig, im Goldapschen Kreise belegen, soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden und 64 Morgen 68 □Ruthen inkl. 4 Morgen 68 □Ruthen Unland, bestehenden Dienstlande, unter sehr billigen Bedingungen, von jetzt ab auf ein Jahr in Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterei Nassawen anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Winteraussaat auf diesem Grundstücke von dem bisherigen Pächter bestellt worden ist.

Diejenigen, welche das Etablissement, welches künftig zur Veräusserung gestellt werden wird, in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb bei dem Herrn Oberförster Bock in Nassawen zu melden.

Goldap, den 1sten Februar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Da der im Regierungsgefängnisse befindliche Judenjunge Jankel Meyer, welcher vom Landrathsamte Pillkallen wegen zweimaligen Herumtreibens und fehlender Legiti-

mation arretirt, und der Königlichen Regierung zur weitern Verfügung übergeben worden, Gelegenheit gefunden hat, am 2ten d. M. zwischen 5 und 6 Uhr Abends aus dem Regierungsgefängnisse zu entspringen, so werden hiedurch auf den im nachfolgenden Signalement näher bezeichneten Vagabonden alle resp. Polizeibehörden Acht zu haben dienstlich aufgefordert, um ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Königl. Regierung zu Gumbinnen einzuliefern.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1826.

Der Landrath
v. Lynker.

Signalement.

Familienname: Jankel. Vorname: Meyer. Geburtsort und Aufenthaltsort: polnisch Neustadt. Religion: mosaisch. Alter: 15 Jahre. Größe: 5 Fuß. Haare: dunkelblond. Stirne: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: gut. Kinn: spitzig. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: einen grauwandtnen Rock, eine geblümte Weste mit blanken Knöpfen, leinene Hosen, einen leinwandnen Rock, lange Stiefel und eine lederne Mütze mit Schirm.

Die unten näher signalisirten Häuslinge

1. Christian Pletz,
2. Franz Salamon und
3. Michael Zitt,

sind des Nachts vom 30sten auf den 31sten d. M. mittelst Durchbruchs aus hiesiger Anstalt entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese äusserst gefährlichen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten, solche im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Januar 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Sig.

Signalements.

Der Christian Pletz ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, evangelisch und aus adlich Mühlhausen, Kreis Preusch-Eylau gebürtig, hat kurzverschnittene braune Haare, wenig breite Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, länglich spitzige Nase, hervorstehenden Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat auf der linken Seite der Stirne mehrere kleine Narben.

Derselbe trug bei seiner Entweichung die Häuslingkleidung 2ter Klasse, bestehend in einer hellgrauen tuchenen Jacke, einem Paar kurzen grautuchenen Hosen, einem Paar langen weißen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen mit Leder beschlagenen Klumpen, einem blauleinenen Halstuche und einer hellgrauen Tuchmütze.

Der Franz Salamon ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Prökuls Schäferei gebürtig, hat schwarze kurzverschnittene Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzgraue Augen, etwas nach der rechten Seite gebogene länglich spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, rasirten schwarzen Bart, schlechte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht litthauisch, deutsch und etwas französisch, und hat auf dem rechten Backen eine Narbe.

Derselbe trug bei seiner Entweichung gleichfalls die bereits beim Christian Pletz bezeichnete Bekleidung.

Der Michael Zitt ist 36 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, katholisch und aus Groß-Klausetten, Amts Mehlsack, gebürtig, hat braune kurzverschnittene Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat einen Bruch an der rechten Seite.

Derselbe war bei der Flucht wie die vorbenannten Häuslinge bekleidet.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottlieb Orzechowski, welchen wir bei dem Köllmer Christian Schiller zu Bergitten, Kreis Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 18ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 4ten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

S i g n a l e m e n t.

Der Gottlieb Orzechowski ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, katholisch und aus der Stadt Rastenburg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, lang gebogene Nase, großen Mund, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat November v. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 26sten Januar 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate November 1825.

I. Vom Getreide.		Thl.	Sgr.	Pf.
Weizen . . .	pro Scheffel	1	—	10
Roggen	„ „	—	24	7
Gerste	„ „	—	18	8
Hafer	„ „	—	13	7
Erbsen graue	„ „	—	26	10
Erbsen weiße	„ „	—	27	5
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	6	16	—
Litthauische Butter	„ „	5	20	—
Stückbutter . . .	„ Pfund	—	6	—
dito Elbingsche	„ „	—	5	—
Graupe	„ Scheffel	2	—	—
Hirsengrütze . . .	„ „	3	—	—
Hafergrütze . . .	„	2	6	—
Buchweizengrütze .	„ „	2	—	—
Gerstengrütze . . .	„ „	2	6	—
Grückenmehl . . .	„ „	—	—	—
Weizenmehl . . .	„ „	2	1	2
Roggenmehl . . .	„ „	1	5	2
Gerstenmehl . . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln	„ „	—	8	4

III. Von Fleischgattungen.		Thl.	Sgr.	Pf.
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	1
Schweinefleisch . .	„ „	—	2	1
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	1
Kalbfleisch . . .	„ „	—	2	1
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	2	10
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	8
Schmeer	„ „	—	4	6
Rindertalg	„	—	3	7
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	2	11
Bier	„ Stof	—	1	3
Bieressig	„ Tonne	3	9	—
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	20	2	—
Branntwein . . .	„ Stof	—	5	9
Käse, ordinairer .	„ Pfund	—	1	11
Käse, besserer . .	„ „	—	2	4
Holz, hartes . . .	„ Achtel	12	19	2
Holz, weiches . .	„ „	8	15	8
Stroh	„ Schock	3	14	7
Heu	„ Zentner	—	12	8
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	2	20	—
Eier	„ Schock	—	18	4
Ziegel	„ Mille	8	27	—

Beilage zum Amtsblatte
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 6.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1826.

Zehenter Jahresbericht
des
engern Ausschusses
der
Litthauischen Friedensgesellschaft.

(Vorgelesen am Stiftungstage den 18ten Januar 1826 der Jahresversammlung.

Mit dem heutigen Tage beginnt, hochgeehrte Versammlung, das zweite Jahrzehend dieses in seinen Zwecken so ehrenwerthen Vereins. Wohl Mancher mag darum heute fragen, was denn der Verein in den verflossenen 10 Jahren — nicht blos beabsichtigt, sondern wirklich erstrebt habe, und ob seine Erfolge auch wirklich der vereinten Thätigkeit und Anstrengung werth gewesen seyen; werth, daß man auch ferner gerne und freudig für seine Zwecke arbeite und beitrage. Die Wirkungen jeder wahrhaften Idee, die durch den Eifer des Einzelnen oder durch die vereinigte Bemühung mehrer Personen ins äussere Leben tritt, entziehen sich — antworten wir — zwar der gemeinen Berechnung und sind nicht dem Maaßstabe und der Zahl unterworfen, aber der schärfern Beobachtung entgeht ihr Einfluß auf die bessern Gestaltungen des äussern Lebens keinesweges. Wer von ihr ganz beseelt oder durchdrungen ist, trägt zum großen Bau der Menschheit seinen Antheil gewiß bei. So hat denn auch dieser Verein, den ein edler Gedanke ins Leben gerufen hat und noch erhält, schon eine segensreiche Wirksamkeit ausgeübt, und wird, wenn und so lange seine Mitglieder mit lauterer, uneigennütziger Gesinnung den wahren Zweck desselben immer treu in ihrem Herzen bewahren, auch ferner schöne Früchte sammeln. Wir gedenken hier nur nebenbei, daß schon einige junge Männer, von dem Wohlwollen des Vereins gepflegt, der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre wissenschaftliche Ausbildung und ihren achtungswerthen Wandel nützlich sind, daß sechs andere in diesem Jahre zu gleichem Zwecke von der Universität scheiden werden. Viel wichtiger scheint es uns, daran zu erinnern, daß durch die vereinten Bemühungen dieses Vereins eine wahrhaft reine Liebe zu den Wissenschaften in manchen Söhnen

des Vaterlandes entzündet ist, welche sie über das Gemeine und Unedle durch ihr ganzes Leben forttragen, und sie den Wissenschaften, in welche äussere Lage sie auch das Schicksal versetzen mag, als treue Verehrer erhalten wird. Dies beweisen die günstigen Zeugnisse ihrer Lehrer, die mit gründlichem Fleiße und nicht selten mit Scharfsinn angefertigten halbjährigen Abhandlungen der auf der Universität studirenden Jünglinge, die ganze ernste und würdige Haltung derselben.

Sollten wir uns denn nicht gerechten und heitern Hoffnungen und Erwartungen für das reife Lebensalter dieser Jünglinge hingeben dürfen? Wachen wir aber, jeder an seinem Theil darüber, daß der heilige Zweck dieses Vereins nicht durch eigennützige und unlautere Nebenabsichten je entweihet werde, daß vor allen Dingen die mitleidsvolle Theilnahme ein ihr nicht zugehöriges Recht bei den Empfehlungen auch nicht ausübe, daß nur wahrhaft wohlgearteten Naturen ein Zufluchtsort gegen den harten Druck der entkräftigenden Noth bei uns eröffnet werde.

Durch diese sorgsame Wachsamkeit allein kann sich der Verein bei jedem gebildeten Freunde des Vaterlands und der Wissenschaft Achtung und Anerkennung erwerben — welche Härte auch eine falsche Menschenliebe in einem solchen Verfahren finden möge! — durch sie allein wird sich auch die Zahl seiner Mitglieder und der Umfang seiner Mittel vergrößern, so gewiß der reine Sinn für das Gute und Edle in den geachteten Bewohnern dieser Provinz lebendig ist. —

Auch erscheint diese Anstalt, weil der Zweck ihres Strebens so klar vor Augen liegt und die Art und Weise, wie man ihn zu erreichen bemüht ist, kein Einmischen fremdartiger Rücksichten zuläßt, den Augen des Volks, welches sonst in mancher Verwaltung häufig Ungerechtigkeit zu suchen bemüht, oder Druck zu fühlen gewöhnt ist, als ein wohlthätiges Bild, und führt selbst die, welche überall nur Unglück zu suchen glauben, zu der Ueberzeugung, daß das reine Streben, wahres Glück herbeizuführen, nicht untergegangen ist. — Das vorige Jahr hat dem Vereine mehre schätzbare Beweise einer regen Theilnahme an dem Gedeihen desselben gegeben. Die Königliche Hochverordnete Regierung hat wieder den Druck des Jahresberichts auf öffentliche Kosten veranlaßt, der hochverehrte Herr Regierungschef-Präsident Heuer, dessen Wohlwollen wir unter Ueberreichung der Statuten und der frühern Jahresberichte die Sache der Gesellschaft empfohlen haben, ist dem Vereine als Mitglied beigetreten.

Mehre Mitglieder hat zwar der Verein im vorigen Jahre verloren. Manches thätige und ehrenwerthe Mitglied entzog ihm der Tod, andere fanden sich durch die Zeitverhältnisse veranlaßt auszuscheiden. Ei-

Einige haben wir, da sie sich durch ihre Theilnahmlosigkeit schon längst als todte Glieder gezeigt hatten, aus dem Verzeichnisse streichen müssen. So hat sich die Zahl der Mitglieder um 27 vermindert. Dagegen sind wieder 29 Personen dem Vereine beigetreten, unter denen wir auch mit Vergnügen einen frühern, sehr hoffnungsvollen Stipendiaten nebst seinem dankbaren Vater anführen können. Fünf Mitglieder haben ihren Beitrag vermindert, nur einer hat ihn erhöht, auch noch durch einen ausserordentlichen Beitrag seine Theilnahme bewährt.

Durch den Austritt ist ein Ausfall an Beiträgen von 137 Rthlr. 10 Sgr. entstanden, dagegen haben die Beigetretenen wieder 74 Rthlr. 5 Sgr. unterzeichnet, so daß der eigentliche Ausfall nur 63 Rthlr. 5 Sgr. beträgt.

Den geehrten Mitgliedern der Kreisausschüsse verdanken wir die Einziehung vieler Reste, die pünktlichere Einzahlung der Beiträge und den Zutritt mancher neuen Mitglieder. Besonders dankbar müssen wir hier der Bemühungen des Herrn Superintendenten Hinz und Justizraths Engelbrecht in Stallupönen, so wie des Herrn Justizraths Rogée in Pillkallen erwähnen.

Wir überlassen uns gerne der Hoffnung, daß alle diese geehrten Männer auch ferner mit lebhafter Theilnahme das Interesse des Vereins wahrnehmen, auch diese Theilnahme ihren Umgebungen einflößen werden. Da einzelne Mitglieder der Ausschüsse theils durch den Tod, theils durch Versetzung aus ihrem bisherigen Verhältniß ausgeschieden sind, so müssen wir wünschen, daß andere ihre Stellen wieder übernehmen mögen, und schlagen der hochgeehrten Versammlung in der vollen Zuversicht, daß die genannten Personen diesen Beweis des Vertrauens nicht ungerne aufnehmen werden, folgende hiezu vor:

1. für Ragnit, statt des versetzten Herrn Intendanten Bluhm, den interimistischen Herrn Landrath Schönwald;
2. für Pillkallen, statt des verstorbenen Herrn Pfarrers Wermbter, den Herrn Pfarrer Krause;
3. für Oletzko, als zweites Mitglied, den Herrn Justizrath Horn;
4. für Goldap, desgleichen, den Herrn Intendanten Bluhm;
5. für Angerburg, statt des verstorbenen Herrn Superintendenten Hecht, den Herrn Pfarrer Neumann und Herrn Landrath v. Köller *);

*) Diese Wahlen wurden von der Jahresversammlung durchweg gerne genehmigt.

Wir stellen nun der hochgeehrten Gesellschaft anheim, den Kreisausschüssen baldigst ein Verzeichniß der Mitglieder ihres Kreises, nebst der Nachweisung der Beiträge, auch der Beitragsreste mitzutheilen.

Dem richtigen Eingange der Einnahmen stellten sich wohl auch im verflossenen Jahre manche durch die Zeit veranlaßte Hindernisse in den Weg. Jedoch sind durch die erfreulichen Bemühungen der Kreisausschüsse und des Herrn Säckelmeisters manche frühere Reste eingezahlt, und ist der bei weitem größte Theil der vorjährigen Beiträge und Zinsen eingegangen.

Am Anfange des vorigen Jahres hatte die Kasse zu fordern:

1. an Beitragsresten bis zum 1sten Januar 1825 .		855 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2. an Zinsresten bis dahin		165 „	15 „	— „
in Summa .		1020 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Darauf sind eingegangen im vorigen Jahre:				
ad 1. . . . . 214 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.				
ad 2. . . . . 147 „ 15 „ — „				
in Abgang aber gestellt 264 „ — „ — „		625 „	17 „	6 „
Es verbleiben also bis heute im Rest . .		395 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.

Die Einnahmen des vorigen Jahres sollten nach dem Etat betragen:

nach dem Etat betragen		darauf eingegangen	
1. an Zinsen .	651 Rthlr. — Sgr. — Pf.	ad 1.	539 Rthlr. 24 Sgr. — Pf.
2. an Beiträgen	1112 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.	ad 2. a)	857 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
		und b) in Abgang gestellt	49 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
3. an extraord. Zugängen	20 Rthlr. — Sgr. — Pf.	ad 3.	45 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.
	1783 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.		1492 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Folglich sind noch rückständig ad 1. . 111 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.
ad 2. . 205 „ 10 „ — „

in Summa . 316 Rthlr. 16 Sgr. — Pf.

Hier-

Hiernach betragen also alle Zins- und Beitragsreste aus den Jahren 1816 bis 1825 noch immer die große Summe von 711 Rthlr. 21 Sgr.

Der Jahresabschluß der Kasse weiset einen Bestand von 222 Rthlr. 12 Sgr. nach.

Die geehrten Kreisausschüsse wollen gefälligst die Mitglieder, welche nach der auszufertigenden Restnachweisung vorjährige Beiträge abzuzahlen bis jetzt vergessen und unterlassen haben, an die baldigste Zahlung erinnern, und für die Uebersendung an die Kasse Sorge tragen.

Nach dem hier vorliegenden, von uns noch vollzogenen Etat für dieses Jahr, der auf die beigefügte berichtigte Nachweisung der Mitglieder (286 an der Zahl) und ihre Beiträge gegründet ist, soll die Einnahme für das Jahr 1826 seyn:

1. An Beiträgen	. . . .	1047 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
2. „ Zinsen	. . . .	656 „	— „	— „
3. „ ausserordentlichen Zugängen	. . . . .	20 „	— „	— „
	in Summa .	1723 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.

also gegen den Etat pro 1825 um 59 Rthlr. 20 Sgr. geringer.

Dagegen werden die Ausgaben betragen:

1. An Pensionen	. . . .	1187 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
2. „ Kleidung und Wäsche	. . . .	93 „	— „	— „
3. „ Schreibmaterialien und Bücher	. . .	88 „	— „	— „
4. „ Verwaltungskosten gegen besondere Anweisung		40 „	— „	— „
5. zu ausserordentlichen Ausgaben	. . . . .	315 „	— „	— „
	wie oben .	1723 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.

Da im Laufe dieses Jahres um Michaelis die Unterstützung für fünf Studirende mit ihrem Abgange von der Universität aufhört, so wird es möglich seyn, sie andern Jünglingen, welche einer solchen ganz würdig befunden werden, zufließen zu lassen. Das Extraordinarium setzt 315 Rthlr. hiezu hauptsächlich aus, daher können schon um Ostern vier neue Stipendiaten mit einer einstweiligen Unterstützung von 60 Rthlr. aufgenommen werden. Die geehrte Versammlung wolle dies in nähere Erwägung ziehen, und demnächst den neuen engern Ausschuß ermächtigen, der ersten General-Versammlung um Ostern Jünglinge zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen. Dies wird freilich ohne Zweifel Mühe kosten. Das vorige Jahr hat wenigstens die nicht erfreuliche Erfahrung gegeben, daß keiner der Empfohlenen (nur sieben an der Zahl, von denen aber zwei schon früher geprüft und zur Aufnahme nicht für geeignet befunden waren) auch nur zur Prüfung zugelassen werden konnte. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß alle geehrte Mitglieder des Vereins, die gedruckte Aufforderung des engern Ausschusses vom 2ten Mai 1823 bei den beabsichtigten Empfehlungen wohl erwägen, und daß die Herren Direktoren der Gymnasien und Vorsteher der städtischen Bürgerschulen die darin ausgesprochenen Wünsche gefälligst beachten wollen. Es bleibt eine

eine Hauptpflicht jedes Mitgliedes, ausgezeichnete, der Unterstützung bedürftige Naturen, dem Vereine zur gemeinsamen Pflege zuzuweisen. Möchten unsere Wünsche in diesem Jahre auch hierin ganz erfüllt werden!

Die Stipendiaten der Gesellschaft, von denen sieben das hiesige, zwei das Lyksche Gymnasium besuchen, acht aber auf der Universität Königsberg studiren, haben uns durch die glücklichen Fortschritte in ihren Studien, wie selbige durch die um Ostern und Michaelis regelmäßig eingereichten Spezimina und durch die Zeugnisse der Gymnasien und akademischen Lehrer nachgewiesen und bestätigt sind, größtentheils recht viele Freude gemacht. Nur wenige Erinnerungen sind nöthig befunden worden. Einem Stipendiaten auf der Universität ist für eine wohl gelungene Arbeit das Accessit im theologischen Seminar zuerkannt worden. Einen hiesigen haben wir durch Erhöhung der Unterstützung in seinen löblichen Anstrengungen ermuntert, so wie zwei andere in Königsberg mit den erforderlichen Mitteln zur Anschaffung einiger unentbehrlichen Werke versehen.

Zwei Jünglinge bezogen um Ostern die Universität mit einem nicht unvortheilhaften Entlassungszeugniß Nr. 2. Die Generalversammlung hat jedoch den Wunsch bei dieser Gelegenheit aussprechen zu müssen geglaubt, daß alle Zöglinge des Vereins ihren durch Talente unterstützten Fleiß so auf alle Zweige des Gymnasialunterrichtes gleichmäßig richteten, daß sie mit der ersten Nummer aus den Gymnasien entlassen werden. Die hochgeehrten Herren Gymnasiendirektoren, welchen so wie den übrigen Herren Lehrern der Gymnasien und den Patronen der auf den Gymnasien und der Universität studirenden Stipendiaten die Gesellschaft zum lebhaften Danke für ihre Sorgfalt bei der Leitung der Jünglinge sich verbunden fühlt, werden ohne Zweifel durch Ermunterung der Stipendiaten zur Erreichung dieses Wunsches gerne beitragen.

In die Stelle eines im vorigen Jahre ausgeschiedenen Stipendiaten, der uns am Schlusse seiner akademischen Studien noch durch Einsendung eines sehr günstigen ehrenvollen Zeugnisses über den Ausfall seiner Prüfung vor der theologischen Fakultät zum Kandidaten der Theologie erfreuet hat, ist ein wohlgearteter Jüngling, der bei der frühern Prüfung einer Unterstützung würdig befunden war, unter die Stipendiaten aufgenommen worden.

Nach der hier vorliegenden, uns von den Herren Gymnasiendirektoren zugesandten Beurtheilung der Stipendiaten auf den Gymnasien, können wir schon mit Zuversicht bei den meisten schöne Erfolge ihrer Studien erwarten.

Das Urtheil über die zu Königsberg studirenden Jünglinge ist von uns nach den halbjährigen eingesandten Zeugnissen in die tabellarische Nachweisung von sämtlichen Stipendiaten aufgenommen.

(Die Nachweisung wurde vorgelesen.)

Mögen denn alle mit rastlosem Eifer auf der schönen Bahn der Wissenschaften, welche dem Menschen ein höheres Leben eröffnen und ihn zu edeln, seiner Bestimmung wür-

würdigen Gesinnungen und Handlungen leiten, wenn sie im wahren Geiste aufgefaßt und gepflegt werden, auch ferner wandeln, damit auch durch sie einst die Achtung für das wahrhaft Menschliche und Heilige immer mehr verbreitet, das Gemeine aber und Unreine vertilgt oder mindestens in seine dunkeln Höhlen verbannt werde.

Das vorliegende Protokollbuch, nach welchem im verflossenen Jahre 6 Sitzungen Statt gefunden haben, wird der hochgeehrten Versammlung die Ueberzeugung gewähren, daß alle Geschäfte statutenmäßig verwaltet und alle uns nöthig scheinende Mittel angewandt sind, um den wohlthätigen Zweck der Gesellschaft zu befördern, und dem Vereine einen immer größern Umfang zu verschaffen; besonders müssen wir hier noch der sorgfältigen Kassenverwaltung erwähnen, durch welche sich der Verwalter der Kasse ein großes Verdienst um die Gesellschaft erworben hat. —

Die Rechnung für das Jahr 1824 ist vorschriftsmäßig von einer erwählten Kommission geprüft und richtig befunden. Die Wahl einer neuen Kommission zur Revision der nun gelegten Rechnung für das Jahr 1825 wird anheim gestellt. *)

Hiemit legt der engere Ausschuß sein Amt nieder, das ihm das dankbar anerkannte Vertrauen der Gesellschaft für das verflossene Jahr übertragen hat, und ersucht die hochgeehrte Versammlung zur statutenmäßigen Wahl eines neuen engern Ausschusses zu schreiten. **) Es trägt wesentlich zum Gedeihen eines freien, für einen edeln großen Zweck gebildeten Vereins bei, daß so viel möglich alle Mitglieder nach und nach an der Geschäftsverwaltung desselben Antheil nehmen, damit keine Erstarrung und Theilnahmlosigkeit entstehe. Daher ist es auch durchaus wünschenswerth, daß dieser Gesichtspunkt bei der jetzigen Wahl beachtet werde, was wir der hochgeehrten Versammlung schließlich anheim geben. Möge endlich das heute begonnene Lebensjahr diesem Vereine durch die lebhafte Theilnahme aller seiner Mitglieder, auch die immer weiter verbreitete Anerkennung seines heilsamen Zwecks, welche ihm auch neue Mitglieder zuführen muß und wird, durch die glückliche Geistes- und Gemüthsbildung seiner Zöglinge und durch die Ermittelung reichbegabter Naturen, welche zur eignen schönen Entwickelung der Pflege und des Beistandes dieser Gesellschaft bedürfen, reich an herzerhebenden Erfahrungen sein! Dem reinen Streben wird der Segen des Himmels nicht fehlen! —

Gumbinnen, den 18ten Januar 1826.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

---

*) Die Jahresversammlung hat den Herrn Regierungsrath Petri und Herrn Hauptmann v. Clair ersucht, dieses Geschäft zu übernehmen.

**) Das Resultat dieser Wahl ist in dem Intelligenzblatte für Litthauen bekannt gemacht.

Tabellarische

von sämtlichen Stipendiaten der litthauischen Friedensgesellschaft auf den

Nr.	Vor- und Zunamen.	Lebensalter. J.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei der er wohnt.
	I. Gumbinnen.					
1	Eduard Dodillet aus Olksnannen.	18	Kalkulator	Michaeli 1818.	Herr Stadtkämmerer Dodillet.	Frau Kalkulator Dodillet.
2	Alexander Heinrich Henke aus Lomza.	18¼	Kreissteuereinnehmer, (nicht mehr im Dienste.)	Michaeli 1818.	Herr Zieser	Herr Registrator Bartsch.
3	Karl Johann Busching aus Mattischkehmen.	20	Stutmeister	Michaeli 1821.	Herr Landstallmeister v. Burgsdorf.	Frau Stallmeister Stoll.
4	Friedrich August Ballnus aus Oletzko.	18½	Aktuarius (ausser Diensten.)	Ostern 1820.	Herr Gymnasien-Direktor Prang.	Frau Aktuarius Ballnus.
5	Johann Friedrich Brenke aus Insterburg.	19¾	Drechslermeister.	Ostern 1824.	Herr Regierungsrath Thilo.	Herr Prediger Jordan.
6	Karl Thal aus Ernstburg bei Darkehmen.	17	Gärtner	Michaeli 1821.	Herr Kantor Hermes.	Frau Pfarrer Fritz.

Uebersicht

Gymnasien zu Gumbinnen und Lyk, so wie auf der Universität Königsberg.

Klasse.	Urtheil des Gymnasiums über der Stipendiaten				Nummer des Schulzeugnisses.	Anmerkung.
	Aufführung.	Aufmerksamkeit.	Häuslichen Fleiß.	Fortschritte.		
Seit Michaeli 1825 Prima.	lobenswerth.	rege	in der Mathematik recht gut, in den übrigen Lehrfächern zur Zufriedenheit.	in der Mathematik bemerkbar, in den übrigen Lektionen einige.	In der Aufführung Nr. I. im Fleiße Nr. II.	Ausser den hier genannten 9 Stipendiaten erhalten noch 2 Exspektanten, nämlich: Adolph Reiner aus Heinrichswalde, 16½ Jahr alt, Sohn des Intendanten in Goldap, auf Sekunda des Gymnasiums in Tilsit, Leopold Pastinazi aus Schlapacken, Sohn des Hauptsteueramt-Kontrolleurs in Tilsit, 15 Jahr alt, auf Sekunda ebendaselbst, Schulbücher auf Kosten der Gesellschaft.
desgleichen	zur Zufriedenheit.	meist rege und leicht eindringend.	fast überall recht gut.	bemerkbar	Nr. II.	
desgleichen	lobenswerth	rege	zur Zufriedenheit, im deutschen Stile recht gut.	einige	In der Aufführung Nr. I. im Fleiße Nr. II.	
desgleichen	gut	meistens rege.	zur Zufriedenheit.	einige	Nr. II.	
desgleichen	zur Zufriedenheit.	rege	befriedigend	nicht unbemerkbar.	Nr. II.	
Secunda	ohne Tadel	gewöhnlich rege.	in der Geschichte gut, in den übrigen Lehrfächern meistens zur Zufriedenheit.	einige	Nr. II.	

Nr.	Vor- und Zunamen.	J. Lebensalter.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei der er wohnt.
7	Ferdinand Mücke aus Stallupönen.	16½	Schneider.	Michaeli 1825.	Herr Prediger Jordan.	Kürschnermeister Kersten.
	II. Lyk.					
8	Ferdinand Psolla aus Lötzen.	16½	Bäckermeister.	Ostern 1824.	Herr Oberlehrer Kludius.	Herr Gymnasienlehrer Raphael.
9	Friedrich Karl Stadie aus Goldap.	16	Kaufmann	Ostern 1824.	desgleichen	desgleichen

Klasse.	Urtheil des Gymnasiums über der Stipendiaten				Nummer des Schulzeugnisses.	Anmerkung.
	Aufführung.	Aufmerksamkeit.	Häuslichen Fleiß.	Fortschritte.		
Quarta	recht gut	recht rege, doch im lateinischen nur langsam fassend.	in der Geschichte und Geographie meistens lobenswerth, in allen übrigen Lehrgegenständen zur Zufriedenheit.	nicht unbemerkbar.	In der Aufführung Nr. I. im Fleiße Nr. II.	
Tertia	gut	meist ununterbrochen, aber gespannt und eindringend.	regelmäßig und angestrengt.	gut in den allermeisten Gegenständen, ziemlich gut in den übrigen.	Nr. II.	
Tertia	gut	unterbrochen gespannt und ziemlich eindringend.	regelmäßig und ziemlich angestrengt.	gut, und ziemlich gut in fast allen Gegenständen.	Nr. II.	

Nr.	Vor- und Zunamen.	J. Lebensalter.	Stand des Vaters.	Dauer des Stipendiums.	Patron des Stipendiaten.	Urtheil über Aufführung und Fleiß der Stipendiaten.
	III. Universität Königsberg.					
1	David Petau, Stud. Theol.	25	Landmann	v. 1. Oktbr. 1823 bis dahin 1826.	Herr Profess. D. Rhesa.	Nach dem Urtheile der Herren Patrone und der eingesandten halbjährigen Zeugnisse der Herren Professoren über die von den Stipendiaten besuchten Vorlesungen, haben sich alle mehr oder weniger durch einen vorzüglichen Fleiß und einen lobenswerthen Wandel ausgezeichnet. Die regelmäßig eingesandten halbjährigen Abhandlungen der sechs erstgenannten Stipendiaten haben den Eifer, mit welchem sie den Wissenschaften obliegen, hinreichend bewiesen. Hoffentlich wird dies auch weiterhin von allen gesagt werden können.
2	Joh. Gottl. Cibulski, Stud. Theol.	22	Aktuarius	v. 1. Oktbr. 1823 bis dahin 1826.	desgleichen	
3	Friedr. Aug. Tröger, Stud. Mathemat.	22	Chirurgus	v. 1. Oktbr. 1823 bis dahin 1826.	Herr Profess. D. Bessel.	
4	Leopold Heinrich Wach, Stud. Juris.	23	Pfarrer	v. 1. Oktbr. 1823 bis dahin 1826.	Herr Profess. D. Dirksen.	
5	Julius Albrecht Koskka, Stud. Philologiae.	20	Stadtrichter, (nicht mehr im Dienst)	v. 1. Oktbr. 1824 bis dahin 1827.	Herr Profess. D. Lobeck.	
6	Heinrich Dörck, Stud. Paedag.	20	Kriminalrath.	v. 1. Oktbr. 1824 bis dahin 1826.	desgleichen	
7	Karl Moritz Günther, aus Plock. Stud. Paedeg.	21	Postmeister	v. 1. April 1825 bis dahin 1828.	Herr Profess. D. Dinter.	
8	Heinrich Lehmann, aus Barwen bei Heydekrug Stud. Theol.	23	Schullehrer	v. 1. April 1825 bis dahin 1828.	desgleichen	

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 7.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1826.

Verfügungen der höhern Behörden.

Um den Brennereiinnhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabrizirten Branntweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 13ten d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

Nr. 47. Bekanntmachung wegen Kreditirung der Branntweinsteuer.

§. 1.

Brennereiinnhaber, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50. Eimern selbst fabrizirten Branntweins nicht unter 50 Grad Tralles vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1sten Oktober des einen, bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres, bewilligt erhalten.

§. 2.

Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuerbehörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3.

Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuerbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen, durch Deponirung einer gleich

großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in dem Maaße, daß, wenn die Steuer in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt, und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geeichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Kontrolmaaßregeln zu unterwerfen.

§. 4.

Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, kann solche durch einen Oberbeamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kreditsumme von 3 Rthlr. 3¼ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitz des Brennereiinnhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuerentrichtung verlangt werden.

§. 5.

Wenn dagegen im Laufe der Kreditbewilligung der Lagerbestand sich so erhöhet, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennereiinhaber frei, solchen zu nehmen; nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§. 6.

Vor Ablauf des Monats September, oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kreditbewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kreditperiode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofsstadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte

Steu-

Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben. Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§. 7.

Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kreditbewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27sten Dezember 1825.

Der Finanzminister
(gez.) v. Motz.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 48.
Der Betrieb des Aushebungsgeschäfts der Ersatzmannschaften.

Da bemerkt worden, daß manche das Aushebungsgeschäft der Ersatzmannschaften betreffende Verordnungen nicht überall gehörig beachtet werden: so sehe ich mich veranlaßt, dieselben zur genauen Befolgung nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen.

1. Wenn gleich die Vorschriften bestimmen, daß in Angelegenheiten des Ersatzwesens jedes Gesuch erst von der Kreis-Ersatzkommission geprüft und von derselben in den gewöhnlichen Fällen entschieden werden soll: so kommen doch Vorstellungen an die Departements-Ersatzkommission, ohne daß vorher die Angelegenheit der Kreis-Ersatzkommission vorgetragen ist, wodurch große Inkonvenienzien herbeigeführt werden, welche durch die Departements-Ersatzkommission nicht wieder ausgeglichen werden können.

   Zur Verhütung dieses Uebelstandes wird auf §. 36. der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 13ten April 1825. verwiesen, wornach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, verpflichtet ist, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatzkommission zu gestellen.

2. Die Königlichen Provinzialbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in die Listen der in ihrem Bereiche befindlichen Jäger, nur solche Jäger gesetzt werden dürfen, welche einen Lehrbrief vorzeigen können.

 3. In

3. In der Instruktion vom 13ten April 1825 wird zwar an mehreren Orten, z. B. §. 46. und 49. darauf hingewiesen, daß die Kreis-Ersatzkommission auch bei der Departements-Ersatzkommission gegenwärtig seyn solle. Dieses darf aber nicht Veranlassung geben, daß alle Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission bei der Departements-Ersatzkommission sich einfinden, indem wegen der zum Theile engen Versammlungslokale, so wie wegen der damit verbundenen Kosten, Inkonvenienzien daraus entstanden sind.

4. Sowohl im verflossenen als in den frühern Jahren ist es oft vorgekommen, daß die Ersatzkommissionen Leute vorgefunden haben, die nach Ablauf ihres 18ten oder 19ten Lebensjahres sich erst zur Erlernung eines Handwerks entschlossen, und auf eine Lehrzeit von 5 bis selbst 7 Jahre verpflichtet hatten, und sonach auf die vom Gesetz für Lehrlinge bewilligte Zurückstellung bis zur zurückgelegten Lehrzeit Anspruch gemacht haben.

Da durch den Mißbrauch des vorgedachten Gesetzes dergleichen Individuen sich dem Militairdienste im stehenden Heere entziehen: so werden Diejenigen, welche von der diesfallsigen Begünstigung Gebrauch machen wollen, angewiesen, sich entweder schon im frühern Alter, oder auf eine kürzere Frist zur Lehrzeit zu verpflichten, indem nach §. 69. Nr. 8. und §. 71. der Ersatzinstruktion vom 30sten Junius 1817 der Eintritt solcher Individuen in den Militairdienst höchstens nur bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben darf, mit dem Antritt des gedachten Lebensjahres aber jener Berücksichtigungsgrund gesetzlich aufhört.

Die Militairpflichtigen und die mit dem Aushebungsgeschäft der Ersatzmannschaften beauftragten Behörden werden sich dies zur Beachtung dienen lassen.

Königsberg, den 28sten Januar 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 49. Verpachtung der Fischereien bei Ruß. II.

Da die den 14ten und 15ten November v. J. und den 25sten v. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als

1. die

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörigen kleinen Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skaisdup, Stirbeck, Statßoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Giltwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius d. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, an einzelne Pachtliebhaber, oder auch zusammen, zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 7ten März d. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von den Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht; auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1826.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Dorfe Stooßnen, landräthlichen Kreises Oletzko, die Schaafräude herrschet. Nr. 50. Räude unter den Schaafen in Stooßnen. I. 1872.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1826.

Ver-

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 51. Betrifft die Verpflegungskosten für die in das Gefängniß zu Angerburg abzusendenden Sträflinge.

Einige Gerichtsbehörden haben bisher Sträflinge in die Gefängnißanstalt zu Angerburg eingeliefert, ohne in den Fällen, wenn der Sträfling vermögend ist, oder wenn bei seinem Unvermögen die Kosten seiner Verpflegung während der Strafvollstreckung einer Stadtkommune oder einem adlichen Gute zur Last fallen, die Aetzungskosten und die Sitzgelder mit einzusenden.

Hiedurch hat sich die Gefängnißanstalt genöthiget gesehen, die Sträflinge auf Kosten des Königlichen Kriminalfonds zu verpflegen. Die diesfälligen Ausgaben haben jedoch bei Revision der Liquidationen gestrichen, und die Wiedereinziehung von den zur Zahlung Verpflichteten verfügt werden müssen, woraus weitläuftige und unnütze Schreibereien entstanden sind.

Zu Abhelfung dieses Uebelstandes werden die sämtlichen Gerichtsbehörden, welche Sträflinge in die Gefängnißanstalt zu Angerburg einzuliefern berechtiget sind, hiedurch angewiesen, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Sträfling vermögend ist,
2. wenn bei seinem Unvermögen die Kosten seiner Verpflegung während der Strafvollstreckung einer Stadtkommune oder einem adlichen Gute zur Last fallen,

vor der Einlieferung des Sträflings die Aetzungskosten mit 2 Sgr. 3¼ Pf. und die Sitzgelder mit 1 Sgr. pro Tag für jeden Sträfling, für die ganze Dauer der Strafzeit an den interimistischen Gefängnißinspektor, Justizwachtmeister Minitzky, postfrei einzuschicken, widrigenfalls der Rücktransport des Sträflings erfolgen muß; falls aber beim Unvermögen des Sträflings die Aetzungskosten dem Königlichen Kriminalfonds zur Last fallen, bei der Einlieferung des Sträflings gleichzeitig zu bescheinigen,

> daß derselbe unvermögend sey, die Kosten seiner Verpflegung während der Dauer der Strafe zu tragen, er auch keine Verwandte habe, welche sie zu tragen vermögend und verpflichtet sind, und solche daher dem Königlichen Kriminalfonds zur Last fallen.

Insterburg, den 24sten Januar 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Bei der am 2ten d. M. stattgefundenen Ausloosung sind Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr. aufgerufen worden. Die Nachweisung der gezogenen Nummern

mern wird dem Publikum nachstehend mitgetheilt. Die baare Einlösung dieser Schulddokumente nimmt den 20sten Januar d. J. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgefahren werden. Zur Empfangnahme der Valuta ist es erforderlich die ausgeloosten Originalobligationen, mit der Quittung des Inhabers versehen, und die dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 37. ab, an die mit der Auszahlung beauftragte städtische Kriegs-Kontributionskasse abzuliefern.

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung der am 2ten Januar 1826 ausgeloosten Königsbergschen Stadtobligationen im Betrage von 7340 Rthlr.

Nr. 616.	Nr. 2806.	Nr. 5455.	Nr. 8802.	Nr. 11068.	Nr. 12243.	Nr. 14930.
= 661.	= 3094.	= 6196.	= 9590.	= 11421.	= 12972.	
= 2116.	= 3334.	= 7066.	= 9770.	= 11436.	= 13709.	
= 2170.	= 3430.	= 7455.	= 9779.	= 11920.	= 13801.	
= 2226.	= 3548.	= 7971.	= 10219.	= 12010.	= 14262.	
= 2642.	= 5310.	= 8637.	= 11030.	= 12126.	= 14745.	

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußisch groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts am 22sten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr verkauft oder auch verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und können die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren.

Angerburg, den 29sten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem landesherrlichen Fiskus für rückständige Domainenzinsgefälle zugefallene ehemalige Jakob Piontecksche Bauergut im Dorfe Langowen, Kirchspiels Oletzko, bestehend

stehend aus 37 Morgen 124½ []Ruthen preußischen Maaßes, soll anderweitig untergebracht werden. Pacht- oder Kauflustige werden daher aufgefordert, sich bis zum 27sten Februar d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathamts einzufinden. Die nähern Bedingungen, unter welchen das Gut zur Bewirthschaftung überlassen werden soll, werden alsdann bekannt gemacht werden.

Oletzko, den 31sten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Eine Fläche Königliches Weideland von circa 14 bis 15 Morgen preußischen Maaßes, die gegenwärtig der Eigenkäthner Engelke zu Kuckoreiten, Kirchspiels Werden, in Pacht hat, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung zur eigenthümlichen Erwerbung ausgeboten werden.

Hiezu habe ich Termin auf den 7ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und lade Erwerbslustige zu dessen Beiwohnung hiedurch ein.

Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Heydekrug, den 3ten Februar 1826.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Besorgung der fürs hiesige Kreislazareth veranschlagten Geräthschaften durch eine Minuslizitation bewirkt werden. Der Termin hiezu ist auf den 6ten März d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathsamts anberaumt, zu dem Sicherheit nachweisen könnende Uebernehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Mindestfordernden die Besorgung dieser Geräthschaften, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung, überlassen werden wird.

Oletzko, den 8ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Da in dem am 21sten d. M. zur eigenthümlichen Verleihung mehrerer Bauerhöfe angestandenen Termin sich keine Annehmer eingefunden hatten, welche die wirklich billige Be-

Bedingungen eingehen wollten, so ist zur eigenthümlichen Verleihung, oder auch zur Verpachtung der nachstehend benannten Bauergüter, ein anderweiter Termin auf den 25sten Februar d. J. im Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumt worden, zu welchem Akquisitions- und Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

a. der ehemalige Hof des Johann Rynio zu Rosinsko, von 101 Morgen 156 □Ruthen preußisch,

b. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

a. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Sdeden, von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III. Im Kirchspiele Ostrokollen:

a. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

a. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

b. der ehemalige Hof des Adam Guttbold zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

c. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

d. der ehemalige Bauerhof des Mathias Kalcyta zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

e. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,

f. der ehemalige Hof des Jakob Gusko zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, und die mehrsten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbs- und Pachtlustige können, um die Bedingungen zu erfahren, vor dem zur Austhuung oder Verpachtung anberäumten Termine, jeden Montag und Sonnabend sich im Geschäftslokale des Unterzeichneten melden.

Lyk, den 22sten Januar 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Chlebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bembennek in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Hakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
11. der des Andreas Begell in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,
12. der des Samuel Besalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen 15½ Ruthen preußischen Maaßes,
13. der des Friedrich Sammusch in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 124½ Ruthen preußischen Maaßes,
14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,
15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 164½ Ruthen preußischen Maaßes,
16. der des Adam Wedelewski in Staßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

17.

17\. der des Matheas Bajorin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826. ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 26sten Januar 1826.

Der Domaineninteudant
Grabe.

Sicherheitspolizei.

Der Fleischerbursche Ferdinand Zink von hier, welcher sich eines Diebstahls schuldig gemacht, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Rücktransporte von Tilsit hieher zu entspringen.

Sämtliche resp. Polizei- und Gensdarmeriebehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die Habhaftwerdung des Flüchtlings gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und per Transport dem Königlichen Amtsgerichte Heinrichswalde zu Tilsit zum weitern Veranlassen überliefern zu lassen, vom Geschehenen aber der hiesigen Behörde gleichzeitig Anzeige machen zu wollen.

Heinrichswalde, den 4ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathamt der Niederung.

Signalement.

Familienname: Zink. Vorname: Ferdinand. Geburtsort: Tilsit. Aufenthaltsort: Heinrichswalde. Religion: lutherisch. Alter: 17 Jahr. Größe: unterm Maaße. Haare: dunkelbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: klein und gerade. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: vollständig. Kinn: klein und spitzig. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt: schwächlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind und fein blatternarbigt.

Per-

Personal = Chronik.

Dem bisherigen zweiten Lehrer bei der Kirchschule in Heinrichswalde, Sigismund Reyländer, ist die vakante Kantor-, Organisten- und zweite Schulstelle bei der reformirten Kirche und Gemeine in Tilsit konferirt worden.

Bei der Kirchschule zu Aulowöhnen sind zwei Lehrer angestellt, und ist die erste Lehrerstelle, mit welcher die Präzentor- und Organistenstelle kombinirt ist, dem bisherigen zweiten Lehrer an der Stallupönenschen Stadtschule, Gibat, die zweite Stelle aber dem Adjunkt Dannisch in Seslacken konferirt worden.

Die Töchterschule in Insterburg ist in der Art erweitert, daß noch zwei Lehrerinnen, nämlich: Dorothea Weinreich und Mathilde Rosenbaum bei selbiger angestellt sind, so daß diese Schule jetzt aus 3 Klassen, mit einem männlichen Lehrer und zwei weiblichen Lehrerinnen, besteht.

Beilage zum Amtsblatte
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 7.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1826.

Ueber die Wirksamkeit der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Königsberg in Preußen, während des Jahres 1825, dem 7ten Jahre der Verwaltung.

Die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterrichtsanstalt hat nunmehr das siebente Jahr ihrer Wirksamkeit erreicht, so wie solche der verewigte Stifter für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger aus Ostpreußen und Litthauen beabsichtiget hatte.

Sie befindet sich fortwährend in dem ehemaligen Königlichen Oberholzkämmerei-Gebäude, Sackheim Hinterstraße Nr. 24., welches die landesväterliche Huld- und Fürsorge des Königes Majestät Allergnädigst zu diesem Zwecke zu bestimmen geruhten.

I. Ueber die Verwaltung während des Jahres 1825 fügt das unterzeichnete Vorsteheramt in der Anlage A. die Uebersicht bei.

II. Die Anstalt hat von der Zeit ihrer Eröffnung bis jetzt

139 ganz erblindete, und
116 halb erblindete,

also überhaupt 255 erblindete Krieger, mehrentheils aus den denkwürdigen Feldzügen 18 1/5, gegen freie Beköstigung zum ohnentgeldlichen Unterricht aufgenommen, und sie bei erlangter Arbeitsfertigkeit von Zeit zu Zeit nach ihrer Heimath entlassen.

Unter dieser Anzahl wurden im Laufe des Jahres 1825. folgende ganz erblindete Krieger:

1. Gottfried Flieg aus Quanditten,
2. Matthias Kostßewa aus Olsienen,
3. Johann Koslowski aus Mittelgath,
4. Gottlieb Brämer aus Warnen,
5. Christoph Grudda aus Selbongken,
6. Franz Klaws aus Basien,

7. Johann Schlucht aus Fuchsberg,
8. Christian Schiel aus Preusch.-Eylau,
9. Friedrich Liedke aus Königsberg,

und folgende halberblindete Krieger:

1. Martin Pillig aus Passenheim,
2. Gottlieb Rey aus Rastenburg,
3. Christian Grünwald aus Pojerstiten,
4. Johann Spankowski aus Weblau,
5. Gottfried Paeslack aus Pergussen,
6. Jakob Jtzko, alias Ferno aus, Talussen,
7. Johann Leschinski aus Wickboldt,
8. Mathias Rydzewski aus Kallenzinnen,
9. Jakob Schröder aus Prinowen,
10. Johann Böttcher aus Geyden,
11. Karl Behnert aus Domnau,
12. Friedrich Moyzeschewitz aus Hornien,
13. Johann Suck aus Mostollen,

zum Unterricht einberufen

Gegenwärtig befinden sich davon:

5 ganz erblindete und
8 halb erblindete

---

13 Vaterlandsvertheidiger noch in der Anstalt.

Die Einberufung derselben geschieht durch die Königlichen Landrathsämter.

Dabei ereignete sichs im verflossenen Jahre, daß wegen Mangel an Unterhalt in der Heimath einige Erblindete unaufgefordert selbst zur augenblicklichen Aufnahme hieher kamen; andere dagegen, welche schon in der Anstalt gewesen waren, dringend um die Wiederaufnahme baten. Die mehresten darunter blieben gerne so lange in derselben, bis es dem Vorsteheramte gelungen war, für sie durch Verwendungen entweder ein Königliches Gnadengehalt, oder anderweite Unterstützungen an Holz zur Feuerung, oder sonstige Beihülfen auszuwirken.

III. In Ansehung des Erfolgs des Unterichts der in der Anstalt anwesenden erblindeten Krieger muß bemerkt werden, daß durch sie im verflossenen Jahre folgende Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Werklehrers gefertigt worden sind.

Für

Für Rechnung der Anstalt:

192 Körbe verschiedener Gattung, 77 Paar Schuhe von Tuchecken, 4 Fußdecken von Tuchecken, 2 Jagdtaschen, 6 Tischtellern, 7 Knallpeitschen, 1 Gartennetz, 12 Zwiebelnetze, 1 Schlitten-Schneedecke, 401 Stück gesponnenes Heedengarn und 167 Stück gesponnenes Klunkergarn.

Und auf besondere gefällige Bestellungen:

57 Körbe verschiedener Gattung, 15 Paar Schuhe von Tuchecken, 4 Fußdecken von Tuchecken, 1 Jagdtasche, 6 geklöppelte Billardbeutel, 47 Töpfe, 22 Pfannen mit Drath bestrickt, und 6 Stühle beflochten.

Der Geldwerth aller dieser Arbeiten bestehet in	159 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.
dazu der Geldwerth des Fabrikatbestandes aus dem Jahre 1824 mit	117 „	27 „	9 „
überhaupt .	276 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.
Davon sind verkauft in der Anstalt und auf dem Jahrmarkt für	131 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.
also beträgt der jetzige Bestand der Fabrikate in Geldwerth	145 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Ausserdem wurden der Anstalt mehrere Sachen zur Instandsetzung durch die Erblindeten anvertraut und gütigst bestellt; wofür im Laufe des Jahres 1825 25 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. eingekommen sind.

Der Geldwerth, der am Schlusse des vorigen Jahres im Bestande befindlichen und noch zu verarbeitenden Materialien ist 14 Thlr. 6 Sgr. Diese Materialien werden stets nach dem Bedürfnisse angekauft.

Während des Jahres 1825 empfingen die Erblindeten an Arbeitsverdienst 57 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., welches ihnen bei Beendigung jeder Woche baar ausgezahlt wird.

IV. Das Vorsteheramt ersuchte die Königlichen Landrathsämter in Ostpreußen und Litthauen um die gefällige Benachrichtigung derjenigen erblindeten Krieger, welche, ausser denen in den hiesigen Listen bereits notirten, noch die Theilnahme an dem Unterricht wünschen.

Nach den darnach vervollständigten Listen sind noch 7 ganz erblindete, und 29 halberblindete Krieger aus den Feldzügen 18 13/15 in die Anstalt einzuberufen.

Außerdem sind noch vorhanden, 21 ganzblinde, und 17 halberblindete Krieger aus den Jahren 18¹⁄₁₅, welche bereits den Unterricht genossen, aber auf die Wiederaufnahme angetragen haben.

Außer diesen sind noch zur Aufnahme notirt:

1. ein ganzerblindeter und 9 halberblindete invalide Soldaten, welche vor den Feldzügen 18¹⁄₁₅ dieses Unglück traf.
2. 21 Ganzerblindete, und 4 Halberblindete aus dem Zivilstande, und
3. 10 ganzerblindete und 1 halberblindeter Knabe.

V. Das Vorsteheramt hält sich verpflichtet, dankbar derjenigen Wohlthaten zu gedenken, welche der Anstalt und den Erblindeten im verflossenen Jahre durch Behörden und freundliche Theilnehmer gütig dargereicht wurden.

1. Die Anlage B. verzeichnet namentlich die eingegangenen unbestimmten Beiträge, worauf bereits im Etat der Anstalt, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren, gerechnet worden ist.

   Unter diesen Beiträgen befindet sich:

   1. die Summe von 100 Rthlr., welches das Königliche Hochverordnete Departement für die Invaliden im hohen Kriegsministerium unterm 22sten Februar v. J. übersendete.
   2. Auch sind dem Vorsteheramte mit höherer Bewilligung 200 Rthlr. als Geschenk zugegangen.
   3. Theilnehmend unterstützt von den Königlichen Hochlöblichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, ist von dem Königlichen Höchstverordneten Finanzministerium das Feuerungsbedürfniß aus Königlichen Forsten für nachstehende erblindete Krieger hochgeneigtest jährlich bewilligt worden:

a. dem Unteroffizier Erdmann Schaap zu Bartußen, Landräthlich Labiauschen Kreises, aus dem Königlichen Ostpreußischen Forstrevier Neu Sternberg	10 Fuder Sprockholz,
b. dem Friedrich Wolter zu Schiffus, Landräthlich Gerdauenschen Kreises aus dem Forstrevier Schiffus	10 Fuder Sprockholz,
c. dem Gottfried Sturmhöfel zu Preusch-Eylau, aus der Königlich Preusch-Eylauschen Forst .	10 Fuder Sprockholz,

d. dem

d. dem Unterofficier Daniel Clemens zu Heydekrug, Landräthlich Fischhausenschen Kreises, aus dem Königlichen Forstrevier Widitten . . . . . 10 Fuder Sprockholz,

e. dem Christoph Varikus hieselbst, aus dem Königlichen Forstrevier Fritzen . . . . . . 10 Fuder Sprockholz,

f. dem Gottlieb Sath zu Albrechtsdorff, Landräthlich Preusch-Eylauschen Kreises, aus der Königlichen Forst . . . . 10 Fuder Sprockholz,

g. dem Johann Wiede aus Zimmerbude, Landräthlich Fischhausenschen Kreises, aus dem Königlichen Forstrevier Widitten . . . . . . 10 Fuder Sprockholz,

h. Dem Gottlieb Bremer aus Warnen, Landräthlich Stallupöschenn Kreises, aus der Königlich Warnenschen Forst . . . . 10 Fuder Sprockholz

i. dem Jacob Jtzko aus Malussen, Landräthlich Lykschen Kreises, aus der Königlichen Grondowkenschen Forst . . . . 10 Fuder Sprockholz.

4. Ohngeachtet der vielen Dienstgeschäfte bei dem hiesigen Wohllöblichen Magistrat bemühen sich, unter dessen gütiger Leitung, fortdauernd der Herr Rendant Wedecke und der Herr Kontrolleur Wischhusen die Hauptkasse der Anstalt mit Thätigkeit und Anhänglichkeit unentgeldlich zu verwalten, wofür sie das Vorsteheramt gerne belohnt sehen möchte.

5. Der Herr Schulkollege Seydel unterhält die Erblindeten während der Abendstunden in der Anstalt mit theologischen und geschichtlichen Vorlesungen. Für diese Bemühung wird ihm jährlich ein Achtel weiches Brennholz verabreicht.

6. Auch das hiesige Wohllöbliche Adreßkomtoir befördert gütigst alle die Anstalt betreffende öffentliche Bekanntmachungen kostenfrei, und eine gleiche Gefälligkeit erweisen der Hofbuchdrucker Herr Stadtrath Hartung und der Buchdrucker Herr Greiß bei allen Drucksachen.

VI. Die Folgen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse äußern sich für die Anstalt dadurch nachtheilig, daß die Zinsen von einem sonst sichern und bedeutenden Kapital ausbleiben, und auch die wohlthätigen Beiträge sich vermindern. Es wurde also bei

der mindern Anzahl der in der Anstalt anwesenden erblindeten Krieger, nach den Vorschlägen des Vorsteheramts und mit Genehmigung des Königlichen wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten von Preußen, Herrn v. Schön Exzellenz, nothwendig, daß die erledigte Inspektorstelle der Anstalt nicht weiter besetzt, sondern mit der Werklehrerstelle vereinigt ward, daß ferner die Gehalte des Musiklehrers und des Aufwärters ermäßiget, und daß mehrere etatsmäßige Ausgabetitel vom 1sten Dezember 1825 ab beschränkt werden mußten.

Auch hat das Vorsteheramt vor Kurzem sich genöthigt gesehen, die Königlichen Landrathsämter Ostpreußens und Litthauens um neuen Aufruf der Mildthätigkeit und Sammlung von freundlichen Beiträgen zu ersuchen.

Bei der, der Anstalt bisher bewiesenen regen Theilnahme, wird davon ein günstiger Erfolg erwartet, und zugleich der gütige Ankauf der von den Erblindeten gefertigten Fabrikate gehorsamst empfohlen. Sie sind in der Anstalt selbst, stets zu einem billigen Preise zu erhalten.

VII. Bis jetzt ist es noch möglich gewesen, die Anstalt mit Hülfe des von des Königes Majestät aus Königlicher Forst jährlich allergnädigst bewilligten freien Brennholzbedarfs, aus der Einnahme der derselben höhern Orts zugestandenen jährlichen Kirchen- und Hauskollekte, aus den eingegangenen wohlthätigen Beiträgen, und aus den Zinsen der Kapitalien, unter den nothwendigsten Ersparungen, dergestalt in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, daß darin auch während des verflossenen Jahrs fortwährend 13 erblindete Krieger bei freier Beköstigung und Unterhalt ihre Aufnahme gefunden haben.

Sollten aber die Beiträge noch mehr schwinden, und die Zinsen von den sonst sichern Kapitalien, ungeachtet aller Bemühungen noch in weiterem Umfange ausfallen; dann wird diese wohlthätige Anstalt als ein Unterrichtsinstitut in ihrer jetzigen Verfassung kaum erhalten werden können.

Sie hat während der 7 Jahre ihrer Wirksamkeit den größten Theil der erblindeten Krieger aus den Jahren 18¹³⁄₁₅ durch Unterricht ausgebildet und sie mit erlernter Arbeitsfertigkeit in die Heimath entlassen.

Es dürften daher in diesem Falle unter der obern Leitung des Königl. Höchstverordneten Oberpräsidiums von Preußen nur Maaßregeln und Bestimmungen festzusetzen seyn, in welcher Art die Jahreseinkünfte aus den Kapitalzinsen, aus den Kollekten und

und aus den milden Beiträgen, stets nach der Absicht des verewigten Stifters, zur Unterstützung der erblindeten Krieger auf das zweckmäßigste zu verwenden sind, damit auf solche Weise diese wohlthätige Stiftung für erblindete Vaterlandsvertheidiger unter dem fernern huldreichen landesväterlichen Schutze des Königs Majestät und der Fürsorge der hohen Behörden, und bei fortgesetzter Milde und Wohlthätigkeit menschenfreundlicher Theilnehmer, als ein dauerndes Andenken an die glorreichen Feldzüge, im Seegen erhalten werde.;

Königsberg in Preußen, den 6ten Februar 1826.

Das Vorsteheramt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt.

Schmidt. Dreves. Dey. Heinrich. Hein. Henne. Kelch. Kuster. Prin. Reusch. Schartow. v. Wichert. Wolterstorf.

A.

A.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Königsberg in Preußen, vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1825.

	Einnahme.	Ist eingekommen: in baarem Gelde. Thlr.	sgr.	pf.	in Dokumenten. Thlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg							
I.	Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16ten Februar 1825 . .	188	8	9	20100	—	—	
II.	An ausgebliebenen Einnahmen der vorhergehenden Jahre und zwar: a. an Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . 279 Thlr. 5 sgr. b. an bestimmten u. Beiträgen von verschiedenen Behörden u. Personen eingesandt 74 ' 2 '	353	7	—	—	—	—	Außerdem stehen aus den bestimmten Beiträgen u. an Zinsen von Kapitalien bis ult. Dezember 1825 im Rückstande der Betrag von 1370 Thlr. 7 Sgr.
III.	An Geschenken und bestimmten Beiträgen pro 1825 von verschiedenen Behörden und Personen . .	81	10	—	—	—	—	
IV.	An unbestimmten Beiträgen pro 1825 von verschiedenen Behörden und Personen überhaupt . . .	359	5	7	—	—	—	
V.	An Haus- und Kirchenkollekten am Pfingstfeiertage 1825 in Ostpreußen und Litthauen . . .	486	21	1	—	—	—	
VI.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien für das Jahr 1825 . .	504	—	—	—	—	—	
VII.	An Gewinn zweier durch die Verloosung herausgekommenen Prämien-Staatsschuldscheine	38	—	—	—	—	—	
VIII.	Aus dem Verkaufe mehrerer der Anstalt entbehrlich gewesenen Utensilien	130	29	11	—	—	—	
IX.	Extraordinair	151	11	—	—	—	—	
	Summa der Einnahme und des Bestandes . .	2383	3	4	20100	—	—	

	Ausgabe.	Ist ausgegeben:						Anmerkung.
		in baarem Gelde.			in Dokumenten.			
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
	Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
I.	Extraordinair . . . . Sapse	67	26	10	400	—	—	
	Abtheilung II. bei der Spezialkasse der Blinden-Unterrichtsanstalt							
I.	An Besoldungen für den Inspektor, für die Werk- und Musiklehrer und für den Aufwärter	566	25	—	—	—	—	
II.	Für Beköstigung	690	26	4	—	—	—	
III.	„ Feuerung	183	11	—	—	—	—	
IV.	„ Erleuchtung	19	7	6	—	—	—	
V.	Für angeschaffte Kleidungsstücke und Unterhaltung derselben . . .	44	17	4	—	—	—	
VI.	Für Reinigung der Wäsche . .	33	8	10	—	—	—	
VII.	Für Kur- und Medizinkosten .	95	28	6	—	—	—	
VIII.	Für Unterhaltung der Wirthschafts-Utensilien	8	2	8	—	—	—	
IX.	Für angeschafftes Handwerkszeug .	27	11	8	—	—	—	
X.	Insgemein, für Schreibmaterialien, für Unterhaltung der Reinlichkeit in der Anstalt, an Abgaben und zur Unterhaltung des Gebäudes .	208	4	10	—	—	—	
XI.	Extraordinair	13	8	8	—	—	—	
	Summa Abtheilung II. .	1896	2	4	—	—	—	
	Hiezu Abtheilung I. .	67	26	10	400	—		
	Summa der Ausgaben .	1963	29	2	400		—	

Die

Schluß.	Baar. Rthlr.	sgr.	pf.	Dokumente. Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahme ist	2383	3	4	20100	—	—
Die Ausgabe ist	1963	29	2	400	—	—
Es bleibt am Schlusse des Jahres 1825 Bestand .	419	4	2	19700		

20119 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.

Der vorstehende Bestand ist vorhanden:

a. bei dem Haupt-Verwaltungsfonds des Magistrats zu Königsberg	19849 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.
b. bei der Vorschußkasse der Anstalt zum Theil baar zum Theil in wieder zu erstattenden Vorschüssen	269 "	4 "	11 "
Summa wie vor .	20119 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.

Dieses Vermögen bestehet:

6000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	in 2 Schuldokumenten,
325 "	— "	— "	in Staatsschuldscheinen,
13375 "	— "	— "	in Pfandbriefen.
19700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	und
419 "	4 "	2 "	baar.
20119 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.	

B.

B.

Verzeichniß,

der bei dem Vorsteheramte der Graf Bülow v. Dennewitzschen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1825 eingegangenen unbestimmten Beiträge.

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr	sgr.	pf.
1.	Vom vormaligen Gensd'arm Friedrich Theodor Kirschning zu Pogegen	2	—	—
2.	Durch den Herrn Landrath Flesche zu Memel: von einigen Herren Gutsbesitzern und Einsaaßen des Kreises Memel	3	20	2
3.	Durch das Königliche Landrathsamt Goldap: für 3 Exemplare der Rede des Herrn Regierungssekretair von Wichert, über die Verdienste des verstorbenen Professors von Baczko	—	15	—
4.	Durch den Herrn Professor Dr. Riemain hieselbst	1	—	—
5.	Von der Frau Generallieutenant von Stutterheim, Exzellenz, hier	4	—	—
6.	Durch das Königliche Landrathsamt Lyk: für 12 Exemplare der Rede des Herrn Regierungssekretairs von Wichert über die Verdienste des Professors von Baczko	2	—	—
7.	Von dem Königlichen Departement für die Invaliden im hohen Kriegsministerium zu Berlin	100	—	—
8.	Ein Geschenk von	200	—	—
9.	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Woltersdorf hieselbst: von 3 Ungenannten	1	—	—
10.	Durch den Herrn Landrath Flesche zu Memel: a. vom Herrn Grafen von Wersowitz	1	—	—
	b. " " Gutsbesitzer Frenzel Beyme	1	—	—
	Latus	316	5	2

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr	pf.
	Transport .	316	5	2
11.	Durch das Königliche Intendanturamt Wehlau:			
	Vom Amtslandreuter Mühlenbach	—	13	—
12.	Durch den Magistrat zu Neidenburg:			
	a. vom Herrn Kreis-Justizrath Gregorovius . .	—	10	—
	b. " " Heideprim	—	10	—
	c. " " Glitza	—	10	—
	d. " " Riemer	—	2	—
	e. " " Leval	—	5	—
	f. " " Jüterbock	—	2	—
	g. " " Schimmelpfennig	—	3	—
	h. " " Schmidt	—	2	—
	i. " " Ginther	—	1	—
13.	Durch den Herrn Pfarrer Sommer hieselbst:			
	von einem Mitgliede der Haberbergschen Gemeinde .	1	—	—
14.	Durch das Königliche Landrathsamt Braunsberg:			
	aus extraordinairen Sammlungen für wohlthätige Zwecke	34	12	6
15.	Von dem Herrn Superintendenten Mattern zu Barthen .	—	5	—
16.	Von dem Herrn Pfarrer Gemmel zu Lauenburg . . .	1	—	—
17.	Von dem Herrn Pfarrer Borowski zu Rastenburg . .	—	5	—
18.	Durch das Königliche Landrathsamt Preusch-Eylau:			
	für ein Exemplar der Rede des Herrn Regierungssekretairs von Wichert über die Verdienste des verstorbenen Professors von Baczko	—	5	—
19.	Durch das Königliche Landrathsamt Wehlau:			
	den vom Dominio Eiserwagen der Anstalt abgetretenen Denunziantenantheil von	—	4	11
20.	Durch das Königliche Landrathsamt Angerburg:			
	die bei Gelegenheit der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von dem Gutsbesitzer Herrn Rittmeister von Froideville auf Siewken abgehaltene Kollekte mit	2	—	—
21.	Durch den Herrn Prediger Castell hieselbst:			
	a. vom Herrn Bergau	1	—	—
	b. " einem Unbekannten	1	—	—
	Summa .	359	5	7

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 8.

Gumbinnen, den 22sten Februar 1826.

Verfügungen des Konsistoriums.

Um diejenigen Kandidaten, die nach der von der hochwürdigen theologischen Fakultät erhaltenen Licenz zu predigen sich nunmehr auch dem Examen pro Ministerio unterwerfen wollen, in Ansehung ihrer errungenen Kenntnisse und ernstlich angewandten Fleißes zu prüfen, sind im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Termine, der 3te April, der 14te August und der 13te November dieses Jahres bestimmt. Es haben diejenigen, die sichs mit Grunde zutrauen, daß sie allen Fleiß angewendet haben, um mit gutem Erfolg das Examen zu überstehen, sich 4 bis 5 Wochen vor oben angesetzten Terminen bei uns zu melden und die erforderlichen Zeugnisse beizufügen, worauf sie des baldigen Bescheides gewärtig seyn können.

Nr. 52. Die Termine zu Prüfung der Kandidaten betreffend.

Königsberg, den 14ten Februar 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Dem interessirenden Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die bei der zehenten Ziehung herausgekommenen Prämienschein-Nummern und die Prämienliste bei den Landrathsämtern, Kreiskassen und Magisträten eingesehen und die gezogenen Nummern mit Prämien von 86⅔ Rthlr. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Ablieferung der Prämienscheine und Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere jedoch dem Innhaber verbleibt, vom 15ten März bis Ende Junius d. J. erhoben wer- den

Nr. 53. Die bei der zehenten Ziehung herausgekommenen Prämienschein-Nummern und Prämien betreffend.

II. 3522. Jan.

den können: wogegen diejenigen Interessenten, welche sich erst nach Ablauf des Monats Junius v. J. melden, oder die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschulscheine nicht vorzeigen, mit ihren Ansprüchen an die Königliche Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse zu Berlin verwiesen werden müssen, von welcher auch alle höhern Prämien, den frühern Bekanntmachungen zu Folge, erhoben werden sollen.

Uebrigens werden die Interessenten auf die Bemerkungen im Schluß der Liste aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1826.

Nr. 54. Strafe für unterlassene Meldung der Kriegsreserve u. Landwehrmannschaften. I. 2447. Jan.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Dezember v. J. haben des Königs Majestät festzusetzen geruhet, daß unterlassene Meldung der Kriegsreserve und Landwehrmannschaften auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillonskommandeure, mit einer, durch die Zivilbehörden festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe von 2 Rthlrn., oder im Unvermögensfalle von dreitägiger, in der Heimath zu erleidenden Gefängnißstrafe geahndet, und diese nur bei ganz besondern Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß verringert werden soll.

Vom Vollzuge der Strafe ist die Militairbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied: ob der Kompagniebezirk verlassen wird oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, übertragen wir den Herren Landräthen die Vollstreckung der bestimmten Strafen, so wie die Meldung über die Vollziehung der letztern an die betreffenden Militairbehörden.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1826.

Nr. 55. Verpachtung der Fischereien bei Ruß. II.

Da die den 14ten und 15ten November v. J. und den 25sten v. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat bewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als

die

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei zu Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, soweit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skeisdup, Stilbeck, Statzoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Gillwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius d. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, an einzelne Pachtliebhaber, oder auch zusammen, zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 7ten März d. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von den Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren, oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1826.

Nr. 56. Verpachtung der Domaine Skomatzko durch Submission. II.

Die im Bezirke der hiesigen Königlichen Regierung im Lykschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Junius 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerkern Skomatzko und Ogrodken, in der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrechte der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krü-

Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk **Skomatzko** besteht nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungsrevision in

1037	Morgen	134	□Ruthen	preuß.	Acker,
517	ꝛ	30	ꝛ	ꝛ	Wiesen
16	ꝛ	43	ꝛ	ꝛ	Gärten,
27	ꝛ	164	ꝛ	ꝛ	Roßgärten,
13	ꝛ	126	ꝛ	ꝛ	Baustellen,
6	ꝛ	130	ꝛ	ꝛ	Gewässern,
578	ꝛ	152	ꝛ	ꝛ	Unland ꝛc.
Summa 2197	Morgen	179	□Ruthen	preuß.	überhaupt.

Das Vorwerk **Ogrodken** in

700	Morgen	78	□Ruthen	preuß.	Acker,
338	ꝛ	9	ꝛ	ꝛ	Wiesen,
6	ꝛ	164	ꝛ	ꝛ	Gärten,
485	ꝛ	38	ꝛ	ꝛ	Weide ꝛc.
62	ꝛ	79	ꝛ	ꝛ	Gewässern,
43	ꝛ	25	ꝛ	ꝛ	Unland, Baustellen ꝛc.
Summa 1636	Morgen	33	□Ruthen	preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist ausser den Saaten, einigen Bäumen ꝛc., kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyk, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1. in

1. in einem fischreichen Theile des Spirdings-Sees,
2. im Terklo-
3. im Tuchlinn
4. im Mietzowka-
5. im Nagoll-
6. im Druglin-
7. im Tellewo-
8. im Lipienskin-
9. im Krachstein-See,
10. im Sdeden-,
11. im Kostken-
12. im Arys-
13. im Leymo-
14. im Chelst-
15. im Kallen-
16. im Bialla-
17. im Lysontza- und
18. im Pallenka-See,

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiedurch auf, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 14ten April d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrathe Nast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der hiesigen Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraume bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den 15ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der hiesigen Regierung, und kann von jedem Submit-

tenten in Person beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche, gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung, von hier aus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Nr. 57. Die Steuervergütung für den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 26sten Dezember v. J., die Steuervergütung für den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betreffend, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16ten Februar 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation rc. vom 8ten Februar 1819 bestimmt §. 30.:

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hienach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikationssteuer vom inländischen Branntweine da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden.

Damit jedoch ein jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennereiinnhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens Fünf und Dreißig Grad nach Tralles, eine Steuervergütigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

Bei

Bei einer Stärke von 35 bis 39 Grad	— Sgr.	9 Pf.
" " " von 40 bis 44 "	— "	10 "
" " " von 45 bis 49 "	— "	11 "
" " " von 50 bis 54 "	1 "	— "
" " " von 55 bis 59 "	1 "	1 "
" " " von 60 bis 64 "	1 "	2 "
" " " von 65 bis 69 "	1 "	3 "
" " " von 70 bis 74 "	1 "	4 "
" " " von 75 bis 79 "	1 "	5 "
" " " von 80 und 81 "	1 "	7 "
" " " von 82 und 83 "	1 "	8 "
" " " von 84 und 85 "	1 "	9 "
" " " von 86 und 87 "	1 "	10 "
" " " von 88 und 89 "	1 "	11 "
" " " von 90 Grad und darüber . . .	2 "	— "

2. Nur diejenigen Brennereiinnhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Ein Hundert Eimern Branntwein zu Funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3. Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, oder in den Provinzen, wo die Steuerverwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungsabtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretenden Versendungen, können von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Hauptamte, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Branntweins

zu

zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschieht.

5. Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amtsbezirke erfolgt, so wird von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangsamt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestiret, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Hauptamt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Hauptamte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikationssteuer erhoben worden.

6. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine die Vergütungsberechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, oder an die Regierungsabtheilung zur Anweisung eingereicht.

7. Eine Steuervergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

8. Der Betrag der einem Brennereiinnhaber zugebilligten Ausfuhrvergütung, kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26sten Dezember 1825.

Der Finanzminister.

Wer.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 58. Die Verpflegungs- und Transportkosten für die in die Strafanstalt zu Ragnit abzusendenden Verbrecher betreffend.

Nach der Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 17ten Februar 1823 (v. Kamptz Jahrbuch Heft 42. Seite 330.) sollen die Transport- und Verpflegungskosten eines Verbrechers zur Strafanstalt als ein Theil der Exekutionskosten, welche nach §. 623. der Kriminalordnung in subsidium dem öffentlichen Fonds zur Last fallen, von den Justizbehörden an die den Transport besorgenden Polizeibehörden vorausbezahlt werden.

Diese Vorschrift haben mehrere Gerichte bei Einsendung der Verbrecher in die Strafanstalt zu Ragnit ausser Acht gelassen. Eben so sind einige Verbrecher, den bestehenden Vorschriften zuwider, entblößt von Kleigungsstücken eingeliefert worden.

Es werden daher die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiedurch angewiesen, bei Absendung der Verbrecher an die Strafanstalt zu Ragnit die Verpflegungs- und Transportkosten jedesmal an die den Transport besorgenden Polizeibehörden vorschußweise zu berichtigen, auch dafür zu sorgen, daß die Verbrecher mit gehörigen Kleidungsstücken versehen werden.

Insterburg, den 3ten Februar 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem landesherrlichen Fiskus für rückständige Domainenzinsgefälle zugefallene ehemalige Jakob Pionteckſche Bauergut im Dorfe Langowen, Kirchspiels Oletzko, bestehend aus 37 Morgen 124½ □Ruthen preußischen Maaßes, soll anderweitig untergebracht werden. Pacht- oder Kauflustige werden daher aufgefordert, sich bis zum 27sten Februar d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathamts einzufinden. Die nähern Bedingungen, unter welchen das Gut zur Bewirthschaftung überlassen werden soll, werden alsdann bekannt gemacht werden.

Oletzko, den 31sten Januar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Eine Fläche Königliches Weideland von circa 14 bis 15 Morgen preußischen Maaßes die gegenwärtig der Eigenkäthner Engelke zu Kuckoreiten, Kirchspiels Werden, in Pacht hat, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung zur eigenthümlichen Erwerbung aufgeboten werden.

Hiezu habe ich Termin auf den 7ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und lade Erwerbslustige zu dessen Beiwohnung hiedurch ein.

Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Heydekrug, den 3ten Februar 1826.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Die zum Domainenvorwerk Angerburg gehörigen, bei Buddern belegenen separaten Rade-Budderschen Wiesen, sollen von Trinitatis 1826 ab, im Ganzen oder, auch in einzelnen Morgen, anderweitig auf ein Jahr verpachtet werden, wozu ich einen Termin in meinem Geschäftszimmer auf den 22sten März d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt habe und zu diesem sichere Pachtliebhaber hiemit einlade.

Die qu. Wiesen sind resp. 28 Morgen 42 Ruthen und 42 Morgen 137 Ruthen preußischen Maaßes groß und werden die Pachtbedingungen im Lizitationstermin bekannt gemacht werden.

Angerburg, den 6ten Februar 1826.

Der Landrath
v. Köller.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Besorgung der fürs hiesige Kreislazareth veranschlagten Geräthschaften durch eine Minuslizitation bewirkt werden. Der Termin hiezu ist auf den 6ten März d. J. im Bureau des unterzeichneten Landrathsamts anberaumt, zu dem Sicherheit nachweisen könnende Uebernehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Mindestfordernden die Besorgung dieser Geräthschaften, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung, überlassen werden wird.

Oletzko, den 8ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Weil

Weil keine annehmlichen Gebote erfolgten, ist durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen die nochmalige Ausbietung der Fischereien in den zum ehemaligen Domainenamte Seehesten gehörenden Seen, und zwar des sogenannten Haus- und Wildnißgarns, verfügt worden.

Der Termin stehet auf Sonnabend den 4ten März d. J. im landräthlichen Geschäftszimmer an, in welchem auch die Bedingungen, die sich auf die bisherigen gründen, bekannt gemacht werden sollen.

Der Schluß der Verhandlung folgt um 6 Uhr Nachmittags.

Sensburg, den 17ten Februar 1826.

Der Landrath
Lysniewski.

Es sollen mehrere wegen rückständiger Domainen- und anderer Abgaben exekutivisch abgepfändete Gegenstände, als: Haus- und landwirthschaftliches Geräth, Betten, Flachs, Leinwand, Getreide, Vieh, Pferde, Schaafe und Schweine, an nachstehenden Orten Tagen,

im Kirchdorfe Lengwethen am 1sten März d. J.
im Kirchdorfe Kraupischken am 2ten März d. J.
im Kirchdorfe Szillen am 8ten März d. J.
in der Stadt Ragnit am 11ten März d. J.
im Kirchdorfe Budwethen am 15ten und 16ten März d. J.

jedesmal von 10 Uhr Morgens ab an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches hiedurch Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Ragnit, den 17ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrahsamt.

Den 15ten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Oberförsterei Nassawen die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken,

Kirchspiels Enzuhnen:

Benullen, Urbßen,
Gaidßen, Kerstuppen,
Jurgaitschen,

Kirch-

Kirchspiels Mehlkehmen:

Kickewieden, Kinderlauken,

zur Benutzung der kleinen Jagd auf 6 Jahre anderweit zur Lizitation gestellt und Pachtlustige hievon benachrichtiget.

Nassawen, den 7ten Februar 1826.

Der Oberförster
Bock.

Die bei der Königlichen Tzullkinner Forst pro 18$\frac{2}{2}$8 verpachtet gewesenen Jagdfeldmarken, als

1. Im Kirchspiele Szirgupönen:

Augstupönen, Pabbeln;

2. Im Kirchspiele Gumbinnen:

Stulgen, Skardupönen,
Jertschen, Kuttkuhnen,
Kailen, Naujeningken;
Kulligkehmen.

3. Im Kirchspiele Kraupischken:

Kauschen, Szarkehmen,
Schuppinnen, Dubinnen,
Materningken, Opehlischken,
Skrusden, Pillkallen,
Schönwiese, Tutteln;

4. Im Kirchspiele Malwischken:

Ederkehmen, Wardehlischen,
Naujeningken, Malwischken;

5. Im Kirchspiele Kussen:

Jodßen;

6. Im Kirchspiele Riebudßen:

Antschirgessern, Groß-Kannapinnen,
Dischenlauken, Klein-Kannapinnen;

7. Im

7. Im Kirchspiele Ischdaggen:

Jessen, Lengkeitschen,

Ußupönen;

8. Im Kirchspiele Insterburg:

Tarpupönen;

sollen zur Ausübung der kleinen Jagd auf anderweite Sechs Jahre, als pro Trinitatis 18 2/4, meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 8ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen angesetzt, und werden Pachtlustige ersucht, sich um die genannte Stunde zahlreich einzufinden.

Oberförsterei Tzullkinnen, den 13ten Februar 1826.

Voß,
Oberförster.

Sicherheitspolizei.

Der Kaiserlich Russische Kollegienassessor Küchelbäcker ist entflohen, und es ist möglich, daß er sich in die diesseitigen Staaten begeben hat, oder noch hieher kommen dürfte. Sämtliche Polizeibehörden, besonders die Gensdarmerie und alle die es angeht, werden hiedurch veranlaßt, auf den vorgenannten Küchelbäcker ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefesselt unter sicherer Begleitung an den Herrn Landrath in Memel abzusenden.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Signalement.

Der Küchelbäcker ist etwa 30 Jahr alt, von hohem Wuchse, mager und bleich aussehend. Die Augen sind schielend, das Haar braun, und der Mund verzieht sich beim Sprechen widernatürlich. Der Bart ist schwach; Backenbart gar nicht vorhanden. Sein Gang ist gebückt, fast wie der eines Bucklichten, die Sprache langsam und gedehnt. Die Kleidung bestand in einem ordinairen russischen Pelze, über denselben ein mit Pelz gefütterter, mit gelbgrünlichem Zeuge überzogener Schlafrock, über diesem war ein großes gelbes Tuch gebunden. Die runde Mütze ist von schwarzem Schaaffelle, wie sie

Bauern

Bauern zu tragen pflegen. Der Küchelbäcker ist in einem ordinairen kleinen rußischen, mit Borke ausgeschlagenen Wagen entflohen, an welchem über dem Rade auf einer Seite der sogenannte Korbflügel fehlt. Bespannt war der Wagen mit zwei rußischen Bauerpferden, einem Rothschimmel mit weißer Blösse und einem grauen.

Der Führer des Wagens ist nicht genannt; er ist mittler Größe, und mit einem schlechten Pelze und blautuchenem Mantel darüber, bekleidet. Die Mütze hellgrau mit ledernem Schirm. Beide tragen wechselsweise Stiefel oder geflochtene Paßeln.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Link, welchen wir bei dem Köllmer Christian Girnus auf Groß-Friedrichsgraben, Amts Labiau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 8ten d. M. aus demselben heimlich entwichen, wobei er sich obenein noch eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Februar 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Michael Link ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch und aus der Stadt Sensburg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und gebogene Nase, proportionirten Mund, schwarzen rasirten Bart, vollzählige Zähne, länglich rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat eine Narbe auf dem linken Zeigefinger.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Tietz, welcher dem Gutsbesitzer Herrn Rauschning auf Willgaiten in den Probedienst gegeben war, ist aus demselben am 9ten d. M. heimlich entwichen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Tietz ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch, aus Gaweziarka, Amts Friedrichsfelde, gebürtig, hat blonde Haare, flache und breite Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Daß der Gensdarmenfrau Barbara Gudatis ihr unterm 14ten d. M. vom Magistrate in Stallupönen zur Reise nach Garnsee bei Graudenz, um ihren Mann zu besuchen, ausgestellter Reisepaß auf dem Wege von Stallupönen nach Gumbinnen verloren gegangen ist; wird dem Publikum zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die rc. Gudatis dato einen anderweiten Reisepaß erhalten hat.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1826.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 4ten d. M. verfolgte Gottlieb Orczekowski ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 17ten Februar 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Johann Christlieb Krause zu Pillkallen die Superintendentur des landräthlich Pillkallenschen Kreises zu verleihen geruhet.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Otto Eduard v. Schlichting ist als Assessor und Aktuar bei der Kreis-Justizkommission zu Lyk angestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Heinrich Ferdinand v. Sawden ist zum Referendarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt.

Der Kandidat der Kammeralwissenschaften Johann Leopold August Schlenther ist als Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bestätigt worden.

Beilage zum Amtsblatte
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 8.

Gumbinnen, den 22sten Februar 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 59. Die Wildprettstaxen für mehrere Forsten des hiesigen Regierungsbezirks betreffend. II. 2965. Jan.

Die vom Königlichen hohen Finanzministerium genehmigten Wildpretts-Taxen für die Forstinspektionen Tilsit, Insterburg, Goldap und Johannisburg für das Jahr 1826 werden nachstehend zur Kenntniß des Publikums hiemit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1826.

Wildpretts-Taxe
für die Forstinspektion Tilsit pro $18\frac{24}{26}$

Benennung des Wildpretts.	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Thlr.	sgr.	Thlr	sgr.	Thlr.	sgr.
I. Elenn-Wild.						
Ein starker Hirsch	12	—	1	15	13	15
„ geringer Hirsch	10	—	1	—	11	—
„ Gallthier	9	—	1	—	10	—
„ Spießer	8	—	1	—	9	—
„ Schmalthier	7	—	1	—	8	—
„ Kalb	4	10	—	20	5	—
II. Roth-Wild.						
Ein starker Hirsch über 10 Enden	9	—	1	—	10	—
„ Hirsch unter und bis 10 Enden	7	—	1	—	8	—
„ altes oder Gallthier	7	—	—	20	7	20
„ Spießer	6	—	—	20	6	20
„ Schmalthier	5	15	—	20	6	5
„ Kalb	4	—	—	15	4	15

Benennung des Wildpretts.	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr	sgr.
III. Reh-Wild.						
Ein starker Bock	2	5	—	15	2	20
„ Spießbock	1	5	—	15	1	20
Eine alte Gallrücke	1	15	—	15	2	—
IV. Schwarz-Wild.						
Ein starkes Schwein	7	15	1	—	8	15
„ 2- bis 3jähriges Schwein	5	—	—	20	5	20
„ überjähriges Schwein	3	—	—	15	3	15
„ Fröschling	1	20	—	10	2	—
V. Kleines Haar- und Feder-Wild.						
Ein Haase	—	8	—	2	—	10
„ junger Hase bis ult. Oktober	—	5	—	2	—	7
„ Auerhahn	—	12	—	4	—	16
„ junges Auerhuhn	—	8	—	2	—	10
„ Birkhuhn	—	6	—	2	—	8
„ junges Birkhuhn	—	4	—	1	—	5
„ Haselhuhn	—	5	—	1	—	6
„ Rebhuhn	—	2	—	1	—	3
„ Trappe	—	12	—	4	—	16
„ Schwan	—	10	—	8	—	18

Wird hiemit genehmigt.

Berlin, den 11ten November 1824.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) Wilkens.

Wild,

Wildpretts - Taxe

für die Forsten der Insterburger Inspektion pro 18$\frac{12}{13}$.

Benennung des Wildpretts.	Alte Taxe.						Projektirte Taxe.					
	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.		Taxe.		Schieß Geld.		Summa.	
	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr	Tlr.	sgr.
I. Elenn-Wild.												
Ein starker Hirsch	13	—	1	15	14	15	13	—	1	15	14	15
„ geringer Hirsch	11	—	1	—	12	—	11	—	1	—	12	—
„ Spießer	9	—	1	—	10	—	9	—	1	—	10	—
„ Schmalthier	8	—	1	—	9	—	8	—	1	—	9	—
„ Gallthier	10	—	1	—	11	—	10	—	1	—	11	—
„ Kalb	6	—	—	20	6	20	6	—	—	20	6	20
II. Roth-Wild.												
Ein starker Hirsch über 10 Enden . . .	9	—	1	—	10	—	9	—	1	—	10	—
„ Hirsch unter und bis 10 Enden . .	7	—	1	—	8	—	7	—	1	—	8	—
„ altes oder Gallthier	7	—	—	20	7	20	7	—	—	20	7	20
„ Spießer	6	—	—	20	6	20	6	—	—	20	6	20
„ Schmalthier	5	15	—	20	6	5	5	15	—	10	6	5
„ Kalb	4	—	—	15	4	15	4	—	—	15	4	15
III. Reh-Wild.												
Ein starker Bock	3	—	—	15	3	15	2	—	—	15	2	15
„ Spießbock	2	—	—	15	2	15	1	15	—	15	2	—
Eine alte Gallrücke	2	—	—	15	2	15	2	—	—	15	2	15
IV. Schwarz-Wild.												
Ein starkes Schwein	7	15	1	—	8	15	6	15	1	—	7	15
„ 2- bis 3jähriges Schwein	5	—	—	20	5	20	4	—	—	20	4	20
„ überjähriges Schwein	3	—	—	15	3	15	2	20	-	15	2	25
„ Fröschling	1	20	—	10	2	—	1	10	—	10	1	20

Benennung des Wildpretts.	Alte Taxe.						Projektirte Taxe.					
	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.		Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr	sgr.	Tlr	sgr	Tlr.	sgr	Tlr.	sgr.
V. Kleines Haar- und Federwild.												
Ein Haase	—	10	—	2	—	12	—	8	—	2	—	10
" junger Haase	—	$6\frac{2}{3}$	—	2	—	$8\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	6
" Auerhahn	—	12	—	4	—	16	—	12	—	4	—	16
" junges Auerhuhn	—	8	—	2	—	10	—	6	—	2	—	8
" Birkhuhn	—	8	—	1	—	10	—	6	—	2	—	8
" junges Birkhuhn	—	5	—	$1\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	6
" Haselhuhn	—	5	—	$1\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	6
" Rebhuhn	—	$3\frac{1}{3}$	—	$1\frac{2}{3}$	—	5	—	2	—	1	—	3
Eine Trappe	—	12	—	4	—	16	—	12	—	4	—	16

Vorstehende Wildprettstaxe wird hiemit genehmigt.
Berlin, den 3ten November 1824.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) Wilkens.

Wild-

Wildpretis-Taxe

für die Oberförstereien der Forstinspektion Goldap im Gumbinnenschen Regierungs-Departement pro 1826.

Benennung des Wildpretts.	Taxe. Thlr.	Taxe. sgr.	Schieß-Geld. Thlr.	Schieß-Geld. sgr.	Summa. Thlr.	Summa. sgr.
I. Elenn-Wild.						
Ein ganz starker Hirsch	12	—	1	15	13	15
„ geringer Hirsch	10	—	1	—	11	—
„ Gallthier	9	—	1	—	10	—
„ Spießer	8	—	1	—	9	—
„ Schmalthier	7	—	1	—	8	—
„ Kalb	5	—	—	15	5	15
II. Roth-Wild.						
Ein starker Hirsch über 10 Enden	8	—	1	—	9	—
„ Hirsch unter und bis 10 Enden	6	15	1	—	7	15
„ altes oder Gallthier	6	—	1	—	7	—
„ Spießer	5	—	1	—	6	—
„ Schmalthier	4	—	—	20	4	20
„ Kalb	3	—	—	15	3	15
III. Reh-Wild.						
Ein starker Bock	2	—	—	10	2	10
„ Spießbock	1	15	—	10	1	25
Eine alte Gallricke	1	15	—	10	1	25
IV. Schwarz-Wild.						
Ein starkes Schwein	7	15	1	—	8	15
„ 2- bis 3jähriges Schwein	5	—	—	20	5	20
„ überjähriges Schwein	3	—	—	15	3	15
„ Fröschling	1	20	—	10	2	—

V. Klei-

Benennung des Wildpretts.	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Thlr.	sgr.	Thlr	sgr.	Thlr.	sgr.
V. Kleines Haar- und Federwild.						
Ein Haase	—	8	—	2	—	10
„ junger Haase	—	6	—	2	—	8
„ Auerhahn	—	10	—	4	—	14
„ junges Auerhuhn	—	7	—	2	—	9
„ Birkhuhn	—	7	—	2	—	9
„ junges Birkhuhn	—	5	—	1	—	6
„ Haselhuhn	—	4	—	1	—	5
„ Rebhuhn	—	3	—	1	—	4
Eine Trappe	—	12	—	2	—	14

Vorstehende Wildprettstaxe wird hiemit genehmigt.
Berlin, den 8ten Dezember 1825.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) Keßler. Hartig.

Wildpretts-Taxe

für die Forsten Alt-Johannsburg, Neu-Johannsburg, Kruttinnen, Nikolaiken, Grondowken, der Forstinspektion Johannsburg pro 1826.

Benennung des Wildpretts.	Alte Taxe.						Projektirte Taxe.					
	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.		Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.
I. Elenn-Wild.												
Ein starker Hirsch	13	—	1	15	14	15	12	—	1	—	13	—
„ geringer Hirsch	11	—	1	—	12	—	10	—	1	—	11	—
„ Spießer	9	—	1	—	10	—	9	—	1	—	10	—
„ Gallthier	10	—	1	—	11	—	10	—	1	—	11	—
„ Schmalthier	8	—	1	—	9	—	9	—	1	—	10	—
„ Kalb	6	—	—	20	6	20	5	—	1	—	6	—
II. Roth-Wild.												
Ein Hirsch über 10 Enden	9	—	1	—	10	—	9	—	1	—	10	—
„ „ unter 10 Enden	7	—	1	—	8	—	7	—	1	—	8	—
„ Spießer	6	—	—	20	6	20	6	—	—	20	6	20
„ Gallthier	7	—	—	20	7	20	7	—	1	—	8	—
„ Schmalthier	5	15	—	20	6	5	6	—	—	20	6	20
„ Kalb	4	—	—	15	4	15	3	15	—	15	4	—
III. Reh-Wild.												
Ein starker Bock	3	—	—	15	3	15	2	—	—	15	2	15
„ Spießbock	2	—	—	15	2	15	1	15	—	15	2	—
Eine alte Gallrücke	2	—	—	15	2	15	2	—	—	15	2	15
IV. Schwarz-Wild.												
Ein starkes Schwein	7	15	1	—	8	15	6	10	—	20	7	—
„ 2- bis 3jähriges Schwein	5	—	—	20	5	20	4	—	—	20	4	20
„ überjähriges Schwein	3	—	—	15	3	15	2	10	—	15	2	25
„ Fröschling	1	20	—	10	2	—	1	10	—	10	1	20

Benennung des Wildpretts.	Alte Taxe.						Projektirte Taxe.					
	Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.		Taxe.		Schieß-Geld.		Summa.	
	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.	Tlr.	sgr.
V. Haar- und Federwild.												
Ein Haase	—	10	—	2	—	12	—	6	—	2	—	8
„ junger Haase	—	$6\frac{2}{3}$	—	2	—	$8\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	8
„ Auerhahn	—	12	—	4	—	16	—	12	—	4	—	16
„ junges Auerhuhn	—	8	—	2	—	10	—	6	—	2	—	8
„ Birkhuhn	—	8	—	2	—	10	—	5	—	2	—	7
„ junges Birkhuhn	—	5	—	$1\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	6
„ Haselhuhn	—	5		$1\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	4	—	2	—	6
„ Rebhuhn	—	$3\frac{1}{3}$	—	$1\frac{2}{3}$	—	5	—	2	—	1	—	3
Eine Trappe	—	12	—	4	—	16	—	12	—	4	—	16
Ein Schwan	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	—	20

Vorstehende Wildprettstaxe wird hiemit genehmigt.
Berlin, den 3ten November 1825.

(L. S.)

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) **Wilkens.**

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 9.

Gumbinnen, den 1sten März 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Da die den 14ten und 15ten November v. J. und den 25sten v. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als Nr. 60. Verpachtung der Fischereien bei Ruß. II.

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei zu Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, soweit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skeisdup, Stillbeck, Statsoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Gillwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius d. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, an einzelne Pachtliebhaber, oder auch zusammen, zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 7ten März d. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von den Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren, oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1826.

Nr 61.
Die Heranziehung der Handwerksgesellen und Burschen zum Militairdienst betreffend.
I. 1032. Jan.

Zur Beseitigung der, über die im §. 10. der Instruktion vom 13ten April v. J. enthaltenen Bestimmungen, wegen Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst, entstandenenen Zweifel, sind in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten Dezember v. J. nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiemit sowohl den Zivilmitgliedern der Ersatzkommissionen, als auch den Polizeibehörden diesseitigen Bereichs zur Achtung bekannt gemacht werden. Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. w., welche nach Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz verändert haben, nach Vorschrift des §. 10. gedachter Instruktion, da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und sonach in die Aushebungslisten ihres neuen Wohnorts nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hievon findet jedoch in den in mehreren Aushebungsbezirken abgetheilten größeren Städten statt, indem sie dort, wie gedachter §. 10. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten gewohnt rc. haben, zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden. Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Kontrolle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

Jeder Handwerksbursche wird hiebei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der kompetenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath, oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat, und es macht alsdann

dann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reiset, oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatzbehörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch mit dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatzkommission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domizil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienste in Anspruch zu nehmen, und falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln. Behufs der Kontrolle dieser Leute wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht wird zugleich hiedurch die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militairdienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizeibehörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen ausgefertigt und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letztern versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters vom schon erreichten 20sten Jahre an, bis noch nicht zurückgelegtem 25sten Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit wären, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen. Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinaus geht, in welchem sie ihr 20stes Jahr erfüllen und gesetzlich zum ersten Male zur Ersatzaushebung konkurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatzkommission bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Kommissionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute über 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20sten und 25sten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatzkommission haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Gumbinnen, den 17ten Januar 1826.

Nr. 62. Die als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere betreffend. I. 480. Febr.

Nachstehende Liste von aufgerufenen, und bis zum Ablauf des Jahres 1825 bei der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hiemit nach Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Junius 1819 §. 22. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1826.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuldscheine.				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litr.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
16,063.	A.	Kurant.	1000 —	vom 20sten Dezember 1824.
20,790.	A.	Kurant.	500 —	

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Nr. 63. Betrifft die Verpflegungs-Zuschußgelder für die in der Besserungsanstalt zu Tapiau detinirten Vagabonden. I. 180. Febr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verpflegungs-Zuschußgelder für die in der Besserungsanstalt zu Tapiau detinirt werdenden Vagabonden vom 1sten Januar d. J. ab von dem Satze von 30 Rthlr. jährlich, auf 25 Rthlr. jährlich, herabgesetzt worden sind.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Nr. 64. Einziehung der Accisebonifikationen. I. 329. Febr.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24sten Januar 1824 sollen diejenigen Zulagen, welche unter dem Namen einer Akzisebonifikation bisher an mehre Geistliche und Schul-

leh-

lehrer dieses Departements aus unserer Hauptinstituten- und Kommunalkasse gezahlt sind, mit dem Abgange der bisherigen Innhaber eingezogen und an deren Nachfolger nicht weiter gezahlt, dagegen soll aus den eingezogenen Zulagen ein Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Geistlichen und Schullehrer gebildet werden. Wir haben hiernach seit dem Januar 1824 bei Besetzung erledigter Geistlichen- und Schulstellen verfahren, und bringen mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums diese Bestimmung zur Vermeidung öfterer Anfragen und Gesuche hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1826.

Nr. 65. Die den Mühlenbesitzern zustehende Freiholz-Entschädigungsgelder betreffend. II. 1620. Febr.

Die im diesjährigen Amtblatte Nr. 6. ad Nr. 41. erlassene Verfügung vom 28sten Januar d. J. wird hiemit dahin erläutert, daß die Mühlenbesitzer, welche Freiholz-Entschädigungsgelder aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erhalten haben, bei der Nachsuchung derselben nur verpflichtet seyn sollen, Atteste der betreffenden Hypothekenbehörde darüber an uns einzureichen:

Daß der N. N. nach Lage der Hypothekenakten zur Zeit noch rechtmäßiger Besitzer der Mühle zu N., und wissentlich in der Disposition über sein Vermögen nicht beschränkt sey.

Gumbinnen, den 15ten Februar 1826.

Nr. 66. Betrifft die Frist, binnen welcher Eltern von Sieben Söhnen den Anspruch auf das Königliche Pathengeschenk anmelden müssen. I. 711. Febr.

Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Eltern von Sieben und mehr Söhnen den ihnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten April 1816 eingeräumten Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlrn. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen. Da, abgesehen von den dadurch bei der Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruches selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden Weiterungen und Verdunkelungen die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt, daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte nach seiner dermaligen Lage den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes, oder doch bald nachher anmelden werde: so ist, um den Gang dieser Unterstützungsangelegenheit auf den ursprünglichen wohlwollenden Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zurückzuführen, von des Herrn Finanzministers Exzellenz unter dem 30sten v. M. Folgendes festgesetzt:

1. Alle

1. Alle diejenigen, denen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Rthlrn. innerhalb eines Jahres vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2. Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zu beschenkende Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königliche Pathengeschenk von 100 Rthlr. finden diese Bestimmungen aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letzteren auf andern Grundsätzen beruht, und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des diesfälligen Anspruchs für den Fall einer Versäumniß schon in der Sache selbst begründet ist.

Wie sich nun hiernach alle diejenigen, welche auf ein Königliches Pathengeschenk Anspruch machen wollen, zu achten haben, so werden die Herren Landräthe zugleich angewiesen, alle bei denselben nach Ablauf der bestimmten Zeiten gemachten Anträge auf Pathengeschenke geradehin zurückzuweisen.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1826.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.

Nr. 67. Die Vergütigung für Kornerlieferungen in die Magazine betreffend.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß der Gang des Liquidationswesens in Betreff der Vergütung für die vom Lande zur Truppenverpflegung in die Magazine geleisteten Kornerlieferungen nicht überall mit derjenigen Regelmäßigkeit fortgeschritten ist, durch welche allein die Lieferer auf dem kürzesten Wege befriedigt werden können, und das Rechnungsverfahren bei den Magazinverwaltungen keiner Störung unterworfen wird, weshalb wir die betreffenden Königlichen Wohllöblichen Landrathsämter ergebenst ersuchen, dem Innhalte unseres Zirkulairschreibens vom 23sten September v. J. gefälligst eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und danach genau zu verfahren, auch den darin ausgesprochenen Wunsch wiederholen, daß bald nach Ablaufe eines jeden Monats, falls

in

in demselben Lieferungen geschehen sind, die Vergütungsliquidationen dafür vollständig, und nicht etwa theilweise, oder mit andern Beträgen aus dem nächsten Monate zusammen angelegt, diese zur Umwechselung der etwanigen Spezial-Magazinquittungen gegen Hauptquittungen an die betreffende Magazinverwaltung, oder insofern wir dieser näher sind, an uns zur weitern Veranlassung, sonst aber, wenn dieser Umtausch schon vorhergesehen oder nicht nöthig ist, gleich an uns zur Feststellung und Anweisung des Betrages eingesandt werden, die diesseits dann unvorzüglich erfolgen wird, während wir, wenn die Liquidationen mangelhaft eingehen, genöthigt sind, dieselben zur Vervollständigung zurückzugeben. Hiebei ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß in gleicher Höhe mit den liquidirten Quantitäten die rechnungsmäßigen Einnahmeatteste von den Königlichen Wohllöblichen Landrathsämtern ertheilt werden, diese aber auch mit den wirklich eingelieferten Beträgen eines Monats genau übereinstimmen, weil die Magazinverwaltungen selbige so gebucht haben und dann gleichlautende Quittungen ausfertigen müssen.

Haben die Königlichen Kreiskassen auf die von den Einsaaßen zu liefernden Quanta bereits Vorschüsse erhalten, — die aber jedenfalls nur successive in angemessener Höhe nachgewiesen worden werden können, — so werden bei Einsendung der Liquidationen zugleich die Auszahlungsnachweisungen mit vorgelegt, um die Liquidationen in diesem Falle vollständig justifizirt zur Löschung des Betrages der betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkasse zustellen zu können, gegentheils dürfen aber die Geldbelege erst nach erfolgter Zahlungsanweisung — wenn es nicht anders gewünscht wird — beigegeben werden.

Die Magazin-Verwaltungen sind wiederholt von uns beauftragt, hiernach sich gleichfalls aufs Genaueste zu achten, und ihrerseits alles dazu beizutragen, daß unnöthige Schreibereien vermieden und ohne Zeitverlust die an sie gelangenden Liquidationen befördert werden.

Königsberg, den 16ten Februar 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Eine Fläche Königliches Weideland von circa 14 bis 15 Morgen preußischen Maaßes die gegenwärtig der Eigenkäthner Engelke zu Kuckoreiten, Kirchspiels Werden, in Pacht hat, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung zur eigenthümlichen Erwerbung ausgeboten werden.

Hiezu

Hiezu habe ich Termin auf den 7ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und lade Erwerbslustige zu dessen Beiwohnung hiedurch ein.

Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Heydekrug, den 3ten Februar 1826.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Es sollen mehrere wegen rückständiger Domainen- und anderer Abgaben exekutivisch abgepfändete Gegenstände, als: Haus- und landwirthschaftsliches Geräth, Betten, Flachs, Leinwand, Getreide, Vieh, Pferde, Schaafe und Schweine, an nachstehenden Orten und Tagen,

im Kirchdorfe Lengwethen am 1sten März d. J.
im Kirchdorfe Kraupischken am 2ten März d. J.
im Kirchdorfe Szillen am 8ten März d. J.
in der Stadt Ragnit am 11ten März d. J.
im Kirchdorfe Budwethen am 15ten und 16ten März d. J.

jedesmal von 10 Uhr Morgens ab an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches hiedurch Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Ragnit, den 17ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung soll die Zolleinnahme der Chausseestrecke von hier bis Kraupischkehmen unter Zugrundelegung des, im Amtsblatte pro 1822 pag. 417. enthaltenen Zolltariffs vom 21sten Mai 1822 auf drei nacheinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1sten Julius 1826 bis dahin 1829, in Pacht ausgethan werden.

Den Lizitationstermin hiezu habe ich auf Dienstag den 21sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Bureau angesetzt und werden Pachtlustige, welche die vorschriftsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, ersucht, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden.

Die

Die Pachtbedingungen können nicht allein im, sondern auch vor dem Lizitationstermine in den Wochentagen bei mir eingesehen werden.

Insterburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
Burchard.

Der hiesige Pregel-Brückenzoll soll wiederum auf Sechs nach einanderfolgende Jahre, und zwar vom 1sten Junius 1826 bis dahin 1832 verpachtet werden. Den Lizitationstermin hiezu habe ich auf Dienstag den 14ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt; und werden daher Pachtlustige ersucht, sich an dem genannten Tage zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Der Meistbietende bleibt bis zur eingegangenen Genehmigung der Königlichen Regierung an sein Gebot gebunden und wird nur noch bemerkt, daß die abgeänderten Pachtbedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden können.

Insterburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
Burchard.

Auf rückständigen Erbpachtskanon abgepfändete 20 Stück Mastochsen sollen am 24sten April d. J. auf dem Platze vor der hiesigen Königlichen Kreiskasse an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Dieses Kaufliebhabern, insbesondere den Herren Fleischern, zur Nachricht.

Lyk, den 22sten Februar 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Die bei der Königlichen Tzullkinner Forst pro 18 2/8 verpachtet gewesenen Jagdfeldmarken, als

1. Im Kirchspiele Szirgupönen:

Augstupönen, Padbeln;

2. Im Kirchspiele Gumbinnen:

Stulgen, Skardupönen, Jertschen, Kuttkuhnen, Kailen, Naujeningken; Kulligkehmen.

3. Im Kirchspiele Kraupischken:

Kauschen, Szatkehmen, Schuppinnen, Dubinnen, Materningken, Opehlischken, Skrudden, Pillkallen, Schönwiese, Tutteln;

4. Im Kirchspiele Malwischken:

Eberkehmen, Wardehlischen, Naujeningken, Malwischken;

5. Im Kirchspiele Kussen:

Jodßen;

6. Im Kirchspiele Riebudßen:

Antschirgessern, Groß-Kannapinnen, Dischenlauken, Klein-Kannapinnen

7. Im Kirchspiele Ischdaggen:

Jessen, Lengkeitschen, Ußupönen;

8. Im Kirchspiele Insterburg:

Tarpupönen;

sollen zur Ausübung der kleinen Jagd auf anderweite Sechs Jahre, als pro Trinitatis 18$\frac{2}{3}\frac{6}{2}$ meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 8ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen angesetzt, und werden Pachtlustige ersucht, sich um die genannte Stunde zahlreich einzufinden.

Oberförsterei Tzullkinnen, den 13ten Februar 1826.

Voß,
Oberförster.

Am

Am 15ten März d. J. soll wiederum im Forstrevier Buylien eine Parthie Nutz- und Brennholz-Eichen auf dem Stamme meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist gedachten Tages Morgens 9 Uhr bei dem Königlichen Förster Herrn Neumann zu Buylien.

Wenn die Taxe erreicht wird, so wird der Zuschlag sofort ertheilt.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und werden Kaufliebhaber zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dieser Holzverkauf im Revier Buylien einstweilen den Schluß machen wird.

Goldap, den 16ten Februar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die zur Veräußerung bestimmten und pro 1825 verpachtet gewesenen Abschnitte im Tarpup-Reviere, so wie die pro 1825 verpachtet gewesenen Hülfs-Weideterrains der Königlichen Tzullkinner Forst, sollen auch pro 1826 zur anderweiten Benutzung meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 17ten März d. J. Morgens 9 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen anberaumt, woselbst Pachtlustige sich einfinden können.

Tzullkinnen, den 20sten Februar 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Es sollen nachstehende zur Königlichen Trappöner Forst gehörige Feldmarken, als:

a. im Kirchspiele Wischwill:

Retschunen.

b. im Kirchspiele Ragnit:

Klappathen,
Matzelwethen,
Dirwonuppen,
Jütknaten,
Scheidischken,
Ickschen,
Paßuißen,
Lengkeningken,
Titschken,

c. Im

c. im Kirchspiele Lasdehnen:

Skardupönen, Eygarren,
Mickelstanaten,

d. im Kirchspiele Lengwethen:

Trumpaten, Sallenigken,

e. im Kirchspiele Kraupischken:

Plauschinnen, Laugallen,

zur Benutzung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre, als pro Trinitatis 18 26/32, in Zeitpacht ausgeboten werden. Hiezu steht ein Termin auf den 14ten März d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forst-Diensthause zu Trappönen vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Dinglaucken, den 20sten Februar 1826.

Der Forstmeister
Diogies.

In der Königlichen Oberförsterei Nikolayken wird mit Trinitatis dieses Jahres die kleine Jagd auf nachstehenden Feldmarken pachtlos, als:

Schimonken, Grünwalde,
Gurkeln, Matheussek,
Dembrowken, Klein-Wronnen,
Chmilewen, Wilkassen,
Berken, Sczibassen,
Nitlitzer Bruch, Groß-Stürlack,
Mniodunsken, Klein-Stürlack,

auch werden höheren Bestimmungen zufolge nachstehende neue Feldmarken und Forstreviere zur Benutzung der kleinen Jagd, als:

Nikolayken (Stadt) exkl. Vorstadt Koslau und Karlshoff,
Dibowen,
Dzubiellen,
Groß-Grabowken,
Dlugigrond inkl. Grabnik,
Grünhoff,
Georgenthal,
Ruppa inkl des Vorwerks Ossa,
Luknainer Fähre,
Luknainer Spitze,
Forstbelauf Luknainen inkl. Forstetablissement,

von

von Trinitatis d. J. ab mit den pachtlos werdenden Jagddistrikten auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verzeitpachtet werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 22sten März d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei zu Nikolaiken an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß Niemand zum Gebot zugelassen wird, der nicht als dispositions- und zahlungsfähig bekannt ist, auch wird der Lizitationstermin um 5 Uhr Abends geschlossen und kein Nachgebot angenommen.

Die Bedingungen werden am Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können solche auf Erfordern täglich in den Vormittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Johannisburg, den 21sten Februar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Im Termine den 22sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen hieselbst mehrere wegen Holzstrafreste abgepfändete Gegenstände, als: Pferde, Vieh, Schweine, Acker- und Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige belieben sich einzufinden.

Warnen, den 21sten Februar 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Mit Trinitatis dieses Jahres wird die kleine Jagd auf den zur Königlichen Oberförsterei Gruttinnen gehörigen Feldmarken pachtlos, als:

Muntowen,	Krummendorff,
Sebesten,	Langendorff,
Pelschendorff,	Schniadowen,
Pfaffendorff,	Gollingen,
Weißenberg,	Ganthen,
Mertinsdorff,	Borrowen,
Sensburg (Stadt,)	Macharren,
Carwen,	Aweyden,
Sawadden,	Pruschinowen und
Grabowen,	Bienken,

auch

auch sollen den höheren Anordnungen zufolge noch folgende neue Feldmarken und Forstreviere zur Benutzung der kleinen Jagd, als:

Langenbrück,
Gißewen,
Kirschtinowen,
Gonsewen,
Rudwangen,
Babienten,
Alt-Kelbonken,
Neu-Kelbonken,
Lawnilassek,
Moytinen,
Brojewen,
Surmowen,
Ucklanken (Mühle,)
Zerwanken,
Czerspienten,
veräußerte Pfaffendorffer Revier,
Forstbelauf Sisdroy inkl. Etablissement Sisdroy und Deblitzenthal,
Forstort Przeyma,

von Trinitatis d. J. ab mit den pachtlos werdenden Jagddistrikten auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verzeitpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 21sten März d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei zu Cruttinnen an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß Niemand zum Gebote zugelassen wird, der nicht als dispositions- und zahlungsfähig bekannt ist, auch wird der Lizitationstermin um 5 Uhr Abends geschlossen und kein Nachgebot angenommen. Die Bedingungen werden am Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können solche auf Verlangen in den Vormittagsstunden täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Johannisburg, den 21sten Februar 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Der Reparaturbau dreier in den Gränzen des Königlichen Domainenguts Seedranken liegenden Brücken soll in Entreprise ausgethan werden, wozu Termin auf den 13ten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt ist.

Dieses wird etwannigen Uebernehmern dieses Baues mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anschlag zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Oletzko, den 16ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Sicherheitspolizei.

Nach einer Requisition der Kaiserlich-Russischen Behörde in Neustadt ist der russische Wirth Baltromejus Buttkus aus Putokelen, 30 Jahre alt, entlaufen, nachdem er vorher mehrere Diebstähle ausgeführt hat. Er war einige Wochen beim Eigenkäthner Plonus in Timstern; von hier aus soll er nach der Niederung gegangen seyn. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen Ueberläufer vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung hieher transportiren zu lassen. Derselbe hat blonde Haare, und fehlt ihm am Daumen der rechten Hand das erste Gelenk; auch sind am linken Arm mehrere Narben.

Schreitlaugken, den 14ten Februar 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Auf den Transport von hier nach Tilsit hat der Vagabonde Jude Isaak Abraham Gelegenheit gefunden seinen Begleitern im Dorfe Stollbeck zu entspringen.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Flüchtling gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Signalement

Familienname: Abraham. Vorname: Isaak. Geburtsort: Wirballen. Aufenthaltsort: Wußamen in Polen. Religion: mosaisch. Alter: circa 50 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: dunkelbraun. Stirn: frei und hoch. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: gerade. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarz. Zähne: vollständig. Kinn: behaart, schwarz und stark. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: brunet. Gestalt: robust. Sprache: deutsch, polnisch und hebräisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Heinrichswalde, den 20sten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Reiß, alias Reese, welchen wir dem Köllmer Reinholdt in Lauth, Königsberger Landkreis, in den Probedienst gegeben hatten, ist am 17ten d. M aus demselben heimlich entwichen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 21sten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Reiß ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, evangelisch und aus dem Dorfe Kramm bei Fischhausen gebürtig, hat dunkelblonde Haare, hohe bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, gerade und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen rasirten Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat auf der linken Hand am Mittelfinger eine Narbe.

Der aus hiesiger Anstalt mittelst Durchbruchs entwichene und durch Steckbriefe vom 31sten v. M. verfolgte Häusling Franz Salamon ist in Heilsberg, bei Gelegenheit eines Einbruchs, durch das dortige Fürst Bischöffflich Ermländische Landvogteigericht dingfest gemacht worden, dessen Konsorten Christian Pletz und Michael Ziet aber entsprungen.

Tapiau, den 17ten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der Bäckergesell Christian Neldner, aus Riemberg gebürtig, hat seinen vom Magistrat zu Cottbus unterm 17ten November v. J. ausgefertigt erhaltenen Reisepaß, der ihm unterm 20sten d. M. von hier nach Memel visirt worden, bei seiner Abreise von hier, verloren.

Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit dem verlornen gegangenen Passe machen wir dieses hiemit bekannt.

Tilsit, den 21sten Februar 1826.

Königlicher Polizei-Magistrat.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 9.

Gumbinnen, den 1sten März 1826.

Sicherheitspolizei.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze geschafft worden.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Januar 1826 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Leiser Robin	Wyßayn	Hausirjud	60	5	1	braun	frei	braun	grau	stark gebogen.	mittelmäßig.
2	Friedr. Tiesen	Berlin	Vagabond	20	5	3	blond	frei	blond	grau	lang	gewöhnlich.
3	Joh. Schmidt	Posen	Vagabond	55	5	7	blond	hoch	blond	blau	stark	gewöhnlich.
4	Anton Kestowitz	unbekannt	Vagabond	30	5	4	blond	niedrig	blond	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
5	Chane Jankel	Szczuczyn	Vagabond	36	5	2	braun	niedrig	braun	braun	spitzig gebogen.	breit
6	Sara Schimmel	Ratzken	Vagabondin	45	4	6	blond	flach	blond	blau	schmal	groß
7	Thomas Mierzejewski.	Baginski	Vagabond	50	5	2	braun	frei	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
8	Matheis Leiser	Grajewo	Betteljude	20	5	—	braun	breit	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
9	Dorsch Leipkewitz	Grajewo	Betteljude	32	5	3	braun	breit	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
10	Moses Abraham	Bakalarzewo.	Betteljude	86	4	—	grau	niedrig	grau	grau	spitzig u. lang.	gewöhnlich.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 2. Jan. 1826.	— —
—	rund	hager	bleich	hager	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 2. Jan.	— —
blond	rund	länglich	bleich	hager	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 24. Jan.	— —
blond	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 27. Jan.	— —
braun	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig.	— —	Olotowen	Landr. A. Johannsburg	d. 25. Jan.	— —
—	rund	frei	bleich	klein	das linke Auge mit Blut unterlaufen.	Mirunsken	Magistrat Marggrabowa.	d. 16. Jan.	— —
blond	rund	gut	gesund	mittelmäßig	— —	Czarnowko	Magistrat Bialla.	d. 14. Jan.	— —
blond	rund	länglich	gesund	klein	— —	Lyk	Landr. A. Lötzen.	d. 12. Jan.	— —
roth	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig.	— —	Lyk	Landr. A. Lötzen.	d. 12. Jan.	— —
grau	behaart	oval	bleich	schlank	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 29. Jan.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
11	Jankel Moses	Bakalarzewo.	Betteljude	46	5	—	blond	niedrig	blond	blau	spitzig u. lang.	gewöhnlich.
12	Chaim Isaack	Bakalarzewo.	Betteljude	39	5	5	blond	hoch	blond	grau	kurz u. dick.	gewöhnlich.
13	Moschke Lewin	Sczuczyn	Betteljude	68	5	—	grauroth.	frei	gelblich	blau	lang	gewöhnlich.
14	Mortche Leipkowitz.	Sczuczyn	Betteljude	20	5	1	braun	hoch	braun	braun	seitwärts gebogen.	gewöhnlich.
15	Benjamin Abraham.	Bakalarzewo.	Betteljude	68	5	—	schwarzgrau.	gefurcht	braun	braun	gebogen	gewöhnlich.
16	Elias Schimmel	Lubowen	Vagabond	32	5	4	schwarz	hoch	schwarz	grau	kurz u. dick.	gewöhnlich.
17	Jankel David	Lubowen	Vagabond	18	5	2	braun	niedrig	braun	grau	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
18	Pettkus Wießitzky	Rietawen	Vagabond	46	5		schwarz	niedrig	schwarz	blau	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
19	Isaak Bähr	Wyßtyten	Vagabond	31	5	2	braun	frei	blond	grau	spitzig	klein
20	Schmul Bähr	Wyßtyten	Vagabond	45	5	8	schwarzbraun.	hoch u. frei.	blond	blau	gebogen	klein

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz	behaart	hager	gesund	klein	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 29. Jan 1826.	— —
röthlich	länglich	länglich	gesund	untersetzt.	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 29. Jan.	— —
grau-roth.	behaart	länglich	gesund	schlank	Glatzkopf.	Bialla	Landr. A. Lötzen.	d. 1. Febr.	— —
roth	rund	länglich	gesund	schlank	einen stieren Blick.	Bialla	Landr. A. Lötzen.	d. 1. Febr.	— —
grau	behaart	hager	gesund	schwächlich.	angehende Glatze.	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 3. Febr.	— —
schwarz	länglich	länglich	bleich	hager	der Zeigefinger und der kleine Finger an der linken Hand fehlen.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 1. Jan.	— —
blond	rund	oval	gesund	schlank	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 1. Jan.	— —
schwärzlich.	spitzig	oval	gesund	mittelmäßig.	hat über dem rechten Auge zwei Narben.	Krottingen	Landr. A. Heydekrug.	d. 10. Jan.	— —
braun	spitzig	länglich	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 2. Jan.	— —
roth	behaart	länglich	blaß	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 3. Jan.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. S.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
21	Hirsch Bähr	Wyßtyten	Vagabond	40	4	11	schwarzbraun.	frei	wenig	grau	gebogen	gewöhnlich.
22	Joschel Schmul	Wyßtyten	Vagabond	13	—	—	blond	rund	wenig	grau	lang	mittelmäßig.
23	Fischel Salomon	Wyßtyten	Vagabond	24	5	2	blond	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.	mittelmäßig.
24	Ephraim Joschel	Wyßtyten	Vagabond	20	5	3	blond	rund	blond	blau	kurz u. breit.	mittelmäßig.
25	Wil Noham	Wirballen	Vagabond	34	5	—	schwarz	rund	schwarz	braun	dick	groß
26	Leiser Israel	Wirballen	Vagabond	37	5	7	schwarzbraun.	rund	blond	braun	dick	klein
27	Schmul Hirsch Oßkobolsky.	Oßkobollen	Vagabond	50	5	1	schwarz	frei	dunkel	braun	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
28	Rubin Katzke Mitteltbal.	Wilkowißken.	Vagabond	20	5	4	schwarz	frei	schwarz	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
29	David Markus	Neustadt	Vagabond	38	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	blau	spitzig.	gewöhnlich.
30	Abel Mendel	Wyßayn	Vagabond	45	4	11	schwarzgrau.	oval	braun	braun	spitzig	gewöhnlich.
31	Gerschel Isaack	Wyßayn	Vagabond	44	5	1	schwarz	bedeckt	braun	braun	spitzig	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
braun	behaart	oval	gesund	klein	auf der rechten Seite der Nase eine Warze.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 15. Jan. 1826.	— —
—	spitzig	rund	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 19. Jan.	— —
röthlich	spitzig	rund	gesund	mittelmäßig.	hat nur ein Auge.	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 19. Jan.	— —
wenig	spitzig	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg	d. 19. Jan.	— —
braun	spitzig	rund	gesund	mittelmäßig.	etwas blatternarbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 19. Jan.	— —
braun	spitzig	länglich	gesund	stark u. groß.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 19. Jan.	— —
ond	behaart	länglich	gesund	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg	d. 16. Jan.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 19. Jan.	— —
blond	behaart	länglich	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 22. Jan.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	untersetzt.	an der rechten Hand ist der Nagel des Daumens gespalten, und eine Glatze.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 25. Jan.	— —
braun	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 25. Jan.	— —

32

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
32	Chaim Hirsch	Polen	Vagabond	27	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
33	Mischel Israel	Polen	Vagabond	19	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	länglich.	mittelmäßig.
34	Joh. Stanischewsky.	Polen	Vagabond	33	5	3	braun	hoch	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
35	Natis Leiser	Polen	Vagabond	20	5	—	braun	hoch	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
36	Hirsch Leibkowitz	Polen	Vagabond	32	5	3	braun	breit	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
37	Itko Kochany	Polen	Vagabond	55	5	—	braun	niedrig	braun	blau	länglich.	mittelmäßig.
38	Leib Markus	Neustadt	Vagabond	26	5	4	blond	niedrig	blond	grau	breit	gewöhnlich.
39	Abrah. Meyer	Neustadt	Vagabond	12	—	—	blond	bedeckt	blond	grau	klein	gewöhnlich.
40	Chatzel Abraham	Neustadt	Vagabond	35	5	5	schwarz	hoch	schwarz	braun	gebogen	gewöhnlich.
41	Isaak Israel	Neustadt	Vagabond	20	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	dick	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistra Lyk.	d. 4. Jan.	— —
—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 4. Jan.	— —
braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 10. Jan.	— —
wenig	rund	länglich	gesund	klein	— —	Grajewo	Landr. A. Lötzen.	d. 14. Jan.	— —
roth	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lötzen.	d. 14. Jan.	— —
roth	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 14. Jan.	— —
roth	behaart	breit	gesund	untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 13. Jan.	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 18. Jan.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	zur Zeit kranke Augen.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 19. Jan.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 19. Jan.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
42	Joschel Gabbey	Neustadt	Vagabond	42	5	4	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
43	Israel Chaim	Neustadt	Vagabond	26	—	—	schwarz	niedrig	schwarz	grau	groß	gewöhnlich.
44	Schmul Chatzel	Neustadt	Vagabond	60	5	—	grau	frei	grau	braun	dick	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	behaart	oval	bleich	hager	Auf der Pupille des linken Auges einen weißen Fleck.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 24. Jan.	— —
braun	behaart	oval	frisch	klein	an der Stirn über dem linken Auge eine Narbe.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 24. Jan.	— —
grau	behaart	oval	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 31. Jan.	— —

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit, für den Monat November 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel.			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Rauchfutter. Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	—	—	—	26	—	—	15	9	—	10	—	—	24	—	—	22	—	5	—	16	—	1	18	9
2 Gumbinnen ..	—	29	3	—	25	11	—	13	5	—	10	—	—	14	5	—	14	5	5	—	4	—	1	10	—
3 Insterburg ..	—	28	—	—	25	—	—	18	—	—	10	—	—	25	—	—	25	—	6	—	15	—	3	—	—
4 Tilsit ....,	1	—	—	—	24	9	—	16	—	—	12	4	—	24	—	—	20	—	4	—	7	6	1	18	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Fleisch, das Pfund. Rind-Fleisch		Schwein-Fleisch		Schaaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Viktualien. Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	2	15	—	—	4	—	1	—	1	4	1	—	—	6	5	—	10	—	2	—	—	1	10	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	2	11	1	4	1	8	1	4	1	6	4	8	10	7	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg ..	2	29	—	—	5	—	1	4	1	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	4	[illegible]	1	—	1	3	1	—	1	3	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 10.

Gumbinnen, den 8ten März 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt im Großherzogthum Posen, welche bereits im Jahre 1801 ein Raub der Flammen geworden ist, wegen Mangel an Mitteln aber bis jetzt noch nicht hat wieder hergestellt werden können, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie zur Unterstützung der von jenem Brande hart betroffenen kleinen Gemeine bei diesem Baue bewilliget worden. Die Herren Landräthe, die Magisträte und Kirchenkollegien werden demnach hiedurch angewiesen, diese Kollekte in ihren Bereichen halten zu lassen, und die eingekommenen Gelder bis zum 25sten April d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, auch gleichzeitig uns den eingesendeten Betrag anzuzeigen.

Nr. 68. Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche zu Neustadt-Fraustadt betreffend. I. 838. Febr.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1826.

In dem allgemeinen Reglement für die Feldmesser vom 29sten April 1813 ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf Einen Thaler 15 Sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des bekommenen Auftrags wegen zur Reise anwenden muß, nur Einen Thaler 10 Sgr. täglich empfangen soll. Es haben indeß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten v. M. zu genehmigen geruht, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und

Nr. 69. Die Diäten der Feldmesser betreffend. II. 797. Febr.

und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit statt finden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und 15 Sgr. bewilligt werden soll. Nach dieser Bestimmung haben die Betheiligten bei ihren Liquidationen sich zu achten.

Gumbinnen, den 14ten Februar 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 70. Die Instrumente, mit welchen Holzdiebstähle begangen werden, betreffend. 4387.

Von des Herrn Justizministers Exzellenz ist mittelst Rescripts vom 2ten Januar d. J. festgesetzt, daß die Bestimmung des §. 638. der Kriminalordnung:

wornach die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Innhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zufallen,

auf Holzdiebstahlssachen nur dann Anwendung finden soll, wenn

a. in den Fällen der §§. 30. 31. und 32. des Edikts vom 7ten Juni 1821 ein peinliches Verfahren stattgefunden hat, und

b. eine Abpfändung des Instruments hierbei erfolgt ist.

Eben so ist verordnet, daß den mit keiner Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Untergerichten die Untersuchung und Entscheidung in den nach dem §. 30. des Edikts vom 7ten Juni 1821 zu beurtheilenden Holzdiebstahlssachen nicht zustehet.

Hienach haben sich die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zu achten.

Insterburg, den 16ten Februar 1826.

Nr. 71. Das reservirte Porto in Steuerstraf-Prozess. n. 4386.

Von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektoriat in Königsberg ist der Registrator Schmolck mit dem Geschäft der Liquidation, Vereinnahmung und Verrechnung des aus den Steuer-Strafprozessen nach zu liquidirenden reservirten Postporto's beauftragt.

Indem diese Anordnung den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bekannt gemacht wird, erhalten dieselbe die Anweisung, von jetzt ab das eingegangene reservirte Postporto in Steuer-Strafprozessen an den Registrator Schmolck in Königsberg franko einzusenden.

Insterburg, den 20sten Februar 1826.

Be-

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

Nr. 115,526. Litt. A. über 400 Thlr. und

Nr. 34,303. Litt. G. über 25 Thlr.,

zur Kämmereikasse des Magistrats zu Lötzen, im Regierungsbezirke von Gumbinnen gehörig, bei der am 3ten April 1822. zu Lötzen ausgebrochenen großen Feuersbrunst angeblich mit verbrannt sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Lötzen alle diejenigen, welche an die so oben bezeichneten Papiere, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1sten Julius 1826., spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Massow auf den 6ten September 1826 Vormittags 10 Uhr auf dem Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Ciborovius, Sembeck und Theremin vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen; widrigenfals sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die oben bezeichneten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin den 10ten November 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es sollen mehrere wegen rückständiger Domainen- und anderer Abgaben exekutivisch abgepfändete Gegenstände, als: Haus- und landwirthschaftliches Geräth, Betten, Flachs, Leinwand, Getreide, Vieh, Pferde, Schaafe und Schweine, an nachstehenden Orten und Tagen,

im Kirchdorfe Lengwethen am 1sten März d. J.
im Kirchdorfe Kraupischken am 2ten März d. J.
im Kirchdorfe Szillen am 8ten März d. J.
in der Stadt Ragnit am 11ten März d. J.
im Kirchdorfe Budwethen am 15ten und 16ten März d. J.

 jedes-

jedesmal von 10 Uhr Morgens ab an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches hiedurch Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Ragnit, den 17ten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landratheamt.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung soll die Zolleinnahme der Chausseestrecke von hier bis Kraupischkehmen unter Zugrundelegung des, im Amtsblatte pro 1822 pag. 417. enthaltenen Zolltariffs vom 21sten Mai 1822 auf drei nacheinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1sten Julius 1826 bis dahin 1829, in Pacht ausgethan werden.

Den Lizitationstermin hiezu habe ich auf Dienstag den 21sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Bureau angesetzt und werden Pachtlustige, welche die vorschriftsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, ersucht, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden.

Die Pachtbedingungen können nicht allein in, sondern auch vor dem Lizitationstermine in den Wochentagen bei mir eingesehen werden.

Insterburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
Burchard.

Der hiesige Pregel-Brückenzoll soll wiederum auf Sechs nach einanderfolgende Jahre, und zwar vom 1sten Junius 1826 bis dahin 1832, verpachtet werden. Den Lizitationstermin hiezu habe ich auf Dienstag den 14ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt; und werden daher Pachtlustige ersucht, sich an dem genannten Tage zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren. Der Meistbietende bleibt bis zur eingegangenen Genehmigung der Königlichen Regierung an sein Gebot gebunden und wird nur noch bemerkt, daß die abgeänderten Pachtbedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden können.

Insterburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
Burchard.

Ein

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußisch groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths am 22sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr verkauft, oder auch verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und können die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren.

Angerburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
v. Köller.

Zum Verkauf des dem landesherrlichen Fiskus für rückständige Abgaben zugefallenen, aus 2 Hufen 139 □Ruthen preußisch bestehenden ehemaligen Christian Hilbertschen Bauergrundstücks in Seesken, Kirchspiels Schareyken, steht ein abermaliger Termin auf den 20sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts an, zu dem gehörige Sicherheit nachweisen könnende Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Oletzko, den 28sten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die Originalanweisung auf ein monatliches Invalidengehalt von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. d. d. Berlin den 20sten Oktober v. J. für den invaliden Grenadier Christoph Greuschus, welche angeblich auf der Landstraße bei Memmersdorf gefunden und hier abgegeben worden, hat dem Berechtigten, weil er bisher nicht ausgefragt werden konnte, nicht übergeben werden können. Christoph Greuschus wird daher öffentlich aufgefordert, sich mit den Beweisen über die Identität der Person hier zu melden, so wie Jedermann, der diese Aufforderung lieset und den Greuschus kennt, ersucht wird, ihn hievon in Kenntniß zu setzen.

Goldap, den 28sten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zur

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden und zur Oberförsterei Brödlauken gehörigen Jagdfeldmarken:

im Kirchspiele Ballethen:

Jurgaitschen, Bratricken, Lasdehnen, Schuppinnen, Tarputschen, Lenkimmen;

im Kirchspiele Nemmersdorf:

Mixeln, Girnehlen, Nahnen, Eglaucken;

im Kirchspiele Insterburg:

Packallehnen, Szameitkehmen, Kamswicken, Siemonischken, Siegmanten;

im Kirchspiele Ischdaggen:

Rudupönen;

stehet ein Lizitationstermin auf den 21sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Forsthause an; welches den Pachtliebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Königliche Oberförsterei Brödlauken, den 2ten März 1826.

Gebauer,
Oberförster.

Im Termine den 22sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen hieselbst mehrere wegen Holzstrafreste abgepfändete Gegenstände, als: Pferde, Vieh, Schweine, Acker- und Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige belieben sich einzufinden.

Warnen, den 21sten Februar 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Nachstehend benannte Bauerhöfe sollen vom 1sten April 1826 bis dahin 1827 verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 22sten März d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt, und es werden Pachtlustige eingeladen, sich am bestimmten Tage einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die zu verpachtenden Höfe sind:

I. Im

I. im Kirchspiele Borzymmen:

1. der Hof des Jakob Dombrowski zu Burnien,
2. " " " Woytek Kowalewski zu Jendreyken,
3. " " " Woytek Kischkel zu Lissewen.

II. Im Kirchspiele Grabnik:

4. der Hof des Albrecht Skupio zu Grabnik,
5. " " " Woytek Paczenski zu Binien,
6. " " " Jakob Gogoll zu Woßczellen,
7. " " " Andreas Kott zu Woßczellen.

III. Im Kirchspiele Kallinowen:

8. der Hof des Johann Kotrowsky zu Kallinowen,
9. " " " Johann Piecka zu Kallinowen.

IV. Im Kirchspiele Lyk:

10. der Hof des Woytek Buczko zu Sarreyken,
11. " " " Johann Kudritzki zu Przykopken,
12. " " " Mathys Klimmen zu Buczken,
13. " " " Woytek Kischkel zu Niekrassen,
14. " " " Mathys Jakubcik zu Sarreyken,
15. " " " Woytek Zacharias zu Przykopken.

V. Im Kirchspiele Ostrokollen:

16. der Hof des Maczk Kobryn zu Kallenziwen,
17. " " " Friedrich Joswich zu Kallenziwen,
18. " " " Bartek Lupio zu Kallenziwen,
19. " " " Adam Marozinowski zu Wißniewen,
20. " " " Michel Dannowski zu Soltmannen,
21. " " " Paul Liß zu Milussen,
22. " " " Jakob Heimbach zu Bobren,
23. " " " Jakob Maczkowski zu Bobren.

VI. Im Kirchspiele Pissanitzen:

24. der Hof des Michel Sczeczinowski zu Dlugoniedziellen,
25. " " " Ludwig Belchhaus zu Dlugoniedziellen.

VII. Im

VII. Im Kirchspiele Stradaunen:

26. der Hof des Johann Jeworrek zu Biasken,

27. " " " Behrend Leymann zu Przytullen.

VIII. Im Kirchspiele Jucha:

28. der Hof des Jakob Leibitz zu Sawadden.

Lyk, den 24sten Februar 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs der Königlichen Landarmeninspektion zu Tapiau vom 10ten Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1825 Nr. 42. pag. 752.) verfolgte und hier aufgegriffene Häusling Johann Preuß, ist, nachdem er auf den Transport nach Tapiau gegeben, seinem Transportführer auf dem Felde des Dorfs Schmilginen, eine halbe Meile von Mehlauken, abermals entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hienach unter Beifügung des Signalements dienstlichst ersucht, auf den Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherer Bedeckung der Königlichen Landarmeninspektion zu Tapiau abliefern zu lassen.

Ragnit, den 28sten Februar 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Der Johann Preuß ist aus Girrehnen, Kirchspiels Kraupischken gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, grübliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und ist fein pockengrübig.

Er war bekleidet mit einem grüntuchenen Ueberrocke mit blanken Knöpfen, einer halbtuchenen blaugrauen Weste mit kleinen blanken Knöpfen, einem waißleinenen Halstuche, gelbnankingenen Beinkleidern, einem schwarzen Filzhute und langen Stiefeln.

Der

Der Schuhmachergesell Ernst Ahlsdorf, aus Königsberg gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Möwe den 10ten Januar 1826 Nr. 71., der ihm hier zur Reise nach Memel unterm 15ten d. M. visirt worden, auf dem Wege von hier bis Heydekrug im Kruge zu Wießen verloren, welches wir zur Vermeidung etwannigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe hiemit bekannt machen, und bemerken, daß demselben dato ein neuer Paß ausgefertigt worden ist.

Tilsit, den 25sten Februar 1826.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Der durch Steckbriefe vom 17ten d. M. verfolgte Häusling Johann Tietz ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbriefe vom 13ten d. M. verfolgte Häusling Michael Link ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 28sten Februar 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Jewarowski zu Biokinnen ist vom Magistrate zu Insterburg zum Lehrer bei der Elementar-Knabenschule berufen worden.

Dem bisherigen Prediger Paulini zu Rhein ist die durch die Pensionirung des Pfarrers Paulini erledigte Pfarrstelle zu Kutten, Angerburgschen Kreises, verliehen worden.

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Dezember 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	—	—	—	25	3	—	14	—	—	10	—	—	24	—	—	22	—	6	—	10	—	1	22	6
2 Gumbinnen . .	1	1	4	—	26	1	—	14	—	—	10	5	—	24	—	—	24	—	6	8	7	—	1	13	11
3 Insterburg . .	—	28	—	—	20	—	—	14	—	—	9	—	1	—	—	1	—	—	6	—	15	—	3	—	—
4 Tilsit	—	26	10	—	21	2	—	13	7	—	10	—	—	23	—	—	18	—	4	7	8	—	1	15	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,										
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,			
							Fleisch, das Pfund.												der Scheffel.						
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	
1 Angerburg . .	2	15	—	—	4	6	1	—	1	4	—	—	—	6	5	—	10	—	1	25	—	1	8	9	
2 Gumbinnen . .	2	20	—	—	3	3	1	4	1	8	1	4	1	6	5	3	12	—	2	6	8	1	3	4	
3 Insterburg . .	2	20	—	—	5	—	1	4	1	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 Tilsit	2	20	—	—	3	1	1	—	1	4	1	—	1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 11.

Gumbinnen, den 15ten März 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(Jahrgang 1826.)

Zweites Stück:

Nr. 983. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

Nr. 984. Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft. Vom 22sten Januar 1826.

Nr. 985. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Januar 1826, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personalarrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militairpersonen.

Nr. 986. Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Vlotho, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28sten Januar 1826.

Nr. 987. Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O. Vom 5ten Februar 1826.

Nr. 988. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Februar 1826, wegen Ernennung des Herrn Fürsten Anhalt-Köthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 72. Den Plan des Herrn Wagner, zu Bereisung und Sortirung der feinen Schäfereien betreffend.

Im Verfolge des Publikandums vom 22sten Januar d. J. mache ich hiemit bekannt, daß der Herr Philipp Wagner das Sortiren der feinen Schaafe diesseits der Weichsel in diesem Jahre den 16ten d. M. anfangen und nach dem hier beigefügten Reiseplane damit fortfahren wird.

Die Herren Gutsbesitzer, die von dem Herrn ꝛc. Wagner noch besonders werden benachrichtigt werden, an welchem Tage er auf jedem Gute eintreffen kann, werden deshalb ersucht, zur Förderung des Geschäfts ihre Schaafheerden schon im Voraus nach ihrer eigenen Kenntniß abzusondern, und Herrn Wagner ohne längeren, als den nöthigsten Aufenthalt, mit freiem Fuhrwerke weiter zu befördern.

Sollte jedoch Herr Wagner sich eines eignen Fuhrwerks bedienen, dann tritt in die Stelle des freien Fuhrwerks unentgeldliche Verpflegung seines Angespanns.

Königsberg, den 5ten März 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
v. Schön.

Plan
zur Bereisung und Sortihung der feinen Schäfereien diesseits der Weichsel.

Namen der				Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück.	Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird.
	Kreise.		Güter.		
1	Stuhm . . .	1	Stangenberg .	800	den 16ten und 17ten März 1826
		2	Waplitz . .	1000	
2	Preusch-Holland .	1	Prökelwitz und Schlobitten . .	3000	den 18ten bis 21sten März
3	Heiligenbeil . .	1	Rossen . . .	600	den 22sten bis 25sten März.
		2	Liedtkenfürst . .	500	
		3	Karven . . .	400	
		4	Heinrichswalde .	250	
		5	Kaimkallen . .	440	
		6	Wilkenit . .	500	
4	Preusch-Eylau .	1	Weisleiden . .	900	den 26sten und 27sten März.
		2	Kilgis . . .	250	

5.

	Namen der Kreise.		Namen der Güter.	Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück.	Angabe der Tage an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird.
5	Friedland . .	1	Plensen . .	250	den 28sten bis 31sten März 1826.
		2	Markinen . .	450	
		3	Schwaraunen . .	300	
		4	Postehnen . .	600	
		5	Schönbruch . .	300	
		6	Sehmen und Landkeim	550	
6	Königsberg, Landkreis.	1	Rienau . . .	700	den 1sten und 2ten April.
		2	Sudenicken . .	300	
7	Wehlau . .	1	Koppershagen . .	300	den 3ten 4ten u. 5ten April.
		2	Nickelsdorff . .	800	
		3	Tapiau . . .	1000	
		4	Podollen . . .	250	
8	Insterburg . .	1	Friedrichsgabe .	140	den 6ten, 7ten u. 8ten April.
		2	Lugowen . . .	850	
		3	Tarputschen . .	1100	
9	Tilsit . . .	1	Schreitlaugken .	2480	den 9ten, 10ten und 11ten April.
10	Ragnit . . .	1	Tusseinen . .	1900	den 12ten 13ten, 14ten und 15ten April.
		2	Kindschen . .	300	
		3	Gerskullen. . .	900	
11	Pillkallen . .	1	Doristhal . .	175	den 16ten April.
12	Gumbinnen . .	1	Blumberg . .	800	den 17ten, 18ten und 19ten April.
		2	Brakupönen . .	800	
		3	Kanepinnen . .	400	
13	Darkehmen . .	1	Königsfelde . .	2000	den 20sten, 21sten, 22sten, 23sten u. 24sten April.
		2	Beynuhnen . .	850	
		3	Angerap . . .	400	
		4	Kleßowen . .	600	
14	Gerdauen . .	1	Korklack . . .	500	den 25sten, 26sten u. 27sten April.
		2	Kurkenfeld . .	500	
		3	Truntlack . .	260	
		4	Poleicken . .	530	

Namen der Kreise.		Namen der Güter.		Anzahl der auf demselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück.	Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird.
15	Rastenburg . .	1	Wickerau . .	500	den 28sten und 29sten April 1826
		2	Lamgarben . .	400	
16	Ol zko . .	1	Drosdowen . .	700	den 30sten April u. d. 1. u 2. Mai.
		2	Polommen . .	1200	
17	Lyk . . .	1	Baitkowen . .	600	den 3ten bis 6ten Mai.
		2	Lyk . . .	1000	
		3	Skomatzko . .	700	
		4	Straudauen . .	400	
18	Sensburg . .	1	Sorquitten . .	400	den 7ten Mai.
19	Ortelsburg . .	1	Groß-Borken . .	400	
20	Allenstein . .	1	Gradtken . .	1300	den 8ten und 9ten Mai.
		2	Pathaunen . .	210	
21	Mohrungen . .	1	Jäschkendorff . .	800	den 10ten Mai.
22	Osterode . .	1	Schmiegwald . .	1000	den 11ten und 12ten Mai.
		2	Grasnitz . . .	330	
23	Neidenburg . .	1	Klein-Tauersee .	400	den 13ten und 14ten Mai.
		2	Jablonken . .	600	
24	Löbau . . .	1	Lonkorreck . .	700	den 15ten Mai.
25	Strasburg . .	1	Dembowolonken .	900	den 16ten Mai.
26	Thorn . . .	1	Kuczwalli . .	500	den 17ten Mai.
27	Kulm . . .	1	Grubni . . .	800	den 18ten bis 22sten Mai.
		2	Ostrometzko . .	1[illegible]00	
		3	Treboz . . .	800	
28	Graudenz . .	1	Sellnowo . .	500	den 23sten Mai.
29	Marienwerder .	1	Kloitzen . . .	1500	den 24sten bis 29sten Mai.
		2	Schönwalde . .	1000	
		3	Falkenau . . .	1000	

Namen der			Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück.	Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird.
Kreise.		Güter.		
30	Rosenberg . .	1 Finkenstein . .	3000	vom 30sten oder 31sten Mai ab, bis 15ten Juni 1826.
		2 Faulen . . .	650	
		3 Brausen . . .	600	
		4 Neudeck . . .	200	
		5 Langenau . .	700	
		6 Plauth . . .	1000	
		7 Ludwigsdorff . .	1200	
		8 Riesenwalde . .	400	
		9 Schönberg . .	300	
		10 Belschwitz . .	2000	
		11 Nipkau . . .	300	

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 73. Verpachtung der Domaine Skomatzko durch Submission. II. 1000. Febr.

Die im Bezirke der hiesigen Königlichen Regierung im Lykschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Junius 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerkern Skomatzko und Ogrodken, in der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrechte der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungsrevision in

1037	Morgen	134	□Ruthen	preuß.	Acker,
517	"	30	"	"	Wiesen
16	"	43	"	"	Gärten,
27	"	104	"	"	Roßgärten,
13	"	126	"	"	Baustellen,

6 Morgen	130 □Ruthen	preuß	Gewässern,
578 „	152 „	„	Unland ꝛc.

Summa 2197 Morgen 179 □Ruthen preuß. überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700 Morgen	78 □Ruthen	preuß.	Acker,
338 „	9 „	„	Wiesen,
6 „	164 „	„	Gärten,
485 „	38 „	„	Weide ꝛc.
62 „	79 „	„	Gewässern,
43 „	25 „	„	Unland, Baustellen ꝛc.

Summa 1636 Morgen 33 □Ruthen preuß. überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist ausser den Saaten, einigen Bäumen ꝛc., kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyk, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1. in einem fischreichen Theile des Spirdings-Sees,
2. im Terklo-
3. im Tuchlinn
4. im Mietzowka-
5. im Ragoll-
6. im Druglin-
7. im Tellewo-
8. im Lipiensklin-
9. im Krachstein-See,
10. im Sdeden-,
11. im Kosiken-
12. im Arys-
13. im Leymo-
14. im Chelst-
15. im Kallen-
16. im Bialla-
17. im Lysontza- und
18. im Pallenka-See,

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qua-

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiedurch auf, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 14ten April d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrathe Nast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der hiesigen Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraume bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den 15ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der hiesigen Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche, gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung, von hier aus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Nr. 74
Verpachtung der Königlichen Domaine Königsfelde betreffend.
II 1178. Febr.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Darkehmer Kreise belegene Domaine Königsfelde, wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die

Die Pachtgegenstände bestehen in den Vorwerken Königsfelde, Friedrichsberg und Kolehlischken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Königsfelde, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Königsfelde enthält;

an Acker	1077	Morgen	2	Ruthen,
- Feldwiesen	246	-	90	-
- jährliche Wiesen	211	-	152	-
- Weideland	852	-	44	-
- Roßgärten	35	-	160	-
- Obst-, Gemüse- und Deputantengärten .	34	-	131	-
- Wege, Hof Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc.	83	-	30	-
Summa	2541	Morgen	69	Ruthen.

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

an Acker	963	Morgen	24	Ruthen,
- Feldwiesen	290	-	69	-
- jährliche Wiesen	164	-	143	-
- Weide	476	-	—	-
- Roßgärten	42	-	58	-
- Gärten	8	-	55	-
- Wege, Graben, Flüsse, Unland, Hof- und Baustellen ꝛc. . . .	71	-	71	-
Summa	2016	Morgen	60	Ruthen.

Das Vorwerk Kolehlischken enthält:

an Acker	375	Morgen	131	Ruthen,
- Feldwiesen	61	-	58	-
- jährliche Wiesen	52	-	12	-
- Weide	366	-	37	-
- Gärten	8	-	171	-
- Hof- und Baustellen, Wege, Unland ꝛc. .	21	-	136	-
Summa	886	Morgen	5	Ruthen.

Das Vorwerk Königsfelde liegt 1 Meile von Goldap, 2 Meilen von Darkehmen, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg. Die Vorwerke Friedrichsberg und

und Kolehlischken grenzen mit einander und sind von Königsfelde ½ Meile, durch fremde Gränzen getrennt, entfernt.

Die Aecker in Königsfelde haben vorherrschend strengen, nach allen Himmelsgegenden gut abträgigen Boden. Ihre Unterlagen bestehen häufig aus wasserhaltigem Schlufe. Die Feldwiesen beider Vorwerke tragen größtentheils nahrhafte Gräser; die jährlichen Wiesen liefern reichlichen Ertrag aber weniger gutes Futter. Die Separat-Hütung zu Königsfelde umgiebt die Hälfte der Vorwerksflur, ist durch frühes Abgraben und periodisches Beackern wesentlich verbessert. Die Friedrichsberger Separat-Hütung liegt von der Hofwehr entfernter, beide Hütungen eignen sich aber, unbedeutende Flächen ausgenommen, gut zur Beackerung.

Das Vorwerk Kolehlischken besteht vorherrschend aus sanften Anhöhen, Mittelboden zu jeder Kultur geschickt; nur ½ der Ackerfläche enthält strengen guten Boden. Die Feldwiesen sind wenig ergiebig. Die jährliche Wiese liegt tief und hat Torf und Moorgrund. Die Vorwerke eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung, und hält der zeitige Pächter, ausser einem bedeutenden Gestüte, zugleich eine nicht unbeträchtliche feine Schäferei.

Ausser den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften, ist auf dem Vorwerke Königsfelde ein herrschaftliches Inventarium mit dem vom abziehenden Pächter zu gewährenden Werthe von 1505 Rthlrn. 19 Sgr. 1 Pf., und auf dem Vorwerke Friedrichsberg ein herrschaftliches Inventarium mit dem Werthe von 1198 Rthlrn. 2 Sgr. 5 Pf. Sämtliche Vorwerke sind tüchtig eingebauet; auf dem Vorwerke Königsfelde ist eine geräumige, gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort sehr bedeutende Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Burchard in Darkehmen wenden.

Da die drei Königsfeldschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere, für jedes einzelne Vorwerk. Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen jedoch bestimmt auszudrücken:

ob das Gebot für alle Vorwerke gemacht ist, oder für welches einzelne Vorwerk.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution, ist für die ganze Domaine auf 2300 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Königsfelde allein aber auf 1100 Rthlr., für das Vorwerk Friedrichsberg auf 1000 Rthlr. und für das Vorwerk Kolehlischken auf 300 Rthlr.

Qualifizirte Pachtlustige werden hienach aufgefordert, ihre Submissionen bis zum 1sten Mai d. J. dem Herrn Regierungsrath Nast hieselbst zu übergeben. Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Regierung gerichtete und unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre jährlich an Pachtgeld, inkl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Commissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären. Die stipulirte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 2ten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person, oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten, beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten bleibt, gebunden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1826.

Nr. 75. Die Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königlichen Domainenvorwerks Kukerneese betreffend. II. 2. 19.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise, gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königliche Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf sechs oder zwölf Jahre verpachtet werden.

Der Licitationstermin wird auf den 21sten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Departementsrath, Regierungsrath Schenck, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qua-

Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlrn. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in baarem Gelde sogleich niedergelegt, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morgen	92¾	Ruthen	Acker,
281	=	26	=	jährliche Wiesen,
292	=	131	=	Feldwiesen,
32	=	34½	=	Roßgarten,
72	=	150	=	Separatweide,
25	=	130	=	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	=	106	=	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	=	59	=	Geköchgärten der Deputanten,
30	=	56	=	Teiche, Dümpel und Graben,
11	=	149	=	Hof- und Baustellen,
29	=	56	=	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg.
Summa 1262	Morgen	93	Ruthen	preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag. Die Weide ist ebenfalls guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Ströme erleichtert die Versilberung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nach-

 rich-

richten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1826.

Nr. 76. Die Einrichtung einer Prüfungskommission für die zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen. I. 1452. Febr.

Nach den Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges sollen die in den Rheinprovinzen, in Westphalen und in Berlin bereits bestehenden Prüfungskommissionen, für die zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie organisirt werden.

Indem wir nachstehend die von den genannten Königlichen Ministerien unterm 21sten Januar 1822 ertheilte Instruktion und die darauf folgenden Festsetzungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25sten Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, behalten wir uns die Bekanntmachung der Mitglieder der Prüfungskommission, welche in der hiesigen Stadt errichtet werden wird, und der Termine, an welchen dieselbe zusammentreten wird, noch besonders vor.

Gumbinnen, den 1sten März 1826.

Instruktion

für die in den Rheinprovinzen und Westphalen errichteten Departementskommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

§. 1.
Begriff.

Die Prüfungskommission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche derjenigen jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militairdienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3ten September 1814 §. 5. 7. 9. 16. mit Einem Dienstjahre lösen wollen.

§. 2.

§. 2.

Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite, den Chefs der oft entfernt stehenden Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen, und auf der andern Seite, das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheile derselben bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben, mithin auf diesem Wege, mittelst eines überall gleichmäßigen Verfahrens nach vereinten Ansichten und durch Entfernung der Schwierigkeiten in Beurtheilung einzelner Fälle, das mehrseitige Interesse bei dieser Angelegenheit möglichst sicher zu stellen.

§. 3.

Organisirung der Kommission und ihrer Mitglieder.

Die Kommission ist daher gemischt und besteht an dem Sitze einer jeden Regierung für deren Bezirk,

a. aus Mitgliedern von den Militairbehörden, als Repräsentanten der Truppentheile;

b. aus Mitgliedern der Civilverwaltungs-Behörden, als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4.

Sie soll jederseits aus zwei, also aus vier ordentlichen und so vielen ausserordentlichen Mitgliedern besetzt seyn, als nothwendig ist, Kandidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens, der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen:

a. militairischer Seits aus zwei Stabsoffizieren,

b. aus zwei Räthen des Regierungskollegiums, worunter ein Rath von der Geistlichen und Schulverwaltung.

Die ausserordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern:

a. des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes,

b. der Landwirthschaft,

c. des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es

Es soll der Kommission ein Militair-Oberarzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat.

In Ermangelung eines Militair-Oberarztes soll der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreis-Phisikus, die Geschäfte des erstern wahrnehmen.

Die Ernennung der Mitglieder gehet resp. von dem Generalkommando und von der Regierung aus.

§. 5.

Wenn es sich trifft, daß an einem Departements-Hauptort nur ein Stabsoffizier garnisonirt, so kann die Stelle des zweiten Stabsoffiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden, dessen Wahl und Ernennung ebenfalls von dem Königlichen Generalkommando ausgehet.

§. 6.

Die solchergestalt organisirte Kommission stebt unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgeltend, keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königlichen Generalkommando und dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7.

Es ist nicht erforderlich, daß die ausserordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist, zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Militair-Departementrath der Regierung im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

§. 8.

Geschäftszeit.

Die Kommission soll sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte vierteljährig an dem ein- für allemal festzusetzenden Tage versammeln.

§. 9.

Geschäftsgegenstand.

Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach ad 1. festgesetzten Begriff zuerst:

die

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

§. 10.

Anspruch zum einjährigen Militairdienste.

Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet und die Erreichung des Zwecks, um dessenwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert. Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17ten Jahre und muß vor erreichtem 20sten Lebensjahre erfolgen.

Wer sich nicht vor dem 20sten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

§. 11.

Untersuchung desselben.

Um diesen Anspruch zu untersuchen, soll die Prüfung seyn:

a. personell,

b. wissenschaftlich.

§. 12.

a. Personelle Prüfung.

Zur personellen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden jungen Leute, nach Vorschrift der §§. 9. 12. und 14. der Instruktion vom 19ten Mai 1816 und nach den darin ad 12. a. b. c. d. vorgeschriebenen Attesten.

Die Kommission ist verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieser Atteste, wenn sie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden sind schuldig, ihr darin behülflich zu seyn.

Die körperliche Diensttauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche ausser Stande sind, die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen, den Truppentheilen zugewiesen werden.

Ergiebt sich, daß der junge Mann zum Dienst tauglich ist, so stellt der Arzt dar-

über

über ein Attest aus. Findet sich, daß derselbe für jetzt zum Dienst nicht brauchbar ist, so bleibt die Finalbestimmung über seine Annahme vorbehalten.

Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militairdienst, so ist dasselbe der Departements-Ersatzkommission zur definitiven Entscheidung über sein Militairverhältniß zu überweisen.

§. 13.

b. Wissenschaftliche Prüfung und Ausnahmen davon.

Steht die persönliche Prüfung zu Gunsten des zu prüfenden Individuums fest, so wird zur Prüfung im Wissen geschritten. Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste oder durch mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Den Nachweis durch Atteste können nur führen:

a. Die auf einer Königlichen oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studirenden Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugnisse der Reife Nro. I. und II. versehen sind, welche die Verfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28sten September 1818 näher bestimmt.

b. Die Schüler auf Königlichen Gymnasien aus den drei ersten Klassen, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prülung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden.

c. Die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungskommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priesterseminarium erhalten haben.

d. Die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

Die Kommissionen müssen diese Atteste einer genauen Prüfung unterwerfen; es bleibt denselben überlassen, sich den Umständen nach von der Richtigkeit der Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

Alle übrige junge Leute, die nicht zu deu Kathegorien a. bis d. gehören, müssen unbedingt mündlich von der Kommission geprüft werden.

Es findet keine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Kommission statt.

§. 14.

§. 14.

Gegenstände der Prüfung.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den § 10. erwähnten bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter diesem bedingten Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasiums fähig macht.

Die Kommissionen können jedoch nach den Umständen in einzelnen besondern Fällen, z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten rc. die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache dispensiren.

Unter Gymnasien werden nur solche höhere Schulen verstanden, von welchen die jungen Leute aus der ersten Klasse mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife nach der Universität abgehen.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden, und sich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebes der betreffenden Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbsverhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt.

Die Departements-Prüfungskommissionen dürfen keinem kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatzkommission eingeholt haben.

§. 15.

Folgen der Prüfung.

Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche

Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger nachgewiesen hat, und zum Militairdienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema aufzufertigendes Attest, dahin:

daß er sowohl nach persönlichen Verhältnissen als in wissenschaftlicher Bildung und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualifizirt befunden, oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulässigkeit anerkannt worden ist, seine Militairpflicht in der Königlichen Preußischen Armee mit einem einjährigen Dienste ablösen zu können.

§. 16.

Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Atteste muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Diensttauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden, in beiden Fällen aber wird noch in termino eine Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen, und von der Kommission unterschrieben.

§. 18.

Die Militair-Mitglieder der Kommission überreichen dem Landwehr-Brigadekommandeur, so wie die Civil-Mitglieder der Königlichen Regierung jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen, und berichten über den Fortgang ihrer Operationen. Die Regierungen werden die Landräthe als Civilvorsitzer der Kreis-Ersatzkommissionen von den Verhandlungen, soweit solche die betreffenden Kreise berühren, in Kenntniß setzen.

§. 19.

Geschäftsform.

Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel:

„Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst."

§. 20.

Die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste müssen in der Regel bei der Prüfungskommission desjenigen Regierungs-Departements erfolgen, in welchem die be-

betreffenden Individuen ihren gesetzlichen Wohnort haben. Letztere können nur in einzelnen besondern Fällen ausnahmsweise auf ihr spezielles Ansuchen mittelst ordentlicher Korrespondenz an eine andere bestimmte Prüfungskommission verwiesen werden.

Junge Leute, die zwar ihren gesetzlichen Wohnort nicht in den Rheinprovinzen und Westphalen haben, jedoch zu andern Regierungs-Departements des Preußischen Staats gehören, und sich in jenen Provinzen auf längere Zeit, z. B. auf den Gymnasien, auf der Universität oder in einer Fabrik oder Handlung aufhalten, können sich ebenfalls, jedoch nur bei der Prüfungskommission des Departements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung melden.

Wer das §. 15. und 16 erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militairdienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen, bis zum vollendeten 23sten Jahre aufschieben und bei jedem Truppentheile, der unter dem Befehle des Königlichen Generalkommandos des 7ten und 8ten Armeekorps stehet, eintreten. Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungskommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für diensttauglich halten, die Einstellung abzulehnen. Die Truppentheile haben in solchen Fällen das nämliche Verfahren zu beobachten, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatzmannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatzkommissionen über das Militairverhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speziellen und zureichenden Entschuldigungsgrund nicht vor zurückgelegtem 23sten Jahre den Militairdienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig, und muß sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21.

Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen müssen durch die Eltern, oder Vormünder, oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19ten Mai 1816 vorgeschriebenen Atteste, oder zugleich auch die §. 13. erwähnten Zeugnisse, sind den desfallsigen Eingaben beizufügen. Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungskommission beschieden werden.

§. 22.

Der Militair-Departementsrath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht davon dem ersten Mitgliede militairischer Seits, oder dessen Stellvertreter im Orte selbst, br. manu Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Militair-Departementsrath der Regierung, wenn er mit dem Militair-Repräsentanten einig ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben.

Die abgehende Korrespondenz wird von einem Militair- und Civilkommissarius unterschrieben.

§. 23.

Zur Besorgung der tabellarischen Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Angelegenheiten und zu dem damit verbundenen Schreibwerk, soll der Kommission ein geübter Beamte aus dem Subalternen-Personal der Regierung beigegeben werden.

§. 24.

Die Sitzungen der Kommission werden in dem Geschäftslokale der Regierung abgehalten, die auch die Bureaubedürfnisse zu dem Geschäfte verabfolgen läßt.

§. 25.

Die Mitglieder der Kommissionen haben für ihre Geschäftsverrichtungen auf keine Diäten Anspruch.

§. 26.

Alle Ausfertigungen ꝛc. erfolgen kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande für eine auf die Prüfung und Annahme der Freiwilligen Bezug habende Verhandlung unter irgend einem Vorwande Kosten oder Gebühren gefordert oder angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21sten Januar 1822.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
(gez.) Schuckmann.	(gez.) Hake.

Abschrift

der §. 13. a. in Bezug genommenen Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämtliche Königliche Konsistorien.

1. zu Berlin.
2. zu Breslau.
3. zu Posen.
4. zu Danzig.
5. zu Königsberg.
6. zu Stettin.
7. zu Magdeburg.
8. zu Coblenz.
9. zu Cöln.
10. zu Münster.

Dem wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Königliche Kriegsministerium sämtliche Generalkommando's veranlaßt hat, zu verfügen, daß bei der Annahme von Studirenden zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nicht mehr die Beibringung der Matrikel als Bedingung gefordert werde, sondern die Vorzeigung der mit der Nummer 1. 2. und 3. versehenen Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, oder der Abiturienten-Prüfungskommission eines Gymnasiums.

Das hat dies den Direktoren sämtlicher, in seinem Bezirke befindlichen Gymnasien zur weitern Veranlassung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten September 1818.

Ministerium ꝛc.

Nähere Festsetzungen zu der Instruktion für die Departementskommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen, d. d. Berlin den 21sten Januar 1822.

1. Den Kommissionen ist gestattet, in den Fällen, wo sich zu dem einen oder anderen der nach §. 8. der Instruktion anzusetzenden vierteljährlichen Prüfungsterminen nur wenige Individuen melden, solche auf den nächsten Termin zu verweisen, und so mitunter einen Termin auszusetzen.

2. Diejenigen Freiwilligen, welche ein Attest ihres Hausarztes, oder des Kreisphysikus über ihre Tüchtigkeit zum Militairdienste beibringen werden, sind von

von der durch den §. 12. der Instruktion bestimmten ärztlichen Untersuchung bei der Prüfungskommission ausgenommen.

3. Wegen derjenigen Freiwilligen, welche nach §. 12. der Instruktion von den Prüfungskommissionen als unbrauchbar zum Dienste den Departements-Ersatzkommissionen zur definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältniß überwiesen worden sind, und inzwischen das 20ste Jahr erreicht haben, soll von den Departements-Ersatzkommissionen bei ihrem nächsten Zusammentritte sogleich nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse entschieden, hinsichts derer aber, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, der nähern Beurtheilung der Departements-Ersatzkommissionen, nach Lage der vorhandenen Umstände überlassen werden, ob sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden, oder die Definitiventscheidung bis dahin, daß die Individuen das gesetzliche Alter erreichen, noch aussetzen wollen. Eben so soll es von der nähern Beurtheilung des Landwehr-Brigadekommandeurs und Regierungs-Departementsraths, als permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatzkommission, abhängig bleiben, ob sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise schon vor dem jährlichen Zusammentritte der Kommission entscheiden, oder die Entscheidung, wie es in der Regel geschehen muß, bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen wollen.

4. In denjenigen Fällen, wo die körperliche Diensttauglichkeit und die wissenschaftliche Bildung der Freiwilligen durch Atteste unbezweifelt dargethan worden ist, soll es in Beziehung auf die Schlußbestimmung des §. 13. der Instruktion der Vereinigung der Königlichen Oberpräsidien mit den Königlichen Generalkommandos überlassen bleiben, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungskommission zu dispensiren.

Diese Dispensation findet daher, was die persönliche Gestellung behufs der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft, nur auf diejenigen Freiwilligen Anwendung, die nach §. 13 a. b. c. und d. der Instruktion ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Atteste nachweisen dürfen, wo hingegen es hinsichts der übrigen Freiwilligen, die nach obengedachten §. unbedingt mündlich zu prüfen sind, bei der persönlichen Gestellung vor der Prüfungskommission verbleibt.

5. Bei der Schlußbestimmung des §. 20. der Instruktion, wonach diejenigen Freiwilligen, welche vor zurückgelegtem 23sten Jahre den einjährigen Militairdienst noch nicht angetreten haben, dieser Begünstigung verlustig gehen, behält es zwar sein Be-

Bewenden; es kann jedoch in dem Falle eine Ausnahme Statt finden, wo ein zureichender Entschuldigungsgrund wegen des unterbliebenen frühern Dienstantritts angeführt wird. Als solcher soll aber nur die nachgewiesene Unmöglichkeit, diesen letzten Termin einhalten zu können, z. B. eine dem Dienstpflichtigen gerade zu dieser Zeit zugestoßene Krankheit, die ihn verhindert das Zimmer zu verlassen, oder eine Verhaftung 2c. angenommen und nur in einem solchen glaubhaft nachgewiesenen Unmöglichkeitsfalle der spätere Eintritt ausnahmsweise zugestanden werden. In solchen Fällen soll aber die Entscheidung nicht den Provinzialbehörden überlassen werden, sondern es müssen letztere darüber an die Ministerien des Innern und des Krieges berichten, welche sich über jeden einzelnen Fall dieser Art nach den stattfindenden Umständen einigen werden.

6. Die zu errichtenden Prüfungskommissionen haben die Befugniß, in einzelnen, durch die zu große Entfernung der Wohnorte der sich zum Eintritte als einjährige Freiwillige meldenden Individuen von den Sitzen der Kommissionen begründeten Fällen, wo die persönliche Gestellung der Freiwilligen instruktionsmäßig nothwendig ist, die persönliche Prüfung solcher jungen Leute den Kreis-Ersatzkommissionen, jedoch unter dem Vorbehalte der demnächstigen Entscheidung der Departements-Prüfungskommissionen, zu übertragen. In sofern die Kreis-Ersatzkommissionen nicht gerade zusammengetreten sind, können die permanenten Mitglieder derselben, mithin der Landwehr-Bataillonskommandeur des betreffenden Bezirks und der Kreislandrath in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements-Prüfungskommission requirirt und resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualifizirten Schulmannes, behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staatskasse besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden.

Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillonskommandeurs, wenn die Kreis-Ersatzkommission auch nicht gerade zusammengetreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillonsarzt veranlaßt, und demzufolge das Erforderliche von dem Königlichen Kriegesministerium speziell angeordnet werden.

Berlin, den 25sten Dezember 1825.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Sei

Nr 77
Kollekte zum Besten der Bibelgesellschaft
I. 542. März.

Seine Majestät der König haben geruhet, zum Besten der Bibelgesellschaft eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats zu bewilligen, und nach einer Verfügung des hohen geistlichen Ministeriums soll diese Kollekte am ersten Osterfeiertage eines jeden Jahres gehalten werden.

Sämmtliche evangelische Kirchenkollegien werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollekte jährlich an dem dazu bestimmten Feiertage zu halten, und die eingekommenen Gelder sogleich an die hiesige Regierungs-Hauptinstituten- und Kommunalkasse einzusenden, gleichzeitig aber auch uns vom Betrage des Einkommens eine Anzeige zu machen.

Die Herren Prediger werden beauftragt, die Gemeinen mit dem Zwecke der Kollekte bekannt zu machen und sie zu willigen Beiträgen zu ermuntern.

Gumbinnen, den 9ten März 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung soll die Zolleinnahme der Chausséestrecke von hier bis Kraupischkehmen unter Zugrundelegung des, im Amtsblatte pro 1822 pag. 417. enthaltenen Zolltariffs vom 21sten Mai 1822 auf drei nacheinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1sten Julius 1826 bis dahin 1829, in Pacht ausgethan werden.

Den Lizitationstermin hiezu habe ich auf Dienstag den 21sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Bureau angesetzt und werden Pachtlustige, welche die vorschriftsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, ersucht, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden.

Die Pachtbedingungen können nicht allein in, sondern auch vor dem Lizitationstermine in den Wochentagen bei mir eingesehen werden.

Insterburg, den 22sten Februar 1826.

Der Landrath
Burchard.

Bei einer genauern Revision der bäuerlichen Schaafheerden hat sich in den Dörfern Nastonkehmen, Budzedßen, Aus-stupönen, Groß Tauschen, Gürnen, Klein-Prußillen, Schilleningken, Purwienen, Groß- und Klein-Wersmeningken, Judtschen, Lillitzkehmen und Kuttkuhnen die Räude gezeigt.

Den

Den angrenzenden Ortschaften sowohl, als auch den Viehhändlern und Fleischern wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich genau nach der Verfügung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 31sten März 1825, Amtsblatt Nr. 17., Pag. 287. pro 1825 zu achten.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Der Landrath
v. Lynker.

Die Kirche zu Balletthen ist durch gewaltsamen Einbruch ihres Altargeräths beraubt und nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1. ein silberner Kelch, vergoldet, oben am Rande ein Stück ausgebrochen, auf dem Fußende stehen die Worte: „dieser Kelch wiegt samt dem Patein 63 Schott Anno 1620;
2. ein zinnerner Kelch;
3. eine Kanne von Zinn, in Form eines Stofkruses mit einem Knopf;
4. eine kleine zinnerne Schaale;
5. eine weißwürflichte Decke, von Piqué mit Kambraistrich;
6. eine Kambraidecke mit Filet und breiten Frangen;
7. ein drillichtes Handtuch;

Jedermann, dem diese Gegenstände zu Gesicht kommen, insbesondere Goldarbeiter und Zinngießer, werden ersucht, denjenigen, der solches zum Verkauf anträgt, arretiren und an die nächste Obrigkeit abliefern zu lassen.

Darkehmen, den 5ten März 1826.

Der Landrath
v. Buttlar.

Da in den zum Verkauf der dem Fiskus adjudizirten Scharwerks-Freibauerhöfe

1. des Heinrich Schäfer zu Tutteln, von circa $1\frac{1}{2}$ Hufen oletzkoisch, und
2. des Christian Fenselau zu Pillkallen, ebenfalls von $1\frac{1}{2}$ Hufen oletzkoisch,

angestandenen Lizitationstermin sich keine annehmbaren Käufer gefunden, so soll auf Befehl der hohen Königlichen Regierung ein nochmaliger Lizitationstermin angesetzt werden, welchen ich auf den 21sten, und zum Verkauf des ehemals Gott-

fried Tellgeschen Hofes zu Groß-Sußkehmen den 28sten d. M. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe, und dazu Besitz- und Zahlungsfähige hiemit zahlreich einlade.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Der Domainenintendant
Koblitz.

Wegen rückständiger Domainenabgaben, sollen die einigen Restanten abgepfändeten Gegenstände verschiedener Art, Mittwoch den 22sten d. M. vor dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung meistbietend veräußert werden, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiemit aufgefordet werden, sich zahlreich einzufinden.

Darkehmen, den 10ten März 1826.

Der Domainenintendant
Burchard.

Die Feldmarken in folgenden Kirchspielen, nämlich:

1. Mehlkehmen:

Messeden;

2. Tollmingkehmen:

Elluschönen, Motzkuhnen, Werxnen, Serguhnen, Palladßen, Tollmingkehmen und zwar die Kirchen-, Erbfrei- und Kruglåndereien, Freyberg;

3. Walterkehmen:

Jogolehnen, Maigunischken, Pillkallen, Szirgupönen, Warßlegen, Puplien, Wustermitz, Jucknischken, Karklienen;

4. Nemmersdorf:

Lutzicken, Ballberdßen, Meßkeningken;

5. Gawaiten:

Meßehmen, Plawischken, Lingkischken;

6. Dubeningken:

Mautzkehmen;

sollen zum Behuf der Ausübung der kleinen Jagd von Trinitatis dieses Jahres ab, auf sechs nacheinander folgende Jahre zur Verzeitpachtung ausgeboten werden.

Hiezu stehet ein Bietungstermin auf den 21sten März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr hieselbst an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Warnen, den 3ten März 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Die kleine Jagd auf der zur Oberförsterei Neu-Johannsburg gehörigen, bisher administrirten Feldmark Pietrzyken, soll vom 1sten Julius d. J. ab auf 6½ Jahr verzeitpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 30sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im Bureau der hiesigen Forstinspektion ansteht.

Dies wird Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Niemand zum Gebote gelassen wird, der nicht entweder als zahlungsfähig bekannt ist, oder sich als solcher durch glaubhafte Bescheinigungen ausweiset.

Die Lizitation wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Johannsburg, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die kleine Jagd auf den zur Oberförsterei Alt-Johannsburg gehörigen, bisher administrirten Feldmarken, als:

Stadt Johannsburg von der Lupkerseite bis am Pischaflusse, Pilcheln und Friedrichswerder, oder Ostrow und Wnenta, soll vom ersten Julius d. J. ab auf 6½ Jahre verzeitpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 30sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im Bureau der hiesigen Forstinspektion festgesetzt ist.

Dies wird Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Niemand zum Gebote gelassen wird, der nicht entweder als zahlungsfähig bekannt ist, oder sich als solcher durch glaubhafte Bescheinigungen ausweiset.

Die Bedingungungen werden im Termine bekannt gemacht, die Lizitation selbst

wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und Nachgebote werden nicht angenommen werden.

Johannsburg, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Am 1sten April d. J. sollen auf den Ablagen am Romintestrom unweit Theerbude in der Oberförsterei Nassawen

1600 Klafter 3fußiges Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholz,

von trockener und guter Qualität, und am 3ten April d. J. ebenfalls auf der Ablagen am Romintestrom in der Oberförsterei Warnen

400 Klafter 3fußiges Kiehnen- und Tannen-Kloben-Brennholz,

von gleicher Qualität, im Wege einer Lizitation meistbietend verkauft werden. Das Holz steht unmittelbar am Strome, und kann ohne weiteres Rücken eingeworfen werden. Der Zuschlag erfolgt sofort im Termine, wenn die Taxe erreicht wird, und steht dem Unternehmer bei der Flösserei weiter kein Hinderniß entgegen.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tage in der Försterei Theerbude, und am dritten oben gedachten Tages in der Oberförsterei Warnen.

Diejenigen, welche das Holz zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, belieben sich dieserhalb für die Oberförsterei Nassawen an den Herrn Förster Eschment, und für die Oberförsterei Warnen an den Herrn Oberförster Reichel zu wenden.

Das Holz wird in beliebigen Quantitäten nach den Wünschen der Käufer ausgeboten. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und werden Kauflustige hiezu zahlreich eingeladen.

Goldap, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher bezeichnete, wegen fehlender Legitimation und Herumtreibens in Preußen zum 2tenmal arretirte polnische Jude Daniel Schmul aus Wyßtyten, auch

Rochim Wolff, aus Wirballen, ist in der Nacht vom 5ten zum 6ten März d. J. mittelst Durchbruchs aus dem städtischen Gefängnisse entsprungen.

Sämtliche Polizei- und Militairbehörden werden daher dienstlich ersucht, auf die Habhaftwerdung desselben gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das hiesige Landrathsamt abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Der Landrath
v. Lyncker.

Signalement des Arrestanten Rochim Wolff aus Wirballen auch Daniel Schmul aus Wyßtyten.

Familienname: Wolff. Vorname: Rochim. Geburts- und Aufenthaltsort: Wirballen. Religion: mosaisch. Alter: 20 Jahre. Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Bart: Scheerbart, blond. Zähne: gesund. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittel. Sprache: polnisch, deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der linken Seite der Stirn. Kann schreiben.

Die Bekleidung vor der Entweichung war:

Ein gefütterter blau Nankingsrock, ein blau und weißer Paß, ein grauwollener Paß, ein grauwollener Rock, eine grau- und eine gelb Nankingsjacke, 2 Paar leinene graue Hosen, ein Paar Stiefel, eine blauwollene Schlafmütze, ein jüdischer Filzhut und ein rothes Halstuch.

Die unten näher signalisirten beiden Juden, namentlich Markus Israel und Schimmel Jankel, welche in Tilsit wegen Diebstahls arretirt und auf dem Transport nach Schirwindt aus dem hiesigen Gefängnisse in vergangener Nacht mittelst Durchbruchs entsprungen, sind dem Publikum gefährlich, und es werden demnach sämtliche resp. Polizeibehörden und Gensdarmen hiedurch dienstergebenst ersucht, ihre Habhaftwerdung zu bewerkstelligen und solche hieher sicher rückliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Königlich Preußischer Polizeimagistrat.

Sig-

Signalement des Markus Israel.

Familien- und Vorname: Markus Israel. Geburts- und Aufenthaltsort: Neustadt in Polen. Religion: mosaisch. Alter: 26 bis 27 Jahre. Größe: unterm Maaße. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blaugrau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart: gelblichbraun. Zähne: gut. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache: deutsch, litthauisch, jüdisch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem Buckel mehrere Beulen von früher erhaltenen Hieben in Polen.

Bekleidung: ein grau wantener Rock, ein Pelzrock, Leinwandshosen, lange Stiefel, schwarze Kitteiweste, weißes kambrixnes Halstuch, eine schwarz sammetne Judenmütze mit rauhem Bräm.

Signalement des Schimmel Jankel.

Familien- und Vorname: Schimmel Jankel. Geburts- und Aufenthaltsort: Neustadt in Polen. Religion: mosaisch. Alter: 33 Jahre. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: schwarzbraun. Nase: groß, stark. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarzbraun. Zähne: gut. Kinn: behaart, mittel. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch, jüdisch, litthauisch und polnisch. Besondere Kennzeiche pockennarbig.

Bekleidung: blau leinwands Rock, ein Schaafpelz, grüne Nankingshosen, lange Stiefel, weiße Leinwandsweste, ein rothbunt baumwollenes Halstuch, eine schaafsfellene Mütze.

Der nachstehend signalisirte Knecht und Landwehrmann Michael Krzossa, welcher wegen verübter Vergehungen unter polizeilicher Aufsicht stand, und am 1sten Februar d. J. dem Köllmer Andreas Gauda zu Zudnochen, hiesigen Kreises, in den Probedienst gegeben worden, hat diesen Dienst unter Begehung eines Hausdiebstahls in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. heimlich verlassen.

Sämtliche resp. Königliche Polizeibehörden werden dringend ersucht, auf diesen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen strenge vigiliren und im Betretungsfalle ihn festnehmen und anhero transportiren zu lassen.

Sensburg, den 9ten März 1826.

Königliches Landrathsamt.

S 1.

Signalement.

Der Michael Krzossa aus Schaden, hiesigen Kreises, gebürtig, ist evangelischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, länglichte Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gut gewachsen, spricht deutsch und polnisch, hat sich den rechten Schulterknochen ausgefallen, und hat eine Narbe an der Hacke des linken Fußes.

Der durch den Steckbrief vom 11ten d. M., Amtsblatt Nr. 8., verfolgte Kaiserlich-Rußische Kollegienassessor Küchelbecker ist in der Gegend von Warschau betroffen und verhaftet worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 20sten Februar 1826.

Königlich-Preußische Regierung, erste Abtheilung.

Der Buchdruckergehülfe Johann Wilhelm Schreiber, aus Marienwerder gebürtig, hat seinen vom Königlichen Polizeipräsidium in Königsberg am 28sten März 1825 auf Ein Jahr ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Wiepeninken nach Norkitten verloren.

Indem wir dieses hiedurch zur Verhütung eines etwannigen Misbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß derselbe hier unterm 27sten Februar d. J. zuletzt visirt worden ist.

Gumbinnen, den 8ten März 1826.

Königlich Preußischer Polizeimagistrat.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Dezember v. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Dezember 1825.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	1	2	11
Roggen	„ „	—	26	5
Gerste	„ „	—	18	11
Hafer	„ „	—	14	—
Erbsen graue	„ „	1	2	7
Erbsen weiße	„ „	1	3	8
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . .	pro Stein	6	22	6
Litthauische Butter	„ „	5	22	6
Stückbutter . .	„ Pfund	—	5	9
dito Elbingsche	„	—	4	10
Graupe . . .	„ Scheffel	2	4	6
Hirsengrütze . .	„ „	3	5	—
Hafergrütze . .	„ „	2	11	9
Buchweizengrütze	„ „	—	—	—
Gerstengrütze .	„ „	2	8	3
Grückenmehl .	„ „	—	—	—
Weizenmehl . .	„ „	2	3	2
Roggenmehl . .	„ „	1	12	11
Gerstenmehl . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln . .	„ „	—	9	6

		Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	1
Schweinefleisch .	„ „	—	2	2
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	1
Kalbfleisch . . .	„ „	—	2	1
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	3	—
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	10
Schmeer	„ „	—	4	1
Rindertalg . . .	„ „	—	3	8
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	2	1
Bier	„ Stof	—	1	2
Bieressig	„ Tonne	3	5	—
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	20	18	9
Branntwein . . .	„ Stof	—	5	9
Käse, ordinairer .	„ Pfund	—	1	11
Käse, besserer . .	„ „	—	2	4
Holz, hartes . . .	„ Achtel	12	18	4
Holz, weiches . .	„ „	8	17	1
Stroh	„ Schock	3	11	3
Heu	„ Zentner	—	12	2
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	2	20	—
Eier	„ Schock	—	19	5
Ziegel	„ Mille	9	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 12.

Gumbinnen, den 22sten März 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 78.
Ein giftiges Färbematerial betreffend.
I. 1621. Dezbr.

Es hat sich zu Halberstadt der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrike zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Stummkrucke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial, arsenicksaures Kali, enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äussern Bezeichnung aber, für eine Krucke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen seyn, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, werden in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern, d. d. Berlin den 21sten November 1825, Fabrikanten und Kattundrucker angewiesen, auf das in diesem Präparate enthaltene heftige Gift (das arsenicksaure Kali) höchst aufmerksam zu seyn, und für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zugleich verpflichtet, nicht nur solches stets in Stummkrucken, welche, daß sie Gift enthalten, äusserlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Koloristen in Verwahrung zu geben, und strenge darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

Gumbinnen, den 8ten Januar 1826.

Nr. 79. Die Ermäßigung des Porto für Soldatenbriefe betreffend. Nr. I.

Seit der Rückkehr der Armee aus dem Kriege vom Jahre 1815 genossen die Mannschaften derselben, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf den Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und dem Königlichen Generalpostamte die Vergünstigung der Portofreiheit für die allmonatliche einmalige Absendung eines Briefes an ihre Angehörige und des Empfanges eines solchen von diesen in den Fällen, wo sie über zehn Meilen von der Heimath entfernt in Garnison standen.

Da indessen das Postinteresse die Fortdauer jener Begünstigung nicht gestattet hat, so ist gegenwärtig zwischen den gedachten beiden Behörden, im Einverständnisse des hohen Ministeriums des Innern eine anderweite Uebereinkunft in dieser Beziehung getroffen worden, welche von des Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung erlangt hat.

Die diesfällige Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember v. J. und der gedachten neuen Uebereinkunft, so wie der diesfälligen Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Krieges, wie auch des Herrn General-Postmeisters Exzellenz, wird nachfolgend unter A. B. C. zur Allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Kommunalbehörden insbesondere die Vorschriften der §. §. 11. 14. 15. und 18. der erwähnten Uebereinkunft pünktlich zu befolgen.

Gumbinnen, den 1sten März 1826.

A.

Ich genehmige die, mit Ihrem Bericht vom 26sten d. M. eingegangene, hierbei zurückfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30sten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister v. Hake und den General-Postmeister v. Nagler.

Ue-

B.

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und dem Königlichen General-Postamte sind wegen Portomoderation für die Beförderung der Briefe, Packete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere, mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungsgrundsätze verabredet, und von beiden Behörden angenommen worden.

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Porto-Moderation.

Porto-Moderation sollen genießen:

a. die Briefe,

b. die Packetsendungen und

c. die Geldsendungen

der in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnison-truppen und Invaliden, Gensdarmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kathegorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadronschirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regimentssattler, Kasernen- und Brückenknechte.

§. 2.

Ausnahme von der Porto-Moderation.

Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Packet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

§. 3.

Portosatz für Briefe.

Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Innlande nicht

zwei Silbergroschen

übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

1 Das

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf Ein Loth festgesetzt; für Briefe bis inkl. Zwei Loth schwer, wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4.

Portosatz für Packete.

Für Packete mit Wäsche und andern Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis inkl. 6 Pfund das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht Vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Packete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Packeten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Packetporto nach dem Regulativ vom 8ten Dezember v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

§. 5.

Porto für Gelder.

Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis inkl. 2 Rthlr das im §. 3. bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.

b. bei Summen über 2 Rthlr. bis inkl. 10 Rthlr. das doppelte Brifporto von 4 Sgr.

c. bei Summen über 10 Rthlr. bis inkl. 20 Rthlr. das dreifache Briefporto von 6 Sgr., und

d. bei Summen über 20 Rthlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis inkl. 2 Rthlr. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Rthlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet.

Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königlichen Urlaub befindlichen, im §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stolgebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§. 6.

Die Gehaltssendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invaliden-Kompagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

§. 7.

Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe und Adressen.

Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum

Feld-

Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand mit den Worten:

„Soldaten-Brief"

und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden, gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

§. 9.

Eintragung der Soldatenbriefe rc. in die Postkarten.

Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen, gleich denen der andern Korrespondenten, in den Postkarten mit dem Beisatze „Soldaten-Brief" namentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe rc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

§. 10.

Verzichtleistung auf Portomoderation.

Bei Soldatenbriefen rc., für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11.

Briefe rc. an die Soldaten.

Die Briefe und die Adressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reihe und Glied stehenden Soldaten rc., welchen die Portomoderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten:

„Soldaten-Brief"

zu bezeichnen, und von den Kommunalbehörden:

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern, mit dem Gemeindestempel, und

b. in

b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15ten, und von den Landbewohnern zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats, in dringenden, gehörig bescheinigten Fällen aber, auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§. 12.

Bestellungsgebühren.

Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militairpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr., mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militairperson zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13.

Packkammergeld.

Die freie Lagerungsfrist für die Packete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14.

Verhütung der Mißbräuche.

Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Kommunalbehörden zu wachen.

§. 15.

Strafe für den Mißbrauch.

Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Poststraf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militairpersonen, auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militairbehörde, in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militairpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Postkontraventionen ausgedehnt werden.

§. 16.

§. 16.

Niederschlagung des inexigiblen Portos.

Für unbestellbare Briefe 2c. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militairpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Postanstalt zurückgegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

§. 17.

Für die Kriegszeiten.

Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz-, Packet- und Geldsendungen der Militairpersonen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

§. 18.

Schluß.

Die Postanstalten, Militair- und Kommunalbehörden haben sich vom 1sten Januar 1826 ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Postinteresse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegsministerio und Generalpostamte resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26sten Dezember 1825.

Kriegsministerium. — Generalpostamt.

v. Hake. — v. Nagler.

C.

Zwischen dem Kriegsministerium und dem General-Postamte ist unterm 26sten Dezember v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letztern an erstere, mit den

Po-

Posten in Friedenszeiten, eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1825 die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf den 1sten Januar d. J. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1sten März d. J. beginnt.

Sämtliche Provinzial- und Kommunalbehörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten, insbesondere aber letztere, die Vorschriften der §§. 11., 14., 15. und 18. pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2ten Februar 1826.

Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.	Der General-Postmeister.
v. Schuckmann.	v. Hake.	v. Nagler.

Nr. 80. Die Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königlichen Domainenguts Kukerneese betreffend. II. 2719. Febr.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise, gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königliche Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf sechs oder zwölf Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 21sten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Departementsrath, Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlrn. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in baarem Gelde sogleich niedergelegt, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ¼ von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457 Morgen 92⅞ Ruthen Acker,
281 " 26 " jährliche Wiesen,

292 Mor-

292 Morgen	131	Ruthen	Feldwiesen,
32	"	34½	"	Roßgarten,
72	"	150	"	Separatweide,
25	"	133	"	Gärten für anzusetzende Insleute,
23	"	106	"	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	Geköchgärten der Deputanten,
30	"	56	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg.

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag. Die Weide ist ebenfalls guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Strömen erleichtert die Versilberung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1826.

Nr. 81. Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Groß-Uschballen betreffend. II. 127. März.

Unter Vorbehalt der höhern Genehmigung wird das Domainenvorwerk Groß-Uschballen hiedurch zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre, von Trinitatis d. J., ab durch Lizitation ausgeboten, und ist der Termin auf den 17ten April d. J. vor dem Regierungsrathe Schwinck im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt.

Das Vorwerk liegt unmittelbar an der Stadt Stallupönen und enthält

188 Morgen	58	□Ruthen	Acker,
2	"	130	"	Gärten,

103 Morgen 108 □Ruthen Wiesen,
87 " 26 " Hütung,
14 " 146 " Hof- und Baustellen, Teiche, Graben, Wege rc.

Summa 396 Morgen 108 □Ruthen.

Sämtliche Vorwerkspertinenzien sind entweder guter oder vorzüglicher Qualität. Ausser den Sommer- und Wintersaaten, und den Feuerlöschgeräthschaften, ist kein herrschaftliches Inventarium darauf vorhanden.

Den Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Vorwerkskarte, so wie die Vermessungsnachrichten in den Dienststunden täglich vorlegen.

Wer das Gut selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainenintendanten rc. v. Labrüyere in Stallupönen wenden.

Die in Staatspapieren, pupillarisch sichern Dokumenten, oder in baarem Gelde für die Zahlung der Pachtsumme, so wie für die Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen zu bestellende besondere Kaution ist auf

„Dreihundert Thaler"

festgesetzt.

Pachtlustige, welche im Termine den stipulirten Kautionsbetrag von 300 Rthlr. hier niederlegen, und ausserdem den zureichenden Vermögens- und Qualifikationsnachweis führen, sollen gerne zum Gebote zugelassen werden. Jeder Bietende bleibt aber an sein Gebot bis zum Eingange der Bescheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 4ten März 1826.

Nr. 82. Diebstahl in der Kirche zu Ballethen. Nr. I.

Mittelst gewaltsamen Einbruchs durch die Sakristei der Kirche zu Ballethen, sind aus derselben folgende Inventarienstücke gestohlen worden, als:

1. ein silberner, stark vergoldeter Kommunionkelch, auf dessen Fuß die Worte eingegraben sind: „Dieser Kelch wiegt samt dem Patein 63 Schott Anno 1620."

2. ein

2. ein gemeiner Kommunionkelch;
3. eine zinnerne Kanne; in Form eines Stoßkruges mit Deckel, und
4. eine zinnerne Kollektschaale.

Wir fordern einen jeden, besonders aber die Polizeibehörden hiedurch auf, zur Entdeckung des Thäters beizutragen, und sichern demjenigen eine Belohnung von Fünf Thaler hiedurch zu, der denselben nachweisen kann.

Gumbinnen, den 12ten März 1826.

Nr. 83. Die Einsendung der Bauvorschläge und Anschläge betreffend. II. 1887. März.

Vorschläge zu Baureparaturen und Neubauten an Domainen-, Forst-, Kirchen-, Geistlichen- und Schulgebäuden, sind nicht mehr den Kreis-Baubedienten, sondern ohne Ausnahme der Regierung direkte und zwar bis längstens zum 20sten April jeden Jahres zu überreichen, und ist zugleich die Dringlichkeit jeder vorgeschlagenen Ausführung besonders zu motiviren.

Nach dem Eingange der sämtlichen Bauvorschläge, werden solche hier geprüft und die zur Ausführung zu bringenden, den Kreis-Baubedienten zur Veranschlagung übergeben, und von diesen die Anschläge längstens bis zum 1sten September jeden Jahres hier zur Zusammenstellung der verschiedenen Baueтats für das nächste Jahr erwartet.

Vorschläge zu Bauausführungen, welche nach dem 20sten April hier eingehen, können nicht beachtet, solche aber, welche bei den Kreis-Baubeamten überhaupt eingehen, sollen von denselben mit kurzer Hinweisung auf diese Verfügung, zurück gegeben werden.

Die Geistlichen- und Forstinspektoren, die Kirchen- und Schulvorstände, so wie die Königlichen Domainenpächter werden hiedurch aufgefordert, die Bauvorschläge, welche im Jahre 1827 zur Ausführung gebracht werden müssen, Ansichts dieses zusammen zu stellen und hier einzusenden. Von den Kreis-Baubeamten wird die Einhaltung des zur Einsendung der Anschläge gesetzten Termins aber unverbrüchlich erwartet, da ihr Geschäft durch diese Anordnung wesentlich erleichtert worden ist.

Um etwannigen Zweifeln zu begegnen, wird hier noch bemerkt, daß das Regulativ für Behandlung des Kirchen- und Schul-Bauwesens bei den Kirchen Königlichen Patronats vom 4ten September 1825, hiedurch nur in Beziehung auf die Termine zur Einsendung der Bauvorschläge und die darauf gefertigten Anschläge deklarit werden soll.

Gumbinnen, den 16ten März 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Die im Intendanturamte Wehlau belegene Domaine Taplacken soll auf ein Jahr, von Trinitatis d. J., d. h. vom 1sten Julius d. J. bis dahin 1827, verzeitpachtet werden, und ist der Lizitationstermin hiezu auf den 15ten April d. J. im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Meyländer, angesetzt worden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst eine in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in baarem Gelde zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. und zur Sicherstellung des Königlichen Inventariums, der Erfüllung der Pachtsumme und der Kontraktsverpflichtungen niederlegen kann, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in dem Vorwerk Taplacken und Petersdorf, resp. 7 und 8 Meilen von Königsberg und 4 bis 5 Meilen von Insterburg, auf der großen Post- und Landstraße gelegen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Krüger und Schänker, und der Fischerei im Pregel innerhalb der Vorwerksgränzen der Nehne und der Muckel, einem Ausrisse des Pregels.

Das Vorwerk Taplacken enthält, nachdem hievon die in Reichenhofe belegenen Ländereien von 267 Morgen 74 □Ruthen verkauft sind,

an Acker	603	Morgen	27	□Ruthen,
„ Wiesen	444	„	173	„
„ Gärten	32	„	118	„
an Weideland	422	„	102	„
„ Gewässer	52	„	51	„
„ Baustellen und Dorfsanger	9	„	19	„
„ Unland	22	„	97	„
„ Dämme und Wege	24	„	164	„
zusammen	1612	Morgen	31	□Ruthen preußisch.

Der Acker gehört zu der 2ten und 3ten Klasse, nur wenig hievon zur 4ten Klasse. Die am Pregel und der Nehne belegenen Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt und liefern gutes Heu. das Weideland ist von mittlerer Güte, und die Gebäude befinden sich im guten Stande und sind größtentheils massiv.

Das

Das Vorwerk Petersdorf enthält:

an Acker	478	Morgen	11	□Ruthen,
= Dreschland	173	=	77	=
= Wiesen	195	=	25	=
= Gärten	12	=	42	=
= Weideland	416	=	81	=
= Hof= und Baustellen	5	=	88	=
= Unland, Teiche und Gräben	18		133	=
= Wege	13	=	178	=
zusammen	1313	Morgen	98	□Ruthen.

Der Acker gehört zur 3ten und 4ten Klasse. Die Wiesen sind ½ Meile vom Vorwerke entfernt, liegen am Pregel und liefern gutes Heu; auch eignet sich dieses Vorwerk zur Schäferei, die auch jetzt schon vorhanden ist. Das Königliche Inventarium ist nicht unbedeutend.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, Vorwerkskarten und Vermessungsregister, werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung von dem Herrn Registrator Sämann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst besehen will, kann sich bei dem Herrn Amtmann Stabenow in Taplaken melden.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

Die Generaldirektion der Königlich=Preußischen allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanstalt macht hiedurch bekannt, daß die General=Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original=Rezeptionsscheine;
2. die den 1sten April 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel

zu

zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Julius 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Hauptinstituten, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1826.

Generaldirektion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen preußisch, zu welchem Brau- und Brennereigerechtigkeit

keit gehören, soll im Termine den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht seit dem 1sten Junius d. J., imgleichen wenn sich ein annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausgeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält

361 Morgen	61 Ruthen	Acker,				
			26 Morgen	— Ruthen	zur 1sten	Klasse,
			335 "	21 "	" 2ten	"
6 "	60 "	Gärten,				
154 "	174 "	Wiesen,				
			66 "	90 "	" 2ten	"
			54 "	116 "	" 3ten	"
			33 "	148 "	" 4ten	"
92 "	109 "	Hütung,				
34 "	55 "	Hof, Baustellen, Graben, Wege ꝛc.				
Summa 649 Morgen	59 Ruthen	preußisch.				

Die Gebäude sind im baulichen Stande; ausser dem Brau- und Brennereigeräthe ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußisches Hospitalkollegium.

Die privilegirte Berlinische Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, welche Versicherungen aus den sämtlichen preußischen Staaten, so wie aus einem Theile des angränzenden Auslandes gegen bestimmte Prämien annimmt, findet sich verpflichtet, wiederholentlich bekannt zu machen, daß die dritte Auflage der Verfassungsurkunde vom Jahre 1825 mit der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Februar 1825, welche in allen Agenturen zu haben ist, eine vollständige Uebersicht der Grundsätze enthält, nach welchen die Gesellschaft bereits im verflossenen Jahre verfahren hat, und in diesem Jahre mit Beibehaltung der vorjährigen Prämiensätze verfahren wird.

Versicherungen werden angenommen:

in Insterburg beim Herrn Landrath Burchardt,

in Oletzko beim Herrn Kreissekretair Ehm,
in Lötzen beim Herrn Kreissekretair Klein,
in Jägerthal beim Herrn Gutsbesitzer Brämer,
in Lyk bei F. D. Schreiber Witwe.

Berlin, den 24sten Januar 1826.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelsohn.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Litthauischen Inquisitoriats zu Insterburg.

Der Schullehrer Jakob Thran aus Pillkallen ist, auf die von uns geführte Untersuchung, deswegen, weil er sich, um Jemanden zu bevortheilen, des ihm nicht gebührenden adlichen Standes angemaßt hat, zu halbjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt, auch das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, ihm abgesprochen worden.

Insterburg, den 14ten März 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da in dem am 6ten d. M. angestandenen Termin wegen Uebernahme der fürs hiesige Kreislazareth veranschlagten Geräthschaften sich kein Uebernehmer eingefunden hat, so ist hiezu ein nochmaliger Termin auf den 5ten April d. J. hier angesetzt, welches Sicherheit nachweisen könnenden Uebernehmern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Anschlag zu jeder Zeit hier nachgesehen werden kann.

Oletzo, den 9ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Im Dorfe Czukten soll ein freibäuerliches Grundstück von 50 Morgen 44 □Ruthen preußisch gegen billige Bedingungen ausgethan werden.

Erwerbslustige werden aufgefordert, den Nachweis ihrer Qualifikation und ihres Vermögens beim unterzeichneten Landrathsamte nachzuweisen.

Oletzko, den 16ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zum

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten ehemals Gottfried Tellgeschen Scharwerks-Freibauerhofes, von 74 Morgen 140 □Ruthen preußisch, zu Groß-Sußkehmen habe ich den Lizitationstermin auf den 28sten d. M. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst angesetzt, zu welchem ich Besitz- und Zahlungsfähige hiemit zahlreich einlade.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Der Domainenintendant
Koblitz.

Da in dem am 18ten Januar d. J. angestandenen Termin zum Verkaufe des Königlichen Rezepturgebäudes in Tollmingkehmen kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung einen anderweiten Lizitationstermin auf den 11ten Mai d. J. in Tollmingkehmen angesetzt; wozu Acquisitions- und Zahlungsfähige hiemit ergebenst eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten März 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Nachstehend benannte, in Skomatzko belegene separirte Bauerhöfe, sollen entweder erblich ausgethan oder verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 31sten d. M. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zum Aufbau und zur Einrichtung der Wirthschaften auf diesen separirten Grundstücken höhern Orts ansehnliche Benefizia bewilligt sind, welche jeden Mittwoch und Sonnabend in dem diesseitigen Bureau eingesehen werden können.

Auch bleibt es dem Käufer oder Pächter überlassen, die im Dorfe Skomatzko verbliebenen Hof-, Bau und Gartenstellen mit zu acquiriren oder zu pachten.

Die auszuthuenden Höfe sind:

1. der ehemalige Hof des Mathias Chaymowski zu Skomatzko, von 135 Morgen 147 □Ruthen;
2. der ehemalige Hof des Mathias Kuberka zu Skomatzko, von 135 Morgen 147 □Ruthen;

3. der ehemalige Hof des Paul Masuch zu Skomatzko, von 169 Morgen 139 □ Ruthen. Die Ländereien des letztbenannten Hofes liegen noch im Gemenge.

Lyk, den 14ten März 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Dem hohen Befehl einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 27sten v. M. zufolge, sollen die unter Ogrodtken separirten bäuerlichen Ländereien, welche überhaupt 16½ Hufen kontribuablen Landes enthalten, entweder im Ganzen oder Theilweise, wie auch die dazu gehörigen, im Dorfe verbliebenen Hof-, Bau und Gartenstellen, erblich ausgethan oder verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 29sten d. M. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an.

Besitz- und Zahlungsfähige werden ersucht, sich an benanntem Tage einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen; wobei noch bemerkt wird, daß den Acquirenten zum Aufbau und zur Einrichtung den Wirthschaft ansehnliche Benefizia bewilligt werden, worüber jeden Mittwoch und Sonnabend nähere Auskunft giebt

der Domainenintendant
Stechern.

Lyk, den 14ten März 1826.

Die zur Oberförsterei Grondowken gehörigen, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken, als:

Eckersberg, Sastroßnen, Drosdowen, Eierspienten, Wensöwen, Tirklo;

so wie die bisher administrirten Feldmarken, als:

Qwika, Gutten, Rostken, Kreises Lyk, Kantorowen, Kaminsken, Ogrodtken inkl. Vorwerk, Claussen, Ruden von der Bialler Seite bis zum Schwenzekfluß, Tuchlinnen, Groß-Bengowen und Klein-Bengowen,

sollen vom 1sten July d. J. ab auf 6 nacheinander folgende Jahre zur Benutzung der kleinen Jagd verzeitpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 1sten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Oberförsterei zu Grondowken an, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Niemand zum Gebot gelassen wird, der nicht als zahlbar bekannt ist, oder sich als solcher durch gültige Atteste ausweiset.

Die

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht; die Lizitation wird um 5 Uhr geschlossen und Nachgebote werden nicht angenommen werden.

Johannisburg, den 3ten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Es sollen auf hohen Regierungsbefehl nachstehende Forstabschnitte, und zwar:

1. eine vom Köllmer Palfner zu Lasdehnen,
2. eine vom Bauern Klaudatis zu Groß-Wersmeningken,
3. zwei vom Schmidt Botenwerfer daselbst

bisher genutzte Forstwiesen des Schoreller Reviers der Neu-Lasdehner Forst, mit dem durch Entwässerung des Plinisbruchs gezogenen Kanals entstandenen Mindermaaßes, anderweit und zwar pro Trinitatis 18$\frac{26}{29}$, zur dreijährigen Zeitverpachtung lizitirt werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 12ten April d. J. um 8 Uhr Morgens im Forst-Diensthause zu Kallwellen an, und werden alle Pachtlustige zu dessen zahlreicher Wahrnehmung mit dem Bemerken vorgeladen, ihre Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathsamts zuvor erweislich zu machen.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglauken, den 10ten März 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten Februar d. J. ist unbekannten Holzdieben in der hiesigen Forst ein Pferd, schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 12 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, abgepfändet.

Da der Eigenthümer des Pferdes nicht zu ermitteln ist, so wird in Folge höhern Auftrages zum öffentlichen meistbietenden Verkauf desselben ein Termin auf Freitag den 31sten d. M. Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden können.

Der unbekannte Eigenthümer des Pferdes wird jedoch aufgefordert, solches noch vor dem Termine gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten in Empfang zu nehmen.

Warnen, den 16ten März 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Auf

Auf hohe Veranlassung sollen die im ehemaligen Schoreller Reviere der Königlichen Weßkaller Forst belegenen zwei Abschnitte, und zwar:

der 1ste Abschnitt von 190 Morgen preußisch, an der Gränze des Gutsbesitzers Siemon zu Rucken und

der 2te Abschnitt von 41 Morgen preußisch, an der Gränze des Guts Lasdinehlen gelegen,

im Wege einer öffentlichen Lizitation entweder verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 14ten April d. J. um 10 Uhr Morgens im Forsthause zu Weßkallen vor dem Endesunterzeichneten ansteht. Kauf- und Erbpachtslustige werden hiemit aufgefordert, sich im anstehenden Termine zahlreich einzufinden. Die Bedingungen unter denen die Veräußerung stattfindet, sollen im Termine bekannt gemacht werden. Es wird Niemand zum Gebot zugelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachweisen kann, und ein jeder Lizitant bleibt an seine Offerte so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt oder versagt wird. Nachgebote finden nicht statt; das Kauf- und Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon, müssen in baarem Gelde bezahlt werden.

Diejenigen, welche die gedachten Abschnitte zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich an den Herrn Oberförster Hauptmann v. Pannwitz in Weßkallen wenden.

Dinglauken, den 13ten März 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Der zur Oberförsterei Neu-Johannsberg gehörige fischreiche See Wiartel wird mit Ablauf dieses Jahres pachtlos, und soll auf anderweite drei oder sechs Jahre, je nach dem vortheilhafte Gebote erfolgen, verzeitpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 10ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Bureau der hiesigen Forstinspektion an, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Niemand zum Gebot zugelassen wird, der nicht als zahlungsfähig bekannt ist, oder solches durch glaubhafte Atteste erweislich macht.

Johannsburg, den 17ten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

// Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 13.

Gumbinnen, den 29sten März 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 84. Die Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königlichen Domainenguts Kukerneese betreffend. II. 2719. Febr.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise, gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königliche Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf sechs oder zwölf Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 21sten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Departementsrath, Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlrn. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in baarem Gelde sogleich niedergelegt, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morgen	92⅔	Ruthen	Acker,
281	„	26	„	jährliche Wiesen,
292	Morgen	131	Ruthen	Feldwiesen,
32	„	34½	„	Roßgarten,
72	„	150	„	Separatweide,
25	„	133	„	Gärten für anzusetzende Insileute,
23	„	106	„	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	„	59	„	Geköchgärten der Deputanten,
30	„	56	„	Teiche, Dümpel und Graben,
11	„	149	„	Hof- und Baustellen,
29	„	56	„	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg.

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag. Die Weide ist ebenfalls guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Strömen erleichtert die Versilberung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1826.

Nr. 85. Das Rubriziren der Berichte und Eingaben betreffend. I. 1393. Febr.

Die Bestimmungen der Zirkulairverfügung vom 22sten August 1809 und der Amtsblattverfügungen vom 12ten Dezember 1815 und 13ten Oktober 1817 in Betreff des Rubrizirens der Berichte und Eingaben werden von den uns untergeordneten Behörden

den in vielen Fällen nicht beachtet, und dadurch eine Verzögerung und Erschwerung des Geschäftsganges veranlaßt.

Um daher hierin ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten, und auch sehr oft überflüßige Erinnerungsverfügungen zu vermeiden, bestimmen wir folgende Form der Berichte und sonstigen Eingaben.

Die Berichte müssen auf einem halbgebrochenen Bogen reinlich und leserlich geschrieben seyn und oben auf der linken Seite des Blattes, zuerst den Namen des Orts und des Datums der Erstattung enthalten, dann folgt dort die möglichst kurze, aber bündige und treffende Bezeichnung des Gegenstandes des Berichts und darunter, wenn derselbe auf vorhergegangene Verfügungen und Bescheide erstattet wird, das Datum und die vollständige Journalnummer der letztern, z. B. I. 224. Jan., oder II. 342. Febr., genau so wie unsre Verfügungen und Bescheide sie enthalten haben, wobei noch beobachtet werden muß, daß, wenn zur Erstattung des Berichts ein Termin bestimmt worden ist, solches zuletzt durch die ausdrückliche Bemerkung:

„Terminsache"

unter dem Rubrum angezeichnet werden muß.

Unten links auf der ersten Seite ist die Adresse nebst der Bezeichnung der Abtheilung, vor welche die Sache gehört, zu setzen, und dabei eine unrichtige Angabe zu vermeiden, damit die Berichte bei dem Eingange sofort zu derjenigen Registratur gelangen, in welcher die Angelegenheit vorkommt.

Die uns untergeordneten Behörden haben diese Form bei Vermeidung der Festsetzung der schon früher bestimmten Strafe von 10 Sgr. auf das genaueste zu beachten.

Gumbinnen, den 16ten März 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da in dem am 6ten d. M. angestandenen Termin wegen Uebernahme der fürs hiesige Kreislazareth veranschlagten Geräthschaften sich kein Uebernehmer eingefunden hat, so ist hiezu ein nochmaliger Termin auf den 5ten April d. J. hier angesetzt, welches Sicherheit nachweisen könnenden Uebernehmern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Anschlag zu jeder Zeit hier nachgesehen werden kann.

Oletzo, den 9ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das

Das reisende Publikum wird hiedurch unterrichtet, daß wegen fehlender Geldmittel zum Bau der Brücke bei Kutzen über den Jägefluß, durch Abnahme der alten schadhaften Brücke, die Straße über Kutzen nach Schillgallen und Rucken gesperrt worden, und daher ein Jeder bei einer Reise von Tilsit nach Memel die Straße über Plaschken oder Baublen einzuschlagen hat.

Heinrichswalde, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der dem Fiskus anheim gefallene Bauerhof, nach dem Andreas Dombrowski in Pianken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 Ruthen preußisch Maaß, vollständig bebaut und mit einigem Inventarium versehen, wird im Termine den 12ten April d. J. gegen sehr billige Bedingungen zur Annahme ausgeboten werden. Akquisitionslustige werden zu diesem Termine eingeladen.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus anheim gefallene Bauergut, nach dem Martin Bogan in Drosdowen, von 2 Hufen kullmisch, soll im Termine den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der dem Fiskus anheim gefallene Bauerhof, nach dem Michael Bogdan in Gutten, von 2 Hufen kullmisch, soll unter billigen Bedingungen anderweit ausgethan werden.

Annehmer werden eingeladen, im Termine den 10ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts sich einzufinden und die weitere Verhandlung in der Sache zu gewärtigen.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Auf

Auf hohe Veranlassung soll der im ehemaligen Schoreller Revier, Jagen Nr. 17., der Königlichen Neu-Lasdehner Forst belegene, und aus 28 Morgen 116 □Ruthen preussischen Maaßes bestehende Scheffelplatz, welcher aber

18 Morgen	21 □Ruthen	preußisch	Acker,	
9	"	145	"	" Wiesen,
—	"	130	"	" Unland

enthält, im Wege einer öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden. Hiezu steht der Termin auf den 12ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags im Forsthause zu Kallwellen vor dem Endesunterschriebenen an. Pachtlustige werden hiemit aufgefordert, sich im anstehenden Termine zahlreich einzufinden. Die Bedingungen, unter denen die Vererbpachtung statt findet, sollen im Termine bekannt gemacht werden. Es wird Niemand zum Gebot zugelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachzuweisen im Stande ist, und ein jeder Lizitant bleibt an seine Offerte so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt oder versagt wird. Nachgebote finden nicht Statt. Das Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon, müssen in baarem Gelde bezahlt werden.

Diejenigen, welche die gedachten Ländereien zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Hübner in Kallwellen wenden.

Dinglaugken, den 17ten März 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Urbani ist in Folge seines Antrags mittelst der, von des Königs Majestät unterm 31sten Januar d. J. Allerhöchst vollzogenen Bestallung zum Direktor des Stadtgerichts in Tilsit ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Wilhelm Kühn ist zum Referendarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt.

Sicherheitspolizei.

Der unten signalisirte Fleischergeselle und Landwehrmann, früher Musketier beim 4ten Infanterie-Regimente in Danzig, Johann Siebert, aus Schippenbeil gebürtig, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs zur Kriminaluntersuchung gezogen, hat Gelegenheit gefunden, gestern Abends aus dem Gefängnisse zu entlaufen.

Alle Militair- und Polizeibehörden werden demnach gebührend ersucht, auf den Entwichenen ein genaues Augenmerk zu haben und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Rastenburg, den 16ten März 1826.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter: 23 Jahr. Größe: 11 Zoll. Haare: blond, lang und gescheitelt herunter hängend. Stirn: hoch. Augen: blau. Nase: wohlgestaltet, mehr klein. Mund: gewöhnlich. Bart: gering. Kinn: rund. Gesicht: groß und länglich. Gesichtsfarbe: sehr wohl aussehend. Statur: groß und stark. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Kleidung: eine schwarzgraue Kalbfellmütze, eine grautuchene Jacke, ein Paar grautuchene Reithosen mit Leder besetzt, ein Paar Stiefel, eine rothkatunene Weste.

Der unten näher signalisirte Losmann Paul Sawatzki, angeblich aus Plewken, Kreis-Justizamts Oletzko, der dem adlichen Einsassen Wohlgemuth aus Altenbude aus einem Stalle einen Ochsen gestohlen, und ihn den 15ten März d. J. am Viehmarkte zu Angerburg verkauft haben soll, ist, nachdem er vom Magistrate zu Angerburg an das hiesige Justizamt transportirt werden sollte, den Transportanten desselben den 18ten März d. J. zwischen dem Dorfe Buddern und Grondischken entsprungen.

Sämtliche Polizeibehörden und resp. Gensdarmerien werden deshalb hiemit dienstlichst ersucht, auf diesen, dem Publikum gefährlichen Mann, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle dingfest zu machen und gefälligst sofort hieher transportiren zu lassen.

Goldap, den 20sten März 1826.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt Sperling.

Si-

Signalement.

Familienname: Sawatzki. Vorname: Paul. Geburtsort: Klein-Sunkeln. Aufenthaltsort: Plewken. Religion: evangelisch. Alter: 30 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: braun. Stirn hoch, bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gerade. Mund: klein. Bart: rasirt. Zähne: vollzählig. Kinn: oval. Gesichtsbildung: gut. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bei seiner Entweichung war er bekleidet: mit einem hellblauen Leinwandsrock, einer blauwollenen Weste, blauen Leinwandshosen, neuen Stiefeln, einem buntleinenen Halstuche, einer grautuchenen Mütze mit schwarzem Schirme.

Der durch Steckbrief vom 21sten v. M. verfolgte Häusling Johann Reiss, alias Reese, ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 18ten März 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach.

N a ch.

der in dem Monate Februar 1826 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Israel Jakob	Wyßtypten	Vagabond	20	5	3	braun u. lang.	halbbedeckt.	blond	blau	schmal und gerade.	gewöhnlich.
2	Joschel Chaim	Wyßtypten	Vagabond	26	5	—	schwarzbraun u. lang	frei	schwarzbraun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
3	Feywel Jakob	— —	Vagabond	36	5	1	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
4	Itzig Israel	Neustadt in Rußland.	Vagabond	49	5	—	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	grau	klein u. eingedrückt.	groß
5	Xawer Mühleck	Odenheim im Badenschen.	Vagabond	38	5	5	braun	hoch	braun	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
6	George Köber	Odenheim im Badenschen.	Vagabond	26	5	6	blond	hoch	braun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
7	Anton Trußinski	Szaulen in Rußland.	Vagabond	25	5	4	schwarz	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	bleich	mittelmäßig und stark.	an der rechten Seite der Nase eine hinterbliebene Narbe von zwei Pocken und triefende Augen.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 1. Febr.	— —
gelblich.	stark behaart.	länglich.	gesund	klein u. schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 1. Febr.	— —
gelblich.	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	die Nase ist pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 10. Febr.	— —
braungrau	behaart.	oval	gesund	klein	eingedrückte Nase.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 1[illegible]. Febr.	— —
rasirt	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Febr.	— —
rasirt	rund	länglich.	gesund	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Febr.	— —
wenig	rund	länglich.	gesund	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 16. Febr.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
8	Moses	Czuczin	Betteljude	56	5	4	braungrau.	gefurcht.	blond	grau	stark	breit
9	Berz Moses	Czuczin	Betteljude	11	—	—	schwarz	bedeckt	blond	braun	stumpf.	gewöhnlich.
10	David Abraham	Lubowen	Jude	18	—	—	blond	niedrig	blond	braun	stark u. gebogen	gewöhnlich.
11	Miśme Schakunochim.	Wyßayn	Jude	38	5	2	schwarz	frei	schwarz	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
12	Judel Bähr	Wyßtyten	Jude	38	5	1	schwarz	frei	schwarz	blau	spitzig	gewöhnlich.
13	Itzig Moses	Wirballen	Jude	30	5	5	schwarz	frei	schwarz	schwarz	lang	gewöhnlich.
14	Joschel Schmul	Wyßtyten	Jude	30	5	5	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
15	Behr Gerschel	Wyßayn	Jude	12	4	5	braun	bedeckt	wenig	blau	klein	gewöhnlich.
16	Hirsch Feywel	Backurowen.	Jude	22	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	dick	gewöhnlich.
17	Abraham David	Przeroslen	Vagabond	63	5	3	blond	hoch	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
18	Joseph Kammin	Gneck in Polen.	Vagabond	38	5	1	schwarz	oval	schwarzbraun.	grau	dick	gewöhnlich.
19	Moses Hirsch	Wartslen in Polen.	Vagabond	21	5	3	braun	frei	braun	braun	dick	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	behaart.	breit	gesund	schlank	— —	Bialla	Landr. A. Lötzen.	d. 17. Febr. 1826.	— —
—	rund	breit	bleich	schlank	fein pockennarbig.	Bialla	Landr. A. Lötzen.	d. 17. Febr	— —
—	spitzig	oval	gesund	klein	etwas pokkennarbig.	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 14. Febr.	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 19. Febr.	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	klein	etwas pokkennarbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Febr.	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gesund	groß	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 19. Febr.	— —
braun	behaart.	länglich.	bleich	groß	das linke Auge ist etwas kleiner als das rechte.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 20. Febr.	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 26. Febr.	— —
schwarz	wenig behaart	oval	gelblich.	mittelmäßig.	pockennarbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg	d. 26. Febr.	— —
blond	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	hat einen Bruch.	Eydkuhnen	Intend. A. Mehlauken.	d. 3. Febr.	— —
schwarz	behaart	länglich.	röthlich.	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Magistrat Tapiau.	d. 15. Febr.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg.	d. 22. Febr.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	F.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
20	Chaine Moses mit ihrer 2 Jahr alten Tochter Wilhelmine.	Ratzken in Polen.	Vagabondin	24	4	8	blond	frei	blond	braun	klein	gewöhnlich.
21	Laurins Wittkus	Daugszwieten.	Vagabond	59	5	4	schwarz	hoch	braun	blau	spitzig	groß
22	Aggins Sakrogosis.	Dagutschen	Vagabond	46	5	3	braun	hoch	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
23	Schmul Katzell	Wyßayn	Vagabond	60	5	—	grau	frei	grau	blau	dick	gewöhnlich.
24	Anton Judschwitz	Szuren	Vagabond	40	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	dick	klein
25	Ludwig Armoneit	Seblarken	Vagabond	15	—		schwarz	bedeckt	schwarz	blau, grau.	dick	gewöhnlich.
26	Benj. Abraham	Bakalarzewo.	Vagabond	68	5	—	schwarz grau.	hoch	blond	braun	gebogen.	mittelmäßig.
27	Benjamin Jankel	Wyßayn	Vagabond	16	—	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	lang u. dick.	klein
2[illegible]	Martin Soigitzki	unbekannt	Vagabond	28	5	3	blond	bedeckt	blond	blau, grau.	dick	klein
[illegible]	Jankel Sach	Lyßtyten	Vagabond	40	5	2	schwarz kraus.	frei	wenig	braun	gerade	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
—	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Mierunsken	Magistrat Marggrabowa.	d. 1. Febr. 1826.	— —
braun	breit	oval	gesund	groß	— —	Inkakeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 10. Febr.	— —
braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	der linke Arm ist steif und vertrocknet.	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 15. Febr.	— —
grau	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 31. Jan.	— —
blond	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 19. Febr.	— —
—	rund	oval	gesund	klein	Sommersprossen.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 22. Febr.	— —
grau	behaart.	lang u. hager.	gesund	schwächlich.	angehende Glatze.	Mierunsken	Landr. A. Lötzen.	d. 6. Febr.	— —
—	ova	oval	gelblich.	klein	auf der rechten Backe eine Narbe.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 5. Febr.	— —
blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	etwas pockennarbig.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 12. Febr.	— —
fuchsicht.	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 21. Febr.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.
30	Rubin Moses	Przeroslen	Vagabond	56	5	—	grau-schwarz.	frei	grau	grau	gebogen spitzig.	klein
31	Isaack Juddel	Przeroslen	Vagabond	23	5	4	braun	frei	braun	grau-blau.	gebogen.	gewöhnlich.
32	Isaack Joschel	Wyßztyten	Vagabond	15	5	—	schwarz	finster und bedeckt.	schwarz	braun	klein	breit
33	Hirsch Schimmel	Alloitt	Vagabond	32	5	2	braun	frei	braun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
34	Hans Skistims auch Anton Kestowitz genannt.	Rußland	Vagabond	30	5	6	blond	bedeckt	blond	blau	gebogen.	gewöhnlich.
35	Abraham Isaack	Wirballen	Vagabond	50	5	4	braun	frei	schwarz	braun	gerade	gewöhnlich.
36	Chaim Chatzel	Neustadt	Vagabond	20	5		braun	bedeckt	braun	braun u. klein.	aufgesetzt.	gewöhnlich.
37	Leiser Jankel	Neustadt	Vagabond	37	5	3	braun	frei	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
33	Fischel	Wyßztyten	Vagabond	16	—	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.

Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
grau	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 30. Jan. 1826.	— —
roth	behaart.	oval	blaß	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 30. Jan.	— —
—	glatt	oval	blaß	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 4. Febr.	— —
roth	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 8. Febr.	— —
rasirt	länglich u. stark.	länglich.	gesund	schlank	auf dem Gesichte kleine Warzen.	Memel	Landr. A. der Niederung.	d. 16. Febr.	— —
schwarz	behaart.	oval	brunett	robust	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 18. Febr.	— —
im Entstehen.	spitzig	roval	bleich	schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 18. Febr.	— —
braun	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 25. Febr.	— —
—	rund	oval	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 28. Febr.	— —

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Januar 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen, der Scheffel			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, grau,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	—	—	—	24	—	—	13	3	—	9	—	—	26	—	—	24	—	6	—	10	—	1	20	—
2 Gumbinnen . .	—	29	6	—	25	8	—	13	6	—	10	—	—	24	—	—	24	—	6	9	9	7	1	29	4
3 Insterburg . .	—	24	—	—	24	—	—	14	—	—	8	—	1	—	—	1	—	—	6	—	15	—	2	15	—
4 Tilsit	—	24	3	—	18	3	—	12	—	—	8	?	—	19	—	—	16	—	4	3	7	9	1	15	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze,		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	20	—	—	1	—	1	—	1	4	1	—	—	6	4	6	10	—	1	20	—	1	10	—
2 Gumbinnen . .	2	20	—	—	3	[illegible]	1	8	1	8	1	4	1	6	4	7	12	—	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg . .	2	20	—	—	5	4	1	—	1	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	2	—	—	2	[illegible]	1	11	2	5	2	3	2	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 14.

Gumbinnen, den 5ten April 1826.

Bekanntmachung des Konsistoriums.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Michael Karl Stern zu Grabowen, zur Goldapschen Superintendentur gehörig, bei Gelegenheit der am 12ten d. M. eingetretenen Jubelfeier seines mit ausgezeichneter Sorgfalt und Treue verwalteten Predigtamts, zum Anerkenntniß der Verdienstlichkeit desselben, gemäß Allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Februar d. J. das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu ertheilen geruhet; auch ist derselbe von dem hohen Königlichen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten am 4ten d. M. unter dem Anwunsche, daß er noch ferner mit Kraft und Segen zum Besten seiner Gemeinde wirken möge, zum Kreissenior ernannt worden.

Nr. 86. Die Jubelfeier des Pfarrer Stern in Grabowen betreffend.

Königsberg, den 29sten März 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 87. Verpachtung der Domaine Skomatzko durch Submission. II. 1000. Febr.

Die im Bezirke der hiesigen Königlichen Regierung im Lykschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Junius 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerkern Skomatzko und Ogrodken, in der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrechte der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krü-

Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungsrevision in

1037	Morgen	134	□Ruthen	preuß.	Acker,
517	"	30	"	"	Wiesen
16	"	43	"	"	Gärten,
27	"	104	"	"	Roßgärten,
13	"	126	"	"	Baustellen,
6	"	130	"	"	Gewässern,
578	"	152	"	"	Unland rc.

Summa 2197 Morgen 179 □Ruthen preuß. überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700	Morgen	78	□Ruthen	preuß.	Acker,
338	"	9	"	"	Wiesen,
6	"	164	"	"	Gärten,
485	"	38	"	"	Weide rc.
62	"	79	"	"	Gewässern,
43	"	25	"	"	Unland, Baustellen rc.

Summa 1636 Morgen 33 □Ruthen preuß. überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist ausser den Saaten, einigen Bäumen rc., kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyk, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1. in einem fischreichen Theile des Spirdings-Sees,
2. im Terklo-
3. im Tuchlinn
4. im Mietzowka-
5. im Ragoll-
6. im Druglin-
7. im Tellewo-
8. im Lipienskin-
9. im Krachstein-See,
10. im Sdeden-,
11. im Kosiken-
12. im Arys-
13. im Leymo-
14. im Chelst-
15. im Kgllen-
16. im Bialla-
17. im Lysortza- und
18. im Pallenka-See,

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiedurch auf, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 14ten April d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrathe Mast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der hiesigen Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraume bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den 15ten April d. J. um 10 Uhr

 Vor-

Vormittags im Sessionszimmer der hiesigen Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche, gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung, von hier aus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Nr. 88. Wegen der Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Fährenanstalten. I. 1184. März.

Um Unglücksfälle, welche durch das unvorsichtige Ueberladen der Fähren kürzlich entstanden sind, für die Folge zu verhüten, haben wir dato die bereits im 2ten Stücke des Amtsblatts pro 1817 unterm 11ten Dezember 1816 bekannt gemachten Anordnungen erneuert. Diese bestehen darin, daß an jeder Fähre ein leicht bemerkbares Zeichen, wie tief dieselbe ins Wasser sinken darf, gemacht und neben der Fähre eine Tafel mit der Nachricht aufgestellt werden soll, daß die Fähre nur bis zu diesem Zeichen einsinken dürfe.

Den Eigenthümern und Pächtern der Fähren wird es wiederholt zur Pflicht gemacht, die Fahrzeuge nach den Anordnungen der Herren Landräthe und Kreis-Baubeamten mit jenen Zeichen versehen zu lassen, welche leicht bemerkbar und immer sichtbar seyn müssen, um dem Publikum die Ueberzeugung zu schaffen, daß der Uebergang mit der größesten Sicherheit geschehen kann. Ferner werden dieselben angewiesen, die Fahrzeuge nicht stärker als bis zu den erwähnten Zeichen zu belasten, auch auf die Fortschaffung des eingedrungenen Wassers und Unraths sorgfältig zu halten.

Die sämtlichen Polizeibehörden, besonders die Herren Landräthe, imgleichen die Herren Kreis-Baubeamte, werden beauftragt, auf die pünktliche Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften ganz vorzüglich zu wachen und die etwanigen Kontraventionsfälle sofort hier anzuzeigen. Eine jede Uebertretung wird mit einer Strafe von 5 Rthlr. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet werden. Auch versteht es sich von selbst, daß jeder aus Fahrläßigkeit entstandene Schaden von den Schuldigen ersetzt werden muß.

Gumbinnen, den 19ten März 1826.

Indem wir die Verfügung vom 18ten September 1822 im 41sten Stücke des hiesigen Amtsblatts für das Jahr 1822 Seite 618.: Nr. 89.

die Legitimation der in Abwesenheit des Meisters auf Baustellen arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen betreffend,

hiemit in Erinnerung bringen, geben wir den Kreis-Polizeibehörden unsers Verwaltungsbereichs die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe auf, daß sie alle ohne Attest eines Meisters arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen durch die Gensdarmen und Schulzen sofort aufheben und zur Untersuchung und Bestrafung einliefern lassen.

Die Legitimation der in Abwesenheit des Meisters auf Baustellen arbeitenden Zimmer- und Maurergesellen betreffend. II. 1000. März.

Gumbinnen, den 22sten März 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Von dem Königlichen Oberlandesgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Geschäfte des vereinigten adlich Neuhoffschen Kreisgerichts dem Stadtrichter Skrodzki in Marggrabowa zur Bearbeitung übergeben worden sind.

Insterburg, den 22sten März 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht den sämtlichen Interessenten derselben hiedurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Rezeptionstermins pro 1sten April 1826, also vom 1sten Junius d. J. an gerechnet, das Agio für diejenigen Beitragsposten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Prozent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze die zum Termine den 1sten Oktober 1826 und ferner fälligen Beitragsposten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Goldkurses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von 12½ Prozent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31sten Januar 1826.

Generaldirektion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. Schulenburg.

Das

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen preußisch, zu welchem Brau- und Brennereigerechtigkeit gehören, soll im Termine den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht, seit dem 1sten Junius d. J., imgleichen wenn sich ein annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausgeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält

361 Morgen	21 Ruthen	Acker,			
			26 Morgen	— Ruthen	zur 1sten Klasse,
			335 „	21 „	„ 2ten „
6 „	60 „	Gärten,			
154 „	174 „	Wiesen,			
			66 „	90 „	„ 2ten „
			54 „	116 „	„ 3ten „
			33 „	148 „	„ 4ten „
92 „	109 „	Hütung,			
34 „	55 „	Hof, Baustellen, Graben, Wege rc.			

Summa 649 Morgen 59 Ruthen preußisch.

Die Gebäude sind im baulichen Stande; ausser dem Brau- und Brennereigeräthe ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußisches Hospitalkollegium.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königl. Domainenvorwerk Bartelsdorff, welches nach dem Vermessungsregister des Kondukteurs Zetter vom Jahre 1775

an Acker . . .	432 Morgen	141 □Ruthen,	
„ Wiesen . . .	148 „	68	„
„ Gartenland . .	7 „	111	„
„ Weideland, Unland, Brücher und Sträucher	451 „	74	„
„ Hof- und Baustellen	3 „	33	„
„ Graben . . .	5 „	31	

Seer-

an Seen	42 Morgen	7 □Ruthen,	
= Wege	9 =	168 =	
Summa	1100 Morgen	93 □Ruthen	preuß. Maaßes

an Flächeninhalt enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, jedoch ohne anderes Inventarium, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, auch der Fischerei in dem daran gränzenden See, der Mühlenteich genannt, imgleichen den zwei im Dorfe Bartelsdorff belegenen Eigenkäthner-Grundstücken, wovon das eine in einer leeren Baustelle besteht, das zweite aber mit Gebäuden und 2 Morgen preußisch Gartenland versehen ist, vom 1sten Junius 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf drei bis sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 29sten April d. J. im Intendanturamte Allenstein vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- und Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Falle des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 4352 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 626 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 207 Rthlr. festgesetzt.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen; auch bleibt jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt ist, die so schnell als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- und Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitationsbedingungen sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, so wie der Veräusserungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur, so wie auch beim Intendanturamte Allenstein eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten März 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der dem Fiskus anheim gefallene Bauerhof, nach dem Andreas Dombrowski in Pianken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 Ruthen preußisch Maaß, vollständig bebaut und mit einigem Inventarium versehen, wird im Termine den 12ten April d. J. gegen sehr billige Bedingungen zur Annahme ausgeboten werden. Akquisitionslustige werden zu diesem Termine eingeladen.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus anheim gefallene Bauergut, nach dem Martin Bogan in Drosdowen, von 2 Hufen kullmisch, soll im Termine den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der dem Fiskus anheim gefallene Bauerhof, nach dem Michael Bogdan in Gutten, von 2 Hufen kullmisch, soll unter billigen Bedingungen anderweit ausgethan werden.

Annehmer werden eingeladen, im Termine den 10ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts sich einzufinden und die weitere Verhandlung in der Sache zu gewärtigen.

Johannsburg, den 18ten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die dem Fiskus anheim gefallene, gehörig bebaute und mit den nothwendigsten Wirthschaftsinventarien versehene Bauergüter in Odoyen, nämlich:

des Friedrich Alexi, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen,

des Michael Gurski, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen und

des Fabian Chucholleck, von 5 Hufen 19 Morgen 135 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen im Termine den 17ten April d. J. an tüchtige Wirthe gegen billige im Termine

mine bekannt zu machende Bedingungen, anderweit ausgethan werden, wozu Akquisitionslustige, die wegen Erfüllung der Bedingungen Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Johannsburg, den 24sten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Unter den auf dem Vorwerke Gembalken, zum adel. Gute Klein-Gablick, hiesigen Kreises, gehörig, stehenden 16 Stück ordinairen Schaafen, ist die Räude ausgebrochen.

Der hohen Regierungsverfügung vom 31sten März v. J., Amtsblatt No. 17. Pag. 287. zufolge, wird der Ausbruch dieser Seuche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lötzen, den 29sten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Ein im Dorfe Diebowen belegenes freibäuerliches Grundstück, aus 62 Morgen 5 Ruthen preußisch bestehend, soll im Termine den 17ten April d. J. beim unterzeichneten Amte entweder zum Verkauf oder zur Verpachtung ausgeboten werden, welches Erwerbslustigen bekannt gemacht wird.

Dietzko, den 29sten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Da in dem am 18ten Januar d. J. angestandenen Termin zum Verkaufe des Königlichen Rezepturgebäudes in Tollmingkehmen kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung einen anderweiten Lizitationstermin auf den 11ten Mai d. J. in Tollmingkehmen angesetzt; wozu Acquisitions- und Zahlungsfähige hiemit ergebenst eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten März 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Der höhern Bestimmung zufolge sollen die urbaren Dienstländereien des ehemaligen Unterförster-Etablissements Olschöwen, Oberförsterei Rothebude, im Goldapschen Kreise belegen, von 61 Morgen 152 □Ruthen magdeburgisch, inkl. 24 Morgen 83 □Ruthen

then Wiesen, wozu jedoch keine Wohn- und Wirthschaftsgebäude gehören, öffentlich im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

1. im Falle des Verkaufs

a.	an jährlicher Grundsteuer . . .	3 Rthlr.	— Sgr.	— Pf
b.	an Kaufgeld	272 „	28 „	4 „

2. im Falle der Vererbpachtung

a.	an jährlicher Grundsteuer . . .	3 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b.	an jährlichem Kanon	12 „	— „	— „
c.	an Erbstandsgeld	56 „	28 „	4 „

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 21sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Rothebude anberaumt, zu welchem Erwerbslustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Uebergabe dieses Grundstücks an den Akquirenten auf den 1sten Januar 1827 feststeht.

Ein Jeder, welcher zum Gebote zugelassen wird, muß seine Zahlungsfähigkeit durch gesetzlich glaubwürdige Atteste begründen, wenn er nicht notorisch als zahlungsfähig bekannt ist.

Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung statt findet, werden im Termine bekannt gemacht, und können auch zuvörderst in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Diejenigen, welche die Ländereien zuvor in Augenschein nehmen wollen, belieben sich an den Herrn Oberförster Fiskal in Rothebude zu wenden.

Goldap, den 28sten März 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nach der Bestimmung des Königlichen hohen Finanzministeriums soll ein im Jagen 6. des Keggow-Reviers der Königlichen Izullkinnenschen Forst belegenes, an dem Weide-Abfindungsterrain des adelichen Guts Pörschkehmen belegenes Forstterrain von 63 Morgen, entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Demzufolge habe ich einen Lizitationstermin auf den 12ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Izullkinnen anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen und ersucht werden, im Falle sie dies Terrain in Augenschein nehmen wollen, sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Voß in Izullkinnen zu wenden.

Zum

Zum Gebot wird Niemand gelassen, der nicht seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des ihm vorgesetzten Königlichen Landrathamts nachweiset.

Die Bedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden.

Insterburg, den 29sten März 1826.

Der Forst-Inspektor
Eckert.

Sicherheitspolizei.

Der Häusling, Tischlergeselle Adolph Ferdinand Guttag, welchen wir dem Tischlermeister Gottlieb Müller hieselbst in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben den 29sten d. M. Abends entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten März 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Adolph Ferdinand Guttag ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7¼ Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarze Haare, erhabene runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange nach unten etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat am linken Beine eine Schußnarbe.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Ludwig Sandig, welchen wir dem Bauern Hagel zu Schiewenau, Kreis Wehlau, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus diesem Dienste am 26sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten März 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Der Johann Ludwig Sandig ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, lutherisch und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue und tiefliegende Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der durch den Steckbrief vom 16ten d. M. verfolgte Fleischergeselle und Landwehrmann Johann Siebert hat sich am 25sten d. M. freiwillig wieder zum Gefängniß gestellet.

Rastenburg, den 28sten März 1826.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 20sten d. M. wegen eines Ochsendiebstahls verfolgte Losmann Paul Sawatzki aus Plewken ist bereits hier gefänglich eingeliefert worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Goldap, den 30sten März 1826.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt Sperling.

Der durch Steckbrief am 29sten Oktober v. J. verfolgte Häusling Christian Woitschies hat sich wieder in seinen verlassenen Probedienst eingefunden.

Tapiau, den 30sten März 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bei dem Amts- und Stadtgerichte zu Stallupönen angestellt gewesene Assessor Johann Gottfried Dahmo ist zum expedirenden Sekretair bei dem Königlichen Oberlandesgericht von Litthauen ernannt.

Seine Königliche Majestät haben dem Justizamtmann Benjamin August Lehmann zu Angerburg den Charakter eines Justizrathes beizulegen und das darüber sprechende Patent eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 15.

Gumbinnen, den 12ten April 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20sten Januar d. J. ist der auf funfzehn Prozent festgesetzte Betrag des Agio für diejenigen Wittwen-Kassenbeiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte kein Geld beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münzsorte abzuführen, gegenwärtig, nachdem der Geldkurs bedeutend heruntergegangen ist, auf zwölf und ein halb Prozent herabgesetzt.

Nr. 90. Herabsetzung des Agio von den in Golde zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträgen betreffend. I. 1051. Febr.

Diese Bestimmung wird hiedurch den Interessenten mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß diese Einrichtung vom Schlusse des nächsten Rezeptionstermins pro 1sten April d. J., also vom 1sten Juni d. J. ab, Statt findet, und mithin sowohl bei den diesfälligen Gehaltsabzügen, als in den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus der Regierungs-Hauptkasse erhalten, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch dieselbe berichtigen, oder welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwenkasse Genüge leisten zu können, von dem vorhin bemerkten Zeitpunkte ab, ein Agiosatz von zwölf ein halb Prozent eingefordert und in Rechnung gestellt werden muß.

Uebrigens bleibt es den Interessenten unbenommen, die Zahlung der Beiträge über einen halben Friedrichsd'or hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die

Berichtigung in Kurant mit Agio den Beamten in soweit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neueren Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Gumbinnen, den 14ten März 1826.

Nr. 91. Das Kriegsrechtliche Urtheil gegen den Kanonier Anton Weitkuhn betreffend. I. 1952. März.

Des Königs Majestät haben unterm 14ten April v. J. das wider den aus Kruken, Amts Weedern, im Kreise Darkehmen gebürtigten Kanonier der ersten Artillerie-Brigade, Anton Weitkuhn, ergangene kriegesrechtliche Urtheil dahin zu bestätigen geruhet:

daß der Weitkuhn wegen vierten Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und fünfjähriger Baugefangenschaft in Pillau zu bestrafen, und zum Erwerbe eines Grundstücks oder des Bürgerrechts für verlustig zu erklären ist.

Gumbinnen, den 23sten März 1826.

Nr. 92. Die bösartige und ansteckende Klauenseuche unter den Schaafen betreffend. I. 2031. März.

Die Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16ten April v. J. wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden, welche durch die im Amtsblatte pro 1825 im 22sten Stück sub No. 50. enthaltene Bekanntmachung der hiesigen Regierung, de dato den 22sten Mai 1825, zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht worden, ist, wie von den gedachten höhern Behörden bemerkt worden, hinsichtlich der unter Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen unvollständig gefaßt gewesen. Was nämlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschnitt 4. ist daher nach Maaßgabe der nähern Bestimmung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 6ten d. M. wie folgt in Anwendung zu bringen:

Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3.) und mit gehöriger Berücksichtigung der Weidebedarfs-

Ge-

Gemeinheitsinterssenten die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann.

Diese Berichtigung wird, behufs der Nachachtung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 28sten März 1826.

Nr. 93. Die Organisation der Departements-Prüfungs-Kommission betreffend. I. 2521. März.

Im Verfolge der durch unsere im 11ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 76. Seite 196. enthaltene Verfügung vom 1sten d. M. bekannt gemachten Instruktion, für die zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen errichteten Departementskommission, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die genannte Kommission am hiesigen Orte vollständig organisirt ist, und

militairischer Seits

aus dem Kommandeur des 1sten Bataillons des 3ten Landwehr-Regiments, Herrn Major Kowalzig, und dem Eskadronsführer Herrn Rittmeister Knuth, und

Seitens des Zivils

aus den ordentlichen Mitgliedern, Herrn Regierungs- und Militair-Departementsrath Moldenhawer und Herrn Regierungs- und Schulrath Wagner, aus den ausserordentlichen Mitgliedern, Herrn Amtmann v. Schön in Stannaitschen, Herrn Kaufmann Lengning und Herrn Wagenfabrikanten Schimmelpfennig, hieselbst besteht.

Die Termine des Prüfungsgeschäfts sind auf den 18ten Mai, den 4ten Oktober und den 27sten Dezember d. J. festgesetzt, weshalb also alle diejenigen, welche die Zulassung zum einjährigen Dienste wünschen, oder deren Eltern und Vormünder ihre Anträge nach Anleitung der Instruktion vom 21sten Januar 1822 und der Verordnung vom 19ten Mai 1816 gehörig begründet, zeitig an die Kommission zu richten, und sich überhaupt in Allem, was auf diese Art der Militairdienstablösung Bezug hat, an dieselbe zu wenden haben, indem kein Truppentheil von jetzt ab Freiwillige auf einjährige Dienstzeit, ohne das vorgeschriebene Attest der Königlichen Departements-Prüfungskommission, zulassen wird.

Alle Anträge, Eingaben ꝛc. in dieser Angelegenheit sind nach der Bestimmung des §. 22. der Instruktion vom 21sten Januar 1822 an den Herrn Regierungs- und Militair-Departementsrath Moldenhawer zu richten.

Gumbinnen, den 30sten März 1826.

Nr. 94. Die Eröffnung des Sommer-Lehrkursus im Hebammeninstitute betreffend. I. 802. April.

Der Sommerlehrkursus wird in dem hiesigen Hebammen-Bildungsinstitute mit dem 1sten Mai d. J. eröffnet werden. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die landräthlichen Aemter auf, die mit Expektanzdekreten versehenen Frauen anzuweisen, daß sie sich am 30sten d. M. behufs ihrer Aufnahme in das Unterrichtsinstitut bei dem ersten Hebammenlehrer, Herrn Regierungs-Medizinalrathe Dr. Albers hieselbst, persönlich melden sollen.

Gumbinnen, den 3ten April 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Nr. 95. Erinnerung an die Vorschriften für die Hefenbereitung aus Maische.

Das in mehreren Gegenden meines Geschäftsbereichs vorherrschende Mißverständniß: daß die Hefenbereitung aus Maische, und die Anmeldung der dazu bestimmten Gefäße, lediglich von der diesfälligen Entschließung des Brennereibesitzers abhänge, veranlaßt mich zu der Eröffnung, daß die Hefenbereitung aus Maische als eine in dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 nirgends zugestandene allgemeine Befugniß zu den Ausnahmen gehört, und darum für jeden einzelnen Fall, von der besondern Bewilligung der Provinzial-Steuerbehörde abhängig ist.

Eine hohe Bestimmung vom 27sten August 1824 (III. 16,702) hat überdies ausdrücklich festgesetzt, daß die Aufnahme der Hefenbereitung nur da zugestanden werden kann, wo das Bedürfniß, sich auf diese Art das benöthigte Gährungsmittel zu verschaffen, gehörig nachgewiesen wird, so wie, daß nirgends mehr als ein solches Nebengefäß gestattet werden will.

Um den hierüber bestandenen Mißverständnissen durchgängig zu begegnen, werden heute die Oberinspektoren in den Regierungsbezirken Ostpreußen und Litthauen angewiesen, alle Brennereibesitzer, in deren Brennanstalten bisher Hefen gefertigt wurde, ohne daß diese Ausnahme und deren Bedingungen von der betreffenden Königlichen Re-

Regierung besonders genehmigt worden, zum Nachweise des diesfälligen Bedürfnisses so wie zur schriftlichen Angabe der Bereitungsweise des Gährungsmittels aufzufordern, und über die Fortdauer der Ausnahme und deren Maaßgaben meine Genehmigung einzuholen.

Die Steuerämter werden hiemit zugleich angewiesen, demnächst nur solche Hefengefäße in den Betriebsnachweisungen passiren zu lassen, deren Genehmigung ihnen bekannt gemacht, und deren fortwährender oder zeitweiser Gebrauch nach Maaßgabe dieser Genehmigung in der Betriebsnachweisung deklarirt worden ist.

Die Revisionsbeamten sind, nach §§. 16. und 66. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 und §. 11. des Regulativs vom 1sten Dezember 1820 dafür verantwortlich, daß in den Brennereien die zur Bereitung oder Aufbewahrung der Maische an sich brauchbaren Gefäße nur dann geduldet werden, wenn solche in der genehmigten Nachweisung und auf dem Grundrisse vorgefunden werden, von welcher Form und Bestimmung sie übrigens auch seyn mögen.

Diese für eine wirksame und gleichmäßige Maisch-Steuerkontrolle unentbehrliche Vorschriften bringe ich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die gegebene Erlaubniß zur Hefenbereitung überall wieder zurückgenommen werden muß, wenn die bei deren Bewilligung vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt, oder die betreffenden Kontrollvorschriften nicht beachtet werden.

Kontraventionen würden, neben dem Verluste der Bewilligung, besonders geahndet (§§. 66. und 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, §. 11. des Regulativs vom 1sten Dezember 1820 und Kabinetsordre vom 10ten Januar 1824) werden müssen.

Königsberg, den 2ten April 1826.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor
L a n d m a n n.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen preußisch, zu welchem Brau- und Brennereigerechtigkeit gehören, soll im Termine den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht, seit dem 1sten Junius d. J., imgleichen wenn sich ein

an-

annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausbeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält

361 Morgen	21 Ruthen	Acker,						
			26 Morgen	— Ruthen	zur 1sten Klasse,			
			335	21	2ten			
6	60	Gärten,						
154	174	Wiesen,						
			66	90	2ten			
			54	116	3ten			
			33	148	4ten			
92	109	Hütung,						
34	55	Hof, Baustellen, Graben, Wege rc.						

Summa 649 Morgen 59 Ruthen preußisch.

Die Gebäude sind im baulichen Stande; ausser dem Brau- und Brennereigeräthe ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königlich-Preußisches Hospitalkollegium.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königl. Domainenvorwerk Bartelsdorff, welches nach dem Vermessungsregister des Kondukteurs Zetter vom Jahre 1775

an Acker . . .	432 Morgen	141 □Ruthen,
= Wiesen . . .	148 =	68 =
= Gartenland . .	7 =	111 =
= Weideland, Unland, Brücher und Sträucher	451 =	74 =
= Hof- und Baustellen	3 =	33 =
= Graben . . .	5 =	31 =
= Seen . . .	42 =	7 =
= Wegen . . .	9 =	168 =

Summa 1100 Morgen 93 □Ruthen preuß. Maaßes

an

an Flächeninhalt enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, jedoch ohne anderes Inventarium, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, auch der Fischerei in dem daran gränzenden See, der Mühlenteich genannt, imgleichen den zwei im Dorfe Bartelsdorff belegenen Eigenkäthner-Grundstücken, wovon das eine in einer leeren Baustelle besteht, das zweite aber mit Gebäuden und 2 Morgen preußisch Gartenland versehen ist, vom 1sten Junius 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf drei bis sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 29sten April d. J. im Intendanturamte Allenstein vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkaufe, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- und Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Falle des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 4352 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr., im Falle der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 626 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 207 Rthlr. festgesetzt.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen; auch bleibt jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitationstermine ¼ des gebotenen Kauf- und Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitationsbedingungen sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, so wie der Veräusserungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainenregistratur, so wie auch beim Intendanturamte Allenstein eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten März 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nachdem die Strafanstalt hier eröffnet worden, und darin von den Sträflingen mehrere nützliche Gegenstände bearbeitet und verfertigt werden, so hat die unterzeichnete Direktion das Publikum hievon in Kenntniß setzen wollen.

Es sind vorläufig folgende Gegenstände theils fertig, theils werden auf Bestellungen gegen beigesetzte Preise verkauft und bearbeitet, nämlich:

1 Dutzend	kleine Handbürsten für	. . . .			8	Sgr.
1 dito	Stiefelbürsten für	. . . . .			12	„
1 dito	Kleiderbürsten für	. . . . . .	1	Rthlr.	6	„
1 dito	Handfeger für	. . . . . .	2	„	10	„
1 dito	Haarbesen für	. . . . . .	4	„	—	„
1 dito	Stubenschrobber	. . . . . .	3	„	—	„
1 dito	englische Kartätschen	. . . . .	4	„	—	„

(Im Verhältnisse dieser Preise sind auch die vorgenannten Gegenstände einzeln in der Anstalt zu kaufen;)

1 hölzernes Kästchen mit buntem Strohe belegt, circa 1 bis 1½ Fuß lang, 8 bis 12 Zoll breit, 5 bis 6 Zoll hoch .	5	Sgr.
1 hölzernes, etwas kleiner, als Schreibekästchen	4	„
1 dito kleines	3	„
1 dito Schnupftabacksdose	2½	„

Es können auch Uhrgehäuse, Tischplatten, Aufsätze in jener Art zur Bearbeitung geliefert, und sollen selbige für die billigsten Preise gestellt werden. Ferner können auch Schreib- und Kleiderschaffe mit buntem Stroh belegt auf Bestellungen gefertigt werden, wozu aber, so wie bei den Tischplatten, der längern Dauer wegen, Leinwand gehört. Dann werden auch Strohteller, Strohdecken auf Tischen, und Fußdecken von Stroh gefertigt, wofür der Preis von der Größe abhängt;

1 ordinaire Fußdecke (vor die Thür zu legen) kostet	3	Sgr.
1 Paar Stiefelblöcke zu fertigen	5	„
mit Material	7½	„
1 Vogelbauer im Durchschnitt	6	„

(Sollen hievon große Sorten gemacht werden, so ist das Maaß zu bestimmen.)

1 Stück Flächsengarn oder Heede zu spinnen . . „ Sgr. 10 Pf.

1 Pfund

1 Pfund Federn zu reißen	1 Sgr.	8 Pf.
1 Paar lange Mannsstiefeln, excl. Material, zu verfertigen	10	"
1 Paar Vorschuh	6	"
1 Paar zu besohlen	4	"
1 Paar Mannspantoffeln	4	"
1 Paar Frauenspantoffeln	3	"
1 Paar Frauenschuh	4	"

Außer diesen vorbenannten Gegenständen werden auch noch Bestellungen auf folgende Sachen angenommen, als:

1. Leinwand, grobe und feine Sorten zu weben;
2. Fußdecken von Tuchecken;
3. Schnupftabacksdosen und Rauchtabackskasten von festem Holze;
4. hölzerne polirte Leuchter;
5. Zählhaspeln ꝛc.
6. verschiedene Seiler- und Drechslerarbeiten, von letztern kleine Vögel in Holz geschnitten, Figuren ꝛc., zum Bestecken der Blumenbeete. Hiezu kann das Material nach Belieben geliefert und der Werth soll nach einem billigen Preise festgestellt werden.

Sollten Fabrikeninnhaber eine Anzahl von Arbeitern im Lokale der Strafanstalt beschäftigen wollen, so ist die Direktion bereit, auch hiezu die Kräfte der Sträflinge gegen einen geringen Lohn herzugeben, welches auch vom Raspeln von Hölzern und Zerstoßen oder Zerreiben anderer unschädlicher Gegenstände gilt.

Die Absicht der Strafanstalt geht dahin, die Sträflinge nicht nur zweckmäßig zu beschäftigen, sondern auch von deren Kräften die möglichsten Vortheile zu ziehen, um wenigstens einen Theil ihrer Unterhaltungskosten für die Königliche Kasse zu gewinnen.

Ein geehrtes Publikum kann seinerseits zum guten Fortgange dieses Instituts, bei gefälliger Theilnahme, vieles beitragen. Hiebei ist wünschenswerth, daß rohe Materialien, behufs der Bearbeitung der vom Eigenthümer zu bestimmenden Gegenstände eingeliefert werden. Um den Absatz der verfertigten Arbeiten zu befördern, werden die Herren Materialhändler aufgefordert, Quantitäten von gefertigten Gegenständen auf Einmal gegen billige Preise von der Strafanstalt zu entnehmen.

Auf Verfertigung guter und dauerhafter Arbeiten wird höchstmöglichst Bedacht genommen werden, um die Erwartungen des Publikums zu befriedigen.

Schloß Ragnit, den 2ten April 1826.

Die Direktion der Strafanstalt.

Die dem Fiskus anheim gefallene, gehörig bebaute und mit den nothwendigsten Wirthschaftsinventarien versehene Bauergüter in Odoyen, nämlich:

des Friedrich Alexi, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen,

des Michael Gurski, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen und

des Fabian Chucholleck, von 5 Hufen 19 Morgen 135 Ruthen preußischen Maaßes, sollen im Termine den 17ten April d. J. an tüchtige Wirthe gegen billige im Termine bekannt zu machende Bedingungen, anderweit ausgethan werden, wozu Akquisitionslustige, die wegen Erfüllung der Bedingungen Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Johannsburg, den 24sten März 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Ein im Dorfe Diebowen belegenes freibäuerliches Grundstück, aus 62 Morgen 5 Ruthen preußisch bestehend, soll im Termine den 17ten April d. J. beim unterzeichneten Amte entweder zum Verkauf oder zur Verpachtung ausgeboten werden, welches Erwerbslustigen bekannt gemacht wird.

Oletzko, den 29sten März 1826.

Königlich-Preußisches Landratheamt.

Es wird hiedurch dem Publikum angezeigt, daß die Brücke über den Pissafluß in Stannaitschen wieder zu passiren ist.

Gumbinnen, den 30sten März 1826.

Der Landrath
v. Lyncker.

Das

Das Erbpachtsgrundstück des Johann Koose zu Sandfluß, Kirchspiels Heinrichswalde, aus 54 Morgen 49½ Ruthen preußisch separirtem Lande, circa 13 Morgen separaten Wiesen, und dem 7ten Antheil an 10 Hufen, 1 Morgen 60 Ruthen Weideland, bestehend, soll unter billigen Bedingungen mit Gebäuden und Inventarienstücken am 18ten April d. J. hieselbst zum Eigenthume verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu eingeladen, und kann das Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Heinrichswalde, den 31sten März 1826.

Der Landrath
Gerhard.

Zur Verpachtung des dem Köllmer Andreas Grigutsch aus Lypiensken gehörigen aus 2 Hufen Landes bestehenden Grundes, steht ein Termin auf den 26sten d. M. im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts hier an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Verpachtungsbedingungen sind hier täglich und auch im Termine selbst zu erfahren.

Lötzen, den 6ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Es sollen mehrere wegen rückständigen Domainenzinses abgepfändete Gegenstände, als Haus- und landwirthschaftliches Geräth, Vieh, Pferde, Getreide, Betten und Leinwand,

Sonnabend den 15ten April in Pillkallen,
Sonnabend den 22sten April in Pillkallen,
Mittwoch den 26sten und Donnerstag den 27sten April im Kirchdorfe Kussen,
Sonnabend den 29sten April in Pillkallen,

gegen gleich baare Bezahlung am Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Pillkallen, den 30sten März 1826.

Der Intendant
Behr.

Mit Bezugnahme auf die im diesjährigen Amtsblatte Stück 3. Pag. 27. inserirte hohe Verfügung vom 31sten Dezember v. J. Nr. 19., sollen sämtliche in der hiesigen Forst belegene, und mit Trinitatis $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$, $18\frac{25}{26}$ pachtlos werdende Wiesen, wofür der Zins im Termine den 1sten April der hiesigen Forstkasse noch nicht berichtigt, auf Gefahr und Kosten der alten Pächter, gemäß der Bedingung §. 5. der Lizitationsverhandlungen, verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 25sten, 26sten und 27sten April d. J. um 8 Uhr Morgens im Forsthause zu Schnecken angesetzt, und werden hiemit Pachtlustige eingeladen, an den bestimmten Tagen zahlreich zu erscheinen.

Der Zuschlag, so wie die Zahlung des erstandenen Pachtstücks, erfolgt sogleich im Termine, und wird noch bemerkt, daß Niemand von den alten Pächtern zum Bot zugelassen wird.

Schnecken, den 28sten März 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Im Termine den 25sten April d. J. von Vormittags um 8 Uhr ab soll im Forsthause zu Weßkallen ein Theil der 250 in dem Schorellenschen Antheil belegenen Wiesen, pro Trinitatis 1826 bis dahin 1829, verpachtet werden, weil die jetzigen Pächter den zur Zahlung feststehenden Termin nicht eingehalten haben.

Pachtlustige, welche für ihr zu offerirendes Gebot die gehörige Sicherheit nachweisen und selbiges für dieses Jahr im Termine baar erlegen können, werden dazu eingeladen, und kann der Bestbietende sich des Zuschlages, nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung, versichert halten.

Oberförsterei Weßkallen, den 1sten April 1826.

Der Oberförster
v. Pannwitz.

Mit höherer Genehmigung sollen folgende, bisher alljährlich ausgebotene Pachtstücke, auf Sechs Jahre, nämlich von Trinitatis 1826 bis dahin 1832, zur Verzeitpachtung gestellt werden, als:

A. mehrere zum Theile noch nicht gehörig gerohdete Wiesen in der Warnenschen Forst;

B. die

B. die Blößen im Reviere Buylien, theils als Wiesen, theils als Weide.

Zur Ausbietung stehen folgende Lizitationstermine an:

ad A. der Wiesen in der Warnenschen Forst, auf den 2ten Mai d. J. in der Oberförsterei Warnen;

ad B. der Blößen im Reviere Buylien, auf den 3ten Mai d. J. in der Försterwohnung zu Buylien,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags.

Pachtlustigen wird dies bekannt gemacht.

Die nähern Bedingungen sollen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Warnen, den 5ten April 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Der durch Steckbrief am 30sten März d. J. verfolgte Häusling Johann Ludwig Sandig ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 7ten März 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der von uns unterm 28sten Dezember v. J. Nr. 1. Seite 12. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Jude Schepsel Moses aus Gaußien ist in Stallupönen vom Königlichen Landrathsamte, obgleich er sich dort einen andern Wohnort gegeben, auch das Alter erhöht hat, sonst aber das ganze Signalement identisch ist, wieder ergriffen und uns per Transport zugesandt, hat aber abermals Gelegenheit gefunden dem Transporteur von Lengwethen hier in der Stadt zu entspringen.

Wir ersuchen die resp. Polizeibehörden und Gensdarmerie ergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher die Vigilanz zu verdoppeln, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen uns zu überliefern. Es hätte dem Arrestanten nicht so leicht gelungen dem Transporteur zu entspringen, wenn selbiger ihn geschlossen gehabt hätte.

Tilsit, den 7ten April 1826.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Sig-

Signalement.

Namen: Schepsel Moses. Stand: Jude. Wohnort: Lubowen. Alter: 30 Jahre. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarzbraun, kraus. Stirn: halbbedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: schwarzbraun. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: rothbraun. Kinn: behaart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Mathematik Gottlieb August Hochmann ist auf das von der Königlichen Ober-Baudeputation eingegangene Qualifikationsattest als bestätigter Feldmesser vereidigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Leibfacher zu Karalene ist das Kantorat und die damit verbundene zweite Schullehrerstelle zu Arys konferirt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823, Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Januar d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 31sten März 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Januar 1826.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	—	29	10
Roggen . . . . " "	—	25	4
Gerste . . . . " "	—	17	6
Hafer . . . . . " "	—	14	—
Erbsen { graue " "	1	—	3
Erbsen { weiße " "	1	2	—
Linsen . . . . " "	—	—	—
Bohnen . . . . " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . pro Stein	5	27	6
Litthauische Butter " "	5	—	—
Stückbutter . . . " Pfund	—	5	9
dito Elbingsche "	—	4	10
Graupe . . . " Scheffel	2	3	3
Hirsengrütze . . " "	3	—	—
Hafergrütze . . " "	2	13	—
Buchweizengrütze " "	1	26	8
Gerstengrütze . " "	2	8	3
Grückenmehl . " "	1	26	8
Weizenmehl . . " "	2	3	6
Roggenmehl . . " "	1	11	3
Gerstenmehl . . " "	—	—	—
Hafermehl . . " "	—	—	—
Kartoffeln . . " "	—	9	10
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	1
Schweinefleisch . " "	—	2	3
Schöpsenfleisch . " "	—	2	1
Kalbfleisch . . . " "	—	2	2
Speck, ungeräuchertes " "	—	2	11
Speck, geräuchertes " "	—	3	6
Schmeer . . . . " "	—	4	—
Rindertalg . . . " "	—	3	8
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	3	2	6
Bier . . . . . " Stof	—	1	2
Bieressig . . . . " Tonne	3	3	9
Weinessig . . . . " Anker	5	—	—
Branntwein . . . " Ohm	19	22	6
Branntwein . . . " Stof	—	5	6
Käse, ordinairer . " Pfund	—	1	11
Käse, besserer . . " "	—	2	6
Holz, hartes . . . " Achtel	12	20	—
Holz, weiches . . " "	8	25	—
Stroh . . . . . " Schock	2	25	—
Heu . . . . . . " Zentner	—	13	9
Wolle . . . . . " Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . " "	3	5	—
Eier . . . . . . " Schock	—	28	8
Ziegel . . . . . " Mille	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 16.

Gumbinnen, den 19ten April 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 96. Empfehlung von zwei Abhandlungen des Herrn Regierungs- und Schulraths v. Türk. I. 21. 13. März.

Der Herr Regierungs- und Schulrath v. Türk in Potsdam hat

1. eine Abhandlung über den Seidenbau und die Sicherheit seines Erfolgs bei gehöriger Behandlung, und
2. eine Abhandlung über die von ihm in Potsdam gegründete Civilwaisen-Versorgungsanstalt,

herausgegeben. Erstere wird von ihm zum Besten einer noch zu gründenden milden Stiftung, einzeln zu 10 Sgr., in Partien zu 50 bis 100 Exemplare zu 5 Sgr., und letztere zum Besten des Civil-Waisenhauses, einzeln zu 10 Sgr., in Partien zu wenigstens 24 Exemplare, zu 7½ Sgr. abgelassen.

Das Publikum wird auf diese lesenswerthe Schriften hiedurch aufmerksam und demselben bekannt gemacht, daß der Herr Regierungs-Oberregistrator Sutorius hieselbst auf selbige Bestellungen in portofreien Briefen annehmen wird.

Gumbinnen, den 26sten März 1826.

Nr. 97. Den Handel mit Leinsaat betreffend. II. 2999. März.

Da die Verbesserung des früher in der Provinz Preußen so blühenden Handels mit Leinsäesaat nur von der zu gewährenden Güte derselben und von dem Vertrauen der auswärtigen Kommittenten in dieser Rücksicht abhängt, so ist von dem Königlichen Mi-

Ministerium des Innern angeordnet worden, daß besonders auf eine aufmerksame und zweckmäßige Braake in den diesfälligen Handelsplätzen gehalten werden soll.

Indem wir das Publikum, und insbesondere die einen Absatz dieser Saat auf den gedachten Handelsplätzen suchenden Produzenten, hierauf besonders aufmerksam machen, bemerken wir im Allgemeinen, daß nur solche Saat als Säesaat bei der Braake angenommen werden darf, welche blank, von einerlei Farbe, hellbraun, also weder mißfarbig noch bunt, kurz und starkkörnig, und von Staub, Bitterkraut oder sogenannter schwarzer, runder und tauber Saat, Ledhardel, Deder ꝛc. ganz frei und rein, imgleichen ganz trocken und nicht feucht und wack, ohne Geruch und von öligem Geschmacke ist, widrigenfalls die Saat nur als Schlagsaat in den Handel kommen kann.

Da es grundsätzlich feststehet, daß das Dörren der Saat besonders in sogenannten Pirten oder Jurten nur dann für die Keimkraft unschädlich bleibt, wenn solches mit der Saat in den Hülsen vorgenommen wird, so darf keine andere als auf solche Art gedörrte Säesaat zur Braake angenommen werden, und empfehlen wir hiebei den Produzenten und sonstigen Betheiligten alle Vorsicht, indem nur bei dieser der Zweck der Erhitzung und Entzündung der Saat und dem daraus folgenden Verlöschen der Keimkraft vorzubeugen, erreicht, durch zu starkes Trocknen oder Dürren der Saat, besonders der enthülseten, aber solche noch leichter und vielfältiger zum Säen untauglich werden kann, als durch Feuchtigkeit und daher rührende Erhitzung des Saamens.

Hauptsächlich wird in dieser Rücksicht immer auf trockene Aufbewahrungsorte, und besonders wenn die Saat in Tonnen verpackt wird, darauf zu sehen seyn, daß solche aus recht trocknem, und wo es angeht, aus Eichenholz gefertigt werden.

Gumbinnen, den 27sten März 1826.

Nr 98
Betrifft die in die Moldau und Wallachei ausgebrochene Pest.
I 654.
April.

Es haben sich in der Moldau und Wallachei neuerdings Spuren der Pest gezeigt, und es ist daher erforderlich, gegen die Verbreitung derselben in die hiesigen Gegenden, wie bereits Seitens mehrer anderer diesseitigen Provinzen geschehen ist, Maaßregeln zu treffen.

Das handeltreibende Publikum wird daher hiedurch gewarnt, Waaren aus genannten verdächtigen Ländern zu beziehen, oder mit alten Kleidern, Betten und dergleichen von dorther zu handeln.

Alle

Alle aus jener Gegend kommende Personen und Waaren dürfen nur dann die diesseitigen Gränzen passiren, wenn durch gültige Atteste erwiesen ist, daß sie bereits in Kontumazanstalten Quarantaine gehalten haben, und für unverdächtig erklärt worden sind.

Die Haupt- Steuer- und Postämter, so wie die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbereichs, werden daher angewiesen, hierauf genau zu achten und in Fällen, wo Personen und Sachen nicht beglaubigte Quarantaine-Pässe aufzuweisen haben, sie von den Gränzen abzuhalten, die bereits eingeschlichenen aber sofort fest zu nehmen und in einem völlig abgesonderten Lokale, unter Mitwirkung des betreffenden Kreisphysikus, unter die strengste Sperre zu setzen, gleichzeitig aber durch einen besondern Boten an uns zu berichten, und die weitern Anordnungen zu erwarten.

Die Polizeibehörden haben die in ihren Bezirken wohnenden, nach den in Rede stehenden verdächtigen Gegenden handeltreibenden Personen ausdrücklich mit dieser Verordnung bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 9ten April 1826.

Nr. 99. Berichtigung eines Druckfehlers im 13. Stück des Amtsblatts. I. 464. April.

In der im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 252. befindlichen Nachweisung der Marktpreise für den Monat Januar d. J. ist bei der Stadt Tilsit der Preis für eine Tonne Bier auf 2 Rthlr. 2 Sgr. angegeben. Da jedoch in Tilsit die Tonne Bier im Monate Januar d. J. 2 Rthlr. 20 Sgr. gekostet hat; so wird dieser Druckfehler hiedurch berichtiget.

Gumbinnen, den 9ten April 1826.

Nr. 100. Wegen Räumung und Auskrautung der Wasserzüge. I. 920. April.

Um den Beschwerden wegen Ueberstauung der Ländereien sowohl, als auch wegen Behinderung des Wasserzuflusses zu den Mühlen möglichst vorzubeugen, werden die Königlichen Landrathsämter angewiesen, die jährliche Räumung und Auskrautung der Abzugs- und Mühlengraben, der Kanäle, Bäche und Flüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Edikts vom 15ten November 1811, durch die dazu Verpflichteten dergestalt bewirken zu lassen, daß diese Arbeiten zeitig und bei trockener Witterung gründlich ausgeführt werden.

Gumbinnen, den 10ten April 1826.

Nr. 101. Aufforderung an diejenigen, welche auf Unterstützung zum Besuch der technischen Gewerbschule in Berlin Anspruch machen. II. 725. April.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 10ten April 1822, Seite 273 des Amtsblatts vom Jahre 1822, wegen Errichtung der technischen Gewerbschule in Berlin, wird das Publikum von dem Anfange eines neuen Lehrganges am 1sten Oktober d. J. hiemit in Kenntniß gesetzt. Diejenigen, welche Ansprüche auf die Unterstützung aus öffentlichen Fonds in dem Gewerbeinstitut machen, haben sich bis zum 1sten Juni d. J. bei den Kreis-Landräthen zu melden, welche ihre Prüfung veranlassen, und die Prüfungsverhandlungen nebst den Probearbeiten hier einreichen werden.

Ueber den Erfolg dieser Aufforderung erwarten wir ohnfehlbar bis zum

1sten Juli d. J.

die Berichte der Königlichen Landrathsämter.

Gumbinnen, den 12ten April 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten unseres Departement wird nachstehendes Reskript:

Das Königliche Oberlandesgericht wird unter der Bekanntmachung,

daß zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung des für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs ergangenen Edikts vom 29sten März 1808 entstanden, eine Deklaration ergehen soll,

hiedurch angewiesen,

in allen den bei dem Königlichen Oberlandesgerichte und bei den Untergerichten seines Departements anhängigen Prozessen, in welchen die Entscheidung von der Frage: ob die Verordnungen vom 28sten Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, vom 15ten September 1818 wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges zu leistenden Entschädigungen, und vom 24sten Oktober 1823 die Anwendung des Edikts vom 29sten März 1808 wegen Aufhebung des Mühlenzwanges ausschließen und von Anwendung der einzelnen Bestimmungen des erwähnten Edikts vom 29sten März 1808 abhändig ist, der Abfassung des Erkenntnisses bis zur erfolgten Publikation der beabsichtigten Deklaration Anstand zu geben.

Dem

Dem Geheimen Obertribunal ist von dieser Anweisung Nachricht gegeben worden, mit der Aufforderung, der Abfassung des Erkenntnisses in den bei dem Kollegium zum Spruche vorliegenden Sachen, in welchen die Entscheidung von der bemerkten Frage und von Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Edikts vom 29sten März 1808 abhängig ist, gleichfalls Anstand zu geben.

Berlin, den 16ten März 1826.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. v. Schuckmann. Bernstorff. Hake. G. v. Dankelman. Motz.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Insterburg.

zur Befolgung mitgetheilt.

Insterburg, den 12ten April 1826.

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Zur ausschließlichen Anwendung der neuen Form der Zähne an den konisch geformten Körpern der bekannten Reibe- und Quetschmaschinen, behufs der Oelfabrikation, in Gußeisen, in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats, ist dem unterzeichneten Erfinder derselben vom Königlichen Ministerium des Innern ein Patent auf Acht Jahre bewilligt worden.

Die Beschreibung und Zeichnungen der Maschine sind in den Akten des hohen Ministeriums niedergelegt worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Peter Marx,
Gutsbesitzer auf St. Martin, bei Trier.

Wer-

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommerhalbenjahre 1826 vom 17ten April ab gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie lehrt Professor Dr. Hahn privatim.

Die biblische Archäologie lehrt Professor Dr. Wald öffentlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments trägt Professor Dr. Rhesa privatim vor.

Salomo's Sprüche erklärt Prof. Dr. Wald öffentlich.

Die vorzüglichsten Psalmen erklärt Prof. Dr. Olshausen privatim.

Den neutestamentlichen exegetischen Kursus setzet öffentlich fort Prof. Dr. Hahn und erklärt das Evangelium Johannis.

Die Apostelgeschichte erklärt Dr. Wald d. j. öffentlich.

Den Hebräer-Brief erklärt Prof. Gieblow öffentlich und

Die Apokalypse privatim Prof. Dr. Olshausen.

Ueber den ästhetischen Gehalt der bibl. Bücher liest Prof. Dr. Dinter öffentlich.

Exegetische Uebungen will Prof. Dr. Dinter öffentlich leiten.

Die allgemeine Geschichte der christ. Kirche von ihrer Stiftung bis auf Karl den Großen erzählt Prof. Dr. Rhesa öffentlich.

Den zweiten Theil der christl. Kirchengeschichte liest Prof. Dr. Olshausen öffentlich.

Die Geschichte der Reformation in Preußen liest Prof. Dr. Rhesa öffentl.

Die Dogmatik liest Prof. Dr. Hahn privatim.

Ein Repititorium der Dogmatik hält Prof. Dr. Wald öffentl.

Der Moral zweiten praktischen Theil handelt Prof. Dr. Kähler öffentl. ab.

Die symbolische Theologie der evangelisch-lutherischen Kirche trägt Prof. Dr. Wald privatim vor.

Die Augsburgische Konfession erklärt Prof. Dr. Rhesa öffentlich in Lithauischer Sprache.

Ueber die preußischen Kirchengesetze liest Prof. Dr. Wald öffentl.

Die Pastoraltheologie lehrt Prof. Gieblow privatim.

Prak-

Praktisch: Homiletik Prof. Dr. Dinter öffentlich.

Uebungen im Konfirmanden-Unterricht stellt derselbe öffentlich an.

Homiletische Uebungen wird Prof. Dr. Kähler öffentlich anstellen und

Homiletische Uebungen Prof. Gieblow öffentlich leiten.

Die speziellen Regeln der Katechetik trägt Prof. Dr. Dinter öffentlich vor.

Disputirübungen stellt Prof. Dr. Dinter in lateinischer Sprache öffentl. an.

Rechtsgelahrtheit.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft lehrt Prof. v. d. Goltz in 4 wöchentlichen Stunden.

Naturrecht lehrt Prof. Reidenitz viermal wöchentlich privatim.

Völkerrecht derselbe in 4 wöchentlichen Stunden öffentlich.

Ein Repetitorium und Examinatorium über die Institutionen des Röm. Rechts hält Prof. Dirksen in 4 Stunden der Woche öffentl.

Derselbe lehrt die Pandekten in 16 wöchentlichen Stunden privatim.

Kirchenrecht trägt Prof. Schweikart vor, sechsmal wöchentlich privatim.

Die Kritik der Strafrechts-Theorie derselbe zweimal die Woche öffentlich.

Das Kriminalrecht nach gemeinen und Preußischem Rechte lehrt Prof Abegg in 8 wöchentlichen Stunden.

Kriminalprozeß derselbe viermal die Woche öffentlich.

Ein Repetitorium und Disputatorium über das Kriminalrecht hält Prof. Schweikart in 2 wöchentlichen Stunden öffentlich.

Das deutsche Privatrecht lehrt Prof. Albrecht sechsmal wöchentlich privat.

Handelsrecht derselbe dreimal die Woche öffentlich.

Lehnrecht trägt Prof. v. d. Goltz vor in 2 wöchentlichen Stunden privat.

Die Geschichte und Litteratur des preußischen-gemeinen- und Provinzialrechtes, verbunden mit einer Einleitung zum Studiren des allgemeinen Landrechts und Provinzialrechts lehrt Prof. Reidenitz in noch zu bestimmenden Stunden viermal die Woche privatim.

Eine Interpretation der Vatikanischen Bruchstücke des vorjustinianischen römischen Rechts (erschienen Berlin 1824, 8.) giebt Dr. Buchholz in 4 öffentlichen Stunden.

Derselbe trägt priatim in 4 Stunden Rechts-Encyclopädie und Methodologie vor und

stellt in eben so viel öffentlichen Stunden ein Examinatorium über das römische Recht an.

Medizinische Wissenschaften.

Methodologie und Encyclopädie der Medizin lehrt Prof. v. Baer in zu bestimmender Zeit öffentlich.

Entwickelungsgeschichte wird derselbe zweimal d. Woche privatim vortragen.

Geschichte der Pharmacie trägt Dr. Dulk zweimal öffentlich vor und verbindet damit die Darstellung anderer auf Pharmacie sich beziehenden Gegenstände.

Ueber operative Chirurgie wird Prof. Unger in 4 Stunden öffentlich lesen,

ebenfalls derselbe chirurgische Klinik und ophthalmologische Klinik in 4 wöchentlichen Stunden privatim lehren.

Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten trägt Prof. Sachs in 3 Wochenstunden öffentlich vor; derselbe giebt eine

Uebersicht der gesammten Nosologie in 6 Stunden die Woche privatim.

Ueber die Krankheiten des zweiten Geschlechts liest Prof. Henne in 4 Stunden die Woche öffentlich.

Derselbe trägt privatim den praktischen Theil der Entbindungskunde vor und verbindet damit Uebungen am Phantome in 4 Wochenstunden.

Geburtshülfliche Klinik lehrt derselbe in den gewöhnlichen Stunden privatim.

Die medizinische Klinik setzt Prof. Elsner öffentlich fort.

Therapie der akuten Krankheiten lehrt Prof. Richter in 5 Stunden öffentl.

Derselbe gerichtliche Medizin in 4 Stunden in der Woche privatim und

Medizinische Poliklinik privatim in 6 Stunden die Woche.

Den ersten Theil der preußischen Pharmakopoeie trägt Dr. Dulk in 4 Stunden der Woche privatim vor.

Philosophische Wissenschaften.

Praktische Philosophie oder Moral- und Naturrecht nach seinem Lehrbuche „Allgemeine praktische Philosophie. Göttingen 1808." trägt Prof. Herbart in 4 Stunden privatim vor.

Lo-

Logik und Encyklopädie der Philosophie lehrt Dr. Ohlert öffentlich nach seinem Lehrbuche „Grundriß der allgemeinen Logik 1825 bei Unzer" in 4 Stunden.

Philosophie der Religion lehrt öffentlich in 4 Stunden Dr. Taute.

Desgleichen derselbe öffentlich Kants theoretische und praktische Philosophie.

Psychologie trägt nach seinem Lehrbuche Prof. Herbart öffentlich in 4 Stunden vor.

Das von demselben geleitete pädagogische Seminar steht Sonnabend nach 4 Uhr den Besuchen der Studirenden offen.

Die Kartesianischen Meditationen über die Anfänge der Philosophie erklärt Dr. Gregor öffentlich in 2 zu bestimmenden Stunden.

Mathematische Wissenschaften.

Photometrie und Perspektive lehrt Prof. Wrede in 4 Stunden d. Woche.

Analytische Trigonometrie verbunden mit einer Einleitung in die Gäodäsie derselbe in 4 Stunden wöchentlich privatim.

Die Lehre von den Kometen trägt Prof. Bessel in 4 öffentl. Stunden vor.

Integralrechnung lehrt derselbe in 4 Stunden wöchentlich privatim.

Die Baukunst lehrt Prof. Wrede in 4 Stunden wöchentlich privatim.

Naturwissenschaften.

Zoologie lehrt der Prof. v. Baer in 6 wöchentlichen Stunden privatim mit Vorzeigung der zoologischen Gegenstände des Museums.

Prof. Hagen I. lehrt nach Anleitung Leonhard's die Oriktognosie und erläutert das Vorgetragene durch Vorzeigung der Fossilien aus dem Museum der Universität in 6 wöchentlichen Stunden öffentlich.

Desgleichen wird derselbe privatim die Physik theoretisch lehren und durch Versuche bestätigen in 4 Stunden wöchentlich.

Im Falle die Professur der Botanik nicht vor Ostern besetzt seyn sollte, erbietet sich der Prof. v. Baer zu Vorlesungen über diese Wissenschaft.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Ueber die Landwirthschaft hält an 4 Tagen Prof. Hagen II. öffentlich Vorlesungen.

Ueber die Staatswirthschaft derselbe an 4 Tagen privatim.

Handelkunde trägt derselbe in 3 noch zu bestimmenden Stunden privat. vor.

Dr. Friedländer wird öffentlich die Encyclopädie der gesammten Staatswissenschaften in 4 Stunden die Woche darlegen.

Derselbe lehrt die Polizeiwissenschaft öffentlich in 4 Stunden die Woche.

Historische Wissenschaften.

Kulturgeschichte des Morgenlandes erzählt in 2 wöchentlichen Stunden Dr. v. Bohlen privatim.

Statistik der Preußischen Monarchie lehrt Prof. Gaspari in 4 Stunden öffentlich.

Derselbe privatim Statistik des Russischen und Osmanischen Reiches in 4 Stunden wöchentlich.

Geschichte der alten asiatischen und afrikanischen Völkerschaften erählt öffentlich in 2 Stunden Prof. Drumann.

Derselbe stellt die vorzüglichsten Hülfswissenschaften der Geschichte in 2 Stunden wöchentlich dar, und trägt privatim an 4 Tagen Römische Geschichte vor.

Oeffentlich giebt in 2 wöchentlichen Stunden Prof. Schubert eine Darstellung der geschichtlichen Studien seit der Zeit Karls des Großen.

Derselbe erzählt privatim in 5 Stunden die Woche Universalgeschichte, und

Die neue Geschichte von der Reformation bis zum Tode Friedrich des Großen in 5 Stunden.

Derselbe trägt deutsche Geschichte an 4 Tagen in noch zu bestimmenden Stunden privatim vor.

Ueber die vorhandenen Kunstdenkmäler der Griechen, Römer und Etrurier liest in 4 öffentlichen Stunden Prof. Hagen II.

Philologie.

Ebräische Grammatik lehrt Prof. Dr. Wald nach Gesenius öffentlich und verbindet damit die Erklärung einiger Abschnitte des Pentateuch.

Theokrits Idyllen erklärt Prof. Lobeck in 2 Stunden der Woche öffentlich.

Derselbe wird in dem philologischen Seminarium die ersten Bücher des Lukrez erläutern und die sonstigen Uebungen der Mitglieder desselben leiten.

Prof. Ellendt erklärt in 2 Stunden wöchentlich Ciceros Bücher vom Staate öffentlich.

Der

Derselbe erklärt des Plinius Panegyrikus und verbindet damit die Leitung von Schreib- und Sprachübungen im Lateinischen in 2 Stunden der Woche privatim.

Derselbe erklärt einige Bücher der Odyssee, und vereinigt damit Uebungen im Griechisch-Schreiben in 2 wöchentlichen Stunden privatim.

Prof. Hagen III. wird einige Italienische Klassiker in 2 wöchentlichen Stunden öffentlich erklären.

Horazens Oden zu erläutern fährt Dr. Ohlert fort in 2 Stunden der Woche privatim.

Die Sanskritsprache lehrt in 2 festzusetzenden St. Dr. v. Bohlen öffentl.

Derselbe setzt die Erklärung des Gulistan in 2 festzusetzenden Stunden öffentlich fort; und

Erläutert privatim in 2 zu bestimmenden Stunden Arabische Gedichte.

Die Elegien des Properz erklärt in 3 öffentl. noch zu best. St. Dr. Ebert.

Die klassische Mythologie trägt Prof. Lobeck in 4 wöchentlichen Stunden privatim vor.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Hahn,

die historische Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet K. R. Dr. Woide.

Die Uebungen im Litthauischen Prof. Dr. Rhesa.

Im philologischen Prof. Dr. Lobeck.

Im pädagogischen Prof. Dr. Herbart.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die englische Sprache lehren Herr Frank und Friedländer.

Die polnische Sprache Herr Szamborski.

Die Musik Hr. Jensen, Gladau und Dir. Sämann.

Die Reitkunst Hr. Surkau.

Die Tanzkunst Hr. Schink.

Die Zeichen- und Malerkunst Hr. Wienz.

Offentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal in den Nachmittagsst. geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Bibliothek 2mal.

Die Sternwarte steht unter der Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Drumann übergeben.

Die Sammlung der Gypsabgüsse nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen III.

Das Mineralien-Kabinet Prof. Dr. Hagen I.

Prof. Dr. v. Baer ist Vorsteher des zoologischen Museums.

Prof. Dr. Burdach steht dem anatomischen Institute, Prof. Dr. Elsner dem medizinischen und Prof. Dr. Unger dem chirurgischen Klinikum vor.

Die Maschienen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Henne übergeben.

Den botanischen Garten beaufsichtigt interimistisch Prof. Dr. v. Baer bis zu einer neuen Besetzung der Professur der Botanik.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute Bauergut, nach dem Adam Korabel zu Gurra, von 2 Hufen kullmisch, soll gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden. Erwerbslustige werden eingeladen, im Termine den 6ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung zu vernehmen und den Nachweis ihrer Qualifikation zu führen.

Johannsburg, den 1sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preuß. groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts am 29sten April d J. Vormittags um 9 Uhr verkauft, oder auch verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und können die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren.

Angerburg, den 2ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das

Das dem Fiskus anheim gefallene Christoph Baltnefalssche Erbfreigrundstück zu Sawadden, 67 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes groß, soll am 29sten d. J. Vormittags um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer unter billigen Bedingungen verkauft oder auch verpachtet werden, und lade ich sichere Kauf- und Pachtlustige ein, diesen Termin wahrzunehmen; die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsstunden in hiesiger Registratur zu erfahren.

Angerburg, den 3ten April 1826.

Der Landrath
v. Köller.

Zur Verpachtung des dem Köllmer Andreas Grigutsch aus Lypienken gehörigen aus 2 Hufen Landes bestehenden Grundes, steht ein Termin auf den 26sten d. M. im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts hier an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden, und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Verpachtungsbedingungen sind hier täglich, und auch im Termine selbst zu erfahren.

Lötzen, den 6ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus anheim gefallene Bauergut nach dem Christian Salamon zu Gurra, von 3 Hufen kullmisch, wird im Termine den 6ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts unter billigen Bedingungen zur eigenthümlichen Annahme ausgeboten werden.

Acquisitionslustige werden zu diesem Termine mit der Aufforderung eingeladen, in demselben ihre Qualifikation und Sicherheit für die Erfüllung der Bedingungen nachzuweisen.

Johannsburg, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das

Das Erbpachtsgut Ballgardehlen, welches dem Gutsbesitzer Lieutenant Braun in Wirjohlen zugehört, bestehend aus 18 Hufen 9 Morgen 165 Ruthen, mit 80 Scheffel Wintersaat, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung auf Ein Jahr zur Benutzung verpachtet werden.

Zu diesem Gute gehören keine Gebäude, auch kein Inventarium; das Säeland liegt ohnweit der Stadt Tilsit, und wird vom Lande des Kämmereidorfs Preussen und des Erbpachtsguts Ballgarden begränzt; die 100 Morgen Wiesen liegen bei Jägerischken.

Der Termin zur Abgabe der Gebote steht den 5ten Mai d. J. in Tilsit im landräthlichen Bureau an, und können die Pachtbedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen, werden auch am Terminstage bekannt gemacht werden.

Schreitlaugken, den 12ten April 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Der in Nr. 9. des Amtsblatts unterm 22sten Februar d. J. angekündigte Verkauf von 20 Stück Mastochsen, wozu der Termin auf den 24sten d. M. anberaumt war, wird eingetretener Umstände wegen hiemit aufgehoben. Dieses dem Publikum zur Nachricht.

Lyk, den 9ten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Da in dem am 2ten Februar d. J. angestandenen Lizitationstermin, wegen Veräußerung des zur Oberförsterei Nikolayken gehörigen Unterförsteretablissements Herzwicksruhe, wozu 59 Morgen 106 □Ruthen Ländereien, ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall, mehrentheils in baulichem Zustande, gehören, so geringe Gebote gemacht sind, daß die höhere Behörde solche nicht hat genehmigen können, so ist zur nochmaligen Ausbietung, behufs der Veräußerung, ein Lizitationstermin auf den 26sten d. M. Nachmittags in der Stadt Rhein in der Behausung des Mälzenbräuer Herrn Dreyer daselbst anberaumt, wozu zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Uebergabetermin auf den 1sten Januar 1827, für den Fall der Genehmigung, festgesetzt ist.

Die

Die Veranschlagungsgrundsätze sind folgende:

1. im Falle des Verkaufs:

a. an jährlicher Grundsteuer . . .	2	Rthlr.	— Sgr.
b. an Kaufgeld inkl. Gebäudewerth . .	333	⸗	10 ⸗

2. im Falle der Vererbpachtung:

a. an jährlicher Grundsteuer . . .	2	Rthlr.	— Sgr.
b. an jährlichen Erbkanon	12	⸗	— ⸗
c. an Erbstandsgeld	31	⸗	10 ⸗
d. an Gebäudewerth	86	⸗	— ⸗

An diesem Tage wird zugleich dies Etablissement zur einjährigen Benutzung pro 1826. in Zeitpacht ausgeboten werden, wozu Pachtlustige gleichfals eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen sowohl für die Veräußerung als Verzeitpachtung werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Zufolge höherer Bestimmung sollen die zum Unterförsterdienst zu Rieden in der Alt-Johannsburgschen Forst als Dienstland genutzte Ländereien, von 98 Morgen 144 □Ruthen, veräußert werden.

Die grundsätzlichen Zahlungssätze sind folgende:

1. im Falle des Verkaufs:

a. an jährlicher Grundsteuer	4	Rthlr.	16 Sgr.	— Pf.
b. an Kaufgeld	396	⸗	28 ⸗	4 ⸗

2. im Falle der Vererbpachtung:

a. an jährlicher Grundsteuer	4	Rthlr.	16 Sgr.	— Pf.
b. an jährlichen Kanon	19	⸗	— ⸗	— ⸗
c. an Erbstandsgeld	54	⸗	28 ⸗	4 ⸗

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung steht auf den 3ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr hieselbst an. Dies wird Erwerbslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zahlungsfähigkeit im Termine nachgewiesen werden muß, alsdann auch die übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

In der am 28sten November v. J. abgehaltenen Lizitation wegen Verzeitpachtung der zur Alt-Johannsburger Forst gehörigen Waldwiesen und Scheffelplätze, welche mit Trinitatis d. J. pachtlos werden, sind auf 21 Pachtstücke Mindergebote gegen die frühere Pacht gemacht worden, weshalb solche nicht genehmigt, sondern noch einmal zur Lizitation gestellt werden sollen.

Hiezu ist ein Termin auf den 24sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Alt-Johannsburg zu Kobussen angesetzt, wovon Pachtlustige in Kenntniß gesetzt werden.

Johannsburg, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da das Gebot für die vom Einsassen Martin Wielk zu Ukta pro 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ gepachtete, ihm aber wegen der nicht erfüllten Zahlungsverbindlichkeit abgenommene und unterm 1sten v. M. anderweit lizitirte Wiese Niedzwedzie-Bagno und für den Wiesenwerder im Kruttinner Fluß, beide zur Kruttinner Forst gehörig, von der höhern Behörde (weil solches zu geringe) nicht angenommen ist, so sollen diese beiden Wiesen nochmals zur Verpachtung ausgeboten werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 24sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Herrn Oberförster Kiekel in Kruttinnen ansteht, welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Um dem allgemeinen Heumangel in der hiesigen Umgegend abzuhelfen, hat die hohe Königl. Regierung bestimmt: daß hiezu die in der Königl. Oberförsterei Neu-Johannisburg, zwischen Wondolleck, Piskorzewen, Pogobien und Schast gelegenen und vermessenen, zum größten Theil entwässerten Brücher, als:

1.	das	Baldarsbruch	von	80	Morgen	130	□Ruthen	in	8	Abschnitten,
2.	=	Czeslowobruch	=	542	=	90	=	=	53	=
3.	=	Barlochbruch	=	912	=	100	=	=	53	=
4.	=	Koczolekbruch	=	84	=	20	=	=	8	=
5.	=	Wygorzelobruch	=	192	=	95	=	=	18	=

ver-

verwandt werden sollen. Die Abschnitte sind zu 10, 15, 20 bis 30 Morgen eingetheilt, viele davon sind urbar, die mehresten aber noch mit Holz und Gesträuch bestanden, auch eignen sich einige in den Wiesen-Parzellen gelegene Horste zu Beackerung.

Nach der Bestimmung der hohen Regierung sollen die nun gedachten Abschnitte einzeln auf 12 Jahre zur Urbarmachung und Benutzung verzeitpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 29sten April d. J. im Forstetablissement Eichenthal oder Dembowa-Gunka von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags angesetzt.

Pachtlustige werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen und ihre Gebote abzugeben, woran sie bis zum Eingange der höhern Genehmigung gebunden bleiben. Niemand wird jedoch zum Gebot gelassen, der nicht entweder notorisch als zahlungsfähig bekannt ist, oder sich als solcher durch glaubhafte Atteste ausweiset.

Da die zu verpachtenden Abschnitte zur Stelle numerirt sind, so können sich Pachtliebhaber von deren Beschaffenheit örtlich überzeugen und nöthigenfalls von den Unterförstern Pissowotzki und Schiwy, oder Revierjäger Pogorzelski, sich solche vorzeigen lassen.

Die Bedingungen, unter denen die Verzeitpachtung erfolgt, werden im Termine bekannt gemacht, können auch täglich in den Vormittagsstunden vor dem Lizitationstermine hier eingesehen werden.

Da durch diese Verpachtung auch die Benutzung derjenigen Grundstücke aufhört, welche in die Parzellen zu liegen kommen, so werden die Pächter derselben hievon mit dem Ueberlassen benachrichtigt, nunmehro auf die neuen Abschnitte zu bieten.

Johannsburg, den 12ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Medakowski, welche wir bei dem Gutsbesitzer Hannemann zu Kapstuiken, Kreis Labiau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 9ten April 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Die Anna Medakowski ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus der Danziger Vorstadt Ohra gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gerade etwas spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der früher in hiesiger Stadt und zuletzt in Polnisch-Neustadt als Brenner im Dienst gestandene, unten näher signalisirte Christian Ziebach aus Gionischken, Mehlkehmer Kirchspiels, gebürtig, hat sich vor einigen Tagen heimlich hieher begeben, vergangene Nacht im Hause des Gastwirths Leopold Reiß bei dem daselbst wohnenden Kaufmann Werwath jun. eingebrochen und, um den beabsichtigten Diebstahl ungestört vollführen zu können, den mittlerweile erwachten Handlungsgehülfen gewürgt, der ihn aber bei dieser Gelegenheit nicht nur derbe in die Finger biß, sondern auch Lerm machte, so daß der Dieb gezwungen wurde, unverrichteter Sache die Flucht zu ergreifen.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleite an uns abliefern zu lassen.

Stallupönen, den 12ten April 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Christian Ziebach ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Farbe und keine besondere Kennzeichen.

Der Schumachergeselle Wilhelm Kobe, aus Insterburg gebürtig, hat seinen vom Magistrate in Hiligenbeil am 3ten April d. J. auf Sechs Monate ausgestellten Reisepaß auf dem Wege zwischen Wehlau und Norkitten verloren.

Indem wir dieses zur Verhütung etwannigen Mißbrauchs von dem verloren gegangenen Passe zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird nur noch bemerkt, daß derselbe unterm 4ten d. M. in Königsberg visirt ist.

Insterburg, den 6ten April 1826.

Der Polizeimagistrat.

Der durch Steckbriefe vom 30sten März d. J. verfolgte Häusling Adolph Ferdinand Guttag ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 5ten April 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Registraturassistent Volkmann ist als Kontrolleur bei der Kreiskasse zu Insterburg, in Stelle des pensionirten v. Weydenberg, interimistisch angestellt.

Dem bisherigen Rektor Benjamin Wilhelm Szczesni in Goldap ist das dasige deutsche Diakonat und das polnische Pfarramt konferirt worden.

Der Rektor Niebivs zu Buddern ist in gleicher Eigenschaft nach Engelstein und Rektor Kowalczig, von Engelstein nach Buddern versetzet worden.

Dem Kandidaten der Theologie August Leopold Lüls ist die vakante Kantor-Organisten- und zweite Lehrstelle bei der Stadtschule zu Darkehmen konferirt worden.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Februar 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen, der Scheffel.			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	—	26	6	—	20	—	—	12	9	—	9	—	—	24	6	—	22	6	5	3	10	—	1	17	6
2 Gumbinnen . .	—	27	1	—	20	9	—	12	1	—	9	3	—	22	3	—	22	3	5	8	10	3	1	20	9
3 Insterburg . .	—	24	—	—	18	—	—	12	—	—	9	—	1	—	—	1	—	—	5	—	12	—	2	—	—
4 Tilsit	—	24	—	—	21	6	—	12	—	—	10	3	—	24	6	—	16	6	4	—	7	9	1	15	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch,		Schaaf-Fleisch,		Kalb-Fleisch,		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	17	6	—	4	—	1	—	1	4	—	—	—	6	4	—	10	—	1	20	—	1	10	—
2 Gumbinnen . .	2	20	—	—	3	3	1	8	1	8	1	4	1	6	3	4	10	8	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg . .	2	20	—	—	5	4	1	3	1	8	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	3	2	1	8	2	3	2	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 17.

Gumbinnen, den 26sten April 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Drittes Stück:

Nr. 989. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Titel, Prädikate und Wappen des Adels, in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

Nr. 990. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826, daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter Statt haben soll.

Nr. 991. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

Nr. 992. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten März 1826, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei Kaufmännischen Geld- und Packetsendungen.

Digitized by Google

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 102. Die im vorjährigen Ersatztermine berücksichtigten jungen Leute betreffend. I. 609. April.

Mit bezug auf die Bestimmung des §. 74. der Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung vom 30sten Juni 1817 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisungen der im vorjährigen Ersatztermine berücksichtigten jungen Leute in den Geschäftszimmern der Königlichen Landrathsämter zu Jedermanns Einsicht ausgehängt sind.

Gumbinnen, den 9ten April 1826.

Nr. 103 Wegen Anstellung von Kreis-Thierärzten. I. 1081. April.

Es sind für den hiesigen Regierungsbezirk fünf Kreis-Thierarztstellen mit einem Gehalte von 150 Thalern höhern Orts fundirt worden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche sich als Thierärzte zweiter Klasse zu legitimiren vermögen, hiedurch auf, sich zur Anstellung zu melden, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigeschlossene Qualifikations- und Approbationsatteste nicht berücksichtigt werden können.

Gumbinnen, den 16ten April 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das Erbpachtsgut Ballgardehlen, welches dem Gutsbesitzer Lieutenant Braun in Wirjohlen zugehört, bestehend aus 18 Hufen 9 Morgen 165 Ruthen, mit 80 Scheffel Wintersaat, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung auf Ein Jahr zur Benutzung verpachtet werden.

Zu diesem Gute gehören keine Gebäude, auch kein Inventarium; das Säeland liegt ohnweit der Stadt Tilsit, und wird vom Lande des Kämmereidorfs Preussen und des Erbpachtsguts Ballgarden begränzt; die 100 Morgen Wiesen liegen bei Jägerischken.

Der Termin zur Abgabe der Gebote steht den 5ten Mai d. J. in Tilsit im landräthlichen Bureau an, und können die Pachtbedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen, werden auch am Terminstage bekannt gemacht werden.

Schreitlaugken, den 12ten April 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Zur

Zur Verpachtung des dem Köllmer Gottlieb Kischlat zugehörigen Grundes in Groß-Konopken, aus 2 Hufen kullmisch bestehend, steht ein Termin im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts auf den 24sten Mai d. J. an, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiemit aufgefordert werden.

Die Pachtbedingungen sind hier täglich und auch im Termine selbst zu erfahren.

Lötzen, den 12ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der vom Juden Isaak Moses aus Wyßain unterm 26sten Februar d. J. in Gumbinnen gelösete Gewerbeschein zum Theerhandel ist demselben verloren gegangen.

Dieses wird zur Verhütung eines etwannigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Goldap, den 17ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute Bauergut, nach dem Adam Korabel zu Gurra, von 2 Hufen kullmisch, soll gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden. Erwerbslustige werden eingeladen, im Termine den 6ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung zu vernehmen und den Nachweis ihrer Qualifikation zu führen.

Johannsburg, den 1sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Nach Maaßgabe der im Amtsblatt des 3ten Stücks Seite 27 befindlichen Königlichen hohen Regierungsverfügung werden mehrere Waldwiesen und Scheffelplätze in der Königlichen Padrojenschen Forst, wofür der Zins zum 1sten April d. J. nicht bezahlt ist, auf Gefahr der alten Pächter anderweit verpachtet.

Hiezu stehet ein Lizitationstermin auf den 10ten, 11ten und 12ten Mai d. J. um 7 Uhr Vormittags in der unten genannten Königlichen Oberförsterei an, wozu etwannige Pachtlustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, sich mit einem vom Landrathsamte ihres Kreises über die Zahlungsfähigkeit ausgestellten Atteste zu versehen,

 denn

denn ohne solches wird Niemand zum Gebot gelassen. Die näheren Bedingungen werden am Tage der Lizitation bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 11ten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 31sten Dezember v. J. sollen sämtliche in der Königlichen Neu-Lasdehnenschen Forst belegene, und mit Trinitatis 1828 und 1829 pachtlos werdende Wiesen und Scheffelplätze, wofür die diesjährige Zeitpacht im Termine den 1sten d. M. zur hiesigen Forstkasse nicht berichtigt, auf Gefahr und Kosten der gegenwärtigen Pächter, gemäß der Bedingung §. 5. der Lizitationsverhandlungen, pro Trinatis $18\frac{26}{27}$ und $18\frac{26}{28}$ verzeitpachtet werden.

Der Termin hiezu ist, und zwar zur Lizitation der Wiesen und Scheffelplätze vom Kallweller Reviere, auf den 8ten, und zur Lizitation der Wiesen und Scheffelplätze des Schorrellenschen Reviers auf den 9ten und 10ten Mai d. J. von Vormittags um 7 Uhr ab in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kallwellen festgesetzt.

Pachtlustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathsamts zuvor erweislich machen, und die Pacht für dieses Jahr im Termine erlegen können, werden dazu eingeladen, und kann der Bestbietende sich des Zuschlags, nach eingeholter höherer Genehmigung, versichert halten.

Gleichzeitig werden auch die alten Pächter aufgefordert, sich im Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame persönlich einzufinden; mit der Warnung, daß dem Ausbleibenden ein Mandatarius bestellt, und mit der Lizitation seines Pachtstücks unbehindert vorgeschritten werden wird.

Kallwellen, den 15ten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei Neu-Lasdehnen.

Da in dem am 21sten März d. J. in der Oberförsterei Kruttinnen angestandenen Lizitationstermin wegen Verpachtung der Jagd-Feldmarken:

1) Muntowen, 2) Seehesten, 3) Polschendorff, 4) Weißenberg, 5) Mertinsdorff, 6) Carwen, 7) Sawaden, 8) Grabowen, 9) Krummendorff, 10) Langendorf, 11) Schnadowen, 12) Gellingen, 13) Guntzen, 14) Borrowen, 15) Macharren, 16) Awey-

16) Aweyden, 17) Pruschinowen, 18) Bienken, 19) Langenbrück, 20) Eisewen, 21) Kerstinowen, 22) Gonzwen, 23) Rudwangen, 24) Babienten, 25) Alt-Kelbunken, 26) Neu-Kelbunken, 27) Laweilassek, 28) Moitienen, 29) Sdrojewen, 30) Surmowen, 31) Uklanker Mühle, 32) Szierspienten, 33) Forstbelauf Sisdrag, inkl. Etablissement gleiches Namens und inkl. Diblitzthal.

zur Benutzung der kleinen Jagd so geringe Gebote gemacht sind, daß die höhere Behörde die Genehmigung hat versagen müssen, so ist zur nochmaligen Ausbietung dieser Jagd-Feldmarken Termin auf den 9ten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Krutinnen festgesetzt, welches Pachtlustigen, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 18ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da für die zur Oberförsterei Alt-Johannsburg gehörige Feldmarken 1) Pilchen und 2) Friedrichswerder oder Ostrow, zur Benutzung der kleinen Jagd in dem am 31sten v. M. angestandenen Lizitationstermin zu geringe Gebote abgegeben sind, so daß die höhere Behörde die Genehmigung hat versagen müssen, so ist zur nochmaligen Ausbietung dieser Feldmarken Termin auf den 3ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, welches Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 18ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da in dem am 29sten November v. J. angestandenen Lizitationstermin auf 112 in der Neu-Johannsburgschen Forst belegene Waldwiesen und Scheffelplätze, welche mit Trinitatis d. J. pachtlos werden, Mindergebote gegen die frühere Pacht abgegeben sind, so daß die höhere Behörde den Zuschlag nicht hat ertheilen können, so ist zur nochmaligen Ausbietung dieser Pachtstücke ein Lizitationstermin auf den 6ten Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr in der Oberförsterei Neu-Johannsburg zu Kullik angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 18ten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die

Die bisher von der hiesigen Oberförsterei administrirten Jagdfeldmarken:

1) Schillgallen, Kirchspiels Pelleningken,
2) Chorbuden, Kirchspiels Niebudßen,
3) Schwirballen, Kirchspiels Malwischken,
4) Kutten, Kirchspiels Malwischken und
5) Wilkehlen, Kirchspiels Malwischken,

sollen höhern Bestimmungen zufolge zur Ausübung der kleinen Jagd auf 12 Jahre, als von Trinitatis 1826 bis dahin 1838, verpachtet werden

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 10ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen an, zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Tzullkinnen, den 22sten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hellwich ist nach einem Reskript des hohen Justizministeriums vom 29sten Februar 1826 zum Justizkommissarius im Bezirke der Kreis-Justizkommission zu Ragnit, mit Anweisung seines Wohnorts in Kaukehmen, bestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Engel ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst der am 16ten Januar d. J. vollzogenen Bestallung zum Assessor bei dem Amts- und Stadtgerichte Stallupönen ernannt worden.

Der vakante Unterförsterdienst zu Krageningken (Nassawen) in der Nassawer Forst, Inspektion Goldap, ist dem invaliden Jäger Karl Ludwig Müller definitiv verliehen worden.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Gottlieb Görke, welchen wir dem Erbpachtsbesitzer Karl Friedrich Räse zu Wolfsdorf, Königsberger Landkreis, in

in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben des Nachts vom 16ten auf den 17ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten April 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Görke ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus Memel gebürtig, hat blonde und dünne Haare, bedeckte und runde Stirn, wenig blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen und regelmäßigen Mund und Nase, blonden rasirten Bart, vollzählige und gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und englisch, ist pockennarbig und hat Schäden an den Füßen.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 12ten d. M. verfolgte Brenner Christian Ziebach ist bereits hier eingeliefert worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stallupönen, den 21sten April 1826.

Der Magistrat.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 3ten April 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate März 1826 über

№	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Gerschel Meyer	Wyßain	Jude	19	5	—	schwarz kraus.	bedeckt	braun	blau	dick
2	Laser Moses	Wirballen	Jude	34	5	2	schwarz kraus.	bedeckt	schwarz-braun.	blau	—
3	Leiser Moses	Sodargen	Jude	29	5	6	schwarz kraus.	halbbedeckt.	schwarz-braun.	grau	lang u. spitz.
4	Franzißek Mojewski.	Navasadei	Jude	21	5	6	schwarz kraus.	frei	schwarz braun.	braun	gerade u. spitz.
5	Jons Herrmann	Lasdonene	Vagabond	18	4	11	blond	bedeckt	blond	grau	spitz
6	Michael Waitkus	Laugallen	Vagabond	24	5	5	braun	frei	blond	blau	lang u. dick.
7	Joh. Nielißka	Prag	Vagabond	37	5	7	braun	frei	braun	blau	mittelmäßig.
8	Joh. Mattußauski.	Thorn	Vagabond	25	5	3	braun	hoch	braun	blau	klein
9	Jankel Leib	Lubowen	Jude	35	5	2	schwarz-braun lang.	frei	schwarz	braun	spitz

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	blond	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 23. Febr. 1826.
schadhaft.	röthlich	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	die Nase ganz eingefallen, die Oberlippe u. Zahngebiß rechts halb fort.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 23. Febr.
gewöhnlich.	blond	wenig behaart.	oval	gesund	groß u. stark.	schielt auf dem rechten Auge.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 10. März.
gewöhnlich.	braun	rund	oval	gesund	stark	fein pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 17. März.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	oval	gesund	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 2. März.
gewöhnlich.	—	spitz	lang	gesund	stark	an der linken Hand fehlt d. Daumen.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 2. März.
mittelmäßig.	rasirt	spitz	lang	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 13. März.
klein	blond	spitz	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 13. März.
breit	rothbraun.	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen.	d. 8. März.

2 10

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
10	Jankel Markus	Lubowen	Jude	32	5	4	schwarzbraun.	frei	blond	braun	breit
11	Jankel Schimmel	Lubowen	Jude	39	5	4	schwarzbraun.	frei	blond	grau	stark etwas gebogen.
12	Rochim Jankel	Wyßtyten	Jude	17	–	–	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	stark
13	Benj. Abraham	Lubowen	Jude	18	5	2	schwarzbraun.	flach	blond	grau	stumpf
14	Schlomm Simpel	Wyßtyten	Jude	55	5	1	schwarzbraun.	flach	blond	blau	gebogen.
15	Taddras Tarrach	Wyßtyten	Jude	18	5	2	schwarzbraun.	frei	wenig	blau	spitz
16	Hirsch Chaim	Lubowen	Vagabond	30	5	3	schwarz	frei	schwarz	blau	spitz
17	Jankel Chaim	Wyßtyten	Vagabond	17	4	11	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz
18	Jankel Moses	Wyßain	Vagabond	16	4	11	braun	frei	braun	blau	gewöhnlich.
19	Israel Mauschel	Wyßain	Vagabond	1[illegible]	4	11	blond	frei	blond	braun	gewöhnlich.
20	Vincent Schukautzkav.	Stannaitschen.	Vagabond	44	5	7	schwarz	niedrig	blond	grau	gewöhnlich.
21	Stann·lies Kolaßewski.	Russein	Vagabond	24	5	[illegible]	blond	frei	blond	blau	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	rothbraun.	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 8. März. 1826.
gewöhnlich.	braun	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 8. März.
aufgeworfene Lippen.	—	spitz	länglich.	bleich	klein u. schwächlich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d. 4. März.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg	d. 17. März.
gewöhnlich.	grau	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg	d. 17. März.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	auf den Händen mehrere Geschwülste u. im Gesicht blatternarbig	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 6. März.
gewöhnlich.	schwarz	behaart	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 7. März.
klein	—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 7. März.
gewöhnlich.	—	oval	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 7. März.
gewöhnlich.	—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 7. März.
gewöhnlich.	blond	oval	länglich.	gesund	groß u. stark.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 8. März.
gewöhnlich.	blond	oval	oval	gesund	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 15. März.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
22	Abraham Jankel	Wyßain	Vagabond	29	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	bucklich
23	Levin Schachna	Pakalarzewo.	Vagabond	40	5	1	schwarzbraun.	frei	braun	braun	platt
24	Adam Laschau	Polen	Ueberläufer	26	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	lang
25	Jons Dannatis	Polen	Ueberläufer	20	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	spitz
26	Jakob Martischat	Schuren	Ueberläufer	25	5	4	braun	bedeckt	braun	braun	dick
27	Pinkus Israel	Kirkeln	Vagabond	42	5	4	grau	frei	grau	grau	spitz
28	Hirsch Bähr	Wyßain	Vagabond	24	5	2	dunkelbraun.	hoch	braun	braun	spitz
29	Chaim Jankel	Wyßain	Vagabond	58	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	stumpf
30	Katzkel Jankel	Wirballen	Vagabond	45	5	—	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	gewöhnlich.
31	Markus Scholm	Wyßtyten	Vagabond	45	5	4	schwarz kraus.	frei	schwarz	braun	lang
32	Joseph Bumblies	Wewern	Vagabond	24	5	7	blond	bedeckt	blond	blau	spitz

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	— —	Eydtkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 18. März. 1826.
klein	braun	behaart.	länglich.	gesund	schwächlich.	der rechte Fuß ist stets vom Knie bis zur Ferse geschwollen, in Folge eines Hundebisses	Mirrunsken	Landr. A. Lötzen.	d. 11. März.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	groß	etwas blödsichtig.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 6. März.
gewöhnlich.	rasirt	spitz	oval	gesund	mittelmäßig.	blöde Augen und pockennarbig.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 15. März.
gewöhnlich.	schwarz	spitz	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 31. März.
gewöhnlich.	roth	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	am rechten Zeigefinger eine kleine Narbe.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 31. März.
gewöhnlich.	wenig	rund	länglich.	blaß	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 19. Febr.
breit	schwarz	behaart.	länglich.	blaß	mittelmäßig.	etwas pockennarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 21. Febr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	blaß	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 1. März.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	gelblich	untersetzt.	auf der Stirn blatternarbig.	Stallupönen.	Landr. A. Insterburg.	d. 3. März.
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	schlank	eine Narbe an der rechten Seite des Kinns.	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 3. März.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	Größe. S.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
33	Leib Kottke	Neustadt	Vagabond	35	4	—	braun	frei	braun	blau	lang
34	Joh. Rodowitz	Raschen	Vagabond	40	[illegible]	1½	schwarz	frei	schwarz	braun	klein
35	Markus Israel	Wiewirßen	Vagabond	40	5	7	schwarz	faltig	schwarz	braun	spitz
36	Aron Ephraim	Weinutten	Vagabond	28	5	1	schwarz	frei	schwarz	braun	gebogen.
37	Biffka Moskau	Czysarken	Jüdin	—	—	—	schwarz u. kurz.	frei	blond	grau	gewöhnlich.
38	Salomon Euphorth.	Czysarken	Jude	—	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	lang
39	Salomon Schmül	Czysarken	Jude	—	5	—	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.
40	Jankel Simberg	Polen	Jude	36	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	grau	länglich.
41	Wulf Markus	Polen	Jude	56	5	—	schwarz	niedrig	braun	grau	stumpf
42	Leff Mortchey	Polen	Jude	21	5	2	schwarz	niedrig	schwarz	grau	länglich.
43	Adam Chwalko	Polen	Vagabond	25	5	4	blond	hoch	blond	blau	gewöhnlich.
44	Isaak Moses	Wyßain	Vagabond	40	5	3	schwarz braun.	frei	schwarz	grau	krumm
45	Aron Jankel	Bakalarzewo.	Vagabond	70	—	—	grau	hoch	schwarz	grau	lang
46	Isaak Gutowsky	Bakalarzewo.	Vagabond	70	5	—	grau	hoch	schwarz	grau	stark

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	klein	auf der rechten Wange eine Warze.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug	d. 4. März. 1826.
gewöhnlich.	rasirt	breit	länglich.	gesund	hager	— —	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 6. März.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	groß	fein pockennarbig.	Inkakkeln	Landr A Heydekrug.	d. 13. März.
gewöhnlich.	schwarz	spitz	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmallenungken.	Landr. A. Niederung.	d. 29. Febr.
gewöhnlich.	—	breit	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 10. Febr.
breit	schwarz	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 28. Febr.
gewöhnlich	—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 28. Febr.
klein	braun	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 28. Febr.
breit	braun	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 2. März.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	schlank	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 2. März.
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	robust	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 21. Febr.
breit	schwarzbraun.	behaart.	rund	gesund	untersetzt.	— —	— —	Landr A. Goldap.	d. 12. März.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Garbassen	Landr. A Angerburg.	d. 8. März.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Garbassen	Landr A. Angerburg	d. 8. März.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 18.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1826.

Verfügungen der höhern Behörden.

Für den Zeitraum vom 1sten November 1825 bis 1sten Mai d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Kupons Nr. VII. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, am 1sten Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt: Nr. 104. Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen betreffend.

a.	vom 1sten bis 6ten Mai auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und AA.
b.	- 8ten - 13ten - - - -	S. T. U. V.
c.	- 16ten - 20sten - - - -	O. P. Q. R.
d.	- 22sten - 25sten - - - -	K. L. M. N.
e.	- 1sten bis 10ten Juni - - -	F. G. H. I.
f.	- 12ten - 17ten - - - -	A. C. D. E.

und auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . . . . . B. und Bb.

Aeltere, nicht abgehobene Zinsen, aus der Zeit vom 1sten Mai 1818 bis 31sten Oktober 1825 können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Kupons

I. nach der Verfallzeit und

II. der Münzsorte;

a. abgesondert für Gold und

b. Kurant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Kupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kurant, und wird das Aufgeld diesmal mit Drei Silbergroschen pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17ten Juny d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt, daß also einmal fällige Zinsen, in sofern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zinskupons nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den frühern Publikandums bemerkt ist, die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgeben zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die untergezeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publikandums erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiemit ein für allemal bekannt: daß die erwähnten Zinsen ge-

gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zinskupons zu der darinn bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet, und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zins-Zahlungstermine durch einen Anschlag an den Thüren der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dieß also die letzte Bekanntmachung dieser Art, und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20sten März 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

v. Bredow. Thiede.

Nr. 105 Die Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staatsschuldscheinen betreffend.

Da die Verloosung der Staatsschuldscheine in Gefolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826 (Gesetzsammlung Nr. 990.) eingestellt ist, so sieht sich die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden veranlaßt, daß Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgeloosete Staatsschuldscheine im Nominalbetrage von 383,625 Rthlr. zirkuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderungen zur Empfangnahme derselben in der Staatszeitung Nr. 250. Jahrgang 1824 Nr. 82. 195. und 205. Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämtlicher Provinzen unterm 9ten Oktober 1824, 19ten März, 16ten und 31sten August 1825 ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungslegung erschwert, so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiemit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staatsschuldscheins und der dazu gehörigen Kupons über Zinsen seit der Verfallzeit bei der Kontrolle der Staatspapiere No. 30. Taubenstraße in Empfang zu nehmen, indem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824, (Gesetzsammlung No. 867.) jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert und in sofern dieselbe auf die darüber sprechenden Kupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12ten April 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 106. Die Ablieferung der Verlagsartikel an die Königliche Bibliotheken betreffend.

Um die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824 über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen, unter No. 5. erneuerte Anordnung, wornach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die große Königliche Bibliothek in Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 1sten März d. J. folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Freiexemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem andern bestritten sind. Ist der Selbstverleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velinpapier, ohne Kupfer und Karten und mit denselben mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden. Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferung sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelismesse. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von Jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres, falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt seyn sollte, bewerkstelligen. Wenn ein

ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres Nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der Königlichen Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königlichen Bibliothek übersendet, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Diese Festsetzungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe zu sämtlichen Verlegern im Preußischen Staate das Vertrauen hege, sie werden durch pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen die Königliche Bibliothek zu Berlin, als die Zentralbibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern und eine Ehre darin setzen, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können.

Eben diese Bestimmungen sind von dem Königlichen Ministerium auf die Ablieferung jedes Exemplars der Verlagsartikel in den Provinzen Preußen und Westpreußen an die Königliche und Universitätsbibliothek zu Königsberg ausgedehnt.

Um die Ablieferung zu kontrolliren, werden die Herren Verleger aufgefordert, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, hieher einzureichen.

Königsberg, den 16ten April 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Da der Angerapfluß jetzt zur Abflößung von Bauhölzern benutzt wird, so finden wir uns veranlaßt, den Orts-Polizeibehörden und dem Publikum einen Auszug der hier anwendbaren §§. aus der allgemeinen Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14ten April 1806 zur Achtung und Befolgung nachstehend bekannt zu machen.

Nr. 107. Wegen Benutzung des Angerapflusses zur Holzflöße. II. 3531. Dezbr. 1825.

§. 3.

Es werden hiemit zuvörderst in Ansehung der schiffbaren Gewässer, alle eigenmäch-

mächtige Einschränkungen derselben auf das schärfste verboten. Es darf Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung Dämme, Wasch-, oder Badehäuser oder sonstige Einbaue in öffentlichen Strömen anlegen, oder die Flüsse mit Fischgeräthen (Netzen, Stangen, Stricken u. s. w.) verstellen, auch kein Holz oder Stobben an Orten ausschwemmen, wo durch selbige schädliche Versandungen erzeugt werden können. Eben so darf Niemand aus öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniß der Behörde, Wasserleitungen abführen, oder an dem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses gehemmt und eingeschränkt, oder sonst verändert werden könnte. Desgleichen sind alle Beschädigungen der Strom-Bauwerke, wie das Ausreißen der Faschinen und Spitzpfähle, das Feuermachen daselbst u. s. w. durchaus verboten, und soll derjenige, der die Vorschriften dieses §. nicht befolgt, ausser dem Ersatz des verursachten Schadens, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. (§. 90. Nr. I.)

§. 4.

Den Schiffern und Flößern muß längst den Ufern der Flüsse und Kanäle, und wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von demselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werden, welcher auf öffentliche Kosten aus den Stromgefällen unterhalten, auch besonders von Bäumen und höhern Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebäude müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig erachtet wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden.

Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet ist zum Schadenersatz verbunden.

§. 5.

Den Schiffern rc. wird der Gebrauch der mit Eisen beschlagenen Stangen beim durchgehen durch Schleusen, Brücken und an hölzernen Bollwerken oder Schälungen bei Verlust der Stangen untersagt. (§. 90. Nr. II.) auch sind alle Schiffer rc. verpflichtet, den durch Anstoßen, Anbinden, Umreißen, oder auf irgend eine andere Art verursachten Schaden, vollständig zu ersetzen; ferner müssen die Gefäße und Flosse stets in gehöriger Entfernung von den Brücken angehalten, und das Auffahren auf dieselbe sorgfältig vermieden werden, widrigenfalls der angerichtete Schaden ebenfalls vollständig ersetzt werden soll. Außerdem wird der Schiffer rc., der auf eine der vorgedachten Arten einen Schaden verursacht, noch besonders bestraft. (§. 90. Nr. II.)

§. 6.

Beim Treideln müssen alle stromaufgehende Gefäße rc. die Fahrt längs dem Treidel-

delbamm halten, die Stromabfahrenden dagegen ihnen nach der, dem Damme gegenüber liegenden Seite ausbiegen. (§. 90. Nr. III.) Kein Kahn oder Floß darf an einer Stelle liegen bleiben, wo es der Fahrt hinderlich ist, oder gar den Strom sperret, widrigenfals es nach Verlauf einer halben Stunde auf Kosten der Eigenthümer durch Freiwillige auf die Seite gebracht werden soll. (§. 90. Nr. IV.)

Jeder, der den Vorschriften dieses §. zuwider handelt, wird ausser den Versäumnißkosten zum vollständigen Ersatz, auch des sonstigen Schadens angehalten werden, wobei auf die Entschuldigung, daß die Mannschaft nicht im Stande sey, das Gefäß oder Floß gehörig zu regieren, in keinem Falle Rücksicht genommen werden darf, indem es jedes Eigenthümers Pflicht ist, seine Gefäße hinlänglich zu bemannen.

§. 7.

Die Treidelbämme an den schiffbaren Strömen werden den Deichen in allem gleich geachtet, und sollen wie diese bei den festgesetzten Strafen sorgfältig gehegt werden.

Auch wird es den Schiffern und Holzflößern hiedurch auf das ernstlichste anbefohlen, zum Anlegen an den Ufern nur solche Stellen zu wählen, die nicht abbrüchig, oder wo weder Treidelbämme, Deiche, noch Uferbaue befindlich sind, indem diese Werke bei dem Auswerfen der Haaken, Einschlagen der Pfähle, ja selbst beim Aussteigen und Einladen bedeutenden Beschädigungen ausgesetzt sind (§. 90 Nr. V.) und das Anlegen an dem Leinpfade auch zum Aufenthalt anderer Reisenden Anlaß geben kann. Zu diesem Ende sollen diejenigen Stellen, wo Pflanzungen, Futterungen und Buhnenwerke befindlich sind, so viel als möglich mit Warnungstafeln oder ausgesteckten Fusen bezeichnet werden. Vorzüglich darf das Aufhalten (Ternen) der Gefäße und Flöße nicht mit losen Pfählen geschehen, sondern die Schiffer müssen sich dazu durchaus fest eingeschlagener Spitzpfähle bedienen, und das Thau auf dem Gefäße oder der Trift selbst stopfen (umschlingen). Wo es indeß an den Ufern weder Dämme noch Faschinenwerke oder Pflanzungen giebt, oder wo die Ufer selbst nicht abbrüchig sind, da ist jeder Eigenthümer verpflichtet, nicht nur das Anlegen der Gefäße und Flöße, sondern auch das Einfahren des Floßholzes und die Aussetzung der Ladung auf eine zeitlang zu gestatten. Wird dadurch das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert, so kann er von dem Urheber des Schadens Ersatz fordern. Allgmeines Landrecht Theil. 2. Titel 15. §. 57. 58.

§. 8.

§. 8.

Das Flößen des losen Klobenholzes ist auf allen schiffbaren Gewässern durchaus verboten, und kann nur auf ganz kleinen Flößbächen oder Graben gestattet werden.

§. 9.

Das Flachsröthen in schiffbaren Flüssen und Kanälen wird sowohl in als außerhalb der Fahrt gänzlich untersagt, und müssen die dabei etwa gebrauchten Beschwerungsmaterialien, die in den Fluß getrieben und der Schiffahrt 2c. hinderlich werden könnten, auf Kosten dessen, der sie hinein geworfen, oder der den Flachs geröthet hat, sofort hinaus geschafft werden. (§. 90. Nr. VI.)

§. 10.

Wenn an den Ufern der Flüsse oder Kanäle Holz gefällt, oder Strauch gekappt wird, ist auf das sorgfältigste zu verhüten, daß nichts davon hinunter in den Strom falle, und die Bäume, welche dennoch bei dieser Gelegenheit, oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen sobald als möglich, und längstens binnen 8 Tagen, heraus geschafft werden, widrigenfalls der Eigenthümer bestraft (§. 90. Nr. VII.) und der Strom auf seine Kosten gereinigt werden soll.

§. 11.

Niemand darf durch einen schiffbaren Strom, Fluß oder Kanal reiten, fahren oder gar mit einer Heerde Vieh durchtreiben. (§. 90. Nr. IX.)

Das Tränken bleibt zwar an den dazu bestimmten Stellen erlaubt, jedoch müssen solche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Vieh nicht in den Strom hinein gehe, oder wohl gar durchwate. (§. 90. Nr. X.)

§. 89.

Wie es im Eingange gegenwärtiger Strom-, Deich- und Uferordnung allen Polizeibehörden bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß sie befolgt werde, die Säumigen mit Nachdruck zu demjenigen anzuhalten, was sie zu leisten schuldig sind, und die Kosten für diejenigen Arbeiten, die durch Freiwillige, anstatt der eigentlichen Verpflichteten, geleistet werden, von den letztern exekutivisch einzuziehen und beizutreiben, so wird den Polizeiobrigkeiten auf dem platten Lande (denn die Magistrâte in den Städten sind ohnehin schon mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehen) hiedurch die Befugniß ertheilt, die auf Uebertretungsfälle gesetzten Strafen,

in

in sofern sie nicht 5 Rthlr. übersteigen, selbst festzusetzen, und nach Befinden der Umstände angemessene Leibesstrafen, statt der Geldstrafen, anzuordnen.

Die Gutsherrschaften ꝛc., oder deren Stellvertreter, können daher mit Zuziehung der Schulzen, Damm- oder Dorfsgeschwornen einen jeden, der innerhalb des Guts oder Dorfs die vorstehenden Polizeigesetze und Anordnungen übertritt, zur Verantwortung ziehen und die Strafe, in sofern das Maaß derselben nicht 5 Rthlr. Geldbuße, 8 Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens Zehn Peitschenhieben oder Ruthenschlägen übersteigt, durch eine Resolution festsetzen. Diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabei bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich dabei nicht beruhigen wolle, die Berufung an die Regierung offen stehe. Macht der Beschuldigte von diesem Recours Gebrauch, worüber er sich sofort, und längstens binnen 24 Stunden, erklären muß, so werden die Verhandlungen an die Regierung eingesandt, welche sodann, allenfalls nach eingezogener näherer Erkundigung, wegen Bestätigung oder Abänderung der Resolution das Erforderliche verfügt.

Erfolgt Bestätigung, oder hat der Beschuldigte sich bei der Entscheidung der Polizeiobrigkeit sogleich beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

Uebersteigt die festzusetzende Strafe das oben bestimmte Maaß, so muß die Gutsherrschaft ꝛc. sich aller weitern Kognition enthalten und solche dem Patrimonialgerichte oder den betreffenden Justizämtern überlassen.

§. 90.

Von allen Geldstrafen unter 20 Rthlr. erhält der Angeber, wer er auch sey, jedesmal die Hälfte, bei höhern Strafen aber immer nur 10 Rthlr.

Ist das Verbrechen des Nachts oder am Sonntage begangen und entdeckt, so soll der, dem Angeber zukommende Strafantheil verdoppelt und von dem Straffälligen noch besonders erlegt werden.

Hat sich aber jemand außer dem Vergehen selbst, noch der Pfandkehrung oder Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen, so soll er nach den Kriminalgesetzen bestraft werden.

Verzeichniß der Strafen.

1) Störungen der Schiffahrt durch eigenmächtige Uferbaue, Einbaue, Ableitungen des

des Wassers, Verstellung der Flösse mit Fischergeräthen, Aufschwemmung des Holzes an unerlaubten Orten und Beschädigung der Wasser-Bauwerke, werden mit körperlicher Züchtigung, Geldbuße bis 50 Rthlr., Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt. (§. 3.)

II) Schiffer rc., die sich mit Eisen beschlagener Picken bedienen, müssen sie bei 5 Rthlr. Strafe unweigerlich herausgeben.

Und wenn sie die Gefäße oder Flöße nicht in gehöriger Entfernung von den Brücken rc. erhalten, verfallen sie ebenfalls in 5 Rthlr. Strafe.

III) Wer einem, ihm entgegen kommenden Gefäße rc. nicht auf die vorgeschriebene Art ausbiegt, bezahlt 10 Sgr. Strafe. (§. 6)

IV) Wer aber mit einem Gefäße oder Floß an einem Orte stille hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, verfällt nach Lage der Umstände in 2 bis 10 Rthlr. Strafe. (§. 6.)

V) Wer an einem Damme oder Faschinenwerke, oder an einem abbrüchigen Ufer oder an sonst einer Stelle, die mit einem Warnungszeichen versehen ist, angelegt hat, 2 bis 20 Rthlr. Wenn er aber an einer erlaubten Stelle, jedoch auf vorschriftswidrige Art anhält, 1 Rthlr. Strafe. (§. 7.)

VI) Wer in einem schiffbaren Flusse oder Kanal Flachs röthet, hat 10 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 9.)

VII) Wer beim Kappen des Strauchs an den Ufern, das Strauch in den Fluß oder Kanal fallen läßt, zahlt 10 Sgr., wer aber einen umgefallenen oder vom Sturm hinein geworfenen Baum darin liegen läßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe. (§. 10)

VIII) Wer durch einen schiff- oder flößbaren Kanal oder Fluß reitet oder fährt, bezahlt 10 Sgr. für jedes Pferd. (§. 11.)

IX) Wer aber mit einer ganzen Heerde durchtreibet, zahlt 5 Rthlr., und in jedem Wiederholungsfalle immer 5 Rthlr. mehr. (§. 11)

X) Wer das Vieh im Strom tränket, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die das Durchwaten des Viehes durch den Strom verhüten, verfällt in 5 Rthlr. Strafe. (§. 11.)

Gumbinnen, den 25sten Februar 1826.

Es

Nr. 108. Bestimmung des Maaßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine. II. 828. April.

Es ist bereits durch die Verordnung des ehemaligen Königlichen Generaldirektoriums vom 29sten Oktober 1781, welche auch durch die Verfügung der hiesigen Krieges- und Domainenkammer vom 19ten November 1781 sämtlichen Magisträten und Bauoffizianten bekannt gemacht ist, in Absicht der Abmessungen der Ziegelwaaren festgesetzt, daß

die Bieberschwänze 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll dick,

die Dachpfannen 16½ Zoll lang, 9½ Zoll breit mit Kopf und Verschnitt

gefertigt werden sollen; gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß diese Vorschriften nicht mehr beachtet, und besonders die Dachpfannen nach willkührlichen und verschiedenen Maaßen, 1 bis 1½ Zoll kürzer gemacht werden, als die Vorschrift es besagt, wodurch eine tüchtige Reparatur der Dachpfannen daher sehr erschweret wird.

Zur Verhütung des dadurch für die Eigenthümer der Gebäude entstehenden Nachtheils findet sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, obige Bestimmung, das Maaß der Dachsteine betreffend, hiemit in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Inhaber von Königlichen, Kämmerei- und allen übrigen Ziegeleien, so wie die Töpfer, anzuweisen, daß sie die Formen und Ringe zu den Dachsteinen, in sofern sie zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, mit Rücksicht auf das Schwinden des Lehms dergestalt anfertigen lassen, daß die ausgebrannten Dachsteine die richtigen Maaße erhalten.

In Absicht der Mauersteine sind in der erwähnten Direktorialverordnung zwar ebenfalls die Maaße bestimmt; durch spätere höhere Verfügungen vom 21sten Januar 1805 und vom 29sten Mai 1812 sind diese aber abgeändert, und mit Rücksicht auf die Kalkfugen für die hier üblichen großförmigen Mauersteine auf

11½ Zoll Länge,
5½ Zoll Breite und
2½ Zoll Dicke

festgesetzt, so daß zu einem Kubikfuß vollen Mauerwerks 8 Stück Ziegel erforderlich sind. Hiebei muß es auch künftig um so mehr sein unabänderliches Bewenden behalten, da solche Ziegel einen richtigen Mauerverband geben, und ein noch größeres Format der Ziegel die massiven Bauten kostbarer macht, als es die Solidität erfordert.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden aufgefordert, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten.

Gumbinnen, den 13ten April 1828.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf folgende Verfügungen des Herrn Justizministers Exzellenz:

Um bei dem immer zunehmenden Verbrauch der Kanzeleien an Schreibmaterialien jede zulässige Ersparung eintreten zu lassen, werden mit Rücksicht auf die bereits in dem Cirkulare vom 13ten August 1801 gegebenen Vorschriften, sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden hiedurch angewiesen:

a. zu den in Abschrift mitzutheilenden Beilagen der Verfügungen nicht immer besondere Bogen zu nehmen, sondern in soweit es angehet, zu diesen Abschriften die leeren Seiten der Munda zu benutzen;

b. zu den Mundis, bei welchen sich keine Beilagen befinden, mit Ausnahme der Korrespondenz mit anderen Behörden, statt ganzer Bogen nur halbe Bogen, besonders bei allen, geringfügige Gegenstände betreffenden Verfügungen, zu gebrauchen;

c. zum Verschließen der Briefe sich statt des Lacks in der Regel der Oblaten zu bedienen.

Berlin, den 21sten November 1825.

Der Justizminister
Graf v. Dankelman.

Die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders tritt seit Aufhebung der für einen solchen Fall sonst vorgeschriebenen Obduktionen ganz in die Kathegorie derjenigen vorläufigen Untersuchungen, von denen der §. 51. der Kriminalordnung handelt, und die eben deshalb, weil sie nur vorläufige sind, die Zuziehung eines Protokollführers oder zweier Schöppen selbst alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen sind.

Dieses wird dem Kriminalsenate des Königlichen Oberlandesgerichts auf die Anfrage vom 12ten d. M. eröffnet.

Berlin, den 31sten Oktober 1825.

Der Justizminister
Graf v. Dankelman.

zur pflichtmäßigen Befolgung verwiesen.

Insterburg, den 25sten April 1826.

Be-

Bekanntmachungen von Behörden ausserhalb der Provinz.

Beauftragt von des Herrn Justizministers Exzellenz zur Visitation des Königlichen Oberlandesgerichts zu Insterburg werde ich am 7ten künftigen Monats zu Insterburg eintreffen, um vom 8ten ab mich dem erhaltenen Auftrage zu unterziehen.

Jeder, der nach sorgfältiger Ueberlegung Veranlassung zu haben glaubt, über Verfügungen des gedachten Königlichen Oberlandesgerichts, oder über Hindernisse, die er in Verfolgung seines Rechts bei demselben etwa erfahren hat, Beschwerden zu führen, wird mich bereit finden, seine Beschwerden zu hören und für die Abhelfung gegründeter Beschwerden wirksam zu seyn.

Marienwerder, den 24sten April 1826.

Der Oberlandesgerichts-Chefpräsident
Oelrichs.

Die der Landschaft adjudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributionsbüchern aus 274 Hufen 15 Morgen kullmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußisches Maaßes bestehenden adlich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Waldungen speziell vermessen worden, deren unter obiger Fläche mit begriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □Ruthen kullmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □Ruthen Preußisch beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61,939 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten, als:

Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerthe von 14,175 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.;

Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von 19,092 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.;

Vorwerk Dunckelwalde im Taxwerthe von 2,013 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.;

Vorwerk und Bauerndorf Napperk im Taxwerthe von 3,374 Rthlr. 11 Sgr.;

Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednarcken und Katzenick, im Taxwerthe von 21,145 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

verkauft werden.

Der

Der Termin hiezu steht auf den 15ten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzzimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminalzahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagkzahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet; desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute Bauergut, nach dem Adam Korabel zu Gurra, von 2 Hufen kullmisch, soll gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden. Erwerbslustige werden eingeladen, im Termine den 6ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung zu vernehmen und den Nachweis ihrer Qualifikation zu führen.

Johannsburg, den 1sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zur Verpachtung des dem Köllmer Gottlieb Kischlat zugehörigen Grundes in Groß-Konopken, aus 2 Hufen kullmisch bestehend, steht ein Termin im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts auf den 24sten Mai d. J. an, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiemit aufgefordert werden.

Die Pachtbedingungen sind hier täglich und auch im Termine selbst zu erfahren.

Lötzen, den 12ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das

Das dem Fiskus anheim gefallene Bauergut, nach dem Thomas Ficukowski in Drygallen, von einer Hufe kullmisch, soll in dem auf den 18ten Mai d. J. angesetzten Termin im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Johannsburg, den 21sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Im Termine den 18ten Mai d. J. wird das dem Fiskus anheim gefallene bebaute köllmische Grundstück, nach dem Woytek Krispien in Zwalinnen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, diesen Termin im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts beizuwohnen und ihre Gebote abzugeben; auch ihre Qualifikation nachzuweisen.

Johannsburg, den 21sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 14ten d. M. soll das erbfreie Johann Runausche Grundstück zu Pissanitzen, bestehend aus 271 Morgen 144 □Ruthen preußisch, verpachtet werden. Der Termin hiezu stehet auf den 17ten Mai d. J. in meinem Geschäftslokale an, wozu ich Pachtlustige, welche die nöthige Sicherheit nachweisen können, hiemit einlade und bemerke, daß die Wohn- und Wirthschaftsgebäude ziemlich gut, auch noch einiges Inventarium vorhanden ist.

Lyk, den 25sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Lyk gehörige Seen, auf Drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, als:

1) der

1) der Lyker-See,
2) die kleinere Hälfte vom großen Schellment-
3) der Regler-
4) der Haltany- oder Montschen-
5) der Sarken-
6) der Sumower-
7) der Lepaker-
8) der Baranner-
9) der Gusker-
10) der Dlugochorßeller-
11) der große Grabniker-
12) der kleine Grabniker-
13) der Przykopker-
14) der Przykopker-See,
15) der Przykopker-
16) der Sawinder-
17) der kleine Schellment-
18) der Przepiorker-
19) der Statzer-
20) der große Skomentner-
21) der kleine Skomentner-
22) der Niedzwetzker-
23) der Gollubier-
24) der Bialla-
25) die größere Hälfte vom Schellment-
26) der Rudnik-
27) der Sieden- und
28) der Kutzen-See.

Der Termin zur Verpachtung stehet den 24sten Mai d. J. in meinem Geschäfts-Bureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen im Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 25sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Skomatzko gehörige Seen auf 1 Jahr verpachtet werden, als:

1) ein Theil des Spirding-Sees, bei Eckertsberg, Gutten, Quicka und Dziubiellen,
2) der Terklo-
3) der Tuchlin-
4) der Mletzowka-
5) der Ragol-
6) der Druglin-
7) der Tulewa-
8) der Lipiensker-See,
9) der Krachstein-
10) der Sdeden-
11) der Kosiken-
12) der Arys-
13) der Leymo-
14) der Chelst-
15) der Kallen-
16) der Bialla-
17) der Lissontza-
18) der Patonko-See.

Der

Der Termin zur Verpachtung steht den 26sten Mai d. J. in meinem Geschäftsbureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen am Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 28sten April 1826.

Der Domaineintendant
Stechern.

Mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 31sten Dezember v. J. sollen sämtliche in der Königlichen Neu-Lasdehnenschen Forst belegene, und mit Trinitatis 1828 und 1829 pachtlos werdende Wiesen und Scheffelplätze, wofür die diesjährige Zeitpacht im Termine den 1sten d. M. zur hiesigen Forstkasse nicht berichtigt, auf Gefahr und Kosten der gegenwärtigen Pächter, gemäß der Bedingung §. 5. der Lizitationsverhandlungen, pro Trinatis 18$\frac{26}{27}$ und 18$\frac{26}{28}$ verzeitpachtet werden.

Der Termin hiezu ist, und zwar zur Lizitation der Wiesen und Scheffelplätze vom Kallweller Reviere, auf den 8ten, und zur Lizitation der Wiesen und Scheffelplätze des Schorrellenschen Reviers auf den 9ten und 10ten Mai d. J. von Vormittags um 7 Uhr ab in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kallwellen festgesetzt.

Pachtlustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathsamts zuvor erweislich machen, und die Pacht für dieses Jahr im Termine erlegen können, werden dazu eingeladen, und kann der Bestbietende sich des Zuschlags, nach eingeholter höherer Genehmigung, versichert halten.

Gleichzeitig werden auch die alten Pächter aufgefordert, sich im Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame persönlich einzufinden; mit der Warnung, daß dem Ausbleibenden ein Mandatarius bestellt, und mit der Lizitation seines Pachtstücks unbehindert vorgeschritten werden wird.

Kallwellen, den 15ten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei Neu-Lasdehnen.

Die beim hiesigen Forstreviere mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken zur kleinen Jagd, als:

im Kirchspiele Zabinen:

Christankehmen, Uschblemken, Zabienen, Dawieden, Jaggeln, Wabalinen, Brassen, Ratkehmen, Wittgirren, Esserienen, Ballupönen, Stobrigkehmen;

im Kirchspiele Angerburg:

Vorwerk Angerburg, Ogonken, Roggen, Harßen;

im Kirchspiele Kruglanken:

Possesdern;

im Kirchspiele Lötzen:

Piezarken;

im Kirchspiele Nemmersdorf:

Dinglaugken, Grasgirren und Ischdaggen,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verzeitpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin steht hieselbst auf den 11ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr an, welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 15ten April 18.6.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Regierung sollen die Feldmarken

im Kirchspiele Aulowönen:

Groß-Warkau, Lindiken, Rudlauken, Kerschmuichienen und Budweten;

im Kirchspiele Berschkallen:

Wannaglauken, Burbeln und Raduken;

im Kirchspiele Szillen:

Popelken, Groß- und Klein-Skattegirren, Laugallen, Wilkerischken, Blindupönen, Laudßen, Ußlaußen, Pakullen, Anstippen, Schattlauken, Sweinen, Milschlauken und Bersteningken;

im Kirchspiele Skaisgirren:

Grutschen, Serpentinen, Skieslauken, Pausenwisdarren, Dömedßen, Elxnupönen und Klein-Wannaglauken,

welche früher zum Königlichen Administrationsbeschusse zur Forst eingezogen gewesen, zur Ausübung der kleinen Jagd auf 12 Jahre verzeitpachtet werden. Hiezu stehet ein Lizitationstermin auf den 1sten Junius d. J. um 7 Uhr Vormittags in der unter-

ge-

genannten Königlichen Oberförsterei an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden; auch wird dem Publikum eröffnet, daß ganze Ortschaften mitbieten können. Die nähern Bedingungen werden am Tage der Lizitation bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 21sten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Gemäß höherer Bestimmung sollen nochmals nachstehend genannte, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagdfeldmarken:

a) im Kirchspiele Balethen:

Jurgaitschen, Bratricken, Lasdehnen, Schuppinnen, Tarputschen, Lenkimmen;

b) im Kirchspiele Nemmersdorf:

Mixeln, Girnehlen, Rahnen, Eggelaucken;

c) im Kirchspiele Ischdaggen:

Rudupönen;

d) im Kirchspiele Insterburg:

Packallehnen, Szameitkehmen, Siegmanten, Kamswicken, Siemonischken;

so wie die bis jetzt nicht verpachtet gewesenen Jagd-Feldmarken

e) im Kirchspiele Jodlaucken:

Jodlauken;

f) im Kirchspiele Norkitten:

Lenkeningken;

g) im Kirchspiele Didlacken:

Aurkallen,

auf 6 Jahre, als von Trinitatis 1826 bis dahin 1832, verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf Montag den 8ten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, wozu Pachtliebhaber ersucht werden, sich zahlreich hier einzufinden.

Brödlauken, den 22sten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Nachstehend benannte, zum Königlichen Forstreviere Barannen gehörige Jagden, welche theils bisher verpachtet sind, theils administrirt werden, sollen von Trinitatis d. J. ab anderweit auf 6 Jahre an Meistbietende verpachtet werden, als:

a) im Kirchspiele Ostrokollen:

die Feldmarken Sniepien, Ostrokollen, das Spezialrevier Dombrowsken, die Feldmarken Dlugossen, Dombrowsken, Wisniewen, Kalenczynen, Giesen;

b) im Kirchspiele Lyk:

die Feldmarken Koziken, Sorbachen, Czernien, Romanken, Ostrow, Suczken, Bzdzielen, Trazen, Rostken, Bartossen, Judziken, Chrzanowen, Schedlisken, Miluken, Przykopken, Zielazen, Selegen, Budzken, Sentken, Chelchen, Szczudlen, Gollubien A., Gollubien B., Charolinenthal;

c) im Kirchspiele Pissanitzen:

die Feldmarken Golubken, Kopcien, Groß-Lasken, Loien, Bueilowen, Sypitken, Brodowen, Klein-Lasken, Jebramken, Ciesen, Krzywen A., Krzywen B., Kutzen, Statzen, Czytznen, Pissanitzen, Zyden, Czybulken, Kulessen, Wyssoken, Skomentnen, Dlugoniedzielen;

d) im Kirchspiele Borzymen:

das vormals Königliche Spezialrevier Romanowen, und die Feldmarken Romanowen, Romotten, Jendrepken, Lyssewen, Przeplorken, Stoznien, Skrzypken, Pogorzelski (Imionken), Dudken, Gronsken, Burnien, Kalesniken, Prawdzisken;

e) im Kirchspiele Kallinowen:

die Feldmarken Kallinowen, Dlugen, Klein-Skomentnen, Zaborowen, Jeziorowsken, Mikolayken, Kokosken, Iwaßken, Trenstowsken, Maaßen, Kowalen, Krzyczewen Pientken, Krausbof, Gut Czymochen, Groß-Czymochen, Dziarnowen, Wierzbowen, Zanien, Socien, Turowen, Kielen, Ginien, Klein- oder Alt-Czymochen, Milewen, Marcinowen, Iwaßkener-Mühle, Dorssen rechts des Niedzwedzkaflusses und das vormals Königliche Spezialrevier Zaborowen;

f) im Kirchspiele Wylitzken:

die Feldmarken Sekken, Sobolen, Niedzwedzken, Wilkassen rechts des Niedzwedzkaflusses, Rynien, Urbanken, Krzyzewken, Refussowizna, neue Mühle zu Klein-Oletzko, Nordenthal, Kleßczewen rechts dem Legaflusse, Bronaken, Jeliken;

g) im

g) im Kirchspiele Scharepken:

die Feldmark Gubsen;

h) im Kirchspiele Gonsken:

die Feldmarken Lakomen, Babken, Pomianen;

i) im Kirchspiele Stradaunen:

die Feldmarken Czaplen, Dratzen, Klein-Malinowken, Schikoren;

k) im Kirchspiele Neu-Jucha:

die Feldmarken Balamutowen, Lasmiaden, Jeziorowsken, Neu-Jucha, Lysken;

l) im Kirchspiele Grabnik:

die Feldmarken Grabnik, Czerwonken, Krolowolen, Woszelen, Malkinien, Bienien nebst Mühle, Klein-Lepaken, Groß-Lepaken, Gusken.

Die Bietungstermine stehen im hiesigen Forsthause an: wegen der Jagdreviere in den sub a. b. c. et d. genannten Kirchspielen, am 18ten Mai d. J., und wegen der Jagdreviere in den sub e. f. g. h. i. k. et l. genannten Kirchspielen, am 19ten Mai d. J. und zwar jedesmal um 1 Uhr Nachmittags, zu welchen qualifizirte und pachtlustige Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche wider die Verpachtung der vorbezeichneten Jagdreviere etwannige Einwendungen zu formiren haben könnten, diese mögen die Verpachtung an sich oder auch nur den modus betreffen, hiemit aufgefordert, und resp. ersucht:

dergleichen Einwendungen, gehörig begründet, noch vor den Bietungsterminen beizubringen.

Barannen, den 23sten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Da für die zur Oberförsterei Grondowken gehörige Feldmarken, 1) Quika, 2) Gutten, 3) Rostken Kreis Lyk, 4) Kantorowen, 5) Ogrodken, 6) Klaussen, 7) Ruden, 8) Tucklinnen, 9) Groß-Sdengowen, 10) Klein-Sdengowen, zur Benutzung der kleinen Jagd, in dem am 1sten April d. J. angestandenen Lizitationstermin zu geringe Gebote abgegeben sind, so daß die höhere Behörde die Genehmigung hat versagen müssen, so ist zur nochmaligen Ausbietung dieser Feldmarken Termin auf den 22sten Mai d. J. Nachmit-

mittags um 2 Uhr in der Oberförsterei zu Grondowken angesetzt, welches Pachtliebhabern zur Wahrnehmung des Termins bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 24sten April 1826.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Nach der Bestimmung Einer Königlichen Hohen Regierung zu Gumbinnen soll das zur Königlichen Oberförsterei Rothebude gehörige, im Oletzkoer Kreise und Kirchspiel Czychen belegene Unterförster-Etablissement Klein-Sawadden, öffentlich im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Die hiezu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande, und haben nach der Taxe den Werth von 245 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

Die Ländereien bestehen aus 65 Morgen 80 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 20 Morgen 67 □Ruthen gute Wiesen befindlich sind.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

1) im Falle eines Verkaufs

a) an jährlicher Grundsteuer 4 Rthlr,

b) an Kaufgeld	408	Rthlr.	1 Sgr.	8 Pf.,
c) der Gebäude-Werth . . .	245	=	16 =	9 =
Summa	653	Rthlr.	18 Sgr.	5 Pf;

2) im Falle der Vererbpachtung:

a) an jährlicher Grundsteuer 4 Rthlr.,

b) an ablöslichem Kanon 20 =

c) an Erbstandsgeld . . .	48	Rthlr.	1 Sgr.	8 Pf.,
d) der Gebäude Werth . . .	245	=	16 =	9 =
Summa	293	Rthlr.	18 Sgr.	5 Pf.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 23sten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei zu Rothebude anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Die gehörige Sicherheit des Gebots muß von dem Erwerber im Termine nachge-

gewiesen, oder durch glaubwürdige Personen verbürgt, und es können nur diejenigen, die solche zu leisten vermögen, zum Gebot zugelassen werden.

Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung statt findet, werden im Termine bekannt gemacht, und können auch zuvörderst in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Die Uebergabe des Grundstücks ist auf den 1sten Januar 1827 festgesetzt.

Diejenigen, welche das Etablissement zuvor in Augenschein nehmen wollen, belieben sich deshalb an den Herrn Oberförster Fiscal in Rothebude zu wenden.

Goldap, den 25sten April 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Es sollen einige im Koblischker Reviere, Stagutscher Belauf, liegende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Wiesen und Scheffelplätze, wofür am 4ten d. M. ein zu bedeutend geringes, und deshalb von der hohen Behörde nicht genehmigtes jährliches Pachtquantum aufgekommen ist, nochmals anderweitig auf 6 Jahre, als von Trinitatis 1826 bis dahin 1832, verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf Dienstag den 9ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt ist.

Brödlaucken, den 26sten April 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Nach höherer Anordnung sollen:

1) die Ländereien der Kiddelnschen und Budupönenschen Torfgräberei;
2) die Weideterrains im Packlidimmer Moor;
3) die beim Etablissement Grünhoff belegenen Ländereien, so wie
4) das in Kiddeln belegene, ehedem vom Torfverwalter Werthmann benutzte Etablissement

für dieses Jahr verpachtet werden.

Der diesfällige Termin stehet auf den 17ten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem ad 4) genannten Etablissement in Kiddeln an.

Pachtlustige werden eingeladen.

Warnen, den 26sten April 1826.

Der Oberförster
Reichel.

St.

Sicherheitspolizei.

Der Schiffsmatrose Jacob Hellström, aus Jacobstadt in Liefland gebürtig, hat seinen Paß, den er in Lübeck vom dortigen Russischen Konsulat unterm 7ten Januar d. J. erhalten, auf dem Wege von Königsberg bis hieher zwei Meilen vor der Stadt verloren. Es ist demselben, da ers sich gehörig ausgewiesen, ein anderer Paß zur Reise in seine Heimath dato ertheilt worden, und wird der verloren gegangene Paß hiemit amortisirt.

Tilsit, den 21sten April 1826.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 19.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

Nr. 993. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke, im Frankfurter Regierungsbezirke. Vom 21sten März 1826.

Nr. 994. Brückgeld-Tarif für Ruhrort. Vom 29sten März 1826.

Nr. 995. Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816, über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31sten März 1826.

Nr. 996. Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrücken der von Götheschen Werke. Vom 7ten April 1826.

Bekanntmachung des Konsistoriums.

Nr. 109. Die Besetzung der Superintendentur des Gumbinnenschen Kreises.

Von Sr. Majestät dem Könige ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten v. M. die Superintendentur des landräthlich Gumbinnenschen Kreises dem Pfarrer Justus Andreas Zippel zu Niebudßen allerhuldreichst verliehen, und dessen Be- stal-

stallung von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 6ten d. M. ausgefertigt worden.

Königsberg, den 28sten April 1826.

Königlich-Preußisches Konsistorium.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 110. Betrifft die direkte Beförderung der Korrespondenz in dem zum Königl. Provinzial-Steuerdirektorate in Königsberg übergegangene Verwaltungszweigen an dieses. II. 1559. April.

Ungeachtet der deutlichen Bekanntmachungen des Königlichen Staats- und Finanzministers, Herrn v. Motz Exzellenz, vom 17ten Dezember v. J. im 52sten Stücke unseres vorjährigen Amtsblatts unter No. 6. und des Königlichen Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuerdirektors, Herrn Landmann, vom 24sten Januar d. J. im 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblatt Seite 61.: gehen noch häufig bei uns Berichte und sonstige Korrespondenz in den lediglich zum Ressort des Königlichen Provinzial Steuerdirektorats gehörigen Verwaltungszweigen bei uns ein, die, da von hier sämtliche auf diese Bezug habende Akten schon längst abgegeben worden sind, nur ohne Weiteres an jenes befördert werden können. Es entsteht dadurch nur Verzögerung der Sachen und unnöthige Vermehrung unserer Geschäfte, weshalb wir die sämtlichen hierbei interessirenden Behörden, Beamten und das Publikum nochmals auffordern:

alle Anträge, Mittheilungen oder sonstige Korrespondenz, welche die Verwaltung

a) der indirekten Steuern, namentlich der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der innern Getränke und Tabackssteuern; der Mahl- und Schlachtsteuern, der Stempelsteuer;

b) der Einkünfte von den Kommunikationsanstalten, mit Ausschluß der von den Chausséen, und

c) des Salzwesens betreffen,

nicht mehr an uns, sondern an das Königliche Provinzial-Steuerdirektorat zu Königsberg zu adressiren.

Gumbinnen, den 18ten April 1826.

Da

Nr. 111. Betreffend die Erhebung der Kollektengelder. I. 455. April.

Da neuerdings wieder ein abweichendes Verfahren gegen die Bestimmung unserer Verfügung vom 2ten Juni v. J. (Amtsblatt 1825, 23stes Stück Nro 54.) in Absicht der Erhebung der Kirchen- und Schul-Kollektengelder statt gefunden hat, so wird die diesfällige Vorschrift hiedurch wiederholt:

1) die Kollekten für Kirchen und Schulen müssen, sobald solche durch das Amtsblatt ausgeschrieben sind, durch die Herren Pfarrer, nachdem die diesfällige Ankündigung den Sonntag vorher statt gefunden hat, in der an jedem Orte gewöhnlichen Art veranstaltet und die dadurch aufgekommenen Gelder an die betreffenden Herren Superintendenten befördert, von diesen aber mit einer Hauptnachweisung von dem in jeder Kirche der Inspektion gesammelten Betrage und einem Sortenzettel an die hiesige Hauptinstituten- und Kommunalkasse eingesandt werden.

2) Die Hauskollekten sind in den Städten durch die Herren Bezirksvorsteher und in den Dörfern durch die Schulzen und Gerichtsschöppen, welche sich resp. durch landräthliche oder magistratualische Anweisungen legitimiren müssen, in verschlossenen Büchsen abzuhalten, und in dieser Art die Sammlung zu bewirken. Ist diese solchergestalt geschehen, so werden

   a) in den Städten die Büchsen vor dem versammelten Magistrate geöffnet, das Geld wird ausgezählt und sodann unter Benennung der Münzsorten unmittelbar an die Hauptinstituten- und Kommunalkasse eingesandt;

   b) in den Dörfern muß die Oeffnung der Büchse in Gegenwart des Schulzen geschehen, welcher sodann dem Landrathsamte den darin gefundenen Betrag zuzustellen, oder, falls nichts eingekommen ist, davon Anzeige zu machen hat. Das Landrathsamt sammelt alle in seinem Kreise eingekommenen Gelder, und sendet solche unter Benennung der Münzsorten an die vorgenannte Haupt-Institutenkasse.

3) Sobald die Königlichen Landrathsämter, die Herren Superintendenten und die Magisträte Kollektengelder an diese Kasse einsenden, ist uns gleichzeitig der Betrag anzuzeigen, oder, falls bei einer Kollekte nichts eingekommen seyn sollte, solches besonders zu berichten. Diese Anzeigen müssen jedoch bei Einem Thaler Strafe spätestens innerhalb Vier Monaten nach Ausschreibung einer jeden Kollekte bei uns eingehen, weshalb die Tage, an welchen die Kollekte gehalten werden soll, nicht zu weit hinauszusetzen sind.

 4. Da

4) Da die für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken von den Behörden auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Kollektengelder nach den ausdrücklichen Befehlen Sr. Königlichen Majestät die Portofreiheit haben, so sind solche mit dem Rubro „Herrschaftliche Kirchen- oder Schul-Kollektengelder" zu bezeichnen.

Hienach haben sich die betreffenden Behörden aufs Genaueste zu achten.

Gumbinnen, den 30sten April 1826.

Nr. 112. Die Bevölkerung des Gumbinnenschen Regierungsbezirks betreffend. I 719. März.

Im Department der unterzeichneten Regierung sind im verflossenen Jahre

A. Geboren: Knaben 12,619
Mädchen 12,079

Summa 24,698 (1,364 mehr als im Jahre 1824.)

540 Knaben mehr als Mädchen geboren.

Unter den Geburten kamen 273 Zwillingsgeburten, und darunter 89 nur männliche, 74 nur weibliche und 110 gemischte vor. Auch haben 2 Drillingsgeburten sich ereignet. Die meisten Zwillingsgeburten kamen in den Kreisen Insterburg, Heydekrug, Niederung, Tilsit und Ragnit; die wenigsten in den Kreisen des polnischen Theils des Regierungsbezirkes vor.

B. Gestorben: männliche Personen 8,554,
weibliche " 7,863,

Summa 16,417 (1,689 mehr als im Jahre 2824)

691 männliche Personen mehr als weibliche gestorben.

C. Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen:

im Jahre 1824. 8,606,
im Jahre 1825. 8,281,

also um 325 geringer als im Jahre 1824;

nämlich mehr geboren 1,364,
aber mehr gestorben 1,689,

wie vor 325.

Das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen:

im Jahre 1824. 10,000 : 6312,
im Jahre 1825. 10,000 : 6648.

D. Uneheliche Geburten, Städte: 241 (39 mehr als im Jahre 1824,)
plattes Land: 1,534 (183 " " " " ")

Summa 1,775 (222 mehr als im Jahr 1824)

Das Verhältniß der unehelichen zu den Geburten überhaupt: 10 : 139.

E. Todtgeboren, eheliche Kinder: 484 (54 mehr als im Jahre 1824,)
uneheliche " 43 (9 weniger als im Jahre 1824)

Summa 527 (45 mehr als im Jahr 1824.)

a) Verhältniß den ehelichen Todtgebornen zu den ehelichen Geburten überhaupt:
10 : 494 (im Jahre 1824. 10 : 500;)

b) Verhältniß der unehelichen Todtgebornen zu den unehelichen Geburten:
10 : 413 (im Jahre 1824. 10 : 300;)

c) Verhältniß aller Todtgebornen zu allen Geburten überhaupt:
10 : 468 (im Jahre 1824. 10 : 484;)

d) Verhältniß aller Todtgebornen zu allen Gestorbenen:
10 : 311 (im Jahre 1824. 10 : 303.)

F. Gestorben dem Alter nach,

a) vor dem 20sten Lebensjahre:	10,173	(1,442 mehr als im Jahre 1824;)
b) zwischen 20 und 50 Jahren:	2,129	(45 " " " " ")
c) zwischen 50 und 90 Jahren:	3,477	(139 " " " " ")
d) über 90 Jahren . .	111	(18 " " " " ")
Summa	15,890	(1,644 " " " " ")
Dazu die Todtgebornen	527	(45 " " " " ")
wie sub Litt. B.	16,417	(1,689 " " " " ")

G. Uneheliche Todtgeborne 43
Uneheliche in dem vollendeten ersten Lebensjahre gestorbenen . . 371

Summa a) 414.

Eheliche Todtgeborne . 484
Eheliche vor dem vollendeten ersten Lebensjahre gestorbene 4,087

Summa b) 4,571.

Die

Die unehelichen Geburten verhalten sich demnach zu a) = 100 : 23,
Die ehelichen " " " " " b) = 100 : 19,

H. Getrauet wurden im Jahre 1825. 4634,
" " 1824. 4265,

also mehr: 369.

I. Die Bevölkerung des Regierungsdepartements betrug am Anfange des Jahres 1823 nach der statistischen Tabelle pro 1822 451,788,

Hiezu Ueberschuß der Geburten:

im Jahre 1823	8,641,
im Jahre 1824	8,606,
im Jahre 1825	8,281.

Also sollte sie hienach am Anfange dieses Jahres betragen haben 477,316, nach der statistischen Tabelle pro 1825 betrug sie aber in den ersten Monaten dieses Jahres 478,640,

mehr 1,324.

Diese Differenz erklärt sich dadurch völlig, daß die Aufnahme der statistischen und Bevölkerungslisten nicht ganz gleichmäßig Statt gefunden hat.

Gumbinnen, den 29sten April 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die sämtlichen Gerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts werden hiedurch angewiesen, in denjenigen Fällen, wo auf Antrag der Königlich-Polnischen Behörden Insinuationen bewirkt oder Requisitionen befolgt werden, über den Betrag der dafür aufgelaufenen Kosten, den Rücksendungsschreiben Spezialliquidationen beizufügen, indem von den polnischen Behörden ein gleiches Verfahren beobachtet werden wird.

Insterburg, den 12ten April 1826.

Bekanntmachung der Land=Feuer=Sozietäts=Direktion.

Nach unserm General-Ausschreiben wegen Einzahlung der Feuer-Sozietätsbeiträge pro 1825, vom 10ten Februar d. J., sollte gegen jedes Mitglied der Sozietät die Exekution verfügt werden, welches bis zum Monate April d. J. auf die Beiträge nicht die Hälfte eingezahlt hätte. Stillschweigend haben wir diese zur Einzahlung der Abschlagszahlungen bestimmte Frist bis zu Ende des Monats April verlängert; allein den 10ten Mai d. J. gehen die Requisitionen an die resp. Gerichte wegen exekutiver Einziehung der Beiträge von denjenigen Associirten, welche keine Abschlagszahlungen auf die Beiträge pro 1825 geleistet haben, ab, und es werden die resp. Mitglieder der Sozietät entweder durch schleunige Einsendung der Beiträge die dadurch entstehenden Kosten von sich entfernen, oder in der Exekution nur die zur Erhaltung des Instituts nothwendigen Maaßregeln erkennen.

Dilationsgesuche können und werden nicht berücksichtigt, sondern unbeantwortet ad Acta geschrieben werden; indem, wie in dem General-Ausschreiben gesagt ist, die Einzahlungstermine genau nach dem Bedürfnisse der Kasse berechnet sind.

Angerburg, den 18ten April 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur Verpachtung des dem Köllmer Gottlieb Kischlat zugehörigen Grundes in Groß-Konopken, aus 2 Hufen kullmisch bestehend, steht ein Termin im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts auf den 24sten Mai d. J. an, zu welchem Pachtlustige sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiemit aufgefordert werden.

Die Pachtbedingungen sind hier täglich und auch im Termine selbst zu erfahren.

Lötzen, den 12ten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Folgende Bauergüter, als:

1) des Michael Jakubeik in Chmillewen,
2) des Jakob Solty }
3) des Andreas Gardlo } in Dziubiellen,
4) des Michael Gardlo }

ein

ein jeder von 2 Hufen kullmisch, sollen im Wege der Lizitation auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 27sten Mai d. J. angesetzt, und werden Pachtliebhaber zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Johannsburg, den 29sten April 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Lyk gehörige Seen, auf Drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, als:

1) der Lyker-See,
2) die kleinere Hälfte vom großen Schellment,
3) der Regler,
4) der Haltany, oder Montschen,
5) der Sarken,
6) der Sumower,
7) der Lepaker,
8) der Baranner,
9) der Gusker,
10) der Dlugochorßeller,
11) der große Grabniker,
12) der kleine Grabniker,
13) der Przykopker,
14) der Przykopker-See,
15) der Przykopker,
16) der Sawinder,
17) der kleine Schellment,
18) der Przepiorker,
19) der Staßer,
20) der große Skomentner,
21) der kleine Skomentner,
22) der Niedzwetzker,
23) der Gollubier,
24) der Bialla,
25) die größere Hälfte vom Schellment,
26) der Rudnik,
27) der Sieden, und
28) der Kutzen-See.

Der Termin zur Verpachtung stehet den 24sten Mai d. J. in meinem Geschäfts-Bureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen im Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 25sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Auf

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Skomatzko gehörige Seen auf 1 Jahr verpachtet werden, als:

1) ein Theil des Spirding-Sees, bei Eckertsberg, Gutten, Quicka und Dziubiellen,
2) der Terklo-
3) der Tuchlin-
4) der Mietzowka-
5) der Ragol-
6) der Druglin-
7) der Tulewa-
8) der Lipiensker-See,
9) der Krachstein-
10) der Sbeden-
11) der Kostken-
12) der Atys-
13) der Lepmo-
14) der Chelst-
15) der Kallen-
16) der Bialla-
17) der Lissontza-
18) der Patonko-See.

Der Termin zur Verpachtung steht den 26sten Mai d. J. in meinem Geschäfts-bureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen am Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 28sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das Recht, die Krüge Daynen, Dörschkehmen, Dagutschen, Groß- und Klein-Warningken, mit dem nöthigen Getränke zu verlegen, soll vom 1sten Januar 1827 ab auf 3 bis 6 Jahre dem Meistbietenden in dem auf Freitag den 26sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumten Termine verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Pillkallen, den 3ten Mai 1826.

Der Domainenintendant
Behr.

Zufolge höherer Bestimmungen ist die Verpachtung des Getränkeverlages der Krüge n Kubbillehnen, Noreuschen und Soginten, die mit Trinitatis 1827 pachtlos werden, und

und von denen der zuerstgenannte Krug nur verpflichtet ist, 12 Tonnen Lagerbier zu entnehmen, auf anderweite 3 oder 6 Jahre angeordnet worden.

Den diesfälligen Lizitationstermin habe ich auf den 15ten July d J. in meinem Geschäftsbureau anberaumt, wozu Pachtlustige sich zahlreich einfinden wollen; und wird nur noch bemerkt, daß Krug- und Schankwirthe zur Lizitation nicht zugelassen werden können.

Die anderweiten Bedingungen werden am Terminstage noch näher bekannt gemacht werden.

Stallupönen, den 5ten Mai 1826.

Der Domainenintendent
Labruyere.

Der diesjährige hiesige Trinitatis-Markt trifft nicht, wie aus Versehen im Kalender, auf den Montag nach dem ersten Sonntag nach Trinitatis angesetzt worden, sondern wie gewöhnlich auf den Montag nach Trinitatis, folglich den 22sten Mai. Mittwoch vorher Vieh- und Pferdemarkt.

Lyk, den 29sten April 1826.

Der Magistrat.

Nach der höhern Bestimmung soll das früher vom Torfverwalter Werthmann bewohnte, im Packlidimmer Torfmoor, Kreis Stallupönen, belegene Etablissement zu Kiddeln, nebst sämtlichen Nebengebäuden und 15 Morgen Acker, inkl. Garten- und Weideland, öffentlich im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

1) im Falle des Verkaufs

a) an jährlicher Grundsteuer 1 Rthlr. 10 Sgr,

b) an Kaufgeld fur das Land . . . 117 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.,

c) der Werth der Gebäude . . . 667 " 23 " — "

Summa 785 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

2) im

2) im Falle der Vererbpachtung
   a) an jährlicher Grundsteuer 1 Rthlr. 10 Sgr.,
   b) an jährlichen Kanon 5 Rthlr.,
   c) an Erbstandsgeld . . . . . 27 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.,
   d) der Gebäudewerth . . . . . 667 „ 23 „ — „

Summa 695 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 1sten Juni d. J. im Etablissement zu Kibbeln Nachmittags 2 Uhr anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Die Sicherheit der Gebote muß im Termine nachgewiesen werden, und wird bemerkt, daß die Uebergabe dieses Grundstücks auf den 1sten Januar 1827 festgesetzt ist.

Die Bedingungen, unter denen die Veräusserung Statt findet, werden im Termine bekannt gemacht, und können auch zuvor in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Goldap, den 2ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da in dem am 10ten Januar d. J. angestandenen Lizitationstermin wegen Veräußerung des Unterförster-Etablissements Budweitschen, Oberförsterei Nassawen, die abgegebenen Gebote von der höhern Behörde nicht genehmigt worden sind und der Zuschlag hat ertheilt werden können, so ist zur anderweiten Ausbietung dieses Grundstücks ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 26sten Mai d. J. im Forsthause zu Nassawen anberaumt worden.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande, und der Flächeninhalt an Ländereien beträgt 96 Morgen 125 □Ruthen preußisch, worunter 28 Morgen 82 □Ruthen Wiesen befindlich sind.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

1) im Falle eines Verkaufs
   a) an jährlicher Grundsteuer 6 Rthlr.,
   b) an Kaufgeld . . . . 481 Rthlr. 15 Sgr.,
   c) der Gebäudewerth . . . 492 „ 11 „ 6 Pf.,

Summa 973 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.

2) im Falle der Vererbpachtung:

a) an jährlicher Grundsteuer 6 Rthlr.,

b) an jährlichem Kanon 24 "

c) an Erbstandsgeld . . . . 49 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf,

d) der Gebäudewerth . . . . 492 " 11 " 6 "

Summa 542 Rthlr. 1 Sgr.

Zum Gebot werden nur diejenigen zugelassen, welche die gehörige Sicherheit im Termine nachweisen können.

Die Veräußerungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und werden Erwerbslustige hiezu zahlreich eingeladen.

Diejenigen, welche das Etablissement zuvor in Augenschein nehmen wollen, belieben sich deshalb an den Herrn Oberförster Bock in Nassawen zu wenden.

Goldap, den 2ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da auch in dem am 30sten November v. J. angestandenen zweiten Lizitationstermine wegen Verzeitpachtung

1) der im Unterförsterbelaufe Polko belegenen Wiese, Ogrodzisko genannt, von circa 10 Morgen,

2) der im Belduhn-See, ohnweit Kumnien belegenen, zur Acker- und Wiesenbenutzung geeigneten Insel von circa 12 Morgen 30 □Ruthen und

3) zweier im Rudower-Revier neu ausgemittelten Scheffelplätze von circa 3 und 6 Morgen Größe,

so geringe Gebote gemacht sind, daß die hohe Regierung solche nicht hat genehmigen können, so ist zur nochmaligen Ausbietung vorgenannter Forstgrundstücke auf 6 Jahre ein Termin auf den 17ten d. M. Nachmittags um 5 Uhr hier angesetzt worden, wovon Pachtlustige in Kenntniß gesetzt werden.

Nikolaiken, den 2ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Da in dem am 3ten d. M. angestandenen Lizitationstermin zur Veräusserung der bisher zum Unterförsterdienst zu Nieden in der Alt-Johannsburgschen Forst als Dienstland genutzten Ländereien, von 98 Morgen 144 □Ruthen, keine annehmbare Gebote erfolgt sind, so ist zur nochmaligen öffentlichen Ausbietung Termin auf den 24sten Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr hieselbst angesetzt, welches Erwerbslustigen und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 5ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Klein, welchen wir bei dem Köllmer Buttchereit zu Uderballen, Kreis Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 1sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Häusling Gottfried Klein ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Weisenstein bei Königsberg gebürtig, hat braune Haare, runde erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze eingebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, blonden und rasirten Bart, rundes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der 12 Jahr alte Sohn des Loosmann Johann Philipp aus Budßedehlen, Namens Gottlieb, welcher in einem hohen Grade schwachsinnig, wenig und nur so unverständ-

ständlich spricht, daß außer seinen Angehörigen ihn Niemand weiter so leicht verstehen kann, lahm ist, sich besonders dadurch auszeichnet, daß er einen starken Speichelfluß hat, und sehr wild aussieht, ist am 2ten Mai d. J. verschwunden.

Es werden daher die resp. Polizeibehörden, wo dieser Flüchtling sich etwa betreten lassen sollte, ersucht, ihn sofort arretiren zu lassen und anhero zu senden, wobei nur noch bemerkt wird, daß er ohne Kopfbedeckung, barfuß, mit einer schwarz wandtenen Jacke nnd leinenen langen Hosen bekleidet war.

Stallupönen, den 5ten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Heinrich Hagemann ist von des Herrn Justizministers Exzellenz zum Assessor und Aktuar bei dem Justizamte Polommen ernannt worden.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Februar d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 14ten April 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Februar 1826.

			Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.					
Weizen . . .	pro	Scheffel	—	27	9
Roggen . . .	"	"	—	24	5
Gerste . . .	"	"	—	17	3
Hafer	"	"	—	13	9
Erbsen graue	"	"	—	29	10
Erbsen weiße	"	"	1	—	1
Linsen . . .	"	"	—	—	—
Bohnen . . .	"	"	—	—	—
II. Von Viktualien.					
Hofbutter . .	pro	Stein	5	15	—
Litthauische Butter	"	"	4	25	—
Stückbutter . . .	"	Pfund	—	4	10
dito Elbingsche		"	—	3	9
Graupe . . .	"	Scheffel	1	26	3
Hirsengrütze . .	"	"	3	3	9
Hafergrütze . .	"	"	2	11	6
Buchweizengrütze	"	"	1	28	6
Gerstengrütze .	"	"	2	3	9
Grückenmehl .	"	"	1	23	9
Weizenmehl . .	"	"	2	—	—
Roggenmehl . .	"	"	1	9	—
Gerstenmehl . .	"	"	—	—	—
Hafermehl . .	"	"	—	—	—
Kartoffeln . .	"	"	—	11	1

			Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.					
Rindfleisch . . .	pro	Pfund	—	2	1
Schweinefleisch .	"	"	—	2	3
Schöpsenfleisch .	"	"	—	2	1
Kalbfleisch . . .	"	"	—	1	11
Speck, ungeräuchertes	"	"	—	2	11
Speck, geräuchertes	"	"	—	3	6
Schmeer	"	"	—	3	9
Rindertalg . . .	"	"	—	3	8
IV. Von Konsumtibilien.					
Bier	pro	Tonne	3	1	8
Bier	"	Stof	—	1	2
Bieressig	"	Tonne	3	2	6
Weinessig	"	Anker	5	—	—
Branntwein . . .	"	Ohm	19	7	6
Branntwein . . .	"	Stof	—	5	3
Käse, ordinairer .	"	Pfund	—	2	—
Käse, besserer . .	"	"	—	2	6
Holz, hartes . . .	"	Achtel	12	16	3
Holz, weiches . .	"	"	8	17	6
Stroh	"	Schock	3	—	—
Heu	"	Zentner	—	14	—
Wolle	"	Stein	—	—	—
Hopfen	"	"	2	20	—
Eier	"	Schock	—	19	9
Ziegel	"	Mille	—	—	—

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I. im Pregelstrome bei Wiepeningken	5 Fuß	2 Zoll.
II. bei Nettienen	5 Fuß	— Zoll.
III. zwischen Nettienen und dem Landgestüt	5 Fuß	1 Zoll.
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	5 Fuß	— Zoll.

Erste Hälfte des Monats Mai 1826.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 20.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Fünftes Stück:

Nr. 997. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten Dezember 1825, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

Nr. 998. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten April 1826, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Verfügung der höhern Behörden.

Nr. 113. Betrifft die Frist zur Anmeldung der Ansprüche an die ehemaligen Königlich Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königlich-Westphälischen Departemens der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departementalfonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königliche Oberpräsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerialbehörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departementalfonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen, in Magdeburg, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königlichen Oberpräsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den

den vormals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulagscentimen auf die Grund-, Personen- und Patentsteuer gebildeten Departementalfonds, zu berichtigen gewesen wären.

2) Alle Vergütigungsforderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militaireinquartirungs-, Transport- und Verpflegungskosten, in soweit nicht ein förmlicher Kontrakt zum Grunde liegt, werden bei diesem Liquidationsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen, alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.
(gez.) Wolfart.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 114.
Betreffend die Verbrechertabellen.
I. 655. April.

Sämtliche Polizeibehörden werden hiedurch angewiesen, von jetzt ab die Nachweisungen von den vorgekommenen Verbrechen zu deren vierteljähriger Einsendung gedachte Behörden bisher verpflichtet waren, nicht ferner einzureichen, da es dieser Nachweisungen durch die Polizeibehörden künftig nicht mehr bedarf.

Gumbinnen, den 30sten April 1826.

Nr. 115.
Den diesjährigen Remonteankauf betreffend.
I. 458. Mai.

Indem wir die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspekteurs Beier, vom 24sten v. M., den diesjährigen Remonteankauf betreffend,

fend, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir in Ansehung der Bedingungen bei diesem Remonteankaufe auf die Bekanntmachung des Herrn General-Majors im 17ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts Seite 269. Bezug, und bemerken noch besonders, daß die Anordnung wegen der Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen, in sofern die Verkaufssumme einer Stempelabgabe unterworfen ist, auf den ausdrücklichen Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten November v. J. beruht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1826.

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonteankauf in den Provinzen Preußen und Litthauen, wird auch in diesem Jahr zu der sonst gewöhnlichen Zeit, durch eine Militairkommission Statt finden, und es sind hiezu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

den 1sten	Julius	in Tiegenhoff,	den 2ten	August	in Tilsit,
= 3ten	=	= Marienburg,	= 3ten	=	= Schreitlaugken,
= 5ten	=	= Roßpitz,	= 4ten	=	= Ragnit,
= 7ten	=	= Preusch-Mark,	= 7ten	=	= Budwethen, Kirchdorf,
= 8ten	=	= Preusch-Holland,	= 8ten	=	= Lasdehnen, Kirchdorf,
= 10ten	=	= Braunsberg,	= 11ten	=	= Schirwindt,
= 12ten	=	= Brandenburg,	= 12ten	=	= Pillkallen,
= 13ten	=	= Powayen } bei	= 15ten	=	= Stallupönen,
= 14ten	=	= Trutenau } Königs-	= 18ten	=	= Gumbinnen,
= 15ten	=	= Awayden, } berg,	= 20sten	=	= Königsfelde,
= 17ten	=	= Preusch-Eilau,	= 22sten	=	= Goldap,
= 18ten	=	= Bartenstein,	= 24sten	=	= Oletzko,
= 20sten	=	= Domnau,	= 26sten	=	= Lyk,
= 22sten	=	= Allenburg,	= 28sten	=	= Rhein,
= 24sten	=	= Tapiau,	= 29sten	=	= Rastenburg,
= 25sten	=	= Wehlau,	= 30sten	=	= Barten,
= 27sten	=	= Althoff-Insterburg,	= 1sten	September	in Angerburg,
= 28sten	=	= Seklaken,	= 4ten	=	= Darkehmen,
= 30sten	=	= Kuckerneese,	= 5ten	=	= Groß-Trempen,
= 1sten	August	= Heydekrug,			

wo

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen, und die Bezahlung gleich zur Stelle geleistet werden wird, jedoch mit Ausnahme der beiden Orte Powereyen und Trutenau, von woher die Pferde den 15ten Julius nach Aweyden abzuliefern sind, und woselbst die Bezahlung erfolgen wird.

Von Althoff-Insterburg ab, schicken die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Aufstellungsdepots und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung erhalten.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf sind schon so vielfältig und nur noch im vorigen Jahre so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüssig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir nur daher das Ansuchen: daß sich die resp. Herrn Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Futterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurück rufen und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab, die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remontepferde, auf Stempelpapier ausgefertiget, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hiedurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken, daß solcher bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufskommission alsdann auf einmal gelöst und berichtigt werden wird.

Berlin, den 24sten April 1826.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird durch den erfolgten Tod des bisherigen Pächters dieser Domaine vom 1sten Juni 1827 pachtlos, und von da ab zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten:

Nr. 116. Die Verpachtung der Domaine Lötzen betreffend. II 607. Mai.

Zu dieser Pachtung gehören:

1) das Vorwerk Lötzen bestehend in

803 Morgen	116 Ruthen	preußisch	Acker,		
136 „	29 „	„	Feld-	}	Wiesen,
63 „	122 „	„	jährlichen	}	

164 Mor-

164 Morgen	51 Ruthen	preußisch	separat liegenden Wiesen, inkl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen,
21 „	80 „	„	Gärten,
8 „	11 „	„	Hofraum und Baustellen,
557 „	68 „	„	Weideland,
62 „	55 „	„	Kanal, Graben und Wege,

Summa 1516 Morgen 172 Ruthen preußisch.

2) Das Vorwerk Pierkunowen, inkl. das dazu gehörigen Abbaues Poganten, bestehend in

1869 Morgen	134 Ruthen	preußisch	Acker,
670 „	105 „	„	Wiesen,
28 „	139 „	„	Gärten,
32 „	86 „	„	Roßgärten,
677 „	161 „	„	Bruch- und Waldweide,
224 „	38 „	„	Gesträuch in den Feldern, inkl. 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerksland,
129 „	39 „	„	Hof- und Baustellen, Unland und Wege,

Summa 3632 Morgen 162 Ruthen preußisch.

3) Die Brau- und Brennerei und der Verlag der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen und zwar:

Lewentien 1 Meile lang und breit .	36 Züge	enthaltend,
Gurklen ½ Meile lang ¼ Meile breit .	36 „	„
Sayten ¼ Meile lang	5 „	„
Grajewo klein	1 Zug	„
Wersen ¼ Meilen lang	12 Züge	„
Ublick 1 Meile lang 40 Ruthen breit .	10 „	„
Weilang ½ Meile lang	3 „	„
Buwellno 1 Meile lang	18 „	„
Okrongeln	1 Zug	„

Przykop

Przykop	1	Zug	enthaltend,
Sgnily	1	„	„
Billeck	1	„	„
Milken	1	„	„
Kampen	1	„	„
Graywen	1	„	„
Orzech	1	„	„
Drußie	1	„	„
Statzken	1	„	„
Bilsken	1	„	„
Rudden	1	„	„
Kosleck	1	„	„
Uppalten	1	„	„
Paprotken	1	„	„
Spiergsten	1	„	„
Dluggy	1	„	„
Schwentek	1	„	„
Klein Pupowko	1	„	„
Groß-Pupowko	1	„	„
Rudder-Mühlenteich	1	„	„
Kysain ½ Meilen lang und eben so breit	40	Züge	„
Taiten wie vor	6	„	„
Wilkassen	1	Zug	„
Woissack	1	„	„

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das Erstere stößt unmittelbar an diese Stadt und ist von den Städten Arys, Rhein, Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen und von Königsberg 17 Meilen entfernt. Das Zweite ist von Lötzen ½ Meile, von Angerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9 und von Königsberg 17 Meilen weit entlegen.

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur 3ten und 4ten Klasse. Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Außer den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften, sind an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf

auf Lötzen:

6	Stück	Ochsen,
4	"	Pferde,
800	"	Schaafe;

auf Pierkunowen:

100	Stück	Pachtkühe,
4	"	Stiere,
19	"	Ochsen,
12	"	Pferde,
39	"	Schweine,
24	"	Gänse und
200	"	Schaafe.

Der Lizitationstermin wird auf den 26sten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrathe Schlick abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution in depositalmäßig sicheren Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere, für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg

weg niederzulegende Kaution, ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Lötzen allein, woselbst sich eine eingerichtete Getränke-Fabrikationsanstalt befindet, aber auf 1500 Rthlr.; für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthlr. und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Untergerichte unseres Departements der Vorschrift des §. 257. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zuwider Offizianten der Königlichen Regierung, und namentlich Schullehrer, zum persönlichen Arrest gebracht haben, ohne der vorgesetzten Behörde, behufs der nöthigen Vorkehrungen zur Verwaltung des dadurch vakant gewordenen Amtes, Anzeige zu machen.

Sämtliche Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, jene Vorschrift in keinem Falle unbeachtet zu lassen.

Insterburg, den 25sten April 1826.

Bekanntmachung der Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Durch den Schulzen Biallaß in Jodziken, Oletzkoschen Kreises, ist die vorsätzliche Stifterin der in diesem Dorfe versuchten, aber durch den rc. Biallaß unterdrückten Brandstiftung dergestalt entdeckt, daß die Stifterin zur Untersuchung und Strafe gezogen werden konnte, und es ist dem Biallaß dafür Seitens der Land-Feuer-Sozietät eine Prämie von 50 Rthlr. bewilligt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Angerburg, den 6ten Mai 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Die der Landschaft adjudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributionsäckern aus 274 Hufen 15 Morgen kullmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußischen Maaßes bestehenden adlich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Wal-

dungen speziell vermessen worden, deren unter obiger Fläche mit begriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □Ruthen kullmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □Ruthen Preußisch beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61,939 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten, als:

Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerthe von 14,175 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.;

Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von 19,092 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.;

Vorwerk Dunckelwalde im Taxwerthe von 2,013 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.;

Vorwerk und Bauerndorf Nappeck im Taxwerthe von 3,374 Rthlr. 11 Sgr.;

Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednarcken und Kaczenick, im Taxwerthe von 21,145 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf den 15ten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzzimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminalzahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagszahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet; desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Unterm 11ten April d. J. ist mir mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs auf ein anerkannt neues Verfahren eine durch Säuren, Alkalien und Chlor unzerstörbare schwarze Schreibtinte anzufertigen und zu verkaufen für den ganzen Umfang des preußischen Staats ein Patent auf fünf Jahre ertheilt worden.

Berlin, den 28sten April 1826.

Der Kaufmann E. L. Heyl,
Charlottenstraße Nr. 51.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Skomatzko gehörige Seen auf 1 Jahr verpachtet werden, als:

1) ein Theil des Spirding-Sees, bei Eckertsberg, Gutten, Quicka und Dziubiellen,
2) der Terklo-
3) der Tuchlin-
4) der Mietzowka-
5) der Ragol-
6) der Druglin-
7) der Tulewa-
8) der Lipiensker-See,
9) der Krachstein-
10) der Sbeden-
11) der Kosskeu-
12) der Arys-
13) der Lepmo-
14) der Chelst-
15) der Kallen-
16) der Bialla-
17) der Lissonsa-
18) der Patonko-See.

Der Termin zur Verpachtung steht den 26sten Mai d. J. in meinem Geschäfts-bureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen am Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 28sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Den 19ten Mai d. J. Vormittags von 8 Uhr ab werden in der Oberförsterei Nassawen sämtliche Waldwiesen und Scheffelplätze, für welche die diesjährige Pacht an die Forstkasse Nassawen bis jetzt nicht bezahlt ist, auf Gefahr und Kosten der gegenwärtigen Pächter anderweit verpachtet.

Pachtlustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden daher aufgefordert, sich im Termine den 19ten Mai d. J. im Forstamte Nassawen zahlreich einzufinden, wobei jedoch noch besonders bemerkt wird, daß nur derjenige zum Gebot gelassen wird, welcher die Pacht für dieses Jahr im Termine gleich voraus bezahlen kann.

Nassawen, den 4ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachstehend benannte, zur Domaine Lyk gehörige Seen, auf Drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, als:

1) der Lyker-See,
2) die kleinere Hälfte vom großen Schellment.
3) der Regler.
4) der Haltany- oder Montschen-
5) der Sarken.
6) der Sumower.
7) der Lepaker.
8) der Baranner.
9) der Guiker.
10) der Dlugochorßeller.
11) der große Grabniker.
12) der kleine Grabniker.
13) der Przykopker.
14) der Przykopker-See,
15) der Przykopker.
16) der Sawinder.
17) der kleine Schellment
18) der Przepiorker.
19) der Statzer.
20) der große Skomentner.
21) der kleine Skomentner.
22) der Niedzwetzker.
23) der Gollubier.
24) der Bialla.
25) die größere Hälfte vom Schellment.
26) der Rudnik.
27) der Sieden- und
28) der Kutzen-See.

Der Termin zur Verpachtung stehet den 24sten Mai d. J. in meinem Geschäfts-Bureau an, wozu ich Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen, auch die Pachtbedingungen im Terminstage bekannt gemacht werden sollen.

Lyk, den 25sten April 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Einige bisher alljährlich zur Grasnutzung verpachtet gewesene holzleere Plätze in der Königlichen Schneckenschen Forst, sollen in Folge höherer Bestimmung auf 6 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 23sten d. M. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Schnecken an, und werden hiemit Pachtlustige eingeladen, wobei auch bemerkt wird, daß Niemand zum Gebot zugelassen wird, der seine Ansäßigkeit und Zah-

Zahlungsfähigkeit nicht durch ein Attest des Königlichen Landrathsamts nachzuweisen im Stande ist.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Schnecken, den 6ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling George Schorat, welchen wir dem Köllmer Dietz in Groß-Friedrichsgraben, Kreis Labiau, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 9ten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der George Schorat ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, katholisch und aus Kammidßen, bei Schirwind, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, polnisch, litthauisch und rußisch, und ist fein pockengrübig.

Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Munkies aus Potsdam hat seinen vom dortigen Königlichen Polizeidirektorium unterm 12ten März d. J. ausgefertigt erhaltenen Reisepaß, vier Meilen von hier, im Dorfe Ostwethen verloren.

Zur Vermeidung etwannigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe, wird dieses hiemit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß Munkies einen neuen Paß von hier erhalten hat.

Tilsit, den 8ten Mai 1826.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Der

Der Jude Benjamin Moses aus Rußisch-Neustadt gebürtig, hat seinen vom hiesigen Polizeimagistrate am 22sten März d. J. auf 8 Wochen ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Tapiau nach Königsberg verloren. Indem wir dieses hiedurch zur Verhütung eines etwannigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß derselbe hier unterm 12ten Mai 1826 einen neuen Reisepaß erhalten hat.

Gumbinnen, den 12ten Mai 1826.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Die durch das Absterben des zeitherigen Angerburgschen Superintendenten Hecht erledigte Superintendentur des Landräthlich Angerburgschen Kreises, ist von Sr. Majestät dem Könige durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten März d. J. dem Pfarrer Samuel Neumann in Angerburg Allerhuldreichst verliehen und dessen Bestallung von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 13ten April d. J. ausgefertigt.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat März d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate März 1826.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	—	26	6
Roggen . . . . „ „	—	20	7
Gerste . . . . „ „	—	15	3
Hafer . . . . . „ „	—	13	2
Erbsen { graue „ „	—	28	4
Erbsen { weiße „ „	—	29	10
Linsen . . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	5	12	—
Litthauische Butter „ „	4	26	—
Stückbutter . . . „ Pfund	—	4	7
dito Elbingsche „	—	3	8
Graupe . . . . „ Scheffel	1	27	11
Hirsengrütze . . . „ „	3	—	—
Hafergrütze . . . „ „	2	7	10
Buchweizengrütze „ „	1	26	8
Gerstengrütze . . „ „	2	5	—
Grückenmehl . . „ „	1	23	4
Weizenmehl . . . „ „	1	28	6
Roggenmehl . . . „ „	1	8	2
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	10	8

	Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . . pro Pfund	—	2	—
Schweinefleisch . . „ „	—	2	1
Schöpsenfleisch . . „ „	—	2	—
Kalbfleisch . . . . „ „	—	2	—
Speck, ungeräuchertes „ „	—	2	11
Speck, geräuchertes „ „	—	3	6
Schmeer . . . . . „ „	—	3	9
Rindertalg . . . . „ „	—	3	9
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	3	1	4
Bier . . . . „ Stof	—	1	2
Bieressig . . . . . „ Tonne	3	2	—
Weinessig . . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . . „ Ohm	18	9	—
Branntwein . . . . „ Stof	—	5	3
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . . „ „	—	2	6
Holz, hartes . . . „ Achtel	12	21	—
Holz, weiches . . . „ „	8	9	—
Stroh . . . . . . „ Schock	2	24	6
Heu . . . . „ Zentner	—	13	7
Wolle . . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . . „ „	3	—	—
Eier . . . . „ Schock	—	10	8
Ziegel . . . . . . „ Mille	—	—	—

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 21.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Das schon im 2ten Stück des Amtsblatts pro 1819, im 26sten Stück pro 1822, und im 49sten Stück pro 1824 angekündigte und empfohlene deutsch-polnische Hand-Wörterbuch vom Prediger Mrongovius in Danzig, wird auch ferner noch um den mäßigen Preis von 3 Rthlr. vom Verfasser abgelassen.

Nr. 117. Empfehlung des vom Prediger Mrongovius herausgegebenen deutsch-polnischen Wörterbuchs. I. 413. Mai.

Sämtlichen Behörden des hiesigen Departements und den Herrn Geistlichen besonders, wird dies nach dem Erlasse des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 8ten v. M. hiedurch bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1826.

Indem wir die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspekteurs Beier, vom 24sten v. M., den diesjährigen Remonteankauf betreffend, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir in Ansehung der Bedingungen bei diesem Remonteankaufe auf die Bekanntmachung des Herrn General-Majors im 17ten Stücke des vorjährigen Amtsblats Seite 269. Bezug, und bemerken noch besonders, daß die Anordnung wegen der Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen, in sofern die Verkaufssumme einer Stempelabgabe unterworfen ist, auf

Nr. 118 Den diesjährigen Remonteankauf betreffend. I. 458. Mai.

auf den ausdrücklichen Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten November v. J. beruht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1826.

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonteankauf in den Provinzen Preußen und Litthauen, wird auch in diesem Jahr zu der sonst gewöhnlichen Zeit, durch eine Militairkommission Statt finden, und es sind hiezu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

den	1sten	Julius	in Tiegenhoff,	den	2ten	August	in Tilsit,
"	3ten	"	" Marienburg,	"	3ten	"	" Schreitlaugken,
"	5ten	"	" Rospitz,	"	4ten	"	" Ragnit,
"	7ten	"	" Preusch-Mark,	"	7ten	"	" Budwethen, Kirchdorf,
"	8ten	"	" Preusch-Holland,	"	8ten	"	" Lasdehnen, Kirchdorf,
"	10ten	"	" Braunsberg,	"	11ten	"	" Schirwindt,
"	12ten	"	" Brandenburg,	"	12ten	"	" Pillkallen,
"	13ten	"	" Powepen, bei Königsberg,	"	15ten	"	" Stallupönen,
"	14ten	"	" Trutenau, bei Königsberg,	"	18ten	"	" Gumbinnen,
"	15ten	"	" Awepden, bei Königsberg,	"	20sten	"	" Königsfelde,
"	17ten	"	" Preusch-Eylau,	"	22sten	"	" Goldap,
"	18ten	"	" Bartenstein,	"	24sten	"	" Oletzko,
"	20sten	"	" Domnau,	"	26sten	"	" Lyk,
"	22sten	"	" Allenburg,	"	28sten	"	" Rhein,
"	24sten	"	" Tapiau,	"	29sten	"	" Rastenburg,
"	25sten	"	" Wehlau,	"	30sten	"	" Barten,
"	27sten	"	" Althoff-Insterburg,	"	1sten	September	in Angerburg,
"	28sten	"	" Seslaken,	"	4ten	"	" Darkehmen,
"	30sten	"	" Kuckerneese,	"	5ten	"	" Groß-Trempen,
"	1sten	August	" Heydekrug,				

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen, und die Bezahlung gleich zur Stelle geleistet werden wird, jedoch mit Ausnahme der beiden Orte Powepen und Trutenau, von woher die Pferde den 15ten Julius nach Awepden abzuliefern sind, und woselbst die Bezahlung erfolgen wird.

Von Althoff-Insterburg ab, schicken die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Re-

Remonte-Aufstellungsdepots und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung erhalten.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf sind schon so vielfältig und nur noch im vorigen Jahre so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüssig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir nur daher das Ansuchen: daß sich die resp. Herren Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Futterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurück rufen und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab, die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remontepferde, auf Stempelpapier ausgefertiget, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hiedurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken, daß solcher bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufskommission alsdann auf einmal gelöst und berichtigt werden wird.

Berlin, den 24sten April 1826.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Nr. 119.
Die Erfordernisse zur Prüfungsanmeldung der Medizinal-Personen betreffend.
I. 929. Mai.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19ten September v. J. im 39sten Stücke des Amtsblatts Nr. 84., enthaltend die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, machen wir den höhern Bestimmungen zu Folge noch darauf nachträglich aufmerksam, daß der Nachweis der Qualifikation, welcher von den Prüfungskandidaten gefordert wird, nach Maaßgabe des Fachs, dem er sich gewidmet und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden ist.

Das Reglement für die Prüfung der Medizinalpersonen vom 1sten Dezember 1825 setzt Folgendes fest:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er
   a) entweder die ehemals nach dem Medizinaledikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servirjahre zurückgelegt, oder
   b) als Wundarzt unterer Kathegorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

c) die

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntniße und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgenschule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operationsübungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er

a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfällige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und

b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens zwei Geburten selbst gehoben habe.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu erlangen, muß der Kandidat nachweisen, daß er die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei Jahre lang in dieser Qualität servirt und demnächst mindestens zwei volle Semester hindurch ausschließlich dem akademischen Studium der Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie, fleißig obgelegen habe.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-

Arz-

Arzneikunde, oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Auch die Anmeldungen zur Physikats-Prüfung sind bei der Regierung zu machen.

Zu dieser Prüfung können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und

2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Nach

Nr. 120. Die Abänderung der im Kalender zu verschiedenen Jahrmärkten bestimmten Termine betreffend. II 2503. April.

Nach dem diesjährigen Kalender fallen die Michaelis-Jahrmärkte der Städte Insterburg, Gumbinnen, Pillkallen, Stallupönen und Ragnit in die Zeit vom 2ten bis zum 22sten Oktober d. J. In diesem Zeitraume trifft aber das Neujahrsfest, die Lange-nacht, das Lauberhüttenfest der israelitischen Glaubensgenossen, und wir haben daher folgende Abänderungen der Michaeli-Jahrmärkte in diesem Jahre bestimmt, als:

1) in Insterburg: Mittwoch den 25sten Oktober d. J. Krammarkt; Montag vorher den 23sten Oktober Vieh- und Pferdemarkt;

2) in Gumbinnen: Montag den 30sten Oktober d. J. Krammarkt; Freitag vorher den 27sten Oktober Vieh- und Pferdemarkt;

3) in Pillkallen: Donnerstag den 2ten November d. J. Krammarkt; Tages vorher den 1sten November Vieh- und Pferdemarkt;

4) in Stallupönen: Montag den 6ten November d. J. Krammarkt; Donnerstag den 2ten November Vieh- und Pferdemarkt;

5) in Ragnit: Donnerstag den 9ten November d. J. Krammarkt, zugleich auch Vieh- und Pferdemarkt;

6) in Heydekrug: Freitag den 24sten November d. J. Krammarkt, zugleich Vieh- und Pferdemarkt;

7) in Ruß: Montag den 4ten Dezember d. J. Krammarkt; zugleich Vieh- und Pferdemarkt.

Das handeltreibende Publikum hat sich hienach zu achten.

Gumbinnen, den 5ten Mai 1826.

Nr. 121. Die Verpachtung der Domaine Skomatzko betreffend. II. 1017. Mai.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lykschen Kreise belegenen Königlichen Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten.

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung Statt finden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschafts-Jahres $18\frac{26}{27}$ angetreten werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der

der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die Letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden daher zwar Gebote auf sämtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahre 1800 Statt gefundenen Vermessungsrevision enthält

A) Das Vorwerk Skomatzko:

an Acker . . .	1037	Morgen	134	□Ruthen	preußisch,
= Wiesen . . .	517	=	30	=	=
= Gärten . . .	16	=	43	=	=
= Roßgärten . .	27	=	104	=	=
= Baustellen . .	13	=	126	=	=
= Gewässer . .	6	=	130	=	=
= Unland . . .	578	=	152	=	=
überhaupt . .	2197	Morgen	179	□Ruthen	preußisch.

B) Das Vorwerk Ogrodken:

an Acker . . .	700	Morgen	78	□Ruthen	preußisch.
= Wiesen . . .	338	=	9	=	=
= Gärten . . .	6	=	164	=	=
= Weide . . .	485	=	38	=	=
= Gewässer . .	62	=	79	=	=
= Unland, Baustellen, ꝛc.	43	=	25	=	=
überhaupt . .	1636	Morgen	33	□Ruthen	preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyk 2, von Insterburg 14 und von Königsberg 20 Meilen entfernt.

Die

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen:

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees, und in den Seen
2) Terklo,
3) Mletzaska,
4) Druglin,
5) Lipienskea,
6) Sdeden,
7) Arys,
8) Chelst,
9) Kallen,
10) Tuchlinn,
11) Rogoll,
12) Tillewo,
13) Krakstein,
14) Kostken,
15) Lepno,
16) Bialla,
17) Lysontza und
18) Pallenka.

und enthalten zusammen 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10ten Julius d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die übernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kammissarius protokollarisch, und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. für die Vorwerks- und Propinations pacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution, und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am 11ten Julius d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der Königlichen Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Es haben sich kürzlich wieder einige Fälle ereignet, daß es mehreren polnischen Juden gelungen ist, sich in die diesseitige Provinz einzuschleichen und eine kurze Zeit unbemerkt umherzutreiben. Nr. 122. Die polizeiliche Maaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden betreffend, I. 1692. April.

Da dies den Beweis führet, daß von Seiten der Gränz-Polizeibehörden nicht die vorgeschriebenen Maaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden genommen worden, so werden sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere die längs der Gränze stationirten Gensdarmen, hiedurch ernstlich und gemessenst angewiesen, die Vorschriften unserer Verordnung vom 21sten November 1824 (Amtsblatt 49tes Stück Nr. 89. Seite 741.) und der darin bezogenen früheren Verfügungen auf das pünktlichste zu befolgen, widrigenfalls die angedrohete Strafe unfehlbar eintreten wird.

Gumbinnen, den 15ten Mai 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Der 27ste §. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 bestimmt: Nr. 123. Betreffend die in den Brauereien erforderlichen Waagen 764. Mai.

daß in jeder Brauerei eine mit eiserne gleicharmigen Balken, den erforderlichen geeichten Gewichten versehene Waage, auf der wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können, vorhanden seyn soll, und daß der Betrieb bis zur Anschaffung einer solchen Waage untersagt werden kann.

Dennoch befinden sich in manchen Brauereien meines Geschäfts-Bereichs, nach den erhaltenen Anzeigen, die vorschriftlichen Waagen noch nicht, und ich sehe mich zu der Aufforderung der zuständigen Gewerbtreibenden veranlaßt:

die vorschriftlichen Waagen baldigst, unfehlbar aber binnen drei Monaten, in den Brauhäusern bereit zu halten, damit die Abwiegung des Braumalzes auf selbigen im Beiseyn der Steuerbeamten ohne Aufenthalt geschehen kann.

Finden sich nach Ablauf des gedachten Zeitraums die angeordneten Waagen

in den Brauhäusern nicht, so werden die Steuerämter, wozu sie hiemit angewiesen werden, den Betrieb bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift versagen.

Königsberg, den 16ten Mai 1826.

Der Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31sten Juli v. J. (Amtsblatt 1825. Stück 33. Nr. 17.) wird hiedurch bekannt gemacht, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 9ten Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß denjenigen Wittwen und Kindern ehemaliger Kompagnie-Chefs der aufgelöseten Truppentheile, welche entweder selbst oder durch ihre Vormünder der Erbschaft ihres verstorbenen Gatten und Vaters entsagt haben, und sich in dürftigen Umständen befinden, die Gewehrgelder desselben gezahlt werden können, wogegen die Gläubiger des Erblassers um so mehr davon ausgeschlossen seyn sollen, als des Königs Majestät die Zahlung der Gewehrgelder überhaupt allen Individuen nur aus Gnade bewilligt haben, weshalb also den Gläubigern ohnehin kein Anspruch darauf zusteht, insofern ihre Forderung nicht auf die Gewehrgelder selbst hypothekarisch versichert ist.

Insterburg, den 9ten Mai 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Mehrere abgepfändete entbehrliche Gegenstände, als: Pferde, Kühe, Jungvieh, Schweine, Schaafe, Gänse, Betten, Haus- und entbehrliches Ackergeräth, eine Parthie Flachs und Leinwand, sollen in dem Kirchdorfe Picktupönen den 21sten Junius d. J., in dem Kirchdorfe Coadjuthen den 22sten Junius d. J., in Tilsit im landräthlichen Bureau den 23sten Junius d. J., öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 1sten Mai 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Der Jahrmarkt in Szittkehmen wird von Sonntag den 4ten Juni, auf Montag den 12ten Juni verlegt.

Den

Den resp. Verkäufern wird solches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf dem am 29sten Dezember abgehaltenen Jahrmarkte daselbst, alle feilgebotene Waaren Käufer gefunden, nach Tuchen aber vergeblich gefragt worden.

Goldap, den 17ten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Es sollen nachstehende zur Königlichen Kallweller Forst gehörige Feldmarken, welche bis jetzt zum Administrationsbeschusse benutzt worden sind, als:

1) die Acquisition des Gutsbesitzers Braun zu Birkenfelde, Kirchspiels Pillkallen,

2) das veräußerte Krauleidscher Revier,
3) das Giewerlauker Wäldchen, am Krauleidscher Reviere angränzend, linker Hand des Szeszupp-Flußes belegen, } Kirchspiels Budwethen,

zur Benutzung der kleinen Jagd auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1826 bis dahin 1838, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht der Termin auf den 8ten Junius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Kallwellen vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglauken, den 8ten Mai 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Es sollen nachstehende zur Königlichen Schneckenschen Forst gehörige Feldmarken, welche bis jetzt zum Administrationsbeschusse benutzt worden sind, als:

a) im Kirchspiele Heinrichswalde:

Puskeppeln, Groß-Brettschneidern, Klein-Brettschneidern, Papuschienen, Sandlaucken, Kattenappen, Krauleiden, Tarpschekinnen, Urbanspindt, Neustreut, Norageylen, Sandfluß;

b) im Kirchspiele Skaisgirren:

Margutschen, Klein-Wingsnupönen, Groß-Obscherningken, Klein-Obscherningken, Schillehlischken, Leidigsfelde;

 c) im

c) im Kirchspiele Tilsit:

Willkischken;

d) im Kirchspiele Szillen:

Gruneiten, Schunwillen, Klischwehten, Kluischwethen, Kieparten, Belenei, Schaulwethen, Schlekaiten, Sambricken, Spruckinnen, Szubden, Werskmeningken; zur Benutzung der kleinen Jagd auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1826 bis dahin 1838, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht der Termin auf den 5ten Junius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Schnecken vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 8ten Mai 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Es sollen nachstehende zur Königlichen Weßkaller Forst gehörige Feldmarken, welche bis jetzt zum Administrationsbeschusse benutzt worden sind, als:

1) das Dorf Grablaucken,
2) das Gut Aßeluppen,
3) das Dorf Schönwiese,
4) das Dorf Stumbern,

Kirchspiels Schillehnen,

zur Benutzung der kleinen Jagd auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1826 bis dahin 1838, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht der Termin auf den 7ten Junius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Weßkallen vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 8ten Mai 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Es sollen nachstehende zur Königlichen Juraschen Forst gehörige Feldmarken, welche bis jetzt zum Administrationsbeschusse benutzt worden sind, als:

1) das Gut Lindicken,
2) das Gut Netzuhnen,

Kirchspiels Wischwill,

zur

zur Benutzung der kleinen Jagd auf 12 Jahre, als pro Trinitatis 1826 bis dahin 1838, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 6ten Junius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Jura vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 8ten Mai 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Die beim hiesigen Forstreviere mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken zur kleinen Jagd, als

im Kirchspiele Zabienen:

Christankehmen, Uschblemken, Zabienen, Dawieden, Jaggeln, Wabalinen, Brassen, Ratkehmen, Wittgirren, Esserienen, Ballupönen, Stobrigkehmen;

im Kirchspiele Angerburg:

Vorwerk Angerburg, Djonken, Roggen, Harßen;

im Kirchspiele Kruglanken:

Possesdern, Piezarken;

im Kirchspiele Nemmersdorf:

Dinglaugken, Grasgirren und Ischdaggen,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verzeitpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin steht hieselbst auf den 31sten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr an; welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 12ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Nach höherer Bestimmung sollen

A) zur Ausübung der kleinen Jagd, die Feldmarken

im Kirchspiele Mehlkehmen:

Schwentischken, Klingersberg, Fuchsberg, Schackummen;

im Kirchspiele Tollmingkehmen:

Höwgallen, Warnen, Bergenthal, Jßlaußen, Mackunischken, Szeldkehmen, Rominten, Praßberg;

im

im Kirchspiele Gawaiten:

Warkallen, Ropponatschen, Trakischken;

im Kirchspiele Goldap;

Schuipken, Schillinnen, Jaerkischken;

B) zur Ausübung der Mittel-Jagd:

das Revier Kotziossen und Buplin, das Dinglauker Wäldchen und das ehemalige Revier Packlidimm,

auf zwölf Jahre meistbietend verzeitpachtet werden.

Der diesfällige Lizitationstermin steht auf Freitag den 9ten Junius d. J. Nachmittags um 2 Uhr hieselbst an. Pachtlustige können sich einfinden.

Warnen, den 17ten Mai 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regierung soll die im Jagen 148. belegene, der Königlichen Tzullkinner Forst zugefallene, bisher eigenthümliche Wiese der Einsaaßen Urmoneitis und Struppatis von Stimbern, von 46 Morgen 95 □Ruthen, auf 6 Jahre, als pro 1826 bis inkl. 1831, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 29sten d. M. Morgens 9 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen an, woselbst sich Pachtlustige einfinden können.

Tzullkinnen, den 18ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Die vom hiesigen Postboten Heimbucher und Waldwärter Waitschat bisher benutzten zwei Wiesen in der Tzullkinner Forst, sollen nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regierung auf sechs Jahre, als pro 1826 bis inkl. 1831, in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 29sten d. M. Morgens 9 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen an, woselbst Pachtlustige sich einfinden können.

Tzullkinnen, den 18ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Die

Die bei der unterzeichneten Oberförsterei zeither unverpachtet gewesenen Feldmarken, und isolirt belegenen Forstreviere, erstere zur kleinen und letztere zur mittel und kleinen Jagd, als:

im Kirchspiele Zabienen:

Das Forstrevier Rogahlen, die Feldmarken Ostkehmen, Rogahlen, Jahnen, Aude-mischken, Grumpken, Skallischen, Kerschtupönen, Griesgirren;

im Kirchspiele Klessowen;

Jagotschen;

im Kirchspiele Goldap:

Warkehmen, Ligetroken, Morathen:

im Kirchspiele Benkheim:

Schönbund, Sapallen, Janellen, Storchenberg:

im Kirchspiele Buddern:

Grondischken, Grünhöfchen, Wisranken, Groß-Butschen, Klein-Butschen und Klein-Sunkeln,

sollen von Trinitatis d. J. ab auf zwölf Jahre verzeitpachtet werden.

Der desfallsige Lizitationstermin steht hieselbst den 12ten Juni d. J. Nachmittags bis 4 Uhr an, welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 18ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Bekanntmachung von ertheilten Patenten.

Von einem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 5ten März d. J. auf sechs nacheinander folgende Jahre und für den Umfang der ganzen preußischen Monarchie ein Patent

für die alleinige Anfertigung, Anwendung und den alleinigen Verkauf der im Innern mit einer besondern Metalldecke versehenen Zündhütchen mit metallener Hülse, für Perkussions-Gewehre, wie wir solche bei einem hohen Ministerium vorgelegt haben, gnädigst ertheilt worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die patentirten Zündhütchen zur Unterscheidung von den andern folgende Kennzeichen haben,

Jede

Jede Schachtel à 500 Stück ist mit einem Adler, unter welchem sich die Buchstaben D. et C. befinden, versiegelt, und ist jedem Hütchen ein Adler auf dem Kopfe eingeprägt.

Jede Schachtel hat eine Vignette mit dem Königlichen Preußischen Wappen. Wir halten davon Lager in Berlin und Potsdam bei Herrn J. Ravené Söhne, in Stettin bei Herrn G. E. Meisters Wittwe und Komp.

Sömmerau, Regierungsbezirk Erfurt, im April 1826.

Dreyse und Collenbusch.

Sicherheitspolizei.

Es ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. in dem Dorfe Pachatzin, zur Gemeine Kolno gehörig, im Lomzaschen Bereiche des Königreichs Polen belegen, ein unbekannter Mensch, angeblich Anton oder Mathias Kurpiewski, aus dem Dorfe Kurpiewski, Bereiches Ostrolenka, gebürtig, verhaftet worden, in derselben Nacht aber auch, nachdem er seine beiden Wächter und den hiezu gekommenen Schultheis durch Messerstichen ermordet hatte, wieder entwichen.

Der Kurpiewski ist gegen 24 Jahr alt, mittler Statur, runden Gesichts, hat angestockte Vorderzähne, platte Nase, und ist mit einem Suckmann (Oberrock) von blauer Farbe und von gemeiner Arbeit, bekleidet dewesen.

Da es wahrscheinlich ist, daß der genannte Verbrecher in die diesseitige Provinz entflohen seyn wird, so werden alle Polizeibehörden hiedurch angewiesen, auf die Habhaftwerdung desselben mit der größten Sorgfalt vigiliren zu lassen, und ihn im Falle der Ergreifung, unter den größesten Sicherheitsmaaßregeln, sogleich an die Königlich-Polnische Kommission, der Woywodschaft Augustowa, nach Suwalken abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Louise Schönfeld, geborne Becker, welche wir dem Hofmann Gottfried Lange zu adl. Barten, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben am 16ten d. M. entlaufen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hienach ganz ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

S i g n a l e m e n t.

Die Anna Louise Schönfeld, geborne Becker, ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus der Stadt Rastenburg gebürtig, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, länglich runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Marie Wenger, welche wir bei dem Hofmann Gottfried Lange zu adl. Barten, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben am 1sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

S i g n a l e m e n t.

Die Anna Maria Wenger ist 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus der Stadt Fischhausen gebürtig, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, lange gerade Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Januar und Februar 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Königsbergschen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königliche Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten Januar

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Christ. Adolph Buskowski.	Rußland	17	4	10	braun	flach	schwarz	grau	mittel
2	Ernst Reinhold Dikewitz.	Rußland	23	5	2	braun	flach	schwarz	blau	mittel
3	Carl Wirszunskis	Rußland	25	5	$9\frac{1}{2}$	schwarzbraun	rund	schwarz	grau	spitz
4	Hessel Hirsch	Rußland	25	4	9	braun	rund	blond	braun	mittel
5	Heinrich Wilhelm Böhm.	Rußland	24	5	2	braun	hoch	braun	grau	platt
6	Jakob Backflies	Rußland	18	5	2	blond	hoch	braun	grau	mittel
7	Salomon Markus	Rußland	63	5	5	schwarzgrau	hoch	grau	grau	spitz
8	Levin Jankel	Polen	67	5	3	braungrau	frei	braun	grau	mittel
9	Itzig Abraham	Polen	18	5	5	blond gelockt	schmal	blond	blau	stark u. spitz
10	Markus Moses	Rußland	43	5	$6\frac{1}{2}$	schwarz	hoch	schwarz	braun	mittel
11	Jankel Moses	Rußland	18	5	$1\frac{1}{2}$	hellbraun	hoch	braun	grau	mittel
12	Peter Adolph Lindh.	Stockholm	24	5	2	braun	hoch	braun	dunkelgrau	kurz
13	Anton Skissims (alias Kissius.)	Rußland	30	5	6	blond	hoch	blond	blau	mittel
14	Hirsch Moses	Rußland	21	5	3	schwarzbraun	hervorragend.	braun	braun	mit
15	Markus David	Rußland	50	5	1	schwarzbraun	bedeckt	schwarzbraun	grau	gerade
16	Hanne David, geb. Nochim.	Rußland	50	4	—	schwarz	flach	schwarz	braun	mittel

w e i s u n g

und Februar d. J. über die Gränze gebrachten Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
mittel	— —	oval	oval	bleich	schlank	— —	d. 27. Dez. 1825.
mittel	braun	rund	oval	gesund	mittel	blatternarbig	d. 27. Dez.
mittel	blond	oval	oval	gesund	schlank	— —	d. 4. Jan. 1826.
mittel	blond	behaart	oval	blaß	klein	— —	d. 11. Jan.
mittel	braun	oval	oval	gesund	mittel	fein blatternarbig	d. 13. Jan.
mittel	braun	oval	oval	gesund	mittel	— —	d. 28. Jan.
mittel	schwarzgrau	behaart	oval	gesund	untersetzt	— —	d. 22. Febr.
mittel	grau	behaart	oval	gesund	mittel	— —	d. 14. Febr.
klein	blond	lang	lang	gesund	schlank	— —	d. 26. Febr.
mittel	rothbraun	behaart	oval	bleich	mittel	fein pockennarbig	d. 31. Jan.
klein	— —	rund	oval	gesund	mittel	— —	d. 31. Jan.
aufgeworfen	blond	rund	rund	bleich	mittel	kleinen Stutzbart	d. 13. Febr.
gewöhnlich	blond	oval	oval	gesund	schlank	— —	d. 16. Febr.
klein	braun	behaart	oval	gesund	mittel	— —	— —
klein	schwarzbraun	behaart	länglich	gesund	mittel	— —	d. 12. Febr.
klein	— —	rund	länglich	bleich	mittel	— —	d. 12. Febr.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Eduard Heinrich Hecht ist zum Referendarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt.

Dem Kandidaten der Theologie Eduard Hundertmark ist die Präzentor- und Kirchschullehrerstelle zu Wilkischken konferirt worden.

Der invalide Unteroffizier Mathias Fehllehner ist zum Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Exekutor beim Stadtgerichte zu Darkehmen interimistisch ernannt.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	7 Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Kartzewischken	6 Fuß	4 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skören	7 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	9 Fuß	6 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Mai 1826.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 22.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß in mehreren Gemeinen des hiesigen Verwaltungsbezirkes die Leichen nicht überall auf den gemeinschaftlichen Begräbnißplätzen, sondern auf abgesonderten, einzelnen Eigenthümern gehörigen Grundstücken, ohne besondere Erlaubniß begraben werden.

Nr. 124. Begräbnißplätze betreffend. I. 500. Mai.

Da dies durchaus gesetzwidrig ist, so wird ein solches Verfahren hiedurch ausdrücklich und bei strenger Ahndung untersagt.

Sollten wider Erwarten in einigen Dorfschaften noch keine gemeinschaftliche Begräbnißplätze angelegt seyn, so werden die betreffenden Orts- und Kreisbehörden hiemit dafür verantwortlich gemacht, die deshalb nöthige Einrichtung sofort zu treffen, und haben die Königlichen Landrathsämter von den derartigen Spezialfällen binnen 4 Wochen Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 17ten Mai. 1826.

Indem wir die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspekteurs Beier, vom 24sten v. M., den diesjährigen Remonteankauf betreffend, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir in Ansehung der Bedingungen bei diesem Remonteankaufe auf die Bekanntmachung des Herrn General-Ma-

Nr. 125. Den diesjährigen Remonteankauf betreffend. I. 458. Mai.

Majors im 17ten Stücke des vorjährigen Amtsblats Seite 269. Bezug, und bemerken noch besonders, daß die Anordnung wegen der Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen, in sofern die Verkaufssumme einer Stempelabgabe unterworfen ist, auf den ausdrücklichen Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten November v. J. beruht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1826.

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonteankauf in den Provinzen Preußen und Litthauen, wird auch in diesem Jahr zu der sonst gewöhnlichen Zeit, durch eine Militairkommission Statt finden, und es sind hiezu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

den 1sten Julius in Ziegenhoff,	den 2ten August in Tilsit,
„ 3ten „ „ Marienburg,	„ 3ten „ „ Schreitlaugken,
„ 5ten „ „ Rospitz,	„ 4ten „ „ Ragnit,
„ 7ten „ „ Preusch-Mark,	„ 7ten „ „ Budwethen, Kirchdorf,
„ 8ten „ „ Preusch-Holland,	„ 8ten „ „ Lasdehnen, Kirchdorf,
„ 10ten „ „ Braunsberg,	„ 11ten „ „ Schirwindt,
„ 12ten „ „ Brandenburg,	„ 12ten „ „ Pillkallen,
„ 13ten „ „ Poweyen, bei Königsberg,	„ 15ten „ „ Stallupönen,
„ 14ten „ „ Trutenau, bei Königsberg,	„ 18ten „ „ Gumbinnen,
„ 15ten „ „ Aweyden, bei Königsberg,	„ 20sten „ „ Königsfelde,
„ 17ten „ „ Preusch-Eilau,	„ 22sten „ „ Goldap,
„ 18ten „ „ Bartenstein,	„ 24sten „ „ Oletzko,
„ 20sten „ „ Domnau,	„ 26sten „ „ Lyk,
„ 22sten „ „ Allenburg,	„ 28sten „ „ Rhein,
„ 24sten „ „ Tapiau,	„ 29sten „ „ Rastenburg,
„ 25sten „ „ Wehlau,	„ 30sten „ „ Barten,
„ 27sten „ „ Althoff-Insterburg,	„ 1sten September in Angerburg,
„ 28sten „ „ Seslaken,	„ 4ten „ „ Darkehmen,
„ 30sten „ „ Kuckerneese,	„ 5ten „ „ Groß-Trempen,
„ 1sten August „ Heydekrug,	

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen, und die Bezahlung gleich zur Stelle geleistet werden wird, jedoch mit Aus-

nah-

nahme der beiden Orte Powepen und Trutenau, von woher die Pferde den 15ten Julius nach Aweyden abzuliefern sind, und woselbst die Bezahlung erfolgen wird.

Von Althoff-Insterburg ab, schicken die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Aufstellungsdepots und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung erhalten.

Die Bedingungen bei diesem Remonteankauf sind schon so vielfältig und nur noch im vorigen Jahre so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüssig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir nur daher das Ansuchen: daß sich die resp. Herren Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Futterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurück rufen und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab, die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remontepferde, auf Sempelpapier ausgefertiget, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hiedurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken, daß solcher bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufskommission alsdann auf einmal gelöst und berichtigt werden wird.

Berlin, den 24sten April 1826.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lykschen Kreise belegenen Königlichen Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten. Nr. 126. Die Verpachtung der Domaine Skomatzko betreffend. II. 1017. Mai.

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung Statt finden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschafts-Jahres $18\frac{26}{27}$ angetreten werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die Letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden da-

daher zwar Gebote auf sämtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahre 1800 Statt gefundenen Vermessungsrevision enthält

A) Das Vorwerk Skomatzko:

an Acker . . .	1037	Morgen	134	□Ruthen	preußisch,
= Wiesen . . .	517	=	30	=	=
= Gärten . . .	16	=	43	=	=
= Roßgärten . .	27	=	104	=	=
= Baustellen . .	13	=	126	=	=
= Gewässer . .	6	=	130	=	=
= Unland . . .	578	=	152	=	=
überhaupt . .	2197	Morgen	179	□Ruthen	preußisch.

B) Das Vorwerk Ogrodken:

an Acker . . .	700	Morgen	78	□Ruthen	preußisch,
= Wiesen . . .	338	=	9	=	=
= Gärten . . .	6	=	164	=	=
= Weide . . .	485	=	38	=	=
= Gewässer . .	62	=	79	=	=
= Unland, Baustellen, ꝛc.	43	=	25	=	=
überhaupt . .	1636	Morgen	33	□Ruthen	preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyk 2, von Insterburg 14 und von Königsberg 20 Meilen entfernt.

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen:

1) in

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees, und in den Seen
2) Terklo,
3) Mletzabka,
4) Druglin,
5) Lipienskeu,
6) Sbeden,
7) Arys,
8) Chelst,
9) Kallen,
10) Tuchlinn,
11) Rogoll,
12) Tillewo,
13) Krakstein,
14) Kostken,
15) Leyno,
16) Bialla,
17) Lysontza und
18) Pallenka,

und enthalten zusammen 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10ten Julius d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch, und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1600 Rthlr. für die Vorwerks- und Propinationspacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution, und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pa[illegible], auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am 11ten Julius d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der Königlichen Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Den

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Nr. 127. Zur Verpachtung der Königsfeldschen Amtsvorwerke Königsfelde, Friedrichsberg und Kohlelischken. II. 1308. Mai.

Die im Departement der hiesigen Regierung im Darkehmer Kreise belegenen Königsfeldschen Amtsvorwerke werden mit Trinitatis 1827 pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Lizitation zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in den Vorwerken Königsfelde, Friedrichsberg, Kohlelischken und der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Königsfelde und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Königsfelde enthält:

an Acker	1077	Morgen	2	□Ruthen,
= Feldwiesen	246	=	90	=
= jährlichen Wiesen	211	=	152	=
= separater Hütung	852	=	44	=
= Roßgärten	35	=	100	=
= Obst-, Gemüse- und Deputanten-Gärten	34	=	131	=
= Wegen, Hof, Baustellen, Teichen, Unland ꝛc.	83	=	30	=
Summa	2541	Morgen	69	□Ruthen.

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

an Acker	953	Morgen	24	□Ruthen,
= Feldwiesen	290	=	69	=
= jährlichen Wiesen	164	=	143	=
= separater Hütung	476	=	—	=
= Roßgärten	42	=	58	=
= Gärten	8	=	55	=
= Wege, Graben, Flüsse, Hofstellen, Unland ꝛc.	71	=	71	=
Summa	2016	Morgen	60	□Ruthen.

Das

Das Vorwerk Kohlelischken enthält:

an Acker	375	Morgen	131	□Ruthen,
= Feldwiesen	61	=	58	=
= jährlichen Wiesen	52	=	12	=
= Weide	366	=	37	=
= Garten	8	=	171	=
= Hof, Baustellen, Wegen, Gewässer, Unland ꝛc.	21	=	136	=
Summa	886	Morgen	5	□Ruthen.

Das Vorwerk Königsfelde liegt 1 Meile von Goldap, 2 Meilen von Darkehmen, 3 Meilen von Gumbinnen und 6 Meilen von Insterburg. Die Vorwerke Friedrichsberg und Kohlelischken gränzen mit einander und sind von Königsfelde ½ Meile entfernt.

Die Acker in Königsfelde und Friedrichsberg haben vorherrschend strengen, nach allen Himmelsgegenden gut abträgigen Boden, ihre Unterlagen bestehen häufig aus wasserhaltigem Schlufe.

Die Feldwiesen beider Vorwerke tragen größtentheils nahrhafte Gräser. Die jährlichen Wiesen liefern reichen Ertrag, aber weniger gutes Futter.

Die Separathütung zu Königsfelde umgiebt die Hälfte der Vorwerksflur und ist durch frisches Abgraben und periodisches Beackern wesentlich verbessert.

Die Friedrichsberger Separathütung liegt von der Hofstelle entfernter; beide Hütungen eignen sich aber, mit Ausnahme nicht beträchtlicher Flächen, gut zur Beackerung.

Das Vorwerk Kohlelischken besteht vorherrschend aus sanften Anhöhen, Mittelboden zu jeder Kultur geschickt, nur ⅛ der Ackerfläche enthält strengen guten Boden. Die Feldwiesen sind wenig ergiebig, die jährliche Wiese liegt tief und hat Torf- und Moorgrund.

Die Vorwerke eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung, und hat der zeitige Pächter, außer einem bedeutenden Gestüte, zugleich eine nicht unbeträchtliche feine Schäferei.

Außer den Brau- und Brenngeräthen, den Saaten und Feuer-Löschgeräthen, ist auf dem Vorwerke Königsfelde ein herrschaftliches Inventarium mit dem vom abziehenden Pächter zu gewährenden Werth von 1505 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf., und auf dem Vorwerke Friedrichsberg ein herrschaftliches Inventarium mit dem Werthe von

1198

1198 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. Sämtliche Vorwerke sind tüchtig eingebauet und gut unterhalten; auf dem Vorwerke Königsfelde ist eine geräumige gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind darauf bedeutende Obst- und Lustgärten vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden; wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Burchard in Darkehmen wenden.

Da die drei Königsfeldschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für die einzelnen Vorwerke, wie für alle angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwehrten Papieren, oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten vorweg niederzulegende Kaution ist auf 2300 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Königsfelde allein auf 1100 Rthlr., für das Vorwerk Friedrichsberg auf 900 Rthlr. und für das Vorwerk Kohlelischken auf 300 Rthlr.

Der Lizitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungrath Schwink auf den **14ten August** d. J. anberaumt.

Qualifizirte Pachtlustige werden hienach aufgefordert, sich zahlreich an dem bestimmten Termine hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebot zugelassen werden, welcher im Termine selbst

1) die festgesetzte Kaution bei der Regierung niederlegt und
2) genügenden Nachweis über seine persönliche Qualifikation und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot bis zur erfolgenden Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Nr. 128. Gattungen des Stempelpapiers und ihren Gebrauch betreffend.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, dem Finanzministerium überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpa-

papiers und ihres Gebrauchs, Statt gefunden haben, anderen Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hiedurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 33. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Einhundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a) zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kömmt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden.

Es macht bei den Schenkungsverträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist, wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht statt,

aa) in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwannigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Akten-Exemplar des Adjudikationsbescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1sten August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitationsprotokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikationsbescheide und Lizitationsprotokolle ist, da zu denselben nicht überall der Prozentstempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt und zwar:

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntnisse beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich, oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses, oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen, wonach auch die Stempelfiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29sten April 1826.

Der Finanzminister
Motz.

Vorstehende hohe Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Mai 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Die der Landschaft adjudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributionsbüchern aus 274 Hufen 15 Morgen kullmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußischen Maa-

Maaßes bestehenden adlich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Waldungen spezieﬀ vermessen worden, deren unter obiger Fläche mit begriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □Ruthen kullmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □Ruthen Preußisch beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61,939 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten, als:

Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerthe von 14,175 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.;

Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von 19,092 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.;

Vorwerk Dunckelwalde im Taxwerthe von 2,013 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.;

Vorwerk und Bauerndorf Napperk im Taxwerthe von 3,374 Rthlr. 11 Sgr.;

Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednarcken und Katzenick, im Taxwerthe von 21,145 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf den 15ten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzzimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminalzahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagszahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet; desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Mehrere abgepfändete entbehrliche Gegenstände, als: Pferde, Kühe, Jungvieh, Schweine, Schaafe, Gänse, Betten, Haus- und entbehrliches Ackergeräth, eine Parthie Flachs und Leinwand, sollen in dem Kirchdorfe Picktupönen den 21sten Junius d. J.

t. J., in dem Kirchdorfe Coadjuthen den 22sten Junius d. J., in Tilsit im landräthlichen Bureau den 23sten Junius d. J., öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 1sten Mai 1826.

Der Landrath
Dreßler.

Das dem Fiskus anheim gefallene Christoph Baltruschsche Erbfreigrundstück zu Savadden, 67 Morgen 164 Ruthen Preußischen Maaßes groß, soll am 10ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer unter billigen Bedingungen verkauft oder auch verpachtet werden, und lade ich sichere Kauf- und Pachtlustige ein, diesen Termin wahrzunehmen. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsstunden in hiesiger Registratur zu erfahren.

Angerburg, den 18ten Mai 1826.

Der Landrath
v. Köller.

Da mehrere Kreiseinsaaßen die zur Berichtigung des vorjährigen Domainenzinses bewilligt erhaltenen Fristen unbenutzt gelassen haben, so sieht das unterzeichnete landräthliche Amt sich genöthigt, die denselben abgepfändeten Gegenstände, als: Getreide, Rindvieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinwand rc. nunmehr öffentlich den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen.

Es sind hiezu folgende Termine anberaumt:

1) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Kraupischken und Lengwethen der 14te Juni im Kirchdorfe Kraupischken;

2) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Szillen der 21ste Juni im Kirchdorfe gleiches Namens;

3) für die Restanten der Exekutionsbezirke Wischwill und Ragnit der 28ste Juni in der Stadt Ragnit;

4) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Budwethen der 5te Juli d. J. im Kirchdorfe gleiches Namens.

Auch sollen in diesen Terminen zugleich mehrere für rückständigen Erbpachtkanon, imgleichen für rückständige Kontribution, Klassen- und Gewerbesteuer abgepfändete und noch abzupfändende Gegenstände, unter andern in Kraupischken, verschiedenes

denes Mastvieh, und in Ragnit, eine größere Quantität Roggen und Gerste, ausgeboten werden. Im letztern Orte werden außerdem noch mehrere kurze Waaren und Schnittwaaren, welche Hausirjuden abgenommen worden, zum Verkauf kommen.

Es wird jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Ausbieten der Anfang gemacht werden.

Ragnit, den 20sten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Nach höherer Bestimmung sollen

A) zur Ausübung der kleinen Jagd, die Feldmarken

im Kirchspiele Mehlkehmen:

Schwentischken, Klingersberg, Fuchsberg, Schackummen;

im Kirchspiele Tollmingkehmen:

Dowgallen, Warnen, Bergenthal, Jßlaußen, Mackunischken, Szeldkehmen, Rominten, Praßberg;

im Kirchspiele Gawaiten:

Warkallen, Ropponatschen, Tralischken;

im Kirchspiele Goldap:

Schuipken, Schillinnen, Jaerkischken;

B) zur Ausübung der Mittel-Jagd:

das Revier Koziolken und Buylin, das Dinglauker Wäldchen und das ehemalige Revier Packlidimm,

auf zwölf Jahre meistbietend verzeitpachtet werden.

Der diesfällige Lizitationstermin steht auf Freitag den 9ten Junius d. J. Nachmittags um 2 Uhr hieselbst an. Pachtlustige können sich einfinden.

Warnen, den 17ten Mai 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 2ten Mai 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate März 1826 über

№	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Martin Kalischewski.	Ostrolenka in Polen.	Töpfergesell	22	5	—	blond	hoch	blond	grau-blau.	gewöhnlich.
2	Jurge Mantulat	Schlawiken in Polen.	Ueberläufer	25	5	11	dunkelblond.	bedeckt	blond	hellgrau.	gerade
3	Schöpsel Schlom	Wyßain	Hausirjude	33	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	grau	flach
4	Jankel Schlom	Neustadt in Polen.	Vagabond	18	—	—	schwarz	rund	schwarz	braun	dick
5	Itzel David	Neustadt in Polen.	Vagabond	16	—	—	braun	rund	blond	braun	gewöhnlich.
6	Radßatis	Globien in Polen.	Vagabond	20	5	3	schwarz	bedeckt	braun	grau	spitzig
7	Reblatis Baltras	Globien in Polen.	Vagabond	21	5	5	braun	bedeckt	braun	grau	breit
8	Isaak Leyser	Bakalarzewo.	Vagabond	36	5	5	braun	bedeckt	braun	braun	stark
9	Johann Gottlieb Schurmann.	Gr. Sergen in Sachsen.	Vagabond	49	5	3	dunkelblond.	frei	blond	braun	gerade u. dick.
10	Jankel Auslas	Neustadt in Polen.	Vagabond	15	4	—	schwarz	bedeckt	schwarz	schwarz	lang u. dick.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat Sensburg.	d. 4. April 1826.
gewöhnlich.	rasirt	rund	rund	gesund	groß	das erste Glied am Zeigefinger der linken Hand fehlt, u. an der linken Seite der Nase eine Narbe.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 18. April
gewöhnlich.	blond	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 25. April
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 1. April
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	auf der linken Wange ein kleines Mahl.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 1. April
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 25. April
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	schlank	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 25. April
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	groß	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 2. April
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	klein u. untersetzt.	— —	Przeroßeln	Landr. A. Goldap.	d. 1. April
gewöhnlich.	—	oval	länglich.	gesund	schwächlich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg	d. 31. März

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Israel Levin	Wyßtyten	Vagabond	28	5	4	braun	hoch	braun	blau	spitzig
12	Levin David	Wyßtyten	Vagabond	17	4	11	schwarz	hoch	schwarz	braun	gerade
13	Markus Scholm	Wyßtyten	Vagabond	45	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	lang
14	Moses Chaim	Wilkowischken.	Vagabond	24	5	2	braun	bedeckt	braun	blaugrau.	dick
15	Jankel Abraham	Lubowen	Vagabond	55	5	—	braun	frei	braun	blau	spitzig
16	Markus Chaim	Wilkowischken.	Vagabond	21	5	2	braun	frei	braun	grau	dick
17	Salamon Israel	Neustadt	Vagabond	45	—	—	braun	hoch	braun	blau	gerade
18	Hessel Aron	Lubowen	Vagabond	51	5	—	schwarz	frei	dunkelbraun.	braun	gerade
19	Chaim Hirsch	Lubowen	Vagabond	15	5	—	schwarz	frei	blond	braun	gerade
20	Schmul Hirsch	Lubowen	Vagabond	22	5	4	schwarzbraun.	bedeckt	schwarz	braun	gerade
21	Levin Markus	Neustadt	Vagabond	20	5	2	schwarzbraun.	bedeckt	braun	blau	stumpf.
22	Noach Finkel	Wyßtain	Vagabond	18	5	1	schwarzbraun.	frei	braun	blaugrau.	gebogen.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
mittelmäßig.	braun	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Domain. A. Labiau.	d. 11. April.
mittelmäßig.	rasirt	rund	rund	bleich	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d. 18. April.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	rund	gelblich	untersetzt.	an der Stirn mehrere Blatternarben.	Eydkuhnen	Landr. A. Jnsterburg.	d. 3. April.
gewöhnlich.	blond	spitzig	breit	gesund	untersetzt.	fein pockennarbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
mittelmäßig	hellbraun.	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
groß	im Entstehen.	oval	breit	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
gewöhnlich.	braun	behaart.	breit	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
gewöhnlich.	dunkelbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
gewöhnlich.	im Entstehen.	breit	stark	bleich	mittelmäßig	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 4. April.
klein	im Entstehen.	gespalten.	breit	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
klein	—	oval	länglich.	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Jankel Leiser	Lubowen	Vagabong	13	–	–	schwarzbraun.	frei	schwarz	braun	gebogen.
24	Israel Zallel	Wyßain	Vagabond	33	5	1½	hellbraun.	frei	wenig	grau	spitzig u. klein.
15	Viktor Markus	Lubowen	Vagabond	16	5	1	schwarzbraun.	bedeckt	blond	braun	dick

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf mehrerer wegen Holzstrafreste abgepfändete Gegenstände, als Pferde, Vieh, Schaafe, Schweine, Acker- und Hausgeräth rc., stehet ein Termin auf Freitag den 23sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Oberförsterei Warnen, den 25sten Mai 1826.

Reichel.

Einem des Pferdediebstahls verdächtigen Menschen ist am 7ten Januar d. J. in Ragnit eine gelbbraune Stute, 4 Jahre alt, mit einem Stern, abgenommen worden. Wer über

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
klein	—	oval	länglich.	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.
klein	blond	behaart.	breit u. hager.	roth	mittelmäßig.	an der linken Seite der Nase eine kleine Warze, und über dem linken Auge ein Gewächs.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen.	d. 16. April.
gewöhnlich.	—	oval	rund	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. April.

über den Eigenthümer derselben Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sie uns oder seiner nächsten Gerichtsbehörde unvorzüglich zu ertheilen.

Ragnit, den 23sten Mai 1826.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Müller, welchen wir dem Instmann Joseph Dolazin auf Barthen, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst gegeben hatten, ist in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M., nachdem er sich eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Christoph Müller ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus dem Dorfe Neukirch gebürtig, hat schwarzbraune Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graublaue Augen, lange und spitze Nase, mitteln Mund, braunen und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Die unten näher signalisirte Häuslinge Franz Klein und Gottfried Eggert sind heute Nachmittage von der Arbeit auf dem hiesigen Cichorienfelde entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährlichen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalements.

1) Der Gottfried Eggert ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune kurzverschnittene Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, blonden rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und geht gebückt.

Der

Derselbe trug bei seiner Entweichung die Häuslingskleidung zweiter Klasse, bestehend in einer hellgrauen tuchenen Jacke, einem Paar kurzen grautuchenen Hosen, einem Paar kurzen weißen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen mit Leder beschlagenen Klumpen (Holzpantoffeln), einem blauleinenen Halstuche und einer hellgrauen Tuchmütze.

2) Der Franz Klein ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch und aus der Stadt Rössel gebürtig, hat blonde kurzverschnittene Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, klein und untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und auf dem linken Arm ein Herz und die Buchstaben F. K. 1814 ausgestochen.

Derselbe war bekleidet bei der Entweichung wie der Gottfried Eggert.

Die unten näher signalisirte Häuslinge

1) Franz Pawlowski,

2) Johann Andreas Boywaß und

3) Johann Karl Oehl,

sind gestern Nachmittag von der Arbeit auf dem hiesigen Cichorienfelde entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährlichen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalements.

Der Franz Pawlowski ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, katholich und aus Tilsit gebürtig, hat hellblonde kurz verschnittene Haare, breite Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, starke und breite Nase, proportionirten Mund, blonden und rasirten Bart, Zähne, außer einem vorne in der obern Kinnlade fehlenden, gut, runde und breite Gesichtsbildung, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, ist von großer und starker Gestalt, spricht deutsch, litthauisch, polnisch und etwas französisch, und hat am rechten Fuße eine Narbe von einer Schußwunde.

Der-

Derselbe trug bei seiner Entweichung die Häuslingskleidung 2ter Klasse, bestehend in einer hellgrauen tuchenen Jacke, einem Paare kurzen grautuchenen Hosen, einem Paare langen weißen wollenen Strümpfen, einem Paare hölzerne mit Leder beschlagenen Klumpen, (Holzpantoffeln) einem blauleinenen Halstuche und einer hellgrauen Tuchmütze.

Der Johann Andreas Boywaß ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde kurz verschnittene Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze und dicke Nase, kleinen Mund, schwachen blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von gerader und mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung gleichfalls die bereits beim Franz Pawlowski bezeichnete Bekleidung.

Der Johann Karl Oehl ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, reformirt und aus Gumbinnen gebürtig, hat schwarzbraune kurz verschnittene Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, etwas spitze Nase, breiten Mund, schwachen Bart, gute Zähne, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat auf dem Zeigefinger der linken Hand einen Messerschnitt.

Derselbe war bei der Flucht wie die vorgenannten Häuslinge bekleidet.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Karl Petter, welchen wir bei dem Gutsbesitzer Krumhaar auf Groß-Schleuse in den Probedienst gegeben hatten, ist am 25sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

S. t.

Signalement.

Der Johann Karl Petter ist 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune Haare, eine breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunen und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Knecht Ensis Pannatis ist aus seinem Dienste zu Kreiwöhnen, hiesigen Kreises, in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. heimlich entwichen, und hat seine sämmtlichen Sachen mitgenommen.

Er ist aus Gaißtauten, Ragniter Kreises gebürtig, 27 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blaue Augen, blonde Haare und Augenbraunen, ein volles längliches Gesicht mit gelbem Backenbart, unter der Nase eine Flechte, ist starker Statur, spricht litthauisch und etwas deutsch.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Schreitlaugken, den 20sten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt Tilsit.

Der durch Steckbrief vom 31sten Dezember v. J. verfolgte Häusling Peter Marckßatis ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 24sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie Karl Theodor Schulz zu Wischwill ist das Kanzorat an der deutschen Kirche zu Ragnit und die damit verbundene zweite Lehrerstelle an der Stadtschule daselbst konferirt worden.

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I. im Pregelstrome bei Wiepeningken	4 Fuß	3 Zoll.
II. bei Nettienen	4 Fuß	3 Zoll.
III. zwischen Nettienen und dem Landgestüt . . .	4 Fuß	2 Zoll.
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	4 Fuß	1 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Mai 1826.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 23.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1826.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 129. Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majestät haben in Gefolge des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag im Königreiche Preußen, da bald zwei Jahre seit dem letzten Landtage verflossen seyn werden, zu seiner Zeit anderweit ausgeschrieben werden soll.

Der Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums vom 7ten Mai gemäß, mache ich diese Allerhöchste Absicht vorläufig öffentlich bekannt.

Die Bestimmung des Termins wird demnächst erfolgen.

Königsberg, den 30sten Mai 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen
(gez.) v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 130. Lebenslängliche Bewilligung der Zulage für die Inhaber der Militair Ehrenzeichen u. des eisernen Kreuzes betreffend. I. 456. Mai.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten September 1806 soll ein Soldat, welcher sich die goldene Verdienstmedaille erworben hat, die damit verbundene Zulage von 1 Rthlr. monatlich verlieren, wenn er mit einer Civilbedienung versorgt, oder ohne invalide zu seyn, nach weniger als zwanzigjähriger Dienstzeit verabschiedet wird, und unterm 13ten Februar 1815 haben des Königs Majestät anderweit bestimmt, daß nur in

in Fällen, wo ein Soldat, welcher das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse, oder auch nächst dem Ehrenzeichen 2ter Klasse das eiserne Kreuz erlangt hat, die Zulage dafür behält, wenn er mit einem gleichen oder geringerem Einkommen, als sein militairisches betrug, im Civil versorgt wird. Diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember v. J. aufgehoben und dagegen festgesetzt: daß jeder Soldat die Zulage, welche er für die goldene Verdienstmedaille, oder das eiserne Kreuz erster Klasse, oder die silberne Verdienstmedaille und das eiserne Kreuz 2ter Klasse bezieht, künftig unter allen Umständen lebenslang behalten soll, in sofern er sich nicht dieser Wohlthat nach Abschnitt b) der erstgedachten Verordnung durch grobe Exzesse, welche den Verlust des Ehrenzeichens nach sich ziehen, unwürdig macht. Diese Allerhöchste Bestimmung findet vom 1sten Januar d. J. ab auf alle Inhaber jener Ehrenzeichen Anwendung, und müssen die diesfälligen Anträge, begleitet mit den Berechtigungsscheinen zur Tragung der Ehrenzeichen behufs der Anweisung, dem Königlichen Militair-Oekonomiedepartement im hohen Kriegesministerium vorgelegt werden.

Gumbinnen, den 6ten Mai 1826.

Nr. 131. Die zum Wiederaufbau d. in der Stadt Schmiegel abgebrannten Kirche bewilligte Haus- u. Kirchenkollekte betreffend. I. 1722. Mai.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel, Posenschen Regierungsdepartements, abgebrannten evangelischen Kirche, behufs Unterstützung der in dem kurzen Zeitraum von Sieben Jahren zweimal durch Feuerschaden hart betroffenen Gemeine, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt worden. Die Herren Landräthe, Geistliche und Magisträte werden demnach hiedurch angewiesen, diese Kollekte unter genauer Befolgung der deshalb erlassenen, und durch das im Amtsblatt befindliche Publikandum vom 30sten v. M. wiederholt bekannt gemachten Bestimmungen in dem angeordneten Zeitraum von Vier Monaten halten zu lassen.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1826.

Nr. 132. Die gegenseitige Abschoßfreiheit zwi-

In Gemäßheit einer Königlichen Ministerialverfügung vom 5ten d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Uebereinkunft mit dem Kaiserlich-Oestreichi-

reichischen Ministerium, zwischen den diesseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana die gegenseitige Aufhebung des Abschosses und Abzuges Statt finden soll. schen den diesseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana betreffend. I. 1826. Mai.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1826.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lykschen Kreise belegenen Königlichen Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten. Nr. 133. Die Verpachtung der Domaine Skomatzko betreffend. II. 1017. Mai.

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung Statt finden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschafts-Jahres 18 $\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ angetreten werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinationsanstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die Letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden daher zwar Gebote auf sämtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahre 1800 Statt gefundenen Vermessungsrevision enthält

A) Das Vorwerk Skomatzko:

an Acker . . .	1037	Morgen	134	□Ruthen	preußisch,
= Wiesen . . .	517	=	30	=	=
= Gärten . . .	16	=	43	=	=
= Roßgärten . .	27	=	104	=	=
= Baustellen . .	13	=	126	=	=
= Gewässer . .	6	=	130	=	=
= Unland . . .	578	=	152	=	=
überhaupt . .	2197	Morgen	179	□Ruthen	preußisch.

B) Das

B) Das Vorwerk Ogrodken:

an Acker	700	Morgen	78	□Ruthen preußisch,
= Wiesen	338	=	9	= =
= Gärten	6	=	164	= =
= Weide	485	=	38	= =
= Gewässer . . .	62	=	79	= =
= Unland, Baustellen, ꝛc.	43	=	25	= =
überhaupt . .	1636	Morgen	33	□Ruthen preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyk 2, von Insterburg 14 und von Königsberg 20 Meilen entfernt.

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen:

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees, und in den Seen
2) Terklo,
3) Mletzaska,
4) Druglin,
5) Lipiensken,
6) Sbeden,
7) Arys,
8) Chelst,
9) Kallen,
10) Tuchlinn,
11) Rogoll,
12) Tillewo,
13) Krakstein,
14) Kostken,
15) Lepno,
16) Bialla,
17) Lysontza und
18) Pallenka.

und enthalten zusammen 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10ten Julius d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch, und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. für die Vorwerks- und Propinations pacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution, und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am **11ten Julius** d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der Königlichen Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Nr. 134. Betrifft die Quittungen über die an die Forstkassen bezahlten Gelder. II. 245. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, dem Publikum hiemit in Erinnerung zu bringen, daß alle diejenigen, welche herrschaftliche Gefälle oder andere Gelder an die Forstkassen zu entrichten haben, über die geleistete Zahlung eine vom Oberförster unterzeichnete Quittung verlangen dürfen, indem nur dieser allein, keineswegs aber der vom Forstschreiber ausgestellten, die erforderliche Gültigkeit beigelegt wird.

Gumbinnen, den 22sten Mai 1826.

Nr. 135. Die Verpachtung der Brakupönschen Domainen-Vorwerke u. der Propination betreff. II. 1005. Mai.

Die im Departement der hiesigen Regierung im Gumbinner und Pillkaller Kreise belegenen Brakupönschen Amtsvorwerke werden mit Trinitatis 1827 pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, als bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Hauptvorwerke Brakupönen mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Kalbassen, in der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Brakupönen und dem Getränkeverlage der Brakupönschen und Kussenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupönen mit seinem Attinenz Milchbude enthält:

an Aeckern	1032	Morgen	93	Ruthen,
= Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen	750	=	69	=
= Separathütungen	1786	=	22	=
= Roßgärten	30	=	176	=
= Gärten	18	=	102	=
= Hof-, Baustellen, Gewässer, Straßen und Unland	92	=	161	=
Summa	3711	Morgen	83	Ruthen.

Das Vorwerk Kalbassen enthält:

an Aeckern	651	Morgen	70	Ruthen,
= Wiesen, wovon die größern zusammenhängenden Flächen in der Flur zerstreut liegen	613	=	157	=
= Weiden	189	=	161	=
= Roßgärten	21	=	20	=
= Gärten	4	=	79	=
= Hof-, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. .	39	=	173	=
Summa	1520	Morgen	120	Ruthen.

Das Vorwerk Brakupönen liegt anderthalb Meilen von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6½ Meile von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Kalbassen ist durch fremde Gränzen von Brakupönen getrennt, liegt eine starke Meile davon und gegen eine Meile von Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupönen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden, und sind bis auf eine Fläche weniger Hufen, vorzüglicher Beschaffenheit, nur sind sie nicht gut arrondirt.

Die

Die Aecker in Kalbassen bestehen vorherrschend aus gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupönen sind, bis auf verhältnißmäßig geringe Flächen, geringer Qualität, und bestehen vorherrschend aus Torf- und Moorboden; nur eine Fläche von circa 100 Morgen ist besser beschaffen und können zwei Schnitte von ihr graugset werden.

Die Wiesen in Kalbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupönen.

Die Separathütung in Brakupönen besteht vorherrschend aus gutem tragbaren und jeder Kultur fähigen Boden; der bedeutenste und bessere Theil derselben liegt aber weit vom Vorwerke entfernt.

Die Separathütung in Kalbassen ist ein wenig ergiebiges, bruchähnliches Terrain.

Die Roßgärten auf beiden Vorwerken sind vorzüglicher Beschaffenheit und können geschnitten werden.

Die Gärten werden theils vom Pächter als Obst- und Lustgärten, theils von den Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke, und vorzugsweise Brakupönen, eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung; der zeitige Pächter hält Stuterei und feine Schäferei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthen ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden.

Sämtliche Vorwerke sind tüchtig eingebaut und eben so unterhalten; auf dem Vorwerke Brakupönen ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden; wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die Brakupönschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für sämtliche Vorwerke angenommen, als auch für Brakupönen mit Milchbude besonders, und für Kalbassen besonders; um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist bei Abgabe der Submissions bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für sämtliche Vorwerke gemacht ist, oder für welches derselben.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in

Gel-

Gelde, für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution, ist für die sämtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr. festgesetzt; für Brakupönen und Milchbude aber auf 1500 Rthlr. und für Kalbassen auf 600 Rthlr.

Qualifizirte Pachtlustige werden hienach aufgefordert, ihre Submissions bis zum 31sten Juli d. J. dem Regierungsrathe Nast hieselbst zu übergeben.

Die Submissionsschrift muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die hiesige Regierung gerichtete und unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld, inkl. ¼ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären. Die stipulirte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pacht vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist auf den 1sten August d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt, jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote, an sein Gebot, bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten bleibt, gebunden.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Von des Herrn Justizministers Exzellenz ist nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit Aufhebung der Verfügung vom 5ten Juni 1818 (von Kampß Jahrbücher, 11ter Band, Seite 247) mittelst Reskripts vom 21sten April d. J. festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde ankommt, sich nicht

nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinalkollegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach haben die Gerichte im Departemet des Oberlandesgerichts von Lithauen in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Insterburg, den 17ten Mai 1825.

Durch unser Publikandum vom 28sten September 1825 sind sämtliche Untergerichte, nebst dem hiesigen Königlichen Inquisitoriat, und den Königlichen Kreis-Justizkommissionen wiederholt angewiesen, der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vierteljährlich die Liste der in ihrem Gerichtsbezirke vorgefallenen Verbrechen in der vorgeschriebenen Form zu rechter Zeit einzusenden. Auf den Antrag der Königlichen Regierung wird diese Anweisung hiemit in Erinnerung gebracht.

Insterburg, den 18ten Mai 1826.

In Gemäßheit der von des Herrn Justizministers Exzellenz ergangenen Verfügung vom 25sten März d. J. werden den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, zur Sicherung des Postinteresses die im Regulativ vom 9ten April 1804 §. V. bis VIII. ertheilten Vorschriften wegen des Verfahrens bei Aufgabe und resp. Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei denen Porto reservirt wird, in Erinnerung gebracht, und dieselbe angewiesen, auf die strengste Befolgung dieser Vorschriften pflichtmäßig zu halten.

Insterburg, den 23sten Mai 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da mehrere Kreiseinsaaßen die zur Berichtigung des vorjährigen Domainenzinses bewilligt erhaltenen Fristen unbenutzt gelassen haben, so sieht das unterzeichnete landräthliche Amt sich genöthigt, die denselben abgepfändeten Gegenstände, als: Getreide, Rindvieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinwand ꝛc. nunmehr öffentlich den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen.

Es sind hiezu folgende Termine anberaumt:

1) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Kraupischken und Lengwethen der 14te Juni im Kirchdorfe Kraupischken;

2) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Szillen der 21ste Juni im Kirchdorfe gleiches Namens;

3) für die Restanten der Exekutionsbezirke Wischwill und Ragnit der 28ste Juni in der Stadt Ragnit;

4) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Budwethen der 5te Juli d. J. im Kirchdorfe gleiches Namens.

Auch sollen in diesen Terminen zugleich mehrere für rückständigen Erbpachtskanon, imgleichen für rückständige Kontribution, Klassen- und Gewerbesteuer abgepfändete und noch abzupfändende Gegenstände, unter andern in Kraupischken, verschiedenes Mastvieh, und in Ragnit, eine größere Quantität Roggen und Gerste, ausgeboten werden. Im letztern Orte werden außerdem noch mehrere kurze Waaren und Schnittwaaren, welche Hausirjuden abgenommen worden, zum Verkauf kommen.

Es wird jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Ausbieten der Anfang gemacht werden.

Ragnit, den 20sten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das schaarwerksfreibäuerliche Grundstück der Witwe Louise Klee zu Ramoßkehmen, Kirchspiels Wilhelmsberg, soll rückständiger öffentlichen Abgaben wegen bis zur Einleitung der Subhastation verpachtet werden. Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 16ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und werden Pachtliebhaber, die die gehörige Sicherheit nachweisen können, aufgefordert, im gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote, denen die höhere Genehmigung vorbehalten bleibt, zu verlautbaren.

Das Grundstück kann vorher an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Darkehmen, den 29sten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Mehrere dem landesherrlichen Fiskus anheimgefallene Bauerhöfe, als:

1) ehemals des Friedrich Justus zu Laukupönen,

2) ehe-

2) ehemals des Jakob Messedat zu Laukupönen.
3) = = Konrad Bartel = =
4) = = Friedrich Neiß = =
5) = = Friedrich Reinbach = =
6) = = George Dein = =

welche sämtlich gut bebaut, die Felder gehörig bestellt und mit dem erforderlichen Inventarium versehen sind, sollen nebst sämtlichem An- und Zubehör im Termine den 21sten Juni d. J. gegen billige Bedingungen zur eigenthümlichen Ueberlassung öffentlich ausgeboten, oder falls sich keine Käufer finden sollten, verpachtet werden.

Acquisitions- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich am gedachten Tage im Geschäftslokale des Unterzeichneten zahlreich einzufinden.

Stallupönen, den 27sten Mai 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Mehrere im Dorfe Bärenfang belegene Parzellen sollen der hohen Bestimmung der Königl. Hochverordneten Regierung zufolge, auf ein oder zwei Jahre zur Benutzung verpachtet werden, und ist hiezu ein Termin auf den 15ten Juni d. J. in meinem Geschäftsbureau anberaumt; an welchem Tage auch die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Pillkallen, den 30sten Mai 1826.

Der Domainenintendant
Behr.

Da für die zur Domaine Lyk gehörigen Seen am 24sten d. M. kein annehmliches Pachtgebot erfolgt ist, so ist ein abermaliger Termin zur Verpachtung derselben auf den 21sten Juni d. J. in meinem Geschäftszimmer anberaumt.

Die Verpachtung geschieht auf 3 nacheinander folgende Jahre, und können nur diejenigen, welche hinlängliche Sicherheit nachweisen, zum Gebot zugelassen werden.

Die zu verpachtenden Seen sind:

1) der Lyker-See,
2) die kleinere Hälfte vom großen Schellment-,
3) der Regler-,
4) der Haltany- oder Montschen-,
5) der Sarken-,
6) der Sumower-,
7) der Lepaker-,
8) der Barannet-,
9) der Gusker-,
10) der Dlugochorßeller-,
11) der große Grabniker-,
12) der kleine Grabniker-,
13) der Przykopker-,
14) der Przykopker-See,
15) der Przykopker-See,
16) der Sawinder-,
17) der kleine Schellment-,
18) der Przepiorker-,
19) der Staßer-,
20) der große Skomentner-,
21) der kleine Skomentner-,
22) der Niedzwetzker-,
23) der Gollubier-,
24) der Bialla-,
25) die größere Hälfte vom Schellment-,
26) der Rudnik-,
27) der Sieden- und
28) der Kutzen-See.

Dem Meistbietendbleibenden wird die Pacht der vorgedachten Seen unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen.

Lyk, den 30sten Mai 1826.

Der Domaineníntendant
Stechern.

In Folge hoher Verfügung soll die kleine Jagd auf den hier umliegenden Feldmarken:

im Kirchspiele Goldap:

Juckneitschen, Sokollen, Gössowen, Grodßisko;

im Kirchspiele Grabowen:

Botschwingken, Glowken, Duneyken, Altebude, Rdzawen, Wiersbianken, Kamionken, Matzwolla, Klein-Duneiken, Pogorßellen, Grunswalde, Girrehlischken, Herzogsthal, Jeßiorken, Eichenorth;

im Kirchspiele Benkheim:

Kalnischken, Kerschken, Budßisken, Mitzkowken, Sawadden, Nauschnen, Symminnen;

im Kirchspiele Czychen:

Neudorff, Sawadden, Masuren, Gusen;

im

im Kirchspiele Oletzko:

das Königliche Forstrevier bei Seedranken, plus licitando auf zwölf aufeinander folgende Jahre verpachtet werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 16ten Juni d. J. Morgens 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und lade Jagdliebhaber ergebenst ein, sich zu genannter Zeit zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Pachtbedingungen können jederzeit in meiner Registratur eingesehen werden.

Rothebude, den 20sten Mai 1826.

Der Oberförster
Fiscal.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf mehrerer wegen Holzstrafreste abgepfändeten Gegenstände, als Pferde, Vieh, Schaafe, Schweine, Acker- und Hausgeräth ꝛc., stehet ein Termin auf Freitag den 23sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Oberförsterei Warnen, den 25sten Mai 1826.

Reichel.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Regierung werden den 22sten Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Nassawen folgende, bisher nicht verpachtete Feldmarken, zur Ausübung der kleinen Jagd auf zwölf Jahre zur Lizitation gestellt werden, als:

im Kirchspiele Dubeningken:

Groß-Babingkehmen, Blindgallen, Blindischken, Groß-Bludßen, Klein-Bludßen, Dubeningken, Maznerkehmen, Stadtshausen und Groß-Szabojeden;

im Kirchspiele Mehlkehmen:

Ußtauken, Kragutschkehmen Szinkuhnen;

im Kirchspiele Szittkehmen:

Abschirningken, Auxinnen, Billehnen, Budweitschen, Groß-Dagutschen, Dobawen, Groß-Gollubien, das Forstrevier Jodupönen, Kraginnen, Kuiken, Mazurkehmen,

Pab-

Pablindßen, Groß-Bellkawen, Ribbenischken, Sausleßowen, Skaisgirren, Groß-Szittkehmen und Wißupönen.

Die nähern Bedingungen werden im Lizitationstermine bekannt gemacht werden, und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Nassawen, den 26sten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Zufolge der Bestimmung der Königlichen Regierung vom 21sten Mai d. J. sollen die den 26sten, 27sten und 28sten April d. J. auf Gefahr der alten Pächter wegen nicht eingehaltener Zahlung verpachteten Waldwiesen, zur Schneckenschen Forst gehörig, bei dem bedeutenden Mindergebote, abermals zur Lizitation gestellt werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung steht auf den 13ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Schnecken an, und es werden dazu Pachtliebhaber eingeladen. Auch wird der alte Pächter zum Bieten zugelassen, und die einjährige Pacht muß sofort von den neuen Pächtern als Kaution hier deponirt werden. Die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Schnecken, den 1sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Liedtke, welchen wir bei dem Gutsbesitzer Kalcher in Pomauden in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 29sten d. M. heimlich entwichen, nachdem er zuvor in diesem Dienste einen Diebstahl verübt hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Der Johann Liedtke ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, katholisch und aus Memel gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn und länglich-runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Martwi, welchen wir dem hiesigen Seilermeister Schröder in den Probedienst überlassen hatten, ist am 28sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Michael Martwi ist 21 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß und aus Bodschwinken, Landrathsamts Goldap, gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, länglichrundes Kinn, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnich und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Seewald, welchen wir dem Schiffer Donner zu Georgenburgkehlen, bei Insterburg, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 19ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Der Karl Seewald ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und gebogene Nase, kleinen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat nachstehende besondere Kennzeichen:

auf dem rechten Arme blau eingestochen: 2 Carabiner, darunter der Todtenkopf, nachher 2 Schwerdter und die Buchstaben G. P. SEwald.

Auf dem linken Arm blau eingestochen: einen Ochsenkopf nebst Messer und Beil, und die Buchstaben C. S.

Die durch Steckbriefe vom 21sten d. M. verfolgten Häuslinge

1) Franz Pawlowski,
2) Johann Andreas Boywas,
3) Johann Karl Oehl,

sind ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Die durch Steckbriefe vom 24sten Mai d. J. verfolgten Häuslinge

1) Franz Klein und
2) Gottfried Eggert,

sind ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbrief vom 18ten April d. J. verfolgte Häusling Johann Gottlieb Görke ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 1sten Juni 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten Weber zu Tilsit ist das erledigte Präzentorat in Szillen verliehen worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 24.

Gumbinnen, den 14ten Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Sechstes Stück:

Nr. 999. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten April 1826, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Nr. 1000. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April 1826, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

Nr. 1001. Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nr. 1002. Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nr. 1003. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Mai 1826, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nr. 1004. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilliget wird.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 136. Die Verpachtung der Domaine Drygallen betreffend. II. 2929. Mai.

Da sich in dem angestandenen Termine zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Johannsburgschen Kreise belegenen Königlichen Domaine **Drygallen** kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen mit Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyk und Johannsburg 3 Meilen.

Das Vorwerk **Drygallen** inkl. **Wallisko** enthält:

1172	Morgen	155	Ruthen	preußisch	Acker,
518	"	155	"	"	Wiesen,
22	"	6	"	"	Gärten,
115	"	10	"	"	Hütung,
4	"	148	"	"	Hof- und Baustellen,
326	"	31	"	"	Unland, Wege und Graben rc.,

überhaupt 2160 Morgen 65 Ruthen preußisch.

Das Vorwerk **Dombrowken** enthält:

268	Morgen	58	Ruthen	preußisch	Acker,
377	"	16	"	"	Feldwiesen,
26	"	100	"	"	jährliche Wiesen,
8	"	117	"	"	Gärten,
18	"	141	"	"	Roßgärten,
2	"	41	"	"	Hof- und Baustellen,

584 Mor-

584	Morgen	67	Ruthen	preußisch	Hütung ꝛc.,
16	„	90	„	„	Unland, Wege, Graben,
27	„	32	„	„	in 2 Antheilen des Zinsguts Jurgasdorff,

überhaupt 1329 Morgen 122 Ruthen preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören größtentheils zur 4ten Klasse.

Die Wirthschaftsgebäude auf Drygallen sind ganz neu; die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken befinden sich aber auch noch im guten Zustande.

An Aussaat muß der abgehenden Pächter auf den Vorwerken Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 „ Gerste und
125 „ Haafer.

Hienächst sind ausser dem todten Inventarium, an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräth, an lebendem Inventarium vorhanden

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur
2 „ Stiere, } in Gelde zu bezahlen sind,
18 „ Ochsen,
18 „ Pferde,
29 „ Schweine und
56 „ Gänse.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submission bis zum 31sten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben. Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der Königliche Regierung

gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, an jährlicher Pacht entrichten will. Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am 1sten August d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

Nr. 137
Bestimmung des Schlußtermins zu Anmeldung der einjährigen Freiwilligen.
I. 175. Juni.

Es ist von Seiten der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, auf den Grund ergangener Anfragen über den eigentlichen Zeitpunkt des Schlußtermins zur Anmeldung der einjährigen Freiwilligen, bestimmt worden, daß diese Anmeldungen jedesmal vor dem ersten August des Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum erstenmale zur Ersatzaushebung konkurrirt, erfolgen sollen, bis zu jenem Schlußtermine aber allgemein von der Prüfungskommission angenommen werden können.

Diese höhere Festsetzung wird hiedurch, behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 4ten Juni 1826.

Wer-

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz:

Nach der Zirkularverfügung vom 2ten November 1821 leidet es kein Bedenken, daß diejenigen Geldstrafen, welche nicht als fiskalische in den Gesetzen bezeichnet sind, oder sonst eine besondere Bestimmung erhalten haben, den städtischen Kommunen, welche die Kosten der Kriminalrechtspflege noch jetzt zu tragen haben, nach wie vor gebüren. Was aber die im §. 576. Nr. 1. der Kriminalordnung erwähnten Geldstrafen von 5 Rthlr. und darunter betrifft, so müssen solche als Früchte der Civiljurisdiktion gegenwärtig dem Fiskus berechnet werden.

Berlin, den 16ten März 1826.

Der Justizminister
(gez.) Graf v. Dankelman.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Insterburg.

zur Nachricht und Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 30sten Mai 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußisch groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts am 21sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr verkauft oder auch verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und können die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren.

Angerburg, den 18ten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Da

Da mehrere Kreiseinsaaßen die zur Berichtigung des vorjährigen Domainenzinses bewilligt erhaltenen Fristen unbenutzt gelassen haben, so sieht das unterzeichnete landräthliche Amt sich genöthigt, die denselben abgepfändeten Gegenstände, als: Getreide, Rindvieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinwand rc. nunmehr öffentlich den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen.

Es sind hiezu folgende Termine anberaumt:

1) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Kraupischken und Lengwethen der 14te Juni im Kirchdorfe Kraupischken;

2) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Szillen der 21ste Juni im Kirchdorfe gleiches Namens;

3) für die Restanten der Exekutionsbezirke Wischwill und Ragnit der 28ste Juni in der Stadt Ragnit;

4) für die Restanten des Exekutionsbezirkes Budwethen der 5te Juli d. J. im Kirchdorfe gleiches Namens.

Auch sollen in diesen Terminen zugleich mehrere für rückständigen Erbpachtskanon, imgleichen für rückständige Kontribution, Klassen- und Gewerbesteuer abgepfändete und noch abzupfändende Gegenstände, unter andern in Kraupischken, verschiedenes Mastvieh, und in Ragnit, eine größere Quantität Roggen und Gerste, ausgeboten werden. Im letztern Orte werden außerdem noch mehrere kurze Waaren und Schnittwaaren, welche Hausirjuden abgenommen worden, zum Verkauf kommen.

Es wird jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Ausbieten der Anfang gemacht werden.

Ragnit, den 20sten Mai 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der landesherrliche Fiskus besitzt im hiesigen Kreise mehrere, größtentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene bäuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe im Dorfe Oddoyen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,
c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienten,

d) 3

d) 3 Höfe im Dorfe Gurra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dziubiellen,
f) 1 Hof im Dorfe Pianken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung kann ein Jeder an den Wochentagen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts erfahren, alsdann auch seine Offerten machen und den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 8ten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Mehrere Wiesen und Scheffelplätze im alten Reviere der Weßkallenschen Forst, wofür der Zins bis zum feststehenden Termine nicht berichtigt worden, sollen am 20sten Juni d. J. von 8 Uhr Morgens ab anderweitig auf sechs Jahre, als pro Trinitatis 18 $\frac{26}{32}$, in Zeitpacht ausgeboten werden.

Liebhaber werden dazu eingeladen, und wird jeder zum Gebote zugelassen, der seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, und dasselbe für dieses Jahr als Kaution sofort baar erlegen kann. Die Genehmigung aber bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Weßkallen, den 27sten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Die am 25sten April d. J. geschehene anderweite Verpachtung mehrerer im Schorellenschen Antheil der Weßkaller Forst belegenen Wiesen, auf 3 Jahre, ist von der höhern Behörde, wegen des bedeutenden Mindergebots gegen die frühere Pacht, nicht genehmigt. Es wird also ein abermaliger Lizitationstermin auf den 21sten Juni d. J. Vormittags 7 Uhr anberaumt, und jeder, der seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, auch sein Gebot für dieses Jahr im Termine als Kaution baar zu erlegen im Stande ist, die alten Pächter nicht ausgenommen, dazu eingeladen.

Weßkallen, den 30sten Mai 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Zu-

Zufolge hohen Regierungsbefehls vom 24sten Mai d. J. sollen die im ehemaligen Schoreller Reviere der Königlichen Weßkaller Forst belegenen zwei Abschnitte, wovon der erste in 190 Morgen preußisch, an der Gränze des Gutsbesitzers Siemon zu Rukken, und der andere in 41 Morgen preußisch, an der Gränze des Guts Lasdinehlen gelegen, besteht, für welche bei der erfolgten Lizitation, behufs der Veräußerung, ein bedeutendes Mindergebot abgegeben ist, nochmals zur Lizitation gestellt werden.

Der Termin hiezu ist auf den 12ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Weßkallen vor dem Endesunterzeichneten angesetzt. Es werden daher Kauf- und Erbpachtslustige, welche im Termine erforderliche Sicherheit nachweisen können, hiemit aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Das Kauf- und Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon, müssen in baarem Gelde bezahlt werden, und die übrigen Bedingungen sollen im Termine näher bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die gedachten Abschnitte zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Hauptmann v. Pannwitz in Weßkallen wenden.

Dinglauken, den 3ten Juni 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Sämtliche in der Königlichen Tzullkinner Forst belegene Zeitpachts-Wiesen, wofür der Zins pro 1826 bis jetzt noch nicht bezahlt ist, sollen höhern Bestimmungen zufolge, für dieses Jahr auf Gefahr der bisherigen alten Pächter anderweitig, und zwar gegen gleich baare Bezahlung im Termine ausgeboten werden.

Die Lizitationstermine hiezu stehen an: 1) den 19ten und 20sten Juni d. J. für die Wiesen aus der Pachtzeit pro $18\frac{22}{27}$; 2) den 21sten und 22sten Juni d. J. für die Wiesen aus der Pachtzeit pro $18\frac{26}{28}$, und 3) den 23sten Juni d. J. für die Wiesen aus der Pachtzeit pro $18\frac{25}{27}$ und $18\frac{26}{28}$.

Die Lizitation nimmt jedesmal um 9 Uhr Morgens ihren Anfang, und dient den bisherigen alten Pächtern zur Nachricht, daß der Betrag, welcher bei der neuen Ausbie-

bietung gegen die alte Pacht weniger aufkommen sollte, von denselben im Wege der Exekution beigetrieben werden wird.

Tzullkinnen, den 5ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Wilhelm Hartmann, welchen wir bei dem Herrn Gutsbesitzer Rauschning auf Reffen in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 2ten Juni d. J. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 7ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Hartmann ist 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Pillau gebürtig, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mitteln, nach der linken Seite etwas schiefen Mund, mittelmäßiger gerader Nase, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, sprich deutsch und hat auf dem linken Daumen vier Warzen.

Der unten näher signalisirte Maurergeselle Daniel Mahl, welcher mehrerer Diebstähle dringend verdächtig ist, hat sich vor einiger Zeit mit seinem zehnjährigen Sohne Karl von hier entfernt, und wahrscheinlich nach Litthauen, in die Gegend von Gumbinnen oder Kiauten begeben.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher, auf den Maurergesellen Daniel Mahl ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Maurergeselle Daniel Mahl ist 40 Jahr alt, etwa 5 Fuß groß, von mittelmäßigem Körperbau, hat schwarzes Haar, graue Augen, und eine kurze Nase, an deren

deren einer Seite eine kleine Narbe befindlich ist. Er trägt einen Backenbart, und ist außerdem noch dadurch kenntlich, daß ihm an dem Zeigefinger der rechten Hand zwei Gelenke fehlen.

Bei seiner Entfernung war er mit einem blautuchenen Ueberrock, einer blauleinenen Jacke und grauleinenen Hosen, Stiefeln und einem Hute bekleidet. Die Kleidungsstücke waren abgetragen, und hatte er außerdem noch einen Tornister von rauhem Kalbleder bei sich.

Sein zehnjähriger Sohn Karl hat bräunliches Haar und blaue Augen, zeichnet sich durch eine bleiche Gesichtsfarbe aus, und war mit sehr dürftigen Kleidungsstücken, bestehend aus grauleinenen Beinkleidern, und einer dergleichen Jacke, versehen.

Heilsberg, den 3ten Juni 18 6.

Fürstbischöfliches Ermländisches Landvogteigericht.

Die unten näher signalisirten und des Diebstahls dringend verdächtigen Johann Gottlieb und Anna Louise Braunschen Eheleute aus Usranken bei Lyk, welche schon mittelst Steckbrief des Magistrats zu Barthen vom 28sten April d. J. verfolgt sind, haben Gelegenheit gefunden, den 7ten d. M. des Nachts aus der hiesigen Militairwache zu entweichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Drengfurth, den 7ten Juni 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Der Johann Gottlieb Braun, angeblich Karl Rohrpasser, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, gewölbte und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, blonden und kleinen Schnurbart; weiße Zähne, rundes Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht deutsch, und trägt im linken Ohr einen Ring von Metall.

Bekleidung: schwarzer runder Filzhut, blautuchener Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, weiße Piquer-Weste mit gelben Streifen und einigen Metallknöpfen, rothbraunes baumwollenes Halstuch mit gelbbunter Borte um eine kleine Binde, weiß-

lei-

leinene Beinkleider und noch ein Paar schwarzlederne lange Hosen, weißwollene gestreifte Unterjacke, lange lederne Stiefel mit 2 Näthen.

2) Die verehelichte Anna Louise Braun, geb. Kretschmann, früher verehelicht gewesene Schawaller, ist 39 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, weiße Zähne, breites Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: schwarzseidenes Kopftuch, weiße Mütze von Pique mit ausgenähten Bändern, braunrothbuntes Halstuch von Kattun, ein roth- und blaubuntes kattunenes Kleid mit gelb und schwarzen Sternchen, roth- und weißstreifigte Schürze, Zwirnstrümpfe und Schuhe.

Der durch Steckbriefe vom 31sten Mai d. J. verfolgte Häusling Karl Seewald ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 2ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbriefe vom 2ten Mai d. J. verfolgte Häusling Gottfried Klein ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 3ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbriefe vom 29sten Mai d. J. verfolgte Häusling Johann Liedtke ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat April 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	—	25	9	—	24	6	—	14	6	—	10	9	—	26	—	—	24	—	8	—	16	6	1	20	—
2 Gumbinnen ..	—	28	2	—	21	2	—	12	7	—	11	2	—	22	—	—	22	—	6	9	11	—	1	20	—
3 Insterburg ..	—	26	—	—	18	—	—	14	—	—	10	—	—	25	—	—	25	—	5	—	12	—	1	20	—
4 Tilsit	—	25	2	—	19	—	—	12	7	—	12	3	—	22	6	—	15	—	5	11	9	7	1	18	10

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Stof. T.	Sgr.	pf.	Fleisch, das Pfund. Rind-Fleisch Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	pf.	Schaaf-Fleisch Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	2	15	—	—	4	—	1	—	1	4	—	—	—	6	[illegible]	—	10	—	2	—	—	1	10	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	3	4	1	4	1	8	1	4	1	4	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—
3 Insterburg ..	2	20	—	—	4	—	1	4	1	8	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	3	—	1	6	2	—	1	6	1	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 25.

Gumbinnen, den 21sten Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Siebentes Stück:

Nr. 1005. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Mai 1826, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei.

Nr. 1006. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Mai 1826, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Lukenwaldeschen Kreise.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 138. Die Ablösung der kleinen Domanialrenten betreffend. II. 2252. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten April d. J. zu bestimmen geruhet, daß die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juni 1823 für die Provinzen jenseit des Rheins, und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten November 1824 für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelassene Ablösung der kleinen Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15 fachen

chen Betrage, oder zu 6⅔ Prozent, so wie auch die bei Ablösung solcher Naturalrenten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöset werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satz von ⅔theilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, mit Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, nur noch bis zum Schluße dieses Jahres Statt finden, von diesem Zeitpunkt ab aber diese Erleichterungen aufhören sollen.

Hiervon werden alle diejenigen, auf welche vorstehende Allerhöchste Bestimmungen Anwendung finden, zu ihrer Achtung in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1826.

Nr. 139. Die approbirten Hebammen betreffend. I. 2095. Mai.

Nachstehend benannte, im hiesigen Hebammen-Bildungsinstitute während des Winter-Lehrkursus unterrichtete Schülerinnen, namentlich:

1) Ernestine Mazat, geborne Wagner, aus Kraupischken, Ragniter Kreises;
2) Anna Maria Giebath, geborne Weller, aus Matischkehmen, Gumbinner Kreises,
3) Katharina Weber, geb. Bertram, aus Klein-Warningken,
4) Susanna Roland, geb. Deng, aus Ußballen, und
5) Louise Heinrich, geb. Berwing, aus Doblendßen, } Pillkaller Kreises, und
6) Maria Riezke, geborne Felgentreter, zu Schmilgen, Stallupöner Kreises,

haben heute die Approbationen als Hebammen erhalten.

Gumbinnen, den 27sten Mai 1826.

Nr. 140. Die Verpachtung der Domaine Drygallen betreffend. II. 2929. Mai.

Da sich in dem angestandenen Termine zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Johannsburgschen Kreise belegenen Königlichen Domaine Drygallen kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen mit Wallitko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyk und Johannsburg 3 Meilen.

Das

Das Vorwerk Drygallen inkl. Wallisko enthält:

1172	Morgen	155	Ruthen	preußisch	Acker,
518	=	155	=	=	Wiesen,
22	=	6	=	=	Gärten,
115	=	10	=	=	Hütung,
4	=	148	=	=	Hof- und Baustellen,
326	=	31	=	=	Unland, Wege und Graben ꝛc.

überhaupt 2160 Morgen 65 Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

268	Morgen	58	Ruthen	preußisch	Acker,
377	=	16	=	=	Feldwiesen,
26	=	100	=	=	jährliche Wiesen,
8	=	117	=	=	Gärten,
18	=	141	=	=	Roßgärten,
2	=	41	=	=	Hof- und Baustellen,
584	=	67	=	=	Hütung ꝛc.,
16	=	90	=	=	Unland, Wege, Graben,
27	=	32	=	=	in 2 Antheilen des Zinsguts Jurgasdorff,

überhaupt 1329 Morgen 122 Ruthen preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören größtentheils zur 4ten Klasse.

Die Wirthschaftsgebäude auf Drygallen sind ganz neu; die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken befinden sich aber auch noch im guten Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf den Vorwerken Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 = Gerste und
125 = Haafer.

Hienächst sind ausser dem todten Inventarium, an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräth, an lebendem Inventarium vorhanden

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur
2 " Stiere, } in Gelde zu bezahlen sind,
18 " Ochsen,
18 " Pferde,
29 " Schweine und
56 " Gänse.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submission bis zum 31sten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben. Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der Königliche Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, an jährlicher Pacht entrichten will. Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am 1sten August d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht,

wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

Nr. 141. Neu entstandene Etablissements betreffend. I. 2585. Mai.

Im Laufe des Jahres 1825 sind in Folge von Separationen, Auseinandersetzungen der Gutsherrschaften mit den bäuerlichen Einsaaßen und Acquisitionen von Forstländereien, folgende neue Etablissements mit unserer Genehmigung gebildet.

A. Im Kreise Heydekrug:

1) ein Schul-Etablissement bei Kolleßißken, Kirchspiels Werden, (ohne besondern Namen);

2) und 3) zwei Eigenkäthner-Etablissements bei Szibben, Kirchspiels Werden. (ohne besondere Namen.)

B. Im Kreise Sensburg:

4) bis 6) drei Abbaue von Neu-Muntowen, Kirchspiels Sensburg, mit dem Namen Friedrichsthal, Grünwiese und Petersberg;

7) bis 9) drei Abbaue bei Proberg, Kirchspiels Sensburg, mit den Namen Alt-Proberg, Neu-Proberg und Jakobsdorf; (sie bilden drei besondere Kommunen)

10) das Forstetablissement Neu-Ukta, Kirchspiels Aweiden; (eine besondere Kommune)

11) das Etablissement adel. Jägersberg, Kirchspiels Aweiden, bei adel. Bredienen;

12) das adeliche Dorf Neu-Gehland, Kirchspiels Sorquitten; (eine besondere Kommune)

13) ein Abbau von Kerstinowen, Kirchspiels Seheesten, mit dem Namen Kleinsruh.

C. Im Kreise Pillkallen:

14) das Erbpachtsgrundstück Löpacken, Kirchspiels Lasdehnen, in der Weßkallenschen Forst.

D. Im Kreise Insterburg:

15) das Forstetablissement Freiwalde, bei Szieleitschen, Kirchspiels Georgenburg.

E. Im Kreise Johannsburg:

16) und 17) die Forstetablissements Hirschthal und Rehthal, Kirchspiels Friedrichshof. (sie bilden zwei besondere Kommunen)

F. Im

F. Im Kreise Lötzen:

18) und 19) die Abbaue von Bogatzewen und Szyballen, Kirchspiels Rydczewen, mit dem Namen Grünhoff und Andreashoff;

20) ein Abbau der Stadt Rhein mit dem Namen Waldhoff.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1826.

Nr. 142. Die zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar bewilligte katholische Haus- und Kirchenkollekte betreffend. I 479. Juni.

Es ist höheren Orts zum Wiederaufbaue der am 6ten August v. J. durch Brand eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, Erfurtschen Regierungsbezirks, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, behufs der Unterstützung der sehr armen und bei diesem Brande hart betroffenen katholischen Gemeine dieses Orts, bewilliget worden.

Die sämtlichen Herren Landräthe, katholische Geistliche und Magisträte, werden deshalb angewiesen, diese Kollekte in ihren Kirchen und bei den katholischen Einwohnern, unter Beobachtung der deshalb unter dem 30sten April d. J. durch das Amtsblatt wiederholt bekannt gemachten Bestimmungen in dem angeordneten Zeitraume von vier Monaten halten zu lassen.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1826.

Nr. 143. Die Empfehlung eines Schulbuches betreffend. I. 1187. Juni.

Alle Schulvorsteher werden auf Veranlassung einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf folgendes Werk:

Anleitung zu Denk- und Sprachübungen, als der naturgenauesten Grundlage für den gesamten Unterricht, besonders aber für den ersten Sprachunterricht in Volksschulen, von F. H. G. Graßmann, mit 3 Kupfertafeln, Berlin 1825, bei George Reimer,

aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Anschaffung und der Gebrauch dieser in vieler Hinsicht zweckmäßigen Anleitung in den ihrer Leitung anvertraueten Elementarschulen hiemit empfohlen.

Gumbinnen, den 13ten Juni 1826.

Ver-

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Um die Gerichte in den Stand zu setzen, bei Berechnung der Kosten und des Werthstempels in Injuriensachen nach den in der Einleitung zu der allgemeinen Gebürentaxe enthaltenen Bestimmungen, zu beurtheilen, zu welcher der einen oder der andern der darin angenommenen Klassen die Parthei gehöre, wird hiedurch festgesetzt:

Zu den Honoratioren des Bürgerstandes gehören: Stadtverordnete, Stadtälteste, Bezirksvorsteher, Vorsteher der Kirchen und Hospitäler, Rathsverwandte, Rathmänner, Kaufleute; zu den Honoratioren des Bauerstandes gehören die köllmischen Gutsbesitzer, Erbpächter, Erbzinsmänner, deren Besitzungen vier kullmische Hufen betragen. Jedoch sind auch Individuen, welche nach vorstehenden Bestimmungen nicht zu den Honoratioren des Bürger- oder Bauerstandes gehören, zur Cathegorie derselben zu ziehen, wenn sie in Hinsicht ihres ausgebreiteten Gewerbes und Vermögens nach der gemeinen Meinung den Honoratioren gleich geachtet werden.

Insterburg, den 30sten Mai 1826.

Die Gerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts von Litthauen, welchen bisher aus der Königlichen Postkasse das ausgelegte und von den Partheyen nicht zu erhaltende Porto erstattet worden, werden in Gemäßheit der auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Mai c. ergangenen Festsetzung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 19ten desselben Monats hiedurch angewiesen, dergleichen Erstattungen vom 1sten Juli d. J. ab von der gedachten Kasse nicht weiter zu verlangen, indem der Justizfonds dieserhalb durch ein noch zu bestimmendes Aversum befriedigt werden soll.

Die Liquidationen des bis jetzt niedergeschlagenen Porto sind dagegen der Königlichen Postkasse zeitig vor dem 1sten Juli d. J. einzureichen.

Insterburg, den 13ten Juni 1826.

Bekanntmachungen der General-Kommission.

Nr. 144. Die Kostenvorschüsse u. Zahlungen bei Regulirungen u Separationen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß mit Aufhebung der im §. 4. des Kosten-Reglements vom

vom 20sten Juni 1817 getroffenen Bestimmungen in folgenden Fällen Kostenvorschüsse von den Regulirungs- und Separations-Interessenten eingezogen werden sollen:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;

b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen in den Fällen, wo nach Befinden der Generalkommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von Denjenigen, welche solche demnach begehren, da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;

c) bei entstehenden Streitigkeiten von Demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;

d) von Denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungs-Plan, oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen, und

e) nach erfolgter Entscheidung von Denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

Hienach werden nun nach eingeholtem Berichte der Spezialkommissionen die Vorschüsse ausgeschrieben, und von Denjenigen, welche des Vermögens sind, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden. Uebrigens behalten wir uns vor, da, wo es nöthig ist, Terminalzahlungen von 3 bis 10 Jahren zu bewilligen, welche in so viel Terminen als die Grundsteuer vertheilt, und mit der letztern durch die Steuerämter erhoben werden sollen.

Königsberg, den 1sten Juni 1826.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.

Die Lieferung der zu den diesjährigen Uebungen der Kavallerie und reitenden Artillerie des Königlichen ersten Armeekorps bei Heiligenbeil nach der untenstehenden Uebersicht erforderlichen Verpflegungs-Naturalien soll dem Mindestfordernden im Ganzen, oder für die einzelnen Uebungsperioden, überlassen werden. Die Lieferung geschieht unmittelbar an die Truppen in den Kantonnirungs-Quartieren, deren größte Entfernung etwa 1½ Meilen von dem in der Gegend von Heiligenbeil ausgewählten Uebungsplatz betragen wird, von 3 zu 3 Tagen nach dem wirklichen Bedarf; die Aufbewahrung der Vorräthe, ist Sache der Unternehmer.

Die

Die Lieferungs-Gegenstände müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit, das Brod muß gut ausgebacken, aus reinem gesunden Roggenmehle bereitet und bei der Ausgabe nicht unter 24 Stunden alt seyn, der Hafer mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen, das Heu gut gewonnen, von vorjährigem Einschnitt und zu Pferdefutter geeignet, das Stroh gerades Roggenstroh und nicht ohne Aehren seyn, und wird, sobald über die Qualität der zu verabreichenden Naturalien Streitigkeiten zwischen Lieferer und Empfänger entstehen, die Entscheidung derselben der deshalb bestehenden schiedsrichterlichen Kommission überlassen, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behalten muß. Spätestens sechs Tage vor dem Anfange der Uebungen müssen die Naturalien an den Verabreicherungsorten zusammengebracht seyn.

Der Unternehmer hat eine, wenigstens den achten Theil des Lieferungswerths betragende Kaution, entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Kurse zu bestellen, auch die unumgängliche Insertionskosten der gegenwärtigen Bekanntmachung zu übernehmen.

Unternehmungs-Geneigte wollen ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt auf ungestempeltem Papiere uns einreichen und selbige auf der Adresse mit „Lieferungssubmission" bezeichnen. Stehen die Preisforderungen mit den im freien Verkehr herrschenden Preisen im geeigneten Verhältnisse, so werden wir dem Mindestfordernden ohne Weiteres den Zuschlag ertheilen. Die Eröffnung der Submissionen wird am 3ten Juli d. J. erfolgen, und werden an diesem Tage bis Mittags um 12 Uhr auch noch mündliche Anmeldungen angenommen. Jeder Submittent bleibt drei Wochen nach diesem Termine an seine Offerte gebunden.

Königsberg, den 16ten Juni 1826.

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der Kavallerie und reitenden Artillerie des Königl. Ersten Armeekorps während der diesjährigen Uebungen bei Heiligenbeil.

Nr.	Zeit der Uebung.	Betrag der Naturalien:								
		Brode. à 6 Pf.	Hafer.			Heu.		Stroh.		
		Stück.	Wspl.	Sch.	M.	Zntr.	Pfd.	Schck.	Bd.	Pfd.
1	Vom 29sten Juli bis inkl. 4ten August d. J.	1236⅔	32	19	8	114	60	14	—	—
2	Vom 5ten bis inkl. 9ten August d. J.	3613¼	104	1	8	335	50	41	—	—
3	Vom 10ten bis inkl. 16ten August d. J.	5053⅓	162	4	3	478	85	58	31	—
	Summa . .	9903¼	299	1	3	928	85	113	31	—

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die Marktstand- und Ufergelder, welche nach einem höhern Orts bestätigten Tarif an den hiesigen Jahr- und Wochenmärkten erhoben werden, sollen vom 1sten Juli d. J. ab, bis ult. Dezember 1831 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist der Termin auf den 29sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und werden Pachtlustige, die eine angemessene Kaution zu machen, und diese im Termine gleich niederzulegen im Stande sind, dazu eingeladen.

Der Tarif, so wie die nähern Pachtbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und wird nur noch ausdrücklich bemerkt, daß der Pächter die Reinigung des hiesigen Marktplatzes auf alleinige Kosten übernehmen muß.

Heydekrug, den 8ten Juni 1826.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Die

Die mit Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werdenden Fischerei in den zur Domaine Stradaunen gehörigen Seen, als:

a) Gonsken und Przytullen	von	20	Zügen,
b) Haltuck	. . . .	9	„
c) Juchowka	. . . .	5	„
d) Krzywin	. . . .	3	„
e) Krzywianka	. . .	10	„
f) Kukowken	. . . .	3	„
g) Kasken	. . . .	10	„
h) Plotzitznen	. . . .	4	„
i) Rydzewen	. . . .	2	„
k) Sdrendzko	. . . .	9	„
l) Strummeck	. . .	4	„ und
m) Wittunnek	. . . .	2	„
	zusammen	81	Zügen,

sollen höherer Bestimmung zufolge vom 1sten Juni 1827 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den **12ten Juli** d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu gehörige Sicherheit nachweisen könnende Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Lyck, den 16ten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Der landesherrliche Fiskus besitzt im hiesigen Kreise mehrere, größtentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene bäuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe

a) 4 Höfe im Dorfe Oddoyen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,
c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienten,
d) 3 Höfe im Dorfe Gurra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dziubiellen,
f) 1 Hof im Dorfe Pianken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung kann ein Jeder an den Wochentagen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts erfahren, alsdann auch seine Offerten machen und den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 8ten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Nach der Verfügung Einer Königlichen Regierung vom 3ten d. M. werden die den 19ten Mai d. J. auf Gefahr der alten Pächter wegen der für dieses Jahr am 1sten April nicht geleistete Zahlung verpachteten Waldwiesen der Nassawer Forst, bei den zu bedeutenden Mindergeboten im Termine den 27sten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr in der Oberförsterei Nassawen abermals zur Lizitation gestellt.

Pachtliebhaber, so wie auch die alten Pächter, werden hiezu mit dem besondern Bemerken eingeladen, daß nur Derjenige zum Gebot gelassen wird, welcher die Pacht für dieses Jahr im Termine voraus bezahlen kann.

Nassawen, den 9ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Regina Domscheit, welche wir dem Pfarrhufenpächter Knoll zu Allenburg in den Probedienst überlassen hatten, ist am 7ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese

diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 11ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Die Anna Regina Domscheit ist 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Labiau gebürtig, hat schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, schwarze Haare, hohe Stirn, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, schwarzbraune Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Jurgies Laugstims, welchen wir dem Gutsbesitzer Krumbaur auf Groß-Schleuse in den Probedienst überlassen hatten, ist in der Nacht am 12ten d. M. aus demselben entwichen, und steht derselbe im Verdacht eines zuvor verübten Diebstahls.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wiederum einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Jurgies Laugstims ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Kartwargen, Amts Prökuls, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas lange und stumpfe Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, angestockte gelbliche Zähne, rundes Kinn, länglich runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Serotta, welchen wir dem Gutsbesitzer Krumbaar auf Groß-Schleuse in den Probedienst übergeben hatten, ist in der

Nacht

Nacht am 12ten d. M. aus dem [illegible]en heimlich entwichen, und steht derselbe im Verdacht eines zuvor verübten Diebstahls.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Michael Scrotta ist 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, lutherisch und aus Szymonken, Landrathsamts Sensburg, gebürtig, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, braunen rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnisch, und hat auf der linken Backe und auf dem linken Knie eine Narbe.

Die Gebrüder, Hirt Jakob Baltruschat und Knecht Jurgies Baltruschat, aus Polen gebürtig, sind am 29sten Mai d. J. aus dem adl. Gute Jeksterken, ersterer mit Hinterlassung seiner Frau und Kinder, entwichen. Sämtliche resp. Polizeibehörden ꝛc. werden daher ergebenst ersucht, auf diese Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und hier einliefern zu lassen.

Schreitlaugken, den 13ten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt Tilsit.

Signalement.

1) Der Hirt Jakob Baltruschat ist circa 53 Jahr alt, etwas pockengrübig, hat bleiche Gesichtsfarbe, blonde Haare und gar keinen Bart; er ist 5 Fuß 3 Zoll groß, schwächlicher Statur, und war bei seiner Entweichung mit einem grauen alten Bauerrock, Filzhut und Schuhen bekleidet.

2) Knecht Jurgies Baltruschat, circa 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, rasirten Bart, frische Gesichtsfarbe, er trug einen grauen Bauerrock, Filzhut und Stiefel.

Beide sprachen litthauisch, polnisch und gebrochen deutsch.

Die

Die durch Steckbriefe vom 18ten Mai d. J. verfolgte Häuslingin Anna Louise Schönfeldt, geborne Becker, ist ergriffen und hier wiederum eingeliefert worden.

Tapiau, den 10ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistisch angestellte Lehrer Albrecht Mendrzik ist von dem Magistrate zu Marggrabowa zum dritten Lehrer an der dasigen Stadtschule berufen.

Anzeige vom Wasserstande der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	5 Fuß	4 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Kartzewischken	4 Fuß	5 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	4 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	5 Fuß	9 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Juni 1826.

Im Monate Mai d. J. sind über die Gränze des hiesigen Regierungsbezirks mit der Weisung, diese oder die Königliche Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen fortgeschafft worden.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate April 1826 über

№	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Jakob Markawitz	Bohleneck	Vagabond	60	5	3	schwarz u. herabhängend.	hoch u. bedeckt	schwarz	braun	gerade
2	Seelig Schmul	Wyßtyten	Jude	26	5	4	schwarzbraun.	rund	schwarzbraun.	braun	stark u. breit.
3	Elias Jczko	Kolno in Polen.	Jude	40	5	2	braun	frei	braun	grau	stark
4	Joh. Koslowski	Polen	Vagabond	24	5	2	schwarz	bedeckt	braun	blau	gewöhnlich.
5	Hirsch Schimmel	Filipowen	Vagabond	52	—	—	blond u. grau melirt.	hoch	blond	blau	dick
6	Israel Markus	Lubowen	Vagabond	21	5	2	roth	frei	weiß	blau	lang
7	Moses Jchael	Neustadt	Vagabond	24	—	—	schwarz	platt	blond	blau	klein
8	David Motel	Sodargen	Vagabond	13	—	—	blond	rund	blond	blau	stumpf
9	Joschel Chaim	Sajurischken.	Vagabond	77	5	—	weiß, grau.	niedrig	grau	kl. u. verschwollen.	stark
10	Rubin Jtzig	Neustadt	Vagabond	17	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	rasirt	stark u. länglich.	länglich.	gesund	untersetzt.	blatternarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 12. Mai 1826.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	—	gesund	hager	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 28. Mai.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Olottowen	Hpt.-Zollamt Johansburg.	d. 31. Mai.
mittelmäßig.	wenig	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 9. Mai.
gewöhnlich.	braun	behaart.	hager	bleich	klein	auf der Stirn (der Nase links) eine kleine Narbe.	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Mai.
gewöhnlich.	roth	spitzig	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 11. Mai.
breit	grau	spitzig	länglich.	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 11. Mai.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 22. Mai.
mittelmäßig.	grau	behaart.	länglich	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 24. Mai.
gewöhnlich.	—	länglich.	lang	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 31. Mai.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Abraham Isaak	Neustadt	Vagabond	14	—	—	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.
12	Mendel Alter	Wyßtyten	Vagabond	60	5	—	schwarz	frei	blond	grau	lang
13	Isaak Michel	Wyßtyten	Vagabond	58	5	3	braun	frei	blond	blau	dick
14	Benjam. Bennuk	Wyßtyten	Vagabond	52	5	6	braun	frei	blond	blau	lang
15	Markus Gerschel	Wyßtyten	Vagabond	50	5	3	schwarz	frei	blond	grau	dick
16	Seelig Moses	Wyßtyten	Vagabond	49	5	4	braun	frei	wenig	blau	spitzig
17	Seelig Bähr	Wyßtyten	Vagabond	39	5	4	gelb	frei	blond	grau	spitzig
18	Katzka Lauser	Neustadt	Vagabond	26	5	2	blond u. gelblich	frei	blond	blau	gewöhnlich.
19	Meier Josel	Neustadt	Vagabond	16	—	—	schwarz	frei	braun	blau	gewöhnlich.
20	Baruch Joseph	Neustadt	Vagabond	37	5	5	schwarz	frei	schwarz	blau	lang u. krumm
21	Schibe Joschel	Wyßain	Vagabond	11	—	—	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich.
22	Levin Markus	Neustadt	Vagabond	40	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	—	oval	oval	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 31. Mai 1826.
gewöhnlich.	grau	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Mai.
mittelmäßig.	schwarzgrau.	behaart.	länglich.	gesund	stark	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Mai.
klein	roth	behaart.	oval	bleich	stark	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Mai.
gewöhnlich.	schwarz [illegible]	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Mai.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Mai.
gewöhnlich.	roth	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 4. Mai.
gewöhnlich.	blond	behaart	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.
klein	schwarzbraun.	behaart.	länglich.	bleich	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	—	länglich.	länglich.	gesund	sehr klein.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	oval	bleich	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. S.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Orke Markus	Wyßain	Vagabond	10	—	—	schwarzbraun.	frei	braun	braun	gewöhnlich.
24	Eisig Mendel	Neustadt	Vagabond	28	5	8	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	gewöhnlich.
25	Abel Bähr	Wyßain	Vagabond	22	5	1	schwarz u. kraus.	frei	blond	blau	aufgewipt.
26	Joschel Abraham	Wyßain	Vagabond	20	5	4	schwarz	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.
27	Elias Itzig	Schwögschnen.	Vagabond	15	4	—	schwarzbraun.	hoch	braun	braun	lang u. gerade.
28	Nathael Hirsch	Przeroslen	Vagabond	18	—	—	schwarz	flach	schwarz	schwarzbraun.	stark
29	Schmul Isaack	Przeroslen	Vagabond	47	5	3½	schwarz	flach	blond	grau	spitzig u. länglich.
30	Katzke Chaim	Przeroslen	Vagabond	35	5		röthlich.	flach	blond	grau	klein etwas gebogen.
31	Hirsch Leib	Przeroslen	Vagabond	21	5	4	blond	klein	blond	grau	länglich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	blond	oval	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	blond	oval	oval	bleich	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 8. Mai.
gewöhnlich.	im Entstehen.	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Mai.
klein	—	rund	länglich.	gesund	klein	fein blatternarbig.	russ. Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. Mai.
groß	im Entstehen.	rund	rund	bleich	klein	fein pockengrübig und unter dem linken Auge eine Warze.	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
klein	blond	klein	klein u. länglich.	bleich	schlank	— —	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
gewöhnlich aufgeworfene Lippen.	stark röthlich.	behaart.	klein	bleich	mittelmäßig.	— —	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
gewöhnlich.	blond	klein	länglich.	bleich	mittelmäßig.	pockengrübig.	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
32	Hirsch Joschel	Przeroslen	Vagabond	15	5	–	schwarz	niedrig	schwarz	grau	klein
33	Scholm Jobl	Przeroslen	Vagabond	47	5	3	braun u. grau melirt.	breit u. hoch.	braun	braun	stark
34	Leib Abraham	Przeroslen	Vagabond	11	—	—	blond	erhaben.	blond	braun	stumpf
35	Schlom Salamon	Przeroslen	Vagabond	50	5	$\frac{1}{2}$	schwarz	breit u. niedrig	blond	blau	lang u. stark.
36	Josche Moses	Przeroslen	Vagabond	22	5	2	blond	niedrig	blond	grau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	blonden Schnurbart.	klein	länglich.	gesund	klein	— —	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	breit	gesund	mittelmäßig.	breite Nase	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein	— —	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
groß	gelblich.	behaart.	lang	gelb	breit	schlimme Augen.	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	am rechten Auge eine Warze.	— —	Magistrat Goldap.	d. 10. Mai.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat März d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate März 1826.

			Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.					
Weizen	pro	Scheffel	—	28	1
Roggen . . .	,	,	—	20	9
Gerste	,	,	—	13	11
Hafer	,	,	—	13	2
Erbsen { graue	,	,	—	27	6
Erbsen { weiße	,	,	—	27	9
Linsen . . .	,	,	—	—	—
Bohnen . . .	,	,	—	—	—
II. Von Viktualien.					
Hofbutter . .	pro	Stein	4	25	—
Litthauische Butter	,	,,	4	5	—
Stückbutter , . .	,	Pfund	—	4	5
dito Elbingsche		,	—	3	1
Graupe . . .	,	Scheffel	1	28	5
Hirsengrütze . .	,	,	3	5	—
Hafergrütze . .	,	,	2	10	—
Buchweizengrütze	,	,	2	—	—
Gerstengrütze .	,	,	2	5	—
Grückenmehl .	,	,	1	20	-
Weizenmehl . .	,	,	1	28	6
Roggenmehl . .	,	,	1	10	9
Gerstenmehl . .	,	,	—	—	—
Hafermehl . .	,	,	—	—	—
Kartoffeln . .	,	,	—	11	10

			Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.					
Rindfleisch	pro	Pfund	—	2	—
Schweinefleisch .	,	,	—	2	1
Schöpsenfleisch .	,	,	—	2	—
Kalbfleisch . . .	,	,	—	2	—
Speck, ungeräuchertes	,	,	—	2	11
Speck, geräuchertes	,	,	—	3	6
Schmeer	,	,	—	3	7
Rindertalg . . .	,	,	—	3	9
IV. Von Konsumtibilien.					
Bier	pro	Tonne	3	1	8
Bier	,	Stof	—	1	2
Bieressig	,	Tonne	3	[illegible]	6
Weinessig	,	Anker	5	—	—
Branntwein . . .	,	Ohm	17	12	6
Branntwein . . .	,	Stof	—	5	1
Käse, ordinairer .	,	Pfund	—	2	—
Käse, besserer . .	,	,	—	2	6
Holz, hartes . . .	,	Achtel	12	—	—
Holz, weiches . .	,	,	8	-	—
Stroh	,	Schock	2	18	9
Heu	,	Zentner	—	11	8
Wolle	,	Stein	—	—	—
Hopfen	,	,	—	—	—
Eier	,	Schock	—	9	3
Ziegel	,	Mille	18	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 26.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Nr. 145. Die Zahlung der Zinsen von Staats-schuldscheinen in Leipzig betreffend.

Nach unserm Publikandum vom 29sten November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach et Comp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes kursirenden Staats-Schuldscheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurückzunehmen, und solchen dem Handlungshause Frege et Comp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hiedurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art, wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1sten Juli d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Einlieferung der betreffenden Zinskupons in Leibzig zahlet, und Zinskupons von Staats-Schuldscheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28sten Mai 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Schütze. Beelitz. v. Rochow.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 146. Die vom 1sten Juli d. J. ab werthlos werdenden Zinskupons der Series III. Nr. 7. von Staats-Schuldscheinen betreffend. II. 1770. Juni.

Die hiesige Regierung findet sich veranlaßt, dem Publikum, insbesondere aber auch sämtlichen Spezialkassen, die im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Nr. 7. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29sten November v. J. in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Zinskupons Series III. Nr. 7. von Staats-Schuldscheinen in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. 7. Gesetzsammlung Nr. 577. mit dem 1sten Juli d. J. werthlos werden, um die Abhebung der verheißenen Zinsen vor dem Ablauf des Präklusivtermins zu bewirken.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1826.

Nr. 147. Die Verpachtung der Domaine Drygallen betreffend. II. 2929. Mai.

Da sich in dem angestandenen Termine zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Johannsburgschen Kreise belegenen Königlichen Domaine Drygallen kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen mit Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyk und Johannsburg 3 Meilen.

Das Vorwerk Drygallen inkl. Wallisko enthält:

1172	Morgen	155	Ruthen	preußisch	Acker,
518	"	155	"	"	Wiesen,
22	"	6	"	"	Gärten,
115	"	10	"	"	Hütung,
4	"	148	"	"	Hof- und Baustellen,
326	"	31	"	"	Unland, Wege und Graben rc.
überhaupt 2160	Morgen	65	Ruthen	preußisch.	

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

268	Morgen	58	Ruthen	preußisch	Acker,
377	"	16	"	"	Feldwiesen,

26 Mor-

26	Morgen	100	Ruthen	preußisch	jährliche Wiesen,
8	"	117	"	"	Gärten,
18	"	141	"	"	Roßgärten,
2	"	41	"	"	Hof- und Baustellen,
584	"	67	"	"	Hütung rc.,
16	"	90	"	"	Unland, Wege, Graben,
27	"	32	"	"	in 2 Antheilen des Zinsguts Jurgasdorff,

überhaupt 1329 Morgen 122 Ruthen preußisch.

Die Aecker und Wiesen gehören größtentheils zur 4ten Klasse.

Die Wirthschaftsgebäude auf Drygallen sind ganz neu; die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken befinden sich aber auch noch im guten Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf den Vorwerken Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste und
125 " Haafer.

Hienächst sind ausser dem todten Inventarium, an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräth, an lebendem Inventarium vorhanden

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } woven 33 Stück Kühe und 1 Stier nur
2 " Stiere, } in Gelde zu bezahlen sind,
18 " Ochsen,
18 " Pferde,
29 " Schweine und
56 " Gänse.

 Dau-

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanzregistratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submission bis zum 31sten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben. Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die zweite Abtheilung der Königliche Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, an jährlicher Pacht entrichten will. Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Kupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt am 1sten August d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Doymann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte den erkannten Spezial-Indult erst vom Tage des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses berechnen, obgleich die vom Schuldner wegen einer fälligen und liquidirten Forderung vom Gläubiger erbetene Nachsicht häufig schon während der Instruktion des Provokations-Prozesses verflossen ist.

Hie-

Hiedurch wird der Gläubiger, gegen den Ausspruch des Erkenntnisses, benachtheiligt und dem Schuldner öfters eine doppelte, als die anfänglich geforderte, Frist bewilligt.

Um nun allen Zweifel, welche aus den im §. 85. Titel. 47. Theil. I. der allgemeinen Gerichtsordnung für das General-Moratorium festgesetzten Bestimmungen, nach erfolgter Aburtheilung hergenommen werden können, für immer zu begegnen, werden sämtliche Gerichte des hiesigen Departements angewiesen, in Moratorien-Sachen jedesmal den terminum ad quem durch Angabe des Monatstages festzustellen.

Insterburg, den 16ten Juni 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J. wird vom 22sten Juli d. J. ab, durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem nunmehrigen Lokale, in der Brodbänkenstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Kupons Nr. 37. erfolgen.

Königsberg, den 16ten Juni 1826.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Buck. Stehr. Hartung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der landesherrliche Fiskus besitzt im hiesigen Kreise mehrere, größtentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene bäuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe im Dorfe Oddoyen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,
c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienten,
d) 3 Höfe im Dorfe Gurra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dziubiellen,

f) 1 Hof

f) 1 Hof im Dorfe Planken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung kann ein Jeder an den Wochentagen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts erfahren, alsdann auch seine Offerten machen und den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 8ten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Landratheamt.

Die mit Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werdende Fischereien in den zur Domaine Stradaunen gehörigen Seen, als:

a) Gonsken und Przytullen	von	20	Zügen,
b) Haltuck	.	9	"
c) Juchowka	.	5	"
d) Krzywin	.	3	"
e) Krzywianka	.	10	"
f) Kukowken	.	3	"
g) Kasken	.	10	"
h) Plocziznen	.	4	"
i) Rydzewen	.	2	"
k) Sdrendzko	.	9	"
l) Strummeck	.	4	" und
m) Wittunnek	.	2	"
zusammen		81	Zügen,

soll höherer Bestimmung zufolge vom 1sten Juni 1827 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 12ten Juli d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu gehörige Sicherheit nachweisen könnende Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höhe-

höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Lyck, den 16ten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Zum Verkauf und eventualiter zur Verpachtung der dem Fiskus adjudizirten Scharwerks-Freibauerhöfe der ehemaligen Besitzer derselben, als:

1) des Christian Szydatis in Tutteln, von 1 Hufe 9 Morgen oletzkoisch,
2) des Heinrich Schäfer daselbst, von 1 Hufe 7 Morgen oletzkoisch,
3) des Friedrich Mirow in Eggelauken oder Schleschlen, von 1 Hufe 13 Morgen oletzkoisch,

habe ich in Folge hoher Regierungs-Autorisation den Bietungstermin auf den 4ten Juli d. J. in meinem Geschäftszimmer hieselbst angesetzet, zu welchem ich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorlade, daß sämtliche mit den nothwendigsten Gebäuden und einigen Inventarienstücken versehene Höfe besäet sind, und die Verkaufsbedingungen im Termine eröffnet werden sollen.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Koblitz.

Zur sechsjährigen Verzeitpachtung derjenigen bei Atczannen belegenen, 24 Morgen nutzbarer Ländereien, von 1827 ab, welche der Neu-Johannsburgschen Forst in Folge eines Vergleichs mit dem Königlichen Hüttenamte Wondolleck anheimgefallen sind, steht Termin auf den 24sten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr hieselbst an, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 19ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da

Da nach dem abgehaltenen Termin am 23sten v. M. wegen Veräußerung des zur Königlichen Oberförsterei Rothebude gehörigen, im Oletzkoschen Kreise, des Kirchspiels Czychen belegenen Unterförster-Etablissements Klein-Sawadden, noch mehrere Nachgebote von Erwerbslustigen abgegeben worden sind, so ist von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen mittelst hoher Verfügung vom 6ten d. M. die Ansetzung eines nochmaligen Lizitationstermins bestimmt worden.

Mit Bezug auf die unterm 25sten April d. J. im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 18. Pag. 338. erfolgte spezielle Bekanntmachung steht dieserhalb, wegen Veräußerung des Unterförster-Etablissements Klein-Sawadden, der Lizitationstermin auf den 14ten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Rothebude an, zu welchem erwerbs- und zahlungsfähige Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Goldap, den 20sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung vom 8ten d. M. sollen die unveräußert gebliebenen Abschnitte in der Königlichen Padrojenschen Forst nochmals durch Lizitation zur Veräußerung gestellt werden. Dem zufolge werden nun folgende Abschnitte und Parzellen:

I. im Abschnitte A.

die Parzelle Nr. 1. bei Seslacken von	. .	86 Morgen	55 Ruthen,	
″ ″ ″ 5. ″ Pladden von	. .	122 ″	65 ″	
″ ″ ″ 6. ″ Perkunischken von	.	133 ″	62 ″	
″ ″ ″ 7. ″ Berßienen von	. .	163 ″	40 ″	
″ ″ 8. ″ Franzdorf von	. .	53 ″	38 ″	
″ ″ ″ 9. ″ daselbst von	. .	79 ″	55 ″	
″ ″ ″ 10. ″ daselbst von	. .	69 ″	177 ″	

II. im Abschnitte B.:

die Parzelle Nr. 3. bei Kalkeningken von	. .	70 Morgen	98 Ruthen,

III. im Abschnitte D.:

die Parzelle Nr. 1. bei Stagutschen von	.	76 Morgen	12 Ruthen,
″ ″ ″ 3. ″ Ischdaggen von	.	68 ″	144 ″

IV. der

IV. der Abschnitt K.:
bei Kamputschen von . . . . . 9 Morgen 96 Ruthen,
im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und zu dem Ende als vollständiges Eigenthum zum Kauf und auch zur Erbpacht ausgeboten werden. Die Kauf- und Erbstandsgelder werden in baarem Gelde nach dem Münzfuße des Gesetzes vom 30sten September 1821 bezahlt. Der Zuschlag wird der Königlichen Regierung vorbehalten, so wie die Wahl zwischen Verkauf und Erbpacht nach Maaßgabe der Annehmlichkeit des Meistgebots für eins oder das andere. Der Termin zur Lizitation der vorerwähnten Abschnitte ist auf den 20sten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Oberförsterei Padrojen bestimmt, und es wird solche von der unterzeichneten Forstinspektion abgehalten, und Jedermann, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten und der das zum Kauf oder zur Erbpacht erforderliche Vermögen nachweisen kann, zum Gebot zugelassen werden. Die Veräußerungsbedingungen, Karten und Anschläge können vor dem Termine in der Behausung des hiesigen Forstinspektors eingesehen werden; wer jedoch die Abschnitte selbst in Augenschein nehmen will, kann sich beim Oberförster Zwickau zu Padrojen, welcher hiezu angewiesen ist, zur örtlichen Anweisung melden.

Insterburg, den 22sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten März und April 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Departement der Königlichen Regierung zu Königsberg über die Grenze gebracht worden.

Gumbinnen, den 15ten Juni 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

N a ch:

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten März

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Abraham David	Polen	63	—	—	blond	erhöht	blond	bläulich	proportionirt.
2	Benj. Abraham	Polen	18	5	2	schwarzbraun.	flach	blond	grau	stumpf
3	Schlom Simpel	Polen	55	5	1	schwarzbraun.	flach	blond	blau	breit
4	Jankel Ausias	Polen	15	4	—	schwarz	bedeckt	schwarz	schwarz	lang
5	Gottlieb Urban	Rußland	26	5	5	braun	hoch	braun	grau	stark
6	Sarach Hirsch	Rußland	14	4	4	blond	bedeckt	blond	bläulich	mittelmäßig
7	Johann Rosmus	Rußland	50	5	5	grau	hoch	blond	blau	platt
8	Nochim Jankel	Rußland	17	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	stark
9	Nathan Daniel	Rußland	39	5	2	schwarz	hoch	schwarzbraun.	grau	mittelmäßig
10	Moses Leib	Rußland	23	4	0	braun	oval	braun	grau	mittelmäßig
11	Nathan Salamon	Rußland	16	4	10	schwarz	hoch	schwarz	braun	mittelmäßig
12	Joseph Korpa	Rußland	30	5	2	braun	hoch	blond	blau	mittelmäßig
13	Jochim Mikuttis	Rußland	[illegible]	5	2½	rothbraun	bedeckt	blond	klein u. grau	gebogen
14	Jons Schauklies	Rußland	30	5	3½	schwarz	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
15	Katharina Jewerska.	Rußland	45	—	—	braun	oval	braun	graublau	mittelmäßig
16	Levin David	Rußland	17	4	10	schwarz	hoch	schwarz	braun	gerade
17	Gabriel Przybiseck	Polen	46	5	4½	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	spitzig
18	Tobias Guttmann	Polen	[illegible]	5	2	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang

weisung

und April d. J. über die Gränze gebrachten Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
proportionirt.	blond	behaart	länglich	bleich	mittelmäßig	hat einen Bruch	d. 23. Febr. 1826.
gewöhnlich	— —	rund	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	— —
gewöhnlich	grau	behaart	oval	gesund	untersetzt	— —	— —
gewöhnlich	— —	oval	länglich	gesund	schwächlich	— —	— —
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 6. März.
mittelmäßig	— —	spitzig	länglich	gesund	klein	— —	d. 28. März.
mittelmäßig	grau	rund	breit	gesund	mittelmäßig	fein blatternarbig	d. 19. März.
aufgewippt	— —	spitzig	länglich	bleich	schwach	— —	d. 27. Febr.
mittelmäßig	schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20 April.
mittelmäßig	hellbraun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20. April.
mittelmäßig	— —	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20. April.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 22. April.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 22. April.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 23 April.
mittelmäßig	— —	rund	oval	gesund	stark	am linken Auge ein blauer Fleck vom Schlagen.	d. 29. April.
gewöhnlich	schwarz	rund	rund	gesund	klein	— —	d. 12. April.
aufgeworfen	schwarz	breit	eingefallen	blaß	klein	— —	d. 10. April.
groß	schwarz	behaart	länglich	bleich	mittelmäßig	— —	— —

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Grösse. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
19	Moses Leyser	Polen	62	5	6	schwarz	hoch	schwarz	braun	spitzig
20	Scholm Leyser	Polen	18	5	3	braun	bedeckt	schwarz	braun	dick
21	Hirsch Abraham	Polen	47	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	gebogen
22	Jerschon Hirsch	Polen	45	5	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	breit
23	Moses Katzki	Polen	20	5	4	blond	hoch	schwarz-braun.	grau	spitzig
24	Abraham Isaak	Polen	22	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	braun	dick
25	Joschel Michel	Polen	21	5	2	schwarz	niedrig	schwarz	braun	gebogen
26	Michel Jankel	Polen	82	5	2	blond	hoch	blond	grau	breit
27	Jakob Jankel	Polen	21	5	5	schwarzgrau	hoch	schwarz	blau	lang
28	Joschel Levin	Polen	37	5	½	braun	hoch	braun	blau	gebogen
29	Israel Levin	Polen	23	5	4	braun	frei	braun	blau	spitzig

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabonde über die Gränze gebracht ist.
mittemäßig	schwarz	behaart	oval	bleich	mittelmäßig	kann mit dem linken Auge wenig sehen.	d. 10. April.
klein	— —	rund	oval	gelblich	schwach	blatternarbig	— —
mittelmäßig	schwarz	behaart	länglich	gesund	schwach	Leistenbruch	— —
groß	schwarz	behaart	oval	gesund	stark	— —	— —
mittelmäßig	— —	rund	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	— —
groß	schwarz	behaart	oval	gesund	schwach	Narben unter dem linken Auge.	— —
aufgeworfen.	wenig	spitzig	länglich	gesund	schlank	— —	— —
mittelmäßig	grau	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	— —
klein	— —	rund	länglich	bleich	schlank	— —	— —
mittelmäßig	blond	behaart	länglich	bleich	schwach	blatternarbig	— —
mittelmäßig	braun	behaart	oval	bleich	mittelmäßig	— —	— —

Der

Der unten näher signalisirte Häusling Christian Fancknowski, welchen wir dem Unterförster Behrendt in Lucknogen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 15ten d. M. früh Morgens aus selbigem entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und ihn wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 19ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Christian Fancknowski ist 41 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Pillkallen gebürtig, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Henriette Monke, welche wir der Wittwe Anna Dorothea Henriette Harnack aus Uderballen gegen Pflegegeld überlassen hatten, ist auf den am 16ten d. M. von der Wittwe A. D. H. Harnack ihr auf 3 Tage ertheilten Urlaub nicht mehr zurück gekehrt.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden ganz ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Die Henriette Monke ist 62 Jahr alt, lutherisch und aus Buddern bei Angerburg gebürtig, hat graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der

Der unten näher signalisirte Häusling George Lobleit, welchen wir beim Gutsbesitzer und Rittmeister a. D., Herrn v. Wagenfeldt auf Coernen, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 12ten d. M. Nachmittags vom Felde beim Hüten der Schweine und Schaafe aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Häusling George Lobleit ist 16 Jahr alt, evangelisch und aus Agilla bei Labiau gebürtig, hat gelbliche Haare, runde bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, Bart keinen, vollzählige Zähne rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Julius Lascheit alias Boltz, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Baron v. Wedell auf Wanneggen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 20sten d. M. Nachmittags aus demselbben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen,

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Karl Julius Lascheit, alias Boltz, ist 16 Jahr alt, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat flachsfarbiges Haar, erhabene runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, Bart: keinen, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der

Der durch Steckbriefe vom 13ten d. M. verfolgte Häusling Michael Serotta ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 3ten d. M. verfolgte hiesige Maurergesell Daniel Mahl ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Heilsberg, den 17ten Juni 1826.

Fürstbischöflich-Ermländisches Landvogteigericht.

Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Wilhelm Otto Heydenreich ist zum Justizkommissarius bei den zu Tilsit ihren Sitz habenden Untergerichten bestellt worden.

Die bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Hempel und Thomußeit sind zu Oekonomie-Kommissarien ernannt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 27.

Gumbinnen, den 5ten Juli 1826.

Verfügung des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 148. Bedingungen, unter welchen die Hauptbank zur Erleichterung der Wollproducenten, Fabrikanten und des Handelsstandes in Ostpreußen, Darlehne auf Wolle bei dem Bankokomtoir zu Königsberg gegeben wird.

1) Das Geschäft kann nur mit einem als solide bekannten, in Königsberg wohnenden Kaufmann gemacht werden, der den gewöhnlichen Verpfändungswechsel ausstellt, für die sichere Aufbewahrung und gehörige Erhaltung der verpfändeten Wolle sorgt, und der Bank dafür und für das Darlehn mit Zinsen und Kosten persönlich verhaftet bleibt.

2) Die Beleihung nimmt mit dem 15ten Juli ihren Anfang und wird mit dem 15ten August geschlossen.

3) Es wird nur Wolle von reiner und gesunder Beschaffenheit beliehen, und zwar bis zu Sechzig Prozent, der durch einen von der Bank erwählten Taxator, mit Rücksicht auf die diesjährigen Wollpreise aufgenommenen Taxe.

4) Das Gewicht muß durch ein glaubhaftes Waageattest nachgewiesen und auf den Wollsäcken mit dem Namen des Gutes, auf welchem die Wolle gewonnen ist, dauerhaft bezeichnet seyn.

5) Für das Mindergewicht, welches die Wolle durch Lagerung und Eintrocknen erlitten, kann nicht eingestanden werden.

6) Es ist Sache des Verpfänders, für einen sichern und dazu geeigneten Aufbewahrungsort innerhalb der Stadt oder deren Vorstädte zu sorgen. Der Raum, in

welchem die Wolle lagert, muß dergestalt eingerichtet seyn, daß er für sich von dem Bankokomtoir gehörig verschlossen werden kann, und keiner besondern äußern Gefahr ausgesetzt ist; so wie sich auch die Bank die weitern, zu ihrer Sicherheit nöthigen Maaßregeln vorbehält. Dem Verpfänder hingegen liegen die Vorkehrungen ob, daß die Wolle in ihrer Güte erhalten werde. Es treten in dieser Hinsicht dieselben Verhältnisse ein, wie bei allen übrigen Verpfändungen von Kaufmannsgütern an die Bank, welche ausserhalb dem Komtoir gelagert sind.

7) Allen durch Eintrocknen, Mottenfraß oder sonst ohne Verschulden des Komtoirs entstandenen Schaden trägt der Verpfänder. Ihm liegt gleichfalls ob, die Wolle gegen Feuersgefahr zu versichern, und wenn er es nicht gethan hat, kann das Komtoir solches für seine Rechnung thun.

8) Die Darlehne werden, gegen fünf Prozent jährlicher Zinsen, zwar nur bis zum 1sten November d. J. gegeben, können jedoch bei alsdanniger Berichtigung der Zinsen noch auf einige Monate verlängert werden, sofern die Wolle noch denselben Werth hat. Auf geringere Wollquantitäten, welche nicht wenigstens nach dem zu 3) bemerkten Grundsatz mit 500 Rthlr. (Fünfhundert Thaler) beliehen werden können, werden keine Darlehne gegeben.

9) Das Darlehn kann auch vor Ablauf desselben von dem Schuldner nach Gefallen zurück gezahlt werden, und derselbe berichtigt alsdann nur die bis dahin verfessenen Zinsen.

10) Wird es aber zur Verfallzeit nicht zurück gezahlt, so steht es dem Komtoir frei, ohne gerichtliche Einmischung die Wolle durch einen vereidigten Mäkler verkaufen zu lassen, und sich daraus vollständig bezahlt zu machen, wie es auch in dem Verpfändungswechsel stipulirt ist.

11) Ausser den Zinsen trägt der Verpfänder blos die baaren Auslagen und Nebenkosten des Komtoirs, an Feuer-Assekuranz, Taxgebühren, Veräusserungskosten u. s. w.

12) Der Verpfänder erhält von dem Komtoir eine Bescheinigung über das verpfändete Wollquantum und den Betrag der Taxe und des Darlehns. Diese Bescheinigung muß von demselben bei Berichtigung des Darlehns und Rückempfang der Wolle urschriftlich quittirt zurückgegeben werden.

13) Auch in Braunsberg werden unter vorstehenden Bedingungen durch das Banko-Komtoir in Königsberg Darlehne auf Wolle, wenn Interessenten sich bei demselben dazu melden, gegeben werden. Sollte die dasige Lokalität jedoch einige Ne-

ben-

denbestimmungen erfordern, so werden solche vorbehalten, und den Interessenten durch das Komtoir bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21sten Juni 1826.

Der Chef der Haupt-Bank
(gez.) Friese.

Da nach der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Staats-Sekretairs und Haupt-Bankopräsidenten Friese die Darlehen auf Wolle in Königsberg und Braunsberg erst den 15ten k. M. gegeben werden, so habe ich die Veranstaltung getroffen, daß die Herren Gutsbesitzer, welche sich etwa wegen Berichtigung der Pfandbrief-Zinsen in Verlegenheit befinden, ihre Wollbestände schon jetzt in Königsberg dem Königlichen Banko-Komtoir, und in Braunsberg dem Königlichen Haupt-Steueramte, durch einen Kaufmann nach geschehener Klassifikation durch den Herrn Philipp Wagner zum Verschluß überliefern können, und werde, sobald mir die Klassifikations- und Depositions-Atteste eingereicht werden, die Königlichen Landschaftsdirektionen zur vierwöchentlichen Stundung eines nach Maaßgabe der Werthe der deponirten Wolle angemessenen Betrages der Zinsen anweisen.

Zugleich habe ich dafür gesorgt, daß bei der Berichtigung der durch die Provision und die Unkosten der Verpfändung für die Darlehnssucher erhöheten Zinsen, Unterstützungen eintreten werden, deren Bestimmung und Bekanntmachung ich mir noch vorbehalte.

Königsberg, den 26sten Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen
(gez.) v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Mit Bezug auf den Steckbrief im diesjährigen Amtsblatte Seite 388. werden sämtliche Polizeibehörden wiederholt angewiesen, zur Habhaftwerdung des dort bezeichneten, des Mordes dreier Personen schuldigen Verbrechers, alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und fügen wir zu diesem Behuf hier noch einige uns bekannt gewordene Bezeichnungen, in Betreff seiner, bei. Nr. 149.

Derselbe heißt eigentlich nicht Kurpiewski, sondern Mattheus Kawalleck, ist mittler Größe, hat ein rundes pockennarbiges Gesicht, in der obern Kinnlade fehlen ihm vorne zwei Zähne; er hat dunkles Haar und kann 25 oder 26 Jahre alt seyn.

Seine Kleidung bestand aus einem blauen polnischen, mit gelben Schnüren besetzten Bauerrock, welcher bis an die Knie reicht, die rechte Klappe dieses Rocks war mit rothem, etwas verschossenem Zeuge, oder mit Tuch der nämlichen Farbe besetzt. Seine Kopfbekleidung bestand in einem alten Hute.

Gumbinnen, den 24sten Juni 1826.

Nr. 150
II. 1542. Juni.

Am 8ten d. M. entstand in der Juraschen Forst ein Brand. Daß dieser bald gelöscht und durch denselben der Forst nur ein geringer Schaden zugefügt worden, wird hauptsächlich dem Berittschulzen Broßehl aus Weßeningken, landräthlichen Amts Ragnit, zugerechnet, welcher unaufgefordert mit den Einsassen seines Berits auf der Brandstelle erschienen ist, und die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Löschung des Feuers mit unermüdeter Thätigkeit ausgeführt hat.

Indem wir das dem Broßehl hiefür gebührende Lob demselben hiemit öffentlich ertheilen, wünschen wir, daß sein rühmliches Verhalten das Bestreben, ihm in ähnlichen Fällen nachzuahmen, erwecken möge.

Gumbinnen, 28sten Juni 1826.

Nr. 151.
Die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks an Eltern von sieben Söhnen betreffend.
I. 2614. Juni.

Des Königs Majestät haben, mit Rücksicht auf die bedeutende Ausgabe, welche seither durch die Bewilligung von Königlichen Pathengeschenken für Eltern von sieben und mehr Söhnen veranlaßt worden ist, unter Aufhebung sämtlicher, wegen dieser Angelegenheit früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten Mai d. J. näher festzusetzen geruht:

daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben seyn, und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne, aber dann ganz wegfallen, wenn solche nicht mehr sämtlich

sich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege, die Eltern also hienach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind.

Indem diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bemerkt, daß solche vom Tage der Bekanntwerdung durch's Amtsblatt, in Kraft treten und daher alle auf die früheren Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Rthlr. zurück gewiesen werden müssen, wonach sich insbesondere auch die Herren Landräthe zu achten haben.

Für letztere wird noch hinzugefügt, daß es in Ansehung des Bedürftigkeitspunkts der Eltern und der Berechnung der Sieben-Zahl der noch in elterlicher Pflege befindlichen Söhne, bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden behält.

Gumbinnen, den 30sten Juni 1826.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Von des Herrn Justizministers Exzellenz ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer, unter Aufhebung der Verfügung vom 1sten November 1819, für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes vom 1sten Januar d. J. ab zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1) Sämtliche Gerichte senden am Schlusse des Jahres eine Nachweisung der im Laufe derselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen

   den Namen des Verurtheilten,
   das Solleinkommen,
   ist eingekommen,
   ist rückständig und
   ist nicht beizutreiben,

in

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne „Bemerkungen"

die Gründe für die Niederschlagung und

die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn. Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gerichte keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakatanzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vakatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei der Regierung bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres eintreffen; zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in der Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern, als einjährigen Resten, zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hienach haben die Gerichte sich zu achten, und da die fiskalischen Strafnachweisungen und resp. Gelder bereits für das 1ste Quartal d. J. hieher eingesandt sind, so bleibt die Nachweisung mit den Strafgeldern nur für das 2te, 3te und 4te Quartal d. J. der Königlichen Regierung einzusenden.

Insterburg, den 16ten Juni 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J. wird vom 22sten Juli d. J. ab, durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem nunmehrigen Lokale, in der Brodbänkenstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Kupons Nr. 37. erfolgen.

Königsberg, den 16ten Juni 1826.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Buck. Stebz. Hartung.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Die mit Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werdenden Fischereien in den zur Domaine Stradaunen gehörigen Seen, als:

a) Genskent und Przytullen von 20 Zügen,
b) Haltuck . . . , 9 ,
c) Juchowka . . . , 5 ,
d) Krzywin . . . , 3 ,
e) Krzywianka . . . , 10 ,
f) Kukowken . . . , 3 ,
g) Kasken . . . , 10 ,
h) Ploczitznen . . . , 4 ,
i) Rydzewen , . . , 2 ,
k) Sdrendzko . . . , 9 ,
l) Strummeck . . . , 4 , und
m) Wittunnek . . . , 2 ,

zusammen 81 Zügen,

soll höherer Bestimmung zufolge vom 1sten Juni 1827 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 12ten Juli d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu gehörige Sicherheit nachweisen könnende Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die Pacht unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Lyck, den 16ten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Da in dem den 21sten d. M. angestandenen Lizitationstermin zur einjährigen Verpachtung des dem Köllmer Johann Petrick in Tawelningken zugehörigen Unterförster-

Eta-

Etablissements sich kein Pächter gemeldet hat, so ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 12ten Juli 1826 vor dem Unterzeichneten anberaumt worden.

Seckenburg, den 28sten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Wolff.

Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung vom 8ten d. M. sollen die unveräußert gebliebenen Abschnitte in der Königlichen Padrojenschen Forst nochmals durch Lizitation zur Veräußerung gestellt werden. Dem zufolge werden nun folgende Abschnitte und Parzellen:

I. im Abschnitte A.

die Parzelle Nr.	1.	bei	Seslacken von	86	Morgen	55	Ruthen,
" " "	5.	"	Pladden von	122	"	65	"
" " "	6.	"	Perkunischken von	133	"	62	"
" " "	7.	"	Berßienen von	163	"	40	"
" "	8.	"	Franzdorf von	53	"	38	"
" " "	9.	"	daselbst von	79	"	55	"
" " "	10.	"	daselbst von	69	"	177	"

II. im Abschnitte B.:

die Parzelle Nr.	3.	bei	Kalleningken von	70	Morgen	98	Ruthen,

III. im Abschnitte D.:

die Parzelle Nr.	1.	bei	Stagutschen von	76	Morgen	12	Ruthen,
" " "	3.	"	Ischdaggen von	68	"	144	"

IV. der Abschnitt K.:

bei Kamputschen von	9	Morgen	96	Ruthen,

im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und zu dem Ende als vollständiges Eigenthum zum Kauf und auch zur Erbpacht ausgeboten werden. Die Kauf- und Erbstandsgelder werden in baarem Gelde nach dem Münzfuße des Gesetzes vom 30sten September 1821 bezahlt. Der Zuschlag wird der Königlichen Regierung vorbehalten, so wie die Wahl zwischen Verkauf und Erbpacht nach Maaßgabe der Annehmlichkeit des Meistgebots für eins oder das andere. Der Termin zur Lizitation der vorerwähnten Abschnitte ist auf den 20sten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in

in der Oberförsterei Padrojen bestimmt, und es wird solche von der unterzeichneten Forstinspektion abgehalten und Jedermann, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten und der das zum Kauf oder zur Erbpacht erforderliche Vermögen nachweisen kann, zum Gebot zugelassen werden. Die Veräußerungsbedingungen, Karten, und Anschläge, können vor dem Termine in der Behausung des hiesigen Forstinspektors eingesehen werden; wer jedoch die Abschnitte selbst in Augenschein nehmen will, kann sich beim Oberförster Zwickau zu Padrojen, welcher hiezu angewiesen ist, zur örtlichen Anweisung melden.

Insterburg, den 22sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die beim hiesigen Forstreviere mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Feldmarken, als:

im Kirchspiele Zabinen:

Christankehmen, Ußblemken, Zabinen, Dawieden, Jaggeln, Wabalinen, Brassen, Rathkehmen, Wittgirren, Eßerinnen, Ballupönen, Stobrigkehmen;

im Kirchspiele Angerburg:

Vorwerk Angerburg, Gonken, Roggen, Haarßen;

im Kirchspiele Kruklanken:

Possesdern, Piezarken;

im Kirchspiele Remmersdorf:

Dinglauken, Grasgirren und Ischdaggen,

sollen anderweitig auf sechs Jahre zur kleinen Jagd, mit der Erlaubniß mit Windhunden zu hetzen, verzeitpachtet werden. Der desfallsige Lizitationstermin steht hieselbst den 24sten Juli d. J Nachmittags bis 6 Uhr an, welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 26sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Gemäß hoher Regierungs-Bestimmung vom 9ten Juni d. J. soll der im ehemaligen Schoreller Reviere, Jagen Nr. 17, der Königlichen Neu-Lasdehner Forst belegene und

und aus 28 Morgen 116 □Ruthen preußischen Maaßes bestehende Schiffelplatz, welcher nach der Karte folgende Abschnitte enthält, als:

1) der Abschnitt a. 1. und b. 1. von 9 Morgen 143 □Ruthen
2) „ „ a. 2. „ b. 4. „ 9 „ 119 „
3) „ „ cb. 2. „ b. 3. „ 9 „ 34 „

nochmals, und zwar jeder Abschnitt besonders, wegen des früher aufgekommenen Mindergebots lizitirt und vererbpachtet werden. Hiezu steht der Termin auf den 17ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Kallwellen vor dem Endesunterschriebenen an. Es werden daher Erbpachtslustige aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Hiebei dient es dem Publikum zur Nachricht, daß Niemand zum Gebot gelassen wird, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachzuweisen im Stande ist, und daß jeder Lizitant so lange an seine Offerte gebunden bleibt, bis die höhere Genehmigung erfolgt. Nachgebote finden nicht statt, und das Erbstandsgeld, die jährliche Grundsteuer, so wie der Kanon müssen in baarem Gelde bezahlt werden. Die übrigen Bedingungen, unter denen die Vererbpachtung geschiehet, sollen im Termine noch näher bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die gedachten Ländereien zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Hübner in Kallwellen wenden.

Dinglauken, den 23sten Juni 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Nachstehend benannte, dem Fiskus zugehörige Bauerhöfe, sollen im Termine den 26sten Juli d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten gegen billige Bedingungen anderweitig untergebracht werden, als:

I. im Kirchspiele Barßymen:

1) der ehemalige Hof des Mathis Kischkell zu Lyßewen,

II. im Kirchspiele Claußen:

2) der ehemalige Hof des Paul Pogorßelski zu Ogrodtken,
3) „ „ „ „ Johann Rinio zu Rostnsko,
4) „ „ „ „ Martin Choimowski zu Skomatzko,

5) der

5) der ehemalige Hof des Mathis Kuberka zu Skomatzko,
6) = = = = Paul Masuch zu Skomatzko,
7) = = = = Christoph Herrmann zu Skomatzko,
8) = = = = Friedrich Jegodzinski zu Skomatzko,
9) = = = = Michael Jonpleit zu Skomatzko,
10) = = = = Adam Grochowski zu Skomatzko,
11) = = = = Michael Moskal zu Skomatzko,
12) = = = = Michael Klakutsch zu Skomatzko.

Die zu den letztgenannten 6 Höfen gehörigen Ländereien, von überhaupt 16[illegible] Hufen kullmisch, sind separirt und können entweder im Ganzen, oder auch in Parzellen von beliebiger Größe ausgethan, eben so auch die dazu gehörigen, im Dorfe Skomatzko verbliebenen Hof-Baustellen und Gärten in Eigenthum überkommen werden.

III. Im Kirchspiele Lyk:

13) der ehemalige Hof des Maczk Manko zu Sdeden,
14) = = = = Woiteck Buczko zu Sareiken,
15) = = = = Johann Kudritzki zu Przykopken;

IV. im Kirchspiele Ostrokollen:

16) der ehemalige Hof des Paul Rimarczik in Dlugochorzellen,
17) = = = = Bartek Lurio in Kallenzinnen,
18) = = = = Jakob Heimbach in Bobern;

V. im Kirchspiele Pissanitzen:

19) der ehemalige Hof des Ludwig Belchhauß zu Dlugoniedzellen;

VI. im Kirchspiele Stradaunen:

20) der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen,
21) = = = = Adam Guthold zu Stradaunen,
22) = = = = Woiteck Bakerra zu Stradaunen,
23) = = = = Mathias Kalepta zu Stradaunen,
24) = = = = Friedrich Burdepko zu Stradaunen,
25) = = = = Jakob Gusko zu Stradaunen,
26) = = = = Behrend Leymann zu Przytullen.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, mit lebendem Inventarium und

Saaten versehen, und qualifizirte Erwerbslustige können die Bedingungen zu jeder Zeit hier erfahren.

Lyk, den 24sten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Szelinski, welchen wir dem Herrn Hauptmann v. Wedell auf Wanneggen, Kreis Labiau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 21sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling, der sich bei Gelegenheit der Entweichung noch eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ein besonderes Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Friedrich Szelinski ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Krucklanken gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, zugespitztes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und ist ihm der kleine Finger an der rechten Hand gekrümmt.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Laukenings alias Schlupsna, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Rauschning auf Kessen, Kreis Fischhausen, in den Probedienst gegeben hatten, ist am 21sten d. M. flüchtig geworden.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Der Michael Laukenings alias Schlupsna ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholisch und aus Selzeningken bei Neukirch gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mittelmäßigen Mund, proportionirte etwas breite und eingebogene Nase, schwachen Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, schielt auf dem rechten Auge und ist blatternarbig.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Wilhelm Friedrich, welchen wir dem Hirten Komm zu Motrau in den Probedienst überlassen hatten, ist aus diesem Dienste am 25sten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 27sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Karl Wilhelm Friedrich ist 19 Jahr alt, unterm Maaße, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schlechte Zähne, spitzes Kinn, länglich runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Ketturrekat, welchen wir dem Eigenkäthner Klauschins zu Gertlauken in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 27sten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 28sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Der Michael Ketturrekat ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Kauschen Amts Gerskullen gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und rasirten Bart, schlechte Zähne, ovales Kinn, länglich-runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat an der rechten Hand zwei verletzte Finger.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Andreas Wilhelm Raffalski, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Richau zu Bolbitten, Kreis Heiligenbeil, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 21sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Andreas Wilhelm Raffalski ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune Haare, erhabene runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale und platternarbige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner und krüppelhafter Gestalt, spricht deutsch und geht auf dem rechten Fuße lahm, welcher einen Zoll kürzer ist.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich August Günz, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer, Justizkommissarius Kayser, auf Grinden in den Probedienst überlassen hatten, ist am 26sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Friedrich August Güntz ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Zahna, bei Wittenberg, gebürtig, hat schwarzgraue Haare, faltige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittele Nase und proportionirten Mund, rothen rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch im ausländischen Dialekt und französisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Töpferlehrling Samuel Lau, welcher wegen meherer Diebereien bestraft und unter polizeilicher Aufsicht gesetzt ist, hat sich von hier heimlich entfernt.

Es werden daher alle Königlichen resp. Polizeibehörden hiemit dienstergebenst ersucht, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, arretiren und hertranspo- lassen.

Angerburg, den 20sten Juni 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen: Friedrich Samuel Lau. Geburtsort: Angerburg. Religion: evangelisch. Alter: 19 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: breit. Augenbraunen: blond. Augen: blaugrau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Bart: im Entstehen. Zähne: vollzählig, gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der Seite des Halses. Bekleidung: eine blautuchene Mütze mit schwarzem Sammtbesatz, ein blaubuntes Halstuch, eine alte blauleinene Weste und Rock, grauleinene Hosen, alte Stiefeln.

Der hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Knecht Wilhelm Kuhnke, dessen Signalement beigefügt ist, ist am 24sten Juni aus der Wohnung des Dorfgerichtsschöppen Pallokat entsprungen. Wir ersuchen daher hiemit alle Behörden, auf diesen vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Ruß, den 25sten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Sig.

Signalement.

Familienname: Kuhnke. Vorname: Wilhelm. Geburtsort: Neukirch. Aufenthaltsort: Vagabondirender. Religion: lutherisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Bart: braun, rasirt. Zähne vollzählig. Kinn: breit. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: blind auf dem linken Auge. Bekleidung: blautuchene Hosen, rothbunt kattunene Weste, grauwandtener Rock, rothbunt kattunenes Halstuch, Spitzmütze.

Der durch Steckbriefe vom 23sten Mai d. J. verfolgte Häusling Christoph Müller ist hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 19ten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Die durch Steckbriefe vom 18ten Mai d. J. verfolgte Häuslingin Anna Maria Wenger ist wieder in den Probedienst zurück gekehrt.

Tapiau, den 20sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Die durch Steckbriefe vom 23sten d. M. verfolgte Häuslingin Heinriette Monke hat sich wieder im Probedienst eingefunden.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Diakonus Sztzesny zu Sensburg ist die Pfarrstelle zu Borzimmen ertheilt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 28.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Achtes Stück:

Nr. 1007. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai 1826, den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Nr. 1008. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1826, über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbrittannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

Nr. 1009. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni 1826, wegen Anberaumung eines definitiven Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungsdepartements Posen und Bromberg.

Nr. 1010. Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassenanweisungen. Vom 21sten Juni 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 152. Das Abdeckereiwesen betreffend. I. 181. April.

Verschiedene an uns gelangte Beschwerden der Scharfrichter und Abdecker, daß an mehreren Orten das Abledern unbrauchbarer und krepirter oder getödteter Pferde oder Viehes, noch immer von dazu nicht befugten Personen geschieht, veranlaßt uns im Verfolg unserer im Amtsblatt pro 1818 Seite 606. enthaltenen Verordnung vom 11ten August 1818 hiemit wiederholt bekannt zu machen, daß die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwang- und Bannrechte auf die bisherige Gerechtsame der Scharfrichter und Abdecker schlechterdings keine Beziehung hat, diese Gerechtsame vielmehr nach Inhalt des Publikandums vom 29sten April 1772 noch unverändert bestehen. Die Abdeckereiberechtigten werden daher gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern von Seiten der Pferde- und Viehbesitzer im vollen Umfange der darüber früher bestandenen Verordnungen und Strafbestimmungen kräftigst unterstützt und hienach die vorkommenden Beschwerden beseitigt werden.

Wir weisen sämtliche Polizeibehörden hiemit wiederholt an, hiernach zu verfahren und durch die ihnen untergeordneten Offizianten auf die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig halten zu lassen.

Gumbinnen, den 23sten Juni 1826.

Nr. 153. Wiederholung einiger im diesjährigen Amtsblatte enthaltenen Verordnungen betreffend. II. 183. Juli.

Da den im diesjährigen Amtsblatte enthaltenen Verfügungen:

Nr. 27. vom 20sten Januar d. J., die an die Regierungs-Hauptkasse abzusendenden Gelder betreffend;

Nr. 85. vom 16ten März d. J, wegen des Rubrizirens der Berichte und Eingaben und

Nr. 110. vom 18ten April d. J., betreffend die direkte Beförderung der Korrespondenz in den zum Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat in Königsberg übergegangenen Verwaltungszweigen,

noch immer nicht gehörig Genüge geleistet wird, so bringen wir solche noch einmal und mit dem Beifügen hiedurch in Erinnerung, daß wir von jetzt ab, jede unrichtig an uns adressirte Korrespondenz oder Gelder den schuldigen Behörden oder Beamten portopflichtig remittiren, und wegen der mangelhaften Berichte und Eingaben oder unter-

lassene Anzeigen an uns, die angedroheten Strafen ohne Weiteres in Anwendung bringen lassen werden.

Gumbinnen, den 4ten Juli 1826.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Da von einigen Gerichten die in unserer Verordnung vom 21sten Dezember v. und 24sten Januar d. J., Amtsblatt 1826 Seite 17 und 92. enthaltenen Vorschriften, wegen Einlieferung der Sträflinge in die Strafanstalt zu Angerburg, nicht beachtet worden, und daraus für die Strafanstalt unangenehme Weiterungen entstanden sind, so werden die Gerichte zur genauesten Befolgung jener Vorschriften nochmals ernstlich angewiesen.

Insterburg, den 27sten Juni 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistratsobligationen für den Termin vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J. wird vom 22sten Juli d. J. ab, durch die Kriegs-Kontributionskasse in ihrem nunmehrigen Lokale, in der Brodbänkenstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Kupons Nr. 37. erfolgen.

Königsberg, den 16ten Juni 1826.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Buck. Stehr. Hartung.

Von dem Königlichen Kammergerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine:

Nr. 42,470.	Litt. I.	über 200	Rthlr.,
„ 42,471.	„ A.	„ 50	„
„ 58,267.	„ E.	„ 100	„

durch

durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 17ten April 1826 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 19ten Juni 1826.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung vom 8ten d. M. sollen die unveräußert gebliebenen Abschnitte in der Königlichen Padrojenschen Forst nochmals durch Lizitation zur Veräußerung gestellt werden. Dem zufolge werden nun folgende Abschnitte und Parzellen:

I. im Abschnitte A.

die Parzelle Nr. 1.	bei Seklacken von	86	Morgen	55	Ruthen,
" " " 5.	" Pladden von	122	"	65	"
" " " 6.	" Perkunischken von	133	"	62	"
" " " 7.	" Berßienen von	163	"	40	"
" " 8.	" Franzdorf von	53	"	38	"
" " 9.	" daselbst von	79	"	55	"
" " " 10.	" daselbst von	69	"	177	"

II. im Abschnitte B.:

die Parzelle Nr. 3.	bei Kalkeningken von	70	Morgen	98	Ruthen,

III. im Abschnitte D.:

die Parzelle Nr. 1.	bei Stagutschen von	76	Morgen	12	Ruthen,
" " " 3.	" Ischdaggen von	68	"	144	"

IV. der Abschnitt K.:

bei Kamputschen von	9	Morgen	96	Ruthen,

im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und zu dem Ende als vollständiges Eigenthum zum Kauf und auch zur Erbpacht ausgeboten werden. Die Kauf- und Erbstandsgelder werden in baarem Gelde nach dem Münzfuße des Gesetzes vom 30sten September 1821 bezahlt. Der Zuschlag wird der Königlichen Regierung vorbehalten, so wie die Wahl zwischen Verkauf und Erbpacht, nach Maaßgabe der Annehmlichkeit des Meistgebots für eins oder das andere. Der Termin zur Lizitation der

der vorerwähnten Abschnitte ist auf den 20sten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Oberförsterei Padrojen bestimmt, und es wird solche von der unterzeichneten Forstinspektion abgehalten und Jedermann, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten und der das zum Kauf oder zur Erbpacht erforderliche Vermögen nachweisen kann, zum Gebot zugelassen werden. Die Veräußerungsbedingungen, Karten, und Anschläge, können vor dem Termine in der Behausung des hiesigen Forstinspektors eingesehen werden; wer jedoch die Abschnitte selbst in Augenschein nehmen will, kann sich beim Oberförster Zwickau zu Padrojen, welcher hiezu angewiesen ist, zur örtlichen Anweisung melden.

Insterburg, den 22sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nachstehend benannte, dem Fiskus zugehörige Bauerhöfe, sollen im Termine den 26sten Juli d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten gegen billige Bedingungen anderweitig untergebracht werden, als:

I. im Kirchspiele Barszymen:

1) der ehemalige Hof des Mathis Kischkell zu Lyßewen,

II. im Kirchspiele Claußen:

2) der ehemalige Hof des Paul Pegorßelski zu Ogrodtken,
3) = = = = Johann Rinio zu Rosinsko,
4) = = = = Martin Choimowski zu Skomatzko,
5) = = = = Mathis Kuberka zu Skomatzko,
6) = = = = Paul Masuch zu Skomatzko,
7) = = = = Christoph Herrmann zu Skomatzko,
8) = = = = Friedrich Jegodzinski zu Skomatzko,
9) = = = = Michael Jonoleit zu Skomatzko,
10) = = = = Adam Grochowski zu Skomatzko,
11) = = = = Michael Moskal zu Skomatzko,
12) = = = = Michael Klakutsch zu Skomatzko.

Die zu den letztgenannten 6 Höfen gehörigen Ländereien, von überhaupt 16½ Hufen kullmisch, sind separirt und können entweder im Ganzen, oder auch in Parzellen von beliebiger Größe ausgethan, eben so auch die dazu gehörigen, im Dorfe Skomatzko verbliebenen Hof-Baustellen und Gärten in Eigenthum überkommen werden.

III. Im

III. Im Kirchspiele Lyk:

13) der ehemalige Hof des Maczik Manko zu Sdeden,
14) " " " " Woiteck Buczko zu Sarciken,
15) " " " " Johann Kubritzki zu Przykopken;

IV. im Kirchspiele Ostrokollen:

16) der ehemalige Hof des Paul Rimarczik in Dlugochorzellen,
17) " " " " Bartek Lurio in Kallenzinnen,
18) " " " " Jakob Heimbach in Bobern;

V. im Kirchspiele Pissanitzen:

19) der ehemalige Hof des Ludwig Belchhauß zu Dlugoniedzellen

VI. im Kirchspiele Stradaunen:

20) der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen,
21) " " " " Adam Guthold zu Stradaunen,
22) " " " " Woitek Bakerra zu Stradaunen,
23) " " " " Mathias Kaleyta zu Stradaunen,
24) " " " " Friedrich Burdeyko zu Stradaunen,
25) " " " " Jakob Gusko zu Stradaunen,
26) " " " " Behrend Leymann zu Przytullen.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, mit lebendem Inventarium und Saaten versehen, und qualifizirte Erwerbslustige können die Bedingungen zu jeder Zeit hier erfahren.

Lyk, den 24sten Juni 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Sämtliche bisher unverpachtet gebliebene, zum Königlichen Forstrevier Borcken gehörige Jagdfeldmarken, sollen nach der hohen Bestimmung der Königlichen Regierung zur Verzeitpachtung auf 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden, als:

a) im Kirchspiele Kutten:

Eschenorth, Zabinken, Przerwanken, Jakunowken, Groß-Lenkuck; Frankenorth und das Königliche Spezialrevier Jakunowken;

b) im

b) im Kirchspiele Neu-Jucha:

Alt-Jucha, Pietraschen inkl. Gallowken und Dobrzywollu und das Königliche Spezialrevier Pietraschen, der sogenannte Kowallewsker Heegewald;

c) im Kirchspiele Gonsken:

Dziengellen, Schlepien, Sayden und Baßken;

d) im Kirchspiele Schwentainen:

Friedrichsheide, Grünheide, Wessolowen inkl. Masergut, Domaine und Vorwerk Polommen, Vorwerk Röbel und das Königliche Spezialrevier Gronden;

e) im Kirchspiele Widminnen:

Szyballen, Groß-Gablick, Gruntzken, Lipowen, Orlowen, Roog, Klein-Lenkuck und Kowallewsken;

f) im Kirchspiele Kruglanken:

Knobbenorth, Mosdzehnen, Jurkowen und Steinbach.

Hiezu haben wir einen Termin auf den 28sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Borcken, den 26sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Der Bestimmung Eines Königlich Hochpreislichen Finanzministeriums zufolge, sollen die in den Jagen 96. und 97. der Königlich Tzullkinnenschen Forst belegenen Abschnitte A. und B. von resp. 40 Morgen 140 □Ruthen und 23 Morgen 104 □Ruthen Acker und Wiesen inkl. Wege, durch Lizitation meistbietend veräußert werden.

In Gemäßheit des Auftrags Einer Königlichen Hochverordneten Regierung habe ich nun hiezu einen Lizitationstermin auf den 31sten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Tzullkinnen anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiedurch vorlade, daß die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht, und sowohl die Nutzungsanschläge als Charte von den Terrains zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Zum

Zum Gebote wird übrigens Niemand zugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, oder seine Zahlungsfähigkeit sonst glaubwürdig darthut.

Insterburg, den 29sten Juni 1826.

Der Forstinspektor
Eckert.

Bei Gelegenheit des am 2ten d. M. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr durch das Gewitter veranlaßten großen Brandes auf dem Domainenvorwerke Skomatzko sind nachstehend verzeichnete pro Fisco in Beschlag genommenen Effekten abhänden gekommen.

I. An Silberzeug:

1) 11 Stück silberne Eßlöffel,
2) 6 " " Theelöffel,
3) 1 silberner Vorlegelöffel,
4) 1 silberner Schmandlöffel,
5) 1 " Gemüselöffel,
6) 1 silbernes Siebchen.

Das Silberzeug soll der Angabe nach mit den Buchstaben A. N. und P. gezeichnet gewesen seyn.

II. An Zinn, Kupfer, Fayance &c.

1) 2 zinnerne Schüsseln,
2) 2 Lichtscheeren,
3) 1 blecherner Präsentirteller,
4) 1 kleine blecherne Tortenpfanne,
5) 1 kupferne Tortenpfanne,
6) 1 zinnerne Theekanne,
7) 1 Waffeleisen,
8) 1 kupferner Topf,
9) 1 kupferne Kastrolle,
10) 1 messingener Kessel,
11) 2 Flinzen-Pfannen,
12) 1 blecherner Durchschlag,
13) 1 kupferner Wassertopf,
14) 1 Stoßeisen,
15) 1 messingener Durchschlag,
16) 1 große kupferne Kastrolle,
17) 4 zinnerne Leuchter,
18) 4 " Nachtgeschirre,
19) 1 Gießkanne,
20) 2 kupferne Speischaalen,
21) eine Parthie fayancener Schüssel, Teller &c.
22) 2 kleine Tische,
23) 3 Spiegel.

Es wird ein Jeder gewarnt, irgend etwas von diesen entwendeten Sachen an sich zu kaufen, wohl aber ersucht, denjenigen, welcher etwas davon zum Verkauf anbietet, festzuhalten, ihn über den Erwerb des feilgebotenen Gegenstandes zu examiniren, und wenn sich dabei gegründeter Verdacht zeigen sollte, sofort die Arretirung zu veran-

anlassen; dem Unterzeichneten aber, behufs Verfolgung der Sache, Nachricht geben zu lassen.

Lyk, den 6ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das schaarwerksfreibäuerliche Grundstück des Christoph Schattat aus Groß-Ragauen, Kirchspiels Walleriden, enthaltend circa 24 Morgen, soll rückständiger öffentlicher Abgaben wegen bis zur Einleitung der Subhastation verpachtet werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 14ten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr in meinem Geschäftsbureau anberaumt, und werden Pachtliebhaber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, aufgefordert, im gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote, denen die höhere Genehmigung vorbehalten bleibt, zu verlautbaren.

Das Grundstück kann vorher an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Darkehmen, den 6ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Burchard.

Sicherheitspolizei.

Der Musketier Christian Krause von der 2ten Kompagnie des 1sten Bataillons 14ten Infanterie-Regiments, der sich zu Königsberg im Untersuchungsarreste befand, ist aus demselben mittelst Durchbruchs der Wand in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. entsprungen und desertirt.

Wir weisen sämtliche Polizeibehörden hiedurch an, auf den Krause strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das genannte Bataillon abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Signalement.

Name: Christian Krause. Geburtsort: Wittinnen, Lykschen Kreises. Alter: 26 Jahr. Größe: 2 Zoll 2 Strich. Religion: evangelisch. Profession: Fleischer. Sprache: deutsch. Stirn: rund. Haare: blond. Augenbraunen: blond. Augen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: klein und blond. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet: mit einer blautuchenen Jacke, einer grautuchenen Feldmütze, einem Paar grauleinenen Hosen, einer schwarzen Halsbinde und einem Paar Halbstiefeln.

Sämtliche Kleidungsstücke sind, außer den leinenen Hosen, Königliche Montirungsstücke.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Hensel, welchen wir dem Wirth Erdmann Fronert aus Ottenhagen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 26sten v. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, und im Betretungsfalle ihn arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Karl Hensel ist 64 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze und nach unten dicke Nase, kleinen Mund, unvollzählige Zähne, schwarzen rasirten Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein und von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat am Halse eine Schnittnarbe.

Der unten näher signalisirte Häusling Peter Gabriel Subejow hat Gelegenheit gefunden, am 30sten v. M. aus der hiesigen Anstalt zu entweichen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 3ten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Peter Gabriel Subejow ist 55 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, griechisch-katholisch und aus Moskau gebürtig, hat graue Haare, runde Stirn, graue Augenbraunen, dunkelblaue Augen, nach der rechten Seite etwas gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen und rasirten Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt, spricht russisch und gebrochen deutsch und hat eine Platte auf dem Kopfe.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind vom Gutsbesitzer Scheumann in Gronden, dieses Kreises, die unten näher signalisirten Knechte Johann Gurkowski und Johann Skowronnek, nachdem selbige zuvor, vermöge eines Nachschlüssels, einen Branntweinsdiebstahl begangen haben, entwichen. Alle resp. Behörden werden hiedurch ersucht, wenn sich Entwichene irgendwo betreten lassen sollten, sie zu verhaften und dem unterzeichneten Landrathsamte zu überliefern.

Johannsburg, den 3ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalements.

1) Johann Gurkowski ist circa 45 Jahr alt, aus Polen, bei Krakau, gebürtig, katholischer Religion, hat schwarze kurz abgeschnittene Haare, einen schwarzen Stutzbart, ist von bleicher Gesichtsfarbe und hagerer Gestalt.

2) Johann Skowronnek ist 21 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß groß, evangelischer Religion, aus Pianken bei Arys gebürtig, hat schwarze kurz abgeschnittene Haare, ist stark pockengrübig, von starkem Körperbau, und hat am linken Fuße durch ein früher gehabtes Geschwür eine schadhafte Hacke.

Der

Der durch Steckbrief vom 7ten Juni d. J. verfolgte Häusling Friedrich Wilhelm Hartmann ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbrief vom 29sten Juni d. J. verfolgte Häusling Ludwig Ferdinand Giese ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 7ten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie Johann George Wilhelm Schröder ist vom Magistrate in Goldap zum Rektor an der dortigen Stadtschule und litthauischen Präzentor vozirt und von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bestätigt worden.

Der Auskultator Eduard Theodor Nitschmann ist, nachdem derselbe in der mit ihm pro referendariatu angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch das Reskript des Herrn Justizministers Exellenz vom 9ten Juni c. zum Referendarius bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt worden.

Anzeige vom Wasserstande der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	4 Fuß	2 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	6 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	4 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	5 Fuß	8 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Juli 1826.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 29.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 154. Die Verpachtung der Königlichen Domaine Göritten durch Submission. II. 828. Juni.

Die im Departement der Königlichen Regierung im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1827 pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen. Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält:

826	Morgen	172	□Ruthen	preußisch	Acker,
220	"	5	"	"	Feldwiesen,
34	"	—	"	"	jährliche Wiesen,
47	"	86	"	"	Gärten,
972	"	67	"	"	Hütung,
79	"	123	"	"	Hof, Baustellen, Graben, Unland rc.

Summa 2180 Morgen 93 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Schäferei enthält:

445	Morgen	—	□Ruthen	preußisch	Acker,
4	„	15	„	„	Gärten,
145	„	28	„	„	jährliche Wiesen,
230	„	—	„	„	Feldwiesen,
462	„	43	„	„	Hütung,
71	„	176	„	„	Hof, Baustellen, Brücher, Unland rc.

Summa 1358 Morgen 87 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Groß-Ußballen enthält:

188	Morgen	58	□Ruthen	preußisch	Acker,
2	„	130	„	„	Gärten,
103	„	108	„	„	Wiesen,
87	„	26	„	„	Hütung,
14	„	146	„	„	Hof, Baustellen, Wege, Unland rc.

Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preußisch.

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken, die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur, in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerke Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl. Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten, werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der Königlichen Regierung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainenintendanten v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Groß-Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders angenommen.

Um bei Abgabe der Gebote aber jeden Zweifel zu beseitigen, ist in den Submissions bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die sämtlichen drei Vorwerke, oder ob es für Göritten und Schäferei, oder ob es für Groß-Ußballen allein abgegeben ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und den kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die drei Vorwerke auf 1500 Rthlr.,
für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr.,
für Groß-Ußballen auf 200 Rthlr.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissions bis zum 31sten August d. J. dem Herrn Regierungsrath Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissions müssen versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die hiesige Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will und ist bei Uebergabe der Submission vom Submittenten die Uebernahme der Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen, und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist auf den 1sten September d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt und kann jeder Submit-

tent derselben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der einzelnen Gebote, an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem die Auswahl des Pächters und Zuschlagsertheilung allein vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1826.

Nr. 155
Die Korrespondenz der Behörden in Dienstsachen mit den Bureaux der Regierung betreffend.
II. 1262. Juni.

Es kommen Fälle vor, daß verschiedene Behörden dieses Departements sich mit den Bureaux der unterzeichneten Regierung in Schriftwechsel einlassen. Da diese Korrespondenz mit der neuen Dienstordnung unvereinbar ist, so werden sämtliche Behörden, welche ämtliche Nachrichten aus dem Archiv der unterzeichneten Regierung zu haben wünschen, darauf aufmerksam gemacht, daß solche nur von der Regierung selbst ausgeantwortet, und die Schreiben und Berichte darum ausschließlich an die Regierung gerichtet werden müssen.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1826.

Nr. 156.
Den günstigen Erfolg der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1825 betreffend.
I. 2209. Juni.

Nach den eingezogenen speziellen Nachweisungen sind im hiesigen Regierungsbezirke während des Jahres 1825 mit Schutzpockenlympfe geimpft worden:

a) mit Erfolg	20,567,
b) ohne Erfolg . . .	241,
Summa	20,808 Individuen;

und zwar:

1) im Angerburger Kreise . . .	1,046,
2) „ Darkehmer „ . . .	1,131,
3) „ Goldapper „ . . .	1,179,
4) „ Gumbinner „ . . .	1,293,
5) „ Heydekruger „ . . .	1,019,
6) „ Insterburger „ . . .	1,690,
7) „ Johannsburger „ . . .	1,259,
8) „ Lötzner „ . . .	1,054,
9) „ Lycker „ . . .	1,372,

10)

10) im Niederunger Kreise	. . .	1,468,
11) " Oletzkoer "	. . .	1,062,
12) " Pillkaller "	. . .	1,565,
13) " Ragniter "	. . .	1,479,
14) " Sensburger "	. . .	1,397,
15) " Stallupöner "	. . .	1,184,
16) " Tilsiter "	. . .	1,517,
17) durch die Militairärzte	. . .	93,
	Summa	20,808.

Die Anzahl der im vorigen Jahre Gebornen beträgt . . . 24,698,
Hievon gehen ab die Todgebornen und vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbenen 5,512,

es verbleiben also . 19,186.

Zur Belohnung der thätigsten Impfärzte haben wir höhern Orts auf Prämien-Bewilligung angetragen, und das vorgesetzte Königliche Ministerium hat hierauf

1 Prämie von	. . .		30 Rthlr.,
6 Prämien "	25 Rthlr.	—	150 "
6 " "	20 "	—	120 "

auszusetzen, und nachbenannten Medizinalbeamten zuzuerkennen geruht:

1) dem Kreis-Chirurgus Händel in Pillkallen	. . . . .	30 Rthlr.,
2) " " Physikus Sperl in Ragnit	. . . . . .	25 "
3) " " Chirurgus Mangold in Sensburg	. . . .	25 "
4) " " " Scholtz in Insterburg	. . . .	25 "
5) " " " Winckler in Lyk	. . . . .	25 "
6) " " " Pancritius aus Johannsburg, jetzt in Insterburg	. . . . . .	25 "
7) " " " Clemens in Gumbinnen	. . .	25 "
8) " " " Hauck in Goldap	. . . . .	20 "
9) " " " Kaul in Darkehmen	. . . . .	20 "
10) " " " Liedtke in Oletzko	. . . . .	20 "
11) " " " Bontheim in Lötzen	. . . . .	20 "
12) " " " Zweck in Angerburg	. . . . .	20 "
13) " interimistischen Kreis-Physikus Dr. Klokow in Tilsit	.	20 "

In-

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, rufen wir die Medizinalpersonen unseres Departements auf, ihren rühmlich anerkannten Eifer in Ausführung des Schutzpocken-Impfungs-Geschäfts auch fernerhin zu bewähren.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat uns autorisirt, zwei Kreis-Thierärzte, und zwar einen für den Stargardter und Berenter und den andern für den Neustädter und Karthäuser Kreis, mit einem Gehalte von 100 Rthlr. und den gesetzlichen Emolumenten anzustellen. Wir fordern also diejenigen, die als Thierärzte zweiter Klasse ihre Qualifikation und Approbation nachweisen können, hiedurch auf, sich zur Anstellung zu melden; bemerken aber hiebei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigelegte Qualifikations- und Approbationsatteste gar nicht berücksichtigt werden können.

Danzig, den 26sten Juni 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

In Verfolg der unterm 16ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 3ten d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden. Es sind 46 Stadtobligationen, deren Nummern das anliegende Verzeichniß ergiebt, im summarischen Betrage von

„7490 Rthlr.“

aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 24sten d. M. ihren Anfang und wird damit an den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Lokale unserer Kriegs-Kontributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 38. ab.

Königsberg, den 6ten Juli 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Ver-

Verzeichniß

der am 3ten Juli 1826 ausgelooseten Stadtobligationen.

Nr. 413	963	3580	6076	6661	7659	8821	10003	11097	11959	12274	14215
519	2203	4479	6096	6753	8870	8826	10577	11565	11969	12901	14776
711	2373	4509	6295	7422	8472	8895	10848	11674	12090	13775	
888	2382	6014	6436	7504	8762	8940	10868	11768	12121	13972	

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Nachstehend benannte, dem Fiskus zugehörige Bauerhöfe, sollen im Termine den 26sten Juli d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten gegen billige Bedingungen anderweitig untergebracht werden, als:

I. im Kirchspiele Barßymen:

1) der ehemalige Hof des Mathis Kischkell zu Lyßewen,

II. im Kirchspiele Claußen:

2) der ehemalige Hof des Paul Pogorßelski zu Ogrodtken,
3) " " " " Johann Rinio zu Rostnsko,
4) " " " " Martin Choimowski zu Skomatzke,
5) " " " " Mathis Kuberka zu Skomatzko,
6) " " " " Paul Masuch zu Skomatzko,
7) " " " " Christoph Herrmann zu Skomatzko,
8) " " " " Friedrich Jegodzinski zu Skomatzko,
9) " " " " Michael Jonoleit zu Skomatzko,
10) " " " " Adam Grochowski zu Skomatzko,
11) " " " " Michael Moskal zu Skomatzko,
12) " " " " Michael Klakutsch zu Skomatzko.

Die zu den letztgenannten 6 Höfen gehörigen Ländereien, von überhaupt 16½ Hufen kullmisch, sind separirt und können entweder im Ganzen, oder auch in Parzellen von beliebiger Größe ausgethan, eben so auch die dazu gehörigen, im Dorfe Skomatzko verbliebenen Hof-Baustellen und Gärten in Eigenthum überkommen werden.

III. Im

III. Im Kirchspiele Lyk:

13) der ehemalige Hof des Maczik Manko zu Sdeden,
14) " " " " Woiteck Buczko zu Sareiken,
15) " " " " Johann Kudrizki zu Przykopken:

IV. im Kirchspiele Ostrokollen:

16) der ehemalige Hof des Paul Rimarczik in Dlugochorzellen,
17) " " " " Bartek Lupio in Kallenzinnen,
18) " " " " Jakob Heimbach in Bobern;

V. im Kirchspiele Pissanitzen:

19) der ehemalige Hof des Ludwig Belchhauß zu Dlugoniedzellen

VI. im Kirchspiele Stradaunen:

20) der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen,
21) " " " " Adam Gutholb zu Stradaunen,
22) " " " " Woitek Bakerra zu Stradaunen,
23) " " " " Mathias Kaleyta zu Stradaunen,
24) " " " " Friedrich Burdeyko zu Stradaunen,
25) " " " " Jakob Gusko zu Stradaunen,
26) " " " " Behrend Leymann zu Przytullen.

Die Höfe sind zum Theil noch gut bebaut, mit lebendem Inventarium und Saaten versehen, und qualifizirte Erwerbslustige können die Bedingungen zu jeder Zeit hier erfahren.

Lyk, den 24sten Juni 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

des	des	Woiteck Minia in Upalten,	bestehend	aus	135	Morgen	147	Ruthen	preuß.,
"	"	Adam Dziobeck in Campen,	"	"	135	"	147	"	"
"	"	Jakob Chlebowitz daselbst,	"	"	135	"	147	"	"
"	"	Samuel Basella in Camionken,	"	"	169	"	139	"	"
"	"	Gottfr. Wedelewski in Staswinnen,	"	"	67	"	164	"	"

das

des des	Samuel Czicpluch in Milcken,	bestehend	aus	135	Morgen	147	Ruthen	preuß.,
" "	Andreas Begel in Taicken,	"	"	67	"	147	"	"
" "	Friedrich Biopro daselbst,	"	"	101	"	156	"	"
" "	Michael Glinka in Schedlisken,	"	"	135	"	147	"	"
" "	Gottfried Koßiorreck daselbst,	"	"	33	"	84	"	"
" "	Jakob Hakus in Koßinnen,	"	"	135	"	147	"	"
" "	Michael Tomczik daselbst,	"	"	135	"	147	"	"
" "	Johann Widdra daselbst,	"	"	67	"	167	"	"
" "	Johann Adamski daselbst,	"	"	67	"	147	"	"
" "	Paul Bannasch in Paprotken,	"	"	84	"	160	"	"
" "	Carl Morunga in Krzysahnen,	"	"	67	"	164	"	"
" "	Jakob Brzoska in Sucholasken,	"	"	45	"	12	"	"
" "	Adam Bembenneck daselbst,	"	"	45	"	12	"	"
" "	Michael Karkutsch daselbst,	"	"	45	"	12	"	"
" "	Jakob Scsuga, modo Gottlieb Salkowski daselbst,	"	"	45	"	12	"	"
" "	Andreas Nagorny in Gr.-Notisten,	"	"	135	"	147	"	"
" "	Martin Gallmeister in Kl.-Notisten,	"	"	135	"	147	"	"
" "	George Danowski in Jeßiorken,	"	"	113	"	$87\frac{1}{2}$	"	"

können gleich oder von Trinitatis 1827 anderweit ausgethan werden. Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend beim Unterzeichneten dieserhalb melden und gewärtig seyn, daß wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll.

Die Höfe sind übrigens bebaut, auch noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 14ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Grabe.

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Jagden auf den mindestens ½ Meile von Königlichen Forsten entlegenen Feldmarken, Bedingsweise auch mit Windhunden exerzirt werden dürfen.

Demnach sollen die in der Bekanntmachung vom 23sten April d. J. S. 336. 337. im 18ten Stücke des Amtsblatts genannte, zum Königl. Forstrevier Barannen gehörige Jagden, welche am 18ten und 19ten Mai d. J. lizitirt worden, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre nochmals ausgeboten werden.

Auch werden die Feldmarken Zaiden, Schlepien, Dziengelen und Barken, sämtlich im Kirchspiele Gonsken, lizitirt werden.

Der Ausbietungstermin ist auf den 1sten August d. J. Nachmittags um 1 Uhr in der Oberförsterei Barannen angesetzt, und in demselben sollen auch die Pachtbedingungen näher bekannt gemacht werden, wenn nicht Liebhaber es vorziehen sollten, vor dem Termine noch Erkundigungen darüber einzuziehen, welche an jedem Sonnabend befriedigt werden können.

Oberförsterei Barannen, am 10ten Juli 1826.

Der Oberförster
Gusovius.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wird die Fischerei von den zur ehemaligen Domaine Popiollen gehörigen Seen für den Zeitraum vom 1sten Juni k. J. auf 3 oder 6 Jahre, am 6ten September d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zur Pacht ausgeboten. Pachtlustige, welche eine annehmliche Kaution sofort bestellen können, werden zu dieser Verpachtung zahlreich eingeladen, und sind die sonstigen Bedingungen in unserer Registratur jeden Sonnabend einzusehen.

Angerburg, den 6ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Bekanntmachung von ertheilten Patenten.

Ein Königlich hohes Ministerium des Innern, der Polizei, des Handels und der Gewerbe hat dem unterzeichneten ꝛc. Althans zu Saynerhütte, im Regierungsbezirke Coblenz, durch ein Patent vom 14ten Juni 1826 das für alle Provinzen der Monarchie auf Acht Jahre gültige Recht zu ertheilen geruht:

Eine neue Feuer-Oekonomie für Dampfmaschinen, durch die eigenthümliche Einrichtung zur Dampferzeugung für Dampfmaschinen im Allgemeinen, so wie insbesondere auf die Art der Benutzung des Wärmestoffs, die Feuerung des Dampf-

Dampferzeugers selbst, die Wasserzuführung (oder die Zuführung jeder andern nach Belieben anzuwendenden Flüssigkeit), wie auch eine Explosions-Sicherungs-Vorrichtung, einrichten und anwenden zu dürfen.

Es wird zugleich der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 gemäß bemerkt, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem hohen Ministerium niedergelegt wurde.

Saynerhütte, den 29sten Juni 1826.

Der Bauinspektor
Karl Ludwig Althans.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Friedrich Fohlmeister, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Meier auf Sallecken Amts Schaaken in den Probedienst gegeben hatten, ist am 8ten d. M. aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Friedrich Fohlmeister ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, lutherisch und aus Königsberg gebürtig, hat röthlich-blonde Haare, runde Stirn, röthlich-blonde Augenbraunen, blau-graue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, breites Kinn, länglich-runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt und fein pockengrübig.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei harter Strafe die Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 4ten Juli 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

der in dem Monate Juni 1826 über

№	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Bähr Leip	Wyßtyten	Vagabond	20	5	2	schwarz u. kraus.	halbbedeckt.	schwarz	braun	lang
2	Jankel Behr	Lubowen	Vagabond	20	5	2	schwarz	frei	schwarz	grau	lang
3	Josas Kemtatis	Norwischken.	Vagabond	80	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	breit
4	Moses Levin	Wyßain	Vagabond	41	5	1	schwarz	frei	schwarz	braun	spitzig
5	Joel Mauschel	Neustadt	Vagabond	60	5	—	grau	frei	blond	blau	gewöhnlich.
6	Abraham Isaak	Wyßain	Vagabond	45	5	1	blond u lang.	rund	hellblond.	grau	lang u. stark.
7	Abraham Janken	Wyßain	Vagabond	15	—	—	gelb u. lang.	rund	gelb	grau	klein
8	Moses Nochum	Wyßain	Vagabond	50	5	5	braun	niedrig	schwarz	grau	gewöhnlich.
9	Itzko Leibkowitz	Wyßain	Vagabond	20	5	3	schwarz	niedrig	braun	grau	länglich
10	Abraham Jakob	Wyßain	Vagabond	33	5	½	schwarzbraun.	gewölbt.	braun	grau	länglich
11	Martin Przychocki	Lipcewen	Vagabond	50	5	1	blond	bedeckt	blond	grau	stark

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
mittelmäßig.	schwarz	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	schielt auf d. linken Auge.	Stallupönen	Landr. A. Insterburg.	— —
—	behaart.	länglich.	—	—	mittelmäßig.	— —	Schirwindt	Landr. A. Pillkallen.	d. 7. Juni 1826.
—	blond	oval	—	gesund	klein	— —	Schirwindt	Landr. A. Pillkallen.	d. 8. Juni.
—	schwarz	rund	—	gesund	klein	— —	Wladeslawow.	Landr. A. Pillkallen.	d. 14. Juni.
gewöhnlich.	lang u. weiß.	rund	—	gesund	klein	— —	Wladeslawow.	Landr. A. Pillkallen.	d. 23. Juni.
gewöhnlich.	gelb	behaart.	—	gesund	klein	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen.	d. 21. Juni.
mittelmäßig.	—	spitzig	—	gesund	klein	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen.	d. 27. Juni.
gewöhnlich.	roth	behaart.	oval	gesund	robust	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 8. Juni.
klein	blond	rund	oval	gesund	schlank	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 8. Juni.
klein	roth	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 22. Juni.
groß	geschoren.	breit	lang	gesund	stark	— —	Charnowsko in Polen.	Magistrat Bialla.	d. 9. Juni.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	F.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
12	Joh. Barkewitz	Tarnapol	Vagabond	46	4	10	dunkel blond.	bedeckt	hell u. stark.	grau	lang
13	Katzkel Nathan	Wyßtyten	Vagabond	30	—	—	braun	frei	blond	blau	spitzig
14	Itzel Wegner Michalowitz.	Wyßtyten	Vagabond	16	4	10	schwarz u kraus.	frei	braun	braun	stumpf
15	Moses David	Schwögschnen.	Vagabond	29	5	2	schwarzbraun.	frei	braun	braun	kurz u. dick.
16	Chaim Hirsch	Schillehnen	Vagabond	19	5	—	schwarzbraun.	breit	schwarzbraun.	grau	breit u. dick.
17	Gabriel Israel	Schillehnen	Vagabond	36	5	3	schwarz	flach	schwarz	braun	spitzig
18	Markus David	Lubowen	Vagabond	70	5	5	grau	breit	schwarz grau.	bläulich.	spitzig
19	Else Schirwaitschiki.	Schaaky	Vagabondin	21	4	9	dunkelblond.	breit	blond	blaugrau.	eingebogen.
20	Anton Stankewitz	Ponnemon	Vagabond	19	5	1	blond	frei	blond	bläulich.	gewöhnlich.
21	Joseph Jagmiens	Manuschen	Vagabond	23	5	9	blond	flach	blond	blau	gerade spitzig.
22	Jankel Leiser	Neustadt	Vagabond	22	5	10	schwarz	breit	braun	grau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	[illegible] des Transports über die Gränze.
etwas breit.	geschoren.	rund	klein	gesund	klein	hat einen Bruchschaden	Charnowko in Polen.	Magistrat Bialla.	d. 18. Juni.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 23. Juni.
gewöhnlich.	blond	rund	oval	lebhaft	klein	an der rechten Hand oberhalb eine Warze.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 26. Juni.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	fein pockennarbig.	ruß. Inkakeln.	Landr. A. Heydekrug.	d. 25. Juni.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	auf der link. Hand u. am Zeigefinger der rechten Hand befind. sich Narben.	Ruß. Paländern.	Landr. A. Heydekrug.	d. 28. Juni.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	bleich	groß	— —	Ruß. Paländern.	Landr. A. Heydeerug.	d. 28. Juni.
gewöhnlich.	grau u. lang.	behaart.	oval	blaß	mittelmäßig.	Alterschwach.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 10. Juni.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	stark	— —	Schillehnen	Landr. A. Ragnit.	d. 29. Juni.
gewöhnlich.	—	spitzig	länglich.	gesund	mittelmäßig.	etwas pokkennarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 29. Juni.
gewöhnlich.	—	länglich.	länglich.	bleich	groß	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 30. Juni.
gewöhnlich.	braun	behaart.	länglich.	bleich	klein	pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Juni.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Simon Elias	Sodargen	Vagabond	24	5	3	braun	frei	blond	braun	gewöhnlich.
24	Michel Gabon	Neustadt	Knecht	20	5	—	braun	frei	braun	braun	dick
25	Jankel Wolff	Neustadt	Vagabond	28	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	blau	gewöhnlich.
26	Jons Wannays	Urbauen	Vagabond	26	5	4	braun	verdeckt.	braun	blau	klein
27	Ivan Sziewusch	Szukuja	Vagabond	25	5	—	hell-blond.	frei	hell	hell-blau.	klein
28	Isaak Rochim	Filipowen	Vagabond	29	—	—	schwarz	schmal	schwarz	schwarz	klein

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	blond	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Juni.
gewöhnlich.	braun	länglich.	länglich.	brünett	klein	spricht einen jüdischen Dialekt.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 16. Juni.
gewöhnlich.	schwarz	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Juni.
mittelmäßig.	rasirt	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Juni.
klein	rasirt	rund	rund	gelb	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Juni.
gewöhnlich.	grau	behaart.	rund	gesund	klein	— —	Garbassen bei Goldap.	Landr. A. Angerburg.	d. 30. Juni.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Christian May, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Meyer auf Sallecken Amts Schaaken in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 7ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Christian Mai ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und in Bommels bei Memel geboren, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, stumpfe und dicke Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonsondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Eckert, welchen wir dem Pächter Herrn Kolek auf Ottilienhof, Amts Kobbelbude, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 4ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einzuliefern.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Eckert ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, evangelisch und aus Judtschen, bei Gumbinnen, gebürtig, hat dunkelbraune Haare, erhabene und schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht litthauisch und etwas russisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der

Der unten näher signalisirte, wegen fehlender Legitimation und Herumtreibens in Preußen zum zweitenmale arretirte polnische Jude Jankel Isaak aus Wyßain hat Gelegenheit gefunden, am 6ten d. M. Morgens um 6½ Uhr aus der hiesigen Bürgerwache zu entspringen.

Sämtliche resp. Polizeibehörden und die Königliche Gensdarmerie werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung anhero abliefern zu lassen.

Darkehmen, den 8ten Juli 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Jankel Isaak aus Wyßain ist mosaischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes krauses Haar, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Statur und spricht deutsch und jüdisch.

Der mittelst unserer Steckbriefe vom 17ten Mai d. J. Pag. 388. und vom 24sten v. M. Pag. 487. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Verbrecher Anton Kurpiewski, eigentlich Matheus Kowalick, ist bereits in Neudorff ergriffen und dingfest gemacht.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1826.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der durch Steckbrief vom 30sten Juni d. J. verfolgte Häusling Johann Andreas Wilhelm Raffalski ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Mai 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel. Weizen, T.	Weizen, Sgr.	Weizen, pf.	Roggen, T.	Roggen, Sgr.	Roggen, pf.	Gerste, T.	Gerste, Sgr.	Gerste, pf.	Hafer, T.	Hafer, Sgr.	Hafer, pf.	Erbsen, graue, T.	Erbsen, graue, Sgr.	Erbsen, graue, pf.	Erbsen, weiße, T.	Erbsen, weiße, Sgr.	Erbsen, weiße, pf.	Kartoffeln, Sgr.	Kartoffeln, pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	Heu, pf.	Stroh, das Schock. T.	Stroh, Sgr.	Stroh, pf.
1 Angerburg ..	1	—	—	—	22	—	—	14	9	—	12	9	—	27	6	—	25	6	8	—	12	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	—	27	10	—	20	16	—	12	1	—	10	4	—	22	—	—	22	—	6	—	11	7	1	20	—
3 Insterburg ..	1	—	—	—	20	—	—	14	—	—	11	—	—	25	—	—	25	—	6	—	12	—	1	20	—
4 Tilsit	—	26	—	—	16	9	—	12	—	—	12	3	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	1	20	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Bier, Sgr.	Bier, pf.	Branntwein, das Ohm T.	Branntwein, Sgr.	Branntwein, pf.	Fleisch. das Pfund. Rind-Fleisch Sgr.	Rind-, pf.	Schwein-, Sgr.	Schwein-, pf.	Schaaf-, Sgr.	Schaaf-, pf.	Kalb-, sgr	Kalb-, pf.	Viktualien, Butter, das Pfund. Sgr.	Butter, pf	Eier, das Schock. Sgr.	Eier, pf	Graupe, der Scheffel. T.	Graupe, Sgr.	Graupe, pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Grütze, Sgr.	Grütze, pf
1 Angerburg ..	2	15	—	15	—	—	1	—	1	4	1	4	—	6	3	—	10	—	2	—	—	1	15	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	13	—	—	1	4	1	8	1	4	1	4	2	9	9	—	2	20	—	1	10	—
3 Insterburg ..	2	20	—	16	—	—	1	8	2	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	10	22	6	1	8	2	5	1	7	1	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 30.

Gumbinnen, den 26sten Juli 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Nr. 157. Wegen der präkludirten Staatsschuldschein-Prämien der 9ten Ziehung.

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1sten Juli v. J. angefangenen neunten Ziehung, nämlich:

„zu 140 Rthlr."

1	64174	2	146423	3	192078	4	260083

„zu 20 Rthlr."

1	2908	17	24608	33	80708	49	134994	65	220764
2	2923	18	25564	34	80784	50	137896	66	221303
3	7362	19	26571	35	80802	51	138396	67	221331
4	8495	20	26579	36	81420	52	140401	68	223855
5	12921	21	34769	37	83548	53	140838	69	223857
6	13670	22	43285	38	92581	54	141761	70	228177
7	14807	23	44445	39	95050	55	151317	71	228492
8	14808	24	50161	40	95576	56	162598	72	235324
9	14986	25	50365	41	95579	57	184315	73	246330
10	17006	26	56879	42	96572	58	199001	74	274615
11	17426	27	57919	43	97065	59	199121	75	280701
12	18253	28	57937	44	99460	60	199462	76	282814
13	18564	29	64454	45	111775	61	214460	77	282899
14	20057	30	64541	46	124478	62	215764	78	290208
15	22184	31	69042	47	125501	63	217466	79	290704
16	22542	32	79163	48	126575	64	219331		

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von . . . . 2,140 Rthlr.
nach Abzug des Kurswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Rthlr. zustehenden 400 Rthlr. Staatsschuldscheine von 82¼ Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten Juli 1825 bis 1sten Juli 1826, zusammen von . . . . 347 Rthlr.

mit . . . . 1,793 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hiedurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6ten Juli 1826.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Nr. 158. Die abgeänderte Geschäfts-Verwaltung der hiesigen Königl. Regierung betreffend.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Dezember v. J. ist die vorgeschriebene Abänderung in der bisherigen Geschäftsführung der hiesigen Königl. Regierung mit dem heutigen Tage eingetreten, und es werden darnach die Geschäfte derselben fernerhin zwar auch in zwei Abtheilungen, jedoch in folgender Weise, verwaltet werden.

1) Die Abtheilung des Innern, (bisher die erste Abtheilung) bearbeitet sämtliche Gegenstände, welche nach der Instruktion vom 23sten Oktober 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, mit Einschluß der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, wie solche der §. 2. Nr 6. und §. 18. der genannten Instruktion vom Jahre 1817 bezeichnet, wovon jedoch derjenige Theil derselben ausgenommen ist, welcher durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom

vom 31sten Dezember v. J. dem Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg vorbehalten ist.

Außerdem ist dieser Abtheilung die Bearbeitung der gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der erwähnten Instruktion vom Jahre 1817 §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind, und die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen beigelegt worden.

Der Abtheilung des Innern ist der Herr Regierungs-Direktor Fernow als Dirigent vorgesetzt.

2) Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten, (bisher die zweite Abtheilung) erhält zu ihrem Geschäftskreise sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, beziehen, auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei. Die Verwaltung der indirekten Steuern ist bereits früher der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg zugewiesen worden.

Zum Dirigenten dieser Abtheilung ist der zum Ober-Regierungsrath Allerhöchst ernannte bisherige Regierungsrath Herr Heim, der Herr Ober-Forstmeister Junk aber zum Mit-Dirigenten für die Forst-Angelegenheiten bestimmt worden.

In den Plenar-Versammlungen der Regierung werden die Gegenstände verhandelt, welche durch ausdrückliche Bestimmungen, oder durch ihr Eingreifen in den Geschäftskreis beider Abtheilungen, dahin verwiesen sind.

Die Aussertigungen derselben erfolgen unter der Unterschrift:

„Königl. Regierung"

und unter meiner Vollziehung; die Ausfertigungen der einzelnen Abtheilungen aber unter der Firma und unter der Unterschrift der genannten Herren Dirigenten, von welchen letztern der Herr Regierungs-Direktor Fernow zugleich zu meinem Stellvertreter in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen ernannt ist.

Indem ich das Publikum und die Behörden hievon in Kenntniß setze, um die Eingaben und Berichte nach Maaßgabe dieser Geschäftsordnung von jetzt ab an die

betreffenden Abtheilungen der Königl. Regierung richten zu können, bringe ich die, in der im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 85. Seite 238. befindlichen Verfügung der Königl. Regierung vom 16ten März d. J. enthaltenen Bestimmungen über die Form der zu erstattenden Berichte zur genauesten Beachtung hiemit in Erinnerung und veranlasse die, der Königl. Regierung untergeordneten Behörden, statt der bisher vorgeschriebenen Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen auf der linken Seite des Bogens mit I. und II. die abkürzenden Zeichen:

A. d. J. (statt Abtheilung des Innern) und F. A. (statt Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten, oder Finanz-Abtheilung)

zu gebrauchen, sonst aber auf der Adresse die Bezeichnung der Abtheilungen vollständig beizufügen.

Ich verbinde hiemit den Wunsch, daß auch die nicht untergeordneten Behörden und Privatpersonen, mit denen die Königl. Regierung in Geschäftsverbindung steht, die oben genannten, auf die Beförderung des Geschäftsganges abzweckenden Bezeichnungen ihrer Schreiben und Eingaben anwenden mögen.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1826.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Heuer.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 159. Wegen der von den Pfarrern zu führenden Pfarr-Registranden. I 792. Juli.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gekommen, daß nicht alle Pfarrer gehörige Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten sollen, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen.

In Gemäßheit der Anweisung des genannten hohen Ministeriums fordern wir die sämtlichen Herren Pfarrer zur Führung ordentlicher Pfarr-Registranden hiedurch auf,

auf, und wird es zugleich den Herren Superintendenten zur Pflicht gemacht, sich bei den jährlichen Kirchenvisitationen und in andern vorkommenden Fällen diese Registranden vorlegen zu lassen.

Hienach haben sich dieselben aufs Genaueste zu achten.

Gumbinnen, den 9ten Juni 1826.

Nr. 160. Die Aufnahme neuer Seminaristen in das Königl. Seminar Karalene betreffend.

Da bei der unter meiner Leitung am 18ten d. M. stattgefundenen Prüfung der zur Aufnahme ins Königl. Seminar Karalene empfohlenen jungen Leute nur Achtzehn eine solche Vorbereitung nachgewiesen haben, daß ihre Aufnahme zuläßig befunden ist, und hienach noch Sieben Stellen im Seminar zu besetzen bleiben; so ist ein nochmaliger Prüfungstermin auf den 10ten August d. J. Vormittags um 8 Uhr im Königl. Seminar Karalene festgesetzt.

Ich ersuche hiemit alle Herren Superintendenten und Geistliche, junge Leute, welche die zur Aufnahme ins Seminar erforderliche Vorbereitung besitzen, mindestens schon das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und dabei eine entschiedene Neigung für das Schulfach haben, aufzufordern, sich in diesem Termine zur Prüfung zu gestellen.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1826.

Wagner,
Regierungs- und Schulrath,
im Auftrage des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

In Verfolg der unterm 16ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 3ten d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden. Es sind 46 Stadtobligationen, deren Nummern das anliegende Verzeichniß ergiebt, im summarischen Betrage von

„7490 Rthlr."

aufgerufen worden.

Die

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 24sten d. M. ihren Anfang und wird damit an den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Lokale unserer Kriegs-Kontributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 38. ab.

Königsberg, den 6ten Juli 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Verzeichniß

der am 3ten Juli 1826 ausgelooseten Stadtobligationen.

Nr. 413	963	3580	6076	6661	7659	8821	10003	11097	11959	12274	14215
519	2203	4479	6096	6753	8870	8826	10577	11565	11969	12901	14776
711	2373	4509	6295	7422	8472	8895	10848	11674	12090	13775	
888	2382	6014	6436	7504	8762	8940	10868	11768	12121	13972	

Bekanntmachung.

Bei der von mehren Aerzten anerkannten Nützlichkeit der hiesigen Bäder, besonders des russischen Dampfbades, beabsichtige ich für Leidende aus der unbemittelten Klasse täglich zwei Freibäder geben zu lassen, daher diejenigen, die davon Gebrauch machen wollen, durch ihre Behörde mir solches anzeigen mögen, damit sie bei eintretender Vacanze hiezu aufgenommen werden können. Wegen Unterkommen, Bespeisung und Pflege ist die Veranstaltung getroffen, daß diese Menschen sie für 5 Sgr. täglich hier gut und reinlich finden sollen.

Bansen, den 24sten Juli 1826.

(gez.) v. Knobloch-Bansen.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im Termine den 7ten August d. J. wird der dem Fiskus anheimgefallene Bauerhof nach dem Fabian Chuchollek in Odoyen, von 5 Hufen 19 Morgen 135 □Ruthen preußischen Maaßes, zur eigenthümlichen Annahme ausgeboten werden.

Akquisitionslustige werden zu diesem Termine, an welchem auch die billigen Bedingungen der Annahme werden bekannt gemacht werden, eingeladen.

Johannsburg, den 15ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das im Dorfe Odoyen belegene, dem Fiskus zugehörige, mit dem nothwendigsten Inventarium versehene bebaute Bauergut nach dem Friedrich Alexy, von 6 Hufen 23 Morgen 131 □Ruthen preußischen Maaßes, soll am 7ten August d. J. zur eigenthümlichen Annahme unter sehr billigen Bedingungen ausgeboten werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 15ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Dem Tischlergesellen Ernst Streit ist der ihm am 5ten d. M. Nr. 102. nach Polen ausgestellte Paß nebst seinem Reisebündel gestohlen, und es ist ihm ein anderer ertheilt worden.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird dies der Vorschrif gemäß bekannt gemacht.

Lyk, den 15ten Juli 1826.

Der Magistrat.

Da auf die gestern zur Verpachtung gestellten Seradaunenschen Seen ein Nachgebot erfolgt ist, so ist hiezu ein nochmaliger Termin auf den 12ten August d. J. im Ge-

Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Lyk, den 13ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Sicherheitspolizei.

Der wegen Betrügereien zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monate verurtheilte Sträfling, Schornsteinfeger-Geselle Friedrich Wilhelm Hochgründler, dessen Strafzeit mit dem 21sten August 1827 abläuft, hat Gelegenheit gefunden, am 19ten d. M. Abends von der Steinbrücker-Arbeit in der Stadt zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen unten näher signalisirten ꝛc. Hochgründler ein aufmerksames Auge zu richten, ihn vorkommenden falls verhaften und unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 20sten Juli 1826.

Direktion der Königlichen Strafanstalt.

Signalement.

Der Sträfling Friedrich Wilhelm Hochgründler ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellblonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, hellblonde Augenbraunen, kleinen Mund und kleine Nase, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, länglich ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und mittelmäßige Gestalt, spricht bloß deutsch und hat als besondere Kennzeichen am rechten Arm ein rothes Herz und die Buchstaben F. W. H. eingestochen.

Bekleidung: in Hemdsärmeln, mit Unterhosen, ohne Mütze und barfuß.

Die beiden unten näher signalisirten Sträflinge Johann Gottfried Conrad und Carl Friedrich Schultz, von denen letzterer wegen mehrerer kleinen Diebstähle und

und Beschädigung anderer Eigenthums aus Muthwillen zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe, welche mit dem 13ten April 1827 aufhört, und ersterer wegen zweiten großen Diebstahls zu einer einjährigen Gefängnißstrafe, die mit dem 8ten April 1827 endigt, verurtheilt worden, sind am 18ten d. M. Nachmittags aus Klein-Neuhoff von der Arbeit entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diese Flüchtlinge strenge vigiliren, im Betretungsfalle solche sofort arretiren und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 20sten Juli 1826.

Direktion der Königlichen Strafanstalt.

Signalements.

1) Der Johann Gottfried Conrad ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, circa 6 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, erhabene Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mittelmäßig starke Gestalt, spricht blos deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Einen Filzhut, eine braune Jacke, grauleinene Hosen und ein Paar Schuhe.

2) Der Carl Friedrich Schultz ist aus Frauenburg gebürtig, evangelischer Religion, 43 Jahr alt, circa 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, einen gewöhnlichen Mund und eine gewöhnliche Nase, geschorenen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht bloß deutsch und seine besondere Kennzeichen sind: daß das rechte Auge fehlerhaft ist, und an der linken Seite des Halses eine starke Schußnarbe sich befindet.

Bekleidung: Eine graue Mütze, eine graue Jacke, alte grautuchene lange Hosen und ein Paar Schuhe.

Der hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Knecht Wilhelm Kuhnke, dessen Signalement beigefügt ist, ist am 15ten Juli d. J. aus der Wohnung des Dorfgerichts-Schöppen Pallugst entsprungen. Wir ersuchen daher hiemit alle Behörden, auf diesen vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Ruß, den 16ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Signalement.

Familienname: Kuhnke. Vorname: Wilhelm. Geburtsort: Neukirch. Aufenthaltsort: Witzkan, Kirchspiel Schakuhnen. Religion: lutherisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haar: schwarzbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Bart: braun, rasirt. Zähne: vollzählig. Kinn: breit. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: teutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: blind auf dem linken Auge.

Bekleidung: weiß leinene Hosen, rothbunt-manchesterne Weste, grau-wandtene Jacke, schwarzen runden Filzhut.

Der unten näher bezeichnete Handlungsbursche Friedrich Löbel hat gegen seinen Herrn mehrere bedeutende Veruntreuungen verübt, und demnächst die Flucht ergriffen. Sämtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie ersuchen wir dienstergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung der unterzeichneten Behörde gegen Erstattung der Kosten zuzusenden.

Gumbinnen, den 18ten Juli 1826.

Königlich-Preußischer Polizei-Magistrat.

Sig-

Signalement.

Familienname: Löbel. Vorname: Joh. Friedrich. Geburtsort: Insterburg. Aufenthaltsort: unbekannt. Religion: lutherisch. Alter: 19 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: braun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Bart: keinen. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: bleich. Sprache: deutsch. Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Muthmaßliche Bekleidung: ein grautuchener Ueberrock, eine blautuchene Mütze mit Schirm, couleurte Sommerhosen über die Stiefel.

Der durch Steckbrief vom 26sten Juni d. J. verfolgte Häusling Friedr. Wilh. Szelinski ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 20sten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbrief vom 10ten Juli d. J. verfolgte Häusling Johann Christian May ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 21sten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Ferdinand Raths ist vom Magistrate zu Gumbinnen zum zweiten Lehrer an der altstädtischen Elementarschule berufen und die Vokation von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bestätigt worden.

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströms
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	2 Fuß	8 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	3 Fuß	6 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	4 Fuß	— Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Juli 1826.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 31.

Gumbinnen, den 2ten August 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Um eine vollständige Revision der Regierungs-Bibliothek bewirken zu können, ist die Zurücklieferung aller ausgeliehenen Werke erforderlich. Wir fordern daher Jeden der Bücher aus unserer Bibliothek erhalten hat, hiedurch auf, selbige ohne allen Anstand zurückzuliefern. Sollte sich irgend Jemand hiebei saumselig zeigen, so wird nach Verlauf von 14 Tagen das bei ihm noch befindliche Werk auf seine Kosten durch das betreffende Königl. Landrathsamt zurückgefordert werden.

Nr. 161. Die Revision der Regierungs-Bibliothek betreffend. A. d. J. 31. Juli.

Erst nach bewirkter Revision kann unsere Bibliothek wieder zur Benutzung des Publikums geöffnet werden, und wir behalten uns die diesfällige Bekanntmachung vor.

Gumbinnen, den 23sten Juli 1826.

Ungeachtet die Pocken unter den Schaafen theils durch Impfung derselben, theils durch zweckmäßige polizeiliche Vorkehrungen in einigen Ortschaften beseitiget wurden, so ist diese Krankheit doch jetzt aufs Neue in mehreren Kreisen ausgebrochen, namentlich:

Nr. 162. Die Pockenkrankheit der Schaafe betreffend. A. d. J. 294. Juli.

a) im Gumbinner Kreise: in Eßerningken und Brakupönen;

b) im Insterburger Kreise: in Muldßehlen, Didlacken, Schwirblen, Trakies, Kundern, Augskallen, Groß- und Klein-Gerlauken, Medukallen, Draupchen, Druschlaugken, und Klein-Kamscharden;

c) im Darkehmer Kreise: in Klein-Albrechtshoff, Lasdienen, Szameitschen, Bravricken, Kruschinnen, Wenkischken, und Ischdaggen;

d) im Goldaper Kreise: in Grabowen;

e) im Oletzkoschen Kreise: in Wittkowen, Mierunsken und Urbanken;

f) im Pillkallenschen Kreise: in Urbantaitschen, Daynen, Kaptainißken, Kischen, Wößupöhlen, Konchnen, Schillingen, Kubillehlen, Ußrudßen, Petereithelen und Kermuschinnen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, erneuern wir die allgemeinen Vorschriften, daß:

1) der Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafe, so wie auch der Schäfer verbunden sind, den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Impfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Kreis-Landrathe und den Gränznachbarn anzuzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche ausser dem Schadenersatze, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf fünf Thaler, den Schäfer auf zehn Thaler und den Eigenthümer auf zwanzig Thaler festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

2. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaften, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken befallenen Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Gränze betragen, die Regulirung durch den Landrath besorgt und nach Befinden der Umstände und der Lokalität die Trennung beider Schaafheerden bis auf das doppelte ausgedehnt werden.

3) Koppelweiden müssen mit den an den Pocken leidenden Schaafen entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorgemeldeten Vorschriften und mit Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

4) Un-

4) Uebertreten die Schäfer oder deren Knechte die angeordneten Hütungsgränzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrläßigkeit des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt.

5) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat; selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, und ist nicht früher zuläßig, als bis die Orts-Polizeibehörde nach gänzlich gehobener Krankheit dazu die Erlaubniß ertheilt hat, bei Strafe von 5 Thalern für jedes Stück.

6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch Sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Wenn übriegens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig als ein sehr wirksames Mittel zur Ausrottung der Krankheit erprobt ist, so machen wir die Besitzer der Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen der Impfung wiederholt aufmerksam, und bemerken noch zur Beantwortung mehrerer Anfragen, daß die Kosten der Impfung nur von den Schaafheerden-Besitzern zu tragen sind, und in den seltenen, besonders geeigneten Fällen, wo die Erreichung eines polizeilichen Zwecks durch Impfung der Schaafe in einem gewissen Distrikt, einer größeren Ausbreitung vorzubauen, beabsichtigt wurde, die Diäten der Impfärzte aus öffentlichen Fonds bezahlt worden sind.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

In Verfolg der unterm 16ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 3ten d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen stattgefunden. Es sind 46 Stadtobligationen, deren Nummern das anliegende Verzeichniß ergiebt, im summarischen Betrage von

„7490 Rthlr."

aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 24sten d. M. ihren Anfang und wird damit an den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Lokale unserer Kriegs-Kontributions-

Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 38. ab.

Königsberg, den 6ten Juli 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Verzeichniß

der am 3ten Juli 1826 ausgelooseten Stadtobligationen.

Nr. 413	963	3580	6076	6661	7659	8821	10003	11097	11959	12274	14215
519	2203	4479	6096	6753	8870	8826	10577	11565	11969	12901	14776
711	2373	4509	6295	7422	8472	8895	10848	11674	12090	13775	
888	2382	6014	6436	7504	8762	8940	10868	11768	12121	13972	

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehende, wegen der ältern Sportelreste von der Königl. Ober-Rechnungskammer erlassene Verfügung:

Nachdem die Zirkularverfügung des Königl. Justizministeriums vom 5ten Dezember v. J., wegen Niederschlagung der ältern Sportelreste, durch die Verfügung desselben vom 20sten Februar d. J. näher deklarirt, und in der letztern bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Niederschlagung nur statt finden darf, läßt sich zwar erwarten, daß einerseits die wünschenswerthe Wegschaffung veralteter inexigibler Reste aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte bewirkt, anderseits aber vermieden werden wird,

daß Reste, welche sich nicht zur sofortigen Niederschlagung eignen, nach wie vor mit den vollen Beträgen werden nachgewiesen werden.

Damit wir indessen in den Stand gesetzt werden, uns sowohl von der genauen Befolgung der diesfälligen Vorschriften, als von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter diesen Resten stehenden, von der Kasse vor-

vorgeschossenen Gebühren, bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen zu überzeugen, und damit der Mangel hinreichender Justifikatorien keine Veranlassung zu Erinnerungen gebe, veranlassen wir das Königl. Oberlandesgericht,

die Designation der niedergeschlagenen Posten, und zwar in Ansehung der ältern Sportelreste abgesondert, von denen aus dem jedesmaligen kurrenten Jahre, nach dem anliegenden Schema anfertigen zu lassen, mit dem Atteste:

daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 20sten Februar d. J. enthaltenen Gründen, oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne unter Nr. 13. hinsichtlich jeder Post vermerkt worden, erfolgt sey,

zu versehen, und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825, im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportelreste niedergeschlagen worden seyn sollten, als mit den folgenden Rechnungen einzureichen, und die Untergerichte seines Departements gleichfalls hienach, und zwar mit der Maaßgabe anzuweisen, daß in sofern deren Rechnungen pro 1825 bereits anhero befördert worden, die Designation der danach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notaten-Beantwortung einzusenden sey.

Potsdam, den 31sten Mai 1826.

Königlich-Preußische Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

zur Achtung und genauesten Befolgung mitgetheilt.

Insterburg, den 27sten Juni 1826.

Sche-

Sche.

zur Designation der Sporteltreste, welche bei der Salarienkasse des N.

Desig.

der niedergeschlagenen Spor.

1.	2.	3.	4.	Betrag der niederge.											
				5. reine Sporteln.			6. Stempel.			7. Porto.			8. Kopialien.		
Nro.	Vol. und Pag. des Kontobuchs oder Sportel-Registers.	Rubrum der Akten.	Namen der Debenten.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.

Beme.

1) Wenn mehrere durchlaufende Gebühren, z. B. Boten-Gebühren, wo solche von vorkommen, muß für jede Gattung dieser Gebühren eine besondere Kolonne da-

2) Die Kolonne 12. ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht gänzlich, son- mithin, durch Zusammenstellung mit der Kolonne 11. das ursprüngliche Rest-

m a

N. Gerichts zu N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.

n a t i o n

telreste aus den Jahren

schlagenen Reste:												12. Verbliebener Rest à 1 sgr. von dem ursprünglichen Betrage.			13. Grund der Niederschlagung.
9. Diäten und Reisekosten.			10. andere baare Auslagen.			11. Summa der Kolonnen 5 bis 10.									
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.				Rthlr.	sgr.	pf.	

k u n g.

den Boten bezogen, mithin in soweit sie vorschußweise gezahlt, zu restituiren sind, für eingeschaltet werden.

dern nur bis auf Einen Silbergroschen niedergeschlagen worden, diese Kolonne muß Quantum nachweisen.

Ba

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da auf die gestern zur Verpachtung gestellten Stradaunenschen Seen ein Nachgebot erfolgt ist, so ist hiezu ein nochmaliger Termin auf den 12ten August d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Lyk, den 13ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wird die Fischerei von den zur ehemaligen Domaine Popiollen gehörigen Seen für den Zeitraum vom 1sten Juni I. J. auf 3 oder 6 Jahre, am 6ten September d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zur Pacht ausgeboten. Pachtlustige, welche eine annehmliche Kaution sofort bestellen können, werden zu dieser Verpachtung zahlreich eingeladen, und sind die sonstigen Bedingungen in unserer Registratur jeden Sonnabend einzusehen.

Angerburg, den 6ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Louise Schwarzenberger, welche wir dem Kreisschulzen Rheese zu Pareyken in den Probedienst überlassen hatten, ist am 11ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Die Louise Schwarzenberger ist 65 Jahre alt, 4 Fuß 9½ Zoll groß, evangelisch und aus Czychen gebürtig, hat braun- und graumelirte Haare, breite Stirn, blonde Augen-

Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Frank, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Krummbaar in den Probedienst überlassen hatten, ist am gestrigen Tage aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Juli 1826.

Königlich Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Friedrich Frank ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Klein, welchen wir dem Fleischermeister Nantisson zu Labiau in den Probedinst überlassen hatten, ist am 21sten d. M., nachdem er sich eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 27sten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Karl Klein ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Pillkallen gebürtig, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und mittelmäßigen Mund, blonden rasirten Bart, vollzäh-

lige Zähne, ovales Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Zuchthausgefangene Jude Chaim Chatzkel ist, bei der Gelegenheit wo sämtliche Strafgefangene der hiesigen Königlichen Strafanstalt wegen des in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Juli d. J. hier entstandenen großen Feuersbrunst aus ihren Gefängnissen gelassen werden mußten, vom Schloßhofe entsprungen.

Da an der Habhaftwerdung desselben viel gelegen ist, so werden die Königlichen Polizeibehörden und die Kreis-Gensdarmerie ganz ergebenst ersucht, auf den Entflohenen strenge vigiliren, und im Betretungsfalle desselben ihn dingfest machen und per Transport an die unterzeichnete Inspektion gefälligst abliefern zu lassen.

Angerburg, den 28sten Juli 1826.

Die Königliche Inspektion der Strafanstalt.

Signalement.

Familienname: Chatzkel. Vorname: Chaim. Geburts- und Aufenthaltsort: Wisainen in Polen. Religion: mosaisch. Alter: 30 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarzbraun und kraus. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: lang und spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Bekleidung: eine gewöhnliche polnisch-jüdische Mütze mit Fuchs besetzt, einen Rock in mantelartigem Zuschnitt, von grauem Wand, einen Unterziehpelz mit blaugestreifter Leinwand bezogen, eine Weste von blaustreifiger Leinwand, ein Paar lange leinene Hosen, ein Paar Klumpen; ausser dem hat derselbe noch in einem Sack gehabt: ein Paar Stiefel, ein Paar tuchene Hosen, zwei jüdische Bücher und die zehn Gebote. Bei seiner Entweichung ist derselbe mit Fußschellen geschlossen gewesen.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. ist es zwei gefährlichen, unten näher signalisirten Verbrechern, Johann Samson und Christian Pletz, gelungen, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen. Es werden daher sämtliche resp. Zivil- und Mi-

...litairbehörden ergebenst ersucht, diese Verbrecher, wo sie sich betreten lassen, zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 22sten Juli 1826.

Fürstbischöflich-Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalements.

1) Der Löffelgießer Johann Samson aus Jetkendorf, Amts Allenstein, ist 36 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat eine kleine Stirn, schwarze krause Haare, graue Augen, eine kurze breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, blasse Gesichtsfarbe, etwas pockengrübig, sonst keine besondere Zeichen.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut, hellgraue tuchene Hosen mit schwarzem Leder besetzt, Schuhe, wollene Socken, und einen rothen und blauen Shawl.

2) Der Vagabonde Christian Pletz ist 29 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, evangelisch und aus Adl. Mühlhausen, Kreis Preuß. Eylau, gebürtig, hat kurze verschnittene braune Haare, wenig breite Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, länglich-spitze Nase, hervorstehenden Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat auf der linken Seite der Stirn mehrere kleine Narben, auch hat derselbe auf dem linken Arme verschiedene Figuren (tättovirt), und verzieht beim Sprechen den Mund nach der linken Seite.

Er war bekleidet mit einer grautuchenen Jacke mit schwarzem Kragen, grautuchenen Hosen über die Stiefeln, einer blautuchenen Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, einem weißleinenen Halstuch, Stiefeln und wollenen Socken.

Die durch Steckbrief vom 11ten Juli d. J. verfolgte Häuslingin Anna Regina Domscheit ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 25sten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbrief vom 28sten Februar d. J. Pag. 182. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Sträfling Johann Preuß ist bereits ergriffen und hier wieder eingeliefert.

Ragnit, den 28sten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Juni 1826.

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
		der Scheffel.																								
		T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1	Angerburg ..	—	28	—	—	21	6	—	14	3	—	14	9	—	28	—	—	26	—	7	3	11	—	2	—	—
2	Gumbinnen ..	—	27	7	—	19	1	—	11	10	—	10	—	—	22	—	—	22	—	5	10	10	1	1	28	9
3	Insterburg ..	1	—	—	—	20	—	—	14	—	—	10	—	—	25	—	—	—	—	7	—	12	—	1	20	—
4	Tilsit	—	25	3	—	16	—	—	10	6	—	10	—	—	15	8	—	13	9	4	6	10	6	1	22	9

	Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
		Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-		Schwein		Schaaf-		Kalb- Fleisch. das Pfund.		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
		T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1	Angerburg ..	2	18	9	16	—	—	1	—	1	3	1	4	—	6	3	—	10	—	2	—	—	1	15	—
2	Gumbinnen ..	2	20	—	13	—	—	1	4	1	8	1	4	1	4	2	8	9	—	1	10	—	1	10	—
3	Insterburg ..	2	20	—	16	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Tilsit	2	20	—	13	2	6	1	8	2	—	1	—	1	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 32.

Gumbinnen, den 9ten August 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Unter Vorbehalt der höhern Genehmigung wird das durch die Adjudikations-Sentenz des Königl. Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 30sten Mai d. J. dem Fiskus zurückgefallene Erbpachtsgut Enzuhnen Antheil I., zur Veräußerung zum vollen Eigenthum und zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre, durch Lizitation ausgeboten.

Nr. 165. Ausgebot des Domainen-guts Enzuhnen, Antheil I. zum Verkauf und zur Verpachtung. II. 1946. Juli.

Das Gut liegt im Kirchdorfe Enzuhnen selbst, nahe bei dem Königl. Haupt-Gestütamt Trakehnen, 2 Meilen von Stallupönen und 3 Meilen von Gumbinnen entfernt, und enthält an Aeckern, Wiesen, unbedeutenden Hütungsflächen, Bau-, Hof- und Gartenstellen ꝛc. in Rusch und Busch 509 Morgen 61 □Ruthen preuß. Maaß.

Sämtliche Pertinenzien sind von natürlich guter Beschaffenheit, und werden bei künftiger Bewirthschaftung reichlichen Ertrag gewähren.

Das Gut eignet sich zur Schäferei-Nutzung und gewährt die Nähe desselben von Trakehnen jedem Pferdezüchter noch besondere Vortheile.

Außer den Sommer- und Wintersaaten wird kein herrschaftliches Inventarium mit verkauft oder vererbpachtet, vielmehr bleibt das auf dem Gute vorhandene Inventarium einer besonderen Behandlung vorbehalten.

Der Käufer des Guts übernimmt eine jährliche Grundsteuer von 57 Rthlr., und zur Mitbestreitung der Patronatslasten jährlich 8 Rthlr. an die ihm zugewiesene Königliche Kasse zu zahlen.

Die Pachtkaution ist auf 150 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligations oder in pupillarisch sichern Privatdokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf-, so wie Pachtlustige, zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf-, so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register, zur Einsicht vorlegen. Wer das Gut selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den in Enzuhnen selbst angestellten Sequester, Oekonomen Mück, wenden.

Der Lizitationstermin ist auf den 14ten September d. J. Nachmittags vor dem Regierungsrath Schwink im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt; die Zuschlagsertheilung wird aber dem Königl. Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten, und bleibt jeder Bietende, bis zur erfolgenden Entscheidung des gedachten Königl. Ministeriums, an sein Gebot gehalten.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1826.

Nr. 164. Abhaltung einer Kirchen- und Hauskollekte. A. d. J. 1335. Juli.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei haben zum Neubau eines Kommunal-Schulhauses in der Stadt Pudewitz, des Großherzogthums Posen, da das katholische Schulhaus früher abgebrannt und das evangelische Schulgebäude daselbst keiner Reparatur mehr fähig ist, eine katholische und evangelische Haus- und Kirchenkollekte behufs Unterstützung der armen Gemeinen beider Konfessionen bei diesem Bau, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien und Posen bewilligt.

Es werden demnach die Herren Landräthe, die Magisträte, so wie die evangelische und katholische Geistlichkeit hiedurch aufgefordert, diese Kirchen- und Hauskollekte in den resp. Bereichen und Häusern abhalten zu lassen, und sind die eingesammelten Be-

Beträge von den Herren Landräthen, den Magisträten und der katholischen Geistlichkeit unmittelbar, von den evangelischen Herren Pfarrern aber durch die Superintenturen an die zur Einziehung instruirte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hieselbst bis zum 15ten September d. J. unter der Rubrik: „Herrschaftliche Kollekten-Gelder" einzusenden.

Gleichzeitig ist uns der eingegangene Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1826.

Es hat sich an mehreren Orten unseres Departements bei dem Rothvieh, den Pferden und Schweinen der Milzbrand gezeigt; eine Krankheit, welcher auch jäher Umfall, fliegender Brand, fliegendes Feuer, Karbunkel, gelber Schleim, gelbe Geschwulst, Sommerseuche, Milzseuche u. s. w. genannt wird. Diese Krankheit kommt am häufigsten in den Monaten Juni, Juli und August vor, besonders bei anhaltender trockener Hitze, bei Mangel an kühlem Tränkwasser und schattiger Weide, durch erhitzendes Treiben nach entfernter Hütung, und bei starker anstrengender Arbeit in der heißen Tageszeit; sie befällt vorzüglich die gesundesten stärksten Thiere plötzlich, welche oft kurz vorher gut gefressen hatten. Nr. 165. Belehrung über den Milzbrand. A. d. J. 659. August.

Die eigenthümlichen Kennzeichen dieser Krankheit sind: daß die Thiere vor dem Maule schäumen, rothe mit Blut unterlaufene entzündete Augen haben, auf den Vorderfüßen lahmen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich am Halse, in der Lendengegend und an der innern Seite der Schenkel bekommen, daß die kranken oft schnell krepiren, seltener erst nach einigen Tagen. Der Kadaver geht auffallend geschwind in Fäulniß über; das Fleisch ist bisweilen blau, bei dem Abledern findet sich viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum.

Wegen des oft sehr schnell erfolgenden Todes ist auf Wirkung anzuwendender Heilmittel nicht zu rechnen, ausser in den Fällen, wo die Krankheit einen langsameren Gang nimmt.

Dahin gehört Schwemmen in fließendem, oder Begießen mit kaltem Wasser, Auflegen von nassen Decken bis zur gänzlichen Durchnäßung der Haut; bei starken Thieren unter Anwendung großer Vorsicht, die Blutläße, Salztränke aus zwei starken Hände voll Kochsalz mit einem Quart Kleyen oder Mehltrank, bei gutem frischen

 saf-

saftigen Futter in einem kühlen Stall oder auf schattigem Grasboden. Hierauf giebt man innerhalb 24 Stunden, nach Verschiedenheit der Stärke des kranken Thieres, ein bis zwei Loth konzentrirter Salz- oder auch Schwefelsäure auf acht Quart Kleyentrank zum allmäligen, alle drei Stunden zu wiederholenden Eingießen, oder unter das Tränkwasser gemischt, und läßt am Triel ein Haarseil ziehen.

Bei zurückbleibender Schwäche ist demnächst eine Latwerge aus

grobgestoßenen Wachholderbeeren 1 Pfund,
" " Wermuthkraut, } von jeden ½ Pfund,
" " Kalmus,
" " Enzianwurzel,

mit Syrup oder Leinsaamenöhl und Wasser bereitet, zu einem Hühnerei groß, täglich dreimal auf die Zunge gestrichen, wohlthätig. Hauptsächlich bleibt aber die Vorbauung wider diese Krankheit zu empfehlen; solche besteht in Vermeidung dessen, was nach dem oben Angeführten den Ausbruch des Milzbrandes begünstigt, und Anwendung der vorgeschlagenen innern und äussern Heilmittel.

Was das Polizeiliche anbelangt, so erneuern wir unsere Bekanntmachung vom vorigen Jahre im 35sten Stücke des Amtsblatts Pag. 629., enthaltend die Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juni v. J., nach welcher das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehs, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, hinsichtlich der damit für Menschen verbundenen Lebensgefahr gänzlich untersagt ist, das abgestandene Vieh vielmehr sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die § 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohete Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll.

Eben so ist das Schlachten des milzbrandkranken Viehes verboten, da der Genuß des Fleisches der Gesundheit der Menschen nachtheilig ist, und das Besprützen mit Blut, so wie die unmittelbare Berührung des Fleisches an verwundeten oder mit einer feinen Oberhaut bedeckten Theilen des Körpers, imgleichen an gequetschten oder noch nicht fest vernarbten Stellen karbunkelartige (brandartige) Pusteln entstehen, welche sehr leicht tödliche Folgen veranlassen können.

Schließlich erinnern wir noch an die Nothwendigkeit, das kranke Vieh von dem gesunden genau abzusondern, denn obgleich es noch nicht erwiesen ist, daß sich der Milzbrand auf gesundes Vieh durch Ansteckung fortpflanzt, so bleibt doch die Besorgniß

niß, daß wo die Krankheit mit einem hohen Grade der faulichten Auflösung der Säfte und der Eingeweide verbunden ist, prädisponirten Subjekten solche leicht mitgetheilt werden kann.

Gumbinnen, den 5ten August 1826.

Auf die eingegangene Anzeige, daß in mehreren Ortschaften, im Königreiche Polen, längs unsrer Gränze hin, die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen sind, haben wir heute die Königl. Hauptzollämter zu Johannsburg, Stallupönen und Schmaleningken angewiesen, die Einführung von Wolle, rohen Schaaffellen und des lebenden Schaafviehs aus dem Königreiche Polen bis zu anderweitiger Verfügung nicht zu gestatten. Insbesondere fordern wir die Königl. Landrathsämter und die Gränzbehörden auf, die strengste Aufmerksamkeit auf diesen, für die Erhaltung unsrer Schaafheerden so wichtigen, Gegenstand bei eigner Verantwortung zu richten. Nr. 166. Die Vorsichtsmaaßregeln wegen der im Königreiche Polen ausgebrochenen Pocken unter den Schaafen.

Gumbinnen, den 7ten August 1826.

Bei den an verschiedenen Orten des Regierungsbezirks jetzt stattfindenden Thierkrankheiten, namentlich des Milzbrandes und der Pocken unter den Schaafen, finden wir die Anordnung einer Schlachtschau nothwendig. Nr. 167. Wegen Anordnung einer Schlachtschau. A. d. J.

Zu diesem Zwecke werden die Landrathsämter, Magisträte und Ortspolizeibehörde angewiesen, eine Kommission aus sachkundigen Männern und einem Polizeibeamten zu erwählen, welche die Gesundheit eines jeden zum Schlachten bestimmten Stück Viehs vor und nach dem erfolgten Schlachten beurtheilen sollen, und daß es geschehen, uns binnen acht Tagen anzuzeigen.

Hinsichtlich der Kennzeichen des Milzbrandes beziehen wir uns übrigens auf unser unterm 5ten d. M. erlassenes Publikandum.

Gumbinnen, den 7ten August 1826.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird das nachstehende, über die richtige Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers von des Herrn Finanzministers Exzellenz an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und Regierungen erlassene Zirkular vom 29sten April d. J.:

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 dem Finanzmini-

sterium überlassenen Bestimmungen, wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs statt gefunden haben, anderntheils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hiedurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Ein Hundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Ein Hundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a) Zu der Ausfertigung des Hauptexemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräusserung von Immobilien, mithin der Erbpachts- und Erbzinsverträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungsverträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist, wogegen bei Leibrenten-Verträge, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht statt:

aa) in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Nebenexemplaren, beglaubigten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Aktenexemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1sten August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der

der Prozentstempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt, und zwar:

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Aktenexemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird. Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift: „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der, in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen, wonach auch die Stempelfiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29sten April 1826.

Der Finanz-Minister.

An
sämtliche Provinz-Steuer-Direktoren
und die Regierungen zu
Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Breslau, Oppeln.

zur Nachricht und Achtung, mit der Anweisung hiedurch mitgetheilt, in vorkommenden Fällen die Ausfertigung der Adjudikations-Bescheide nicht eher zu ertheilen, als bis der tarifmäßige Prozent-Stempel gelößt und zu den Akten gebracht worden.

Insterburg, den 25sten Juli 1826.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da auf die gestern zur Verpachtung gestellten Stradaunenschen Seen ein Nachgebot erfolgt ist, so ist hiezu ein nochmaliger Termin auf den 12ten August d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Lyk, den 13ten Juli 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Zur Ausräumung der alten Klafter-Brennholz-Vorräthe in der Oberförsterei Nikolaiken sollen:

im Forstbelauf	Prawdowen . . .	150	Klafter	Kienen-	Holz,
= =	Warnold . . .	343	=	=	=
= =	Gonschon . . .	14	=	=	=
= =	Nikolaiken . . .	96	=	=	=
= =	Polko	34	=	=	=
		44	=	Eichen, und	
		11	=	Birken;	
	überhaupt .	692	Klafter,		

durch Licitation im Termine den 23sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Unterförster-Dienstwohnung zu Warnold verkauft werden. Kauflustigen wird dieser Termin mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag, sobald die Taxe erreicht oder überschritten wird, sogleich erfolgt; es muß jedoch ¼ des Kaufgeldes im Lizitationstermin, und der Rest vor Abfuhr des Holzes, und spätestens ult. Oktober d. J. an die betreffende Forstkasse gezahlt werden.

Das zu verkaufende Holz kann übrigens nach Johannisburg, Rhein und Lötzen verflößt, und dasselbe auf Erfordern von dem betreffenden Unterförster zur Stelle vorgezeigt werden. Die anderweiten Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 28sten Juli 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die

Die bisher administrirten Jagdfeldmarken:

1) Schillgallen, Kirchspiels Pelleningken,
2) Schwirballen, " Malwischken,
3) Chorbude, " Miedupßen,
4) Kutten " "
5) Wilkehlen " "

sollen zur Ausübung der kleinen Jagd mit der Berechtigung, solche mit Windhunden zu behetzen, auf 6 Jahre, als pro Trinitatis 1826 bis dahin 1832, verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 16ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei Tzullkinnen angesetzt, woselbst sich Pachtlustige einfinden können.

Tzullkinnen, den 1sten August 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheits-polizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Martin Schukait, welchen wir dem Krugpächter Wallner in Siebeneichen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 27sten d. M. aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Martin Schukait ist 48 Jahre alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Pietraschken gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitzige und eingebogene Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, (finstern Blick,) gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Wilhelm Gründler, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Rauschning auf Wilgaiten in den Probedienst überlassen hatten,

ist in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Juli 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Wilhelm Gründler ist 37 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Obra bei Danzig gebürtig, hat braune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und rasirten Bart, vollzählige Zähne, etwas spitziges Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch und ist pockengrübig.

Der unten näher signalisirte, wegen fehlender Legitimation und Herumtreibens in Preußen zum zweiten Mal arretirte polnische Jude Schmul Schimmel aus Wyßtyten, hat Gelegenheit gefunden, heute Nachmittags um 2 Uhr aus der hiesigen Bürgerwache zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung anhero abliefern zu lassen.

Darkehmen, den 31sten Juli 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Jude Schmul Schimmel aus Wyßtyten ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, große und aufgeworfene Lippen, keinen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und jüdisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Fleischer Johann Hoffmann aus Kruglanken, Landrathsamts Angerburg, ist nach Verübung eines Diebstahls entwichen.

Sämmt-

Sämtliche Behörden werden hiemit dienlichst ersucht, diesen Verbrecher im Betretungsfalle dingfest zu machen, und gefälligst sofort an das Königl. Inquisitoriat Insterburg transportiren zu lassen.

Goldap, den 1sten August 1826.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt Sperling.

Signalement des Fleischer Hoffmann zu Kruglanken.

Familienname: Hoffmann. Vorname: Johann. Geburtsort: Angerburg. Aufenthaltsort: Kruglanken. Religion: lutherisch. Alter: 40 Jahre. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Bart: geschoren. Zähne: weiß. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: etwas von der Sonne verbrannt. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Pregelstrome bei Wiepeningken	1 Fuß	8 Zoll.
II.	bei Nettienen	1 Fuß	6 Zoll.
III.	zwischen Nettienen und dem Landgestüt	1 Fuß	4 Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	5 Zoll.

Erste Hälfte des Monats August 1826.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat April d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate April 1826.

I. Vom Getreide.			Rthl.	Sgr.	Pf.
Weizen	pro	Scheffel	—	28	1
Roggen	″	″	—	20	9
Gerste	″	″	—	13	11
Hafer	″	″	—	13	2
Erbsen graue	″	″	—	27	6
Erbsen weiße	″	″	—	27	9
Linsen	″	″	—	—	—
Bohnen	″	″	—	—	—
II. Von Viktualien.					
Hofbutter	pro	Stein	4	25	—
Litthauische Butter	″	″	4	5	
Stückbutter	″	Pfund	—	4	5
dito Elbingsche		″	—	3	1
Graupe	″	Scheffel	1	28	5
Hirsengrütze	″	″	3	5	—
Hafergrütze	″	″	2	10	—
Buchweizengrütze	″	″	2	—	—
Gerstengrütze	″	″	2	5	—
Grückenmehl	″	″	1	20	—
Weizenmehl	″	″	1	28	6
Roggenmehl	″	″	1	10	9
Gerstenmehl	″	″	—	—	—
Hafermehl	″	″	—	—	—
Kartoffeln	″	″	—	11	10

III. Von Fleischgattungen.			Rthl.	Sgr.	Pf.
Rindfleisch	pro	Pfund	—	2	—
Schweinefleisch	″	″	—	2	1
Schöpsenfleisch	″	″	—	2	—
Kalbfleisch	″	″	—	2	—
Speck, ungeräuchertes	″	″	—	2	11
Speck, geräuchertes	″	″	—	3	6
Schmeer	″	″	—	3	7
Rindertalg	″	″	—	3	9
IV. Von Konsumtibilien.					
Bier	pro	Tonne	3	1	8
Bier	″	Stof	—	1	2
Bieressig	″	Tonne	3	2	6
Weinessig	″	Anker	5	—	—
Branntwein	″	Ohm	17	12	6
Branntwein	″	Stof	—	5	1
Käse, ordinairer	″	Pfund	—	2	—
Käse, besserer	″	″	—	2	6
Holz, hartes	″	Achtel	12	—	—
Holz, weiches	″	″	8	—	—
Stroh	″	Schock	2	18	9
Heu	″	Zentner	—	11	8
Wolle	″	Stein	—	—	—
Hopfen	″	″	—	—	—
Eier	″	Schock	—	9	3
Ziegel	″	Mille	8	—	—

৵

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 33.

Gumbinnen, den 16ten August 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Nr. 168. Wegen der Arrestschläge auf die von der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission festgestellte Privatforderungen.

Nachstehende Uebersetzung einer in der Nr. 91. der Warschauer Zeitungen vom 9ten Juni d. J. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission vom 19ten Mai d. J., wegen der Arrestschläge auf die von dieser Kommission festgestellten Privatforderungen, wird, damit diejenigen Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, welche dabei und insbesondere wegen der in den additionellen Artikeln der Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 30sten März 1815 gestundeten einen Hälfte der ältern Zinsenrückstände von den im Königreiche Polen ausstehenden Preußischen Kapitalien betheiligt seyn möchten, das Nöthige darnach wahrnehmen können, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14ten Juli 1826.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Uebersetzung.

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem Artikel 2. der unterm 5ten Juli v. J. ergangenen Regierungs-Verordnung die Bewirkung des Abzuges der sowohl aus den Zeiten der Preußischen,

Oesterreichischen und Herzoglich Warschauischen Regierungen, als auch aus der Epoche des Königreichs Polen bis Ende des Jahres 1821, dem Schatze schuldig gebliebenen Anforderungen von den von der Zentral-Liquidations-Kommission den Partheien zuerkannten Forderungen, der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes übertragen worden ist, und die Zentral-Liquidations-Kommission sich einzig und allein mit Prüfung und Feststellung der Privatforderungen und mit Ertheilung von Bescheinigungen über die anerkannten Forderungen befaßt, ohne Rücksicht, welche Rechte der Staatsschatz oder die Gläubiger auf Beschlagnahme derselben haben mögen, so wird sämtlichen Interessenten bekannt gemacht, daß von jetzt ab, alle Arreste auf Privatforderungen nicht mehr bei ihr, sondern bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen gelegt werden müssen, weil die über die anerkannten Forderungen ausgefertigten und noch auszufertigenden Bescheinigungen den Woywodschafts-Kommissionen, der obigen Verordnung gemäß, behufs der Aushändigung an die Eigenthümer oder an diejenigen, welche solche Bescheinigungen rechtmäßig erworben haben, theils bereits zugesendet worden sind, theils noch zugesandt werden sollen. Obgleich die Zentral-Liquidations-Kommission die Akter, welche bereits gelegte Arreste betreffen, den resp. Woywodschafts-Kommissionen zusendet, so wird es dennoch zweckmäßig seyn, diese Arrestschläge jetzt bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen zu erneuern, da durch die verflossene Zeit Veränderungen in den Verhältnissen und im Wohnorte der Individuen eintreten könnten, welche eine nähere Erörterung nothwendig machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangt, dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Warschau, den 19ten Mai 1826.

Der Staatsrath, Präsident
(gez.) Kablinowski.

Der General-Sekretair
(gez.) D. Plewinski.
Stellvertreter.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 169
Die Verpachtung der Königl. Domaine Lötzen betreffend.
F. A. 2538. Juli.

Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird vom 1sten Juni 1827 ab zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten:

Zu

Zu dieser Pachtung gehören:

1) das Vorwerk Lötzen, bestehend in

503	Morgen	116	Ruthen	preuß.	Acker,
136	"	29	"	"	Feld- } Wiesen,
63	"	122	"	"	jährlichen } Wiesen,
164	"	51	"	"	separat liegenden Wiesen, inkl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen,
21	"	80	"	"	Gärten,
8	"	11	"	"	Hofraum und Baustellen,
557	"	68	"	"	Weideland,
62	"	55	"	"	Kanal, Graben und Wege,

Summa 1516 Morgen 172 Ruthen preuß.

2) Das Vorwerk Pierkunowen, inkl. des dazu gehörigen Abbaues Poganten, bestehend in

1869	Morgen	134	Ruthen	preuß.	Acker,
670	"	105	"	"	Wiesen,
28	"	139	"	"	Gärten,
32	"	86	"	"	Roßgärten,
677	"	161	"	"	Bruch- und Waldweide, inkl. 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerkswald,
224	"	38	"	"	Gesträuch in den Feldern,
129	"	39	"	"	Hof- und Baustellen, Unland und Wege,

Summa 3632 Morgen 162 Ruthen preuß.

3) Die Brau- und Brennerei mit dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen, und zwar:

Lewentien, 1 Meile lang und breit .	36	Züge	enthaltend,
Gurklen, ½ Meile breit	36	"	"
Sayten, ½ Meile lang	5	"	"
Grajewo, klein	1	Zug	"
Wersen, ½ Meilen lang	12	Züge	"
Ublick, 1 Meile lang 40 Ruthen breit .	10	"	"

Weilang, ½ Meile lang	3 Züge	enthaltend,
Buwellno, 1 Meile lang	18 „	„
Okrongeln	1 Zug	„
Przykop	1 „	„
Sgnily	1 „	„
Billeck	1 „	„
Milken	1 „	„
Kampen	1 „	„
Graywen	1 „	„
Orzech	1 „	„
Drußie	1 „	„
Statzken	1 „	„
Bilken	1 „	„
Rudden	1 „	„
Kosleck	1 „	„
Uppalten	1 „	„
Paprotken	1 „	„
Spiergsten	1 „	„
Dluggy	1 „	„
Schwentek	1 „	„
Klein-Pupowko	1 „	„
Groß-Pupowko	1 „	„
Rudder-Mühlenteich	1 „	„
Kysain, ½ Meilen lang und eben so breit	40 Züge	„
Taiten, wie vor	6 „	„
Wilkassen	1 Zug	„
Woissack	1 „	„

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das erstere stößt unmittelbar an dieselbe, und ist von den Städten Arys, Rhein und Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen und von Königsberg 17 Meilen entfernt; das zweite ist von Lötzen ½ Meile, von Angerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9 und von Königsberg 17 Meilen entfernt.

Die

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur dritten und vierten Klasse. Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Ausser den Brau- und Brenngeräthen, den Saaten und Feuer-Löschgeräthschaften sind an lebendigem Inventarium vorhanden:

auf Lötzen:	6	Stück	Ochsen,
	4	"	Pferde,
	800	"	Schaafe,
auf Pierkunowen:	100	"	Pachtkühe,
	4	"	Stiere,
	19	"	Ochsen,
	12	"	Pferde,
	39	"	Schweine,
	24	"	Gänse, und
	200	"	Schaafe.

Der Lizitationstermin wird auf den 28sten September d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schwinck abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg

weg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt, für das Vorwerk Lötzen, woselbst sich eine eingerichtete Getränke-Fabrikationsanstalt befindet, allein aber auf 1500 Rthlr., für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthlr., und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der, meine Verwaltung betreffenden Kautionsdokumente, werde ich veranlaßt, sämtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei der überhäuften Arbeit der mit dem Kautionsdepositorio beauftragten Beamten es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Kuponserhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen oder sonstige Veränderungen ihrer Kautionsdokumente, zu übernehmen und die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
L a n d m a n n.

Bekanntmachung des Landstallmeisters.

Da des Königs Majestät mir wiederum einen Ankauf edler Zuchtpferde in England übertragen haben, und ich schon den 12ten d. M. dahin abgehen muß, so benachrichtige ich jede in Geschäftsverbindung mit mir stehende Behörde ꝛc. ergebenst, daß während meiner Abwesenheit die als Landstallmeister und Direktor des Königl. Haupt-Gestütamtes mir obliegenden Geschäfte, durch eine Gestütkommission, und die als Remontedepot Direktor, durch den Herrn Generalmajor und Remonteinspekteur Beier verwaltet werden.

Trakehnen, den 7ten August 1826.

Der Königl. Landstallmeister
v. B u r g s d o r f.

Be-

Bekanntmachung der Gestüts-Kommission.

Zum vorschriftsmäßigen Verzeichnen und Brennen der in diesem Jahre von Königl. Landbeschälern gefallenen Füllen mit der Königl. Krone sind folgende Termine angesetzt, als:

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major ꝛc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 1. Sptbr.	Szirgupönen Vormitt. Trakehnen Nachmittags	Angerapp Vormittags	Juckeln Vormittags Lappönen Nachmittags
d. 2. „	Pukpern Vormittags Danzkehmen Nachmitt.	Königsfelde Vormittags, woselbst auch die Füllen der Station Pogrimmen zu gestellen sind.	Georgenburg Vormitt.
d. 4. „	Kussen Vormittags	Buylien Vormittags	Marrstall Insterburg Vormittags.
d. 5. „	Lasdehnen Vormittags	Grünweitschen Vormitt.	wie vor.
d. 6. „	Toussainen Vormittags	Plicken Vormittags	
d. 7. „	Schreitlaugken Vormitt. Willkischken Nachmitt.	Nemmersdorf Vormitt.	Saalau Vormittags, u. von hier in das Ostpreußische Regierungs-Departement.
d. 8. „	Linkuhnen Vormittags	Stannaitschen Vormitt.	
d. 9. „	Heinrichswalde Vormitt. Gr.-Brittanien Nachm.	Malwischken Vormitt.	
d. 11. „	Neukirch Vormittags	Szamaitkehmen Vorm.	
d. 12. „	Hohenwiese Vormittags	Grumbkowkaiten Vorm.	

d. 13.

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major rc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 13. Sptbr.	Virjohlen Vormittags	Sjardehlen Vormittags	
d. 14. „	Birkenwalde Vormitt.	Dwarischken Vormitt. Kunnigischken Nachmitt.	
d. 15. „	Margen Vormittags	Dörschkehmen Vormitt.	
d. 16. „	Ostwethen Vormittags	Sodargen Vormittags.	
d. 18. „	Szilleitschen Vormittags	Göritten Vormittags.	
d. 19. „	Seelacken Vormittags Moulienen Nachmittags	Kassuben Vormittags.	
d. 20. „	Lesgewangmiñen Vorm Gerskullen Nachmittags	Szittkehmen Vormitt.	
d. 21. „	Grauden Vormittags	Tollmingkehmen Vorm.	
d. 22. „	Ballgarden Vormittags	Dinglaucken Vormitt. Weedern Nachmittags.	
d. 23. „	Kukerneese Vormittags Beatischken Nachmitt.	Jurgaitschen Vormitt.	
d. 25. „	Heydekrug Vormittags	Tarputschen Vormittags Friedrichsgabe Nachm.	
d. 26. „	. . . . .	Lugowen Vormittags.	
d. 28. „	. . . . .	Dombrowken Vormitt. Launicken Nachmittags.	
d. 29. „	. . . . .	Reussen Vormittags.	
d. 30. „	Schillgallen Vormitt.	Steinorth Vormittags.	

den

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major ꝛc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 2. Oktbr.	Milchbude Vormittags		
d. 3. „	Kindschen Vormittags Sommerau Nachmitt.	Lawken Vormittags,	
d. 4. „	Brakupönen Vormitt.	Borken Vormittags.	
d. 5. „	Puspern Vormittags	Baitkowen Vormittags.	
d. 6. „	Kattenau Vormittags Budupönen Nachmitt.	Lyk Vormittags.	
d. 7. „	. . . .	Stradaunen Vormitt. Polommen Nachmittags	
d. 9. „	. . . .	Czychen Vormittags.	
d. 10. „	. . . .	Blandau Vormittags.	
d. 11. „	. . . .	Gehlweiden Vormittags.	
d. 13. u. 14. Oktober.	. . . .	Gudwallen Vormittags.	

Sämtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschälstationen befinden, ersuchen wir hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 12ten August 1826.

Die Gestütkommission.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des ersten Armeekorps.

Wir beabsichtigen den Bedarf an Rauchfutter für das Königl. Erste Armeekorps pro 1827 im Wege der Submission zu beschaffen. Wer demnach Lieferungen an Heu und Stroh entweder in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen nach den Abtheilungen A. und B. der untenstehenden Uebersicht, für Dirschau und Kulm, auch den in den Bemerkungen erwähnten Hafer, zu übernehmen geneigt ist, wolle seine Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier nöthig ist, bis zum 26sten August d. J. entweder schriftlich bei uns anmelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu Protokoll geben lassen.

In die Magazine unter A. können nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch mehrere gemeinschaftlich entweder in bestimmten Quantitäten oder den ganzen Bedarf eines, auch aller Artikel liefern; da jedoch wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume immer nur ein dreimonatlicher Bedarf vorräthig seyn kann, so dürfen bei einer Konkurrenz von Lieferern die Ablieferungstermine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben.

Für die unter B. bezeichneten Orte muß der ganze Jahresbedarf eines jeden Artikels offerirt werden.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Submittenten,
b) welche und wieviel Naturalien, auch
c) für welchen Zeitraum und für welchen Garnisonort solche angeboten werden,
d) die Preisforderungen nach Silbergroschen, den Zentner Heu à 110 Pfund netto, das Schock Stroh zu 60 Bunden à 20 Pfund preußisch Gewicht, den Scheffel Hafer für Dirschau und Kulm, ohne Aufmaaß, gerechnet.

Unbestimmte Anerbietungen bleiben unberücksichtiget.

In die Magazine muß die Lieferung in den ersten Monaten des künftigen Jahres beginnen; die unmittelbare Verpflegung der Truppen fängt dagegen schon am 1sten Januar k. J. an.

Wenn die Lieferung des ganzen erforderlichen Quantums eines einzelnen Artikels in ein Magazin von Einem übernommen wird, so muß solche dergestalt erfolgen, daß stets

stets ein dreimonatlicher Bedarf vorräthig ist. Bei der unmittelbaren Verabreichung an die Truppen muß der Unternehmer diesen das Vorhandenseyn eines zweimonatlichen Bedarfs auf Erfordern nachweisen können.

Der Hafer muß rein und gesund seyn, und mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen, das Heu, ein tadelfreies Pferdeheu, bis zum 1sten Oktober d. J. aus diesjährigem, demnächst aber aus frischem Einschnitt gewonnen seyn, und in die Magazine ungebunden, an die Truppen aber gebunden abgeliefert werden.

Das Stroh muß gesund, noch mit Aehren versehen und Roggenrichtstroh seyn; es wird in beiden Fällen gebunden geliefert.

Streitigkeiten über die Qualität werden durch unpartheiische schiedsrichterliche Kommissionen ohne weitere Provokation geschlichtet.

Der Zuschlag an die Mindestfordernde, falls die Forderungen überhaupt annehmbar sind, eventualiter die Kontraktsschließung, werden möglichst bald nach dem Submissionstermine erfolgen, jedoch bleiben die Offerenten noch 4 Wochen nach dem Termine an ihre Offerten gebunden, und müssen beim Kontraktsschlusse etwa den achten Theil des Lieferungswerthes als Kaution entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Kurse bei den betreffenden Proviantämtern deponiren, tragen auch nicht allein alle Kontrakts-Stempelkosten, sondern auch pro rata die Ausgaben für die gegenwärtige Bekanntmachung in öffentlichen Blättern.

Die Geldvergütung für die abgelieferten Naturalien erfolgt auf gehörig belegte Liquidationen aus derjenigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, in deren Bereich der Garnisonort belegen ist, für welchen geliefert worden.

Königsberg, den 22sten Juli 1826.

Königlich-Preußische Intendantur des Ersten Armeekorps.

Uebersicht

des pro 1827 für das Königl. Erste Armeekorps in den unten benannten Garnisonorten ungefähr erforderlichen Rauchfutters

Nr.	Garnisonort.	Bedarf an Heu. Ztnr.	Bedarf an Stroh Schock.	Bemerkungen.
	A.			
1	Königsberg	9600	1420	Zur Ablieferung in die Ortsmagazine.
2	Wehlau	4600	472	
3	Pillau	249	37	
4	Insterburg	8400	1060	
5	Tilsit	2900	540	
6	Danzig	8400	1200	
7	Mewe	36	6	
8	Marienburg	240	36	
9	Graudenz	1740	270	
	B.			
1	Bartenstein	120	20	Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen. Die Unternehmer müssen ausserdem die für Durchmärsche erforderlichen Quantitäten verabreichen. Auch sind für Dirschau 6 Wispel und für Culm 10 Wispel Hafer erforderlich. Die nur ungefähr angenommenen Bedarfsquantitäten können nach Umständen mehr oder weniger betragen, was die Unternehmer sich gefallen lassen müssen.
2	Braunsberg	100	12	
3	Memel	160	25	
4	Preußisch-Holland	120	20	
5	Ortelsburg	120	20	
6	Osterode	1824	270	
7	Rastenburg	72	10	
8	Saalfeld	2316	312	
9	Angerburg	120	20	
10	Gumbinnen	120	20	
11	Dirschau	40	6	
12	Elbing	2100	300	
13	Preußisch-Stargardt	2000	300	
14	Preußisch-Eylau	2500	360	
15	Riesenburg	3050	474	
16	Rosenberg	2280	360	
17	Conitz	50	8	
18	Culm	67	10	

Königsberg, den 22sten Juli 1826.

Königlich-Preußische Intendantur des Ersten Armeekorps.

Be-

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Lieferung der nachstehend verzeichneten Gegenstände, als der Bedarf der hiesigen Anstalt pro 1827, soll auf gleiche Weise, wie solche im vorigen Jahre geschehen, den auf dem Wege der Submission ausgemittelten Mindestfordernden überlassen werden. Die bei solchen Lieferungen zu beachtenden, und in unserer Bekanntmachung vom 17ten August v. J. Litthauischen Amtsblatts Pag. 620. auseinandergesetzten Bedingungen, werden auch für die gegenwärtige Lieferung festgehalten, und demnächst zu selbigen noch nachstehendes hinzugefügt:

1) Zur Begegnung etwanniger Mißverständnisse in Betreff der Lieferungszeiten, muß es bei allen Lieferungsgegenständen als Regel gelten, daß die Lieferung unter allen Umständen in der Art geschehen muß, daß daraus niemals ein Mangel an diesen Gegenständen für die Anstalt entsteht, daß also auch allen, Seitens der hiesigen Inspektion oder des hiesigen Oekonomen, in den Grenzen des Lieferungskontrakts erlassenen ausserordentlichen Lieferungs-Aufforderungen innerhalb Vier Wochen von den resp. Herren Lieferanten vollständig Genüge geleistet werden muß.

2) Alle schriftliche Submissionen, wenn auf selbige gerücksichtigt werden soll, müssen frei von allen, Seitens der Herren Submittenten aufgestellten neuen Bedingungen seyn.

3) Die Lieferungsanerbietungen werden schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferungs-Submission" erbeten.

4) Die Eröffnung der Submissionen wird den 1sten Oktober d. J. Vormittags in unserem Sessionszimmer erfolgen, woselbst denn auch noch bis 12 Uhr Mittags mündliche Anerbietungen angenommen werden.

5) Die Lieferung sämmtlicher Gegenstände beginnt mit dem 1sten Dezember d. J.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Ueber-

Uebersicht

der für die Landarmen-Verpflegungsanstalt zu Tapiau für das Jahr 1827 ohngefähr erforderlichen Naturalien und Materialien.

2701	Scheffel	ungebeuteltes Roggenmehl à 78 Pfund pro Scheffel,
298	"	gebeuteltes " à 66 " " "
94	"	Gerstengrütze,
386	"	weiße Erbsen,
379	"	graue Erbsen,
2960	Pfund	Rindfleisch,
2250	"	Schweinfleisch,
1488	"	Speck,
1134	"	Kochfett,
35	Stein	Butter,
19	Tonnen	Malzessig,
8	Ohm	Brennöhl,
2	"	Rüböhl,
627	Pfund	gezogene Talglichte zu 16 Stück aufs Pfund,
84	Stein	weiche oder schwarze Seife,
189	Achtel	weiches Brennholz,
24	Schock	Stroh,
300	Stein	einschürige weiße Schäferwolle.

Anmerkung. Der Wolle-Lieferungs-Submission muß gleichzeitig eine zureichende Probe beigefügt seyn, welche im Fall der Nichtannahme wieder zurückgestellt werden wird.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Zur anderweiten Verpachtung des Getränke-Verlagsrechts in den mit Trinitatis 1827 pachtlos werdenden zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen des ehemaligen Amts Walldaukadell, auf 3 oder 6 Jahre, habe ich einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-

tionstermin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt; wozu qualifizirte Pachtlustige ergebenst eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten August 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen wird die Fischerei von den zur ehemaligen Domaine Popiollen gehörigen Seen für den Zeitraum vom 1sten Juni k. J. auf 3 oder 6 Jahre, am 6ten September d. J. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zur Pacht ausgeboten. Pachtlustige, welche eine annehmliche Kaution sofort bestellen können, werden zu dieser Verpachtung zahlreich eingeladen, und sind die sonstigen Bedingungen in unserer Registratur jeden Sonnabend einzusehen.

Angerburg, den 6ten Juli 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Carl Junge, welchen wir dem Krüger Gerlach zu Belacken in den Probedienst überlassen hatten, hat einen Kleider- und Gelddiebstahl verübt, und ist sonach aus dem Dienste in der Nacht auf den 6ten zum 7ten d. M. entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 7ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Carl Junge ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Memel gebürtig, hat schwarzbraune Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, mittelmäßigen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen,

voll-

vollzählige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die beiden Sträflinge **Johann Sbreßny** und **Carl Bendig**, deren nähere persönliche Bezeichnung unten angegeben ist, haben Gelegenheit genommen, am 6ten d. M. Nachmittags aus der Stadt von der Arbeit zu entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher hiemit dienstergebenst ersucht, auf diese beide Genannten ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Ragnit, den 7ten August 1826.

Königlich-Preußische Direktion der Strafanstalt.

Signalements.

Der Johann Sbreßny ist 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelischer Confession, aus Geßokowsken in Masuren gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, der unter der Nase als Schnurbart stehen gelassen, weitläufige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und zeichnet sich dadurch aus, daß er wegen Brustbeschwerden und kurzen Athem alle Augenblicke husten muß.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem runden Hut, einem blauen wandtenen Rock, grauen Hosen und Holzschuhen, wovon der obere Theil aus Leder besteht.

Der Carl Bendig ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, evangelisch, aus Kommerowen in Masuren gebürtig, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, etwas breite Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und zeichnet sich durch ein blödes Gesicht, aus.

Bekleidung: ein Paar zerrissene blaue Hosen, eine Weste, ein Paar Schuhe mit Holzsohlen, eine tuchene Mütze.

Der

Der durch den Steckbrief vom 30sten Juli d. J. verfolgte Häusling Wilhelm Gründler ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 8ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 29sten Juli d. J. verfolgte Häusling Friedrich Frank ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 8ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 20sten v. M. im 30sten Stücke des Amtsblatts Pag. 541. verfolgte Sträfling Johann Gottfried Conradt ist in Königsberg wieder verhaftet worden.

Ragnit, den 5ten August 1826.

Königlich-Preußische Direktion der Strafanstalt.

Der durch den Steckbrief vom 20sten v. M. im 30sten Stücke des Amtsblatts Pag. 540. verfolgte Sträfling Friedrich Wilhelm Hochgründler ist in Königsberg wieder verhaftet worden.

Ragnit, den 8ten August 1826.

Königlich-Preußische Direktion der Strafanstalt.

Dem jüdischen Kaufmann Hirsch Jankel Wolper aus Cauen in Rußland ist hier in Stelle des ihm verloren gegangenen Passes, angeblich unter dem Datum, Schmalleningken den 31sten Juli Nr. 110., ein neuer Paß unter der Nr. 46. ertheilt worden.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Ruß, den 9ten August 18 6.

Königlich-Preußisches Polizei-Offizium.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Mai d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 21sten Juli 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Mai 1826.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	—	29	5
Roggen . . .	„ „	—	22	6
Gerste . . .	„ „	—	14	8
Hafer	„ „	—	13	5
Erbsen { graue	„ „	—	27	2
Erbsen { weiße	„ „	—	26	8
Linsen . . .	„ „	—	—	—
Bohnen . . .	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . .	pro Stein	4	5	—
Litthauische Butter	„ „	3	20	—
Stückbutter . .	„ Pfund	—	3	11
dito Elbingsche	„ „	—	3	1
Graupe . . .	„ Scheffel	1	27	6
Hirsengrütze . .	„ „	3	—	—
Hafergrütze . .	„ „	2	17	6
Buchweizengrütze	„ „	1	10	—
Gerstengrütze .	„ „	2	3	4
Grückenmehl .	„ „	2	—	—
Weizenmehl . .	„ „	1	27	2
Roggenmehl . .	„ „	1	6	5
Gerstenmehl . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln . . .	„ „	—	12	7

		Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	—
Schweinefleisch .	„ „	—	2	1
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	—
Kalbfleisch . . .	„ „	—	1	11
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	2	11
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	5
Schmeer	„ „	—	3	6
Rindertalg . . .	„ „	—	3	10
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	1	6
Bier	„ Stof	—	1	2
Bieressig	„ Tonne	3	2	6
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	16	24	5
Branntwein . . .	„ Stof	—	5	1
Käse, ordinairer .	„ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . .	„ „	—	2	7
Holz, hartes . . .	„ Achtel	12	9	5
Holz, weiches . .	„ „	7	27	6
Stroh	„ Schock	2	22	6
Heu	„ Zentner	—	11	—
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	—	—	—
Eier	„ Schock	—	8	4
Ziegel	„ Mille	8	9	5

// Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.
No. 34.
Gumbinnen, den 23sten August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Neuntes Stück:

Nr. 1011. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Mai 1826, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Nr. 1012. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Mai 1826, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Nr. 1013. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§ III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, vorzüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind.

Zehntes Stück:

Nr. 1014. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juni 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 bis 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nr. 1015. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Juni 1826., wegen der Kriegslasten in Neu-Vorpommern.

Nr. 1016. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der in dem Publikationspatente vom 21sten Juni 1825 festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der ältern Hypothekengläubiger im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen ꝛc. bis zum 1sten September 1827.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 170. Empfehlung der Reliefserdkugeln, Landcharten ꝛc. des Mechanikus Kummer in Berlin betreffend. A. d. J. 2755. Juli.

Beim Mechanikus Kummer in Berlin sind Relief-Erdkugeln, Landcharten ꝛc. aus feiner unzerbrechlicher Papiermasse zu haben, deren wesentlichster Unterschied von den gewöhnlichen Globen, Charten ꝛc. darin besteht, daß die Höhen und Tiefen nicht durch Schattenstriche oder Profilzeichnung, sondern durch wirkliche fühl- und sichtbare Aus- und Einbiegungen dargestellt werden.

Einem Erlasse des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge werden diese verdienstlichen, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernden Unternehmungen des ꝛc. Kummer zur allgemeinen Kunde gebracht, und wird allen Schulvorständen die Anschaffung der besonders für den Schulunterricht sich eignenden Arbeiten für die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen empfohlen.

Gumbinnen, den 3ten August 1826.

Nr. 171. Wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Kandidaten. A. d. J. 33. Juni.

Auf den Grund einer allgemeinen Verfügung des hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1sten Juni an alle Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, werden folgende Bestimmungen über die Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Kandidaten:

1) Bei allen von den Regierungen abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen, und mit einem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen um so mehr Rücksicht genommen werden, als schon durch eine frühere Verordnung die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der

der Regierung des betreffenden Bezirkes überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, soll kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt angenommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.

3) Auch den Privat-Collatoren wird und soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu voziren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern des Haupt-Seminars ausgestellt und von dem betreffenden Provinzial-Schulrathe vollzogen seyn.

5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten, in den Haupt-Seminarien unter Leitung und Theilnahme des Schulrathes vorgenommen werden.

6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminar vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Regierung zu wenden, und derselben

   a) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
   b) einen von ihnen selbst verfaßten (vollständigen) Lebenslauf;
   c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere; auch
   d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen.

7) Die Regierung wird diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anstellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung,

daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Schulamts-Bewerbers nichts zu erinnern ist,

dem-

demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminar die Anweisung zur Prüfung ertheilen.

8) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, (so wie die im Seminar vorgebildeten und nicht mit Nr. I. entlassenen Seminaristen) nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglichern die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur dann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schulinspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sey, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Regierung überlassen bleiben.

9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Regierung anzeigen, wo er inzwischen seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schulinspektors gestellt werden, dergestalt, daß von diesem regelmäßige (vierteljährige) Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

10) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da inzwischen die Zahl der aus dem zur Zeit noch einzigen Haupt-Seminar dieses Regierungsbezirkes jährlich zu entlassenden Schulamts-Kandidaten noch nicht dem wirklichen Bedürfnisse angemessen ist, ferner erst vom Herbste 1828 ab, jährliche Entlassungen aus demselben und aus dem noch zu errichtenden polnischen Schullehrer-Seminar Statt finden werden, auch endlich erst nach Verlauf einiger Zeit erwartet werden kann, daß sich eine hinreichende Anzahl Schulamts-Bewerber zu den unter Nr. 4. bis 7. vorgeschriebenen Prüfungen melden werden, so sollen vorläufig und bis auf weitere Bestimmung von unserer Seite auch einzelne Individuen für Dorfschulstellen noch in bisheriger Art geprüft und provisorisch angestellt werden.

Wir behalten uns vor, den Zeitpunkt, von welchem ab keine Anstellung ferner ohne die im Seminar vorhergegangene Prüfung Statt finden dürfe, künftig öffentlich be-

bekannt zu machen, so wie wir auch den Termin zur Prüfung aller Schulamts-Bewerber im Seminar Karalene ansetzen, und zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, sobald sich mindestens 5 Individuen hiezu gemeldet haben werden.

Uebrigens hoffen wir, daß die Herren Geistlichen und Kirchschullehrer fortfahren werden, einzelne fähige und wohlgeartete junge Leute für das Schulfach so vorzubereiten, daß sie in den angeordneten Prüfungen wohl bestehen können, und werden wir so ehrenwerthe Bemühungen nach ihrem ganzen Werthe gern anerkennen, auch bemühet seyn, solchen mit Aufopferung verbundenen Anstrengungen angemessene Entschädigungen zufließen zu lassen.

Gumbinnen, den 5ten August 1826.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der im Jahre 1824 abgebrannten Gymnasien-gebäude in Tilsit eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte im Bereiche des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen bewilligt worden. Die Königl. Landrathsämter, die Magisträte und Kirchenkollegien werden daher hiedurch angewiesen, diese Kollekte baldigst zu veranlassen, wobei wir darauf rechnen, daß sich der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz in reichlichen Beiträgen für eine der Provinz so nöthige Anstalt offenbaren werde. Die Beiträge sind binnen 3 Monaten (und zwar die Beiträge der Kirchenkollekte der Amtsblattverfügung vom 30sten April d. J. gemäß durch die betreffenden Herren Superintendenten) der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hier, nebst einem genauen Verzeichnisse und Geldsorten-Zettel einzusenden.

Nr. 172. Haus- und Kirchenkollekten betreffend A. d. J. 2885. Juli.

Gumbinnen, den 4ten August 1826.

Die Königliche Domaine Drygallen, im Departement der unterzeichneten Regierung und dem Johannsburgschen landräthlichen Kreise belegen, wird hiemit zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab im Wege der Lizitation ausgeboten, und ist der Lizitationstermin auf den 9ten Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Nr. 173. Die Verpachtung der Domaine Drygallen betreffend. F. A. 412. August.

Je-

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution von 1500 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Drygallen und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 18 Meilen von Insterburg und 3 Meilen von Lyk und Johannsburg.

Das Vorwerk Drygallen inkl. Wallisko enthält:

1172	Morgen	155	Ruthen	preuß.	Acker,
518	=	155	=	=	Wiesen,
22	=	6	=	=	Gärten,
115	=	10	=	=	Hütung inkl. 3 Morgen 15 Ruthen Roßgärten,
4	=	148	=	=	Hof- und Baustellen,
326	=	131	=	=	Unland, Wege, Graben ꝛc.

überhaupt 2160 Morgen 65 Ruthen preuß.

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

268	Morgen	58	Ruthen	preuß.	Acker,
377	=	16	=	=	Feldwiesen,
26	=	100	=	=	jährliche Wiesen,
8	=	117	=	=	Gärten,
18	=	141	=	=	Roßgärten,
2	=	41	=	=	Hof- und Baustellen,
584	=	67	=	=	Hütung
16	=	90	=	=	Unland, Wege, Graben ꝛc.,
27	=	32	=	=	Zwei Antheile Nr. 6. und 7. des Zinsguts Jurgasdorff,

überhaupt 1329 Morgen 122 Ruthen preuß.

Die

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind theils ganz neu, theils gut im Stande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurück lassen:

283 Scheffel Roggen,
108 „ Gerste und
125 „ Hafer.

Hienächst sind ausser dem todten Inventarium, an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlöschgeräthschaften, an lebendigem Inventarinm vorhanden:

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur
2 Stiere, } in Gelde zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 Stück Pferde,
29 Schweine und
56 Gänse.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten, werden jedem Pachtlustigen in unserer Finanzregistratur vom Oberregistrator Sutorius zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb beim Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 4ten August 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der, meine Verwaltung betreffenden Kautionsdokumente, werde ich veranlaßt, sämtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei

der

der überhäuften Arbeit der mit dem Kautionsdepositorio beauftragten Beamten es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Kuponserhebungen, über etwanige Auflösung der Obligationen oder sonstige Veränderungen ihrer Kautionsdokumente, zu übernehmen und die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Das Dorf Baltruschelen, Kirchspiels Kussen, landräthlich Pillkallenschen Kreises, welches bisher zum Jurisdiktionsbezirk des Kreis-Justizamts Ragnit gehört hat, wird am 1sten Oktober d. J. dem Gerichtskreise des Amts- und Stadtgerichts Pillkallen einverleibt werden, welches den betreffenden Behörden und sonstigen Interessenten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 1sten August 1826.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß die durch Gerichte, Kollegien rc. verhängten Stempelstrafen, von welchen bisher der Ueberschuß an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert wurde, zu demjenigen Hauptamte fließen sollen, in dessen Bezirk die Gerichte ihren Wohnort haben. Die Stempelstrafgelder müssen von den Hauptämtern brutto gebucht werden, weshalb sie sich über das für die Denunzianten zurückbehaltene ⅓tel Quittung geben lassen sollen. Dieses Verfahren soll rechnungsmäßig vom 1sten Januar d. J. ab schon eintreten.

Die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden demnach angewiesen, die Strafgelder quartaliter nicht mehr an die Regierungs-Hauptkasse, sondern vor der Abführung der Strafbeträge dem Königl. Provinzial-Steuerdirektorat den vorschriftsmäßigen Strafextrakt zu übersenden und abzuwarten, welchem Hauptamte dasselbe sodann die Vereinnahmung der Strafbeträge überweisen wird. Den

Straf-

Strafextrakten sind die Quittungen über die gezahlten Denunzianten-Antheile gehörig beizufügen.

Für die Vergangenheit, vom 1sten Januar d. J. ab bis jetzt, wird das Königl. Provinzial-Steuerdirektorat die Ausgleichung und Ueberweisung der Stempelstrafgelder von der Provinzial-Steuerkasse an die Hauptämter veranlassen. Die Quittungen über die pro 1stes Quartal d. J. gezahlten Denunzianten-Antheile haben die Gerichte den Hauptämtern, in soweit sie von denselben darum ersucht werden, zum Rechnungsbelage auszuliefern.

Uebrigens haben mehrere Gerichte die vorgeschriebene Extrakte über Stempelstrafen nicht eingesandt, sondern bloß den aufgekommenen Strafbetrag summarisch dem Königl. Provinzial-Steuerdirektorat angezeigt, welches zu Monita der Königl. Ober-Rechnungskammer Anlaß geben wird.

Die Gerichte erhalten daher die Anweisung, über die wirklich aufgekommenen Strafgelder besondere Extrakte an das Königl. Provinzial-Steuerdirektorat in der bekannten vorgeschriebenen Form einzusenden, die ausstehenden Reste aber in besondere Listen und nicht in den Extrakten dem gedachten Directorat nachzuweisen, im Fall jedoch keine Reste ausstehen, dies bloß im Bericht, womit der Extrakt eingeht, anzuzeigen.

Insterburg, den 8ten August 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Lieferung der nachstehend verzeichneten Gegenstände, als der Bedarf der hiesigen Anstalt pro 1827, soll auf gleiche Weise, wie solche im vorigen Jahre geschehen, den auf dem Wege der Submission ausgemittelten Mindestfordernden überlassen werden. Die bei solchen Lieferungen zu beachtenden, und in unserer Bekanntmachung vom 17ten August v. J. Litthauischen Amtsblatts Pag. 620. auseinandergesetzten Bedingungen, werden auch für die gegenwärtige Lieferung festgehalten, und demnächst zu selbigen noch nachstehendes hinzugefügt:

1) Zur Begegnung etwanniger Mißverständnisse in Betreff der Lieferungszeiten, muß es bei allen Lieferungsgegenständen als Regel gelten, daß die Lieferung unter allen Umständen in der Art geschehen muß, daß daraus niemals ein Man-

gel an diesen Gegenständen für die Anstalt entsteht, daß also auch allen, Seitens der hiesigen Inspektion oder des hiesigen Oekonomen, in den Grenzen des Lieferungskontrakts erlassenen ausserordentlichen Lieferungs-Aufforderungen innerhalb Vier Wochen von den resp. Herren Lieferanten vollständig Genüge geleistet werden muß.

2) Alle schriftliche Submissionen, wenn auf selbige gerücksichtigt werden soll, müssen frei von allen, Seitens der Herren Submittenten aufgestellten neuen Bedingungen seyn.

3) Die Lieferungsanerbietungen werden schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferungs-Submission" erbeten.

4) Die Eröffnung der Submissionen wird den 1sten Oktober d. J. Vormittags in unserem Sessionszimmer erfolgen, woselbst denn auch noch bis 12 Uhr Mittags mündliche Anerbietungen angenommen werden.

5) Die Lieferung sämmtlicher Gegenstände beginnt mit dem 1sten Dezember d. J.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Uebersicht

der für die Landarmen-Verpflegungsanstalt zu Tapiau für das Jahr 1827 ohngefähr erforderlichen Naturalien und Materialien.

2701	Scheffel	ungebeuteltes Roggenmehl	à 78 Pfund pro Scheffel,
298	„	gebeuteltes „	à 66 „ „ „
94	„	Gerstengrütze,	
386	„	weiße Erbsen,	
379	„	graue Erbsen,	
2960	Pfund	Rindfleisch,	
2250	„	Schweinfleisch,	
1488	„	Speck,	
1134	„	Kochfett,	
35	Stein	Butter,	
19	Tonnen	Malzessig,	

8 Ohm

8	Ohm	Brennöhl,
2	"	Rüböhl,
627	Pfund	gezogene Talglichte zu 16 Stück aufs Pfund,
84	Stein	weiche oder schwarze Seife,
189	Achtel	weiches Brennholz,
24	Schock	Stroh,
300	Stein	einschürige weiße Schäferwolle.

Anmerkung. Der Wolle-Lieferungs-Submission muß gleichzeitig eine zureichende Probe beigefügt seyn, welche im Fall der Nichtannahme wieder zurückgestellt werden wird.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Wir bringen es hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Stückzinsen, von dem nicht recht zeitig bezahlten ausgeloosten Königsberger Magistrats-, Stadt- und von Bennigsenschen Obligationen berichtiget werden sollen. Es können sich demnach Interessenten der Art an die hiesige städtische Krieges-Kontributionskasse in ihrem Lokale in der Brodtbänkenstraße melden, und werden sie von dieser nach gehöriger Prüfung der Richtigkeit der Forderung und unter den der Kasse vorgeschriebenen, dieser Zinsenzahlung zum Grunde gelegten Modalitäten, wonach nämlich die ersten 6 Wochen nach der Ziehung nicht verzinset werden, weil das Ordnen der Listen und die öffentliche Bekanntmachung diese Frist erfordert, ihre Befriedigung erhalten. Die genannte Kasse kann sich jedoch weder in Korrespondenz noch in Uebersendung von Geldbeträgen einlassen, es müssen daher auswärtige Interessenten ihre Gerechtsame durch einen hiesigen Beauftragten wahrnehmen lassen.

Königsberg, den 8ten August 18.6.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
Buck. Stehr. Hartung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Dem Losmann Martin Kiehl von Loyken, unten signalisirt, ist der pro 1826 zum Lumpensammeln ertheilte Gewerbeschein abhanden gekommen. Dieses wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Goldap, den 14ten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement des Lumpensammlers Martin Kiehl.

Familienname: Kiehl. Vorname: Martin. Geburtsort: Rudlack. Aufenthaltsort: Loyken. Religion: evangelisch. Alter: 45 Jahre. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: blond. Stirn: breit. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: stark. Mund: groß. Bart: gelblich. Zähne: gelb. Kinn: breit. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Zur anderweiten Verpachtung des Getränke-Verlagsrechts in den mit Trinitatis 1827 pachtlos werdenden zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen des ehemaligen Amts Walldaukadell, auf 3 oder 6 Jahre, habe ich einen nochmaligen öffentlichen Lizitationstermin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt; wozu qualifizirte Pachtlustige ergebenst eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten August 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Ludwig Heinrich, welchen wir dem Köllmer Daniel Geduhn zu Passeritten in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 12ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Johann Ludwig Heinrich ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, katholisch

Sig-

und aus Pest in Ungarn gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbrauen, hellgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat auf dem Bauche über dem Nabel eine starke Narbe vom Streifschuße einer Kartätschenkugel.

Der unten näher signalisirte Häusling Jakob Hinz ist am 16ten d. M. von der Bleiche der Anstalt entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Jakob Hinz ist 53 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbrauen, graublaue Augen, kurze und etwas dicke Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und englisch, und hat auf dem rechten Arm eingeätzt: Adam und Eva, auf dem linken Arm J. H., ein Frauenzimmer und F. R. blau gezeichnet, auch an der linken Hand dicht am Daumen einen Anker abgebildet. Ferner am linken Fuße starke Wachsadern und ist blind auf den Augen.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit der Häuslingstracht dritter Klasse, bestehend in einer Jacke von grauem Drillicht mit braunen Oberärmeln, einem Paar grauen kurzen Drillichthosen, einem Paar weißen langen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen Pantoffeln (Klumpen) mit Leder beschlagen und einer grauwandtenen Mütze mit braunem Bräm.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei harter Strafe die Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 4ten August 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Juli 1826 über

№.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Joseph Genewitz	Polen	Vagabond	18	5	1	roth	hoch	braun	grau	gewöhnlich.
2	Johann Psiebke	Polen	Vagabond	55	5	3	schwarz	hoch	schwarz	blau	mittelmäßig.
3	Jurge Marewitz	Koblischken	Ueberläufer	20	5	6	braun	bedeckt	braun	blau	dick
4	Joh. Dembowski	Polen	— —	36	5	2	blond	bedeckt und breit.	braun	blau-grau.	gewöhnlich.
5	Hirsch Leiser	Lubowen	— —	30	5	7	schwarz u. kraus.	klein	schwarz	grau	gebogen u. lang.
6	Benj. Schloßberg	Wyßtyten	Vagabond	59	5	3	braun	hoch	hellblond.	grau	spitzig
7	Ennag Jankel	Wyßtyten	Vagabond	18	5	1	blond	frei	blond	braun	klein
8	Markus Hirsch	Wyßtyten	Vagabond	18	5	4	schwarz	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	schlank	— —	Grajewo	Landr. A. Lyck.	d. 4. Juli 1826.
mittelmäßig.	schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	auf dem linken Fuße lahm u. geht auf Krücken.	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 19. Juli.
gewöhnlich.	rasirt	rund	oval	gesund	groß	pockengrübig.	Wladislawo.	Landr. A. Pillkallen.	d. 8. Juli.
gewöhnlich.	blond	spitzig	länglich.	gesund	mittelmäßig.	auf der rechten Hand große Narben, auch fein pockengrübig.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 14. Juli.
klein	röthlich.	behaart.	länglich.	bleich	lang	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 19. Juli.
gewöhnlich.	dunkelblond.	rund	länglich.	bleich	schlank	wenig behaartem Kopf, oben beinahe eine Platte.	Stallupönen.	Landr. A. Insterburg.	— —
klein	blond	länglich.	länglich.	gesund	schwächlich.	fein pockengrübig.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 3. Juli.
gewöhnlich.	blond	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 14. Juli.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	F.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
9	Jankel Moses	Wyßzyten	Vagabond	15	—	—	schwarz	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.
10	Johann Bedarff	Tauroggen	Vagabond	20	5	—	blond	bedeckt	blond	blau-grau.	klein
11	Jwan Sziewusch	Szukuga	Ueberläufer	25	5	—	hell-blond.	frei	hell u. wenig.	blau	klein
12	Joh. Müller	Marienburg.	Ueberläufer	70	5	1	braun	niedrig	braun	grau	klein
13	Jankel David	Kalwari	— —	20	5	2	braun	breit	braun	braun	mittelmäßig.
14	Jons Wißnauski	Wallowick	Ueberläufer	36	5	5	braun	verdeckt.	blond	blau	mittelmäßig.
15	Mertin Kantinins	Soßaien	Ueberläufer	22	5	5	blond	hoch	blond	blau	mittelmäßig.
16	Adam Burstein	Hamburg	Ueberläufer	38	5	5	schwarz	bedeckt	grau	blau	gewöhnlich.
17	Martin Rastawski	Drangowski.	Vagabond	22	5	7	schwarz	frei	schwarz	grau	spitzig
18	Dessen Frau Domitz Rastawski.	Ritawen	Vagabond	18	5	—	blond	frei	blond	blau	spitzig

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
dick	—	läng- lich.	läng- lich.	gesund	klein	fein pocken- grübig.	Schmalle- ningken.	Magist at Tilsit.	d. 14. Juli.
klein	—	spitzig	läng- lich.	gesund	klein	— —	Schmalle- ningken.	Magistrat Tilsit.	d. 16. Juli.
klein	rasirt	rund	rund	gelb	klein	— —	Schmalle- ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 7. Juli.
klein	grau	be- haart.	läng- lich.	bleich	schwäch- lich.	— —	Schmalle- ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 7. Juli.
mittel- mäßig.	ange- hend.	oval	oval	gesund	mittel- mäßig.	— —	Schmalle- ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 7. Juli.
mittel- mäßig.	blond	rund	läng- lich.	gesund	mittel- mäßig.	— —	Schmalle- ningken.	Land A. Tilsit.	d. 19. Juli.
mittel- mäßig.	—	rund	oval	bleich	mittel- mäßig.	im Gesicht Narben von Flechten.	Schmalle- ningken.	Landr A. Tilsit.	d. 19. Juli.
gewöhn lich.	schwarz	rund	läng- lich.	bleich	mittel- mäßig.	— —	Schmalle- ningken.	Landr A. Tilsit.	d. 31 Juli.
klein	schwarz	rund	oval	gesund	groß	an der lin ken Hand ei- ne Schnitt- narbe.	Dagutschen	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Juli.
gewöhn lich.	schwarz	rund	oval	gesund	klein	fein pocken- narbig.	Dagutschen	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Juli.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
19	Petrus Buttkus	Gargsden	Vagabond	70	5	3	schwarzbraun.	faltig	braun	blau	spitzig
20	Joseph Stubries	Snuckeln	Vagabond	26	5	3	braun	frei	braun	grau	spitzig
21	Christoph Rosenberg.	Koirin	— —	25	5	3½	blond	hoch	blond	blau	klein u. breit.
22	Schmul Moises	Sczuczin	Vagabond	48	5	4	röthlich.	frei	röthlich.	grau	stark
23	Dessen Frau Heiper.	Sczuczin	Vagabondin	42	—	—	schwarz	frei	blond	grau	proportionirt.
24	Abraham Manschel.	— —	— —	9	—	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	gewöhnlich.
25	Abraham Israel	Lubowen	Vagabond	16	5	2	braun	frei	braun	grau u. blöde.	spitzig u. groß.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	braun	spitzig	länglich.	bleich	mittelmäßig.	an der rechten Hand fehlen ihm am Zeige- Ring- u. Mittelfinger die Nägel, welche vom Wurm abgefressen sind.	Polangen	Landr. A. Heydekrug	d. 12. Juli.
klein	braun	rund	oval	gesund	untersetzt.	— —	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 14. Juli.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	schlank	hat eine Schnittnarbe zwischen den Daumen der rechten Hand u. ist sein pockennarbig.	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 17. Juli.
gewöhnlich.	röthlich.	bewachsen.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Olottowen	Magistrat Nikolaiken.	d. 14. Juli.
proportionirt.	—	oval	oval	gesund	klein	— —	Olottowen	Magistrat Nikolaiken.	d. 14. Juli.
gewöhnlich.	—	spitzig	klein	—	—	— —	Vicenta	Magistrat Schippenbeil.	d. 18. Juli.
gewöhnlich.	—	oval	länglich.	blaß	hager	pockennarbig u. am linken Zeigefinger eine Narbe.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 25. Juli.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
26	Jons Mangeris	Rußland	Ueberläufer	28	5	1	blond	niedrig	blond	blau	breit
27	Isaak Jankel	Wyßkyten	Vagabond	62	4	11	schwarz	frei	blond	grau	gebogen.
28	Abraham Hitzko	Wyßkyten	Vagabond	12	4	—	blond	gewölbt.	blond	grau	länglich.
29	Nochum Schmul	Ratzken	Vagabond	19	5	2	braun	frei	braun	grau	gebogen.
30	Abraham Ephraim	Bakalarzewo.	Vagabond	60	—		schwarz	schmal	blond	grau	gerade
31	David Schmul	Bakalarzewo.	Vagabond	17	5	1	blond	schmal	blond	grau	gerade
32	Jankel Leiser	Wyßkyten	Vagabond	15	—		blond	frei	blond	braun	platt
33	Sarrach Radisch	Philippowen.	Vagabond	13	—		blond	hoch	blond	grau	lang
34	Schmul Joschel	Wyßkyten	Vagabond	26	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	braun	lang
35	Jankel Markus	Wyßkyten	Vagabond	29	5	4	blond	hoch	blond	grau	spitzig
36	Görschel Jankel	Wyßain	Vagabond	18	5	4	braun und kraus.	flach	braun	blau	länglich breit.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	röthlich.	breit	flach	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 9. Juli.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 25. Juli.
gewöhnlich	—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Schillehnen	Landr. A. Ragnit.	d. 28. Juli.
dicke Lippen.	wenig	rund	oval	gesund	schwächlich.	der linke Fuß im Kniegelenke krumm und steif.	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 4. Juli.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	auf dem rechten Auge blind.	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 14. Juli.
gewöhnlich.	wenig	breit	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 14. Juli.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	klein	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 14. Juli.
breit	—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Juli.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	hager	bleich	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg	d. 25. Juli.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart.	oval	bleich	hager	— —	Eydkuhnen	Dom. A. Labiau.	d. 11. Juli.
gewöhnlich.	—	rund	rund	bleich	hager	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 4. Juli.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
37	Judel Markus	Wirballen	Vagabond	10	—	—	blond	frei	blond	grau	klein
38	Isaak Schimmel	Neustadt	Vagabond	17	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang u. gerade.
39	Markus Meyer	Wysztyten	Vagabond	45	5	[illegible]	braun	bedeckt	schwarz	grau	spitzig u. kurz.
40	Markus Nathan	Wyszain	Vagabond	50	5	—	schwarz-braun.	niedrig	schwarz	grau	spitzig
41	Aron Salomon	Wilkowischken.	Vagabond	35	5		schwarz-grau.	frei	schwarz	braun	kurz u. spitzig.
42	Jankel Markus	Lubowen	Vagabond	27	5	3	schwarz-braun.	frei	wenig	braun	spitzig.

Mund.	Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	—	rund	rund	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 8. Juli.
gewöhnlich.	—	länglich.	länglich.	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 18. Juli.
gewöhnlich.	roth-braun.	behaart.	länglich.	bleich	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 24. Juli.
gewöhnlich.	schwarz-grau.	behaart.	länglich.	gesund	hager	pockengrübig und auf dem linken Auge blind.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 24. Juli.
gewöhnlich.	röthlich.	wenig	oval	bleich	hager	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 24. Juli.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	hager	der Nagel am Zeigefinger der linken Hand krumm.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 23. Juli.

Der durch den Steckbrief vom 7ten August d. J. verfolgte Häusling Carl Junge ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 17ten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Von denen mittelst Steckbrief vom 13ten Januar d. J. verfolgten, aus dem Dienste des Herrn Amtmann Käsewurm zu Ballgarden entlaufenen Knechten, ist bis jetzt nur der Karl Stern ermittelt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefkontrolle bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 14ten August 1826.

Der Landrath
Dresler.

Der vom Königl. Justizamte Schreitlaugken unterm 27sten November v. J. im Amtsblatte Seite 863, wegen Diebstahl verfolgte Knecht Joseph Urbanowicz ist hier ergriffen.

Tilsit, den 14ten August 1826.

Königlich-Preußischer Polizei-Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Auskultator Johann Julius Bodendorff ist als Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Insterburg angestellt worden.

Da der bisherige Kandidat der Geometrie Kalau v. Hofe auf das eingegangene vortheilhafte Attest der Königl. Ober-Baudeputation dato als geprüfter und bestätigter Feldmesser von der Königl. Regierung zu Gumbinnen vereidigt worden, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Kalau v. Hofe Gumbinnen zu seinem Wohnorte erwählt hat.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 35.

Gumbinnen, den 30sten August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Eilftes Stück:

Nr. 1017. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. ältest-regierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das preußische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

Nr. 1018. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Juli 1826, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betr.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 174. Abhaltung einer evangelischen Kirchenkollekte betreffend. A. d. J. August.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau der im Jahre 1822 bei einem heftigen Orkan angezündeten und gänzlich eingeäscherten Marienkirche zu Liegnitz eine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, behufs Unterstützung der städtischen Kirchengemeine, welche die Kosten des Retablissements dieses kirchlichen Gebäudes allein zu tragen hat, nachgegeben. Sämtliche evangelische Herren Geistliche werden daher hiedurch aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge nebst Sortenzettel nach Vorschrift unserer Verfügung vom 30sten April d. J. durch die Superintendenten, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. an die

die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse sub Rubro: „Herrschaftliche Kollektengelder" einzusenden, auch gleichzeitig uns den eingesandten Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 6ten August 1826.

Nr. 175. Haus- und Kirchenkollekte für Kupferberg in Schlesien betreffend. A. d. J. 110. August.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Juni c. zum Wiederaufbau der im Jahre 1824 abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien, behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine, welche bei diesem Brande viel gelitten hat, indem außer diesen Gebäuden auch das Armenhaus und 68 Bürgerhäuser ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen innerhalb der Königl. Preuß. Staaten bewilligt.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Magisträte werden hiedurch angewiesen, diese Kollekte in ihren Bereichen unter Berücksichtigung der in der Amtsblattverfügung vom 30sten April c. deshalb gegebenen Vorschriften halten zu lassen, und die eingekommenen Gelder bis zum 25sten November c. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, auch gleichzeitig uns den eingehenden Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 7ten August 1826.

Nr. 176. Abhaltung einer evangelischen Kirchenkollekte betreffend. A. d. J. August.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigner Bewegung zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrer- und Schulgebäude in dem Dorfe Griefstädt, Regierungsbezirk Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf acht Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht. Sämtliche evangelische Herren Geistliche werden daher hiedurch angewiesen, diese Kollekte in den Kirchen abhalten zu lassen, und die eingekommenen Gelder nach Vorschrift unserer Verfügung vom 30sten April d. J. nebst Sortenzettel durch die Superintendenturen spätestens bis zum 1sten Dezember d. J. der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse sub Rubro: „Herrschaftliche Kollektengelder" einzusenden, auch gleichzeitig uns den eingegangenen Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 10ten August 18 6.

Mit

Mit Bezug auf die im 45sten Stücke des Amtsblatts pro 1823 Nro. 92. erlassene Verfügung vom 26sten Oktober 1823 werden die Königl. Landrathsämter und Magistrate auf die wegen Beaufsichtigung der von den Agenten der Privat-Assekuranzanstalten eingeleiteten und besorgten Versicherungsverträge ergangenen Bestimmungen aufmerksam gemacht und angewiesen, darauf zu sehen, daß jeder, der mit Privat-Feuer-Versicherungen des In- oder Auslandes oder von deren Bevollmächtigten beauftragt wird, und Assekuranzen für dieselbe annimmt, solches der Polizeibehörde, unter welcher er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, sofort und innerhalb Acht Tagen von Zeit des erhaltenen Auftrages anzeige, auch die übernommene Geschäftsführung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringe, und sind sowohl die Haupt- als Unteragenten verpflichtet, von allen bei ihnen angemeldeten Versicherungen der Polizeibehörde des Nachsuchenden Nachricht zu geben, damit diese die zu versichernden Gegenstände mit Zuziehung von sachkundigen Mitgliedern genau untersuchen, und bei gegründetem Verdacht, daß eine Assekuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth hinaus beabsichtigt sey, das Weitere deshalb einzuleiten im Stande ist, wofür wir die letztern Behörden hiedurch besonders verantwortlich machen.

Nr. 177. Maaßregeln zur Verhütung übertriebener Werthsbestimmung bei Versicherungen gegen Feuersgefahr in Privat-Assekuranzanstalten. August.

Jede Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. nach sich.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Gumbinner und Pillkaller Kreise belegenen Brakupönenschen Amtsvorwerke werden vom 1sten Juni 1827 ab, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten.

Nr. 178. Die Verpachtung der Brakupönenschen Domainen-Vorwerke und der Propination betreffend. F. A. 1175. August.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Hauptvorwerke Brakupönen mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Kalbassen, in der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerke Brakupönen und dem Getränkeverlage der Brakupönenschen und Kussenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupönen mit dem Nebenvorwerke Milchbude enthält:

an Aeckern	1032 Morgen	93 Ruthen,
„ Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen	750 „	69 „

an Separathütungen	1786	Morgen	22	Ruthen,
„ Roßgärten	30	„	176	„
„ Gärten	18	„	102	„
„ Hof, Baustellen, Gewässer, Straßen und Unland	92	„	161	„
Summa	3711	Morgen	83	Ruthen.

Das Vorwerk Kalbassen enthält:

an Aeckern	651	Morgen	70	Ruthen,
„ Wiesen, wovon die größern zusammenhängenden Flächen in der Flur zerstreut liegen .	613	„	157	„
„ Weiden	189	„	161	„
„ Roßgärten	21	„	20	„
„ Gärten	4	„	79	„
„ Hof, Baustellen, Graben, Unland . .	39	„	173	„
Summa	1520	Morgen	120	Ruthen.

Das Vorwerk Brakupönen liegt 1½ Meile von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6½ Meile von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Kalbassen ist durch fremde Gränzen von Brakupönen getrennt, liegt eine starke Meile davon, und gegen eine Meile von Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupönen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden, und sind bis auf eine Fläche von wenigen Hufen von vorzüglicher Beschaffenheit, nur nicht gut arrondirt.

Die Aecker in Kalbassen bestehen vorherrschend aus gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupönen sind bis auf verhältnißmäßig geringe Flächen von geringer Qualität und bestehen vorherrschend aus Torf- und Moorboden; nur eine Fläche von circa 100 Morgen ist besser beschaffen und können zwei Schnitte von ihr geaugstet werden.

Die Wiesen in Kalbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupönen.

Die Seperathütung in Brakupönen besteht vorherrschend aus gutem tragbaren und kulturfähigem Boden; der bedeutendste und bessere Theil derselben liegt jedoch weit vom Vorwerke entfernt.

Die Separathütung in Kalbassen ist ein wenig ergiebiges, bruchähnliches Terrain.

Die

Die Roßgärten auf beiden Vorwerken sind von vorzüglicher Beschaffenheit und können geschnitten werden.

Die Gärten werden theils vom Pächter als Obst- und Lustgärten, theils von den Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke, und vorzugsweise Brakupönen, eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung; der zeitige Pächter hält Stuterei und feine Schäferei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden. Sämtliche Vorwerke sind tüchtig angebaut und eben so unterhalten; auf dem Vorwerke Brakupönen ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung und sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden.

Wer die Vorwerke selbst und den Zustand derselben in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die Brakupönenschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, so werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch für Brakupönen mit Milchbude besondere, und für Kalbassen besonders.

Der Lizitationstermin wird auf den 2ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schwinck abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution, ist für die sämmtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr festge-

gesetzt. Für Brakupönen und Milchbude aber auf 1500 Rthlr. und für Kalbassen auf 600 Rthlr.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der, meine Verwaltung betreffenden Kautionsdokumente, werde ich veranlaßt, sämtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei der überhäuften Arbeit der mit dem Kautionsdepositorio beauftragten Beamten es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Kuponserhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen oder sonstige Veränderungen ihrer Kautionsdokumente, zu übernehmen und die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Verfügung des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die höhern Orts angeordneten Stempel-Visitationen sind bisher zum Theil durch mancherlei von den Gerichten veranlaßten Hindernisse sehr erschwert worden, und haben einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand nöthig gemacht; eben so ist die Erledigung der Revisionserinnerungen oft sehr lange verzögert worden.

Damit nun die Stempel-Visitation in dem möglichst kurzen Zeitraume vollführt werden kann, die Erledigung der Revisionserinnerungen aber bald erfolge, werden den Gerichten nachstehende Anweisungen ertheilt:

I. Zur Beförderung der Revision und einer regelmäßigen Kontrolle der Stempel-Verwaltung;

a) die

a) die von dem Revisor zu erfordernden Akten sind demselben prompt, gehörig folirt, mit einem Aktenzeichen versehen und vollständig vorzulegen, damit er die Verhandlungen, bei welchen fehlende Stempel ermittelt werden, gehörig bezeichnen kann. Ueber den Verbleib derjenigen Aktenstücke, deren Vorlegung unmöglich wird, haben sich die Gerichte bei dem Revisor schriftlich auszuweisen;

b) in den Prozeßlisten ist der Gegenstand der Sache, und wenn er schätzbar ist, mit dem vollen Betrage genau zu bezeichnen, in Hinsicht der Injurien-Prozesse aber den Stand der Beleidigten, und wenn diese in die Kategorie oder zu den in dem Publikandum vom 30sten Mai 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 452.) genannten Grundbesitzern gehören, wo möglich die Größe des Besitzthums derselben darin zu vermerken, damit nicht durch die Forderung und Beilegung unnöthiger Akten die Zeit unnütz verkürzt werde;

c) es ist eine korrekte Abschrift der zeitig einzusendenden Erbschaftsstempel und Nachtragstabellen zurückzubehalten, um solche dem Revisor zur Revision und Vergleichung mit den betreffenden Akten vorlegen zu können, und durch eine gleichmäßige Erhebung der Erbschafts-Stempelgebühren nicht nur sich der überflüßigen Ausfüllung der Nachtragstabellen zu überheben, sondern auch Revisionserinnerungen in dieser Hinsicht zu vermeiden;

d) die Prozeßstempel müssen ausführlich berechnet und vom Richter festgesetzt werden, damit dabei obwaltende Irrthümer leicht entdeckt werden können;

e) die Kassenrechnungen müssen sich in den Akten selbst vorfinden lassen; die Nummer der Sportelkontrolle, unter welchen sie gebucht sind, muß beigefügt und dabei der Vermerk nicht unterlassen werden, an welchem Tage die Zahlung der darin verzeichneten Kosten abschläglich oder vollständig geleistet, und in welcher Art diese verrechnet sind;

f) die Spezialakten müssen den Nachweis dessen enthalten, was zur Beitreibung der Kosten von deren Berechnung und verfügten Einziehung ab, bis zur Zeit der Revision verfügt worden ist;

g) bei jedem Ansatz der zu den Ausfertigungen wirklich verbrauchten Stempel ist dieser Verbrauch durch den Beisatz des Abschreibers: mundirt auf ꝛc. Sgr. Stempel, außer Zweifel zu setzen, oder die Reservation der Stempel zu vermerken;

h) bei

h) die nachgebrachten Stempelbogen selbst müssen mit dem Zwecke der Verwendung, mit Bezeichnung der Verhandlung, für welche sie dienen sollen, vollständig überschrieben und vernichtet werden. Die Beziehung auf die Kostenrechnung oder die Benennung der Sache ist nicht hinreichend. Die Verwendung muß in den vorgeschriebenen Sorten und in so wenig Bogen als möglich geschehen, die Erbschaftsstempel aber müssen durch das Steueramt ordnungsmäßig überschrieben werden;

i) bei Verrechnung der Kosten ist das der Kasse nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §.365. und der Gebührentaxe der Kriminalordnung §. 11. zustehende Vorzugsrecht zu beachten, und wenn die theilweise den Partheien aufgelegte Kosten einkommen, auch der davon der Stempelkasse zustehende Theil zu berechnen und zu verwenden.

k) außer der in Untersuchungssachen bewilligten Tantieme haben die Gerichte sich aller Tantime-Erhebungen für nachliquidirte Stempel zu enthalten, und den nach Abzug jener Tantieme übrigbleibenden Theil, in sofern solcher in Stempeln nicht gelöset werden kann, baar an das nächste Haupt-Zoll- oder Steueramt abzuführen, und die Quittung desselben statt des Stempels ad Acta zu heften. Von diesem übrigbleibenden Theil dürfen die gerichtlichen Stempelrezepturen keine nochmalige Tantieme beziehen;

l) die Prozentstempel der höhern Instanz, in sofern solche bei den Gerichten verhandelt ist, sind von denselben selbst zu den Akten zu bringen;

m) die eingehenden Stempelgelder sind in der gesetzlichen Zeit zum Ankauf der Stempelbogen selbst und deren Verwendung ad Acta, nicht aber zu andern Ausgaben zu benutzen, und die verwirkten Stempelstrafen, wenn nicht ganz besondere Gründe zu deren Niederschlagung obwalten, von den Kontravenienten einzuziehen und zu berichtigen.

II. Zur baldigen Erledigung der Revisionserinnerungen haben die revidirten Gerichte die zum Zweck derselben zu erlassenden Verfügungen nicht theilweise, sondern auf einmal und gleich nach Empfang des Revisionsbescheides zu erlassen, und mit genauer Beobachtung der wegen Vereinfachung des Revisionsverfahrens von dem Königl. Finanzministerium am 17ten Januar 1813 ergangenen, von der Königl. Regierung durch die Amtsblätter unter Nr. 157. Seite 230. am 30sten März 1813 bekannt gemachten Verordnung diese Angelegenheit fortwährend im Auge

zu

zu behalten und ununterbrochen zu verfolgen, die daselbst vorgeschriebene übersichtliche Liste zu entwerfen, darin alle Resultate der getroffenen Verfügungen zu vermerken, und in den über die Stempelrevision anzulegenden Generalakten sowohl die auf die Einziehung oder Niederschlagung der defektirten Stempel und auf die sonstige Erledigung der Revisionserinnerungen Bezug habenden Verhandlungen, in welchen die Nummer der Defektentabelle, auf welche sich dieselbe bezieht, zur bessern Uebersicht zu verzeichnen ist, zu sammeln, damit aus jener Liste und den Generalakten die Ueberzeugung gewonnen werden kann, ob die revidirten Gerichte die Sache fortwährend im Gange erhalten haben, und ob die Schuld der Verzögerung, wie sie oft vorschützen, nur in den Zeitumständen liegt, oder ob solche den Gerichten zur Last fällt.

Nach diesen Anweisungen haben die Gerichte sich überall genau zu achten, die Erledigung der Revisions-Erinnerungen vorzüglich zu beschleunigen und alle zwei Monate dem Königl. Provinzial-Steuerdirektorat, die von dem Steueramte über die der Verordnung vom 30sten März 1813 §. 3. gemäß, an dasselbe monatlich abgeführten Summen auszustellenden Atteste zur Einsicht einzureichen, auch falls die Gerichte die zur Beendigung der Sache ihnen gegebene Frist nicht einhalten, am Schlusse derselben, oder auch sonst, wenn das Königl. Provinzial-Steuerdirektorat es erforderlich hält, demselben die bemerkte Liste und die Generalakten einzusenden, damit dasselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, sich von dem ununterbrochenen Fortgang der Sache daraus zu überzeugen.

Insterburg, den 8ten August 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Wir bringen es hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Stückzinsen, von dem nicht rechtzeitig bezahlten ausgeloosten Königsberger Magistrats-, Stadt- und von Bennigsenschen Obligationen berichtiget werden sollen. Es können sich demnach Interessenten der Art an die hiesige städtische Krieges-Kontributionskasse in ihrem Lokale in der Brodbänkenstraße melden, und werden sie von dieser nach gehöriger Prüfung der Richtigkeit der Forderung und unter den der Kasse vorgeschriebenen, dieser Zinsenzahlung zum Grunde gelegten Modalitäten, wonach nämlich die ersten 6 Wochen nach der Ziehung nicht verzinset werden, weil das Ordnen der Listen und die öffent-

liche Bekanntmachung diese Frist erfordert, ihre Befriedigung erhalten. Die genannte Kasse kann sich jedoch weder in Korrespondenz noch in Uebersendung von Geldbeträgen einlassen, es müssen daher auswärtige Interessenten ihre Gerechtsame durch einen hiesigen Beauftragten wahrnehmen lassen.

Königsberg, den 8ten August 1826.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
Buck. Stehr. Hartung.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es ist am 21sten Juli d. J. ein unbekannter männlicher Leichnam im hiesigen städtischen Kornfelde, etwa drei Tausend Schritte hinter dem polnischen Thore gefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene ist von kleiner Statur, schwachem Körperbau, das Haar ist von schwarzer Farbe. Ein besonderes Unterscheidungszeichen ist nicht zu bemerken. Spuren einer äußern Gewalt fehlen.

Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden ist, besteht in ein Paar grauen Beinkleidern von grobem Drillich, einem zerrissenen alten Hemde, einem alten Filzhut und Bastschuhen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte sofort davon Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Lyck, den 9ten August 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Um den Holzkäufern den Ankauf des innerhalb des Wirthschaftsplans vorräthigen Bau-, Nutz- und Brennholzes in den hiesigen Königl. Forsten, welches in großen Quantitäten zum in- oder auswärtigen Handel gesucht wird, zu erleichtern, ist höhern

Orts

Orts angeordnet: daß in den Forsten der hiesigen Inspektion feststehende öffentliche Termine in den dazu geeigneten Oertern anberaumt werden sollen.

Zu diesem Zwecke werden folgende Lizitationstermine bestimmt:

A. Für die Oberförsterei Nikolaiken:

a) im September 1826 d. 18ten,
b) " Oktober " d. 3ten u. 25sten,
c) " November " d. 6ten u. 25sten,
d) " Dezember " d. 12ten,
e) im Januar 1827 d. 2ten u. 18ten,
f) " Februar " d. 6ten u. 25sten,
g) " März " d. 3ten u. 25sten,

in der Oberförster-Dienstwohnung in Nikolaiken.

B. Für die Oberförsterei Cruttinnen:

a) im September 1826 d. 19ten,
b) " Oktober " d. 4ten u. 26sten,
c) " November " d. 7ten u. 27sten,
d) " Dezember " d. 13ten,
e) im Januar 1827 d. 3ten u. 19ten,
f) " Februar " d. 7ten u. 26sten,
g) " März " d. 4ten u. 26sten,

in der Oberförster-Dienstwohnung in Cruttinnen.

C. Für die Oberförsterei Neu-Johannsburg:

a) im September 1826 d. 20sten,
b) " Oktober " d. 5ten u. 27sten,
c) " November " d. 8ten u. 28sten,
d) " Dezember " d. 14ten,
e) im Januar 1827 d. 4ten u. 20sten,
f) " Februar " d. 8ten u. 27sten,
g) " März " d. 5ten u. 27sten,

in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kullik.

D. Für die Oberförsterei Alt-Johannsburg.

a) im September 1826 d. 21sten,
b) " Oktober " d. 6ten u. 28sten,
c) " November " d. 9ten u. 29sten,
d) " Dezember " d. 15ten,
e) im Januar 1827 d. 5ten u. 22sten,
f) " Februar " d. 9ten u. 23sten,
g) im März " d. 6ten u. 28sten,

in der Oberförster-Dienstwohnung zu Kobussen.

E. Für die Oberförsterei Grondowken:

a) im September 1826 d. 23sten,
b) " Oktober " d. 7ten u. 30sten,
c) " November " d. 10ten u. 30sten,
d) " Dezember " d. 16ten,
e) im Januar 1827 d. 6ten u. 23sten,
f) " Februar " d. 10ten u. 28sten,
g) " März " d. 7ten u. 29sten,

in der Oberförster-Dienstwohnung zu Grondowken.

 Dem

Dem Publikum werden diese Termine zur Wahrnehmung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß solche jedesmal 10 Uhr Morgens abgehalten werden, und wird zugleich bestimmt, daß, wenn in den letzten 3 Monaten etwa Termine auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der folgende Tag alsdann dafür gültig ist.

Sobald der Taxwerth erreicht oder überstiegen wird, sind die betreffenden Herren Oberförster ermächtigt, unter Vorausbezahlung des Kaufgeldes den Zuschlag zu ertheilen. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können auch auf Erfordern täglich in den Vormittagsstunden, Sonn- und Festtage ausgenommen, in der hiesigen Registratur und bei den Oberförstereien eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß außer diesen Lizitationsterminen alles Bau- und Nutzholz, in soweit es zur Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, des Acker- und Wirthschaftsgeräths und überhaupt zum häuslichen und einheimischen Gewerbe, so wie der Bedarf an Brennholz bis zu 5 Klafter, wie bisher geschehen, auch ferner jederzeit aus freier Hand für die Forsttaxe verkauft werden soll.

Johannsburg, den 21sten August 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung vom 7ten d. M. sollen die unveräußert gebliebenen Abschnitte in der Königl. Padrosenschen Forst, da in dem zur Veräußerung derselben am 20sten v. M. angestandenen Lizitationstermin zu geringe Offerten dafür gemacht sind, nochmals anderweitig durch Lizitation zur Veräußerung gestellt werden.

Demzufolge werden nun folgende Abschnitte und Parzelen:

I. Im Abschnitt A.:

die Parzele	Nro.	I.	bei	Gesslacken	von	86	Morgen	55	□Ruthen,
=	=	V.	=	Pladden	=	122	=	65	=
=	=	VI.	=	Perkunischken	=	133	=	62	=
=	=	VII.	=	Berßienen	=	163	=	40	=
=	=	VIII.	=	Franzdorff	=	53	=	38	=
=	=	IX.	=	Franzdorff	=	79	=	55	=
=	=	X.	=	Franzdorff	=	69	=	177	=

II. Im

II. Im Abschnitt B.:

die Parzele Nro. III. bei Kalkeningken von 70 Morgen 98 □Ruthen.

III. Im Abschnitt D.:

die Parzele Nro. I. bei Stagutschen von 76 Morgen 12 □Ruthen.

im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und zu dem Ende als vollständiges Eigenthum zum Kauf und auch zur Erbpacht ausgeboten werden. Die Kauf- und Erbstandsgelder werden in baarem Gelde nach dem Münzfuße des Gesetzes vom 30sten September 1821 bezahlt. Der Zuschlag wird der Königl. Regierung vorbehalten, so wie die Wahl zwischen Verkauf und Erbpacht, nach Maaßgabe der Annehmlichkeit des Meistgebots für eins oder das andere.

Der Lizitationstermin erwähnter Abschnitte ist der 18te September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Oberförsterei Padrojen bestimmt, und wird die Lizitation vom unterzeichneten Forstinspektor abgehalten werden. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das zum Kauf oder zur Erbpacht erforderliche Vermögen nachweisen kann, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Veräußerungsbedingungen, Charten und Anschläge können vor dem Termine in der Behausung des hiesigen Forstinspektors eingesehen werden; wer jedoch die Abschnitte selbst in Augenschein nehmen will, kann sich beim Oberförster Zwickau in Padrojen, welcher hizu angewiesen ist, zur örtlichen Anweisung melden.

Insterburg, den 24sten August 1826.

Der Forstinspektor
Eckert.

Die Königl. Regierung hat der höhern Anordnung zufolge bestimmt: daß der Verkauf angemessener eingeschlagener Quantitäten Brennholz bei den Oberförstereien durch Lizitation an den Meistbietenden Statt finden soll, und deshalb bei jeder Oberförsterei die Anberaumung monatlicher, ein- für allemal festgesetzt bleibender Lizitationstage angeordnet, auch dabei bestimmt, daß während den Sommermonaten vom 1sten April bis ult. September monatlich eine Lizitation, und während den Herbst- und den Wintermonaten vom 1sten Oktober bis ult. März in jedem Monat wenigstens zwei (und nach Maaßgabe des Absatzes und den Bedürfnissen, auch mehrere bestimmt bleibende Lizitationen zu diesem Behufe abgehalten werden sollen.

Die-

Diesemnach wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß gegenwärtig für den Zeitraum von jetzt ab bis ult. März k. J. für die Oberförstereien der hiesigen Inspektion und zwar:

I. Astrawischken:

a) der 5te September,
b) „ 5te und 23ste Oktober,
c) „ 1ste und 21ste November und
d) „ 4te und 19te Dezember d. J.,
e) der 5te und 24ste Januar 1827,
f) „ 4te und 23ste Februar und
g) „ 5te und 24ste März.

in der Oberförsterei Astrawischken;

II. Brödlaugken:

a) der 15te September d. J. in Koblischken,
b) „ 9te und 27ste Oktober d. J., ersterer Tag in Brödlaugken und letzterer in Koblischken,
c) der 3te und 24ste November d. J., ersterer Tag in Brödlaugken, letzterer in Koblischken,
d) der 7te Dezember d. J. in Brödlaugken und der 22ste ejusdem in Koblischken,
e) „ 7te Januar 1827 in Brödlaugken und der 26ste ejusdem in Koblischken,
f) „ 7te Februar „ in Brödlaugken und der 26ste ejusdem in Koblischken,
g) „ 7te März „ in Brödlaugken und der 28ste ejusdem in Koblischken;

III. Padrojen:

a) der 14te September,
b) „ 7te und 28ste Oktober,
c) „ 2te und 22ste November und
d) „ 5te und 20ste Dezember d. J.
e) der 8te und 27ste Januar 1827,
f) „ 5te und 24ste Februar und
g) „ 8te und 29ste März.

in der Oberförsterei Padrojen;

IV. Szullkinnen:

a) der 6te September d. J.,
b) „ 6te Oktober d. J. in Tammowischken und der 24ste ejusdem in Szullkinnen,
c) „ 6te November d. J. in Tammowischken und der 25ste ejusdem in Szullkinnen,
d) „ 8te Dezember d. J. in Tammowischken und der 21ste ejusdem in Szullkinnen,
e) „ 6te Januar 1827 in Tammowischken und der 25ste ejusdem in Szullkinnen,
f) „ 6te Februar „ in Tammowischken und der 25ste ejusdem in Szullkinnen,
g) „ 6te März „ in Tammowischken und der 25ste ejusdem in Szullkinnen,

zu

zu Lizitationstagen zum Verkauf von angemessenen eingeschlagenen Quantitäten Brennholz an den Meistbietenden ein- für allemal festgesetzt worden sind, wobei jedoch bemerkt wird, daß, wenn der zum Lizitationstermine bestimmte Monatstag auf einen Sonn- oder Feyertag trifft, jedesmal der folgende Tag dafür gültig ist.

Insterburg, den 17ten August 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da in dem am 31sten v. M. angestandenen Lizitationstermin für die zur Veräußerung bestimmten, in den Jagen 96. und 97. der Königl. Tzullkinner Forst belegenen Abschnitte A. und B., von resp. 40 Morgen 140 □Ruthen und 23 Morgen 104 □Ruthen Acker und Wiesen, inkl. Wege, zu geringe Gebote offeriret sind, so sollen dieselben zufolge der Königl. Regierungs-Verfügung vom 9ten d. M. nochmals zur Lizitation gestellt werden.

Wenn ich nun hiezu einen nochmaligen Lizitationstermin auf den 11ten September d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Königl. Oberförsterei Tzullkinnen anberaumt habe, so lade ich etwanige Lizitanten mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht, und sowohl die Nutzungs-Anschläge als Karte von den Terrains zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Zum Gebote wird übrigens Niemand zugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, oder seine Zahlungsfähigkeit sonst glaubwürdig darthut.

Insterburg, den 21sten August 1826.

Der Forstinspektor
Eckert.

Im Termine den 8ten Sptember d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen vor der Behausung des Kaufmann Herrn Johann Brosch in Johannsburg mehrere im Wege der Exekution für rückständige Holzstrafgefälle abgepfändete Gegenstände, bestehend in Hausgeräth, Vieh und Pferden, öffentlich verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Kobussen, den 20sten August 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei Alt-Johanneburg.

Zur

Zur anderweiten Verpachtung des Getränke-Verlagsrechts in den mit Trinitatis 1827 pachtlos werdenden zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen des ehemaligen Amts Walldaukadell, auf 3 oder 6 Jahre, habe ich einen nochmaligen öffentlichen Lizitationstermin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt; wozu qualifizirte Pachtlustige ergebenst eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten August 1826.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Bei der Kirche in der Stadt Bialla ist die Glöcknerstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 31 Rthlr. 22 Sgr. 4. Pf. verbunden ist, erledigt. Diejenigen Invaliden, welche mit einem Civil-Versorgungsscheine versehen, und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, können sich beim unterzeichneten Landrathsamte melden.

Johannsburg, den 25sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Sicherheitspolizei.

In der Zeit vom 18ten bis zum 25sten v. M. ist der aus Preußen übergetretene Losmann Andreas Kalinowski, in Gemeinschaft mit einem gewissen Lorenz Olszewski, der sich auch Johann Staniszewski nennt, aus dem Gefängnisse zu Suwalken im Königreich Polen entsprungen.

Da es möglich ist, daß sich Beide, von denen der Letztere der Desertion angeschuldigt war und auf dessen Ergreifung, polnischer Seits, eine Prämie von 20 Rthlr. zugesichert ist, in die diesseitige Provinz begeben haben, so werden sämmtliche Polizeibehörden, insonderheit die Gensdarmerie, hiedurch angewiesen, auf selbige zu vigiliren und im Betretungsfalle den Kalinowski auf den Transport an das Landrathsamt Ortelsburg zu geben, den Olszewski aber an die nächste polnische Behörde abzuliefern, gleichzeitig aber hieher Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 7ten August 1826.

Königlich-Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Si-

Signalement des Kalinowski.

Er ist 46 Jahr alt, großer Statur, hat ein längliches Gesicht, graue Augen und eine längliche Nase. Die Bekleidung desselben ist unbekannt.

Signalement des Lorenz Olßewski oder Johann Stanißewski.

Er ist 34 Jahr alt, katholischer Religion, unverheirathet, hat ein längliches Gesicht, eine gewöhnliche Nase, ein niedriges Kinn, dunkelblondes Haar, graue Augen und ist von mittler Statur. Seine Bekleidung ist nicht bekannt.

Der unten näher signalisirte Häusling Adam Bredßaweit, welchen wir dem Schulzen Hensel zu Groß-Lauth in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 14ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Adam Breßaweit ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholisch, und aus dem Dorfe Jakutschen bei Gumbinnen gebürtig, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, braune und tiefliegende Augen, spitze Nase, mit einem oben an der rechten Seite eingeheilten Schaden, braunen und röthlichen Bart (Backenbart), vollzählige Zähne, breites Kinn, runde und kleinliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Mai und Juni 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Departement der Königlichen Regierung zu Königsberg über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 14ten August 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

N a ch.

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten Mai

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Alex. Szeminski	Rußland	20	5	7½	braun	hoch	schwarz	braun	mittelmäßig
2	Jens Banies	Rußland	25	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
3	Mick. Petrowitz	Rußland	35	5	3	schwarzbraun	bedeckt	blond	grau	mittelmäßig
4	Abraham Levin	Polen	50	5	3	lang u. grau	schmal	blond	grau	stark und spitzig.
5	Zach. Aron Zemplin.	Polen	62	5	3½	lang u. grau	niedrig	blond	grau	gebogen u. spitzig.
6	Jankel Joschel	Polen	22	5	4	braun	flach	dunkelblond	braun	mittelmäßig
7	Levin Joschel	Polen	37	5	3	schwarz	hoch	dunkelblond	grau	dick
8	Markus Jankel	Polen	30	5	3	schwarz	hoch	blond	braun	breit
9	Moses Rochin	Polen	47	5	3	schwarz	niedrig	braun	braun	stark
10	Moses Bähr	Polen	28	5	—	schwarz	niedrig	braun	grau	gerade
11	Salomon Joschel	Polen	18	5	—	schwarzbraun	hoch	braun	braun	gerade
12	Aron Mendel	Polen	15	4	10	schwarzbraun	hoch	blond	grau	gerade
13	Isaak Leiser	Polen	38	5	1	schwarzbraun	niedrig	braun	grau	gerade
14	Rochim Levin	Polen	[illegible]	5	2	braun	hoch	braun	blau	gerade
15	Moses Levin	Polen	45	5	7	rothbraun	hoch	braun	blau	stark
16	David Michel	Polen	30	5	1	braun	niedrig	braun	braun	breit
17	Judel Jankel	Polen	47	5	—	braun	niedrig	braun	braun	gerade
18	Leiser [illegible]	Polen	47	5	—	schwarz	hoch	braun	grau	lang
19	Schmul Jankel	Polen	60	5	—	grau	hoch	braun	blau	lang
20	Jankel [illegible]	Polen	57	5	3	grau	niedrig	braun	grau	stark
21	[illegible] Jankel	Polen	58	5	3	schwarz	hoch	braun	braun	gebogen

weisung

und Juni d. J. über die Gränze gebrachten Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	schlank	— —	d. 5. Mai 1826
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	Narben am rechten Zeigefinger.	d. 13. Mai.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Mai.
gewöhnlich	blond	behaart	lang u. hager.	bleich	mittelmäßig	— —	d. 29. Mai.
gewöhnlich	röthlich	behaart	lang u. hager.	bleich	mittelmäßig	— —	d. 29. Mai.
gewöhnlich	röthlich	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	— —
gewöhnlich	braunschwarz	behaart	oval	gesund	stark	— —	— —
mittelmäßig	braun	breit	breit	bleich	mittelmäßig	— —	d. 13. Mai.
klein	schwarz	breit	breit	hochroth	untersetzt	— —	d. 13. Mai.
klein	roth	rund	oval	gesund	schwach	etwas blatternarbig	d. 13. Mai.
klein	— —	rund	oval	gesund	schwach	— —	d. 13. Mai.
klein	— —	rund	oval	bleich	schwach	— —	d. 13. Mai.
klein	braun	rund	oval	gesund	klein	— —	d. 13. Mai.
klein	grau	bewachsen	oval	bleich	mittelmäßig	— —	d. 14. Mai.
klein	rothbraun	breit	oval	bleich	schlank	— —	d. 15. Mai.
klein	braun	breit	breit	gesund	klein	— —	d. 16. Mai.
klein	— —	spitzig	breit	gesund	schwächlich	— —	d. 17. Mai.
groß	— —	breit	breit	gesund	schlank	fein blatternarbig	d. 18. Mai.
groß	grau	breit	breit	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Mai.
klein	grau	breit	breit	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20. Mai.
mittelmäßig	grau	rund	breit	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20. Mai.

21

No.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter.	Grösse. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
22	Isaak Moses	Polen	18	5	—	schwarz	hoch	braun	braun	klein
23	Levin Jankel	Polen	22	5	1	braun	hoch	braun	braun	gerade
24	Leiser Jankel	Polen	17	5	2	braun	hoch	braun	braun	gerade
25	Wolf Isaak	Polen	30	5	1	braun	niedrig	braun	grau	gerade
26	Levin Abraham	Polen	24	5	4	roth	niedrig	braun	grau	gerade
27	Peter Wißniewski	Polen	33	5	6½	braun	bedeckt	braun	blau	klein
28	Angelika Poyorzuski.	Polen	4[illegible]	5	—	braun	hoch	braun	blau	stark
29	Adam Wnorußki	Polen	20	4	—	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	stark
30	Isaak Jankel	Polen	18	5	3	schwarz	hoch	schwarz	grau	mittelmäßig
31	George Schulowski.	Rußland	37	5	2	schwarz	flach	schwarz	braun	mittelmäßig
32	Jons Bauneß	Rußland	25	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
33	Doruth. Czeslika	Polen	25	—	—	braun	hoch	braun	graublau	mittelmäßig
34	Jons Stanies	Rußland	20	5	5	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
35	Mich. Buddrus	Rußland	30	5	5½	schwarzbraun	bedeckt	braun	blau	dick
36	Anton Rewißki	Rußland	19	5	7	blond	flach	blond	blau	kurz
37	Peter S[illegible]kewitz	Polen	33	5	5	dunkelbraun	bedeckt	braun	blau	mittelmäßig
38	Casp[illegible]r L[illegible]pfs	Rußland	40	5	½	braun	flach	braun	blau	lang
39	Mich. Moddies	Rußland	30	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
40	Isaak Chaim	Rußland	32	5	—	braun	platt	blond	schwarz	breit

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabonde über die Gränze gebracht ist.
klein	— —	rund	breit	gesund	schlank	Sommersprossen	d. 20. Mai.
mittelmäßig	schwarzbraun	rund	oval	bleich	mittelmäßig	— —	d. 1. Juni.
klein	— —	rund	oval	gesund	schlank	— —	d. 1. Juni.
klein	roth	rund	breit	bleich	mittelmäßig	— —	d. 2. Juni.
mittelmäßig	roth	rund	oval	gesund	mittelmäßig	Sommersprossen u. blatternarbig.	d. 2. Juni.
mittelmäßig	rasirt	rund	gewöhnlich	bleich	schlank	Narben a. den Backen u. Händen.	— —
mittelmäßig	— —	rund	regelmäßig	gesund	mittelmäßig	— —	d. 7. Juni.
breit	— —	rund	regelmäßig	gesund	klein	— —	d. 7. Juni.
mittelmäßig	— —	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	— —
klein	schwarz	oval	oval	blaß	mittelmäßig	offenen Schaden an der linken Wade.	d. 29. Mai.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	Narben am rechten Zeigefinger.	d. 18. Mai.
mittelmäßig	— —	oval	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	d. 6. Juni.
mittelmäßig	— —	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 8. Juni.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 15. Juni.
klein	— —	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Juni.
mittelmäßig	blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Juni.
klein	braun	rund	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	d. 22. Juni.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig	d. 4. Juni.
breit	röthlich	behaart	breit	bleich	mittelmäßig	hat einen Bruch	d. 4. Juni.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Heinrich Behrendt, welchen wir dem Erbpächter Gottfried Krause zu Damerau, Amts Schaacken, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 13ten d. M. in der Nacht entwichen, nachdem er sich zuvor eines Diebstahls schuldig gemacht.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Johann Heinrich Behrendt ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch, und aus Schönwalde, Amts Waldau, gebürtig, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase und breiten Mund, gute Zähne, schwarzen und rasirten Bart, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und ist blind auf dem rechten Auge, auch pockengrübig.

Der unten näher signalisirte Schuster Ludwig Urban, der vom Intendanturamte Friedrichsfelde wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen, aus seinem Verwahrsam entlaufen und in Oletzko aufgegriffen, ist auf dem Transport an das Land- und Stadtgericht Ortelsburg dem Transportführer im Walde beim Kirchdorfe Drygallen am 22sten d. M. wiederum entlaufen.

Sämtliche resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Lyck, den 24sten August 1826.

Königlich-Preußischer Polizei-Magistrat.

Signalement.

Der Schuster Ludwig Urban ist 23 Jahre alt, katholischer Religion, aus Oletzko gebürtig, hat dunkelblonde Haare, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, lange und

und breite Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, ist etwas bleich im Gesicht, von Gestalt mittelmäßig und spricht polnisch und etwas deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Seine Bekleidung war beim Entweichen, ein Filzhut, eine blautuchene Jacke, eine bunte kattunene zerrissene Weste, ein Paar leinene Hosen, ein grobes leinenes Hemde und um den Leib eine Schürze mit einem Riemen befestigt.

Der durch den Steckbrief vom 27sten Juni d. J. verfolgte Häusling Carl Wilhelm Friedrich ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 19ten August 1826.

Königliche-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der mittelst Steckbrief vom 13ten Juni d. J. Amtsblatt Seite 458. näher bezeichnete Hirt Jakob Baltruschat ist hier eingeliefert, welches zur Berichtigung der Steckbriefkontrolle bekannt gemacht wird. Dagegen ist sein Bruder Jurgis Baltruschat, der von Ersterem sich bei Remonien entfernt haben soll, noch nicht ergriffen, daher auf diesen die Vigilanze fortzusetzen gebeten wird.

Schreitlauglen, den 17ten August 1826.

Der Landrath
Dresler.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Juni d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 14ten August 1826.

Königlich-Preußische Regierung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Juni 1826.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pro Scheffel	—	28	5
Roggen	" "	—	21	6
Gerste	" "	—	14	11
Hafer	" "	—	13	1
Erbsen, graue	" "	—	25	6
Erbsen, weiße	" "	—	24	8
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pro Stein	4	—	—
Litthauische Butter	" "	3	20	—
Stückbutter	" Pfund	—	3	8
dito Elbingsche	"	—	3	1
Graupe	" Scheffel	1	27	2
Hirsengrütze	" "	3	—	—
Hafergrütze	" "	2	13	—
Buchweizengrütze	" "	1	25	—
Gerstengrütze	" "	2	5	—
Grückenmehl	" "	2	—	—
Weizenmehl	" "	1	28	1
Roggenmehl	" "	1	5	7
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	13	2

		Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pro Pfund	—	2	—
Schweinefleisch	" "	—	2	1
Schöpsenfleisch	" "	—	2	3
Kalbfleisch	" "	—	1	10
Speck, ungeräuchertes	" "	—	2	11
Speck, geräuchertes	" "	—	3	4
Schmeer	" "	—	3	3
Rindertalg	" "	—	3	9
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	28	—
Bier	" Stof	—	1	2
Bieressig	" Tonne	3	4	—
Weinessig	" Anker	5	—	—
Branntwein	" Ohm	18	6	—
Branntwein	" Stof	—	5	—
Käse, ordinairer	" Pfund	—	2	—
Käse, besserer	" "	—	2	8
Holz, hartes	" Achtel	11	29	—
Holz, weiches	" "	7	19	4
Stroh	" Schock	2	10	—
Heu	" Zentner	—	10	10
Wolle	" Stein	8	—	—
Hopfen	" "	—	—	—
Eier	" Schock	—	8	3
Ziegel	" Mille	8	15	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 36.

Gumbinnen, den 6ten September 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 179. Wegen Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königl. Domainenguts Kukerneese. F. A. 1509. August.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 9ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwi ck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morgen	92⅔	Ruthen	preuß.	Acker,
281	"	26	"	"	jährliche Wiesen,
292	"	131	"	"	Feldwiesen,
32	"	34⅖	"	"	Roßgärten,
72	"	150	"	"	Separatweide,
25	"	133	"	"	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	"	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	"	Geköchgärten der Deputanten,
30	"	56	"	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	"	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg,

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen preuß.

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Königl. Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Nr. 180. Die Zahlung der Zinsen von den im Königreich Polen an Stelle der

Einem Erlasse des Königl. Oberpräsidiums vom 30sten v. M. zufolge, wird nachstehende, in der No. 115. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 21sten Juli d. J. befindliche Bekanntmachung der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes vom 1sten v. M.:

die

die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes macht den rechtmäßigen Besitzern der Hypotheken-Schatz-Obligationen, welche an deren Stelle Anerkenntnisse von der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission erhalten haben, hiemit bekannt, daß die General-Staatskasse heute angewiesen worden ist, die Zinsen von diesen Anerkenntnissen für das erste halbe Jahr 1826 zu zahlen. Die gedachten Besitzer haben sich daher an diese Kasse zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Zinsen zu wenden.

Hypotheken-Schatzobligationen ausgegebenen neuen Anerkenntnisse betreffend. 566. Sept. A. d. J.

Warschau, den 1sten Juli 1826.

In Stellvertretung des präsidirenden Ministers,

Der Staatsrath, (gez.) Platen. Der Generalsekretair, (gez.) Krußinski.

zur Kenntniß der bei dem Inhalte dieser Bekanntmachung etwa betheiligten Einwohner des hiesigen Verwaltungsbezirks gebracht.

Gumbinnen, den 3ten September 1826.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Schaafpocken durch die Fleischer, welche bei dem Aufkauf vom Schlachtvieh die Dorfsheerden betasten, von einer Heerde zur andern übertragen werden.

Nr. 181. Maßregeln gegen die Verbreitung der Schaafpocken. 142. Sept. A. d. J.

Dies veranlaßt uns, sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Beachtung unserer Amtsblattsverfügung vom 31sten Juli d. J. (Nr. 162, Seite 545.) ad 5., nach welcher aller Verkauf oder Tausch einer Schaafheerde, in welcher die Pocken ausgebrochen sind, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Schaafe bis zum Aufhören der Krankheit bei 5 Rthlr. Strafe für jedes Stück untersagt ist, wiederholt zur dringendsten Pflicht zu machen.

Gumbinnen, den 4ten September 1826.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Alle diejenigen jungen Leute, welche ins Seminar und in die Erziehungsanstalt zu Karalene aufgenommen zu werden wünschten, nach der Prüfung aber keine besondre

Nachricht vom Inspektor Preuß, daß ihnen die Aufnahme bewilligt sey, erhalten haben, werden hieraus zu schließen haben, daß ihre Aufnahme nicht zulässig sey, und werden diese Bekanntmachung statt des besondern Bescheids annehmen.

Alle Anmeldungen zur künftigen Aufnahme in die kombinirten Anstalten gehen von dato an unmittelbar an die Direktion derselben, die wir ermächtigt haben, die Angemeldeten zu prüfen, und wenn sie dazu geeignet sind, auf die Exspektantenliste zu stellen.

Königsberg, den 17ten August 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts sind durch die unterm 20sten Dezember v. J. erlassene Bekanntmachung wegen Erhebung und Kontrollirung d r allgemein eingeführten Kassenquote mit Anweisungen versehen.

Mit Bezug auf diese Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justizminister Exzellenz vom 16ten Juni d. J. hiedurch bestimmt:

1) Die Bestimmung desjenigen Beamten, welchem die Eintragung der Kassenquote zu übertragen, bleibt lediglich den Gerichten überlassen, jedoch ist solche nicht dem Rendanten zu übertragen.

2) Die Erhebung der Kassenquote findet nicht statt:
   a) von zurück zu zahlenden Vorschußbeständen,
   b) von wieder einzuziehenden Vorschüssen,
   c) von Armengeldern, Laudemien rc.,
   d) von Depositial-Prozentgeldern,
   e) von Strafgeldern aller Art,
   f) von Prozeß-Werthstempeln.

3) Da die Kassenquote nur einmal von jedem Gebührensatze genommen werden darf, so kommt sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den

Par-

Partheien erheben, in Ansatz, also nicht bei Gerichten, welche ad requisitionem eines andern Gerichts Erkenntnisse abfassen, Zeugen verhören ꝛc. und diese Gebühren von dem requirirenden Gerichte erhalten.

4) Wo Richter Königl. Jurisdiktionen noch den Sportelgenuß haben, muß diese Quote zur Haupt-Untergerichts-Sportelkasse fließen, und gehört nicht zu den dem Richter überlassenen Gebühren.

Hienach haben sich die Gerichte genau zu achten.

Insterburg, den 8ten August 1826.

Den Gerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird, mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 8ten August d. J., wegen Abführung der aufkommenden Stempel-Strafgelder nachstehende Festsetzung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer:

Nach den neuen Etats für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter von den indirekten Steuern, müssen die Bruttobeträge an Strafen aus Steuerprozessen in der Rechnung in Einnahme, die Denunzianten- und Saisissanten Antheile dagegen in Ausgabe erscheinen. Hieraus würde folgen, daß, da Letztere mit den Quittungen der Interessenten zu belegen ist, dieselben auch in den Fällen erforderlich seyn dürften, wo von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden, welche nach § 30 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 befugt sind, bei Stempelsteuer-Kontraventionen Strafen zu erkennen, dergleichen Strafen festgesetzt werden. Wenn indeß diese Strafen in der Regel nur aus Kleinigkeiten von einem Thaler ꝛc. bestehen, und Rechnungsbeläge durch Beifügung von Quittungen aber ganz unbedeutende Strafantheile sehr angehäuft werden würden, so bestimmen wir:

daß für die von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten, und in den Rechnungen vereinnahmten Stempelstrafen, lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempelstraflisten den Rechnungen zur Justifikation dienen, die Quittungen der Denunzianten über die empfangenen Strafantheile da-

dagegen nicht beigebracht werden sollen. Indessen muß von den betreffenden Behörden auf den besagten Auszügen bescheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denunzianten richtig ausgezahlt worden sind.

In sofern jedoch die Strafantheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen, ist zu bescheinigen:

daß solche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Potsdam, den 11ten Juli 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.
(gez.) Aschenborn.

zur Nachricht und genauen Befolgung mit der Anweisung mitgetheilt, daß über die wirklich aufgekommenen Strafgelder-Extrakte aus den Listen, die ausstehenden Reste aber in besondern Listen, beides in duplo, dem Königl. Provinzial-Steuerdirektoriat in den vorgeschriebenen Terminen einzusenden verbleiben.

Insterburg, den 25sten August 1826.

Bekanntmachungen von Behörden außerhalb der Provinz.

Das im Hauptamte Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

547	Morgen	67	Ruthen	kullmisch	reinem Säcland,
23	,	259	,	,	zu meliorirende Aecker,
53	,	117	,	,	Wiesen,
41	,	186	,	,	zu meliorirende Wiesen,
414	,	65	,	,	Wald,
30	,	116	,	,	Feldgesträuch,
22	,	114	,	,	Obst-, Gekoch-, Roß- und Deputanten-Gärten,
30	,	238	,	,	Unland, Wege, Wasser rc.,
25	,	194	,	,	Mühlengrund,

Summa 1189 Morgen 155 Ruthen kullmisch, oder 2692 Morgen 116 Ruthen preuß., be-

besteht, und im Jahre 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll im Termine den 28sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in ostpreußischen Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landschaftsdirektion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Bei der Kirche in der Stadt Bialla ist die Glöcknerstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 31 Rthlr. 22 Sgr. 4. Pf. verbunden ist, erledigt. Diejenigen Invaliden, welche mit einem Civil-Versorgungsscheine versehen und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, können sich beim unterzeichneten Landrathsamte melden.

Johannsburg, den 25sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Gutsbesitzer Trutenau früher zugehörige, dem Fiskus zugefallene Erbpachtsgut Laugallen, nebst Vorwerk Schakweth, soll nach Anordnung der Königl. Regierung verzeitpachtet werden.

Das Gut ist an der Landstraße von Ragnit nach Kraupischken, etwa 2½ Meilen von ersterm Orte entfernt, belegen.

Zur Verlautbarung der Gebote stehet ein Termin auf den 13ten September d. J. Mittwoch Nachmittags im landräthlichen Bureau an, in welchem auch die nähern Bedingungen der Verzeitpachtung eingesehen werden können.

Ragnit, den 26sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

In

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten v. M. sind aus dem Roßgarten des dem landesherrlichen Fisko gerichtlich adjudizirten Erbpachtsguts Enzuhnen von dem vorhandenen Inventarium 4 Pferde, als;

1) ein dunkelbrauner Wallach mit kleinem Stern, 9 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß,
2) ein dunkelbrauner Wallach mit kleinem Stern, 7 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß,
3) ein dunkelbrauner Wallach mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß,
4) eine falbe Stute mit schwarzem Strich über den Rücken, 5 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß,

gestohlen worden.

Sämtliche resp. Polizeibehörden, insbesondere die Gensdarmerie, so wie Jedermann, werden hiemit dienstergebenst ersucht, auf die Ermittelung der gestohlenen Pferde sowohl, wie auf die Habhaftwerdung der Thäter strenge vigiliren, und falls Jemanden eines oder sämtliche Pferde irgendwo zu Gesichte kommen sollte, solche sofort in Beschlag nehmen und gegen Erstattung der etwannigen Kosten hieher abliefern zu lassen, den unredlichen Besitzer hingegen dingfest zu machen und zur gesetzlichen Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Stallupönen, den 1sten September 1826.

Der Domainenintendant.
In Abwesenheit desselben
v. Kortzfleisch,
Landrath.

Die in der Cruttinner Forst belegenen Waldwiesen und Scheffelplätze:

1) ein Stück Uebermaaßland bei Sisdroy, 2) ein Wiesenbruch bei Klimund, 3) Wiesenbruch Masurowska, 4) Wiese Stoplowa im Jebur, 5) Wiese nowa P..rowa, 6) Wiese Pruschinowska, 7) ein Wiesenwerder bei Jägerswalde, 8) ein Wiesenwerder im Mukersee, 9) Wiese Kukowka, 10) Wiese Krzarka, 11) Scheffelplatz Piecisko, 12) Wiese Ustoki beim Duß, 13) Wiese Wenglisk, 14) Wiese Blachowa, 15) Werder bei Budrowken, 16) eine Hufe preuß. Oberförsterdienstland bei Czierspienten, 17) Wiesenwerder im See Groß Mays, 18) Wiese Dlugigrond bei Skok, 19) Wiese Buda, 20) Wiese Czerchlina, 21) Wiese Stock, 22) Sches

22) Scheffelplatz Polko, 23) Wiese Chosska, 24) Wiese Kadlupki, 25) Wiese Stoli, 26) Wiese Kobilanka, 27) Wiese Biele, und 28) Wiese Jechlowa mala, werden mit Trinitatis 1827 pachtlos.

Zur anderweiten sechsjährigen Verpachtung derselben ist Termin auf den 18ten Oktober d. J. in der Oberförsterwohnung zu Cruttinnen festgesetzt.

Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder zur Pacht gelassen wird, der seine Zahlungsfähigkeit hinlänglich beglaubigen kann, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und daß die Lizitation um 2 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen wird.

Oberförsterei Cruttinnen, den 28sten August 1826.

Der Oberförster
Kleckel.

Sicherheitspolizei.

Der Untersuchungs-Gefangene Jakob Florczick ist bei Gelegenheit, wie sämtliche Strafgefangene heute in der Mittagsstunde zur Genießung der frischen Luft sich auf dem Schloßhofe befanden, entsprungen.

Weil an der Habhaftwerdung desselben viel gelegen ist, werden die Königl. Polizeibehörden und die Kreis-Gensdarmerie ganz ergebenst ersucht, auf den Entflohenen strenge vigiliren, und im Betretungsfalle desselben, ihn dingfest machen und per Transport an die unterzeichnete Inspektion gefälligst abliefern zu lassen.

Angerburg, den 30sten August 1826.

Königlich-Preußische Inspektion der Strafanstalt.

Signalement.

Familienname: Florczick. Vorname: Jakob. Geburtsort: Koslau. Aufenthaltsort: Rosochin. Religion: katholisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: hoch. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Ge-

sichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bei seiner Entweichung ist derselbe angekleidet gewesen: mit einem alten schlechten Filzhute, einer blaubunten leinenen Weste, einem Paar alten tuchenen grauen langen Hosen.

Der Jakob Florczick ist barfuß und in Hemdsärmeln entsprungen.

Nachstehend bezeichneter, polnischer, kantonpflichtiger Ueberläufer Joseph Brzastowski entlief in der heute abgewichenen Nacht der hiesigen Bürgerwache, um dessen Wiederaufgreifung und sichere Einlieferung hiemit dienstlich ersucht wird.

Bialla, den 28sten August 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname: Brzostowski. Vorname: Joseph. Geburts- und Aufenthaltsort: Wynsk bei Warschau in Polen. Religion: katholisch. Alter: 25 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: hellblond. Stirn: bedeckt. Augenbrauen: hellbrond. Augen: gräulich. Nase: länglich. Mund: gewöhnlich. Bart: hellblond und nicht rasirt. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: ziemlich groß und schlank. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: weißtuchene Mütze mit schwarzem Pelzbräm, grautuchenen Rock mit grünem Kragen, grautuchene alte Hosen und alte zerrissene Stiefel.

Der durch den Steckbrief vom 20sten v. M. im 30sten Stücke des Amtsblatt Pag. 541. verfolgte Carl Friedrich Schulz ist in Königsberg wieder verhaftet worden.

Ragnit, den 26sten August 1826.

Königlich-Preußische Direktion der Strafanstalt

Der

Der durch den Steckbrief vom 18ten August d. J. verfolgte Häusling Jakob Hinz ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 3ten Juli d. J. verfolgte Häusling Peter Gabriel Subesow ist ergriffen und unter dem Namen Christoph Müller hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 1sten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Von den in dem Steckbriefe vom 12ten Juli d. J. verfolgten Verbrechern sind gestern der Christian Pletz und die Barbara Piantowska hier wieder eingeliefert.

Heilsberg, den 30sten August 1826.

Fürstbischöflich-Ermländisches Landvogteigericht.

Der Schmiedegesell Martin Salinki aus Orau bei Danzig gebürtig, 22 Jahre 6 Monate alt und katholischer Religion, ist sein angeblich im Monate Januar d. J. zu Danzig ausgestellter Wanderpaß im hiesigen Kreise verloren gegangen, und es hat derselbe unterm heutigen Datum einen neuen Paß erhalten.

Dieses wird zur Vermeldung des Mißbrauchs mit erstgedachtem Passe bekannt gemacht.

Pillkallen, den 22sten August 1826.

Der Landrath
Flottwell.

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	3 Fuß	4 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß	9 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skópen	3 Fuß	2 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	4 Fuß	2 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats August 1826.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 37.

Gumbinnen, den 13ten September 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zwölftes Stück:

Nr. 1019. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Nr. 1020. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose. Vom 25sten Juli 1826.

Nr. 1021. Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesier in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nr. 1022. Publikandum des dem Großherzogl. Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nr. 1023. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31sten Juli 1826.

Nr. 1024. Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15ten August 1826, betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen zwischen der Königlich Preußischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 182. Wegen Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königl. Domainenguts Kukerneese. F. A. 1309. August.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 9ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwi ck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morgen	92⅔	Ruthen	preuß.	Acker,
281	"	26	"	"	jährliche Wiesen,
292	"	131	"	"	Feldwiesen,
32	"	34⅔	"	"	Roßgärten,
72	"	150	"	"	Separatweide,
25	"	133	"	"	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	"	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	"	Geköchgärten der Deputanten,
30	"	56	"	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	"	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg,

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen preuß.

Die

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Königl. Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Es hat sich bei den in diesem Jahre sehr häufig vorgefallenen Feuersbrünsten ermittelt, daß die meisten derselben wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftungen entstanden sind; die Brandstifter haben aber nur in äusserst wenigen Fällen entdeckt werden können.

Nr. 183. Prämie für entdeckte vorsätzliche Brandstiftung. A. d. J. 725. September.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, unsere durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 20sten April 1822 und 17ten Mai 1823, nach welchen demjenigen,

der Thatsachen anzeigen kann, die dazu geeignet sind, den Verbrecher zu entdecken und ihn zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen, eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden ist,

hiedurch zu wiederholen, und beauftragen sämtliche Polizeibehörden, dies zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Gumbinnen, den 7ten September 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Das im Hauptamte Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

547 Morgen 67 Ruthen kullmisch reinem Säeland,
23 „ 259 „ „ zu meliorirende Aecker,

 53 Mor-

53	Morgen	117	Ruthen	kullmisch	Wiesen,
41	"	186	"	"	zu meliorirende Wiesen,
414	"	65	"	"	Wald,
30	"	116	"	"	Feldgesträuch,
22	"	114	"	"	Obst-, Gekoch-, Roß- und Deputanten-Gärten,
30	"	237	"	"	Unland, Wege, Wasser rc.,
25	"	194	"	"	Mühlengrund,

Summa 1189 Morgen 155 Ruthen kullmisch, oder 2692 Morgen 116 Ruthen preuß., besteht, und im Jahre 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll im Termine den 28sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in ostpreußischen Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landschaftsdirektion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Ein bäuerliches Grundstück zu Possessern, hiesigen Kreises, 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preuß. groß, soll im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamtes am 30sten September c. Vormittags 9 Uhr verkauft oder auch verpachtet werden. Sichere Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und können die nähern Bedingungen jederzeit in den Arbeitsstunden in hiesiger Registratur erfahren werden.

Angerburg, den 24sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Bei der Kirche in der Stadt Bialla ist die Glöcknerstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 31 Rthlr. 22 Sgr. 4. Pf. verbunden ist, erledigt. Diejenigen Invali-

liden, welche mit einem Civil-Versorgungsscheine versehen und geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, können sich beim unterzeichneten Landrathsamte melden.

Johannsburg, den 25sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Gutsbesitzer Trutenau früher zugehörige, dem Fiskus zugefallene Erbpächtsgut Laugallen, nebst Vorwerk Schakweth, soll nach Anordnung der Königl. Regierung verzeitpachtet werden.

Das Gut ist an der Landstraße von Ragnit nach Kraupischken, etwa 2½ Meilen von ersterm Orte entfernt, belegen.

Zur Verlautbarung der Gebote stehet ein Termin auf den 13ten September d. J. Mittwoch Nachmittags im landräthlichen Bureau an, in welchem auch die nähern Bedingungen der Verzeitpachtung eingesehen werden können.

Ragnit, den 26sten August 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Es sollen mehrere im Wege der Exekution wegen rückständiger direkten Abgaben, als Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, abgepfändete Gegenstände, bestehend in Vieh, Pferden, Getreide, Haus- und Wirthschaftsgeräth, auch Kleider und Betten, öffentlich im Termine den 25sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem landräthlichen Geschäftshause gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Ragnit, den 6ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der Verfügung der Königl. Regierung vom 30sten Juli d. J. zufolge, wird dem Publikum hiedurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf angemessener Quantitäten von eingeschlagenem Brennholze in den Forsten der Inspektion Tilsit gegen gleich baare Bezahlung die Lizitationstermine in folgender Art abgehalten werden sollen, als:

in

in den Oberförstereien Dingken, Ibenhorst und Schnecken:
auf jeden Montag in der zweiten Woche, und auf jeden Donnerstag in der vierten Woche der Monate Oktober, November, Dezember d. J., Januar, Februar bis ult. März k. J.;

in der Oberförsterei Trappönen:
auf jeden Mittwoch in der ersten Woche, und auf jeden Donnerstag in der vierten Woche der Monate Oktober, November, Dezember d. J., Januar, Februar bis ult. März k. J.;

in der Oberförsterei Jura:
auf jeden Donnerstag in der zweiten Woche, und auf jeden Montag in der vierten Woche der Monate Oktober, November, Dezember d. J., Januar, Februar bis ult. März k. J.;

in der Oberförsterei Neu-Lasdehnen:
auf jeden Freitag in der ersten Woche, und auf jeden Freitag der vierten Woche der Monate Oktober, November, Dezember d. J., Januar, Februar bis ult. März k. J.;

in der Oberförsterei Weßkallen:
auf jeden Dienstag in der ersten Woche, und auf jeden Donnerstag in der dritten Woche der Monate Oktober, November, Dezember d. J., Januar, Februar bis ult. März k. J.

Zugleich wird dem Publikum noch bekannt gemacht, daß, wenn in den Lizitationen durch die abgegebenen Gebote der festgesetzte Preis der Holztaxe erreicht oder überschritten wird, der Zuschlag von Seiten der Oberförstereien sofort gegen gleich baare Bezahlung des offerirten Kaufgeldes an den Meistbietenden ertheilt wird, und nur bei Geboten unter der genehmigten Holztaxe der Zuschlag bei der höhern Behörde nachgesucht werden muß, und ein jeder Lizitant bis dahin an seine Offerte gebunden bleibt.

Sollte auf die zu Lizitationsterminen bestimmte Wochentage ein Festtag treffen, so wird die Lizitation am folgenden Tage abgehalten werden.

Dinglaucken, den 25sten August 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zur Königl. Oberförsterei Nassawen gehörige,

im

im Goldapschen Kreise, Kirchspiel Szittkehmen, belegene Unterförster-Etablissement Klein-Gollubien öffentlich meistbietend veräußert werden.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in dem besten Zustande, wozu 94 Morgen 23 □Ruthen magdeburgisch Ländereien, inkl. 59 Morgen 12 □Ruthen Wiesenwachs gehören.

Die Veranschlagungssätze sind folgende:

I. Im Falle eines Verkaufs:

a) an jährlicher Grundsteuer . . 5 Rthlr.,
b) " Kaufgeld . . . 478 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
c) " Gebäudewerth . 497 " 17 " 9 "

Summa 976 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

II. Im Falle der Vererbpachtung:

a) an jährlicher Grundsteuer . . . 5 Rthlr.,
b) " jährlichen Erbkanon . . . 23 "
c) " Erbstandsgeld . . 64 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
d) " Gebäude Werth . 497 " 17 " 9 "

Summa 562 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 12ten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Unterförsterei zu Klein-Gollubien anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Es werden nur diejenigen zum Gebot zugelassen, welche im Termine gleich die erforderliche Zahlungssicherheit nachweisen können, oder als solche notorisch bekannt sind, und bleibt der Pluslizitant so lange an sein Gebot gebunden, bis die Entscheidung der höhern Behörde darüber eingeht.

Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung stattfindet, werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor bei der unterzeichneten Inspektion eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Etablissement vorher in Augenschein nehmen wollen, belieben sich deshalb an den Königl. Förster Eschment zu Theerbude, oder an den Hegemeister Müller zu Klein-Szittkehmen zu wenden.

Goldap, den 6ten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Be-

Bekanntmachung von ertheilten Patenten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juni d. J. ist mir von den Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, mittelst eines Privilegiums vom 26sten Juni d. J. auf die nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das Recht ertheilt, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche ich gefertigt habe und herausgebe, innerhalb sämtlicher Königl. Staaten während des gedachten Zeitraums weder in gleichem, noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet seyn soll, bei Vermeidung der durch das Preuß. Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 zufolge, bringe ich solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28sten Juli 1826.

Der Planstecher
K. Kolbe,
Potsdammer Chaussee Nr. 17.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Franz Seidler, welchen wir dem Instmann Hoffmann zu Heinrichshoff, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 5ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Franz Seidler ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch und aus Rössel gebürtig, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzblonde Augenbraunen, blaue Au-

gen;

gen, lange und etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthliche gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch und ist fehlerhaft am linken Auge.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Adam Unbehauer, welchen wir dem Schulzen Hensel zu Groß-Lauth in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am gestrigen Tage, als den 7ten d. M., entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Johann Adam Unbehauer ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Gerdauen gebürtig, hat schwarzblonde Haare, gewölbte Stirn, schwarzblonde Augenbraunen, graublaue Augen, proportionirte Nase und gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Knecht, Russe Davas Jankat, welcher seit 15 Jahren hier in Preußen seinen Wohnort gehabt, ist aus seinem Dienste in der Nacht vom 31sten August zum 1sten September d. J. nachdem er einige Diebstähle verübt, dem Bauer Mikus Steppat aus Kubbellehnen, Kirchspiels Budwethen entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Ragnit, den 4ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Der Davas Jankat ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, katholischer Religion, geboren in Rußland, hat schwarzes krauses Haar, Stirn: bedeckt, Augen: grau, Augenbraunen: schwarz, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, Gestalt: groß, Sprache: litthauisch, polnisch und russisch.

Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Müllergesell Carl Achenbach hat durch Unvorsichtigkeit seines Begleiters Gelegenheit genommen heute um 7½ Uhr Morgens mit Hinterlassung eines braunen Pferdes zu entlaufen.

Sämtliche Königl Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, seine Habhaftwerdung zu veranlassen, und denselben per Transport hier gefälligst einzuliefern.

Pillkallen, den 8ten September 1826.

Der Magistrat.

Dessen Signalement ist:

Geburtsort: Eydtkuhnen. Aufenthaltsort: unbestimmt. Religion: evangelisch. Alter: 28 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: braun und verschnitten. Stirn: halb bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Bart: röthlich. Zähne: gut. Kinn und Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: einen grautuchenen Rock, eine gestreifte wollene Weste mit gelben Knöpfen, ein Paar blautuchene lange Hosen mit Leder besetzt, ein rothbaumwollenes Halstuch, ein Paar Stiefeln, ein schwarzer Filzhut.

Der durch den hiesigen Steckbrief vom 28sten August d. J. verfolgte polnische Deserteur Joseph Brzostowski ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Bialla, den 6ten September 1826.

Der Magistrat.

Pr.

Personal = Chronik.

Der bisherige Präzentor Schimmelpfennig zu Szillen ist zum Pfarrer-Adjunkt bei der Kirche zu Ruß vocirt.

Der bisherige Kantor Marks zu Ruß ist zum Pfarrer an der Kirche zu Willuhnen vocirt.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I. im Pregelstrome bei Wiepeningken	2 Fuß	1 Zoll.
II. bei Nettienen	2 Fuß	4 Zoll.
III. zwischen Nettienen und dem Landgestüt . . .	2 Fuß	3 Zoll.
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	5 Zoll.

Erste Hälfte des Monats September 1826.

Königlich = Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Juli 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	—	29	6	—	23	—	—	16	9	—	16	3	—	29	6	—	27	6	8	—	11	6	2	—	—
2 Gumbinnen ..	—	27	5	—	17	5	—	12	3	—	10	7	—	22	—	—	22	—	7	3	8	4	1	23	11
3 Insterburg ..	—	29	—	—	19	—	—	16	—	—	13	—	—	25	—	—	—	—	10	—	12	—	1	20	—
4 Tilsit	—	25	—	—	19	—	—	15	5	—	13	10	—	23	7	—	21	7	9	2	11	7	1	27	2

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Ohm T.	Sgr.	pf.	Fleisch. Rind-Fleisch, das Pfund. Sgr.	pf.	Schwein- Sgr.	pf.	Schaaf- Sgr.	pf.	Kalb- Sgr.	pf.	Viktualien, Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	2	20	—	16	—	—	1	—	1	3	1	—	1	—	3	9	10	—	2	—	—	1	11	3
2 Gumbinnen ..	2	20	—	13	—	—	1	4	1	8	1	4	1	4	3	1	9	—	1	10	—	1	10	—
3 Insterburg ..	2	20	—	16	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	13	21	—	1	9	2	6	1	2	1	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 38.

Gumbinnen, den 20sten September 1826.

Bekanntmachung des Königlichen General-Kommando's des Ersten Armeekorps.

Nach einer Anzeige der Königl. Ersten Landwehr-Brigade sind behufs der bessern Ausrüstung und Verschönerung der resp. Landwehrbataillone und Eskadrons zu den diesjährigen großen Uebungen, die in nachstehender Uebersicht aufgeführten freiwilligen Beiträge eingegangen und ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden.

Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, kann ich nicht umhin, den verehrten Gebern für diesen Beweis ihrer regen Theilnahme für das Beste des Landwehr-Instituts, welcher bei den jetzigen Zeitverhältnissen um somehr eine dankbare Anerkennung verdient, und die Mittel, wodurch es den Truppen gelungen ist, den Allerhöchsten Beifall Sr. Majestät des Königs zu erlangen, wesentlich vermehrt hat, den verbindlichsten Dank abzustatten,

Königsberg, den 14ten September 1826.

Der kommandirende General des Ersten Armeekorps
v. Krafft.

Nachwei-
der eingegangenen freiwilligen Beiträge zur bessern Ausrüstung der resp. Land-

	Namen des Truppentheils.		Benennung der Geber.
1stes Landwehr-Regiment.	1stes Bataillon (Königsbergsches.)	1	Stadt Königsberg . . . .
		2	Königsberger Landkreis . . . . . .
		3	Kreis Fischhausen . . . .
		4	Kreis Labiau . . . .
	2tes Bataillon (Insterburgsches.)	5	Kreis Insterburg . . . .
		6	Kreis Pillkallen . . . .
		7	Kreis Ragnit . . . .
		8	Intendanturamt Mehlauken, Kreis Labiau . .
		9	Kirchenamt Spannegel, Kreis Labiau . .
		10	Gutsbesitzer Finkenstein auf Mehlauken, Kreis Labiau
		11	" v. Sanden auf Toussainen, Kreis Ragnit, durch Sammlung . . . .
	3tes Bataillon (Tilsitsches.)	12	Kreis Memel . . . .
		13	Kreis Heydekrug . . . .
		14	Kreis Niederung . . . .
		15	Kreis Tilsit exkl. Stadt . . . . . .
		16	Stadt Tilsit . . . .
3tes Landwehr-Regiment.	1stes Bataillon (Gumbinnensches)	17	Kreis Gumbinnen . . . .
		18	Stadt Gumbinnen . . . .
		19	Durch einen Gutsbesitzer im Gumbinner Kreise . .
		20	Kreis Stallupönen . . . .
		21	Kreis Darkehmen . . . .
	2tes Bataillon (Angerburgsches.)	22	Kreis Lyk . . . .
		23	Kreis Johannsburg Theil . . . . . .
		24	Kreis Oletzko Theil . . . . . .
	3tes Bataillon (Ortelsburgsches.)	25	Kreis Johannsburg Theil . . . . . .
		26	Kreis Rössel . . . .
		27	Von der Kommunal- und Instituten-Kasse der Königl. Ostpreußischen Regierung zu Königsberg .
			Summa . .

fung

wehr-Bataillons und Eskadrons im Bereiche der Ersten Landwehr-Brigade.

Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa des Geldbetrages für die einzelnen Bataillonsbereiche. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
500	—	—				
158	2	6				
70	—	—				
35	25	1	763	27	7	
86	—	—	—	—	—	und 7 Rubel.
5	21	6				
17	28	5				
57	22	7				
7	1	8				
8	12	—				
		—				
17	20	—	200	16	2	und 7 Rubel.
217	20	6				
117	12	—				
69	19	5				
148	8	9				
13	21		566	21	2	
121	6	6				
100	—	—				
40	—	—				
45	15	6				
1	18	1	308	10	1	
40	—	—				
16	20	—				
5	5	—	61	25	—	
9	—					
25	1	6				
20	14	10	54	16	4	
—	—	—	1955	26	4	und 7 Rubel.

Wer.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 184. Wegen Verpachtung des bisher zum Remontedepot benutzten Königl. Domainenguts Kukerneese. G. A. 1309. August.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese, soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 9ten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwirck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morgen	92⅞	Ruthen	preuß.	Acker,
281	„	26	„	„	jährliche Wiesen,
292	„	131	„	„	Feldwiesen,
32	„	34⅕	„	„	Roßgärten,
72	„	150	„	„	Separatweide,
25	„	133	„	„	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	„	105	„	„	Obst-, Gekoch- und Hopfengärten,
5	„	59	„	„	Gekochgärten der Deputanten,
30	„	56	„	„	Teiche, Dümpel und Graben,
11	„	149	„	„	Hof- und Baustellen,
29	„	56	„	„	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg,
Summa 1262	Morgen	93	Ruthen	preuß.	

Die

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Königl. Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Nr. 185. Die Nachsuchung der Gewerbescheine zu ermäßigten Sätzen betr. F. A. 201. Septbr.

Die im Laufe dieses Jahres noch häufig vorgekommene Nachsuchung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen veranlaßt uns, das betheiligte Publikum mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J. im 29sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter Nro. 67. Seite 525. wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Bestimmung §. 10. des Regulativs vom 28sten April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dergleichen Gewerbescheine stets

drei Monate vor Ablauf des Jahres

fürs folgende Jahr bei den betreffenden Landrathsämtern oder Magisträten nachgesucht werden müssen, und diejenigen, welche ihr Gesuch um den Gewerbeschein verspäten, sich selbst beimessen müssen, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche von uns nur monatliche Nachweisungen dem Königl. Finanzministerium zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, die Gewerbescheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, folglich bis dahin ihr Gewerbe nicht betreiben können, und doch die Gewerbesteuer für's ganze Jahr entrichten müssen.

Die Landrathsämter und Magisträte werden zugleich angewiesen, die Nachweisungen über dergleichen nachgesuchte Gewerbescheine, wobei rücksichtlich der vorzuschlagenden Steuersätze die in den Verfügungen zu den Ermäßigungs-Nachweisungen früherer Jahre bemerkten Grundsätze genau zu berücksichtigen sind, spätestens bis zum Schlusse des Monats Oktober an uns einzureichen.

Gumbinnen, den 6ten September 1826.

Da

Nr. 186. Das Verbot des Abledern's milzbrandkranker Thiere betr. A. d. J. 1069. Septbr.

Da nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24sten d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äusserste Gefahr für die damit Beschäfftigten möglich ist, so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben seyn, und bestimme Ich hiedurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haare vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohete Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium hiernach, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Durch verschiedene in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gekommene Unglücksfälle, welche aus dem Schlachten und Abledern milzbrandkranken Viehes entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, vorstehende in der Gesetzsammlung, Jahrgang 1825 Seite 172. befindliche Kabinetsordre dem Publikum und unsern Unterbehörden zur Nachricht und Achtung aufs Neue hiemit in Erinnerung zu bringen.

Gumbinnen, den 1sten September 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten dieser Provinz ist bereits unterm 13ten Juni d. J. im 25sten Stück des Amtsblatts bekannt gemacht, daß die bisher stattgefundene Erstattung des vorgeschossenen Porto's aus der Königl. Postkasse, in Gemäßheit des auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Mai d. J. ergangenen Festsetzung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 1sten Juli d. J. ab, nicht weiter stattfinden soll, demohngeachtet haben adeliche Jurisdiktionen es sich sogar beikommen lassen, das entstandene Porto durch Postvorschuß von Königl. Gerichten einzuziehen. Dergleichen Einziehungen durch Postvorschuß sind keinem Untergerichte verstattet, und selbige werden es sich selbst

selbst beizumessen haben, wenn das solchergestalt widergesetzlich eingezogene Porto wieder von ihnen beigetrieben werden wird.

Dagegen haben aber auch die requirirenden Gerichte zu verhüten, daß den requirirten Behörden nicht unnöthigerweise Porto verursacht wird, welches sie von ihren Gerichtseingesessenen nicht erstattet erhalten können, und sämtliche Gerichte sich nach der Bekanntmachung vom 13ten Juni d. J. ganz eigentlich zu achten.

Insterburg, den 5ten September 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1sten Oktober 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr 3) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen

außer-

außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institutenkasse oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1826.

General-Direktion der Königlich-Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Das im Hauptamte Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

547	Morgen	67	Ruthen	kullmisch		reinem Säeland,
23	⸗	259	⸗	⸗		zu meliorirende Aecker,
53	⸗	117	⸗	⸗		Wiesen,
41	⸗	186	⸗	⸗		zu meliorirende Wiesen,
414	⸗	65	⸗	⸗		Wald,
30	⸗	116	⸗	⸗		Feldgesträuch,
22	⸗	114	⸗	⸗		Obst-, Geköch-, Roß- und Deputanten-Gärten,
30	⸗	237	⸗	⸗		Unland, Wege, Wasser rc.,
25	⸗	194	⸗	⸗		Mühlengrund,

Summa 1189 Morgen 155 Ruthen kullmisch, oder 2692 Morgen 116 Ruthen preuß., besteht, und im Jahre 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll im Termine

mine den 28sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in ostpreußischen Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königlich-Ostpreußische Landschaftsdirektion.

Bekanntmachung.

Daß mir die Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Schirwindt und die Umgegend übertragen ist, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Schirwindt, den 7ten September 1826.

Ludw. Bluhm.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es sollen mehrere im Wege der Exekution wegen rückständiger direkten Abgaben, als Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, abgepfändete Gegenstände, bestehend in Vieh, Pferden, Getreide, Haus- und Wirthschaftsgeräth, auch Kleider und Betten, öffentlich im Termine den 25sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem landräthlichen Geschäftshause gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Ragnit, den 6ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das ehemals Michael-Gurskische Bauergut in Oboven, von 3 Hufen kullmisch, welches gehörig bebaut und mit dem nothwendigsten Inventarium versehen ist, wird im Termine den 21sten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamtes gegen billige Bedingungen zur eigenthümlichen Annahme ausgeboten werden, welches Akquisitionslustigen, die Sicherheit nachweisen können, bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 9ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt,

Auf hohe Veranlassung soll der im Jagen Nro. 264. der Königl. Juraschen Forst belegene und aus 9 Morgen 90 □Ruthen preuß. bestehende Abschnitt, im Wege einer öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 16ten Oktober d. J. um 10 Uhr Morgens im Forsthause zu Jura vor dem Endesunterzeichneten angesetzt. Erbpachtslustige werden hiemit aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Bedingungen, unter denen die Vererbpachtung dieses Abschnitts stattfindet, sollen im Termine näher bekannt gemacht werden. Es wird Niemand zum Gebot gelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachzuweisen im Stande ist, und ein jeder Lizitant bleibt an seine Offerte so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt oder versagt wird. Nachgebote finden nicht statt. Das Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon, müssen in baarem Gelde bezahlt werden. Diejenigen, welche den gedachten Forstabschnitt zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Kepitz in Jura wenden.

Dinglaucken, den 8ten September 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Im Termine den 18ten Oktober d. J. soll das Unterförster-Etablissement Klein-Maitz der Oberförsterei Cruttinnen, bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheune und einem Stalle, so wie 65 Morgen 69 □Ruthen Ländereien, deren Pachtzeit mit Ende dieses Jahres abläuft, auf ein Jahr pro 1827 in der Oberförster-Wohnung zu Cruttinnen verzeitpachtet werden, welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 10ten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nach der höhern Bestimmung sollen die zur Königl. Oberförsterei Barannen gehörigen, mit Trinitatis d. J. pachtlos gewordenen Jagdreiemarken, so wie diejenigen, welche bisher zum Administrationsbeschuß gehört haben, im Wege der Lizitation auf Zwölf Jahre verzeitpachtet und nochmals ausgeboten werden, da die bereits in den am 18ten und 19ten Mai und 1sten und 2ten August d. J. angestandenen Terminen abgegebenen

Meist-

Meistgebote höhern Orts, als dem Ertrage der Jagden unangemessen, nicht genehmigt worden sind.

Uebrigens wird über die zum Ausgebot zu stellenden Jagdfeldmarken auf die unterm 23sten April und 10ten Juli d. J. Seite 336. und 37. und Seite 521. und 22. im 18ten und 29sten Stücke des Amtsblatts ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen und nur hiebei noch bemerkt, daß für die Begünstigung, die Jagd mit Windhunden auszuüben, von den bereits schon verpachteten Feldmarken besondere Gebote angenommen werden, und die zu verpachtenden Feldmarken mit dieser Begünstigung ausgeboten werden sollen.

Der anderweite Ausbietungstermin ist auf den 17ten Oktober d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Oberförsterei zu Barannen anberaumt, und werden die resp. Jagdliebhaber hiezu mit dem Ersuchen eingeladen, daß, wenn vielleicht mehrere derselben durch Abwesenheit oder Geschäfte persönlich zu erscheinen verhindert werden, ihre Gebote am Terminstage gefälligst schriftlich abgeben zu wollen.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch an jedem Sonnabend in der Oberförsterei zu Barannen eingesehen werden.

Goldap, den 12ten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Da auf mehrere Abschnitte von dem Forstdienst-Uebermaaßlande zu Nikolaiken und zwar:

No. 14.	von	7	Morgen	37	□Ruthen,	
= 15.	=	6	=	60	=	
= 16.	=	5	=	150	=	
= 17.	=	5	=	85	=	
= 18.	=	5	=	21	=	
= 19.	=	8	=	49	=	

bei der im April d. J. abgehaltenen Lizitation keine Gebote gemacht sind, so sollen solche nochmals zur Zeitpachtung auf zwei Jahre, pro 1827 und 1828, ausgeboten werden.

Hiezu steht Termin auf den 14ten Oktober c. in der Oberförster Wohnung zu Nikolaiken an; welches Pachtlustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 14ten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

um

Um den Holzkäufern Gelegenheit zu geben, ihren Brennholz-Bedarf in größern Quantitäten als 5 Klaftern, welche nur aus freier Hand gegen die Forsttaxe verkauft werden dürfen, sich aus den Königl. Forsten anzukaufen, ist zufolge Verfügung der Königl. Regierung vom 30sten Juli d. J. bestimmt worden, daß während den Sommermonaten in den Forsten der hiesigen Inspektion monatlich ein Lizitations-Verkaufstermin, und in den Wintermonaten zwei dergleichen Statt finden sollen.

Die Termine hiezu sind in folgenden Tagen bestimmt:

I. In der Warner Forst in der Oberförster-Dienstwohnung zu Warnen.

a) den 12ten September 1826,	h) den 9ten Januar 1827,
b) „ 10ten Oktober „	i) „ 23sten Januar „
c) „ 24sten Oktober „	k) „ 6ten Februar „
d) „ 7ten November „	l) „ 20sten Februar „
e) „ 21sten November „	m) „ 6ten März „
f) „ 5ten Dezember „	n) „ 20sten März „
g) „ 19ten Dezember „	

II. In der Nassawer Forst.

1) in dem Heegemeister Etablissement Klein-Szittkehmen:

a) den 4ten Oktober 1826,	d) den 3ten Januar 1827,
b) „ 1sten November	e) „ 7ten Februar „
c) „ 6ten Dezember „	f) „ 7ten März „

2) in dem Förster-Etablissement zu Theerbude:

g) den 25sten Oktober 1826,	k) den 24sten Januar 1827,
h) „ 22sten November „	l) „ 12ten Februar „
i) „ 20sten Dezember „	m) „ 21sten März „

III. In der Skallischer Forst.

1) Aus dem Hauptrevier in der Oberförster-Dienstwohnung zu Skallischen:

a) den 6ten Oktober 1826,	g) den 5ten Januar 1827,
b) „ 20sten Oktober „	h) „ 19ten Januar „
c) „ 10ten November „	i) „ 9ten Februar „
d) „ 24sten November „	k) „ 23sten Februar „
e) „ 8ten Dezember „	l) „ 9ten März „
f) „ 22sten Dezember „	m) „ 23sten März „

2) Aus

2) Aus dem Forstrevier Rogahlen in der Unterförsterei Klein-Jahnen:

a) den 18ten Oktober 1826,
b) „ 15ten November „
c) „ 13ten Dezember „
d) den 17ten Januar 1827,
e) „ 14ten Februar „
f) „ 14ten März „

3) Aus den Forstrevieren bei Lötzen im Amtshause zu Lötzen:

a) den 9ten Oktober 1826,
b) „ 20sten November „
c) „ 18ten Dezember „
d) den 8ten Januar 1827,
e) „ 19ten Februar „
f) „ 19ten März „

IV. In der Baranner Forst.

1) Aus dem Regler- und Dombrowker Revier in der Oberförster-Dienstwohnung zu Barannen:

a) den 30sten September 1826,
b) „ 21sten Oktober „
c) „ 18ten November „
d) „ 16ten Dezember „
e) den 13ten Januar 1827,
f) „ 17ten Februar „
g) „ 17ten März „

2) Aus dem Puchowker Revier zu Sobolen oder Claasenthal:

a) den 20sten September 1826,
b) „ 18ten Oktober „
c) „ 15ten November „
d) „ 13ten Dezember „
e) den 10ten Januar 1827,
f) „ 14ten Februar „
g) „ 14ten März „

V. In der Borckenschen Forst.

1) Aus dem Hauptrevier in der Oberförster-Dienstwohnung zu Borcken

a) den 15ten September 1826,
b) „ 28sten September „
c) „ 10ten Oktober „
d) „ 26sten Oktober „
e) „ 10ten November „
f) „ 28sten November „
g) „ 8ten Dezember „
h) den 20sten Dezember 1826,
i) „ 4ten Januar 1827,
k) „ 25sten Januar „
l) „ 10ten Februar „
m) „ 23sten Februar „
n) „ 11ten März „
o) „ 21sten März „

2) Aus dem Polommer Revier in der Unterförsterei zu Polommen:

a) den 21sten September 1826,
b) „ 19ten Oktober „
c) „ 17ten November „
d) „ 14ten Dezember „
e) den 12ten Januar 1827,
f) „ 15ten Februar „
g) „ 15ten März „

VI. Im

VI. In der Rothebudeschen Forst.

In der Oberförster-Dienstwohnung zu Rothebude:

a) den 28sten September 1826,
b) " 12ten Oktober "
c) " 26sten Oktober "
d) " 9ten November "
e) " 23sten November "
f) " 7ten Dezember "
g) " 21sten Dezember "
h) den 11ten Januar 1827,
i) " 24sten Januar "
k) " 8ten Februar "
l) " 21sten Februar "
m) " 8ten März "
n) " 23sten März "

Zugleich wird dem holzbedürftigen Publikum noch bekannt gemacht, daß die vorstehenden Terminstage jedesmal an den betreffenden Oertern Vormittags 10 Uhr abgehalten werden, und daß, wenn in den letzten 3 Monaten etwa Termine auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der folgende Tag dafür gültig ist.

Der Zuschlag gegen baare Bezahlung erfolgt sogleich im Termine, wenn der Taxwerth erreicht oder überboten wird.

Die bisher in den betreffenden Königl. Oberförstereien angesetzten wöchentlichen Holz-Verkaufstage bleiben nach wie vor bestehen, wobei es den Käufern unbenommen bleibt, an diesen Tagen ihren Bedarf an Bau- und Nutzholz, in so weit er zu Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, des Acker- und Wirthschaftsgeräths, und überhaupt zum häuslichen und einheimischen Gewerbe erforderlich ist, so wie den Brennholz-Bedarf bis zu 5 Klafter, aus freier Hand für die Forstaxe zu erkaufen.

Goldap, den 30sten August 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Der Bestimmung der Königl. Regierung vom 24sten v. M. zufolge, soll das zur Königl. Padrojenschen Forst gehörige, bei Budweithen belegene, zur Vererbpachtung an invalide Soldaten bestimmte Forstterrain, der Abschnitt C. von 178. Morgen 70 □Ruthen, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden veräußert und zu dem Ende als vollständiges Eigenthum zum Kauf ausgeboten werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 9ten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Padrojen bestimmt, und wird bei der unterzeichneten Forstinspektion abgehalten werden.

Als

Als Veräusserungsbedingung gilt, daß das Kaufgeld in baarem Gelde nach dem Münzfuße des Gesetzes vom 30sten September 1821 bezahlt, und die Genehmigung des Zuschlages der höhern Behörde vorbehalten wird. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das zum Kauf erforderliche Vermögen nachweisen kann, wird zum Gebot zugelassen werden. Die übrigen Bedingungen sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden, und wird nur noch bemerkt, daß wer das Terrain vorher in Augenschein nehmen will sich deswegen an den Oberförster Zwickau in Padrojen zu wenden hat, welcher zur örtlichen Vorzeigung angewiesen ist.

Insterburg, den 14ten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Preisaufgabe der Herausgeber der Mittheilungen im Gebiete des Gartenwesens ꝛc. in Tilsit.

Die Herausgeber der Mittheilungen im Gebiete des Gartenwesens in Tilsit laden die Landschullehrer in Litthauen zu einer Preisbewerbung ein, und setzen demjenigen Landschullehrer, der im Herbste 1827 die größte Anzahl von Obststämmen aus dem Saamen erzogen haben wird, einen Preis von

„Zehn Thalern"

aus. Die Bedingungen zu dieser Preisbewerbung sind folgende:

1) Nur Landschullehrer in Litthauen können sich darum bewerben.
2) Es müssen wenigstens 500 Obststämme, sei's Stein- oder Kernobst, aus dem Saamen erzogen seyn.
3) Das Saamenbeet muß wenigstens 2 Fuß tief rigolt seyn.
4) Ueber den Boden, die Lage und Behandlungsart, das Gedeihen und die Anzahl der Stämme, reicht der Bewerber einen Aufsatz bis zum 3ten August 1827 an die Redaktion der Mittheilungen postfrei ein, und legt über die Anzahl ein Attest seines Predigers bei. Namen und Ort müssen deutlich angegeben seyn.
5) Der die meisten und gesundesten Stämmchen aus dem Saamen erzogen hat, empfängt den Preis von Zehn Thalern, und sein Name wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.
6) Haben mehrere eine gleiche Anzahl, so empfängt den Preis derjenige, welcher dabei die größten Schwierigkeiten bekämpft hat.

Sicherheitspolizei.

Der durch den Steckbrief vom 26sten Juni d. J. verfolgte Häusling Michael Kankenings, alias Schlupsna, ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 9ten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kandidat der Mathematik Ludwig Morgen, ist am heutigen Tage auf das von der Königl. Ober-Bau-Deputation eingegangene vortheilhafte Qualifikationsattest als bestätigter Feldmesser in Gumbinnen vereidigt worden, welches mit dem Bemerken, daß der ꝛc. Morgen die Stadt Tilsit zu seinem Wohnorte gewählt hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Schulamts-Kandidat Stölger ist als Fünfter Lehrer bei der Stadtschule zu Sensburg angestellt worden.

Der bisherige Rektor Gregorovius zu Eckersberg ist zum Pfarrer an der Kirche zu Groß-Stürlack vocirt.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Pregelstrome bei Wiepeningken	1 Fuß	8 Zoll.
II.	bei Nettienen	2 Fuß	1 Zoll.
III.	zwischen Nettienen und dem Landgestüt	2 Fuß	— Zoll.
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	2 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats September 1826.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 39.

Gumbinnen, den 27sten September 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Bei der am 1sten November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzten Kupon (Serie I. No. 8.) werden zugleich die neuen Zinskupons (Series II. No. 1 bis 8.) welche die Zinsen vom 1sten November d. J. bis letzten Oktober 1830 umfassen, ausgereicht. **Nr. 187.** Wegen Ausreichung neuer Zinskupons Series II. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Es geschieht dies bei der Kontrolle der Staatspapiere, No 30. Taubenstraße, vom 1sten November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monate ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zinskupons abgestempelt werden müssen; wer Kupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrolle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zinskupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück-

zusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 2ten September 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow. Thiede.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 188. Abhaltung einer evangelischen Kirchenkollekte. 2462. Aug. A. d. J.

Der St. Georgen-Gemeinde der Lauenburger Vorstadt zu Collberg ist höhern Orts zu dem jetzt nothwendigen Wiederaufbau ihrer bei der Belagerung von Collberg im Jahre 1807 zerstörten Kirche, welche sie aus eigenen Mitteln nicht auszuführen vermag, eine evangelische Kirchenkollekte auch in Ost- und Westpreußen bewilligt worden.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden daher hiedurch angewiesen, diese Kollekte in den Kirchen abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem speziellen Verzeichnisse der Münzsorten durch die Herren Superintendenten spätstens bis zum 1sten Dezember d. J. unserer zur Empfangnahme instruirten Hauptinstituten- und Kommunalkasse unter dem Rubrum: „Herrschaftliche Kollektengelder" einzusenden, auch gleichzeitig uns den Betrag anzuzeigen.

Gumbinnen, den 10ten September 1826.

Nr. 189. Die Einsendung der monatlichen Marktpreistabelle betreffend. 1878. Sept. A. d. J.

Die monatlichen Marktpreistabellen der Städte des hiesigen Regierungsdepartements sind bisher so unordentlich und unvollständig eingegangen, daß deren Zusammenstellung und Absendung an die höhere Behörde größtentheils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Monats aufgehalten worden ist.

Wir setzen daher hiemit fest, daß zur Vermeidung eines fernern Aufenthalts vom 1sten k. M. ab, die Tabellen nicht mehr durch die Landrathsämter, sondern unmittelbar an uns, nach dem beifolgenden Schema gefertigt, dergestalt von den Magisträten abgesandt werden, daß solche den 6ten jeden Monats hier eingehen. Nach Ablauf dieses Termins wird von dem säumigen Magistrat eine Strafe von 2 Rthlr. durch Postvorschuß eingezogen.

Gumbinnen, den 20sten September 1826.

Be-

Nachweisung

von den Getreide- und Viktualien-Preisen der Stadt N. N. des Litth. Regierungs Departements, für den Monat 18 gefertigt vom Magistrat zu N. N.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.							Rauchfutter.	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen,		Kartoffeln.	Heu,	Stroh,
					graue,	weiße,		der Zentner.	das Schock.
	der Scheffel.								
	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.

Getränke.		Fleisch.				Viktualien.			
Bier,	Branntwein,	Rind-	Schwein-	Schaaf-	Kalb-	Butter,	Eier,	Graupe,	Grütze,
		Fleisch.							
pro Tonne.	pro Ohm.	das Pfund.				das Pfund.	das Schock.	der Scheffel.	
Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.	Tlr. sgr. pf.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im hiesigen Kreise befinden sich folgende, dem Fiskus zugehörige, größtentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene freibäuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe im Dorfe Oddoyen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,
c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienten,
d) 3 Höfe im Dorfe Gurra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dziubiellen,
f) 1 Hof im Dorfe Pianken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung sind an jedem Wochentage im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts zu erfahren, alsdann kann auch jeder seine Offerten machen, und den Nachweis seiner Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 20sten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die Staatsschuldscheine 54691. über 50 Rthlr. und 54692. über 100 Rthlr. sind unter Zurücklassung der Coupons durch Erbruch gestohlen worden. Dies wird mit dem Ersuchen bekannt gemacht, diese Papiere anzuhalten, wenn sie vorkommen, und mit Benennung des Präsentanten hieher gefällige Anzeige zu machen.

Goldapp, den 16ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft zeigt hiedurch an, zu ihrem Haupt-Agenten im Kreise Memel und im ganzen Regierungsbezirke Gumbinnen

den Herrn J. D. Sperling in Memel

ernannt zu haben. Derselbe hat notarielle Vollmacht in Händen, für und in Namen der

der Gesellschaft Versicherungen abzuschließen, Polizen auszustellen, und die Prämiengelder zu empfangen, so wie überhaupt für die Gesellschaft zu handeln.

Zu Agenten unter der Leitung des Herrn J. D. Sperling sind ernannt:

in Tilsit die Kaufleute Herrn Behr und Lebius,
in Gumbinnen der Medizin-Apotheker Herr v. Prondzinski,
in Angerburg der Kaufmann Herr Ferd. Miltahler,
in Schirwindt der Medizin-Apotheker Herrn Ludw. Bluhm.
in Johannsburg der Kaufmann Herr Chr. Meyer,
in Lyk der Kaufmann Herr Karkutsch,
in Stallupönen Herr Major v. Oertel,
in Goldap der Kaufmann Herr J. F. Pitzner,
in Oletzko der Postkommissarius Herr Gottfr. Hügt,
in Pillkallen der Bürgermeister Herr Luckenbach,
in Insterburg der Kaufmann Herr Ludw. Eckert,
in Labiau der Posthalter Herr Richau.

Die genannte Gesellschaft versichert mit wenigen Ausnahmen alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Landtransports gegen Feuerschaden. Die Versicherungsbedingungen sind loyal und die Prämien sehr mäßig.

Sowohl bei dem Haupt-Agenten Herrn J. D. Sperling, als bei den Herren Agenten, kann man die vollständigste Auskunft über jene Bedingungen und Prämien erhalten und Versicherungen antragen.

Die Agentur der Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft hat übernommen

v. Prondzinski.

Gumbinnen, den 25sten September 1826.

Sicherheitspolizei.

Am 14ten d. M. fand sich im Dorfe Kummeln, hiesigen Kreises, bei der dort wohnenden Hebamme Petereit eine bis jetzt unbekannte Frauensperson ein, um dort zu übernachten.

Als

Als erstere zur Erfüllung ihrer Berufspflichten nach einem benachbarten Dorfe abgerufen, und erst am folgenden Morgen zurückkehrte, wo außer ihren kleinen Kindern und dieser fremden Person Niemand zurückgeblieben, war diese Unbekannte, und mit ihr nachstehende Gegenstände verschwunden:

50 Ellen weiße Leinwand, mehrere Manns- und Frauenshemde, 2 Tischtücher, wovon das eine mit M. P. mit rothem Garn gezeichnet ist, 2 leinene Halstücher, wovon das eine blau, roth und weiß, das andere roth und weiß gewürfelt war, einen streifigen blau gedruckten Frauenrock, an welchem eine Wiste angenäht war, eine blau gedruckte leinene Frauensjacke, einen schwarzen mit hellblauen und gelben Würfeln versehenen leinenen Kinderrock, ein Kästchen von gemaltem Glase, darin zwei Zeichen des Färbers, mit dem Buchstaben K. gezeichnet.

Nichts ist gewisser, als daß diese Unbekannte, deren Signalement hier beigefügt wird, diesen Diebstahl verübt hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher ersucht, auf diese Diebin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Person vorgegeben hat, in Neustadt in Polen zu wohnen, und jetzt auf der Reise nach Wehlau begriffen sey, um ihren Mann, der dort beim Militair stehen soll, zu besuchen.

Stallupönen, den 15ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Familienname und Vorname: unbekannt. Geburtsort: unbekannt. Aufenthaltsort: angeblich Neustadt. Religion: unbekannt. Alter: circa 30 Jahre. Größe: mittlere Frauensgröße. Haare: schwarz, unter der Mütze tragend und einen Kamm darin. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarz. Nase: gerade und kurz. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: länglich. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: wohlgenährt. Sprache: deutsch in einem natangschen Dialekt. Besondere Kennzeichen: nicht sichtbar.

Bekleidung: eine weiße Mütze, weiß gestreift, und ein schwarzseidenes Tuch um den Kopf, mit weissen Bändern, die Mütze zugebunden, ein blau baumwollenes mit gelb und rothen Blümchen versehenes Tuch um den Hals, einen dunkelblauen mit hellblau und roth durchwirkten leinenen Ueberrock (Schanzenläufer), unter demselben eine

blau

blau, roth und weiß gestreifte Schürze, und weisse Strümpfe und ledernen Schuhen an den Füßen.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten September d. J. sind dem Fischerwirthe Bertuleit aus Ackminge von zwei hausirenden Juden 150 Rubel aus einem Kasten gestohlen worden.

Der Bertuleit verfolgte diese Juden, und es gelang ihm mit Hülfe anderer Personen sie zu arretiren und bei sich zurück zu bringen. Hier zahlten sie ihm 100 Rthlr. zurück und ergriffen dann wieder die Flucht.

Sie haben ein Pack mit Waaren und auch ihre Pässe, die beide vom Königl. Zollamte Eidkuhnen am 9ten Mai d. J. unter Nr. 152. und 156. ausgestellt waren, zurückgelassen.

Ihr Signalement nach den Pässen wird untenstehend ergebenst mitgetheilt, und alle resp. Polizei- und Grenz-Zollbehörden werden dienstlichst ersucht, auf die bezeichneten Verbrecher sorgfältig vigiliren, wo sie betreten werden, sie arretiren und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Heydekrug, den 17ten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalements.

1) Benjamin Gabriel Zaminsky. Alter: 35 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augenbraunen und Augen: schwarz. Nase: stark. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarz. Kinn: behaart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

2) Levin Meyer. Alter: 22 Jahre. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: mittelmäßig. Bart: im Entstehen. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: fein blatternarbig.

Der mittelst Steckbrief vom 24sten August d. J., Amtsblatt Seite 632. näher bezeichnete Schuhmacher Ludwig Urban ist ergriffen, welches zur Berichtigung der Steckbriefkontrolle bekannt gemacht wird.

Lyck, den 18ten September 1826.

Der Magistrat.

Der

Der mittelst Steckbrief vom 17ten August d. J. verfolgte Knecht Jakob Baltruschat ist wieder ergriffen, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 15ten September 1826.

Der Landrath
Dresler.

Der durch den Steckbrief vom 27sten Juli d. J. verfolgte Häusling Carl Klein ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 16ten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Die durch den Steckbrief vom 24sten Dezember v. J. verfolgte Häuslingin Johanna Roggusch ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 16ten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der Klempnergesell Johann Andreas Hoppe aus Bremen gebürtig, hat seinen vom Königl. Landrathsamte Memel unterm 11ten September d. J. ausgefertigt erhaltenen Reisepaß eine Meile von der Stadt verloren; dem Hoppe ist dato ein neuer Paß ausgefertigt und wird die verlorene Legitimation hiemit amortisirt.

Tilsit, den 19ten September 1826.

Königlich-Preußischer Polizei-Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamtskandidat Adam Immanuel Sadowski zu Königsberg ist zum zweiten Prediger an der Kirche zu Sensburg vocirt.

Der Schulamtskandidat Dörks ist als zweiter Lehrer bei der Neustädtischen Elementarschule zu Gumbinnen angestellt worden.

Der

Der Pfarrer Skupch zu Bäslack ist zu der vakanten Pfarrstelle zu Burnen vom Patronate berufen und die Vokation von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bestätigt worden.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	2 Fuß 10 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß 10 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skören	2 Fuß 9 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	3 Fuß 7 Zoll.

Zweite Hälfte des Monats September 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Sicherheitspolizei.

Im vorigen Monate sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei harter Strafe die Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 4ten September 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

der in dem Monate August 1826 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Mertzus Juckschalis.	Schaudinnen.	Russe	36	5	3	schwarz	niedrig	blond	blau	länglich
2	Jsomis Dirschkaus	Wittkuten	Russe	30	5	5	blond	niedrig	blond	blau	länglich u. spitzig
3	Joschel Judel	Wysztyten	Russe	31	5	1	schwarz	frei	schwarz	grau	spitzig
4	Jons Markus	Georgenburg.	Russe	35	5	2	schwarz	frei	blond	grau	gerade
5	Josas Baydowitz	Reszeitczen	Russe	17	5	2	schwarz	bedeckt	blond	grau	spitzig
6	George Wannagatis.	Rußland	Russe	19	5	3	hell-blond.	bedeckt	weiß	blau	gebogen
7	Gottlieb Araham	Filipowa	Pole	62	—	—	braun u. kraus	hoch	blond	hellbraun.	krumm
8	Jsaak Jankel	Wyszyten	Vagabond	65	5	—	schwarz	frei u. faltig.	schwarz	grau	klein
9	Schepsel Chatzkel	Wirballen	Vagabond	32	5	2	schwarz	frei	dunkel-blond.	grau	gekrümmt
10	Judel Markus	Lubowen	Vagabond	21	5	4	roth	frei	weiß-blond.	grau	spitzig

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	blond	etwas vorstehend.	länglich.	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 10. August 1826.
gewöhnlich.	blond	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 10. Aug.
proportionirt.	blond	spitzig	länglich.	gesund	klein	pockennarbig.	bei Stallunen.	Landr. A. Ragnit.	d. 11. Aug.
breit	grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 18. Aug.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 18. Aug.
gewöhnlich.	—	breit	länglich.	gesund	klein	unter dem linken Arm ein verhärtetes Gewächs.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 18. Aug.
groß	röthlich u. grau.	behaart.	länglich.	gelb	klein	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 14. Aug.
klein	schwarzgrau.	behaart.	länglich.	bleich	untersetzt.	— —	— —	Landr. A. Niederung.	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oa	gesund	untersetzt.	— —	— —	Landr. A. Niederung.	d. 29. Aug.
klein	roth	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	Sommersprosig.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen	d. 3. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Moses Chaim	Wyßain	Vagabond	23	5	—	schwarzbraun.	frei	schwarzbraun.	braun	spitzig
12	Leib Arge	Wyßzyten	Vagabond	19	5	—	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	hellblau.	mittelmäßig.
13	Jerschel Oser	Wyßzyten	Vagabond	19	5	—	braun	frei	blond	braun	mittelmäßig.
14	Abraham Isaak	Sankuhnen	Vagabond	33	4	9	braun	frei	braun	blau	gewöhnlich.
15	Isaak Ruben	Wyßain	Vagabond	30	5	3	schwarz	hoch	schwarz	schwarzbraun.	etwas schief.
16	Bar. Marbachai	Wyßain	Vagabond	18	5	1	dunkelblond.	flach	dunkelblond.	blau	mittelmäßig.
17	Mich l Abraham	Wyßzyten	Vagabond	28	5	8	dunkelbraun.	frei	braun	grau	lang
18	Isaak Abradam	Wyßzyten	Vagabond	30	5	—	grau	frei	grau	grau	groß
19	Meyer Schlotrel	Sodargen	Vagabond	40	5	5	braun	frei	blond	grau	groß
20	Jankel Joschel	Przeroßlen	Vagabond	45	5	5	braun	frei	blond	braun	groß
21	Jous Mogkewitsch	Palluhnen	Vagabond	40	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 6. Aug.
mittelmäßig.	—	spitzig	oval	bleich	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Aug.
mittelmäßig.	—	rund	rund	gesund	klein	die Haut der rechten Hand ist auf d. obern Seite etwas geschrumpft.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Aug.
groß	schwarz	behaart.	oval	bleich	klein	eine kleine Warze unter dem rechten Auge.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 11. Aug.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	A. u. Stdtg. Stallupönen.	d. 16. Aug.
groß	kurz	rund	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	A. u. Stdtg. Stallupönen.	d. 16. Aug.
gewöhnlich.	braun	behaart.	schmal	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 22. Aug.
breit	grau	behaart.	oval	bleich	untersetzt.	an der rechten Hand einige Narben.	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 25. Aug.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	lang	gesund	groß	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 23. Aug.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	lang	gesund	groß	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 23. Aug.
gewöhnlich.	rasirt	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 4. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
22	Jurge Mankat	Paßwenten	Vagabond	20	5	3	blond	bedeckt	blond	blaugrau.	mittelmäßig.
23	Schleim Barrach	Neustadt	Vagabond	15	4	11	schwarzbraun.	bedeckt	braun	blaugrau.	lang
24	Anton Barosnowiß.	Neustadt	Vagabond	48	5	8	braun	rund	blond	blau	breit u. stumpf.
25	Ohaic Abraham	Neustadt	Vagabond	32	5	—	braun	frei	braun	blau	lang u. spitzig.
26	Joh. Leßenski	Polen	Vagabond	18	5	1	blond	bedeckt	blond	grau	mittelmäßig.
27	Anton Kotarski	Polen	Vagabond	16	5	1	blond	niedrig	blond	blau	klein
28	Augustin Iwanowski.	Polen	Vagabond	16	4	10	braun	bedeckt	schwarz	grau	klein
29	Polin, wahnsinnig, die ihren Namen nicht wußte.	— —	— —	28	4	10	blond	hoch	braun	grau	gewöhnlich.
30	Hillel Bähr	Wyßtyten	Vagabond	55	5	4	schwarzgrau.	vorragend.	schwarzgrau.	blau	lang
31	Jurge Lenkeit	Polen	Ueberläufer	33	5	4	schwarz	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
32	Hiller Markus	Willkowischken.	Vagabond	44	5	—	braun	frei	blond	blau	dick
33	Elias Moses	Willkowischken.	Vagabond	35	4	3	blond	frei	blond	grau	dick

Mund.	Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
mittelmäßig.	—	länglich.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 8. Aug.
mittelmäßig.	angehend.	rund	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 24. Aug.
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	groß u. stark.	auf der linken Backe so wie an der Stirn u. am linken Fuße Narben.	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 7. Aug.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 23. Aug.
—	—	oval	—	gesund	schlank	— —	Grajewo	Landr. A Lyck.	d. 25. Juli.
—	—	oval	—	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyck.	d. 25. Juli.
—	—	rund	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Landr. A. Lyck.	d. 25. Juli.
klein	—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat Lyck.	d. 5. Aug.
gewöhnlich.	weißgrau.	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Intend. A. Mehlaucken	d. 6. Aug.
gewöhnlich.	grau	hervorstehend.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	am linken Fuße eine Hiebnarbe	Wladislowa.	Landr. A. Pillkallen.	d. 23. Aug.
gewöhnlich.	brunet	behaart.	lang	gesund	schlank	auf der rechten Wange eine lange schmale Narbe.	Schirwindt	Landr. A. Pillkallen.	d. 25. Aug.
gewöhnlich.	roth	behaart.	lang	gesund	schlank	— —	Schirwindt	Landr. A. Pillkallen.	d. 25. Aug.

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat August 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																			Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.	
	der Scheffel.																							
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	—	29	—	—	18	9	—	16	9	—	15	—	—	28	9	—	26	9	9	9	11	6	2	—	—
2 Gumbinnen . .	—	25	9	—	15	4	—	12	—	—	11	7	—	22	—	—	22	—	6	7	6	7	1	19	4
3 Insterburg . .	—	26	—	—	18	—	—	16	—	—	13	—	—	25	—	—	25	—	10	—	12	—	1	20	—
4 Tilsit	—	23	6	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	10	9	10	6	1	27	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Ohm			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb- Fleisch.		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	20	—	16	—	—	1	—	1	4	1	—	—	6	4	6	10	—	2	—	—	1	17	6
2 Gumbinnen . .	2	20	—	13	—	—	1	4	1	8	1	4	1	4	3	9	9	—	1	10	—	1	10	—
3 Insterburg . .	2	20	—	16	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	13	10	—	1	4	2	2	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 40.

Gumbinnen, den 4ten Oktober 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück:

Nr. 1025. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Juni 1826, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 190. Die Lizitationstermine zum Brennholz-Verkauf in der Oberförsterei Brödlauken betreffend. F. A. 1552. September.

Die im 35sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Pag. 624. durch das Publikandum der Forstinspektion Insterburg vom 17ten August d. J. unrichtig bekannt gemachten Lizitationstermine zum Brennholz-Verkauf in der Oberförsterei Brödlauken erleiden folgende Abänderungen, und werden die Lizitationstermine an folgenden Tagen abgehalten werden, als:

a) in der Oberförsterwohnung zu Brödlauken:

am 9ten Oktober 1826,
" 3ten November "
" 8ten Dezember "
am 9ten Januar 1827,
" 6ten Februar "
" 6ten März "

b) in der Försterwohnung zu Koblischken:

am 24sten Oktober 1826,	am 23sten Januar 1827,
„ 21sten November „	„ 20sten Februar „
„ 19ten Dezember „	„ 27sten März „

welches dem Publikum mit Bezug auf das obige Publikandum im 35sten Stücke des Amtsblatts hiemit bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 21sten September 1826.

Nr. 191. Betrift die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. K. N. 1837. September.

Die nachstehende, bereits im 12ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 1019. enthaltene, und im 37sten Stücke unsers Amtsblatts angekündigte Königl. Allerhöchste Kabinetsordre:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28sten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen, daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27sten Oktober 1810, 28sten März 1811 und 14ten Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß

es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Hienach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824, durch welche ich Ich das Regulativ des Finanzministeriums vom 1sten Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Töplitz, den 24sten Juli 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

wird hiedurch dem Allerhöchsten Befehl zufolge noch besonders zur Kenntniß der sämtlichen Verwaltungsbehörden und Beamten und des Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 22sten September 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die Gerichtsbarkeit des adel. Guts Rumeiten ist auf die Verzichtung des Besitzers mit Genehmigung des Herrn Justizministers Exzellenz mit dem Königl. Amts- und Stadtgerichte Angerburg vereiniget.

Insterburg, den 22sten Septmber 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winterhalbjahr 1826 vom 18ten Oktober an gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften nach seinem Aufsatze lehrt Prof. Dr. Wald an 2 Tagen öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. und N. T. lehrt Prof. Dr. Rhesa an 4 T. privatim.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. trägt vor Lic. Sieffert an 5 T. öffentlich.

Biblische Archäologie lehrt Prof. Dr. Wald an 2 T. öffentlich.

Prof. Dr. Rhesa wird die Messianischen Weissagungen des A. T. mit philologisch-kritischen Anmerkungen erläutern.

Prof. Dr. Olshausen erläutert die Weissagungen des Jesaias an 4 T. privatim.

Die Weissagungen des Joel und Habakuk erklärt Prof. Dr. Wald 1 mal privatim.

Einen exegetischen Cursus des N. T. wird Prof. Giehlow mit den Briefen Pauli an die Galater, den Timotheus, Titus und Philemon eröffnen an 4 T. öffentlich.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Olshausen an 4 Tagen öffentlich.

Den Brief Pauli an die Epheser liest Dr. Wald d. j. an 2 T. öffentlich.

Lic. Sieffert wird die Katholischen Briefe erläutern an 5 T. privatim.

Die Offenbarung Johannis will Prof. Dr. Dinter an 4 T. öffentlich erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte von Karl d. Gr. bis auf die jetzige Zeit wird Prof. Dr. Rhesa an 4 T. öffentlich vortragen.

Prof. Dr. Wald wird die Dogmatik nach Reinhard privatim vorlesen.

Dogmengeschichte wird Prof. Dr. Olshausen an 4 T. öffentlich lesen.

Po-

Populäre Dogmatik wird an 2 T. Prof. Dr. Dinter lehren.

Die Glaubensartikel der Augsburgschen Konfession wird Prof. Dr. Rhesa fortfahren in litthauischer Sprache zu erklären, an 2 T. privatim.

Den theoretischen Theil der christlichen Moral trägt Prof. Dr. Kähler an 4 T. öffentlich vor.

Homiletik trägt Prof. Gieblow an 2 T. öffentlich vor.

Praktisch-homiletische Uebungen wird Prof. Dr. Kähler an 4 T. öffentlich anstellen.

Prof. Dr. Dinter wird exegetisch-praktische Uebungen und Disputir-Uebungen veranstalten an 2 T. öffentlich.

Prof. Dr. Dinter wird öffentlich die Pastoral-Theologie an 4 T. vortragen.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie nach Hugo lehrt Dr. von Buchholz an 4 T. privatim.

Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts nach Hugo lehrt Prof. Dirksen täglich privatim.

Geschichte und Literatur des Preußischen Rechts liest Prof. Dr. Reidenitz an 2 T. privatim.

Die zwei ersten Bücher der Justinianischen Institutionen erklärt Prof. Dirksen an 4 T. öffentlich.

Das erste Buch der Gajischen Institutionen interpretirt Prof. Backe an 2 T. öffentlich.

Die Instituionen des Römischen Rechts trägt Prof. Dirksen nach Mackeldei täglich privatim vor.

Ein Repetitorium über dieselben in lateinischer Sprache hält Dr. von Buchholz an 2 T. öffentlich.

Pandecten nach Mühlenbruch liest derselbe 12 mal privatim.

Außerdem lehrt die Pandecten Prof. Backe in 12 St privatim.

Deutsches und Preußisches Privatrecht nach dem Allg. Landrecht mit steter Rücksicht auf das Ostpr. Provinzialrecht trägt Prof. Schweikart 8 mal privatim vor.

Ein Repetitorium über das Deutsche Privatrecht Prof. Albrecht in zu bestimmenden Stunden.

Das Handels-, — Wechsel- und See-Recht lehrt Prof. Reidenitz an 4 T. öffentlich.

Das gemeine Deutsche und Preußische Kriminalrecht lehrt Prof. Schweikart 5 mal privatim.

Das Eherecht Prof. Schweikart an 2 T. öffentlich.

Den gemeinen Civilprozeß mit steter Rücksicht auf den Preußischen liest Prof. Albrecht täglich privatim.

Die Preuß. Praxis stellt Prof. Reidenitz an 4 T. öffentlich dar.

Medizinische Wissenschaften.

Die Geschichte der Medizin lehrt Prof. Dr. Richter an 4 T. öffentlich.

Die Lehre von den Muskeln, Eingeweiden und Nerven des menschlichen Körpers trägt Prof. von Baer in 5 St. privatim vor.

Examinatorisches Repetitorium der Anatomie derselbe öffentlich.

Derselbe trägt die vergleichende Anatomie an 5 T. privatim vor.

Ueber einige wichtige Kapitel der Chirurgischen Anatomie hält Dr. Werner an 2 T. öffentlich Vorlesungen.

Physiologische Seelenlehre oder ärztliche Psychologie an 4 T. Prof. Sachs öffentlich.

Allgemeine Krankheitslehre lehrt derselbe privatim an 4 T.

Allgemeine Therapie Dr. Richter an 4 T. privatim.

Spezielle Nosologie und Therapie I. Th. Prof. Sachs an 6 T. privatim.

Ein Repetitorium über chronische Krankheiten hält Dr. Richter an 2 T. öffentlich.

Die Krankheiten des weiblichen Geschlechts lehrt Prof. Henne an 4 T. öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten liest Prof. Richter an 4 T. öffentlich.

Theoretische Chirurgie lehrt Prof. Unger an 4 T. privatim.

Ue-

Ueber einige wichtige chirurgische Operationen hält derselbe 4 mal öffentliche Vorlesungen.

Chirurgische Verbandlehre Dr. Werner an 4 T. privatim.

Derselbe stellt Uebungen im Anlegen der Verbände 1 mal wöchentlich an.

Theoretische Entbindungskunde lehrt Prof. Henne an 4 T. privatim.

Derselbe veranstaltet Uebungen im Untersuchen schwangerer Personen an 2 T. öffentlich.

Arzeneimittellehre trägt Prof. Richter an 6 T. privatim vor.

Medizinische Klinik hält Prof. Elsner.

Medizinische Poliklinik Prof. Unger.

Chirurgische und Ophthalmologische Klinik Prof. Unger.

Geburtshülfliche Klinik Prof. Henne.

Philosophische Wissenschaften.

Logik und Einleitung in die Philosophie öffentlich.

Pädagogik an 4 T. öffentlich, und

Metaphysik nebst den Elementen der philosophischen Naturlehre liest privatim Prof. Herbart, nach seinen Lehrbüchern.

Dr. Taute liest über Anthropologie in 3 zu bestimmenden Stunden, und über die Philosophie von Fichte und Schelling öffentlich.

Geschichte der Philosophie trägt Dr. Ohlert an 4 T. öffentlich vor.

Dr. Gregor wird das Naturrecht an 3 T. öffentlich vortragen.

Mathematische Wissenschaften.

Von der Bestimmung der geographischen Länge und Breite liest Prof. Bessel an 4 T. öffentlich.

Derselbe trägt Mechanik privatim vor an 4 T.

Analytische Geometrie vorzüglich in Bezug auf ein raumliches Koordinatensystem liest Dr. Jacobi privatim.

Derselbe ebenfalls privatim die Elemente der ebenen und sphärischen Trigonometrie an 2. T.

Der-

Derselbe erbietet sich denen, die nach hinlänglicher Bekanntschaft mit den Elementen des Differential- und Integralkalkuls tiefer in die Analysis einzudringen wünschen, unentgeldliche Vorlesungen zu halten.

Naturwissenschaften.

Ueber Eingeweidewürmer und Infusorien liest Prof. v. Baer an 2 Tagen öffentlich.

Prof. Hagen I. wird ein Examinatorium über die Chemie 1 mal anstellen.

Derselbe liest über die Experimentalchemie nach seinem Kompendium täglich privatim.

Prof. Meyer liest über die Geschichte der Pflanzenkunde 1 mal öffentlich.

Privatim wird derselbe die allgemeine Botanik an 5 T. vortragen.

Dr. Dulk wird die Geschichte der Chemie lehren an 2 T. öffentlich.

Derselbe will den zweiten Theil der Preuß. Apothekerkunde, der die Präparate und Kompositionen enthält, privatim an 4 T. erläutern.

Dr. Dove liest über die Erscheinungen der Wärme an T. öffentlich.

Derselbe allgemeine Physik an 2 T. privatim.

Derselbe Optik durch Experimente erläutert an 3 T. privatim.

Staats- und Kammeral-Wissenschaften.

Prof. Hagen II. wird öffentlich Technologie vortragen.

Privatim derselbe Staatswissenschaft in 4 St. und Handelskunde in unbestimmten Stunden.

Dr. Friedländer lehrt privatim Finanzwissenschaften in 4 St.

Allgemeines Staatsrecht derselbe in 4 St. privatim.

Derselbe praktische Uebungen und Erklärungen der alten und Englischen staatswirthschaftlichen Schriftsteller privatim in 2 St.

Prof. Schubert wird Staatskunde und Staatsrecht der vornehmsten Europäischen Staaten mit Ausnahme der Deutschen an 4 T. privatim vortragen.

Historische Wissenschaften.

Prof. Drumann liest die Geschichte der Griechen öffentlich in 4 St.

Derselbe liest die Kulturgeschichte in 4 St. privatim.

Prof.

Prof. Schubert wird öffentlich Geschichte des Preuß. Staats lesen an 3 T.

Außerdem liest derselbe die Geschichte der neusten Zeit, seit dem Tode Friedrichs d. Gr. privatim an 5 T.

Privatissime setzt er die Erläuterungen der Discorsi von Machiavelli fort an 2 T.

Prof. Gaspari wird öffentlich die Theorie der Statistik an 2 T. vortragen.

Statistik des Kaiserthums Oestreich derselbe an 2 T.

Geographische Geschichte der vornehmsten deutschen Bundesstaaten derselbe an 2 T. privatim.

Dr. Ohlert will die Geschichte der deutschen Poesie an 2 T. öffentlich lehren.

Philologische Wissenschaften.

Prof. Lobeck trägt die griechische Literaturgeschichte vor, wöchentlich an 4 T. privatim.

Dr. Lucas liest privatim deutsche Literaturgeschichte in 4 St.

Prof. Lobeck erläutert die ersten Bücher von Tacitus Annalen an 2 T. öffentlich.

Im philologischen Seminar wird er das 6te Buch des Thucydides erklären und die sonstigen Uebungen der Mitglieder desselben leiten an 4 T.

Prof. Ellendt erklärt die Ueberreste der griechischen Elegiker an 2 T. öffentlich.

Dr. Ebert liest über die Symposia des Platon und Xenophon öffentlich.

Privatim hält Prof. Ellendt ein Disputatorium und Schreibübungen in der lateinischen Sprache mit Erklärung eines zu wählenden Schriftstellers.

Prof. Dr. Wald trägt Literaturgeschichte des Orients in 2 Stunden öffentlich vor.

Prof. v. Bohlen liest öffentlich das Buch Calila wa Dimna abwechselnd mit arabischen Gedichten.

Derselbe die Erklärung des Gulistan von Saadi abwechselnd mit ausgewählten Oden von Hafiz zweistündig.

Die Anfangsgründe des Sanskrit zweistündig derselbe.

Den Prediger und das hohe Lied Salomonis zweistündig derselbe.

Privatim den 2ten Theil der Kulturgeschichte des Morgenlandes an 4 T. derselbe.

Ferner erbietet er sich privatim die Elemente der Arabischen Sprache zu lehren.

Dr. Ebert wird die Uebungen einer zu errichtenden philologischen Gesellschaft im Lateinisch-Sprechen, Schreiben und Interpretiren eines griechischen oder lateinischen Autors leiten.

Kunst.

Prof. Hagen III. wird öffentlich das Leben und Wirken einiger berühmter Maler nach Georg Vasari darstellen.

Derselbe trägt privatim die Kunstgeschichte des Mittelalters vor in 4 St.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Wald, die historische Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im Polnischen Seminar leitet K. R. Dr. Woide.

Die Uebungen im Litthauischen Prof. Dr. Rhesa.

Im Philologischen Prof. Dr. Lobeck, und im Pädagogischen Prof. Dr. Herbart.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die englische Sprache lehren Frank und Friedländer, die französische Frank; die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann; die Reitkunst Gurkau; die Tanzkunst Schink; die Zeichen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Bibliothek 2 mal.

Die Sternwarte steht unter der Aufsicht des Prof. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Drumann übergeben.

Die Sammlung der Gypsabgüsse nach Antiken steht unter der Aufsicht des Prof. Hagen III.

Das Mineralien-Kabinet hat Prof. Dr. Hagen I. unter sich.

Prof. v. Baer ist Vorsteher des zoologischen Museums.

Prof. Dr. Burdach steht dem anatomischen Institute,

Prof. Elsner dem medizinischen, und Prof. Unger dem chirurgischen Klinikum vor.

Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Henne übergeben.

Den Botanischen Garten hat unter seiner Aufsicht der Prof. Meyer.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im hiesigen Kreise befinden sich folgende, dem Fiskus zugehörige, größtentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene freibäuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe im Dorfe Obbrzen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,
c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienen,
d) 3 Höfe im Dorfe Gurra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dziubiellen,
f) 1 Hof im Dorfe Pianken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung sind an jedem Wochentage im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts zu erfahren, alsdann kann auch jeder seine Offerten machen, und den Nachweis seiner Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 20sten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die dem Fiskus zugehörigen, unter Ogrodtken belegenen separirten 16½ Hufen, anderweitig ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 17ten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu besitz- und zahlungsfähige Annehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Ländereien sowohl im Ganzen als auch in einzelnen Parzelen veräußert werden können.

Lyk, den 29sten September 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung F. A. vom 2ten d. M. ist genehmigt worden, daß vom 1sten Oktober d. J. ab, das Holz in der Oberförsterei Grondowken nach einer ermäßigten Taxe und zwar, statt bisher nach der Ersten Klasse der im Amtsblatt pro 1825 Nro. 50. Seite 877. bis 892. für hiesige Forsten befindlichen Holztaxe, jetzt nach der Zweiten Klasse derselben verkauft werden soll, welches dem interessirenden Publikum hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Johannsburg, den 20sten September 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nachstehende mit Trinitatis 1827 pachtlos werdende, in der Königl. Nikolaiker Forst belegene Waldwiesen und Scheffelplätze, als:

1) die Wiese Czikalowska bei Neubrück, 2) die Wiese Czarna-Struga, 3) die Wiese Brezinne, 4) die Wiese Specewna, 5) die Wiese Rybastroncka, 6) die Wiese Pieletzka, 7) die Wiese Lonkka-Gurski, 8) die Wiese Razinski, 9) eine Wiese beim Pierrus-See, 10) die Wiese Koziennowski, 11) die Wiese Oberbetzka, 12) zwei Wiesenwerder im See Maitz alias Schwinski, 13) die Wiese Franzuska, 14) eine Wiese beim Pierrus-See, und 15) die Wiese Rybuskowski,

sollen anderweitig auf 6 nacheinander folgende Jahre, als pro 18²⁷⁄₃₃, verzeitpachtet werden.

Hiezu

Hiezu ist ein Termin auf den 25sten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr hier in der Oberförsterei angesetzt worden; zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zum Gebot zugelassen werden kann, der im Stande ist, die erforderliche Sicherheit nachzuweisen.

Nikolaiken, am 27sten September 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Baltzer, welchen wir dem Schmidt Kühn zu Groß-Friedrichsgraben in den Probedienst überlassen hatten, ist aus diesem Dienst, nachdem er sich zuvor eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Christoph Baltzer ist 37 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Pogegen, Amts Schreitlaugken, gebürtig, hat hellbraune und sehr dünne Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas breite Nase, mittelmäßigen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige etwas gelbliche Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler untersetzter Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und ist blatternarbig.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Maria Zachera, geb. Neumann, welche wir dem Pächter Wiedemann zu Uderwangen, Kreis Preuß.-Eylau, in den

den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben, nachdem sie sich mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, am 19ten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gendarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, solche im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 28sten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Anna Maria Zacheram ist 47 Jahr alt, klein, lutherisch und aus Königsberg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzähliche Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von kleiner untersetzter Gestalt, hat bleiche Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Knecht Christian Fischer von Gehlweiden hat den gegen ihn vorhandenen Verdacht, als habe er den dortigen Brand vom 30sten v. M. angestiftet, dadurch bestärkt, daß er dem weitern Verhöre ausgewichen ist. Sollte er sich irgendwo betreten lassen, so ersuche ich dienstlichst, ihn zu binden und hieher auszuliefern. Das Signalement folgt.

Goldapp, den 24sten September 1826.

Der Landrath
Seemann.

Signalement.

Christian Fischer ist gebürtig aus Dinglauken, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunes Haar und starke Augenbraunen, graue lebhafte Augen, gesunde Farbe, kleinen Mund, über dem Nabel Narben von bedeutender Stichwunde.

Beim Entweichen hatte er eine blaue Tuchjacke, graulleinene Hosen und Holzschuhe an.

Der

Der unten näher signalisirte Sträfling Johann Sbrzesny, welcher laut Steckbriefes vom 7ten August d. J. im Amtsblatt pro 1826 Nro. 33. Pag. 584 der Strafanstalt zu Ragnit entwichen, ist am 25sten September d. J. in Lyk ergriffen, und in der Nacht vom 27sten zum 28sten September d. J. aus der hiesigen Hauptwache entsprungen.

Es wird daher jede Polizei- und Gerichtsbehörde dienstlichst ersucht, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und ihn an die Strafanstalt zu Ragnit abzuliefern.

Marggrabowa, den 28sten September 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Sbrzesny ist 27 Jahre alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Gessarkowsken in Masuren gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, der unter der Nase als Schnurrbart stehen gelassen, weitläuftige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und zeichnet sich dadurch aus, daß er wegen Brustbeschwerden und kurzen Athem alle Augenblicke husten muß.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grüntuchenen Mütze mit Haasenbrämen, einem grauwandtenen Rock, einer graupiqueenen alten Weste, ein Paar blautuchene Beinkleider, ein Paar Stiefeln und ein Halstuch.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind vermittelst Einbruchs aus dem Preßhause des hiesigen Tuchfabrikanten Herrn Müller 4 Stück hechtgraues Tuch, 22 Ellen lang, 7½ Viertel breit, an den weißlich grauen Ecken, die schmal sind und nur aus 8 Fäden bestehen, besonders kenntlich, gestohlen worden. Indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, wird zugleich jede resp. Behörde dienstlich ersucht, auf den Thäter vigiliren zu lassen, und denselben zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern. Nicht nur die Kosten, sondern auch eine Prämie für die Entdeckung von 15 Rthlr. werden gern gezahlt werden.

Gumbinnen, den 29sten September 1826.

Der Magistrat.

Der

Der durch den Steckbrief vom 8ten September d. J. verfolgte Häusling Johann Adam Unbehauer ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 29sten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 18ten Juli d. J. verfolgte Handlungsbursche Friedrich Löbel ist in Berlin dingfest gemacht und hier wieder eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 4ten September 1826.

Der Polizei-Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Gottlieb Treidel ist als zweiter Lehrer bei der deutschen Elementarschule in Lyk vom dortigen Magistrate berufen und von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bestätigt worden.

Der Justizamtmann Mex von Kuckerneese ist von des Herrn Justizministers Excellenz mittelst Reskripts vom 25sten August d. J. an das Justizamt Winge zu Tilse in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Justizamtmann Costede versetzt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 41.

Gumbinnen, den 11ten Oktober 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 192. Wegen der mit Approbation versehenen Hebammen. A d J. 2064. September.

Nachstehend benannte, im hiesigen Hebammen-Bildungsinstitute während des diesjährigen Sommer-Lehrkursus unterrichtete Schülerinnen, nämlich:

1) Louise Kraska, geb. Niclaus, in Engelstein, Angerburgschen Kreises;

2) Magdalena Didszuhn, geb. Gernhöfer, zu Maygubnischken, Gumbinner Kreises;

3) Dorothea Fink, geb. Rieske, zu Braskehmen, Stallupöner Kreises;

4) Catharina Tersa, geb. Langheim, zu Kamionken, und

5) Charlotte Trzalski, geb. Gregorowski, aus Widminnen, Lötzenschen Kreises;

6) Anna Kahlweit, geb. Balszukat, in Abelischken, Insterburger Kreises, und

7) Caroline Ziegler, geb. Jachmann, in Eszergallen, Goldapschen Kreises,

haben heute die Approbationen als Hebammen erhalten.

Gumbinnen, den 22sten September 1826.

Am

Nr. 193. Den Winter-Lehrkursus im Hebammen-Bildungs-Institute hieselbst betreffend. A. d. J. 2710. September.

Am 1sten November d. J. wird der Lehrkursus in der Geburtshülfe seinen Anfang nehmen.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, und fordern die Kreis- und Orts-Polizeibehörden auf, die zur Aufnahme in das hiesige Hebammen-Bildungsinstitut bestimmten Schülerinnen anzuweisen, daß sie sich am 31sten Oktober d. J. hier einfinden und bei dem Ersten Hebammenlehrer, Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Albers, melden sollen.

Gumbinnen, den 29sten September 1826.

Nr. 194. Die diesjährigen Jahrmärkte in Rhein und Lötzen betreffend. A. d. J. 476. Oktober.

Nach dem diesjährigen Kalender treffen die beiden nächsten Jahrmärkte in Lötzen und in Rhein auf einen und denselben Tag, nämlich auf den 31sten Oktober c. zusammen. Da dies für den Marktverkehr beider Städte nachtheilig einwirken dürfte, so haben wir bestimmt, daß nur der Jahrmarkt in Lötzen an dem gedachten Tage, den 31sten Oktober c., abgehalten, der Jahrmarkt in Rhein aber auf den 7ten November c. verlegt werde, und der gewöhnliche Vieh- und Pferdemarkt in Rhein Tags zuvor, als den 6ten November c., Statt finden soll.

Hienach hat sich das handeltreibende Publikum zu achten.

Gumbinnen, den 6ten Oktober 1826.

Bekanntmachung der Königlich-Ostpreußischen General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Die Ostpreußische Land-Feuer-Societät hat im Jahre 1825 — 320 Brandschäden erlitten, wobei 515 associirten Grundbesitzern abgebrannt sind:

401 Wohnhäuser inkl. 14 Krüge, 285 Scheunen, 385 Stallungen und Schoppen, 23 Speicher, 1 Brau- und 9 Brandhäuser, 8 Wassermahl- und 1 Wasserschneidemühle, 6 Windmahl- und 1 Windschneidemühle, 1 Papier-, 3 Oel- und 2 Roß-müh-

mühlen, 1 Backhaus und 1 Schmiede; Summa 1128 Gebäude. Die Brände sind entstanden: 18 durch Blitzentzündung, 249 durch nicht ermittelte Zufälle, 12 durch Unvorsichtigkeit, 28 durch muthmaaßliche und 4 durch vorsätzliche Brandstiftungen, 8 durch schlechte Bauart der Feuerung, und 1 durch Flugfeuer. Die vorsätzlichen Brandstiftungen sind durch ein Mädchen von 15 Jahren und durch einen Dienstjungen ausgeübt, worüber die Untersuchung noch schwebt; von den unvorsichtigen Brandstiftern aber sind bereits mehrere mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Für das Jahr 1825 beträgt die Ausgabe an Brandschäden ꝛc.:

1) für die vorstehend abgebrannten Gebäude .	186,271 Rthlr.	5 Sgr.	5 Pf.
2) für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe .	855 =	23 =	9 =
3) an Prämien für Auszeichnung beim Löschen des Feuers, und für Entdeckung von Brandstiftern	209 =	— =	— =
4) an Administrationskosten inkl. Ausfälle und neue Vorschüsse	7,699 =	6 =	10 =
Summa	195,035 Rthlr.	6 Sgr.	— Pf.

zu deren Deckung unterm 10ten Januar d. J. der Beitrag mit $\frac{11}{15}$ Prozent (22 Sgr. von 100 Rthlr. Assekuration) von dem Assekurationsbetrage sämtlicher versicherten Gebäude à 26,769,363 Rthlr. ausgeschrieben ist.

Königsberg, den 20sten September 1826.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im hiesigen Kreise befinden sich folgende, dem Fiskus zugehörige, grösstentheils gehörig bebaute und mit dem nöthigen Wirthschafts-Inventarium versehene frei-äuerliche Grundstücke, welche unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen, als:

a) 4 Höfe im Dorfe Oddowen,
b) 7 Höfe im Dorfe Drosdowen,

c) 7 Höfe im Dorfe Zerspienten,
d) 3 Höfe im Dorfe Gutra,
e) 2 Höfe im Dorfe Dzjubiellen,
f) 1 Hof im Dorfe Pianken,
g) 1 Hof im Dorfe Gutten.

Die Bedingungen der eigenthümlichen Verleihung sind an jedem Wochentage im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts zu erfahren, alsdann kann auch jeder seine Offerten machen, und den Nachweis seiner Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 20sten September 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die dem Fiskus zugehörigen, unter Ogrodtken belegenen separirten 16½ Hufen, anderweitig ausgethan werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 17ten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu besitz- und zahlungsfähige Annehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Ländereien sowohl im Ganzen als auch in einzelnen Parzelen veräußert werden können.

Lyk, den 29sten September 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Die mit Trinitatis kommenden Jahres pachtlos werdende Fischerei in den zur Domaine Skomatzko gehörigen Seen, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25sten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, zu dem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen wer-

werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote nach dem Termine keine Rücksicht genommen werden wird.

Lyk, den 30sten September 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Sicherheitspolizei.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind vermittelst Einbruchs aus dem Preßhause des hiesigen Tuchfabrikanten Herrn Müller 4 Stück hechtgraues Tuch, 22 Ellen lang, 7½ Viertel breit, an den weißlich grauen Ecken, die schmal sind und nur aus 8 Fäden bestehen, besonders kenntlich, gestohlen worden. Indem dieses hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich jede resp. Behörde dienstlich ersucht, auf den Thäter vigiliren zu lassen, und denselben zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern. Nicht nur die Kosten, sondern auch eine Prämie für die Entdeckung von 15 Rthlr. werden gern gezahlt werden.

Gumbinnen, den 29sten September 1826.

Der Magistrat.

Der unten näher signalisirte Häusling Martin Schmidt, welchen wir dem Schmidt Thim zu Lindendorf, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 29sten v. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig.

Signalement.

Martin Schmidt ist 52 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholisch und aus Krekollen, Amts Heilsberg, gebürtig, hat schwarz mit grau melirte Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, länglichspitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von mittler untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der durch den Steckbrief vom 13ten Juni d. J. verfolgte Häusling Jurgis Laugstims ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 29sten September 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch Steckbrief vom 2ten Juli d. J. verfolgte Häusling Carl Ludwig Hensel ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 29sten Sepember 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der mittelst Steckbrief vom 1sten August d. J. verfolgte Fleischer Johann Hoffmann aus Kruglanken ist bereits gefänglich hier eingeliefert worden.

Goldapp, den 29sten September 1826.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt Sperling.

Per-

Personal - Chronik.

Der bisherige interimistische Registrator Friedrich Lagenpusch ist von des Herrn Justizministers Excellenz mittelst der am 21sten August d. J. vollzogenen Bestallung zum Registrator, Protokollführer und Kanzellisten bei der Kreis-Justizkommission zu Ragnit ernannt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 42.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1826.

Verfügung des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 195. Wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824 (S. 3. der Gesetzsammlung) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlagsartikel der letzteren nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist. Diese Allerhöchste Vorschrift ist unterm 15ten April v. J. bei Gelegenheit eines besondern Falles dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der einländischen Censurbehörde zu übergeben gehalten seyn, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr, eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hiesigen Gesetzen verboten würde.

In Gemäßheit obiger Bestimmungen haben die Buchhändler der Provinz Preußen, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen

schen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten, und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebendes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeldlich einzusenden.

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein inländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist.

Königsberg, den 29sten September 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 196. Aufgebot des Domainenguts Enzuhnen Antheil 1. zum Verkauf und zur Verpachtung. F. A. 1259. Sept.

Das durch die Adjudikationssentenz des Königl. Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 30sten Mai d. J. dem Fiskus zurückgefallene Erbpachtsgut Enzuhnen Antheil 1. wird unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zur Veräußerung zum vollen Eigenthum, und zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre, durch Lizitation ausgeboten.

Das Gut liegt im Kirchdorfe Enzuhnen selbst, nahe bei dem Königl. Haupt-Gestütamte Trakehnen, 2 Meilen von Stallupönen und 3 Meilen von Gumbinnen entfernt, und enthält an Aeckern, Wiesen, unbedeutenden Hütungsflächen, Bau-, Hof- und Gartenstellen rc. in Rusch und Busch 509 Morgen 61 Ruthen preuß. Sämmtliche Pertinenzien sind von natürlich guter Beschaffenheit, und werden bei künftiger Bewirthschaftung reichlichen Ertrag gewähren.

Das Gut eignet sich zur Schäfereinutzung, und gewährt die Nähe desselben von Trakehnen jedem Pferdezüchter noch besondere Vortheile.

Außer den Sommer- und Wintersaaten wird kein herrschaftliches Inventarium mit verkauft oder verzeitpachtet, vielmehr bleibt das auf dem Gute vorhandene Inventarium einer besondern Behandlung vorbehalten.

Der Käufer des Guts übernimmt eine jährliche Grundsteuer von 57 Rthlr., und zur Mitbestreitung der Patronatslasten jährlich 8 Rthlr. an die ihm zuzuweisende Königl. Kasse zu zahlen.

Die Pachtkaution ist auf 150 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligations oder in pupillarisch sichern

Pri-

Privatdokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf- so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf- so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungsregister zur Einsicht vorlegen. Wer das Gut selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den in Enzuhnen selbst angestellten Sequester, Oekonomen Mück, wenden.

Der Lizitationstermin ist auf den 30sten November d. J. Nachmittags vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt; die Zuschlagsertheilung wird aber dem Königl. Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten, und bleibt jeder Bietende bis zur erfolgenden Entscheidung des Königl. Finanzministeriums an sein Gebot gehalten.

Gumbinnen, den 19ten September 1826.

Bekanntmachung.

Vom 16ten d. M. ab werde ich das hiesige Königl. Stadtgericht revidiren, und bis zum 8ten November d. J. jeden Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 1 Uhr im Lokale des Gerichts etwanige gegründete Beschwerden auf dem kürzesten Wege zu erledigen suchen.

Insterburg, den 13ten Oktober 1826.

Der Oberlandesgerichts-Rath
Donalies.
v. C.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Es sollen Freitag und Sonnabend den 2ten und 3ten November d. J. Vormittags, mehrere im Wege der Exekution für rückständige Wiesenpacht und Strafreste für gestohlenes Holz, abgepfändete Gegenstände, als: verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Vieh, Schaafe, Schweine ꝛc. und mehrere gute Bienenstöcke nebst Bienen, öffentlich an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige sich hier einzufinden aufgefordert werden.

Brödlauken, den 8ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Es sollen nachstehende, zur Königl. Neu-Lasdehnenschen Forst gehörige Jagdfeldmarken, welche bisher der Gutsbesitzer Droß von Droßwalde in Pacht gehabt hat, als:

A. Im Kirchspiele Kussen:

1) Laugallen,
2) Budupöhnen,
3) Girrehlischken,
4) Brödlauken,
5) Wingeruppen,
6) Jodupöhnen,
7) Meschkuppen,
8) Mingstimmen;

B. Im Kirchspiele Budwethen:

9) Wisteggen,
10) Skaisgirren,

zur Benutzung der kleinen Jagd, auch mit Windhunden, auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar von Trinitatis 1826 bis dahin 1829, öffentlich in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht der Termin auf den 2ten November c. Nachmittags um 2 Uhr im Forsthause zu Kallwellen an. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden, und sollen alsdann auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Dinglaugken, den 10ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Forstmeister
Drogies.

Die mit Trinitatis kommenden Jahres pachtlos werdende Fischerei in den zur Domaine Skomatzko gehörigen Seen, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25sten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, zu dem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote nach dem Termine keine Rücksicht genommen werden wird.

Lyk, den 30sten September 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Um

Um den in den Gräbereien Kiddeln und Budupönen vorhandenen, nicht bedeutenden Vorrath an trocknen Torf mit einem Male aufzuräumen, wird auf Grund eines höhern Auftrages zum meistbietenden Verkauf desselben gegen gleich baare Bezahlung ein Lizitationstermin auf den 30sten d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Torfmeister-Wohnung zu Grünhoff angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden können.

Warnen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind vermittelst Einbruchs aus dem Preßhause des hiesigen Tuchfabrikanten Herrn Müller 4 Stück hechtgraues Tuch, 22 Ellen lang, 7½ Viertel breit, an den weißlich grauen Ecken, die schmal sind und nur aus 8 Fäden bestehen, besonders kenntlich, gestohlen worden. Indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, wird zugleich jede resp. Behörde dienstlich ersucht, auf den Thäter vigiliren zu lassen, und denselben zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern. Nicht nur die Kosten, sondern auch eine Prämie für die Entdeckung von 15 Rthlr. werden gern gezahlt werden.

Gumbinnen, den 29sten September 1826.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. sind dem Wirthen Eckert zu Brassen folgende zwei Pferde von der Weide gestohlen:

1) ein brauner Wallach mit kleinem Stern, grauem Strich über die Nase, linke Vorderkäthe weiß, 7 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß;
2) ein brauner Wallach ohne Abzeichen und kurzen Mähnen, 14 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß.

Zu gleicher Zeit ist dem Wirthe Hoffmann daselbst, ein kompletter Beschlagwagen, zwei schwarzlederne Sielen mit eisernen Ringen und ein Paar leinene Halskoppeln vom Hofe entwendet worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden demnach dienstlichst ersucht, wenn irgend wo die entwendeten Gegenstände sich vorfinden sollten, solche gefälligst anhalten und mich davon benachrichtigen zu lassen.

Darkehmen, den 12ten Oktober 1826.

Der Landrath
v. Buttlar.

Der Sträfling Ludwig Schneidau, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich am 5ten d. M. wahrscheinlich gegen Abend aus dem Innern der Strafanstalt hieselbst entfernt.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher hiemit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schneidau, welcher wegen wiederholter großer und qualifizirter Diebstähle, Entweichung aus dem Gefängnisse und Gebrauchs falscher Atteste zur Festungsarbeit bis zur Begnadigung, jedoch nicht vor dem 20sten Januar 1837, verurtheilt ist, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Ragnit, den 9ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Direktion der Strafanstalt.

Signalement.

Der Ludwig Schneidau ist 69 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Konfession, aus Ditschidern, landräthlichen Amts Gumbinnen, gebürtig, hat beinahe ganz graue verschnittene Haare, freie und schmale Stirn, schwarzgraue Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, schmale und runzlichte Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und zeichnet sich dadurch aus, daß er wegen Alterschwäche gebückt geht, und überdem den Kopf auf der rechten Seite schief trägt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem alten runden Huth, einer grauwandtnen Jacke, grautuchenen kurzen Hosen, langen Strümpfen und Schuhen mit Holzsohlen.

Ueberdem war rc. Schneidau an den Füßen auf die gewöhnliche Weise gefesselt.

Der

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Gottfried Preuß, welchen wir dem Köllmer Höllger zu Iwenberg, Kreis Heinrichswalde, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 12ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Johann Gottfried Preuß ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas eingebogene Nase, kleinen Mund, blonden und rasirten Bart, außer einem fehlenden Zahn sonst gute Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der durch Steckbrief vom 22sten August d. J. verfolgte Häusling Adam Bredszaweit ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Im verflossenen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht.

Gumbinnen, den 3ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nach=

der in dem Monate September 1826 über

№	Vor= und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Ruben Lewin	Sucken	Vagabond	12	4	2	blond	bedeckt	blond	grau	stumpf
2	Markus Leiser	Myßain	Vagabond	70	5	3	braun	flach	schwarz	grau	gebogen.
3	Markus David	Myßain	Vagabond	17	4	—	braun	niedrig	dunkel	braun	gerade
4	Steppuhn Kußnewßki.	Filipowen	Vagabond	55	5	5	schwarzbraun	hoch	braun	braun	lang u. breit.
5	Moses Israel	Kalwari	Vagabond	18	4	8	schwarz	frei	schwarz	braun	dick
6	Levin Israel	Kalwari	Vagabond	17	4	3	schwarz	hoch	schwarz	braun	stark
7	Chaim Bär	Kalwari	Vagabond	29	5	[illegible]	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	grau	lang u. spitzig.
8	Chatarina Domkat.	Jelsch	Dienstbotin	15	—	-	blond u. kraus.	bedeckt	blond	grau	gewöhnlich.
9	Abraham Moses	Punsk	Vagabond	2[illegible]	5	4	dunkelbraun.	oval	braun	blaugrau	gewöhnlich.
10	Abraham Juda	Punsk	Vagabond	40	5	2	schwarzbraun	oval	braun	grau	gebogen.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
vorstehend.	—	gerundet.	länglich.	gesund	klein	— —	Schirwindt	Landr. A. Ragnit.	d. 3. Spbr. 1826.
gewöhnlich.	grau	behaart.	länglich.	ältlich	mittelmäßig.	der Daumen an der rechten Hand fehlt.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 13. Spbr.
ausgesetzt.	—	spitzig	länglich.	bleich	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 13. Spbr.
gewöhnlich.	braun	breit	länglich.	gesund	groß	auf der Brust eine Narbe, am rechten Goldfinger eine Warze, und am Daumen der linken Hand fehlt der Nagel.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 15. Spbr.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	blaß	schlank	auf der rechten Hand zwölf Warzen.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 20. Spbr.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	blaß	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 20. Spbr.
gewöhnlich	blond	etwas behaart.	länglich.	gesund	groß u. stark	schielt etwas auf dem rechten Auge.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 24. Spbr.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Pol. Magist. Tilsit.	d. 6. Spbr.
gewöhnlich.	röthlich.	behaart	oval	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Pol. Magist. Tilsit.	d. 21. Spbr.
gewöhnlich.	dunkelblond.	behaart.	länglich.	gesund	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Pol. Magist. Tilsit.	d. 21. Spbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Jankel Chaim	Punkt	Vagabond	21	5	5	schwarzbraun.	frei	braun	grau	gewöhnlich.
12	Michael Daugßus	Laidehnen	Vagabond	27	5	7	braun	bedeckt	braun	blaugrau.	stark
13	Mendel David	Wyßain	Vagabond	53	4	11	schwarzgrau.	niedrig	wenig	grau	stark
14	Gottl. Abraham	Filipowen	Vagabond	62	—	—	braun	hoch u. faltig.	blond	blaugrau.	hat kl. Höcker.
15	Jankel Schimmel	Lubowen	Vagabond	20	5	1	dunkelbraun.	niedrig	dunkelbraun.	blaugrau.	klein
16	Israel Nathan	Wyßain	Vagabond	37	5		schwarzbraun	hoch	schwarzbraun.	braun	gerade
17	Jankel Hirsch	Wyßtyten	Vagabond	13	5	1	schwarz	frei	schwarz	bläulich.	gewöhnlich.
18	Jankel Levin Kleinowitz.	Wyßtyten	Vagabond	60	4	11	schwarzbraun.	frei	braun	grau	spitzig u. lang.
19	Moses Hirsch	Wyßain	Vagabond	35	5	4	schwarz u. grau melirt.	flach	schwarz	braun	mittelmäßig.
20	Schmul Leyser	Wyßain	Vagabond	20	5	7	schwarz	hoch	blond	blau	stumpf
21	Jankel Isaak	Wyßain	Vagabond	30	5	3	schwarzbraun.	hoch	braun	braun	groß
22	Jankel Chaim	Neustadt	Vagabond	25	5	6	schwarz	frei	schwarz	braun	lang u. gerade.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Pol Magist. Tilsit.	d. 21. Sptr.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	groß u. stark.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Spbr.
gewöhnlich.	schwarzgrau	behaart.	länglich.	bleich	klein	pockengrübig.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 28. Spbr.
gewöhnlich.	graumelirt.	behaart.	hager	bleich	klein	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 8. Spbr.
klein	dunkelblond.	behaart.	—	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen.	d. 18. Spbr.
gewöhnlich.	hellbraun.	wenig behaart	oval	bleich	klein	auf den Kopf den Grind.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 29. Aug.
gewöhnlich.	im Entstehen.	rund	länglich.	bleich	klein	an der rechten Seite eine Wunde.	Eydkuhnen	Landr. A. Pichlauken	d. 3. Spbr.
klein	braun	oval	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 8. Spbr.
gewöhnlich.	schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund	stark	— —	Eydkuhnen	A. u. Stdtg. Stallupönen.	d. 17. Spbr.
groß	wenig	breit	rund	braun	groß	— —	Eydkuhnen	A. u. Stdtg Stallupönen.	d. 17. Spbr.
groß	röthlich.	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	A. u. Stdtg Stallupönen	d. 17. Spbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	lang	brünet	groß	blatternarbig.	Eydkuhnen	Magistrat Insterburg.	d. 19. Spbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
23	Scholm Hirsch	Wyßain	Vagabond	35	5	3	braun	frei	schwarz	braun-grau.	lang u. spitzig.
24	Hirsch Meyer	Wyßtyten	Vagabond	43	5	3	braun	frei	schwarz	braun	gerade u. spitzig
25	Jankel Israel	Wyßtyten	Vagabond	78	5	1	grau	frei u. niedrig	grau	blau	gerade u. spitzig
26	Hirsch Levin	Wyßtyten	Vagabond	45	5	1	dunkel-braun.	frei u. niedrig	braun	blau	dick u. gebogen
27	Leib Sarrach	Wyßtyten	Tagabond	33	5	3	blond	halbbedeckt.	blau	grau-braun.	stumpf
28	Jankel Martche	Wyßtyten	Vagabond	15	5	—	braun	niedrig	blau	grau	gerade u. klein.
29	Joschel Judel	Wyßtyten	Vagabond	31	5	1	schwarz	frei	schwarz	grau	gerade u. spitzig
30	Meyer Levin	Wyßtyten	Vagabond	22	5	3	braun	frei	braun	braun	gewöhnlich.
31	Hauschel Levin	Wyßtyten	Vagabond	20	5	5	braun	rund	braun	braun	klein u. dick.
32	Levin Abraham	Wyßtyten	Vagabond	24	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.
33	Jankel Isaak	Wyßtyten	Vagabond	29	5	2	roth	breit	blond	blau	spitzig u. lang.

Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
groß	braun	behaart.	gewöhnlich.	bleich	hager u. klein.	— —	Eydkuhnen	Magistrat Insterburg.	d. 19. Spbr.
klein	braun	behaart.	voll	gesund	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 20. Spbr.
gewöhnlich.	grau u. stark.	behaart.	hager	bleich	hager	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 20. Spbr.
groß	braun u. röthlich.	behaart.	hager	gesund	hager	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 20. Spbr.
klein	rothbraun.	behaart.	länglich.	bleich	schwächlich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 20. Spbr.
mittelmäßig.	—	rund	oval	gesund	klein	eine kleine Narbe an der linken Seite des Kinnes.	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 20. Spbr.
proportionirt.	blond	spitzig	länglich.	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Eydkuhnen	Landr. A. Ragnit.	d. 13. Aug.
gewöhnlich.	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Magistrat Ragnit.	d. 24. Aug.
aufgeworfen.	im Entstehen.	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Pr. Eylau.	d. 17. Spbr.
gewöhnlich.	schwarz	oval	oval	gesund	—	— —	Eydkuhnen	Magistrat Ragnit.	d. 24. Aug.
groß	roth	behaart.	länglich.	gesund	hager	Sommersprossen.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 29. Spbr.

Nr.	Vorname und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
34	Michael Joschel	Wirballen	Vagabond	48	5	3	braun u. kraus	hoch	schwarzbraun	braun	breit
35	Szaune Weißner	Neustadt	Vagabond	27	5	5	schwarz	niedrig	schwarz	braun	mittelmäßig.
36	Jakob Burmischket.	Krusmägen	Vagabond	60	5	5	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	breit
37	Maria Jadkowsky	Polen	Vagabondin	18	4	8	schwarz	niedrig	schwarz	grau	klein
38	Vincenti Pulkowsky.	Polen	Vagabond	34	5	2	schwarz	hoch	schwarz	grau	gewöhnlich.
39	Chaim Abraham	Wyßtyten	Vagabond	22	5	3	schwarz	niedrig	dunkelblond.	hellgrau.	herabhängend.
40	Israel Meyer	Kalwary	Vagabond	22	5	6	schwarz	niedrig	dunkelblond.	hellgrau.	stark
41	Benedict Pipirrus	Wanuthen	Vagabond	21	5	6	schwarz	frei	schwarz	schwarz	dick.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
groß	braun	behaart.	oval	bleich	hager	ein Gewächs unter d. rechten Auge von d. Größe einer Haselnuß.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 29. Spbr.
mittelmäßig.	schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 25. Aug.
gewöhnlich.	braun, Stutzbart.	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	der linke Fuß ist eingezogen.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 16. Spbr.
mittelmäßig.	—	rund	oval	gesund	klein	pockennarbig.	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 12. Spbr.
gewöhnlich.	rasirt	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 19. Spbr.
aufgesetzte Lippen.	schwarz	oval	länglich.	gesund	schlank	— —	— —	Landr. A. Niederung.	d. 11. Spbr.
aufgesetzte Lippen.	dunkelblond.	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	— —	Landr. A. Niederung.	d. 25. Spbr.
gewöhnlich.	—	rund	länglich.	gesund	groß	— —	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 27. Spbr.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Norkus ist vorgestern, als den 12ten d. M., vom Kartoffelacker der Anstalt, bei der Arbeit entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 14ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Michael Norkus ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Insterburg gebürtig, hat braune Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und gewöhnlichen Mund, schwärzlich rasirten Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat an der linken Hand eine Schnittnarbe.

Derselbe war bei der Entweichung bekleidet: mit der Häuslingstracht IIter Klasse, bestehend in einer grautuchenen Jacke mit knöchernen Knöpfen, einem Paar grautuchenen kurzen Hosen, einem Paar weißwollenen langen Strümpfen, ein Paar Klumpen mit Leder beschlagen, (Holz-Pantoffeln) einem blauleinenen Halstuch und einer grauen Tuchmütze.

Der durch den Steckbrief vom 2ten Oktober d. J. verfolgte Häusling Martin Schmidt ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 9ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Die durch den Steckbrief vom 24sten Juli d. J. verfolgte Häuslingen Louise Schwarzenberger ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 43.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 197. Die Habhaftwerdung eines Deserteurs betreffend. A. b J. 505. Oktbr.

Nach einem bei uns eingegangenen Schreiben des Königl. Obersten und Kommandeurs des Hochlöbl. 4ten Infanterieregiments v. Braunschweig zu Danzig vom 29sten v. M. ist der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Johann Julius Schinz vom Regimente desertirt. Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden nun aufgefordert, auf die Habhaftwerdung dieses Deserteurs zu wachen und ihn im Betretungsfalle an den genannten Herrn Obersten v. Braunschweig nach Danzig unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 14ten Oktober 1826.

Signalement des desertirten Musketier Johann Julius Schinz von der 5ten Kompagnie 4ten Infanterieregiments.

Namen: Johann Julius Schinz. Stand: Schreiber. Vaterland: Pendzinnen, Kreises Gumbinnen in Litthauen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: der Geburtsort und Stadt Gumbinnen. Religion: evangelisch. Alter: 24 Jahr 3 Monate. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau und

und groß. Nase: etwas gebogen und ziemlich groß. Mund: aufgeworfen. Zähne: weiß und gesund. Bart: schwach. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund und etwas brünett. Gesicht: oval. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: er lispelt in der Sprache und spricht nur deutsch.

War bekleidet mit einem Paar leinenen Pantalonshosen, einer blautuchenen Dienstjacke, einem alten Czakot mit schwarz-wachsleinenem Ueberzug, einem Paar Halbstiefeln und einem schwarz-seidnen Halstuch. Ausserdem hatte er noch ein Paar graue Tuchhosen mit rothen Streifen besetzt.

Elbing, den 27sten September 1726.

C. R. du Rosey,
Major und Bataillons-Kommandeur.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Die Königl. Strafanstalt zu Ragnit ist nur zur Aufnahme solcher Verbrecher, welche zur Arbeit angehalten werden müssen, keinesweges aber zur Vollstreckung gewöhnlicher Gefängnißstrafen eingerichtet.

Um nun für die Zukunft Weiterungen zu vermeiden, wird es den Kreis-Justizkommissionen zu Lyk und Ragnit, so wie dem Inquisitoriat hieselbst und sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements untersagt, von uns Annahme-Requisitionen zur Verbüßung einfacher Gefängnißstrafen in der Strafanstalt zu Ragnit zu extrahiren, weil, wenn es in den eigenen oder in den Gefängnissen der benachbarten Gerichte an Platz mangelt, nur die Gefängnisse im Schlosse zu Angerburg hiezu benutzt werden können.

Insterburg, den 3ten Oktober 1826.

In Gemäßheit einer auf den Antrag des Herrn Finanzministers Exzellenz ergangenen Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 18ten September d. J. werden die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiedurch beauftragt, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention gegen solche ausländische

Hau-

Haußrer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inkl. des Werths der konfiszirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet; in welchem Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das unterzeichnete Oberlandesgericht einzuschicken sind.

Insterburg, den 15ten Oktober 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Zur Verpachtung der zwischen Ortelsburg und Bischofsburg belegenen Adel. Rogallenschen Güter auf 3 nacheinander folgende Jahre haben wir einen Termin auf den 20sten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr hier anberaumt.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Landschafts-Direktion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute köllmische Grundstück nach dem Gottfr. Wilcek in Omussen, von 4 Hufen 10 Morgen 16 □Ruthen preuß. Maaßes, soll im Termine den 11ten Dezember d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts an den Meistbietenden verkauft oder auf drei Jahre verpachtet werden, welches Kauf- und Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt.

Johannsburg, den 14ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Am 22sten v. M. hat der Landgeschworne Reich im Vorwerke Katzerowen (zum Adel. Gute Siewken gehörig) 2 unlegitimirte polnische Juden angehalten, denen er 4 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. baar Geld, und ausserdem 2 Taschenmesser und 2 ordinaire Tabackspfeifen abgenommen hat. Da nun diese beiden unbekannten Juden auf dem Transport hieher entsprungen sind, so werden selbige hiemit aufgefordert, sich in den

nächsten 4 Wochen und spätestens bis zum 20sten November d. J. unfehlbar hier zu melden und ihre Ansprüche an dem ihnen abgenommenen baaren Gelde rc. geltend zu machen, andernfalls die Königl. hohe Departementsregierung darüber fernerweit verfügen wird.

Lötzen, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die mit Trinitatis kommenden Jahres pachtlos werdende Fischerei in den zur Domaine Skomatzko gehörigen Seen, soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25sten Oktober d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, zu dem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote nach dem Termine keine Rücksicht genommen werden wird.

Lyk, den 30sten September 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Es sollen Freitag und Sonnabend den 2ten und 3ten November d. J. Vormittags mehrere im Wege der Exekution für rückständige Wiesenpacht und Strafreste für gestohlenes Holz, abgepfändete Gegenstände, als: verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Vieh, Schaafe, Schweine rc. und mehrere gute Bienenstöcke nebst Bienen, öffentlich an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige sich hier einzufinden aufgefordert werden.

Brödlaucken, den 8ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Die

Die bisher unverpachtet gewesene kleine Jagd auf den Feldmarken:

im Kirchspiele Wilhelmsberg:

Gudwainen;

im Kirchspiele Nemmersdorf:

Budweitschen alias Gailupönen;

im Kirchspiele Gumbinnen:

1) Dauginten, 2) Bauerndorf Wilken,

soll nach höherer Anordnung auf 12 Jahre, als von Trinitatis 1826 bis dahin 1838, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es stehet hiezu ein Lizitationstermin auf Dienstag den 7ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr hieselbst an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Ausbietung geschiehet zugleich zur Ausübung der Jagd mit Windhunden.

Warnen, den 17ten Oktober 1826.

Königl. Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Henriette König, welche wir dem Müllermeister Hennig zu Caymen in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 6ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 19ten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Henriette König ist 35 Jahr alt, klein, evangelisch und aus Gumbinnen gebürtig, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfener Unterlippe, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der

Der auf den Transport von hier nach Königsberg gegebene, des Diebstahls verdächtige Fleischerbursche Ludwig Lukas ist seinem Begleiter im Danieller Walde entsprungen.

Sämtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, und im Arretirungsfalle hieher oder an das hiesige Kreis-Justizamt abliefern zu lassen.

Oletzko, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Luwig Lukas ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, erhabene Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, etwas große Nase, ovale Gesichtsbildung, spricht deutsch und polnisch und hat auf dem rechten Zeigefinger ein kleines Geschwür.

Am 17ten d. M. wurde auf dem Jahrmarkte zu Sorquitten durch die hiesige Gensdarmerie der unten näher signalisirte angebliche Goldarbeiter Wilhelm Rohn wegen mehrerer nicht unbedeutender Gelddiebstähle, wobei er auf der That ertappt worden, verhaftet und anhero auf den Transport gegeben, unterweges ist es ihm aber gelungen, seinen Begleitern, unter Zurücklassung seines Passes, zu entweichen. Da dieser Rohn eine besondere Gewandheit sowohl in seinem äussern Wesen, als im Stehlen, sich zu eigen gemacht hat, und dieserhalb der allgemeinen Sicherheit desto mehr gefährlich ist, so werden die resp. Polizeibehörden ersucht, auf diesen verschmitzten Betrüger, der schon in Johannsburg wegen Diebereien verfolgt seyn soll, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleite anhero transportiren zu lassen.

Sensburg, den 20sten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Der Wilhelm Rohn ist 30 Jahr alt, aus Breslau gebürtig, 5 Fuß 6½ Zoll groß, evangelischer Religion, hat hellblonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, (rasirt) ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer robuster Gestalt, und hat auf der linken Backe eine Warze. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarz-

schwarzgrau tuchenen Oberrock, einer weißstreifigen Weste, langen feinen schwarzgrauen Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuche, Stiefeln und schwarzen hohen Hut ohne Boden bekleidet.

Der unten näher signalisirte Handlungsbursche Friedrich Eugen Löbel, angeblich aus Pillkallen gebürtig und wegen Veruntreuungen und Diebstahl zur Untersuchung gezogen, fand Gelegenheit, in der vergangenen Nacht gefesselt aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen.

Alle Militair und Polizeibehörden werden demnach dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle ihn dingfest hier abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Löbel. Vorname: Friedrich Eugen. Geburtsort: Pillkallen. Aufenthaltsort: Gumbinnen. Religion: reformirt. Alter: 18 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: sehr dunkelbraun. Stirn: hoch. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: rund. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesichtsbildung: gut. Gesichtsfarbe: weiß und wenig roth. Gestalt: gut. Sprache: deutsch und wenig litthauisch. Zähne: rein, vollzählig, hinten fehlerhaft. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: einen grauen Rock mit einer Reihe besponnenen Knöpfen, und grünsammetnen Vorstoß an den Ermeln, eine rothbunte Piquée-Weste, graulein-wandne lange Hosen, fahllederne gewichste Stiefeln, eine blautuchene Mütze mit Schirm und Leder gefüttert, ein weißbastardnes Halstuch.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Juli und August 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Königsbergschen Regierungs-Departement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 8ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

N a ch.

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten Juli

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Franz Striecholski.	Polen	17	—	—	braun	bedeckt	braun	blau	aufgewippt
2	Jankel Markus	Polen	29	5	4	blond	hoch	blond	grau	spitzig
3	Lewin Moses	Polen	34	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	dick
4	Cain Lewin	Polen	45	5	4½	dunkelbraun	frei	schwarz	grau	lang
5	Hillel Bär	Polen	55	5	4	grau	spitzig	grau	bläulich	lang
6	Meier Lewin	Polen	22	5	3	braun	frei	braun	braun	mittelmäßig
7	Lewin Abraham	Polen	24	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	mittelmäßig
8	Joschel Hirsch	Polen	30	5	6	braun	hoch	blond	blau	gebogen
9	Hirsch Isaak	Polen	25	5	2	braun	niedrig	braun	grau	gerade
10	Salomon Schmul	Polen	22	5	1	braun	hoch	braun	blau	lang
11	Salomon Leyser	Polen	24	5	3	schwarz	niedrig	braun	braun	gerade
12	Alexander Urban	Rußland	25	5	2½	blond	hoch	blond	grau	mittelmäßig
13	Franz Bagusch	Rußland	20	5	8½	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
14	Elias Lewin	Rußland	26	5	5	röthlich	flach	blond	grau	breit, kurz
15	Jons Bannies	Rußland	25	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
16	Jakob Burkus	Rußland	25	5	5½	braun	oval	braun	grau	mittelmäßig
17	Stanisl. Scheire	Rußland	20	5	3½	braun	hoch	braun	grau	spitzig
18	Schöpsel Markus	Rußland	30	5	2	schwarz	hoch	schwarz	braun	gewöhnlich

w e i s u n g

und August d. J. über die Gränze gebrachten Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
mittelmäßig	— —	rund	hager	gesund	klein	— —	d. 24. Juli 1826.
mittelmäßig	röthlich	bewachsen	oval	bleich	hager	— —	d. 6. Juli.
mittelmäßig	röthlich	bewachsen	oval	bleich	mittelmäßig	rothe und triefende Augen und steife Daumen.	— —
klein	roth	bewachsen	oval	bleich	mittelmäßig	Geschwüre am rechten Fuß.	— —
mittelmäßig	grau	bewachsen	länglich	gesund	mittelmäßig	Narbe am rechten Fuß.	d. 2. Aug.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig	d. 25. Aug.
mittelmäßig	schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 25. Aug.
klein	roth	breit	länglich	gesund	schlank	blatternarbig	d. 16. Aug.
mittelmäßig	schwarzbraun	rund	breit	brünett	schlank	blatternarbig	d. 16. Aug.
mittelmäßig	blond	breit	breit	gesund	mittelmäßig	— —	d. 21. Aug.
klein	schwarz	rund	breit	bleich	mittelmäßig	— —	d. 1. Spbr.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 15. Juli.
mittelmäßig	— —	oval	oval	gesund	mittelmäßig	pockennarbig	d. 17 Juli.
klein	roth	behaart	lang	gesund	mittelmäßig	pockennarbig	d. 19. Juli.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	Narbe am rechten Zeigefinger.	d. 22 Juli
mittelmäßig	blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig	Warze auf den Händen.	d. 28. Juli.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig.	d. 28. Juli.
klein	schwarz	oval	oval	gelblich	mittelmäßig	— —	d. 4. Aug.

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter.	Grösse.		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
			J.	F.	Z.					
19	Selig Abraham	— —	25	5	1½	blond	frei	blond	grau	lang
20	Jankel Hauschel	— —	25	5	1½	blond	bedeckt	blond	grau	lang
21	Franz Dombrowski.	— —	21	5	3½	braun	oval	schwarz	grau	mittelmäßig
22	August Lutinski	— —	19	5	1	braun	hoch	schwarz	grau	mittelmäßig
23	Antoni Paschalski	— —	45	5	3	braun	hoch	blond	braun	stark
24	Taddeus Matzzewitz.	— —	20	5	3	braun	bedeckt	braun	braun	schmal
25	Israel Chaim	— —	36	5	1	braun	niedrig	braun	grau	mittelmäßig
26	Ignatz Minkauski	— —	25	5	2½	braun	hoch	blond	grau	mittelmäßig
27	Carl Friedrich Fischer.	Dresden	25	5	4	braun	hoch	braun	braun	mittelmäßig
28	Ignatz Spaddick	Rußland	19	5	2	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
29	Pawits Mitkewitz	— —	19	5	7	braun	hoch	blond	blau	gebogen
30	Daniel Gottlieb	— —	25	5	4½	schwarz	niedrig	schwarz	braun	stumpf

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabonde über die Gränze gebracht ist.
mittelmäßig	blond	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	d. 4. Aug.
mittelmäßig	blond	behaart	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	d. 4. Aug.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	sommersprossig	d. 5. Aug.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 5. Aug.
mittelmäßig	röthlich	breit	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig	d. 13. Aug.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Aug.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 22. Aug.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 28. Aug.
klein	braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig	fehlen die Zehen an beiden Füßen.	d. 28. Aug.
mittelmäßig	braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 1. Spbr.
— —	— —	oval	oval	gesund	schlank	Narben an Fingern und Beinen.	d. 4. Spbr.
— —	schwarz	oval	oval	gesund	schlank	— —	d. 4. Spbr.

Dem Theerhausirgehülfen David Joschel ist der ihm unterm 24sten Februar d. J. vom Zollamte in Mierunsken ausgestellte Reisepaß angeblich auf dem Wege von Stallupönen nach Gumbinnen verloren gegangen. Daß daher demselben dato ein anderweiter Paß hier ausgefertigt worden, wird zur Verhütung eines etwannigen Mißbrauchs mit dem verlorenen Passe hiemit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

In der Untersuchungssache wider den Brenner Johann Sprang soll der Denunziat eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erleiden.

Derselbe hat in Olschöwen, dann in Zandersdorff bei Rastenburg, und zuletzt in der Stadt Nordenburg gearbeitet, und sich heimlich entfernt.

Die resp. Orts-Polizeibehörden werden ersucht, denselben, wenn er sich betreten läßt, festnehmen und anher abliefern zu lassen.

Angerburg, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	3 Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß	9 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skörpen	2 Fuß	10 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	3 Fuß	9 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Oktober 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 44.

Gumbinnen, den 1sten November 1826.

Verfügung des Oberpräsidiums von Preußen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17ten v. M. über die Mühlengesetzgebung in Ostpreußen setze Ich hiedurch zur Beseitigung des entstandenen Zweifels fest, daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Edikt vom 29sten März 1808 für abgeschlossen zu achten, und daß dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28sten Oktober 1810 ergangene Verordnung, und deren spätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28sten Oktober 1810 und deren Deklarationen in den ostpreußischen Regierungsdepartements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen kann. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29sten März 1808 betrifft, so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Nr. 108. Die Mühlen-Gesetzgebung in Ostpreußen betreffend.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und gleich-

zeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 22sten September 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird dem Erlaß des Königl. Staatsministeriums vom 20sten d. M. gemäß, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Oktober 1826.

(gez.) v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 199. Die Berechtigung der umherziehenden Krämer aller Art betreffend. F. A. 18. Septbr.

Schon im Gesetz vom 7ten September 1811, §. 136. (Gesetzsammlung für 1811, 20stes Stück unter Nr. 51.) ist deutlich ausgesprochen worden:

daß unter umherziehenden Krämern aller Art nicht solche verstanden werden sollen, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und solche daselbst in offenen Läden und Buden feil halten, sondern nur diejenigen, die eigne oder fremde Erzeugnisse ausser ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

Im Regulativ vom 28sten April 1824, §. 1. (Gesetzsammlung für 1824, 12tes Stück Nr. 873) ist diese Bestimmung gleichmäßig übernommen, und noch näher auf diejenigen Personen, welche solche Erzeugnisse auch auf die Wochenmärkte zum Verkauf zu bringen befugt sind, bezogen worden.

Es steht daher keinem mit Gewerbeschein zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes versehenen Krämer irgend einer Art frei, seine Waaren auf Jahr- oder Wochenmärkten zum Verkauf in Buden, oder auf sonstige Art auszulegen und stehend feil zu bieten.

Diese Bestimmung ist bisher nicht überall genau befolgt worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, solche dem betheiligten Publikum unter Verweisung auf die im schon gedachten Regulativ §. 30. bestimmte Strafe hiedurch in Erinnerung zu bringen, sämtliche Polizeibeamten und Gensdarmen aber aufzufordern, darauf zu vigiliren, daß fer-

ner-

nerhin dergleichen Mißbräuche zum Nachtheil der Marktzieher und ansäßigen Gewerbtreibenden nicht mehr stattfinden.

Gumbinnen, den 14ten Oktober 1826.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9ten April d. J. im diesjährigen Amtsblatte bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das Pestübel in der Moldau und Wallachei zufolge einer uns durch das Königl. Oberpräsidium zugekommenen Nachricht aufgehört hat.

Gumbinnen, den 22sten Oktober 1826.

Nr. 200. Das Aufhören der Pest in der Moldau und Wallachei betreffend. A. d. J. 1843. Oktbr.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Zur Verpachtung der zwischen Ortelsburg und Bischofsburg belegenen Adel. Rogallenschen Güter auf 3 nacheinander folgende Jahre haben wir einen Termin auf den 20sten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr hier anberaumt.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Landschafts-Direktion.

Bekanntmachung von ertheilten Patenten.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat Ein Hohes Ministerium des Innern mir vom 24sten August d. J. auf fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staates gültige Patente zu ertheilen geruhet, und zwar:

1) auf die alleinige Anfertigung eines Maaßstabes nach einer durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministeriums genommen worden) erläuterten, eigenthümlichen einfachen Einrichtung zum Auftragen und Abmessen von Linien auf dem Papier ohne Hülfe eines Zirkels;

2) auf die alleinige Anfertigung eines auf keiner Seite vorstehenden, eigenthümlichen, durch Zeichnung und Beschreibung (welche zu den Akten des Ministeriums genommen und aufbewahrt worden) erläuterten Charnieres.

Eine

Eine nähere Bekanntmachung und Erklärung hierüber soll nächstens in den iesigen öffentlichen Blättern erscheinen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Johann Friedrich Anhaalt,
Mechanikus,
unter den Linden Nr. 22.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute köllmische Grundstück nach dem Gottfr. Wilcek in Omussen, von 4 Hufen 10 Morgen 16 □Ruthen preuß. Maaßes, soll im Termine den 11ten Dezember d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts an den Meistbietenden verkauft oder auf drei Jahre verpachtet werden, welches Kauf- und Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt.

Johannsburg, den 14ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Am 22sten v. M. hat der Landgeschworne Reich im Vorwerke Katzerowen (zum Adel. Gute Siewken gehörig) 2 unlegitimirte polnische Juden angehalten, denen er 4 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. baar Geld, und ausserdem 2 Taschenmesser und 2 ordinaire Tabackspfeifen abgenommen hat. Da nun diese beiden unbekannten Juden auf dem Transport hieher entsprungen sind, so werden selbige hiemit aufgefordert, sich in den nächsten 4 Wochen und spätstens bis zum 20sten November d. J. unfehlbar hier zu melden und ihre Ansprüche an dem ihnen abgenommenen baaren Gelde rc. geltend zu machen, andernfalls die Königl. hohe Departementsregierung darüber fernerweit verfügen wird.

Lötzen, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die

Die zum ehemaligen Mathis Chainowski und Mathis Kuberkaschen Grundstücke zu Skomatzko gehörigen Ländereien, von überhaupt 9 Hufen 1 Morgen 115 □Ruthen preuß., sollen im Termine den 15ten November d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses wird Kauflustigen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das zum Chainowskischen Grundstücke gehörige Land aus 4 Hufen 15 Morgen 147½ □Ruthen preuß. besteht, und unter der Grenze von Berghoff separirt belegen, das zum Kuberkaschen ein gleiches Maaß enthält, und unter der Grenze von Rogallicken gleichfalls separirt belegen, auch daß es sowohl im Ganzen als auch in beliebigen Parzelen veräußert werden kann.

Lyk, den 20sten Oktober 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Es sollen Freitag und Sonnabend den 2ten und 3ten November d. J. Vormittags mehrere im Wege der Exekution für rückständige Wiesenpacht und Strafreste für gestohlenes Holz, abgepfändete Gegenstände, als: verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Vieh, Schaafe, Schweine rc. und mehrere gute Bienenstöcke nebst Bienen, öffentlich an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige sich hier einzufinden aufgefordert werden.

Brödlaucken, den 8ten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Bei vier im Dorfe Soltmahnen ergriffenen fremden Juden sind mehrere wahrscheinlich gestohlene Sachen gefunden worden, bestehend in Bettzeug, Laken, Leinwand, Manns-, Frauens- und Kinderhemden, Tüchern, Handtüchern, Garn; an einigen Hemden befindet sich das Zeichen G. S., an andern das A. L. B.; ferner eine schwarze Stute ohne Abzeichen, lang geschwänzt, circa 9 Jahr alt, und 4 Fuß 4 Zoll groß, und ein brauner Wallach ohne Abzeichen, lang geschweift, circa 5 Jahr alt und 4 Fuß 8 Zoll groß, welche Pferde schon haben öffentlich verkauft werden müssen. Die unbe-

kann-

kannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen beim unterzeichneten Gerichte zu melden, und ihr Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls, was davon nach Abzug der Kosten übrig bleibt, nach Befinden den Juden zurückgegeben oder der Armenkasse zugeschlagen werden wird.

Goldap, den 20sten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt Sperling.

Sicherheitspolizei.

In der Untersuchungssache wider den Brenner Johann Sprang soll der Denunziat eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erleiden.

Derselbe hat in Olschöwen, dann in Zandersdorff bei Rastenburg, und zuletzt in der Stadt Nordenburg gearbeitet, und sich heimlich entfernt.

Die resp. Orts-Polizeibehörden werden ersucht, denselben, wenn er sich betreten läßt, festnehmen und anher abliefern zu lassen.

Angerburg, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Gerleit, welchen wir dem Köllmer Friedrich Petrusch zu Pronitten, Kreis Labiau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 20sten v. M. in der Nacht heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Gottfried Gerleit ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, run-

tuntes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und ist fein blatternarbig.

Der durch den Steckbrief vom 10ten August 1825 verfolgte Häusling Siemon Krussas ist im Kreise Ragnit wieder aufgegriffen und hier zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 21sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 14ten v. M. verfolgte Häusling Michael Norkus ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 22sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Die durch das Ableben des Pfarrers Roloff zu Coadjuthen erledigte Pfarrstelle daselbst ist dem bisherigen Kantor Steinberg in Heinrichswalde verliehen.

Dem Predigtamts-Kandidaten Szamborski ist die zweite Predigerstelle zu Bialla verliehen.

Der Rektor Niebios aus Buddern hat das Rektorat in Engelstein erhalten.

Dem Rektor Kowalzig zu Engelstein ist das Rektorat in Eckersberg verliehen.

Dem bisherigen Präzentor Contag zu Budwethen ist die erledigte Kantorstelle in Heinrichswalde verliehen.

Dem Kantor Dziobeck zu Milken ist das Rektorat zu Buddern verliehen.

Der Kandidat der Geometrie Otto Gerlach ist heute, auf das von der Königl. Ober-Baudeputation für ihn ausgestellte vortheilhafte Attest, bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen als Feldmesser vereidigt worden; welches hiedurch mit dem Be-

mer-

merken, daß der ꝛc. Gerlach für jetzt in Tilsit wohnt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Otto v. Söllnitz ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst der am 21sten Juli c. vollzogenen Bestallung zum Assessor bei dem Amtsgerichte Heinrichswalde in Tilsit ernannt worden.

Anzeige

vom

Wasserstande der Schiffahrtsströme

im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	2 Fuß 9½ Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	3 Fuß 7 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skópen	2 Fuß 7½ Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	3 Fuß 7¼ Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Oktober 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 44.

Gumbinnen, den 1sten November 1826.

Verfügung der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Des Königes Majestät haben auf den Vortrag der hohen Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Oktober d. J. zu entscheiden geruhet, daß der Lieferungsverband derjenigen Gutsbesitzer in der Provinz Preußen, welche die Landlieferung an Roggen und Hafer zur Militairverpflegung von 1825 ab und für die folgenden Jahre, nach dem mit jedem einzelnen getroffenen Abkommen übernommen haben,

Nr. 201. Wegen Aufhebung des Verbandes zur Landlieferung an Roggen u. Hafer, behufs der Militairverpflegung. A. d. J. 2872. Oktbr.

von jetzt ab und für die folgenden Jahre aufgelöst werden soll, so weit die Lieferungspflichtigen selbst von der Lieferung gänzlich entbunden zu werden wünschen.

Es soll dabei nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät von der unerläßlichen Regel ausgegangen werden,

die Lieferungsübereinkünfte für die ganze Dauer derselben und in Rücksicht sämtlicher Lieferungsartikel aufzuheben, oder selbige ganz zu erfüllen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls und der Anweisung des Herrn Ministers des Innern Exzellenz, werden daher sämtliche Gutsbesitzer, bäuerliche Gemeinden unsers Bezirks rc., welche wegen der Landlieferung an Roggen und Hafer mit der Königl. Militair-Intendantur auf mehrere Jahre ein Uebereinkommen abgeschlossen haben, aufgefordert,

binnen acht Tagen, von der Bekanntmachung dieser Bestimmung ab gerechnet, bei dem Landrath ihres Kreises die bestimmte, festverbindliche Erklärung abzugeben:

ob sie ihre übernommene Verbindlichkeit zur Roggen- und Haferlieferung für die ganze Dauer der Lieferungsperiode noch jetzt zu erfüllen bereit sind, oder ob sie davon entbunden zu werden wünschen.

Dabei wird ihnen zugleich eröffnet, daß die Befreiung von dieser Verbindlichkeit für jeden Einzelnen nicht theilweise, sondern nur für die ganze Dauer der Lieferungsperiode und rücksichtlich sämtlicher Lieferungsartikel zugestanden werden kann, und daß Hinsichts derjenigen, welche ihre Erklärung nicht binnen 8 Tagen abgeben, angenommen werden wird, daß sie nicht entbunden zu werden wünschen, alsdann auch in Betreff ihrer auf eine unbedingte Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gerechnet, und unter keinen Umständen weiterhin eine Dispensation von der Lieferung nachgegeben werden wird.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1826.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 45.

Gumbinnen, den 8ten November 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

Nr. 202. Die für die Gewerbschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke geprägten Ausbeute-Thaler betreffend.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königl. Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung in den Königlichen Preuß. Staaten vom 30sten September 1821 dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte noch im Gewichte irgend einen Unterschied auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetz ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers statt des Königl. Wappens die Worte:

Segen des Mansfelder Bergbaues.

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler. XIV. Eine F. M.), welche bei den übrigen Preuß. Thalern das Königl. Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preuß. Thalern überall in Cirkulation kommen können, so wird Vorstehendes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Oktober 1826.

Die Staatsminister:
v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 203. Aufhebung des Verbots, auf der Universität Tübingen zu studiren, betreffend.

In Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums vom 14ten d. M. wird bekannt gemacht, daß des Königs Majestät Allergnädigst geruhet haben, das unter dem 21sten Mai 1824 an sämtliche Königliche Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. aufzuheben.

Königsberg, den 28sten Oktober 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen
(gez.) v. Schön.

Nr. 204. Das Sortiren der Schaafe durch Herrn Wagner betreffend.

Der Herr Philipp Wagner wird Anfangs künftigen Jahres wiederum die feinen Schäfereien, deren Besitzer solches wünschen, bereisen und die Schaafe sortiren.

Den Herren Besitzern der feinen Schäfereien mache ich dieses mit der Aufforderung bekannt, wenn sie ihre Schaafe von dem Herrn Wagner unter den in meiner Bekanntmachung vom 22sten Januar d. J. gestellten Bedingungen sortiren lassen wollen, solches sofort dem Königl. Landrathsamte ihres Kreises anzuzeigen, und die Zahl der zu sortirenden Schaafe ausdrücklich zu benennen, weil diese Angabe zur Aufstellung des Reiseplans erforderlich, und der Antrag ohne dieselbe unberücksichtigt bleiben müßte.

Die Königl. Landrathsämter beauftrage ich, die Anträge anzunehmen, daraus eine Nachweisung, aus der der Name des Guts, des Besitzers und die Zahl der zu sortirenden Schaafe deutlich hervorgehet, zu fertigen, und diese längstens bis zum 15ten Dezember d. J. an mich einzuschicken.

Königsberg, den 1sten November 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Ver-

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 205. Betrifft die Führung der Untersuchungen, wegen der Gewerbesteuer-Vergehen ausländischer unbefugter Hausirer. F. A. 2055. Oktbr.

Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 auch auf die §. §. 91 und 92. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe einschließlich des Werths des Confiskats nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet; so sind nach der uns gewordenen Benachrichtigung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 5ten v. M. zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die von diesen verwirkte Strafe einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justizminister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inkl. des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden. Den sämmtlichen Königl. Landrathsämtern, Kreiskassen, Magisträten und sonst mit Erhebung und Kontrolle der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten wird solches zur Nachricht und Achtung in denjenigen Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren gegen dergleichen unbefugten Hausirer nothwendig wird, hiedurch bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 1sten November 1826.

Nr. 206. Das im Königreich Polen ergangene Verbot wegen des Verkaufs

Die Königl. Poln. Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes zu Warschau hat unterm 22sten August d. J. denen im Königreiche Polen schiffahrttreibenden preuß. Eigenthümern von Schiffsgefäßen den Verkauf derselben in Polen an polnische Unterthanen bei Strafe untersagt, und wir finden uns dadurch veranlaßt, in Folge

 dö-

von Schiffsgefäßen preuß. Unterthanen an dortige Einwohner betreffend. höherer Anordnung die diesfällige Verordnung der gedachten Kommission den in Polen schiffahrttreibenden inländischen Schiffseigenthümern nachstehend bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1826.

A. d. J. 1270. Oktober.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes an sämtliche Woywodschafts-Kommissionen und Konsumtions-Niederlage-Kammern.

Die Woywodschafts-Kommission N. oder die Konsumtions-Niederlage-Kammer wird hiedurch zu ihrer Achtung benachrichtigt, daß in Veranlassung einer von der Woywodschafts-Kommission von Masovien unterm 22sten Juli d. J. No. 50347. gemachten Anfrage: wie mit denjenigen preußischen Schiffsgefäßen verfahren werden soll, welche kraft der Verordnung des Fürsten Statthalters vom 30sten Mai d. J. No. 1466. unbeladen ins Land eingehen, um zu Transporten benutzt zu werden, aber nicht zurück aus Polen über die Gränze geführt, sondern im hiesigen Lande verkauft werden, von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes eröfnet worden ist, daß, da der bestehende Zolltarif die Einbringung fremder lediger Schiffsgefäße nach Polen nicht gestattet, dagegen aber durch die allegirte Verordnung, (nach welcher der Eingang unbeladener preußischer Schiffsgefäße zu Transporten erlaubt worden,) ausdrücklich zur Bedingung gemacht ist, daß sie wieder zurück über die Gränze ausgehen; so muß daher, wenn es sich ermitteln sollte, daß ein solches Schiffsgefäß einem diesseitigen Einwohner verkauft worden, demjenigen preußischen Unterthan, der dieses Schiffsgefäß nach Polen eingeführt hat, ein Kontraventionsprozeß gemacht und die Vorschrift, welche die Strafe für Kontravenienten festsetzt, in Anwendung gebracht werden.

Hievon hat die Woywodschafts-Kommission, die ihr untergeordneten Schatzbehörden ebenfalls, gehörig zu unterrichten.

Warschau, den 22sten August 1826.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers:

Der Staatsrath, General-Direktor (gez.) Morawski.

Der Hauptsekretair (gez.) Swinarski.

Für die Uebereinstimmung:
(gez.) Lapinski.

Ver-

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Auf Veranlassung einer Anzeige des Königl. Gerichts des Darkehmenschen Aemterkreises zu Darkehmen, daß folgende Mitglieder der Dorfgerichte:

1) der Bauer Gubbaß in Spirokula, Kirchspiels Remmersdorf;
2) der köllmische Gutsbesitzer Bouvain in Gudellen, Kirchspiels Jodlauken;
3) der Schulz, vormaliger Unteroffizier, Krüger, Inhaber des eisernen Kreuzes, in Didwischken, Kirchspiels Ballethen,

in ihrer Amtsverwaltung durch die thätige, pünktliche und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, und durch ihr rechtschaffenes Verhalten sich sehr rühmlich auszeichnen, giebt das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht den genannten Dorfgerichts-Mitgliedern seinen Beifall hiedurch öffentlich zu erkennen, und wünscht, daß diese öffentliche Auszeichnung sämtlichen Mitgliedern der Dorfgerichte in Litthauen zur Aufmunterung und zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten dienen möge.

Insterburg, den 24sten Oktober 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Das aus 19½ Hufen kullmisch oder 44 Hufen 4 Morgen 42 □Ruthen preuß. bestehende, im Amte Wartenburg, Heilsbergschen Kreises, belegene adel. Gut Poludniowo, zu welchem das köllmische, mit 5 Bauern besetzte Dorf Gradowo, inkl. Mühle, gehört, dessen Flächeninhalt 3½ kullmische oder 7 Hufen 27 Morgen 123 □Ruthen preuß. ist, und welche Besitzung zusammen im Jahre 1821 auf 6026 Rthlr. 13 Sgr. abgeschätzt worden, soll im Termine den 9ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung.

Mohrungen, den 25sten Oktober 1826.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Be

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Das dem Fiskus anheimgefallene bebaute köllmische Grundstück nach dem Gottfr. Wilcek in Omussen, von 4 Hufen 10 Morgen 16 □Ruthen preuß. Maaßes, soll im Termine den 11ten Dezember d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts an den Meistbietenden verkauft oder auf drei Jahre verpachtet werden, welches Kauf- und Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt.

Johannsburg, den 14ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Am 22sten v. M. hat der Landgeschworne Reich im Vorwerke Katzerowen (zum Adel. Gute Siewken gehörig) 2 unlegitimirte polnische Juden angehalten, denen er 4 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. baar Geld, und ausserdem 2 Taschenmesser und 2 ordinaire Tabackspfeifen abgenommen hat. Da nun diese beiden unbekannten Juden auf dem Transport hieher entsprungen sind, so werden selbige hiemit aufgefordert, sich in den nächsten 4 Wochen und spätstens bis zum 20sten November d. J. unfehlbar hier zu melden und ihre Ansprüche an dem ihnen abgenommenen baaren Gelde ꝛc. geltend zu machen, andernfalls die Königl. hohe Departementsregierung darüber fernerweit verfügen wird.

Lötzen, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der Bestimmung der Königl. Regierung zufolge, soll das ehemals dem Johann Koose gehörige Erbpachtsgrundstück in Sandfluß, von 1 Hufe 18 Morgen 9 □Ruthen preuß. Maaßes, wovon der jährliche Erbpachtskanon 31 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. inkl. 7 Rthlr. 15 Sgr. Gold beträgt, zur anderweiten Besitznahme ausgethan, und eventualiter auf ein Jahr bis Trinitatis k. J. verpachtet werden.

Das Landrathsamt hat hiezu einen Termin auf den 22sten November d. J. in seinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, und ladet Unternehmer zur Wahrnehmung desselben hiedurch ein.

Die

Die Bedingungen, unter welchen das Grundstück in Erbpacht oder Zeitpacht ausgethan wird, werden den Lizitanten im Termine bekannt gemacht werden.

Heinrichswalde, den 2ten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt der Niederung.

Dem Krüger Bönke von Hallwischken ist den 1sten d. M. 4 Uhr Morgens ein Falbschimmel-Wallach mit einem grauen Hinterfuß und Piephacken auf beiden Füßen, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, gestohlen worden, auch zu gleicher Zeit dem Eigenkäthner Grunwald von Kelminen ein einspänniger Beschlagwagen.

Alle resp. Polizeibehörden werden demnach dienstlichst ersucht, wenn irgendwo die entwendeten Gegenstände sich vorfinden sollten, solche gefälligst anhalten und mich davon benachrichtigen zu lassen.

Darkehmen, den 4ten November 1826.

Der Landrath
v. Buttlar.

Die zum ehemaligen Mathis Chainowski und Mathis Kuberkaschen Grundstücke zu Skomatzko gehörigen Ländereien, von überhaupt 9 Hufen 1 Morgen 115 □Ruthen preuß., sollen im Termine den 15ten November d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses wird Kauflustigen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das zum Chainowskischen Grundstücke gehörige Land aus 4 Hufen 15 Morgen 147½ □Ruthen preuß. besteht, und unter der Grenze von Berghoff separirt belegen, das zum Kuberkaschen ein gleiches Maaß enthält, und unter der Grenze von Rogallicken gleichfalls separirt belegen, auch daß es sowohl im Ganzen als auch in beliebigen Parzelen veräußert werden kann.

Lyk, den 20sten Oktober 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Zur

Zur erblichen Austhuung eines dem Fiskus zugehörigen, im Dorfe Kalenzinnen belegenen, ehemals Bartek Luxioschen Bauerguts, von 102 Morgen 134⅞ □Ruthen preuß. Maaßes, welches gut bebauet, mit Wintersaat bestellt und mit dem nothdürftigen lebenden Inventarium versehen ist, stehet Termin auf den 15ten November d. J. in meinem Geschäftszimmer an.

Besitzfähige Personen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, werden zum vorbenannten Bietungstage mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in meiner Registratur eingesehen werden können.

Lyk, den 31sten Oktober 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Der polnische Losgänger Woyzek Sinowczik ist auf Grund der in zwei gleichlautenden Urtheilen wider ihn rechtskräftig ausgesprochenen Landesverweisung dato über die Landesgrenze fortgeschafft, und ihm dabei die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Lyk, den 24sten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Gemäß der ergangenen hohen Bestimmung der Königl. Regierung soll eine im Revier Karkel, der Königl. Ibenhorstschen Forst belegene, und aus 13 Morgen 18 □Ruthen preuß. bestehende Zeitpachtswiese im Wege einer öffentlichen Lizitation in Erbpacht ausgethan werden.

Der Termin hiezu steht auf den 23sten November d. J. um 9 Uhr Vormittags im Forsthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten an, und es werden daher Erbpachtnlustige aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden. Die Bedingungen, unter welchen diese Wiese vererbpachtet werden soll, wird den Lizitanten im Termine genau bekannt gemacht werden.

Es dient denselben indessen zur Nachricht, daß nur derjenige zum Gebot gelassen werden wird, der die erforderliche Sicherheit für seine Offerte im Termine nachzuwei-

sen

sen im Stande ist, und ein jeder Lizitant bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt oder versagt wird. Nachgebote werden nicht angenommen, und das Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon müssen in baarem Gelde bezahlt werden. Diejenigen, welche die qu. Wiese vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Krüger zu Ibenhorst wenden.

Dinglauken, den 31sten Oktober 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Zur sechsjährigen Verzeitpachtung der kleinen Jagd auf dem Königl. Vorwerksfelde zu Angerburg ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 30sten November d. J. um 1 Uhr Nachmittags hieselbst festgesetzt, welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 1sten November 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Louise Makefrom, welche wir dem hiesigen Aufseher Schmidt in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben den 2ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, solche im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern lassen zu wollen.

Tapiau, den 3ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Louise Makefrom ist 21 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, evangelisch und aus Gumbinnen gebürtig, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Au-

Augen, kleine Nase und kleinen Mund, vollzählige gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der bisherige Vorsteher der hiesigen Brennerei George Stephan Coblitz hat heute Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Kriminalgefängnisse zu entfliehen, worin er wegen eines dringenden Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls einer bedeutenden Geldsumme inhaftirt war.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den gedachten Coblitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest machen, und gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Rautenburg, den 30sten Oktober 1826.

Gericht der Grafschaft Rautenburg.

Signalement.

Namen: George Stephan Coblitz. Geburtsort: Manheim. Aufenthaltsort: Rautenburg. Alter: 29 Jahr. Größe: 5 Fuß circa 4 Zoll. Haare: blond und die Seitenhaare gelockt. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein und etwas breit. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesicht: länglich, oval. Gestalt: schlank. Kennzeichen: im linken Ohr einen goldenen Ohrring.

Bekleidung: Stahlgrauen tuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, dergleichen Hosen, schwarztuchene Weste mit besponnenen Knöpfen, blaue Mütze mit drei kleinen Schnallen, schwarzseidenes Halstuch mit einer Binde, Wichsstiefeln.

In der Untersuchungssache wider den Brenner Johann Sprang soll der Denunziat eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erleiden.

Derselbe hat in Olschöwen, dann in Zandersdorff bei Rastenburg, und zuletzt in der Stadt Nordenburg gearbeitet, und sich heimlich entfernt.

Die

Die resp. Orts-Polizeibehörden werden ersucht, denselben, wenn er sich betreten läßt, festnehmen und anher abliefern zu lassen.

Angerburg, den 18ten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Der durch den Steckbrief vom 24sten d. M. verfolgte Häusling Gottfried Gerkeit ist wieder ergriffen worden.

Tapiau, den 30sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 19ten d. M. verfolgte Handlungsbursche Friedrich Eugen Löbel ist wieder eingeliefert.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1826.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Heinrich Dietrich Alexander Hassenstein ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 6ten Oktober d. J. auf den Grund der bestandenen zweiten Prüfung zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte von Litthauen ernannt worden

---

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Juli d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Juli 1826.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pro Scheffel	—	27	8
Roggen	" "	—	21	5
Gerste	" "	—	19	3
Hafer	" "	—	16	1
Erbsen, graue	" "	—	27	9
Erbsen, weiße	" "	—	26	—
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pro Stein	5	20	—
Litthauische Butter	" "	5	10	—
Stückbutter	" Pfund	—	4	10
dito Elbingsche	"	—	3	11
Graupe	" Scheffel	2	—	11
Hirsengrütze	" "	3	—	—
Hafergrütze	" "	2	15	—
Buchweizengrütze	" "	1	27	6
Gerstengrütze	" "	2	9	8
Grückenmehl	" "	—	—	—
Weizenmehl	" "	1	29	6
Roggenmehl	" "	1	6	2
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	18	5

		Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pro Pfund	—	2	—
Schweinefleisch	" "	—	2	1
Schöpsenfleisch	" "	—	2	3
Kalbfleisch	" "	—	1	11
Speck, ungeräuchertes	" "	—	2	11
Speck, geräuchertes	" "	—	3	7
Schmeer	" "	—	3	6
Rindertalg	" "	—	3	8
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	3	—	10
Bier	" Stof	—	1	2
Bieressig	" Tonne	3	5	—
Weinessig	" Anker	5	—	—
Branntwein	" Ohm	17	26	3
Branntwein	" Stof	—	5	1
Käse, ordinairer	" Pfund	—	2	—
Käse, besserer	" "	—	2	8
Holz, hartes	" Achtel	11	22	11
Holz, weiches	" "	7	20	—
Stroh	" Schock	2	17	—
Heu	" Zentner	—	11	3
Wolle	" Stein	—	—	—
Hopfen	" "	—	—	—
Eier	" Schock	—	9	11
Ziegel	" Mille	8	11	3

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 46.

Gumbinnen, den 15ten November 1826.

Vierzehntes Stück:

No. 1026. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten September 1826, über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28sten Oktober 1810 und deren Deklaratoinen auf die dem Edikt vom 29sten März 1808 unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

No. 1027. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten September 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

No. 1028. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Oktober 1826, über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 207. Die Ernennung eines Censors der katholisch-geistlichen Schriften betreffend.

Von dem Königl. Ober-Zensurkollegium ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Herr Tribunalsrath Professor Dr. Schweickard zu Königsberg am 23sten Oktober d. J. zum Zensor der katholisch-geistlichen Schriften, für die Provinz Preußen, ernannt worden.

Dieses wird den Herren Buchhändlern und Verlegern in der Provinz Preußen hiedurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 2ten November 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 208. Wegen der Theilnahme der Ostpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau. A. d. J. 617. Novbr.

Nachstehendes, von des Königs Majestät unterm 13ten Juli d. J. Allerhöchst vollzogene Regulativ wegen der Theilnahme der ostpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau:

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königsreichs Preußen, haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens gewählten Bevollmächtigten über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau anzuordnen geruht, und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten Folgendes:

1) Bei der Unserm Oberpräsidenten in der Instruktion vom 31sten Dezember v. J. §. 1. Nr. I., §. 2. Nr. II. aufgetragenen Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, als einer Anstalt, welche sich auf dem Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden, doch bleibt ihm überlassen, die spezielle Verwaltung der Regierung zu Königsberg, als in deren Bezirke die Anstalt befindlich ist, zu übertragen.

2) Den Ständen soll es gestattet seyn, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, einen des zweiten und einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalt zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Landarmen-Kommission bilden, die unter dem Präsidium des Oberpräsidenten steht.

3) Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres, entweder insgesammt oder einzeln zur Stelle von der innern und äußern Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen, und solche ausser den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten.

Ihr Aufenthalt zu Tapiau soll sich über den Zeitraum von 8 Tagen hinaus nicht erstrecken.

In-

Insonderheit sollen sie erwägen: wiefern dem bestehenden Reglement, der Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird.

Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disziplin, Verwaltung der Kasse, Versorgungen der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe der fertigen Arbeiten und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disziplin über sie, und auf Alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt, der Erreichung ihres Zwecks und deren Verbesserung zum Gegenstande hat.

Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten.

4) Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserm Oberpräsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben.

5) Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhülfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen, und reichen alles dieses dem Oberpräsidenten zur weitern Veranlassung ein.

6) Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehalts zu äußern, doch mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberpräsidenten, dem als verwaltende Behörde Wir die die Entscheidung überlassen.

7) Eben so sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörden nöthig finden, gehört, und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

8) Die Mittheilungen der Regierungen an die ständische Landarmen-Kommission, und umgekehrt, geschehen durch den Oberpräsidenten, an den sich beide Behörden zu wenden haben.

9) Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag sechs Jahre hindurch unentgeldlich zu führen.

10) Bei Reisen erhalten sie Zwei Thaler Tage- und Einen Thaler Meilengelder aus dem Landarmenfonds.

Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation aus dem Landarmenfonds erstattet werden.

11) Die den Landarmensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Landarmen-Kommission zustehen, wozu Wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten.

12) Die Landarmen-Kommission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten.

Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besondern Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung Unsers Oberpräsidenten auszurichten.

Gegeben Töplitz, den 13ten Juli 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Schuckmann.

wird in Folge der Anweisung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Preußen vom 30sten v. M. hiemit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 7ten November 1826.

Nr. 209. Den Amtsblattsbedarf für das Jahr 1827 betreffend. A. d. J. 144. Novbr.

Da bei der Distribution der Amtsblätter in jedem Jahr Veränderungen vorkommen, so werden die Königl. Landrathsämter und Magistrate hiedurch angewiesen, und zwar erstere vom ganzen landräthlichen Kreise des platten Landes, und letztere wie gewöhnlich von den Ortsbewohnern, die Nachweisung von dem Bedarf der Amtsblätter pro 1827 unter folgenden Rubriken:

1) Benennung derjenigen Behörden, welchen das Amtsblatt unentgeldlich verabfolgt wird,

2) Namen derjenigen, die verpflichtet sind, das Amtsblatt gegen Bezahlung zu halten,

3) Namen derjenigen, die das Amtsblatt freiwillig halten,

bis zum 1sten k. M., und zwar ein Exemplar an uns, das andere aber an das hiesige Amtsblatts-Debits-Komtoir einzusenden.

Gumbinnen, den 2ten November 1826.

Bekanntmachung des Königlich-Preußischen Litthauischen Inquisitoriats zu Insterburg.

Am 25sten September d. J. sind in der Nacht dem Eingesessenen Lengwenus aus Schuppinnen, Kreises Insterburg, zum Theil durch Einsteigen, gestohlen:

ein Zudeckbett, vier Kopfkissen, ein Stück Heeden-Leinwand, von ungefähr 16 Ellen, ein Frauensüberrock von schwarzem Tuche, drei Säcke von Drillich, ein Laken von flächsener Leinwand, ein kleiner leinener Sack mit den darin befindlichen, ohngefähr einen Viertel Scheffel betragenden Aepfeln, ein Paar lange Beinkleider von grauem Wandt, der eiserne Ring von einer Hexellade und ein blautuchener Mannsrock.

Bis jetzt ist nur das letztere Stück dieser gestohlenen Sachen wieder gefunden, und es ergehet hiedurch diese öffentliche Aufforderung an denjenigen, der Wissenschaft davon hat, wo die übrigen jener gestohlenen Sachen hingekommen, uns davon mittel- oder unmittelbar Anzeige zu machen.

Insterburg, den 7ten November 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Das aus 19½ Hufen kullmisch oder 44 Hufen 4 Morgen 42 □Ruthen preuß. bestehende, im Amte Wartenburg, Heilsbergschen Kreises, belegene adel. Gut Poludniewo, zu welchem das köllmische, mit 5 Bauern besetzte Dorf Grabowo, inkl. Mühle, gehört, dessen Flächeninhalt 3½ kullmische oder 7 Hufen 27 Morgen 123 □Ruthen preuß. ist, und welche Besitzung zusammen im Jahre 1821 auf 6026 Rthlr. 13 Sgr. abgeschätzt worden, soll im Termine den 9ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter höherer Genehmigung.

Mohrungen, den 25sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Bo

Bekanntmachung.

Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königl. Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt.

Berlin, den 1sten November 1826.

Beuth,
Geheimer Ober-Finanzrath.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Der Bestimmung der Königl. Regierung zufolge, soll das ehemals dem Johann Koose gehörige Erbpachtsgrundstück in Sandfluß, von 1 Hufe 18 Morgen 9 □Ruthen preuß. Maaßes, wovon der jährliche Erbpachtskanon 31 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. inkl. 7 Rthlr. 15 Sgr. Gold beträgt, zur anderweiten Besitznahme ausgethan, und eventualiter auf ein Jahr bis Trinitatis k. J. verpachtet werden.

Das Landrathsamt hat hiezu einen Termin auf den 22sten November d. J. in seinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, und ladet Unternehmer zur Wahrnehmung desselben hiedurch ein.

Die Bedingungen, unter welchen das Grundstück in Erbpacht oder Zeitpacht ausgethan wird, werden den Lizitanten im Termine bekannt gemacht werden.

Heinrichswalde, den 2ten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt der Niederung.

Wegen Kontributionsreste des Dominiums Neu-Bagnowen zu Tolksdorf, sind in dem Bagnower Walde, hiesigen Kreises, 54 Achtel Holz in Beschlag genommen, die auf den 20sten d. M. an Ort und Stelle im Walde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen; welches hiedurch zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht wird.

Sensburg, den 6ten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Beim

Beim Einsassen Samuel Sobollka zu Junien hat sich vor einer kurzen Zeit ein hellbrauner Wallach mit einem bis an die Köthung weissen Hinterfuße, circa 4 Fuß 4 Zoll groß und 6 Jahr alt, gefunden, und da sich bis hiezu noch nicht der Eigenthümer dieses Pferdes gemeldet, so fordern wir denselben hiemit auf, sich in einer Frist von 4 Wochen mit dem Beweise als rechtmäßiger Eigenthümer des Pferdes versehen, um die Herausgabe desselben beim hiesigen Landrathsamte zu bewerben, eventualiter aber zu gewärtigen, daß dasselbe für seine Gefahr öffentlich verkauft werde.

Lötzen, den 7ten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die zum ehemaligen Mathis Chainowski und Mathis Kuberkaschen Grundstücke zu Skomatzko gehörigen Ländereien, von überhaupt 9 Hufen 1 Morgen 115 □Ruthen preuß., sollen im Termine den 15ten November d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses wird Kauflustigen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das zum Chainowskischen Grundstücke gehörige Land aus 4 Hufen 15 Morgen 147½ □Ruthen preuß. besteht, und unter der Grenze von Berghoff separirt belegen, das zum Kuberkaschen ein gleiches Maaß enthält, und unter der Grenze von Rogallicken gleichfalls separirt belegen, auch daß es sowohl im Ganzen als auch in beliebigen Parzelen veräußert werden kann.

Lyk, den 20sten Oktober 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das im Dorfe Bienien, Kirchspiels Grabnick, belegene ehemalige Woytek Paczinskische Bauergut, soll anderweitig untergebracht werden.

Der Termin hiezu steht auf den 22sten d. M. hier an, welches Kauflustigen, die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, bekannt gemacht wird.

Lyk, den 6ten November 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das

Da sich in dem am 21sten v. M. zur erblichen Austhuung des ehemals Behrendt Leymannschen Grundstücks zu Przytullen, Kirchspiels Stradaunen, hier angestandenen Termine Niemand eingefunden hat, so ist hiezu ein abermaliger Termin auf den 22sten d. M. in meinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Annehmer, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hiemit eingeladen werden.

Lyk, den 6ten November 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das im Dorfe Sareyken, Kirchspiels Lyk, belegene, aus 2 Hufen 27 Morgen 56 □Ruthen magdeb. Maaßes bestehende ehemalige Woitek Budzkosche Grundstück, soll in dem am 2ten Dezember d. J. hier anstehenden Termin anderweitig untergebracht werden.

Erwerbslustige Personen, die gehörige Sicherheit nachweisen können, werden daher aufgefordert, sich am gedachten Tage hier einzufinden. Die nähern Veräußerungs-Bedingungen können übrigens jeden Mittwoch und Sonnabend hier eingesehen werden.

Lyk, den 7ten November 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Das beim Dorfe Tawell gelegene, aus 1 Morgen oletzkoisch bestehende Forstgrundstück, welches der Eigenkäthner Kiaukus von Tawell bisher in Zeitpacht gehabt hat, soll nach dem Befehl der Königl. Regierung öffentlich verkauft werden. Der Termin hiezu ist auf den 24sten November d. J. beim Unterzeichneten angesetzt, und es werden Kaufliebhaber hiezu eingeladen. Die Bedingungen, unter welchen dieses Terrain verkauft werden wird, sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Geckenburg, den 8ten November 1826.

Wolff.

Zufolge der höchsten Bestimmung des Königl. Finanzministeriums sollen einige am Rande des Reviers Lickerorth in der Königl. Ibenhorstschen Forst belegene Zeitpachtwiesen, aus 55 Morgen 103 □Ruthen preuß. bestehend, im Wege einer öffentlichen Lizitation entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 23sten November d. J. Vormittags um

9 Uhr

9 Uhr im Forsthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten an, und es werden daher Kauf- und Erbpachtslustige hiemit aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung dieser Wiesen statt findet, sollen den Lizitanten im Termine ganz genau bekannt gemacht werden. Es dient denselben jedoch zur Nachricht, daß nur derjenige zum Gebot gelassen werden wird, der die erforderliche Sicherheit für seine Offerte im Termine nachzuweisen im Stande ist, und ein jeder Lizitant bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung erfolgt oder versagt wird.

Nachgebote werden nicht angenommen, und das Kauf- und Erbstandsgeld, so wie die Grundsteuer und der Kanon, müssen in baarem Gelde bezahlt werden. Diejenigen, welche die beregte Wiesen in Augenschein zu nehmen wünschen; können sich deshalb an den Herrn Oberförster Krüger zu Ibenhorst wenden.

Dinglauken, den 28sten Oktober 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Der hohen Bestimmung der Königl. Regierung zufolge soll ein ausgekaultes Torfterrain im Nauseder Torfmoor, der Königl. Ibenhorstschen Forst, aus 56 Morgen 40 □Ruthen preuß. Maaßes bestehend, im Wege einer öffentlichen Lizitation zum Kaufe ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht auf den 23sten November d. J. um 10 Uhr Vormittags im Forsthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten an, und es werden daher Kauflustige aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung dieses Torfterrains statt findet, sollen den Lizitanten im Termine genau bekannt gemacht werden.

Es dient denselben jedoch zur Nachricht, daß nur derjenige zum Gebot gelassen werden wird, der die erforderliche Sicherheit für seine Offerte im Termine nachzuweisen im Stande ist, und ein jeder Lizitant bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt oder versagt wird. Nachgebote werden nicht angenommen, und das Kaufgeld, so wie die Grundsteuer, müssen in baarem Gelde be-

bezahlt werden. Diejenigen, welche das beregte Terrain in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Krüger zu Ibenhorst wenden.

Dinglauken, den 28sten Oktober 1826.

Der Forstmeister
Drogies.

Auf Grund höherer Bestimmung wird im Termine, Mittwoch den 6ten Dezember d. J., im Forstrevier Buplien eine Quantität Nutz- und Brennholz, Eichen auf dem Stamme, welche abgeschätzt und numerirt sind, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Zusammenkunft geschiehet gedachten Tages um 10 Uhr Vormittags beim Herrn Förster Neumann, welcher, wenn es gewünscht werden sollte, die Eichen auch vor dem Termine zur Besichtigung anzeigen wird.

Die Bekanntmachung der nähern Verkaufsbedingungen wird im Termine geschehen.

Warnen, den 7ten November 1826.

Der Königl. Oberförster
Reichel.

Das Abfindungsterrain des Müller Stein zu Jurgeitschen von 17 Morgen preuss., größtentheils aus Acker bestehend, im Revier des Unterförster Liemand belegen, soll in Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 23sten September d. J. auf 6 nacheinander folgende Jahre verzeitpachtet werden, wozu der Termin auf den 5ten Dezember d. J. in dem Forsthause zu Schnecken Vormittags 9 Uhr anberaumt ist, und Pachtliebhaber zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

Schnecken, den 8ten November 1826.

Der Königl. Oberförster
Klingspor.

Zur

Zur anderweiten 6jährigen Verpachtung der mit Trinitatis 1827 pachtlos werdenden, in der Trappöner Forst belegenen 5 Scheffelplätze, steht der Lizitationstermin auf den 20sten Dezember d. J. um 9 Uhr Morgens in der unterzeichneten Oberförsterei an. Pachtlustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden demnach eingeladen, sich am erwähnten Tage zahlreich einzufinden.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Trappönen, den 8ten November 1826.

Königlich-Preußische Oberförsterei.

Diebstahls-Anzeige.

In der vergangenen Nacht sind durch Einbruch in die hiesige altstädtische Kirche 925 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. Kirchen-Kassengelder gestohlen worden. Für die Entdeckung dieses Diebstahls wird hiemit eine Belohnung von Funfzig Thalern verheißen.

Gumbinnen, den 11ten November 1826.

Das altstädtische Kirchen-Kollegium.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Marquardt, welchen wir dem Bauer Johann Preuß in Paterswalde, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 6ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 7ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Der Christoph Marquardt ist 34 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Taplacken, Amts Saalau, gebürtig, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen,

runde Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthlich gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hört schwer.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Benjamin Hein, welchen wir dem Kahnschiffer Johann Zöllner zu Groß-Ruhr, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 1sten d. M., nach zuvor verübtem Diebstahle, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Johann Benjamin Hein ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, länglich gebogene Nase, mitteln Mund, gute und vollzählige Zähne, blonden und rasirten Bart, länglich rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler und starker Gestalt, spricht deutsch und hat am linken Fuß einen hervorstehenden Knöchel.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Böhm, welchen wir dem Schulzen Gl.ff zu Gallau, Königsberger Landkreises, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 27sten v. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Sig-

Signalement.

Gottfried Böhm ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Lafft, zu den Gr.-Lautbschen Gütern gehörig, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, starke etwas gebogene Nase, kleinen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der wegen vagabondirender Lebensart und begangenen Diebstahls in hiesiger Stadt arretirte und auf den Transport nach Pillkallen gegebene Hirt Johann König, auch Schumacher genannt, hat Gelegenheit gefunden, heute Morgen im Dorfe Willpischen dem Transporteur zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden dienstlichst ersucht, auf diesen unten näher signalisirten Flüchtling vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Stallupönen, den 8ten November 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Johann König, auch Schumacher genannt, ist 63 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelischer Religion und aus dem Dorfe Daynen gebürtig, hat blonde Haare, freie und hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht nur deutsch und hat einen Bruchschaden. Bekleidet ist derselbe mit einem grau-wandtenen Rock, schwarz gefärbten wandtenen Hosen, weißem Schaafpelze, roth und weißleinenem Halstuche, Stiefeln und Hute.

Der durch den Steckbrief vom 25sten August d. J. verfolgte Häusling Johann Heinrich Behrendt ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 31sten Oktober 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der

Der durch den Steckbrief vom 28sten Juni d. J. verfolgte Häusling Michael Keturekat ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief der Königl. Direktion der Strafanstalt zu Ragnit vom 7ten August d. J. im 33sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Pag. 584. verfolgte Sträfling Carl Bendig ist gestern in der Stadt Lyk verhaftet, und wegen Verdachts eines neuverübten Pferdediebstahls zum hiesigen Gefängnisse eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Lyk, den 27sten Oktober 1826.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Der durch den Steckbrief vom 30sten Oktober d. J. verfolgte Brauer George Stephan Coblitz ist bei Königsberg eingeholt und hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle bekannt gemacht wird.

Rautenburg, den 6ten November 1826.

Gericht der Grafschaft Rautenburg.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat August d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 1sten November 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate August 1826.

		Thl.	Sgr.	Pf.			Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.					**III. Von Fleischgattungen.**				
Weizen	pro Scheffel	—	29	5	Rindfleisch	pro Pfund	—	2	1
Roggen	" "	—	23	3	Schweinefleisch	" "	—	2	2
Gerste	" "	—	22	7	Schöpsenfleisch	" "	—	2	2
Hafer	" "	—	16	7	Kalbfleisch	" "	—	2	—
Erbsen graue	" "	1	7	2	Speck, ungeräuchertes	" "	—	2	10
Erbsen weiße	" "	1	4	1	Speck, geräuchertes	" "	—	3	10
Linsen	" "	—	—	—	Schmeer	" "	—	3	8
Bohnen	" "	—	—	—	Rindertalg	" "	—	3	9
II. Von Viktualien.					**IV. Von Konsumtibilien.**				
Hofbutter	pro Stein	5	10	—	Bier	pro Tonne	3	10	—
Litthauische Butter	" "	4	20	—	Bier	" Stof	—	1	4
Tischbutter	" Pfund	—	5	—	Bieressig	" Tonne	3	8	6
dito Elbingsche	" "	—	4	8	Weinessig	" Anker	5	—	—
Graupe	" Scheffel	2	16	6	Branntwein	" Ohm	18	15	—
Hirsengrütze	" "	3	6	3	Branntwein	" Stof	—	5	—
Hafergrütze	" "	2	19	—	Käse, ordinairer	" Pfund	—	2	—
Buchweizengrütze	" "	2	—	—	Käse, besserer	" "	—	2	8
Gerstengrütze	" "	2	21	—	Holz, hartes	" Achtel	11	22	—
Grückenmehl	" "	—	—	—	Holz, weiches	" "	7	19	4
Weizenmehl	" "	2	3	10	Stroh	" Schock	4	15	—
Roggenmehl	" "	1	10	8	Heu	" Zentner	—	11	6
Gerstenmehl	" "	—	—	—	Wolle	" Stein	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—	Hopfen	" "	3	—	—
Kartoffeln	" "	—	18	8	Eier	" Schock	—	9	7
					Ziegel	" Mille	8	18	—

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat September 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Weizen Sgr.	Weizen pf.	Roggen, T.	Roggen Sgr.	Roggen pf.	Gerste, T.	Gerste Sgr.	Gerste pf.	Hafer, T.	Hafer Sgr.	Hafer pf.	Erbsen, graue, T.	graue Sgr.	graue pf.	Erbsen, weiße, T.	weiße Sgr.	weiße pf.	Kartoffeln, Sgr.	Kartoffeln pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	Heu pf.	Stroh, das Schock. T.	Stroh Sgr.	Stroh pf.
1 Angerburg ..	—	29	—	—	19	3	—	16	—	—	12	—	—	29	6	—	27	6	7	9	11	6	2	—	—
2 Gumbinnen ..	—	23	7	—	19	3	—	13	10	—	12	9	—	23	3	—	23	—	8	6	6	—	1	10	—
3 Insterburg ..	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	1	5	—	1	—	—	10	—	14	—	2	20	—
4 Tilsit	—	27	7	—	24	—	—	21	2	—	17	2	1	3	—	1	1	5	9	10	14	7	2	—	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Bier Sgr.	Bier pf.	Branntwein, das Ohm T.	Branntwein Sgr.	Branntwein pf.	Fleisch, das Pfund. Rind- Sgr.	Rind- pf.	Schwein- Sgr.	Schwein- pf.	Schaaf- Sgr.	Schaaf- pf.	Kalb- Sgr.	Kalb- pf.	Viktualien, Butter, das Pfund. Sgr.	Butter pf.	Eier, das Schock. Sgr.	Eier pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Graupe Sgr.	Graupe pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Grütze Sgr.	Grütze pf.
1 Angerburg ..	2	20	—	16	—	—	1	—	1	4	1	—	—	6	4	3	10	—	2	—	—	1	20	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	13	—	—	1	4	1	8	1	4	1	4	4	—	9	—	1	10	—	1	10	—
3 Insterburg ..	2	20	—	13	—	—	1	8	2	—	1	6	2	—	4	8	10	—	2	—	—	2	—	—
4 Tilsit	2	24	—	14	12	—	1	5	2	—	1	10	1	1	4	6	—	—	1	2	—	1	20	8

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 47.

Gumbinnen, den 22ten November 1826.

Verfügung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg.

Nr. 210. Der von den gelehrten Schulamts-Kandidaten vor ihrer Anstellung in einem Gymnasio zu ertheilenden Unterricht betreffend.

Das Höchstverordnete Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, Folgendes anzuordnen:

1) Sämtliche pro facultate docendi geprüfte, und mit einem deßfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehene Schulamts-Kandidaten, sollen von jetzt an, wenigstens Ein Jahr lang, bei einem Gymnasium oder einer höhern Bürgerschule, sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar freistehen, doch dürfen an keinem Gymnasium oder an keiner höhern Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine an-

dere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die eben gedachten Kandidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Kandidaten, die von demselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen, für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden, kann auf ein halbes oder ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Kursus in der betreffenden gelehrten oder höhern Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre, oder bei Ausübung der Disziplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gegenwärtig seyn.

5) In Hinsicht alles Disziplinarischen, sollen die gelehrten Schulamts-Kandidaten dem Direktor oder Rektor der gelehrten oder höhern Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden, mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts, der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Kandidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disziplinargesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höhern Bürgerschule, die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lektionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um

7) Um sie in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit, und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrlosete Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disziplinarmittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w., zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Kandidaten hiebei beobachtete Verfahrungsart, sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung, dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höhern Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien abzugeben, bei den Konferenzen der Lehrer zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privatprüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Disziplin und der Methode und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disziplinargesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Strafe verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersteren Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwannigen nähern Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrergeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie, während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höhern Bürgerschule, zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen, doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die

beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Kandidaten gerne erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Direktors oder Rektors der betreffenden Anstalt, in soweit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Konsistorium und Schulkollegium bewilligt werde.

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen, von ihnen ausgestellten Zeugnisses, unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg, muß dieses Zeugniß von dem Direktor des Seminars ausgestellt, und von dem Direktor oder Rektor der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben seyn.

Obige Bestimmungen werden dem Königl. Konsistorium und Schulkollegium zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hienach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Kandidaten vorhanden seyn wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren.

Wir

Wir machen dies den Direktoren der Gymnasien, Progymnasien und den höhern Bürgerschulen, auch allen denen, welche sich zur Anstellung an höhere Schulanstalten vorbereiten, hiedurch zur Nachachtung bekannt.

Königsberg, den 2ten November 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Die Königl. Landrathsämter, Geistlichen und Magisträte werden hiedurch aufgefordert, sich bei Anfertigung und Einsendung der diesjährigen Bevölkerungslisten genau nach unserer Verfügung vom 30sten Oktober pr. (Amtsblatt für 1825, Stück 46., No. 104.) zu achten. Den Herren Landräthen werden in diesen Tagen zwei Blanquet der Kreis-Bevölkerungsliste und ein Blanquet zur Eintragung der Zwillings- und Drillingsgeburten durch unsern Polizei-Registrator zugesandt werden.

Nr. 211. Die Anfertigung der Populations-Listen für das Jahr 1826 betreffend. A. d. J. 2995. Oktbr.

Gumbinnen, den 14ten November 1826.

Nachdem nunmehr die Revision unserer Regierungs-Bibliothek beendigt und der Druck eines neuen vollständigen Katalogs vollendet ist, so können alle Personen, welche mit einem Erlaubnißscheine versehen sind, wiederum Bücher aus selbiger (Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr) gegen einen auszustellenden Empfangschein, der ihnen bei Zurückgabe der Bücher zurückgegeben wird, erhalten. Jeder Leser ist übrigens verbunden, ein Exemplar des neuen Katalogs (vom Bibliothekar gegen Zahlung von 10 Sgr. zu erhalten) zu kaufen, da die Druckkosten nicht haben aus öffentlichen Fonds bewilligt werden können.

Nr. 212. Wegen Benutzung der Regierungs-Bibliothek. A. d. J. 1419. Novbr.

Den Herren Landräthen und Superintendenten wird daher auch eine Anzahl Exemplare des Katalogs zum Absatze an diejenigen Personen ihres Kreises, welche die Regierungs-Bibliothek zu benutzen wünschen, zugesandt werden.

Gumbinnen, den 15ten November 1826.

Verfügungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz wegen der subsidiarischen Verpflich-

tung

tung der Gerichtsbehörden zur Tragung der Kriminalkosten in Untersuchungssachen gegen unvermögende Verbrecher:

Die Bestimmungen des §. 623. seq. der Kriminalordnung über die subsidiarische Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Tragung der Kriminalkosten in Untersuchungssachen gegen unvermögende Verbrecher begründen häufig eine Theilung der Kosten zwischen den Foris domicilii et delicti commissi, und sie tritt nach der bisherigen Verfassung selbst dann ein, wenn diese Gerichtsstände zur Königl. Jurisdiktion gehören, aber verschiedenen Obergerichten unterworfen sind, also die Kriminalfonds verschiedener Obergerichte bei der subsidiarischen Kostentragung konkurriren.

Diese Vertheilung verursacht aber in diesem Falle unnöthige Arbeit; denn die Kriminal-Kostenfonds der Gerichte werden aus dem allgemeinen Dispositionsfonds des Justizministers angewiesen, und die Ueberschreitung des etatsmäßigen Kriminalfonds einer Behörde fällt dem Dispositionsfonds eben so gut zur Last, als ihm eine Ersparung bei der andern Behörde zum Vortheil gereicht.

In dieser Hinsicht bestimmt der Justizminister zur Erleichterung der Königl. Obergerichte:

Daß in Untersuchungssachen gegen unvermögende Verbrecher, wo der Staat die unerläßlichen Kosten aus den Kriminalfonds zu tragen hat, eine Vertheilung der Kosten zwischen den Foris domicilii et delicti commissi nicht Statt finden, sondern jedes Oberlandesgericht die in seinem Bezirk erwachsenen Kosten aus seinem Kriminalfonds zahlen soll, ohne Erstattung von dem sonst dazu verpflichteten Kriminalfonds eines andern Departements zu fordern.

Dagegen bleibt es in Ansehung der Kosten, welche von Kämmereien oder Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zu übertragen sind, bei der Vorschrift: daß diese von den subsidiarisch verpflichteten Behörden eingefordert werden.

Berlin den 29sten September 1826.

Der Justizminister
(gez.) Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

zur Nachricht und Achtung hiedurch mitgetheilt.

Insterburg, den 7ten November 1826.

Ver-

Verfügungen des Provinzial-Steuerdirektorats.

Nr. 213 Wegen Beschränkung der Branntweinbereitung aus Maische vermittelst der Destillation auf die 14stündige Brennzeit Eines Tages.

Den Brennereibesitzern wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß nach §. 4. des Maischsteuer-Regulativs die Maische am 3ten oder 4ten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) und zwar in der eben daselbst §. 6. als Regel vorgeschriebenen 14stündigen Brennzeit abgebrannt, d. h. die Branntweinbereitung aus der Maische vermittelst der Destillation beendigt werden muß. Wo zur Branntweinbereitung mehr als eine Destillation erfordert, und nur mit einer Blase gearbeitet wird, die 14stündige Brennzeit an einem Brenntage aber zum Luttern und Wienen nicht hinlänglich ist, kann der Lutter bis zu einem der folgenden Brenntage, wo weniger Maische abzuschwehlen ist, aufbewahrt und das Wienen in dem zum Luttern nicht weiter erforderlichen Rest der 14 Brennstunden nachgeholt werden. Wo aber eine zweite oder Wienblase gehalten wird, kann solche jedoch nur an Tagen, wo die erste oder Lutterblase im Gange ist, neben derselben auf die ganze oder denjenigen Theil der Brennzeit, der dazu wirklich erforderlich ist, zum Wienen deklarirt und in Betrieb gesezt werden. Eine ausnahmsweise Verlängerung der 14stündigen Brennzeit, wie sie im gedachten §. 6. im allgemeinen gestattet worden, wird wegen Unvollkommenheit des Destillirgeräths und desfallsiger Unzulänglichkeit jener Frist künftig nicht mehr und höchstens bis zu Ende d. J. bewilligt werden.

Dergleichen Erleichterungen für die schlechter eingerichteten Destillirgeräthe sind schon in dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 nur auf die nächsten zwei Jahre von da ab beschränkt worden; wer also sein Geräth nicht soweit verbessern will, daß er im Stande ist, mit der regelmäßigen Brennzeit auszureichen, der mag die Menge der Maische, welche er an einem Tage bereitet, so weit vermindern, daß ihm jenes möglich bleibt. Größeren wohl eingerichteten Brennereien aber, welche nach der Oertlichkeit gehörig in Aufsicht gehalten werden können, und wegen bedeutenden Viehstands oder anderer der Steuerbehörde nachgewiesenen Umstände, ihre Einmaischungen nicht wohl vermeiden können, wird, wenn ihre Blasen nach der Einrichtung des Destillirgeräths mit Verarbeitung der deklarationsmäßigen Maischmenge auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, auf Verlangen bei anerkanntem Bedürfniß nach Maaßgabe desselben die ausnahmsweise Gestattung des Nachtbrennens auch ferner nicht versagt werden.

Die

Die Befolgung dieser Grundsätze darf ich um so mehr erwarten, als nach denselben in andern Provinzen bereits verfahren wird.

Königsberg, den 17ten November 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Lieferung der für das Jahr 1827 für die hiesige Anstalt erforderlichen, und in dem diesjährigen Amtsblatte No. 33. in unserer Bekanntmachung vom 11ten August d. J. namhaft gemachten Naturalien und Materialien, mit Ausschluß der Gerstengrütze, der weißen Erbsen, des Brenn- und Rüböls und des Holzes, soll den 1sten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer dem Mindestfordernden unter den in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen überlassen werden. Dieses zur Nachricht für alle diejenigen, welche hierauf entriren wollen.

Tapiau, den 14ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Für den Gerbergesellen Gottfried Ziegler aus Sagan in Schlesien, der von hier nach Tilse am 11ten September d. J. unter No. 12. einen Reisepaß auf sechs Monate gültig erhielt, diesen am 14ten September nach Gumbinnen hat visiren lassen, dort aber nicht angekommen ist, sind hier folgende Zeugnisse eingegangen:

1) sein Militairpaß und Medaillenschein;
2) ein Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze;
3) ein Erberechtigungsschein zum St. Georgen-Orden.

Diejenige Behörde, in deren Bereich sich der Ziegler jetzt befindet, wird hiedurch dienstlich ersucht, ihn davon in Kenntniß zu setzen, daß er diese Zeugnisse hier empfangen könne.

Heydekrug, den 11ten November 1826.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Das

Das Recht, die Krüge Mittel-Warkau, Kraupischkehmen, Jodlauken, Jänischken, Didlacken, und die Schänkhäuser Didlacken, Groß-Uschballen und Stagutschen, mit dem nöthigen Getränke zu verlegen, soll vom 1sten Januar 1827 ab auf 3 bis 6 Jahre dem Meistbietenden in dem auf Freitag den 1sten Dezember d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumten Termine verpachtet werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Insterburg, den 15ten November 1826.

Der Domainen-Intendant
Gettkandt.

Zur anderweitigen Unterbringung des im Kirchdorfe Stradaunen belegenen ehemaligen Mathis Kaleitaschen Grundstücks, von 2 Hufen 29 Morgen 27 □Ruthen magdeburgisch, steht ein Termin auf den 6ten Dezember d. J. in meinem Geschäftszimmer an; wozu ich gehörig bemittelte Annehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Veräußerungs-Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Lyk, den 15ten November 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Auf höhere Veranlassung soll das im Kirchdorfe Stradaunen belegene, aus 2 Hufen 29 Morgen 26 □Ruthen magdeb. Maaßes bestehende ehemalige Michael Jerochsche Grundstück anderweitig unterbracht werden.

Der Termin hiezu steht auf den 6ten Dezember d. J. im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, welches besitz- und zahlungsfähigen Annehmern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Veräußerungs-Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Lyk, den 15ten November 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Im Termine den 6ten Dezember d. J. soll das aus 2 Hufen 29 Morgen 26 []Ruthen magdeburgisch bestehende, im Kirchdorfe Stradaunen belegene ehemalige Adam Gutholdtsche Grundstück anderweitig untergebracht werden, wozu qualifizirte Annehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung des Grundstücks zum Grunde liegenden Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Lyck, den 15ten November 1826.

Der Domainen-Intendant
Stechern.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottlieb Pörschke, welchen wir dem Holzschläger Franz Schmidtke zu Klein-Kailau, Kreises Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist nach zuvor verübtem Pferdediebstahl aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 14ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Gottlieb Pörschke ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Rudau, Amts Grünhoff, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunenen, blaue Augen, breiten Mund, lange und breite Nase, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Am 14ten d. M. entsprang der wegen mangelnder Ligitimation arretirte, und zum Transport hieher dem Transporteur Schmidt in Pallethen übergebene Jude Katzke Jankel aus Wyßainen, gerade als er sich auf den zum Transport bestimmten Schlitten setzen sollte.

Da

Da dieser Jude mit noch einem seiner Kameraden von einem Amtsunterbedienten dorten arretirt worden, der dessen Signalement vorschriftsmäßig aufzunehmen nicht im Stande, so kann solches hier auch nicht beigefügt werden, und wird nur bemerkt, daß der Entsprungene sich Katzke Jankel nannte, in Wyßain, Königreichs Polen, wohnhaft zu seyn vorgab, und der ohngefähren Beschreibung nach circa 5 Fuß 3 Zoll groß und 30 Jahr alt gewesen seyn kann, schwarze Haare und schwarzen Bart um Nase und Kinn gehabt, und mit einem grauwandtenen Rock und einem Hute bekleidet gewesen ist.

Sämtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher dienstlichst ersucht, auf den Entsprungenen, der eine Quantität Schnittwaaren hinterlassen hat, gefälligst zu vigiliren.

Stallupönen, den 15ten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die durch den Steckbrief vom 3ten d. M. verfolgte Häuslingin **Louise Makefromm** ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 8ten d. M. verfolgte Häusling Joh. Benj. Hein ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Nachstehende benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Landesgränze gebracht.

Gumbinnen, den 1sten November 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

 Nach

Nach-

der in dem Monate Oktober 1826 über

Nr.	Vor und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Jurge Barteit al. Bartowski.	Allerzaten	Vagabond	50	5	5	dunkelblond.	hoch	dunkelblond.	blau	aufgesetzt.
2	Matheoßus Kernucks.	Szadwarnen.	Vagabond	16	4	—	blond	bedeckt	blond	blau	breit u. kurz.
3	Jakob Paulautzki	Sprausden	Vagabond	26	5		blond	bedeckt	blond	blau	spitzig
4	Jelko Schelmann	Polen	Vagabond	53	5	3	grau	hoch	schwarz	grau	lang
5	Abraham Jaschkowitz.	Polen	Vagabond	33	5	4½	schwarz	niedrig	schwarz	braun	lang
6	Woytek Synowczik.	Polen	Inkulpat	32	5	2	dunkelbraun.	bedeckt	dunkelbraun.	grau	lang
7	David Mendel	Wyßtyten	Vagabond	30	5	6	roth	bedeckt	roth	grau	spitzig
8	Schmul Isaak	Stawischken.	Vagabond	66	5	7	grau	frei	schwarz	dunkelblau.	lang
9	Joh. Czerniczek	Baikowicz	Vagabond	63	5	6	schwarzbraun.	hoch	braun	grau	kurz
10	Laser Schimmel	Wirbaßen	Vagabond	20	5	4	schwarz u. kraus.	frei	hellblond.	braun	klein

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	grau	stark u. oval.	oval	gesund u. roth.	robust	auf beiden Backen kl. Grübchen.	Stallupönen	Landr. A. Heydekrug	d. 15. Oktbr. 1826.
klein	—	rund	oval	gesund	klein	— —	Polangen	Landr. A. Heydekrug.	d. 26. Oktbr.
gewöhnlich.	blond	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Polangen	Landr. A. Heydekrug	d. 26. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	blaß	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 1. Oktbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 1. Oktbr.
gewöhnlich.	blond	rund	oval	gesund	untersetzt.	— —	Grajewo	Kr.-Jstz.-K. Lyk.	d. 24. Oktbr.
gewöhnlich.	roth	oval	länglich.	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Dom. A. Kassuben.	d. 29. Oktbr.
breit	stark braun.	behaart.	gut	gesund	groß	geht mit gebogenem Rücken.	Czarnowko	Magistrat Bialla.	d. 27. Spbr.
gewöhnlich.	schwarz	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Heydekrug.	d. 30. Spbr.
aufgesetzte Lippen.	—	spitzig	länglich.	bleich	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 28. Spbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. 3.	Größe. 6.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
11	Andreas Siemonowitz.	Dorosewitz	Vagabond	22	5	4	blond	bedeckt	schwarz	braun	klein
12	Joseph Antonowitz.	Kaun	Vagabond	36	5	5	braun	bedeckt	blond	blau	klein u. etwas schief.
13	Peter Bendix	Dagutschen	Vaabond	19	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	mittelmäßig.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
klein	schwarz	rund	rund	gesund	schlank	auf dem rechten Auge blind u. zwischen Augenliedern eine Warze.	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 29. Spbr.
gewöhnlich.	gelblich.	rund	rund	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 23. Oktbr.
gewöhnlich.	angehend.	oval	oval	gesund	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Niederung.	d. 29 Oktbr.

Die durch den Steckbrief vom 19ten Oktober d. J. verfolgte Häuslingin Heinriette König ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 16ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 10ten d. M. verfolgte Häusling Gottfried Böhm ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 17ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Der durch den Steckbrief vom 26sten Mai d. J. verfolgte Häusling Johann Carl Petter ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 17ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Gottlieb Hubert ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst der unterm 24sten April d. J. vollzogenen Bestallung zum Justizkommissarius bei den Untergerichten im Insterburgschen Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Insterburg, ernannt und bestellt worden.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 48.

Gumbinnen, den 29sten November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück:

No. 1029. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äussern Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom 17ten Juni 1826.

No. 1030. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten September 1826, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

No. 1031. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

No. 1032. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Oktober 1826, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

No. 1033. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Oktober 1826, durch welche der Landes-Polizeibehörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz

vom 28sten Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Verfügungen des Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 213. Ueber die mit dem Seidenbau angestellten Versuche.

Durch die öffentlichen Blätter ist es bereits bekannt geworden, daß der Kunsthändler Herr Bolzani in Berlin sich das Verdienst erworben hat, auf die Möglichkeit und Einträglichkeit des Seidenbaues in den preußischen Staaten wieder aufmerksam gemacht, und durch den schon mehrjährigen glücklichen Betrieb desselben es bewiesen zu haben, daß dieser längst aufgegebene Industriezweig wohl der Aufmerksamkeit und Beachtung werth ist. Der gleichfalls sehr günstige Erfolg, welchen der in dem verflossenen Sommer von dem Herrn Optikus Carrogatti hier in Königsberg angestellte Versuch gehabt hat, hat es gezeigt, daß der Seidenbau selbst in diesen nördlichen Provinzen ein Ertrag bringendes Gewerbe werden könne, und besonders, daß die Besorgniß, als könne der weisse Maulbeerbaum das hiesige Klima nicht vertragen, nicht in dem Grade, wie man gewöhnlich glaubt, gegründet ist. Denn ungeachtet für die Erhaltung der vor länger als Vierzig Jahren gepflanzten Maulbeerbäume während dieser Zeit nichts geschehen ist, und man allgemein annahm, daß sie längst ausgegangen wären, ist es dem Herrn Carrogatti gelungen, in und um Königsberg noch eine so bedeutende Zahl zum Theil völlig gesunder Maulbeerbäume aufzufinden, daß er im nächsten Jahr einen ungleich größern Versuch anzustellen gedenkt. Da wahrscheinlich in der Provinz auch noch sehr viele weisse Maulbeerbäume seyn werden, die an ihrem glänzenden hellgrünem Laube, so wie an den weissen Beeren leicht zu erkennen sind, so veranlaßte mich der bemerkte günstige Erfolg der Versuche, auf die Benutzung derselben um so mehr aufmerksam zu machen, da der Seidenbau nur während zwei Monaten einige Mühe erfordert, und ohne Anlegung eines Kapitals einen bedeutenden Gewinn abwirft.

Als eine vorzüglich praktische Anweisung zum Seidenbau hat mir Herr Bolzani die eben herausgekommene kleine Schrift: „Ueber den Seidenbau in den preußischen Staaten von J. M. Freiherrn v. Lichtenstern. Berlin bei Hirschwald 1827." empfohlen, und sich auch erboten, jedem, der sich an ihn (Berlin Königsstraße No. 61.) in portofreien Briefen wendet, Seidenwurmeier oder sogenannte Grains für 20 Sgr. das Loth zu überlassen.

Jede

Jede Benachrichtigung über die in diesen Provinzen angestellten Versuche und deren Erfolg wird mir interessant seyn.

Königsberg, den 15ten November 1826.

Der Oberpräsident von Preußen
v. Schön.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten, wird mit Trinitatis 1827 pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege der Lizitation ausgeboten. Nr. 214. Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten betreffend. I. A. 2244. Oktbr.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält;

	826	Morgen	172	□Ruthen	Acker,
	220	'	28	'	Feldwiesen,
	83	'	157	'	jährliche Wiesen,
	47	'	86	'	Gärten,
	972	'	67	'	Hütung,
	79	'	123	'	Hof, Baustellen, Graben, Unland rc.
Summa	2180	Morgen	93	□Ruthen	preuß.

Das Vorwerk Schäferei enthält:

	445	Morgen	—	□Ruthen	Acker,
	4	'	15	'	Gärten,
	145	'	28	'	jährliche Wiesen,
	230	'	—	'	Feldwiesen,
	452	'	48	'	Hütung,
	71	'	176	'	Hof, Baustelle, Brücher, Unland rc.
Summa	1358	Morgen	87	□Ruthen	preuß.

Das

Das Vorwerk Groß-Uszballen enthält:

188	Morgen	58	□Ruthen	Acker,
2	"	130	"	Gärten,
103	"	108	"	Wiesen,
87	"	26	"	Hütung,
14	"	146	"	Hof, Baustellen, Wege, Unland rc.
Summa 396	Morgen	108	□Ruthen	preuß.

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend guten tragbaren Mittelboden; zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur, in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uszballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker: seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerke Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl. Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung von dem Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainenintendanten Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Groß-Uszballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt, und mit diesen in keiner nothwendigen wirth-

schaft-

schaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt: für die drei Vorwerke auf 1500 Rthlr.; für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr. und für Groß-Ußballen auf 200 Rthlr.

Der Lizitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Schwinck, auf den 20sten Dezember d. J. anberaumt.

Qualifizirte Pachtlustige werden hienach aufgefodert, sich zahlreich an dem bestimmten Termine hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebot zugelassen werden, welcher im Termine selbst die festgesetzte Kaution bei der Regierung niederlegt, und genügenden Nachweis über seine persönliche Qualifikation und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot, bis zur erfolgenden Entscheidung des Königl. Finanzministeriums, gebunden.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1826.

Bekanntmachung von Behörden außerhalb der Provinz.

Die Lieferung der für das Jahr 1827 für die hiesige Anstalt erforderlichen, und in dem diesjährigen Amtsblatte No. 33. in unserer Bekanntmachung vom 11ten August d. J. nambaft gemachten Naturalien und Materialien, mit Ausschluß der Gerstengrütze, der weißen Erbsen, des Brenn- und Rüböls und des Holzes, soll den 1sten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer dem Mindestfordernden unter den in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen überlassen werden. Dieses zur Nachricht für alle diejenigen, welche hierauf entriren wollen.

Tapiau, den 14ten November 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungeinspektion.

Da

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Da das im angestandenen Verkaufstermine am 12ten v. M. bei Veräusserung des Unterförster-Etablissements Klein-Gollubien, Oberförsterei Nassawen, abgegebene Meistgebot von der hohen Behörde als unannehmbar zurückgewiesen worden ist, so ist die Anberaumung eines nochmaligen Lizitations-Veräusserungstermins dieserhalb bestimmt, und dabei angeordnet worden, daß das gedachte Etablissement bei dieser Gelegenheit wiederum auf ein Jahr vom 1sten Januar 1827 ab in Zeitpacht ausgethan werden soll.

Der Termin hiezu steht auf den 13ten Dezember d. J. Nachmittags um 1 Uhr in der Oberförsterei zu Nassawen an, wozu die resp. Erwerber und Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Uebrigens wird auf die früher geschehene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 37. Pag. 652. und 653. hier Bezug genommen, und nur noch bemerkt, daß die Veräusserungs- und Zeitpachtsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Goldap, den 17ten November 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Höherer Bestimmung zufolge soll in der Königl. Nassawer Forst eine an dem Pellkawenfluß in den Jagen 67. und 84. belegene Wiese von 12 Morgen 60 □Ruthen preuß. Flächeninhalt im Wege der öffentlichen Ausbietung meistbietend veräussert werden.

Die Veranschlagungssätze sind folgende;

a) im Falle des Verkaufs:

1) an jährlicher Grundsteuer . . . . . 2 Rthlr.,
2) " Kaufgeld . . . . 186 " 20 Sgr.;

b) im Falle der Vererbpachtung:

1) an jährlicher Grundsteuer . . . . . 2 Rthlr.,
2) " jährlichen Erbkanon . . . . . 9 "
3) " Erbstandsgeld . . . . 24 " 20 Sgr.

Hiezu steht den 14ten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Oberförsterei zu Nassawen der Lizitationstermin an, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken

ten eingeladen werden, daß die nähere Veräusserungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Wer die Wiese qu. zuvor in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Unterförster Goltz zu Pellkawen wenden.

Goldap, den 19ten November 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Die wegen vagabondirender Lebensart und begangenen Diebereien hieselbst arretirte Züchnerfrau Anna Louise Gustaw, angeblich in Garkau oder Warkau bei Insterburg wohnhaft, hat Gelegenheit gefunden, gestern des Abends um 8 Uhr aus dem hiesigen städtischen Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiemit dienstlichst ersucht, auf diese unten näher signalisirte, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Person zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Stallupönen, den 23sten November 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Signalement.

Anna Louise Gustaw, geb. Bürger, ist 42 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, ein etwas hageres Gesicht, bläuliche Augen, blonde Haare, etwas große Nase, sonst keine besondere Kennzeichen. Sie ist bekleidet mit einem schwarztuchenen Ueberrock, einem gelbbunten kattunen Kleide, trägt eine weiß piqueene Mütze, ein schwarz-seidenes Tuch um den Kopf und weiß-zwirne Strümpfe und Schuhe.

Der unten signalisirte, auf den Transport von Lyk nach Angerburg gegebene Vagabonde Carl Bendig, hat am 22sten d. M. Gelegenheit gefunden, mit dem Pferde seines Begleiters in dem zum Dorfe Sullimmen gehörigen Wäldchen zu entspringen.

Sämtliche resp. Orts- und Polizeibehörden, so wie auch die Königl. Gensdarmen, werden hiemit ersucht, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, selbigen im Betretungs-

tungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die Inspektion der Strafanstalt zu Angerburg abliefern zu lassen.

Lötzen, den 24sten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Carl Bendig ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mittelmäßige Nase, ovales Kinn, eine gleiche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist stark von Statur und spricht deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war selbiger mit einem blau-tuchenen Ueberrock, einem roth-baumwollenen Halstuche, einer schwarz-nanlinnen Weste mit 6 gelben Knöpfen, groben leinenen Beinkleidern, Stiefeln und einer Mütze. Das Pferd, welches derselbe dem Begleiter ab- und mitgenommen hat, war ein Rappwallach mit einem weissen Stern, ohngefähr 9 Jahr alt, von mittler Größe.

Der durch den Steckbrief vom 18ten Oktober d. J. verfolgte Brenner Johann Sprang ist im Dorfe Rudwangen, Sensburgschen Kreises, ergriffen und hier eingeliefert worden.

Angerburg, den 20sten November 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Das erledigte Kantorat zu Ruß ist dem Kandidaten der Theologie Weinreich verliehen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Julius Albrecht ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 26sten Oktober d. J. auf dem Grund der bestandenen zweiten Prüfung zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte von Litthauen ernannt.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 49.

Gumbinnen, den 6ten Dezember 1826.

Verfügung der höhern Behörden.

Nr. 215. Die Ausreichung der neuen Zinskupons Series V. zu Staatsschuldscheinen betreffend.

Vom 2ten Januar 1827 ab soll die Series V. der Zinskupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden. Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes:

I.

Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine:

No.	1	bis	15000.	vom	2ten	bis	6ten	Januar	1827,
=	15001	=	30000.	=	8ten	=	13ten	=	=
=	30001	=	45000.	=	15ten	=	20sten	=	=
=	45001	=	60000.	=	22sten	=	25sten	=	=
=	60001	=	75000.	=	1sten	=	3ten	Februar	=
=	75001	=	90000.	=	5ten	=	10ten	=	=
=	90001	=	105000.	=	12ten	=	17ten	=	=
=	105001	und	drüber	=	19ten	=	24sten	=	=

Jeder, welcher Kupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Nennwerth, und zwar in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Spezifikation mit seiner Namens-Unterschrift,

welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staatsschuldscheinen der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezifikationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staatsschuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese bloß zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungs-Geschäft mit dem 24sten Februar 1827 keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen, so wie vielleicht einer ältern Kupon-Serie bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zinskupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zinskupons entweder an die nächste Regierungs-Hauptkasse, oder an die ihnen zunächst gelegene Kreiskasse einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827 thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zinskupons abstempelt und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

Wer

III.

Wer die neuen Zinskupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827, dem dortigen Handlungshause Frege et Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1827 bei unserm im Komtoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Kommissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sodann auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Kupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Kupons während der so eben bezeichneten Zeit in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

IV.

Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den am 9ten September 1824, am 1sten März und am 31sten August 1825 verlooseten, und durch die Staatszeitung vom 11ten September 1824, 1sten März und 3ten September 1825, so wie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter vom 13ten September 1824, 5ten März und 3ten September 1825, ausserdem aber durch sämtliche Amtsblätter der Monarchie nach ihren Nummern, Littera und Geldbeträgen öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen, unserer jedesmal vor dem Auszahlungstermine, und zuletzt noch unterm 12ten April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24sten desselben Monats erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325,900 Rthlr. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Da diese Staatsschuldscheine den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominalwerthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Kupons ausgereicht

werden, sondern behufs der Quittirung über ihren Kapitalbetrag abgesondert zu spezifiziren und bei der Kontrolle der Staatspapiere einzureichen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die unterzeichnete Regierung fügt der vorstehenden Bekanntmachung nachrichtlich hinzu, daß die oben erwähnten Nachweisungen mit den derselben beizufügenden Staatsschuldscheinen von der Regierungs-Hauptkasse sowohl, als den Kreiskassen, zur direkten Beförderung an die königliche Controlle der Staatspapiere in Berlin werden angenommen werden, wenn dieselben unter den vorgeschriebenen Rubriken:

1. Nummer,
2. Littera,
3. Valuta,
4. Namen und Stand des Präsentanten,
5. Wohnung derselben,

in duplo eingereicht werden, und daß die Einsender 1 Exemplar dieser Nachweisung von den resp. Kassen statt des Depositenscheins zurück zu gewärtigen haben, gegen dessen Zurückgabe künftig die Staatsschuldscheine nebst den dazu ausgefertigten neuen Kupons ihnen wieder eingehändigt werden sollen. Schlüßlich wird den Inhabern von Staatsschuldscheinen empfohlen, mit der Einreichung der diesfälligen Nachweisungen möglichst zu eilen, den resp. Kassen aber die genaue Prüfung der Vollständigkeit und die schleunige weitere Beförderung derselben, so wie überhaupt die pünktliche Befolgung der in der Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften, in so weit solche sich auf sie beziehen, und der zu gewärtigenden besondern Instruktion der Königl. Controlle der Staatspapiere vom 24sten November d. J. zur Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1826.

Königlich-Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und für Domainen und Forsten.

Wer-

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Nr. 216. Wegen einiger zu evangelischen Predigerstellen geprüften Kandidaten der Theologie.

Den Kandidaten der Theologie:

1) Herrn Ferdinand Friedrich Hecht aus Plinkeim,
2) " Johann Heinrich Schellong in Marienburg,
3) " Carl Eduard Torno, Kantor in Stallupönen,
4) " Friedrich Bernhard Liedtke in Paddeim bei Labiau,
5) " Carl Ludwig Tobien, Hauslehrer in Niebudzen, und
6) " Gustav Friedrich Schulz in Königsberg,

ist, nach dem am 13ten d. M. abgehaltenen Examen, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einer evangelischen Predigerstelle ertheilt worden.

Königsberg, den 15ten November 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 217. Die für das Jahr 1827 Allerhöchst befohlene Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffend.

Einem Allerhöchsten, unter dem 7ten Juni 1821 erlassenen, in der Gesetzsammlung von 1821 abgedruckten Kabinets-Befehle zufolge, soll im Jahre 1827 wiederum eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, so wie sie in jener Kabinetsordre angeordnet worden, in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist von der höhern Behörde Folgendes bestimmt:

1) Die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademiegebäude unter den Linden Statt finden, deren Einsendung muß bis zum 1sten August des künftigen Jahres, und unter der Adresse der Königl. technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

2) Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne, mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber: Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert worden oder geliefert wer-

werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrikationspreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet; jedoch sind Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikationspreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

3) Die von den Landräthen einzusendenden Nachweisungen sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, so wie die Benennung des Fabrikats, und zugleich auch eine ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials, oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, auch über den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand, enthalten.

Die Gewerbtreibenden in der Provinz werden übrigens, in soweit sie mit Handlungshäusern in Berlin bekannt sind, diejenigen derselben namhaft machen, welchen die Waaren nach beendeter Ausstellung zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen, oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten, übernehmen werden.

Gumbinnen, den 16ten November 1826.

Nr. 218. Die Einziehung liquider Forderungen an die Regierungs-Hauptkasse vor dem Jahresschluß 1826 betreffend.

Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten der Regierung findet sich veranlaßt, allen denen, welche Forderungen an die Regierungs-Hauptkasse zu machen haben, imgleichen sämtlichen Kreiskassen, die Verfügung vom 5ten Dezember 1825, Pag. 876. No. 113. des vorjährigen Amtsblatts, in Erinnerung zu bringen, und sie aufzufordern, ihre Liquidationen spätstens bis zum 10ten Januar k. J. einzureichen, die etwa jetzt schon angewiesenen Gelder aber ohne Anstand zu erheben.

Gumbinnen, den 21sten November 1826.

Für

Für die Regierungs-Hauptkasse sind für das Jahr 1827:
2000 Geldbeutel, 7 Zoll breit 12 Zoll lang,
200 Geldbeutel, 9 Zoll breit 16 Zoll lang,
50 Geldbeutel, 11 Zoll breit 21 Zoll lang,
von grober ungebleichter Leinwand mit doppelten Näthen erforderlich.

Nr. 219. Lieferung der Geldbeutel für die Regierungs-Hauptkasse betreffend. F. A. 2191. November.

Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, werden aufgefordert, den 20sten Dezember d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftslokale der hiesigen Hauptkasse zu erscheinen, wo die Lizitation stattfinden wird.

Gumbinnen, den 27sten November 1826.

Bekanntmachung des Landstallmeisters.

Allen hochlöblichen Behörden, und einem jeden, mit dem ich in Geschäftsverbindung stehe, verfehle ich nicht meine Rückkehr aus England, und daß ich nun wieder die Direktion des hiesigen Königl. Haupt- und Landgestüts, so wie der Kavallerie-Remontedepots übernommen habe, hiemit ganz ergebenst zu melden.

Trakehnen, den 30sten November 1826.

Der Königliche Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

In dem adel. Gute Linkuhnen hat sich am 30sten September d. J. ein diesjähriges Füllen eingefunden, von dem der Eigenthümer bis jetzt nicht auszumitteln gewesen ist.

Wer daher sein Eigenthumsrecht auf dasselbe erweislich machen kann, hat sich dato innerhalb 4 Wochen bei dem Besitzer des genannten Guts zu melden und das qu. Füllen gegen Erlegung der Fütterungs-, Publikations- und Insertionskosten auszulösen.

Heinrichswalde, den 23sten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der

Der Knecht Christian Fischer, welcher in dem Verdachte stand, den Brand zu Gehlweiden am 30sten August d. J. angestiftet zu haben, hat sich wahrscheinlich am Tage seiner Entweichung erhängt. Die vorgefundenen Ueberreste des Leichnams und alle zusammentreffenden Umstände lassen darüber keinen Zweifel.

Mit Bezug auf den Steckbrief vom 24sten September d. J. wird solches bekannt gemacht.

Goldap, den 29sten September 1826.

Der Landrath
Seemann.

Auf Befehl der hohen Königl. Regierung soll der dem Fiskus adjudizirte ehemals Friedrich Mirowsche Scharwerks-Freibauerhof in Eggelaucken von 1 Hufe 12 Morgen Oletzkoisch wegen eines erfolgten Nachgebots, nochmals zur Lizitation gestellet werden.

Zu dieser Lizitation habe ich den Termin auf den 14ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt, wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiemit einlade, daß die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht, auch schon vorher zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 27sten November 1826.

Der Domainenintendant
Koblitz.

Zur anderweiten Verzeitpachtung der mit Trinitatis 1827 pachtlos werdenden, zur Oberförsterei Alt-Johannisburg gehörigen, und im Kirchspiele und Kreise Johannisburg belegenen Jagdfeldmarken, als:

1) Gentken,
2) Simanen,
3) Groß-Kessel,
4) Ribittwen,
5) Orlowen,
6) Jegodnen,
7) Gutten,

ist

ist ein Lizitationstermin auf den 16ten k. M. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförster-Dienstwohnung Alt-Johannisburg zu Kobussen festgesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Feldmarken auch mit Windhunden behetzt werden dürfen, und daß die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannisburg, den 19ten November 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Zur anderweiten Verzeitpachtung der mit Trinitatis k. J. pachtlos werdenden, zur Oberförsterei Grondowken gehörigen Feldmarken, zur Benutzung der kleinen Jagd, als:

A. im Kirchspiele Lyk:

1) Biallogahnen,
2) Mostolten,
3) Rimken,
4) Sbeden;

B. im Kirchspiele Ostrokollen:

1) Dlugoschorellen,
2) Downaren;

C. im Kirchspiele Rozinsko:

1) Groß-Brzurren,
2) Klein-Brzurren,
3) Dybowen,
4) Kurzontken,
5) Gutten,
6) Marchewken,
7) Kybischen,
8) Sokollen,
9) Rakowen,
10) Krzywinkken,
11) Skrodzken,
12) Groß-Rozynsko,
13) Olschöwen,
14) Nowaken,
15) Jebramen;

D. im Kirchspiele Bialla:

1) Stadt Bialla,
2) Belczoncen,
3) Dancwen,
4) Frölichen,
5) Gurken,
6) Ladegowen,
7) Konopken,
8) Oblewen,
9) Pawloczen,
10) Skarczynen,

 11) Skod-

11) Skodden,
12) Schwiddern,
13) Wlosten,
14) Worgullen,
15) Czyborren,
16) Kozuchen,
17) Rotken,
18) Kruschewen,
19) Lissen,
20) Kruschewken;

E. im Kirchspiele Drygallen:

1) Kotten,
2) Klein-Pogorzellen,
3) Groß-Pogorzellen,
4) Nitzken,
5) Wassisko,
6) Diepken,
7) Ozranken,
8) Monethen,
9) Czyprken,
10) Sabielnen,
11) Sulimmen,
12) Omussen,
13) Lipinsken,
14) Mischken,
15) Saleschen;

F. im Kirchspiele Claussen:

1) Skomacko,
2) Rogallen,
3) Klein-Rozynsko;

G. im Kirchspiele Arys:

1) Gronden,

steht ein Lizitationstermin in der Oberförster-Dienstwohnung zu Grondowken auf den 20sten k. M. Vormittags um 10 Uhr an, in welchem auch die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, wovon alle Pachtlustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Feldmarken auch mit Windhunden behetzt werden dürfen.

Johannisburg, den 28sten November 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Zur anderweiten Verzeitpachtung der mit Trinitatis k. J. pachtlos werdenden, zur Oberförsterei Nikolaiken gehörigen Feldmarken, behufs Benutzung der niedern Jagd, als:

1) Rübenzahl, 2) Mrowken, 3) Skorupken, 4) Snoppen, 5) Salpia, 6) Jeziorken, 7) Salpkeim, 8) Gneist, 9) Mirziewen, 10) Groß-Notisten, 11) Klein-

No-

Notiften, 12) Weidiken, 13) Skrzyzahnen, 14) Zondern, 15) Selzlabowen, und 16) Sczyrlowen,

steht ein Lizitationstermin auf den 23sten d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Oberförsterei zu Nikolaiken an.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Feldmarken auch mit Windhunden behetzt werden dürfen.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 1sten Dezember 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die wegen Meineid in Untersuchung gestandene unverehelichte Charlotte Holk von hieselbst, wird in Folge des ergangenen Erkenntnisses eines Königl. Hochverordneten Oberlandesgerichts von Litthauen als eine meineidige Betrügerin zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und daß sie der bürgerlichen Ehre für immer verlustig erklärt worden ist.

Marggrabowa, den 22sten November 1826.

Königlich-Preußisches Stadtgericht.

Bekanntmachung von ertheilten Patenten.

Von dem Königl. hohen Ministerium des Innern ist mir unterm 18ten v. M. ein Patent über die eigenthümlichen Abweichungen der von mir erfundenen Maschine zum Mähen und Einsammeln des weissen Saamen-Klees von andern bekannten Maschinen, und zwar für den ganzen Umfang des Preuß. Staats, auf die Dauer von Acht hintereinander folgenden Jahren, ertheilt worden.

Indem ich dies nach der Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 hiedurch bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß eine nähere Bekanntmachung der Vor-

theile und des Preises meiner Maschinen in den Berliner, Breslauer, hiesigen und sonstigen sehr gelesenen Zeitungen erscheinen wird.

Stettin, den 15ten November 1826.

Der Goldarbeiter
G. Lemke.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Heinrich Erdmann, welchen wir dem Mälzenbräuer Hölger in Labiau in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 1sten Dezember 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Signalement.

Karl Heinrich Erdmann ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, evangelisch und aus Langendorff, bei Königsberg, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe ist von großer ziemlich starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die wegen vagabondirender Lebensart und begangenen Diebereien hieselbst arretirte Züchnerfrau Anna Louise Gustaw, angeblich in Garkau oder Warkau bei Insterburg wohnhaft, hat Gelegenheit gefunden, gestern des Abends um 8 Uhr aus dem hiesigen städtischen Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiemit dienstlichst ersucht, auf diese unten näher signalisirte, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Person zu vi-

vigiliren, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Stallupönen, den 23sten November 1826.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Signalement.

Anna Louise Gustaw, geb. Bürger, ist 42 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, ein etwas hageres Gesicht, bläuliche Augen, blonde Haare, etwas große Nase, sonst keine besondere Kennzeichen. Sie ist bekleidet mit einem schwarztuchenen Ueberrock, einem gelbbunten kattunen Kleide, trägt eine weiß-piqueene Mütze, ein schwarz-seidenes Tuch um den Kopf und weiß-zwirne Strümpfe und Schuhe.

Der unten signalisirte, auf den Transport von Lyk nach Angerburg gegebene Vagabonde Carl Bendig, hat am 22sten d. M. Gelegenheit gefunden, mit dem Pferde seines Begleiters in dem zum Dorfe Sullimmen gehörigen Wäldchen zu entspringen.

Sämtliche resp. Orts- und Polizeibehörden, so wie auch die Königl. Gensdarmen, werden hiemit ersucht, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, selbigen im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die Inspektion der Strafanstalt zu Angerburg abliefern zu lassen.

Lötzen, den 24sten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalement.

Carl Bendig ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mittelmäßige Nase, ovales Kinn, eine gleiche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist stark von Statur und spricht deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war selbiger mit einem blau-tuchenen Ueberrock, einem roth-baumwollenen Halstuche, einer schwarznankinnen Weste mit 6 gelben Knöpfen, groben leinenen Beinkleidern, Stiefeln und einer Mütze. Das Pferd, welches derselbe dem Begleiter ab- und mitgenommen hat,

war

war ein Rappwallach mit einem weissen Stern, ohngefähr 9 Jahr alt, von mittler Größe.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. sind aus der hiesigen Bürgerwache die nachstehend signalisirten drei polnischen Juden entwichen. Sie waren wegen fehlender Legitimation und Verdachtes, mit den bei ihnen gefundenen kurzen Waaren haußirt zu haben, von der Gensdarmerie ergriffen und hier zum Arrest gebracht.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden demnach dienstlichst ersucht und aufgefordert, auf die Flüchtlinge vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und hier hersenden zu lassen.

Ragnit, den 24sten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Signalements.

1) Aron Markus ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, aus Wißain gebürtig, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkle Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, langen und röthlichen Bart, behaartes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ziemlich starke Gestalt, spricht deutsch, litthauisch, polnisch und ist fein pockengrübig.

2) Abraham Saweu ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß und aus Darapollen in Polen gebürtig, hat schwarze Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, ziemlich kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, behaartes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, litthauisch, polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

3) Jankel Michael ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, aus Wißain gebürtig, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, Mund und Nase proportionirt, keinen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, litthauisch, polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Dem Besitzer Lessing von Kreywehlen ist in der Nacht zum 17ten d. M. dessen Knecht, Namens Heinrich Waselewski, nach verübtem Diebstahl mehrerer Kleidungsstücke und mit Hinterlassung seiner Legitimationspapiere, entlaufen.

Sämtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher dienstergebenst ersucht, auf die Habhaftwerdung des Flüchtlings vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher auf den Transport geben zu lassen.

Heinrichswalde, den 25sten November 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt der Niederung.

Signalement.

Familienname: Waselewski. Vorname: Heinrich. Geburtsort: Kaunen in Rußland. Aufenthaltsort: Kreywehlen. Religion: katholisch. Alter: 21 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger verkrüppelt, auch pockennarbig im Gesicht. Unterschrift unkundig.

Personal-Chronik.

Das erledigte Präzentorat in Budwethen ist dem Predigtamts-Kandidaten Müllner verliehen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 51.

Gumbinnen, den 20sten Dezember 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 225. Verkauf und Verpachtung der Domaine Kuckerneese betreffend. I. A. 914. Novbr.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kuckerneese, soll vom 1sten Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthume verkauft werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 31sten Januar 1827 Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen, oder in pupillarisch sichern Privatdokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf-, so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das

Das Gut besteht in dem Vorwerke Kuckerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

456	Morgen	92⅔	Ruthen	Acker,
281	=	26	=	jährliche Wiesen,
292	=	131	=	Feldwiesen,
32	=	34⅓	=	Roßgärten,
72	=	150	=	Separatweide,
25	=	133	=	Gärten für anzusetzende Insileute,
23	=	106	=	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	=	59	=	Geköchgärten der Deputanten,
30	=	56	=	Teiche, Dümpel und Graben,
11	=	149	=	Hof- und Baustellen,
29	=	56	=	Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg,
Summa 1261	Morgen	93	Ruthen	preuß.

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größern Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf-, so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register, zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kuckerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 20sten November 1826.

Be-

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im Termine den 13ten Januar 1827 wird das ehemals Friedrich Alexysche Bauergut in Oddoyen, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen preuß. Maaßes, gegen billige Bedingungen anderweit eigenthümlich ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen zur Nachricht mitgetheilt wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der dem Fiskus anheim gefallene, gehörig bebaute und mit dem nothwendigsten Inventarium versehene Bauerhof, nach dem Michael Biedasseck in Dziugiellen, von 2 Hufen kullmisch, soll im Termine den 15ten Januar k. J. zur eigenthümlichen Annahme gegen billige Bedingungen ausgeboten werden, wozu Akquisitionslustige eingeladen werden.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus zugehörige Bauergut nach dem Andreas Dombrowski in Planken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 Ruthen preuß., gehörig bebaut, und mit einigem Inventarium versehen, soll im Termine den 16ten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Es wird das dem Fiskus zugehörige Bauergut nach dem Martin Bogun in Drosdowen, von 2 Hufen kullmisch, im Termine den 17ten Januar k. J. im Geschäfts-

zimmer des unterzeichneten Landrathamts unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus zugehörigen bebauten köllmischen Hofes, nach dem Gottfried Wilcek in Omussen, von 4 Hufen 10 Morgen 16 □Ruthen preuß. Maaßes, ist der Termin auf den 27sten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt; welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag höherer Genehmigung vorbehalten bleibt.

Johannsburg, den 15ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Die Feldmark Gailuponen, Kirchspiels Nemmersdorf, welche bereits unterm 7ten v. M. zur Ausübung der kleinen Jagd lizitirt worden ist, soll in Folge einer hohen Regierungsverfügung wegen eines geschehenen Nachgebots nochmals ausgeboten werden.

Es stehet hiezu ein Lizitationstermin auf den 29sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr hieselbst an, zu welchem Pachtliebhaber sich einfinden können.

Die Ausbietung geschiehet auf 12 Jahre, auch zugleich zum Bejagen mit Windhunden.

Oberförsterei Warnen, den 9ten Dezember 1826.

Der Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Heute um 10 Uhr Morgens ist der Arrestant, Knecht Carl Böhnke, dessen Signalement hiebei erfolgt, und der wegen Brandstiftung ins hiesige Untersuchungsgefängsen,

niß eingeliefert ist, auf dem Hofe der hiesigen Schloßvogtey von der Arbeit entlaufen, und ohnerachtet strenger Nachforschung in dem hiesigen Stadtbezirke nicht ausfindig gemacht.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden daher ergebenst requirirt, auf diesen Verbrecher genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter strenger Gewahrsam hieher transportiren zu lassen, wobei bemerkt wird, daß derselbe mit 1 Paar Schuhen, einem runden Filzhut, einem blauen Halstuche, einer grün halbtuchenen Weste, weiß leinenen Beinkleidern und mit einem weiß wandtenen Rock versehen gewesen.

Insterburg, den 14ten Dezember 1826.

Königlich-Preußische Litthauische Schloßvogtey-Direktion.

Signalement.

Familienname: Böhnke. Vorname: Carl. Geburtsort: Polen. Aufenthaltsort: Dorf Matlaugken, Kirchspiels Göritten, Landrathsamt Stallupönen. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahre. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: blond. Stirn: länglich. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: breit und eingebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: gut und vollzählig. Kinn: oval. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: fein pockengrübig.

Der Färbergesell Christian Gottlieb Seiffert aus Mittweide, im Königreich Sachsen gebürtig, nur der deutschen Sprache mächtig, und mit einem Bruch behaftet, 59 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, von starker Statur, gesunder Gesichtsfarbe, etwas länglicher Gesichtsform, mit grauen Haaren, mit kahler und etwas breiter Stirn, grauen Augen, grauen Augenbraunen, grauem Bart, grau und schwarz gemischten Backenbart, mittler Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhaften Zähnen, rundem Kinn, war wegen mangelnder Legitimation und lügenhaften Angaben 6 Monate lang in hiesiger Korrektionsanstalt verhaftet, wurde am 26sten Juli d. J. entlassen, und mittelst Reiseroute über Königsberg, Heiligenbeil, Braunsberg, Elbing, Marienburg, Graudenz, Thorn ꝛc., in gerader Tour nach Posen in seine Heimath zurückgewiesen, wo er jedoch bis jetzt nicht eingetroffen ist.

Wahr-

Wahrscheinlich hat sich der rc. Seiffert auf strafbare Weise andere Reise-Dokumente zugeignet und treibt sich nunmehr wiederum vagabondirend herum. Wir empfehlen diesen Vagabonden der polizeilichen Aufmerksamkeit dringendst.

Tapiau, den 12ten Dezember 1826.

Königlich-Ostpreußische Landarmen-Verpflegungsinspektion.

Aus dem adel. Gute Jckstecken sind in der Nacht vom 23sten zum 24sten v. M. die Knechte Erdmann Augskillat und Heinrich Bildau heimlich entlaufen. Indem deren Signalements nachstehend mitgetheilt werden, werden sämtliche resp. Behörden dienstlichst ersucht, auf diese Personen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher senden zu lassen.

Schreitlaugken, den 2ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt Tilsit.

Signalements.

1) Erdmann Augskillat, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, rasirten Bart, bleiche Gesichtsfarbe, ist evangelischer Religion, spricht deutsch und litthauisch, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem Filzhute, einer Pelzjacke, leinenen Hosen und Stiefeln.

2) Heinrich Bildau, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelischer Religion, hat blonde Haare, rasirten Bart und rothe Gesichtsfarbe, spricht deutsch und litthauisch, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem Filzhute, grauer Tuchjacke, dergleichen Hosen mit Leder besetzt und Stiefeln. Außerdem hatte er eine weisse Jacke und Hosen bei sich.

Der Seilergesell Carl Neumann, aus Zinten gebürtig, hat seinen unterm 6ten März d. J. vom Magistrat zu Goldap ausgefertigt erhaltenen Reisepaß auf dem Wege

von

von Insterburg nach Gumbinnen verloren. Demselben ist daher von uns ein neuer Paß ertheilt, und wird die verlorene Legitimation hiemit amortisirt.

Darkehmen, den 13ten Dezember 1826.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Seminarist Ludwig Ignée ist als Elementar-Schullehrer zu Pillkallen angestellt worden.

Dem Präzentor Ernst zu Picktupönen ist das erledigte Pfarramt in Laßdehnen verliehen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat September d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 30sten November 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate September 1826.

I. Vom Getreide.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen . . .	pro Scheffel	1	10	5
Roggen	„ „	1	1	9
Gerste . . .	„ „	—	29	11
Hafer	„ „	—	21	5
Erbsen, graue	„ „	1	17	8
Erbsen, weiße	„ „	1	17	2
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—

II. Von Viktualien.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Hofbutter . .	pro Stein	5	25	—
Litthauische Butter	„ „	5	5	—
Stückbutter . .	„ Pfund	—	5	6
dito Elbingsche	„	—	4	10
Graupe . . .	„ Scheffel	2	22	3
Hirsengrütze . .	„ „	2	27	6
Hafergrütze . .	„ „	2	27	6
Buchweizengrütze	„ „	2	—	—
Gerstengrütze .	„ „	3	3	9
Grückenmehl .	„ „	—	—	—
Weizenmehl . .	„ „	2	11	8
Roggenmehl . .	„ „	1	16	8
Gerstenmehl . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln . .	„ „	—	21	11

III. Von Fleischgattungen.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	—
Schweinefleisch .	„ „	—	2	1
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	1
Kalbfleisch . . .	„ „	—	1	11
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	2	10
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	9
Schmeer	„ „	—	3	6
Rindertalg . . .	„ „	—	3	10

IV. Von Konsumtibilien.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Bier	pro Tonne	3	11	4
Bier	„ Stof	—	1	4
Bieressig	„ Tonne	3	12	6
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	22	7	6
Branntwein . . .	„ Stof	—	5	7
Käse, ordinairer .	„ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . .	„ „	—	2	8
Holz, hartes . . .	„ Achtel	11	26	3
Holz, weiches . .	„ „	7	22	6
Stroh	„ Schock	5	—	—
Heu	„ Zentner	—	14	—
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	3	3	4
Eier	„ Schock	—	9	9
Ziegel	„ Mille	8	22	6

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie, Ernst Ludwig Henke, ist die Rektorstelle bei der Stadtschule zu Lyk, mit der auch die Kantor und Organistenstelle verbunden ist, verliehen.

Sicherheitspolizei.

Die wegen häufigen Betruges und mehrerer Diebstähle in Untersuchung gestandene, sich aber der Bestrafung durch die Flucht entzogene gefährliche Verbrecherin, Gritta Gawehn, hat nach ihrer gestern erfolgten Arretirung Gelegenheit gefunden, heute vor Tagesanbruch aus dem hiesigen Arrest zu entspringen.

Sämtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher dienstergebenst ersucht, auf die Flüchtlingin vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen und hieher auf den Transport zu geben.

Heinrichswalde, den 14ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landratheamt der Niederung.

Signalement.

Familiennamen: Gawehn. Vorname: Gritta. Geburtsort: An-Rokaiten. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: evangelisch. Alter: 31 Jahr. Haare: blond und verbunden. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: hellgrau. Nase: klein und spitzig. Mund: gewöhnlich. Zähne: unvollständig. Kinn: länglich. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: stark blatternarbig.

Bekleidung: Um den Kopf ein altes braunes kattunenes Tuch, um die Brust ein braun- und weißbuntes Tuch, eine alte blau- und weißstreifigte Jacke. ein roth-, blau- und weißstreifigter leinener Frauensrock und ein blau- und weißgewürfeltes leinenes Tuch statt der Schürtze.

Auf dem Transport von Kaukehnen hieher haben die beiden Arrestanten, polnische Juden, 1) Gabriel Moses und 2) Jankel Gabriel, Gelegenheit gefunden, den Transporteurs zu entspringen.

Sämtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher dienstergebenst ersucht, auf die Flüchtlinge gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen und per Transport hieher zu senden; das Signalement derselben folgt nachstehend. Die Bekleidung derselben kann aber nicht angegeben werden.

Heinrichswalde, den 18ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt der Niederung.

Signalements.

1) Familienname: Moses. Vorname: Gabriel. Geburts- und Aufenthaltsort: Weynothen, Kaiserl.-Ruß. Gebiets. Alter: 53 Jahr. Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: schwarz und gelockt. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarz und grau durchmischten Haaren. Zähne: unvollständig. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: untersetzt. Sprache: hebräisch, deutsch, russisch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Narbe.

2) Familienname: Gabriel. Vorname: Jankel. Geburts- und Aufenthaltsort: Weynothen, Kaiserl.-Ruß. Gebiets. Alter: 12 Jahr. Größe: klein. Haare: schwarzbraun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: breit. Bart: keinen. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schwächlich. Sprache: hebräisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: fein blatternarbig.

Dem Zimmergesellen Jakob Mallinsky aus Grünhagen, Stuhmschen Kreises, ist sein Reisepaß vom 15ten Juli d. J. hier verloren gegangen und ein anderweiter zu

sei-

seinem fernern Fortkommen ertheilt; welches dem Publikum zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1826.

Der Magistrat.

Nachstehende benannte fremde Vagabonden sind im verflossenen Monate mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Landesgränze gebracht.

Gumbinnen, den 1sten Dezember 1826.

Königlich-Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

N a ch-

der in dem Monate Oktober 1826 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Franz Görschke	angeblich Posen.	Vagabond	21	4	11	dunkelblond.	frei	blond	hellbraun.	gewöhnlich.
2	Chaim Hirsch	Wyßain	Vagabond	15	—	—	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	braun	klein
3	Schepsel Moses	Neustadt	Vagabond	28	5	1	schwarz	frei	schwarz	braun	klein
4	Schlan Itzig	Wyßain	Vagabond	17	5	1	dunkelblond.	frei	dunkelblond.	hellgrau.	klein u. gerade.
5	Itzig Abraham	Wyßityten	Vagabond	25	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	länglich
6	Joschel Görschel	Schwögsnen.	Vagabond	25	5	6	blond	halbbedeckt.	blond	blau	spitzig
7	Abraham Siemon	Schwögsnen.	Vagabond	45	5	3	grau	flach	blond	braun	breit
8	Michel Schmul	Schwögsnen.	Vagabond	46	5	2	schwarz	flach	schwarz	braun	lang gebogen.
9	Leiser Meyer	Szaulen.	Vagabond	33	5	4	schwarz	halbbedeckt.	schwarz	braun	lang, gebogen.
10	Levin David	Weynutten	Vagabond	25	5	1	braun	halbbedeckt.	braun	braun	gewöhnlich.
11	Joseph Kiaups	— —	Vagabond	27	5	5	braun	bedeckt	hellbraun.	blaugrau.	gewöhnlich.

weisung]

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	wenig	gegrübt	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 30. Oktbr. 1826.
gewöhnlich.	—	oval	oval	gesund	klein	die Nase ist pockennarbig	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 9. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	oval	bleich	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 18. Novbr.
gewöhnlich.	blond	spitzig	länglich.	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 18. Novbr.
proportionirt.	blond	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 13. Novbr.
klein.	blond, wenig.	rund	oval	gesund	groß u. schlank.	lahmt auf d. linken Fuße u. ist fein blatternarbig.	Inkakeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 2. Novbr.
gewöhnlich.	braun	spitzig	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Inkakeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 4. Novbr.
groß	schwarzbraun.	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Inkakeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 4. Novbr.
gewöhnlich.	braun	behaart.	oval	gesund	stark	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 17. Novbr.
gewöhnlich.	rothbraun.	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 17. Novbr.
gewöhnlich.	rasirt	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmaleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 1. Novbr.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	Größe. F.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
12	Steph. Jenkowski	Biallystock	Vagabond	37	5	4	dunkel-blond.	bedeckt	hell-blond.	braun	gewöhnlich.
13	Siemon Wendt	Weyla	Vagabond	40	5	3	schwarz	bedeckt	braun	blau	gewöhnlich.
14	Simson Markus	Filipowen	Vagabond	32	—	—	schwarz braun.	hoch	blond	grau	etwas breit.
15	Nochum Wolf	Filipowen	Vagabond	17	5	2	blond	schmal	blond	grau	spitzig
16	Leiser Wolf	Filipowen	Vagabond	22	—	—	schwarz	schmal	blond	grau	spitzig
17	Isaak Abraham	Filipowen	Vagabond	23	—	—	blond	hoch	blond	grau	lang
18	Judel Barruch	Filipowen	Vagabond	20	5		schwarz	hoch	schwarz	grau	etwas breit.
19	Levin Judel	Katzken	Vagabond	46	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	spitzig
20	David Schlomm	Katzken	Vagabond	44	5	3	hell-braun.	hoch	blond	grau	laub u. dick.
21	Joschel Meier	Katzken	Vagabond	51	5	1	braun	frei	blond	grau	dick
22	Schmul David	Katzken	Vagabond	42	5	3	braun	schmal	blond	grau	länglich.
23	Leiser Schmul	Katzken	Vagabond	28	5	5	schwarz	hoch	schwarz	braun-grau.	spitzig

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.
gewöhnlich.	Stutzbart.	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Novbr.
gewöhnlich.	rasirt	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 21. Novbr.
klein	roth	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 15. Novbr.
gewöhnlich.	—	rund	oval	gesund	schlank	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 15. Novbr.
groß	schwarz	behaart.	voll	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 15. Novbr.
gewöhnlich.	roth	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 15. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 15. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	bleich	mittelmäßig.	kranke Füße	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Novbr.
gewöhnlich.	roth	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	pockengrübig.	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	hager	gesund	mittelmäßig.	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Novbr.
gewöhnlich.	schwarz	behaart.	länglich.	bleich	schlank	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 16. Novbr.

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat November 1826.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	6	6	—	26	6	—	23	—	—	17	3	1	10	—	1	5	—	8	9	12	—	2	10	—
2 Gumbinnen ..	1	2	3	—	25	3	—	21	3	—	17	—	1	2	11	1	3	11	7	9	7	11	1	28	3
3 Insterburg ..	1	5	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—	1	5	—	1	5	—	10	—	15	—	3	10	—
4 Tilsit	1	3	3	—	26	3	—	23	3	—	18	6	1	5	9	1	11	3	11	3	15	9	2	10	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Brannt-wein, das Ohm			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch. das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	3	—	—	14	15	—	1	—	1	4	—	18	—	7	5	—	10	—	2	20	—	2	—	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	14	1	8	1	8	1	8	1	4	1	4	6	—	12	—	1	10	—	1	10	—
3 Insterburg ..	2	25	—	15	—	—	1	8	2	—	1	6	1	6	5	—	10	—	2	—	—	2	—	—
4 Tilsit	3	—	—	16	10	—	1	6	2	—	1	1	1	8	4	9	6	—	3	22	—	2	4	—

85. eine alte blaßroth seidene Kindermütze,
86. 4 Stückchen weisser Mouslin, zusammengenäht,
87. circa 17 Gebinde rothe Wolle,
88 ein Paar blanklederne Schuhe zum Schnüren,
89. ein Rest hellblaues Garn,
90. ein alter leinener drillichter bunter Stuhlbezug,
91. ein Nähpultchen,
92. ein Stückchen abgerissene Leinwand,
93. ein weisses Kindermützchen von Cambrai,
94. ein Paar weißleinene Strümpfe, von denen der eine zur Hälfte abgeschnitten ist,
95. ein neues Frauenhemde mit grobem Rumpf und feinen Ermeln,
96. ein altes Frauenhemde ohne Zeichen,
97. ein Stück Mouslin aus 2 Theilen bestehend,
98. ein rothbuntes Stück Kattun mit mehreren gelben Flecken, aus 2 Theilen bestehend,
(NB. 97. und 98. vermuthlich Theile vom Kleide.)
99. 3 Enden schwarzseidnes Band,
100. 2 Enden weisses Band mit grünen Blumen,
101. ein Paar halbseidene graubunte Handschuhe,
102. ein einzelner halbseidener graubunter Handschuh,
103. eine zinnerne Schüssel mit losen Griffen,
104. ein zinnerner Krug No. 3. gezeichnet,
105. ein gelbkattunes Kleid mit rothen Blümchen,
106. ein rothseidenes Tuch mit weissen Borten,
107. ein violettes Tuch mit gelber Borte von Seide,
108. eine schwarzseidene Schürze,
109 circa eine Elle grünen Taffent,
110. ein braunseidener Tabacksbeutel,
111. ein halbes weißkattunenes Tuch,
112. ein weißmouslinenes Tuch,
113. ein weißleinenes Tuch mit rothen Streifen,
114. eine weißkattune Schürze,
115. eine weisse Schürze mit Spitzen,
116. eine weisse leinene rothstreifige Schürze,

117. ein weisser Unterrock von Cambrai,
118. ein weisses Kleid von Cambrai,
119. ein alter Unterrock von schwarzem Nanquin,
120. ein grünkattuner Rock mit bunter Borte,
121. 4 Stück weisse, neue, roth- und blaustreifige Bettgardinen,
122. 5 rothstreifige neue Kissenbezüge,
123. 2 Kissenbezüge, rothstreifig und alt,
124. 1 Zudeckbezug, rothstreifig und alt,
125. 2 Kissenbezüge, blau und weiß, klein gewürfelt,
126. 1 Zudeckbett, Oberbezug, blau und weiß, groß gewürfelt,
127. 2 Pfühlbezüge, blau und weiß, groß gewürfelt,
128. ein rothseidenes Band,
129. ein rothseidenes Band mit grünen Streifen,
130. ein weißseidenes Band mit bunten Streifen,
131. ein buntstreifiges Band,
132. 2 grünseidene Bänder mit gelben Streifen,
133. 2 weißseidene Bänder,
134. 2 rothseidene Bänder,
(Diese Bänder, von 128. bis 134., wurden sämtlich in einem kleinen, weiß und rothstreifigen Tuche eingebunden gefunden.)
135. ein Frauenhemde [Zeichen] gezeichnet, unten gröber angesteckt,
136. ein Paar schwarzseidene Schuhe mit grünen Bändern,
137. ein leinenes rothstreifiges Tuch,
138. eine weisse Cambraimütze,
139. eine leinene weisse Schürze blau und rothstreifig,
140. ein weißleinener, roth- und blaustreifiger Kinderrock,
141. ein feines Tischtuch,
142. ein roth und weisser Kissenbezug,
143. eine leinene rothstreifige Schürze,
144. eine feine Serviette,
145. 2 Kissenbezüge, } roth gestreift,
146. 2 Pfühlbezüge, } roth gestreift,
147. 4 Stück weiß- und rothgestreifte Bettgardinen,

148. 4 Stück

Digitized by Google

148. 4 Stück weiß- und rothgestreifte Kissenbezüge von verschiedenen Mustern,
149. ein Obertheil eines rothgestreiften Zudeckbezugs,
150. ein kleines Schnupftuch mit rother Kante,
151. 2 Theile Besatz von Bettgardinen,
152. 1 Stück von 14½ Elle Leinwand, weiß,
153. 1 Stück von 7½ Ellen Leinwand, fein und weiß,
154. 1 Stück von 12 Ellen Leinwand, fein und weiß,
155. ein feines Frauenhemd, vorn wahrscheinlich der Name ausgeschnitten,
156. ein Hohlmesser,
157. eine Kneifzange,
158. ein Handbeil,
159. ein Schneide-Messer,
160. 2 große Bohren,
161. ein neues Bette,
162. 3 Frauenhemde sign. R.
163. 1 Schnupftuch sign. S.
164. 1 Schnupftuch ohne Zeichen,
165. ein Schaafpelz mit grauem Besatz und grünem Halbwand bezogen,
166. zwölf eiserne Sensen-Ringe,
167. kleine Reste Sammt-Manchester von einer Mütze erübrigt,
168. ein gelbkattunes Tuch mit roth und weissen Blümchen,
169. ein mousselines Tuch mit Frangen, sign. S. und
170. ein Stück abgerissene Leinwand, } weiß,
171. ein Stück abgerissene Leinwand, } weiß,
172. ein großes buntkattunes Tuch,
173. ein kleines seidenes, roth und gelbes Schnupftuch,
174. ein Stück abgerissene alte feine Leinwand,
175. eine Schürze von mehreren Stücken weissen Cambrai,
176. ein leinener Zudeckbezug, roth gestreift, unten griese Leinwand,
177. ein Stück blaugestreifte Leinwand,
178. eine blaue Frauenjacke, der Kragen mit Sammtband besetzt,
179. ein Ueberrock von schwarzem Nanquin mit gelber Wiße,
180. ein blauer Ueberrock mit bunten Blumenstreifen,

Digitized by Google

181. ein Bündel Wolle und Garn verschiedener Farben,
182. vier Mannshemde verschiedener Gattung,
183. zwei Mannshemde verschiedener Gattung,
184. drei Frauenhemde verschiedener Gattung,
185. 3¼ Ellen neue blaue Leinwand,
186. ein Laken mit Einsatzspitzen,
187. ein altes mousselines Tuch mit rothbunter Borte,
188. zwei Stückchen schwarzer Cambrai,
189. ein Stück alte feine Leinwand,
190. ein buntes baumwollenes Tuch mit Frangen,
191. eine schwarzkattune Schürze,
192. einen Dietrich, wenigstens scheinbar ein als solcher anwendbares Instrument,
193. eine große kupferne Kasserolle,
194. ein kupfernes kleines Töpfchen,
195. zwei Ende weiße Frangen,
196. 2 Stücke zerrissene Leinwand,
197. ein grauer Ueberrock von Tuch mit weißem Leinen und Wolle gefüttert,
198. ein braunes baumwollenes Tuch mit bunter Borte,
199. ein roth- und blaustreifiger Kissenbezug,
200. ein neuer Hemderumpf,
201. ein mousselines Tuch mit Frangen, (vielleicht von Fenstergardinen,)
202. ein blaubaumwollenes Tuch mit bunten Streifen,
203. ein weisses rothstreifiges Schnupftuch mit erhabner weisser Borte,
204. ein rothseidenes Tuch, gewürfelt mit grünen Streifen,
205. ein blasrothes Tuch mit weissen Streifen,
206. ein rothbaumwollenes Tuch mit breiter Borte (neu),
207. 6½ Ellen buntstreifiger neuer Kattun,
208. ein neues weisses Bettlaken mit Einsatzspitzen,
209. 2 Päckchen Baumwolle,
210. 1 halbes baumwollenes Tuch mit durchbrochener Borte,
211. ein Ende weißbaumwollenes Band,
212. eine Lißkette,
213. ein halbes Tuch von Cambrai mit Krausen, sign. J. M.,

214. ein

214. ein Stück eines Tuchs von weissem Cambrai,
215. verschiedene Vorhängeschlösser,
216. eine Kardetsche,
217. 1 Stück Sense zur Säge eingerichtet,
218. ein neues grünes Tuch mit gelbbunter breiter Borte,
219. ein rothes baumwollenes Tuch mit gelben Blumen und grüner Borte,
220. ein silberner Ring, sign. J. S. auch C. K. 1816,
221. ein leinenes rothgestreiftes Kleid,
222. ein weißgewürfeltes und rothgestreiftes Leinentuch,
223. ein weißgewürfelter und rothgestreifter Kissenbezug,
224. zwei Paar baumwollene Strümpfe,
225. ein feines baumwollenes weisses Tuch, roth gestreift, mit weisser erhabener Kante,
226. ein ganz neuer weißgewürfelter rothstreifiger Zudeckbezug von Leinen, unten gebleichte Leinwand,
227. zwei Stücke schwarzgewürfeltes und weißstreifiges Wollenzeug,
228. ein weißleinenes Mannshemde am Busen weiß und an den Ermeln zum Theil schwarz gezeichnet,
229. ein langer Ambos,
230. eine große Kneifzange,
231. ein Paar Ueberhosen von blauem Tuch mit weissen Metallknöpfen,
232. ein blau und weisser Pfühlbezug,
233. ein blau und weisser Kissenbezug von 2 verschiedenen Stücken,
234. 2 Theile von einem Paar Sieblen,
235. ein weißgewürfeltes Tuch mit rothen Streifen,
236. ein Eisen von einer Häckselade,
237. eine Kette zur Häckselade,
238. eine Pfühleinschüttung, grau und blau gestreift von Leinen,
239. eine leinene blau- und graustreifige Einschüttung zum Unterbette,
240. eine leinene braungestreifte Kopfkissen-Einschüttung,
241. ein weißleinenes Laken mit Einsatzspitzen,
242. 3 Stücke von weißgewürfeltem und blaustreifigem Leinenzeuge,
243. ein Stückchen weiß- und blaustreifige Einschüttung,
244. 2 Stückchen blaue gedruckte Leinwand,

245. eine

Digitized by Google

245. eine weiß- und braunstreifige Kissen-Einschüttung,
246. eine schwarze halbseidene Weste,
247. circa 8⅔ Ellen braunstreifiger neuer Kattun,
248. ein blaugewürfelter und rothstreifiger neuer leinener Frauenüberrock,
249. circa 4 Ellen neue weisse Leinwand,
250. 3 Stücke alte weisse Leinwand,
251. etwas blauer und grieser Zwirn,
252. ein halbes rothbaumwollenes Tuch mit breiter Borte,
253. eine mit Spitzen besetzte weisse Schürze von Cambrai,
254. ein Handbeil,
255. ein gewürfeltes und blaugestreiftes Tuch,
256. ein beschlagener Schwengel,
257. eine Strängkette,
258. zwei Schwengelkappen,
259. eine Halfterkette,
260. drei Thürbänder von Eisen,
261. 4 Hacken von Eisen,
262. ein Thürgriff, nebst Haken und Klinke, von Eisen,
263. ein eisernes Band in zwei Theilen,
264. ein Meissel,
265. drei Stücke einer zerbrochenen Säge,
266. eine alte Axt,
267. ein eisernes Pflug-Streichbrett, sign. ,
268. ein Bierglas Nr. 10.,
269. ein Weinglas,
270. ein neuer Ueberwurf von Eisen,
271. ein altes seidenes schwarzes Tuch,
272. ein neues blaues Band, 2 Ellen, weißgestreift,
273. 3 Theile von Kissenbezügen, weißgwürfelt roth- und blaustreifig,
274. ein weißgewürfeltes leinenes rothstreifiges kleines Tuch, sig. Cc,
275. ein schwarzseidenes Tuch,
276. ein neues Frauenhemde,
277. ein altes Frauenhemde, der untere Theil abgerissen.

278. ein altes weißleinenes Tuch,
279. ein altes weißleinenes Stück mit rothem Zeichen-Theil,
280. 3 Paar leinene Strümpfe,
281. ein weißgewürfeltes Tuch von Cambrai, rothgestreift und mit erhabner weisser Borte,
282. circa 1½ Ellen blaue Leinwand mit weissen Blumen,
283. ein gelbkattunes Tuch mit bunten Blumen,
284. ein violett kattunes Kleid mit Flecken,
285. eine violett streifige gelbgeblümte Wiste,
286. eine weisse Frauenmüze von Pique,
287. ein Paar alte Frauenschuhe,
288. alte Zwirnspitzen, circa 2 Ellen,
289. eine Dose mit Stroh beklebt, worin etwas schwarzes Band,
290. ein paar Halskoppeln von Leder mit eisernen Ketten,
291. eine lange Kette zum Viehanbinden,
292. 2 Stab-Ringe,
293. eine Baumsäge,
294. ein grosser Bohrer,
295. 2 Spannägel,
296. 2 alte Schlösser mit einem nicht schliessenden Schlüssel,
297. eine Sprengstange zur Bracke,
298. ein einzelner Steigbügel,
299. ein Ladestock von einem Karabiner,
300. ein geflicktes Häckselmesser,
301. ein anderer Steigbügel,
302. ein Bohr ohne Heft,
303. ein Torfmesser,
304. ein Sack mit 2 schwarzen Streifen und Blutflecken,
305. eine Heuzabel,
306. ein Padienchen vom Pflug.

Da

Das im Dorfe Kalenczinnen, Kirchspiels Ostrokollen, belegene ehemalige Maczk Kobrynsche Bauergrundstück, mit einer Grundfläche von 3 Hufen 11 Morgen 155 □Ruthen preußisch Maaß, soll anderweitig untergebracht werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 24sten Januar k. J. in meinem Geschäftszimmer an, und es werden dazu bemittelte Annehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerung-Bedingungen jeden Mittwoch und Sonnabend hier eingesehen werden können.

Lyk, den 16ten Dezember 1826.

Der Domainenintendant
Stechern.

Am hiesigen Viehmarkte, den 13ten d. M., wurde hier ein weisses Mittelschwein, etwa 3 Rthlr. werth, aufgefangen. Da sich bis heute der Eigenthümer nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiedurch öffentlich aufgefordert, es bis zum 6ten Januar k. J. gegen Erstattung der Kosten hier auszulösen.

Bialla, den 21sten Dezember 1826.

Der Magistrat.

Zur anderweiten Bezeitpachtung der mit Trinitatis k. J. pachtlos werdenden, als auch bisher administrirten, zur Oberförsterei Grondowken gehörigen Feldmarken, als:

1) Skomatzko, 2) Rogallen, 3) Rozinsko, 4) Ogrodken, 5) Claussen und 6) Rostken.

worauf in der ersten Lizitation keine Gebote abgegeben sind, steht ein abermaliger Lizitationstermin in der Oberförster-Dienstwohnung zu Grondowken auf den 18ten Januar 1827 Vormittags um 10 Uhr an, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Feldmarken auch mit Windhunden behetzt werden dürfen. Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 21sten Dezember 1826.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 52.

Gumbinnen, den 27sten Dezember 1826.

Verfügungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 224. Verkauf und Verpachtung der Domaine Kuckerneese betreffend. 8. A. 914. Novbr.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kuckerneese, soll vom 1sten Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthume verkauft werden.

Der Lizitationstermin wird auf den 31sten Januar 1827 Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen, oder in pupillarisch sichern Privatdokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf-, so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerke Kuckerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

456	Morgen	92⅔	Ruthen	Acker,
281	"	26	"	jährliche Wiesen,
292	"	131	"	Feldwiesen,
32	"	34½	"	Roßgärten,
72	"	150	"	Separatweide,
25	"	133	"	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	Geköchgärten der Deputanten,
30	"	56	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg,
Summa 1261	Morgen	93	Ruthen	preuß.

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größern Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf-, so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register, zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kuckerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 20sten November 1826.

Nach-

Nach einem Erlasse des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28sten Oktober d. J. beabsichtigen die Kunsthändler Hofmann und Wolf zu Berlin, auf ihre Kosten das Bildniß Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrages, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren der nachstehend bezeichneten Landcharten, nämlich: Nr. 225. Wegen eines Bildnisses des Kronprinzen Königl. Hoheit. A. d. J. 2534. Novbr.

a) Wandcharte der östlichen Halbkugel der Erde in 4 großen Blättern, gezeichnet vom Prof. J. M. F. Schmidt, gestochen vom Prof. Mare, zu 3 Rthlr.;

b) die westliche Halbkugel dazu, gleichfalls in 4 Blättern, von demselben Verfasser, zu 3 Rthlr.;

c) die beiden Halbkugeln nach den neuesten Hülfsmitteln bearbeitet, mit einer Höhencharte der Erde versehen, zum Gebrauch der Schüler, ein großes Blatt, zu 15 Sgr.;

d) neueste Charte des Preuß. Staats, entworfen vom Prof. Berghaus, ausgeführt vom Prof. Schmidt, ein großes Blatt, zu 20 Sgr.,

an inländische Schulen vertheilen wollen.

Der Pränumerationspreis ist für einen Abdruck des Bildnisses

vor der Schrift auf . . . . 20 Sgr.,
mit derselben auf . . . 10 Sgr.,

festgestellt.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Magisträte, denen heute eine Anzahl Subskriptionslisten zugesandt ist, so wie der Herr Oberregistrator Sutorius hieselbst, werden Subskribenten annehmen.

Da das Publikum durch Pränumeration auf diesen Kupferstich eben so seine Anhänglichkeit an das Königl. Haus, als seine Bereitwilligkeit für die Schulen zu sorgen, erhält, so hoffen wir, daß sich eine recht große Anzahl Subskribenten finden werde.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1826.

Verfügung des Provinzial-Steuerdirektorats.

Nach den höhern Orts vollzogenen Etats der indirekten Steuern pro 18⁲⁷⁄₈. sollen die Abgaben von den Kommunikations-Anlagen vom 1sten Januar 1827 ab nicht ferner bei den Kreiskassen, sondern bei denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk die Kommunikationsanlagen sich befinden, entrichtet werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 19ten Dezember 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Landmann.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

Im Termine den 13ten Januar 1827 wird das ehemals Friedrich Alexysche Bauergut in Orboyen, von 6 Hufen 23 Morgen 131 Ruthen preuß. Maaßes, gegen billige Bedingungen anderweit eigenthümlich ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen zur Nachricht mitgetheilt wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der dem Fiskus anheim gefallene, gehörig bebaute und mit dem nothwendigsten Inventarium versehene Bauerhof, nach dem Michael Biedassek in Dziugiellen, von 2 Hufen kullmisch, soll im Termine den 15ten Januar k. J. zur eigenthümlichen Annahme gegen billige Bedingungen ausgeboten werden, wozu Akquisitionslustige eingeladen werden.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus zugehörige Bauergut nach dem Andreas Dombrowski in Pianken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 Ruthen preuß., gehörig bebaut, und mit einigem Inven-

ta-

tarium versehen, soll im Termine den 16ten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathsamts gegen billige Bedingungen anderweit ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Es wird das dem Fiskus zugehörige Bauergut nach dem Martin Bogun in Drosdowen, von 2 Hufen kullmisch, im Termine den 17ten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter billigen Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden; welches Akquisitionslustigen bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 7ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus zugehörigen bebauten köllmischen Hofes, nach dem Gottfried Wilcek in Omussen, von 4 Hufen 10 Morgen 16 □Ruthen preuß. Maaßes, ist der Termin auf den 27sten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt; welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag höherer Genehmigung vorbehalten bleibt.

Johannsburg, den 15ten Dezember 1826.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Mehrerer in der Umgegend von Ribbinnen verübter Diebstähle wegen, habe ich mich veranlaßt gefunden, in dem erwähnten Dorfe Hausrevisionen halten zu lassen, und sind dabei die im nachstehenden Verzeichniß angegebene, vermuthlich gestohlene Sachen in Beschlag genommen. Diejenigen Eigenthümer, denen solche Sachen gestohlen sind, werden daher aufgefordert, sich den 3ten Januar 1827 bei mir des Morgens

gens um 9 Uhr zu melden, um ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls über die verzeichneten Sachen anderweitig verfügt werden wird.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1826.

Der Landrath
v. Lyncker.

Verzeichniß

von den, den Einsassen von Ribbinnen abgenommenen verdächtigen Sachen, zu denen sich, bei der am 13ten, 14ten und 15ten Dezember 1826 gehaltenen allgemeinen Vorzeigung noch keine Eigenthümer gefunden haben.

Diese sind folgende:

1. eine weisse gewürfelte Serviette ohne Zeichen,
2. ein baumwollenes buntes Umhängetuch mit breiter Borte und rothen Frangen,
3. ein grünes baumwollenes Umhängetuch mit grünen Frangen und bunter Borte,
4. ein rothes unbesäumtes baumwollenes Tuch mit hellrother Borte,
5. ein grünes halbseidenes Tuch mit schwarzen Blumen,
6. ein rothbaumwollenes Tuch mit gelber Borte,
7. ein kleines schwarzseidenes Tuch,
8. ein rothbuntes baumwollenes Tuch mit rothen Frangen,
9. ein grosses schwarzseidenes Tuch,
10. ein rothseidenes Tuch mit gelben Streifen und roth und gelben Frangen,
11. ein schwarzseidenes Tuch,
12. ein seidenes stahlfarbenes Tuch, mit roth-, gelb- und grünstreifiger Borte,
13. eine weisse Schürze von Cambrai mit Spitzen besetzt,
14. eine Elle weisser Kattun,
15. ein weisses Tuch von Cambrai mit Knüpfe-Frangen,
16. ein weisses Tuch von Mouslin mit breiter Borte,
17. 2 Servietten wie die ad 1. benannte,
18. circa 7 Ellen braun-, grün- und gelbstreifiger Kattun,
19. 15¼ Ellen violet und weißstreifiger Gingham,
20. 5 verschiedene Stückchen Leinwand,
21. 2 Stückchen zusammengeheftete Leinwand,

22. eine

22. ein Paar zwirne Strümpfe T. N. gezeichnet.
23. 3 in diesen Strümpfen befindlich gewesene schmale Bänder von Cambrai,
24. circa 3 Ellen leinene breite Spitzen,
25. 4 Enden leinene breite ungebleichte Spitzen,
26. etwas schwarze Seide,
27. ein Paar leinene Frauenstrümpfe mit ◇ gezeichnet,
28. ein halbes braunes Tuch mit grünen Frangen, roth-, grün- und weißgeblümt,
29. ein Paar weißbaumwollene Frauenhandschuhe,
30. ein Paar gelbgrüne lederne Handschuhe,
31. ein leinener blauer gedruckter Frauenrock, nebst Wiste von braunem Kattun,
32. eine braune und gelbbunte Frauenjacke,
33. eine schwarz sammtmanchesterne Mütze mit schwarzem Futter, woran 2 neue hellrothe Bänder von Seide angesteckt sind,
34. ein weißmousselinenes Umhängtuch mit weißer Borte,
35. die Hälfte einer blauleinenen, weißgeblümten Schürze mit schwarzseidenem Band,
36. ein blaues leinenes Frauenkleid mit weissen Blümchen,
37. ein Paar Hosen von grauem Tuch,
38. 2¼ Ellen grobes blaues Tuch,
39. ein schwarzseidenes Frauenkleid von Levantin,
40. ein kattunes violet-, grün- und gelbstreifiges Frauenkleid,
41. ein kattuner braun und gelber Frauenrock mit blauer seidener Wiste von Damast,
42. eine Wiste von blauem Damast,
43. eine schwarzsammtene Frauenmütze,
44. eine Mütze von grauem Baran,
45. 3 weisse Mützen von Pique mit weissen Bändern,
46. eine weisse Mütze von Cambrai mit weissen Bändern,
47. ein Stück weisser Cambrai,
48. ein ähnliches, doch kleines viereckiges Stück Cambrai,
49. ein weisses Tuch von Kattun gefertigt,
50. 10 verschiedene Mannshemde ohne Zeichen,
51. ein Frauenhemde ohne Zeichen,
52. 2 Frauenhemde mit I. gezeichnet,
53. 2 leinene Schürzen ganz weiß ohne Abzeichen,

54. eine

Digitized by Google

54. eine weißleinene rothstreifige Schürze,
55. ein angeblich zum Handtuch eingerichtetes schmales Stück Leinwand, etwa ⅞ Ellen breit,
66. 5 Ellen weisse Leinwand, auf dem einen Ende abgerissen, mit Bleich-Oesen,
57. $9\frac{1}{2}$ Ellen grobe Leinwand mit Bleich-Oesen, und auf einem Ende Blutflecken,
58. $8\frac{1}{2}$ Ellen ähnliche Leinwand mit Bleich-Oesen,
59. $3\frac{1}{2}$ Ellen grobe weisse Leinwand mit Bleich-Oesen,
60. $23\frac{1}{2}$ Ellen grobe weisse Leinwand mit Bleich-Oesen,
61. 5 Ellen feinere Leinwand mit dem sogenannten Linderende,
62. 2 schmale leinene kurze Handtücher,
63. ein kleines altes leinenes Tischtuch,
64. ein ganzer grober leinener Zudeckbezug mit blauen Streifen J. gezeichnet,
65. eine streifige weißleinene Servjette,
66. 2 Enden zusammengenähter weisser Drillicht,
67. ein altes Handtuch ohne Zeichen,
68. ein altes zerrissenes Tischtuch,
69. ein grobes weißleinenes Bettlaken ohne Zeichen,
70. ein alter blau und weisser Zudeckbezug,
71. circa 1 Elle grobe weisse Leinwand, woran noch Ueberbleibsel der länger gewesenen Leinwand vorhanden sind,
72. ein weißleinenes Tuch mit rothen Streifen,
73. eine weisse roth- und blaustreifige leinene Schürze,
74. ein Stückchen eines mousselinen Tuches,
75. 3 Hälschen von Kambrai,
76. ein Anfang von einem gewebten Leinenzeuge, weiß und verschiedentlich gemustert,
77. 3 weisse Frauenmützen von Cambrai,
78. eine weisse Frauenmütze von Pique,
79. 2 Ellen weisse Leinwand als ein Theil der Breite,
80. eine weisse Weste von Pique mit blauen Blümchen,
81. eine bunte Borte von einem großen kattunen Tuche,
82. ein neuer lederner Mützenschirm,
83. eine Unterhaube,
84. 2 rothe seidene Bänder (alt),

Bayerische Staats-Bibliothek München

85. eine

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google